

N12<522558665 021



0 021

ubTÜBINGEN



UB Tübingen

HEINRICH SCHUMACHER
Buchbinderei
Schreibwaren Einrahmungen
PFÜLLINGEN

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 73

1962



MÜNCHEN 1964
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE
MÜNCHEN, ABTEI ST. BONIFAZ

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIFEL

HIER AUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 73

1932



gd 448

MÜNCHEN 1932
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE
MÜNCHEN, ABTEIL. ST. BONIFAZ

Inhalt des Jahrganges 73 (1962)

Aufsätze:

Fragmente eines Kalenders aus den Niederlanden? von Karl-Heinz <i>Mistele</i> , Heilbronn	5
Schäftlarn in Oberbayern und der hl. Dionysius von Romuald <i>Bauerreiss</i> OSB, München	9
Abt Raphael Molitor als Schriftsteller des Ordensrechtes von Gerhard <i>Österle</i> OSB, Coesfeld	14
Ekkehard von Aura als Verfasser des „Spiel vom Antichrist“ von Romuald <i>Bauerreiss</i> OSB, München	61
(Heft II/IV)	
Mittelalterliche Handschriften des Klosters Ottobeuren von Hansmartin <i>Schwarzmaier</i> , Wehrda	7
Ottobeuren und die Ortsnamen auf -beuren von Richard <i>Dertsch</i> , Kaufbeuren	24
Totenroteln aus Ottobeuren — Rotelboten in Ottobeuren von Edgar <i>Krausen</i> , München	32
Der Alexandermantel von Ottobeuren von Sigfrid <i>Müller-Christensen</i> , München	39
Das Musikleben der Abtei Ottobeuren vom 16. Jahrh. bis zur Säkularisation von Willi <i>Pfänder</i> , München	45
Grundherrschaft und Landeshoheit der Abtei Ottobeuren Nachwirkungen im 19. und 20. Jahrh. von Josef <i>Heider</i> , Neuburg a. D.	63
Der Kampf Ottobeurens um die Erhaltung seiner Reichsunmittelbarkeit im 17. und 18. Jahrh. von Peter <i>Blickle</i> , Leutkirch	96
Ludwig Aurbacher und Ottobeuren von Aegidius <i>Kolb</i> OSB, Ottobeuren	119
Das Werk des „Meisters von Ottobeuren“ von Alfred <i>Schädler</i> , München	136
P. Ulrich Schiegg von Ottobeuren (1752—1810) und die Bayerische Landesvermessung von H. <i>Veit</i> , München	153
P. Caspar Kuhn von Ottobeuren (1906) von Gerhard <i>Scherer</i> , Tutzing	172
Regula iuris, Brocardum, Rechtsspruchwort von Ferdinand <i>Elsener</i> , Tübingen	177
Die Ottobeurer Gemäldegalerie von Karl <i>Busch</i> , München	219
Literarische Umschau	54
Zur neuesten wissenschaftlichen Chronik	61

Inhalt des Jahrganges 73 (1962)

Aufsätze:

1	Einige Probleme der Geschichte des Mittelalters von Karl-Friedrich Hübner
2	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
3	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
4	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
5	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
6	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
7	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
8	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
9	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
10	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
11	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
12	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
13	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
14	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
15	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
16	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
17	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
18	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
19	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
20	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
21	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
22	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
23	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
24	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
25	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
26	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
27	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
28	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
29	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
30	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
31	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
32	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
33	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
34	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
35	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
36	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
37	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
38	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
39	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
40	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
41	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
42	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
43	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
44	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
45	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
46	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
47	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
48	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
49	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
50	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
51	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
52	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
53	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
54	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
55	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
56	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
57	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
58	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
59	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
60	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
61	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
62	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
63	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
64	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
65	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
66	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
67	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
68	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
69	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
70	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
71	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
72	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München
73	Die Anfänge der Göttinger und der Hildesheimer von Konrad Jansen OSB, München

Sämtliche Manuskripte, Korrekturen sowie alle die Zeitschrift betreffenden Anfragen sind an den Schriftleiter Dr. h. c. P. Romuald Bauerreiß OSB, München, Abtei St. Bonifaz, Karlstraße 34, zu senden. Die Aufnahme der Manuskripte setzt druckfertigen Zustand voraus; erhebliche Autorenkorrekturen haben die Verfasser selbst zu tragen. Über Aufnahme und Anordnung der einzelnen Arbeiten entscheidet die Schriftleitung im Einvernehmen mit der Akademie.

Die Verfasser von Büchern oder Abhandlungen, Dissertationen, Zeitschriften-Aufsätzen usw., die das Interessengebiet der vorliegenden Zeitschrift irgendwie berühren, werden ersucht, sofern ihnen an der Berücksichtigung ihrer Publikationen in der beigefügten „Literarischen Umschau“ gelegen ist, Exemplare ihrer Arbeiten der Schriftleitung zugehen zu lassen.

Fragmente eines Kalendars aus den Niederlanden?

Von Karl-Heinz Mistele, Heilbronn

Unter der Signatur Cod. fragm. 71 besitzt die Württembergische Landesbibliothek, Stuttgart, zwei Fragmente eines liturgischen Kalendars mit Nekrologeinträgen. Die Herkunft der Fragmente ist unbekannt. Es handelt sich um zwei Pergamentstreifen, nahezu gleichgroß, von ca. 22,5 x 5 cm, die somit nur einen geringen Ausschnitt der ehemals auf einer Seite stehenden Texte bieten. Die Streifen sind beidseitig beschrieben; das Kalenderschema, computistische Angaben, die Tagesbezeichnungen und die Namen der Heiligen enthaltend, stammt von einer Hand des 12. Jahrhunderts. Die Nekrologeinträge sind von verschiedenen, zum Teil jüngeren Händen nachgetragen.

Die Fragmente enthalten Einträge für die Monate Mai, Juni, Juli und August; es folgt hier der Text der Kalendarfragmente.

1. Kal. Mai
2. Athanasii e(piscopi)
3. Inventio sancte (crucis)
4. Floriani mart.
5. ASCENSIO D(omini)
6. Iohannis ev. an(te portam Latinam)
7. Iuvenalis conf.
8. Wironis episcopi
9. Quirilli et al(iorum)
10. Gordiani et (Epimachi)
11. Mamerti episcopi
12. Nerei, Achill
13. Gengolfi martiris
14. Sanctorum martirum Pa
15. Digni, Simpl(icii)
16. Thimothei
17. Peregrini
18. Dioscori martiris
19. Potentiane
20. Basille v C
21. . . .²
22. Casti et Emiliani
23. Desiderii episcopi
24. Rogatiani
25. Urbani pape

1) Oben Bruchstücke computistischer Angaben: Maio ter . . . , Maius hab Der linke Rand des Fragments ist stark durch Wurmfraß beschädigt.

2) Durch Wurmfraß weitgehend zerstört. Vorhanden noch I. uarii v.

	26. Augustini	
	27. Iulii	
Juni ³		Gisila
	1. (Sim)eonis monachi orbian (H)einricus	obiit Irmingartus plebanus .. a harich p .. nasare Berta obiit Rudolfus dis(cipulus) obiit Gerdrut
	17. (Sol in can)crum	
	20. (Solsticium secundum) Grecos	Martinus .. ar obiit Iohannes obiit Kunrat obiit
Juli	24. (Iohannis) baptiste, Solsticium secundum Latinos	
	17. ⁴	
	18. Mamme martiris	obiit Gothelin
	19. Felicis episcopi	Enza obiit in Christo HAINRICH obiit
	20. Sabini et Victoris	
	21. Praxedis virginis	<i>Gebehardus Nebegard</i> ^{4a}
	22. Marie Magdalene	dominus Ulricus malus .. obiit Sifiridus de (unleserlich) ob
	23. Apollinaris ep. et mart. Warihmager de ...	
	24. Christine virginis	
	25. Iacobi apostoli ... (durch Wurmfraß zerstört)	
August	18. Agapiti martiris	Adelhaidis obiit
	19. Magni martiris	Mathildis obiit Mahtilt ab Ege Adelhait
	20. Porphirii Leontii	Gozhalcus (gestrichen)
	21. Privati episcopi et mart.	Bertolt obiit puer
	22. Timothei et Symphoriani	Mathildis obiit

3) Nur das hintere Blattdrittel mit einigen Nekrologeinträgen erhalten. Oben:
... fine salutat.

4) Durch Beschneidung unleserlich.

4a) Hand des 17. Jhd.

23. Guto obiit
24. BARTHOLOMEI apostoli
Gozhalcus
Fridericus obiit
25. Genesii mart. Pastoris mart.
... puer

Wie oben gesagt, ist die Herkunft der Fragmente unbekannt. Vom heutigen Aufbewahrungsort ausgehend, wurde zunächst vermutet, daß die Herkunft in einem Kloster des süddeutschen Raumes zu suchen sei. Eine Durcharbeitung des vorhandenen — recht fragmentarischen — Namensgutes in hagiographischer Hinsicht ließ aber bald lebhaftere Zweifel an der zunächst als Arbeitshypothese postulierten süddeutschen Herkunft aufkommen.

Durchaus ungewöhnlich in süddeutschen Kalendarien ist zum Beispiel Mai 8, Wironis episcopi. Es wurde zunächst an den Bekenner Wido, Mai 4⁵, gedacht, doch hat das Mart. Rom. zum 8. Mai den Bischof und Bekenner Wiro von Roermond. Nach Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit II, 2, 184 ist die Verehrung dieses Heiligen schließlich auf die Diözese Utrecht beschränkt. Nach den *Acta Sanctorum* aber handelt es sich bei Wiro um einen nur im niederländischen Raum verehrten Heiligen⁶: „(octava) die migravit e vita, quo in Ultraiectino, Daven-triensi, Groningensi episcopatibus illius agitur commemoratio. Cui consentiunt multa Belgicarum ecclesiarum manu exarata martyrologia“. Zur Vita des Bekenners Wiro sagt das Martyrologium Romanum: „In Scotia certe natus et episcopatum adeptus fuit, sed hoc dimisso in Galliam Belgicam venit, et quem ante diximus montem iam S. Odiliae dictum incolunt templo deinde ac monasterio ornatum, ac demum sui corporis thesauro ditatum.“ Auch der unter Mai 9 stehende Bischof Quirillus weist in diesen Raum. Nicht in den süddeutschen Raum gehört ferner der hl. Peregrinus, der im vorliegenden Kalendar beim 17. Mai steht. Als Bischof von Auxerre wird er — in Utrecht — am 16. Mai verehrt⁷, während Wandalberts metrisches Martyrolog, wie das vorliegende Kalendar, den 17. Mai angibt⁸. Man könnte daran denken, hier einen Einfluß von Wandalberts Martyrolog zu sehen. Basilla, (Mai 20), Castus und Emilianus (Mai 22), Donatian und Rogatian (Mai 24) gehören ebenfalls nicht zu den typischen im süddeutschen Raum verehrten Heiligen. Donatian und Rogatian zum Beispiel haben nach Aussage der *Acta Sanctorum* das Hauptgebiet ihres Kultes in der Diözese Nantes, wo im Dom ihre Reliquien aufbewahrt werden, man verehrt sie ferner in den

5) Leroquais, Les bréviaires manuscrits II, 238.

6) ASS Maii Tom. II, 310.

7) Grotefend a. a. O. II.

8) ASS Maii III, 561: Wandalbertus vero, forsan errorem, ad xvii Maii eumdem inscripsit metrico suo martyrologio.

9) ASS Maii V, 279.

Diözesen Meaux und Rennes⁹, sowie in Utrecht, Bremen, Paris und Soissons¹⁰.

Für den 20. Juli hat unser Kalenderfragment Sabini et Victoris. Ein ungewöhnlicher Eintrag! Die *Acta Sanctorum* erwähnen zum 19. Juli den spanischen Bischof Sabinus, der die Bestattung der Martyrin Justa — im 3. Jahrhundert — besorgte, aber nicht in der Reihe der Tagesheiligen. Die Erwähnung im Kalender zum 20. Juli steht nicht im Widerspruch zur Angabe Grotefends, der für die Diözese Utrecht den hl. Sabinus zum 20. Juli anführt. In unserem Fragment erscheint Sabinus zusammen mit Victor, der vom 21. Juli auf den 20. transferiert sein könnte.

Im August weisen Privatus (Aug. 21) und Genesis und Pastor (Aug. 25) ebenfalls auf eine Herkunft des Kalenders hin, die nicht im süddeutschen Raum zu suchen ist. Privatus wird verehrt in Bremen, Lüttich, Metz, Toul, Utrecht und Verdun, Genesis und Pastor finden sich in einem Brevier von Auxerre als Commemoratio zum 25. August¹¹.

Versuchen wir nunmehr, die mutmaßliche Herkunftslandschaft des Kalenders zu umschreiben, so werden wir durch die Präponderanz nordgallisch-niederländischer Heiliger auf jenen Raum hingewiesen, der sich vielleicht mittels der Diözesen Lüttich — Utrecht umschreiben läßt, ohne jedoch eine mehr lothringische oder niederrheinische Herkunft auszuschließen. Die Eigenarten im Heiligenkalender ließen eine Edition des leider nur sehr bruchstückhaften Fragments gerechtfertigt erscheinen, vielleicht gelingt an Hand anderer, bislang dem Verfasser nicht zugänglicher Kalendare, die Zuschreibung in ein eher umrissenes Gebiet.

10) Grotefend a. a. O.

11) Leroquais III, 9: Paris Bibl. Nat. ms. lat. 1029, 434.

Schäftlarn in Oberbayern und der hl. Dionysius

Von Romuald Bauerreiß OSB, München, St. Bonifaz

In der nach mehr als einer Richtung problematischen Frühgeschichte Schäftlarns, der alten, südlich von München gelegenen Benediktinerabtei dürfte eine zwischen 780 und 800 geschriebene Schenkungsurkunde, die uns nunmehr in prächtiger Ausgabe vorliegt¹, von Bedeutung sein. Ein Kleriker Swidger und sein Bruder Erchinolf schenken Grundbesitz in Walchstadt (LK Wolfratshausen). Die Schenkung geht nicht nach dem gewohnten Modus an die *ecclesia s. Dionysii* in Schäftlarn sondern:

trado atque confirmo ad reliquias sancti Dionysii.

Dieser Reliquienbesitz wird noch öfters wiederholt so um 817²:

in loco Sceftilari iuxta fluvium Isurae ad reliquias sanctorum Dionisii, Rustici et Eleuteri

Ist diese Art den Empfänger zu bezeichnen auch gleichbedeutend mit „*ecclesia s. Dionysii*“, so ist der Unterschied doch nicht zu übersehen. Denn er sagt, daß Schäftlarn den großen Heiligen des westfränkischen Reiches nicht nur als Patron hatte, sondern selbst von Anfang an in Besitz von Dionysiusreliquien war. Das bestätigen auch die Patroziniumsverhältnisse. Wären Dionysreliquien nicht von Anfang an vorhanden gewesen, müßte noch ein anderer Patron auftreten wie z. B. in Benediktbeuren St. Jakob, in Tegernsee Petrus u. a. Wer aber weiß, was Reliquienbesitz im Mittelalter bedeutet und die Hochschätzung des fränkischen „Hausheiligen“ kennt, für den erhebt sich sofort die Frage, wie kam Schäftlarn zu so einem Besitz, der als Zeichen einer außerordentlichen Hochschätzung gewertet werden muß.

Vor der Beantwortung dieser Frage mag es nicht überflüssig erscheinen sich nach der frühen Dionysiusverehrung in Altbayern im Allgemeinen umzusehen.

Hier ist am frühesten und deutlichsten bezeugt das Dionysiuspatrozinium in dem nur 30 km südlich von Schäftlarn gelegenen Kloster Schlehdorf. Hier erscheint der westfränkische Heilige allerdings in einer seltsamen Kombination:

1) Weissthanner Alois, Die Traditionen und Urkunden des Klosters Schäftlarn, München 1953, Nr. 7.

2) Weissthanner, ebd. Nr. 23.

- 776: ad corpus beati et sancti Tertulini martyris ad altare sancti Dionysii ³.
 776: ad altare s. Petri et ad corpus sancti Tertulini martyris Christi ⁴.
 772: ad corpus sancti et beatissimi martyris Tertulini . . . ad sanctum domum dei, quod primitus celebratur in honore s. Dionysii et ubi s. Tertulinus requiescit in corpore ⁵.
 794: domus dei, quod aedificatur in honore s. Dionysii et honore plurimorum sanctorum celebratur, ubi s. Tertulinus requiescit in corpore ⁶.
 802: res sancti Petri in monasterio Slehdorf dicto ⁷

Die Dreiheit der Schlehdorfer Patrozinien läßt sich unschwer klären. Schlehdorf ist der Nachfolger des aus seiner unwirtlichen Bergeinsamkeit in der Scharnitz (in silva Scarintia⁸) in das mildere bayrische Oberland verlegten Klosters. Patron des Scharnitzer Frühklosters war St. Peter. Das neue Kloster in Schlehdorf hat den alten Patron zunächst mitgenommen, aber bei der Neugründung S. Dionys als Hauptpatron (primitus honoratur) angenommen. Die bereits im XI. Jahrhundert festgelegte Nachricht, daß der hl. Bonifatius selbst die Schlehdorfer Kirche eingeweiht habe⁹, erhält dadurch eine eigene Färbung. Erst später kam dann der für eine Kirche von Ansehen unerläßliche Besitz eines Martyrerleibes, hier des hl. Tertulin, der dann wie immer den gewohnten Weg an die Spitze der Schutzheiligen nahm und schon im IX. Jahrhundert und bis zur Stunde als Hauptpatron galt und gilt.

In seinen Anfängen war also Schlehdorf ein Dionysiuskloster. Die übrigen Dionysiuskirchen in Altbayern (Niederthann, Pf. Schönau, LK Pfaffenhofen), (Untergolding, Pf. Achdorf, LK Landshut), (Neukirchen, Pf. ebd., LK Miesbach), lassen sich nicht in Karolingerzeiten zurückverfolgen, mochten sie auch ein höheres Alter aufweisen. Lediglich Pippinsried bei dem alten Kloster des hl. Alto, Pf. ebd. LK Aichach, ist frühbezeugt. Der Ort erweist sich einwandfrei als Rodungsort des frühen Klosters Altomünster, von dem die obenerwähnte Benediktbeurer Quelle ebenfalls die Weihe durch Bonifatius behauptet¹⁰.

3) Bitterauf Th., Die Traditionen des Hochstiftes Freising I, München 1905, Nr. 77.

4) Bitterauf Nr. 75.

5) Bitterauf Nr. 45b.

6) Bitterauf Nr. 171.

7) Bitterauf Nr. 184.

8) Die Lage dieses frühen Klosters läßt sich durchaus feststellen und wäre für die Archäologie, nachdem schon früher an dessen Standort bedeutende Funde gemacht wurden, ein dankbares Objekt. Es sei bei dieser Gelegenheit auch auf einen Raub frühgeschichtlicher Monumente hingewiesen, der sich vor ca. 15 Jahren dortselbst ereignet haben soll. Danach habe — nach Aussagen von Einheimischen — ein Göttinger (?) Professor mit seinen Studenten einen Altar ausgegraben und mitgenommen. Es wäre an der Zeit den Dingen amtlich nachzugehen.

9) Rotulus Benedictoburanus (MG SS XI, S. 272 f.).

10) Die Persönlichkeit des hl. Alto gilt manchen immer noch als suspekt. Läßt sich die Gleichsetzung mit dem gleichzeitigen „Alto reclusus“ in der Freisin-

Neben diesen spärlichen aber immerhin aufschlußreichen frühen Zeugnissen eines karolingischen Dionysiuskultes in Altbayern darf jener bedeutende Landstreifen nicht übersehen werden, der sich nur 10 km nordwestlich Schäftlarns der Würm entlang zieht und mit den Orten Karlsberg (Burg) Königswiesen (977/81: ... in loco Regisprata dicto id est Chunigeswisa de proprietate, quam regio dono accepit¹¹) und nicht zuletzt mit der sagenumwobenen Reismühle als den angeblichen Geburtsort Karls des Großen ebenso phantastisch wie deutlich als fränkisches Königsgut inmitten Altbayerns dokumentiert. Schon vor Jahren habe ich in diesen Blättern hingewiesen, daß jene Gisela, die in so großzügiger Weise aus diesem ihrem Gebiet, nämlich in Gauting an Benediktbeuern und Kochel bei Schlehdorf tradiert nur dem fränkischen Hochadel angehören kann und so nur die Schwester Karls des Großen, die zeitweilige Äbtissin von Chelles, sein kann¹².

Mit diesem reichen königlich-fränkischen Grundbesitz muß ein fränkischer Stützpunkt von besonderer Bedeutung miteinbezogen werden, dessen kirchenpolitische Bedeutung lange genug übersehen wurde. Es ist jenes Kloster — nur gegen 30 km südlich Schäftlarns —, das sich des Besitzes einer Benediktusreliquie bis zur Stunde rühmen kann. Während ein Gelehrter wie Ludwig Traube, dem Standpunkt der damaligen Forschung entsprechend diese Reliquienschenkung und andere Buchschenkungen Karls des Großen in das Reich der Legende verweisen zu müssen meinte, ist heute durch den urkundlich bezeugten Patroziniumswechsel St. Jakob in St. Benedikt kurz vor 800, die Reliquienschenkung und das huldvolle Interesse Karls des Großen an Benediktbeuren klar bezeugt¹³. Gerade das Augenmerk, das Karl der Große der Benediktinerregel zuwandte, ist bekannt. Durch die Vereinheitlichung des Mönchtums, das doch damals den ersten Kulturträger darstellte, suchte Karl geschickt die kirchliche und damit die politische Einheit seines großen Reiches herzustellen und zu sichern.

Faßt man all diese Gesichtspunkte zusammen so ergibt sich, daß über die östliche Stammesgrenze hinaus ein fränkischer Ostwall, eine Loisach-Isar-Würmlinie, errichtet wurde, bei der man beinahe System annehmen möchte. Hauptstützpunkte waren von Süden nach Norden gerechnet Kochel-Schlehdorf (4 km auseinanderliegend), Benediktbeuern, Gelting (S. Benedikt) an der Einmündung der Loisach in die Isar, Schäftlarn, Leutstetten (S. Alto!) Gauting (St. Benedikt) mit Pentenried (ehedem Benediktensried!) und schließlich weiter nördlich die Klostermarkung des fränkischen, wie wir es heißen dürfen, Altomünster¹¹ mit Pippinsried (St. Dionys).

ger Urkunde von 758/63 (Bitterauf Nr. 7) nicht beweisen, so ist seine Existenz gesichert nicht nur durch den nachweisbaren Bestand des Klosters und dessen frühe deutlich erkennbare Bodenkultur, als auch — bisher völlig übersehen — durch das Auftreten von abbates „S. Altonis“ in der frühesten Schicht (nach 1020) des Tegernseer Totenbuches (MG Necr. III, 141, 140). Alto genoß demnach damals schon seine Verehrung.

11) Bitterauf, ebd. II, Nr. 1281—1283.

Ist über besondere Beziehungen Schäftlarns zum fränkischen Königshof zunächst nichts näheres bekannt, so gliedert es sich doch in die große fränkische Ostlinie ein und man wird seinem Stifter, dem Priester Waltrich enge Beziehungen zum fränkischen Königshof und besonders zu St. Denis und seinem berühmten damaligen Abt Fulrad nicht absprechen können. P. Notker Würmseer allerdings¹⁴, ein erster Kenner der Frühgeschichte Schäftlarns, hat all die Gründe, die für einen engeren Zusammenhang zwischen dem „episcopus“ Waltrich und Fulrad von St. Denis sorgfältig geprüft und kommt zu dem Ergebnis, daß der Gründer Waltrich nicht gleichzusetzen ist mit dem mit Fulrad von St. Denis persönlich bekannten „episcopus Waltrich“.

Sei dem wie immer — für keinen Fall kann man annehmen, daß die Schäftlarner Dionysiusreliquien wo anders herkamen als von St. Denis. Sie können nicht unbeträchtlich gewesen sein, wenn sie in so feierlicher Form angeführt werden und ein gut dotiertes Kloster ihnen geweiht wird. Und so kommt man über die Person des so hochgeschätzten Fulrad von St. Denis, des großen Ratgebers des Kaisers, des Wegbereiter der Karolingerdynastie zum Königsthron, nicht hinweg. Der erste Abt Waltrich muß mit Fulrad bekannt gewesen sein.

So deckt sich diese Untersuchung mit einer neueren mir erst unter der Ausarbeitung dieser Studie bekanntgewordenen aus der Schule des Freiburger Historikers G. Tellenbach¹⁵. Diese weist sorgfältig den ganzen großen monastischen Ostvorstoß Fulrads über Elsaß und Alemannien nach. Nicht weniger als 6 Klöster entstanden damals das Patrozinium des großen westfränkischen Hofheiligen Dionys tragend und immer beschenkt Fulrad sie mit der Kostbarkeit eines Martyrerleibes. An solchen muß Fulrad eine ganze Sammelstelle in St. Denis eingerichtet haben¹⁶. Wie splendid Fulrad dabei vorging, zeigt die so erfolgreich zu Ende geführte Grabung in der Dionysiuskirche von Eßlingen bei Stuttgart, die ein respektables Gotteshaus mit dem Martyrergrab des hl. Vitalis zu Tage förderte¹⁷.

Aber die östliche Stammesgrenze Alemanniens am Ammersee war für Fulrad kein Hemmnis. Er griff noch weiter nach Osten. Hier fand er in dem in seinem Ursprung nicht geklärten Stamm der Huosi, die den Franker zweifellos nahestanden, Bundesgenossen, die ihm in den politisch so „unzu

12) Zur Persönlichkeit Giselas von Kochel in Oberbayern (Diese Zeitschrift 69 (1958), S. 60 ff.).

13) Bauerreiß R., Kirchengeschichte Bayerns I², St. Ottilien 1958, S. 129 f.

14) Der „Waltrich episcopus“ einer Freisinger Urkunde von 778 (Diese Zeitschrift 69 (1958), S. 143 ff.).

15) Fleckenstein Josef, Fulrad von Saint-Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, IV (1957), S. 9 ff.).

16) Das „Testament des Fulrad“ ediert von T a n g l in Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde 32 (1906), S. 209.

17) Die wichtigen Ausgrabungen unter Leitung von Dr. F e h r i n g G. werden wohl im kommenden Jahr vollendet und ihre Ergebnisse veröffentlicht werden.

verlässigen“ Baiuvarien sehr willkommen sein mußten. In Benediktbeuern und Kochel legte der Kaiser selbst Hand ans Werk. In Schäftlarn wird man die Initiative, eben wegen der Reliquien, mehr Fulrad als Waltrich zuschreiben müssen. Die Gründung Schäftlarns wird nicht anders vorsichgegangen sein als bei anderen Klöstern Fulrads, deren Entstehen er selbst beschreibt, in Hoppetenzell bei Stockach (*cella, quae Adalungus mihi tradidit, quae dicitur Adalungozella, ubi s. Jorgius requiescit*) oder Eßlingen vor Stuttgart (*sexta cella, ubi s. Vitalis requiescit super fluvium Neccra, quae Hafti mihi tradidit*). Nicht jedoch läßt sich ein Einfluß Fulrads in Tegernsee (Vgl. LThK 4 (1960) Sp. 449) nachweisen¹⁸.

18) Tegernsee ist ein typisches Sippenkloster. Die Stifterfamilie, die zwar den altbayrischen (?) Huosi angehörte, hat wie ich nachwies (Die Glaubwürdigkeit des Dichters Metellus von Tegernsee (Diese Zeitschrift 71 (1960), 35 f.) mit Burgund nichts zu tun. Es ist aber durchaus möglich, daß Ottkar im fränkischen Dienst stand. Von einer Dionysiusverehrung in Tegernsee wie in dem abhängigen Sippenkloster Ilmmünster fehlt jede Spur. Keine einzige Tegernseer Kirche des reichen Grundbesitzes trägt das Dionyspatrozinium.

Abt Raphael Molitor als Schriftsteller des Ordensrechtes

von P. Gerhard Oesterle OSB, Gerleve (Westfalen)

Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch geäußert den verstorbenen Abt Raphael Molitor als Schriftsteller des Ordensrechtes darzustellen¹.

Der Lebenslauf des hochverdienten Abtes ist kurz dieser: er ist am Feste Maria Lichtmeß 1873 in Sigmaringen geboren, trat in jugendlichem Alter (1890) in Beuron ein und legte am Fest des Apostels Johannes 1891 die einfachen Gelübde ab und wurde am Fest des hl. Erzengels Michael 1897 zum Priester geweiht. Darauf betrat er den Lehrstuhl für Moraltheologie in Beuron. Der Schreiber dieser Zeilen zehrt heute noch nach 60 Jahren von den klaren Begriffen, die P. Raphael seinen Schülern geboten hat. Als ebenfalls am Tage Maria Lichtmeß 1905 der erste Prior von St. Joseph (Gerleve) P. Chrysostomus Stelzer in Bonn verschied, wurde am 10. Februar P. Raphael zu dessen Nachfolger von Erzabt Placidus ernannt. Genau einen Monat später (10. III.) folgte ihm in hl. Gehorsam sein dankbarer Schüler als erster Beuroner nach der Gründungskolonie. Am 10. XI. 1906 wurde der jugendliche Prior zum ersten Abt von Erzabt Placidus als Gründungsabt ernannt und empfing am 16. XII. 1906 im Dom zu Münster die feierliche Abtsweihe. Er starb am 14. X. 1948.

Auf Wunsch von Abt Primas Hildebrand de Hemptinne wurde Abt Raphael zum Konsultor für die Ausarbeitung des neuen Kirchenrechtes von Pius X. ernannt, denn unvergängliche Verdienste erwarb sich der erste Primas, indem er dem Orden den gebührenden Einfluß bei der Herausgabe des Codex juris canonici sicherte. Mag das neue Recht nicht allen Hoffnungen, die da und dort im Orden gehegt wurden, und die der Primas vielleicht selbst gehegt hat, entsprochen haben, die Schuld liegt nicht an ihm. Immerhin darf gerade unser Orden sich über manche Canones freuen, die benediktinische Eigenart mittelbar oder unmittelbar zur Geltung bringen und zum Teil erstmals in so feierlicher Form promulgiert haben².

Hat nicht Abt Raphael auch ein großes Verdienst in der Ausarbeitung des benediktinischen Rechtes?

M. E. hatte Abt Primas bei dem Vorschlag Abt Raphael zum Konsultor ernennen zu lassen, zwei große Gedanken:

-
- 1) Oesterle, Raphael Molitor, Abbas Nobilis De Iure Religiosorum Scriptor (Commentarium pro Religiosis et Missionariis, 1948, S. 224—236).
 - 2) Molitor R., Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände, 1933, Münster in Westfalen, Band III. S. 148.

- I. den Begriff des eigentlichen Ordensstandes rein zu bewahren,
 II. die Zentralisation des Benediktinerordens zu verhindern.

I. Reinheit des Begriffes „Ordensstand“

Bis in das 16. Jahrhundert konnte man den eigentlichen Ordensstand (ordo regularis) ohne feierliche Gelübde gar nicht denken⁸. Eine Änderung in dieser Auffassung trat ein mit Gründung der Gesellschaft Jesu. Papst

- 3) Vor dem Tridentinum konnte man den Ordensstand im allgemeinen geloben, ohne sich einem bestimmten Orden anzuschließen. Ob diese Hingabe an Gott kirchenrechtlich als feierliches Gelübde galt, ist zweifelhaft (professio religiosi in genere facta); vergl. Molitor, Religiosi Iuris. Capita Selecta, Ratisbonae sumptibus Pustet 1909, nn. 18, 19. Das neue orientalische Ordensrecht unterscheidet drei Klassen: Mönche, Ordensleute, Mitglieder religiöser Genossenschaften mit einfachen Gelübden. Can. 313 § 3 definiert den Mönch also: „Monachus, Monialis est religiosus vel religiosa qui vel quae per professionem Religioni adscribitur in qua vita religiosa peragitur secundum antiquas Orientis traditiones. Moniali aequiparatur, nisi aliud constet, religiosa professa in Ordine“. Can. 314 § 1, § 2 liefert folgende Definitionen: „Ordo dicitur Religio in qua, licet sodales non sint monachi, vota nuncupantur, quae votis monachorum aequiparantur. Congregatio religiosa vel Congregatio simpliciter dicitur Religio in qua sodales professionem tantum minorem emittunt“. Can. 315 bestimmt: „Professio maior comprehendit tum professionem monasticam tum professionem monasticae aequiparatae quae emittitur in Ordinibus; quaevis alia professio minor dicitur“. Vergl. zum Orientalischen Ordensrecht Oesterle, de differentiis inter ius de religiosis Ecclesiae Latinae et inter ius de religiosis Ecclesiae Orientalis vigentibus, Il Diritto Ecclesiastico, 1953 P. II, S. 399 ff und folgende Bände. S. 399 heißt es: „Pervadit totum systema iuris religiosi Orientalis distinctio inter monachos et religiosos pertinentes ad Ordinem vel Congregationem. Exempla: novitiatus pro monachis durat per triennium; solummodo ab uno anno dispensari potest; si agatur de Ordine aut Congregatione novitiatus per unum annum; locus novitiatus aut in monasterio aut in domo novitiatus (can. 88); item distinctio quoad professionem (can. 108, 110); haud importune citantur verba P. de Meester: „Heu! plurimi etiam existunt auctores occidentales qui, vitiosa consuetudine adhuc affecti res orientales semper cum rebus occidentalibus praesentis temporis aequandi, monachos orientales Basilianos vocant et efficere dicunt ordinem Basilianum, quia sub regula Patriarchae S. Basilii militant! Sic doctus sane vir Ios. Zhisman: Das Leben und die Handlungen der Mönche erhielten für den Orient ihre Richtschnur durch die doppelte Mönchsvorschrift, welche Basilius . . . verfaßt hatte. Da sich auch die im Orient weit verbreiteten Antoniusmönche . . . der Regel des Basilii anschlossen, so wurden in der Folge alle Klöster des Orients nach derselben eingerichtet und die Mitglieder derselben Basilianer und Basilianerinnen genannt (Fonti, Serie II, Fasc. X). Das Annuario Pontificio unterscheidet den Antoniusorden von Aleppo, den vom Libanon, den vom hl. Isaiaas, alle drei sind gebildet von Maronitern, sodann Antoniusorden vom hl. Hormisdas (Chaldäa). Die Basilianer hatten früher in Italien und Spanien viele Klöster; im Osten ist die Kongregation vom hl. Josaphat, ferner die Congregation vom Allerheiligsten Erlöser (Melchiten) vom hl. Johannes, dem Täufer (Melchiten), Basilianer von Aleppo (Melchiten).

Gregor XIII. (1572–85) bestimmte durch die *C. Quanto fructuosius* vom 1. II. 1583⁴: da der hl. Ignatius auf eine gründliche Prüfung der Mitglieder bedacht war, führte er ein zweijähriges Noviziat ein — Das Reformkonzil von Trient begnügte sich mit einem einjährigen (Sess. XXV de Regularibus c. 15) — Nach dem Noviziat wurden zunächst nur die einfachen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams auf Lebenszeit abgelegt; die Novizen wurden durch diese Gelübde dem Orden einverleibt und konnten später durch den Ordensgeneral zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden. Derselbe Papst bestätigte in der *C. „Ascendente Domino“* vom 25. V. 1584⁵ diese Bestimmung und führte sie weiter aus; gemäß dieser Constitution gehören die sog. „Scholares“ (Scholastici) und die sog. *Coadiutores temporales non formati* als wirkliche „Religiosi“ zum Orden der Gesellschaft Jesu, konnten aber vom General des Ordens entlassen werden. Unter den Gelehrten entstand nun die Streitfrage: handelt es sich bei dieser Neuerung um ein Privileg des Ordens der Gesellschaft Jesu oder schafft diese Neuerung gemeines Ordensrecht? Mit anderen Worten: kann auch durch die Ablegung der einfachen Gelübde der eigentliche Ordensstand begründet werden? Gregor XIII. sagt „ja“; aber dieses „ja“ ist ein Privileg der Gesellschaft Jesu.

Eine neue Schwierigkeit schuf Pius IX. durch das Dekret *S. C. super Statu Regularium „Neminem latet“* vom 19. III. 1857⁶. Das Dekret galt zunächst nur für männliche Mitglieder der eigentlichen Orden und bestimmte: nach dem Verlauf des Noviziates dürfen zunächst nur einfache Gelübde auf drei Jahre abgelegt werden, dann erst die feierlichen. Leo XIII. bestimmte durch das Dekret der *S. C. Ep. et Reg. „Perpensis“* vom 3. V. 1902⁷, daß auch die Nonnen mit feierlichen Gelübden an das Dekret von Pius IX. „Neminem latet“ gehalten sind und erst drei Jahre nach der einfachen Profeß zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden dürfen; in n. 5 wird besonders hervorgehoben, daß diese einfachen Gelübde von Seiten der Nonnen ewige sind, von Seiten des Ordens waren sie dagegen insofern zeitliche, als von den zuständigen Oberen nach Ablauf der drei Jahre die Entlassung ausgesprochen werden durfte; nach dem Wortlaute des Dekrets „Neminem latet“ galt dieselbe Norm auch für die Männerorden.

4) *Fontes C. J. C.* vol. I. n. 150, p. 262 f.

5) a. a. O. n. 153 p. 269 f.

6) a. a. O. vol. VI. n. 4381, p. 973; vergl. dazu das Dekret der *S. C. Ep. et Reg.* vom 19. III. 1857 (a. a. O. vol. IV n. 1976, p. 960 und *C. „Ad Universalis Ecclesiae“*).

7) II. 1862 a. a. O. vol. II, n. 532, p. 953 f. Über die erste und zweite Profeßfeier der Nonnen vergl. *S. C. Ep. et Reg.* 28. jul. 1902, für Bologna 15. Jan. 1903 (n. 2040 et 2043). Vergl. N. 2048: Entlassung eines Benediktiners wegen Krankheit während der einfachen Profeß.

Einen Schritt weiter in dem Aufschub der feierlichen Profeß ging die *S. C. de Rel.* im Dekret vom 1. I. 1911 (*Fontes* vol. VI n. 4407, S. 1002). Das Dekret betraf nur die Laienbrüder und wird also begründet: „*Spiritus autem temporum, qui omnimodam libertatem infausto vindicat hominibus, sancta*

Nach dem Dekret „Neminem latet“ entstand sofort die Frage: sind die Religiösen, welche vor der feierlichen Profeß nur einfache Gelübde ablegen, wirklich Ordensleute im Sinne des alten kanonischen Rechtes? Diese Frage hatte bereits die S. C. de Statu Regularium am 15. VI. 1856 behandelt. S. C. stellte sich die Frage: soll das Privileg Gregor's XIII. für die Gesellschaft Jesu, welche besagt: Jesuiten mit einfachen Gelübden sind wirkliche Ordensleute, ausgedehnt werden auf jene Religiösen, welche nach dem 19. III. 1857 nur einfache Gelübde ablegen oder nicht? Die Ansicht einiger Kardinäle war diese: es frommt nicht das einzigartige Privileg der Gesellschaft Jesu auf alle Orden auszu dehnen, denn sonst schaffen wir neben der geltenden kirchlichen Disziplin einen „neuen“ Ordensstand. In dieser Meinungsverschiedenheit löste Pius IX. die Frage also: wer in einem Orden mit feierlichen Gelübden außerhalb der Gesellschaft Jesu nur einfache abgelegt hat, hat keinen Anspruch auf das Wort „Religiöse“, erfreut sich aber der Privilegien und Gnaden seines Ordens.

Aus den bisherigen Ausführungen geht die Tendenz der Kurie zu den einfachen Gelübden auch in den eigentlichen Orden klar hervor.

quoque Monasteriorum septa est furtim praetergressus; idque etiam effecit, ut cum desiderio vitae humilioris, absconditae in Christo, qualis Conversorum solet esse in Coenobiis, propositi perseverantia simul imminueretur, in iis praesertim Laicis, quos forsitan religiosos potius fecerat necessitas quam voluntas, vel quos Superiores absque debitis cautelis exceperant, vel quos acceptis a Deo beneficiis abuti contigerat. Hos, parvi facientes verba Sancti Augustini: Nec ideo te vovisse poeniteat, immo gaude iam tibi non licere quod cum tuo detrimento licuisset: aggredere itaque intrepidus et dicta imple factis; ipse adiuvabit qui vota tua expetit. Felix est necessitas, quae in meliora compellit (S. Aug. Ep. 127, 8), mater Ecclesia, studens minori malo, licet non sine magna commiseratione, aliquando permisit abire“. Die Bestimmungen sind n. 2: „Nemo ad Novitiatum admittatur qui per duos saltem annos, vel per plures, si magis diuturnum experimentum Constitutiones Ordinis praescribant, postulatum non expleverit, sub poena invalidae postea professionis.

Novitiatu ante vigesimum primum aetatis annum initium non habeat, ad tramitem iuris vigentis; isque unum vel etiam duos annos perduret, iuxta proprii Ordinis Constitutiones. Expleto Novitiatu, servatisque quae servanda sunt, Laici admitti possunt ad simplicem votorum professionem, quae quidem, perpetua ex parte voventis, sit ad tempus sexennii ex parte Ordinis.

Absolute sexennio votorum simplicium et expleto trigesimo aetatis anno ac non prius, sub poena item invaliditatis, servatisque pariter servandis Laici vota solemnia nuncupare poterunt“.

Ebenfalls am 1. I. 1911 (a. a. O. n. 4408, p. 1008 f) erließ die S. C. de Rel. ein Dekret über diejenigen Ordensleute mit feierlichen Gelübden, welche zum Militärdienst gesetzlich gerufen werden können. Diese dürfen vor Ablauf der Militärzeit nicht zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden.

Der Schreiber möchte noch auf zwei Punkte aufmerksam machen. Die Gründung eines Ordens im kanonischen Sinn war zum letztenmal im Jahre 1752, also vor 200 Jahren. Der Diener Gottes Johannes Alphons Varella von Salamanca gründete in diesem Jahr den Orden von der Buße; er wurde bestätigt von Pius VI. am 21. V. 1784. Da die Mitglieder anfangs barfuß gingen, wurden sie in Italien „Scalzetti“ genannt⁸.

Ferner kamen nach dem Tridentinum in der katholischen Kirche religiöse Genossenschaften auf, teils ohne Gelübde, teils nur mit einfachen Gelübden. So gründete der hl. Philipp Neri, gest. 1595, im Jahre 1566 die Congregation des Oratorium; die Mitglieder legten keine Gelübde ab. Von den vielen Congregationen mit nur einfachen Gelübden seien nur erwähnt die Redemptoristen, gegründet vom hl. Alphons von Liguori 1732, approbiert 1749; die Congregation der Steyler Missionare, gegründet 1875, approbiert 1901, ganz zu schweigen von den weiblichen Genossenschaften. Überall also finden wir seit Jahrhunderten die Tendenz zu den einfachen Gelübden.

Verhinderung der Zentralisation des Ordens

Die zweite große Gefahr, die man befürchtete, war die Zentralisation des Benediktinerordens unter einem Ordensgeneral. Diese Zentralisation wurde sogar im Orden selbst teilweise befürwortet. Als Abt von S. Paul in Rom wurde im Jahre 1867 der Prior Leopold Zelli gewählt. Er war mit der Wiedereröffnung des Kollegs St. Anselm von Papst Pius IX. betraut. Er schickte bereits betreffs der Eröffnung des Kollegs an die Äbte des Ordens ein Rundschreiben am 24. X. 1867. Er schloß: „der gleiche Geist und die gleichförmigen Arbeiten möchten im Orden immerzu gedeihen und sich mehren, und sie möchten die verschiedenen Kongregationen derselben Regel zu einem Orden zusammenwachsen lassen“⁹. Was bedeutet das Wort: zu einem Orden? Abt Molitor schreibt zu diesem Gedanken (S. 24): Über Möglichkeit und Wert einer Vereinigung der Benediktiner ließ sich Januar 1859 P. Maurus Wolter aus seiner römischen Klosterzelle vernehmen. Seine Darlegung interessiert uns um so mehr, als sie einen gewissen Einblick in Ansichten und Urteile gibt, wie sie sich damals in St. Paul allmählich bildeten, und weil P. Wolter uns später als Freund Dom Guéranger's und als Abt von Beuron wiederholt in den Unionsbestrebungen begegnen wird. Wir lassen seine Gedanken in der Hauptsache hier folgen, wie er sie selbst in ungezwungener Form auseinandersetzt“. Kurz darauf heißt es: „Dann wendet sich P. Wolter gegen den in jener Zeit von ‚Wohlgesinnten‘ geäußerten Plan, dem Orden einen General mit aller einem solchen zustehenden Machtvollkommenheit und damit eine förmliche Zentralisation zu geben. Der zu erwartende Schaden würde alle Vorteile überbieten, die man erhoffte. Die-

8) Der Hauptsitz war in Rom bei der Kirche S. Maria delle Grazie. Als der Orden von Pius XI. im Jahre 1935 (A. A. S. vol. 27 p. 480) aufgehoben wurde, wurde auch zur Regulierung der Straße „Porta Angelica“ die Kirche abgebrochen. Nur ein Mosaikbild der Muttergottes vor dem Graben erinnert an diese Kirche.

9) Molitor, Rechtsgeschichte, Bd. III. S. 13.

sen Plan durchführen hieße nichts anderes, als dem Orden „die Äbte nehmen, seine Verfassung ändern und sein Wesen und Bestehen gefährden“. Der Orden büßte seine organische Gliederung ein und würde zum Sammelganzen, das soziale Glieder als Individuen hätte, ein platonischer Staat, der sich nicht naturgemäß aus Familien und Gemeinden, sondern künstlich aus Einzelwesen zusammensetzt. Ein von Grund aus verschiedenes Bild zeigt Aristoteles. Bei ihm bestand der Staat keineswegs aus einzelnen, welche wie Soldaten auf gleiche Linie nebeneinander gestellt sind; der einzelne gehört vielmehr der Familie an, die Familien verbinden sich zur Gemeinde, Familie und Gemeinde haben erst die Befähigung, sich zur staatlichen Gemeinschaft wie Glieder zu einem schönen Leibe zusammenzufügen. Auf gleiche Weise bildet sich die Kirche nicht unmittelbar und ohne Gliederung aus einzelnen, sondern sie ehrt die Rechte des Vaters, anerkennt die Familie, verbindet diese zu Pfarreien, diese miteinander zu Diözesen und umfaßt letztere in ihrer Gesamtheit. „Dies ist denn auch die Verfassung, welche der Vater eines großen Geschlechtes (St. Benedikt) der Natur abgesehen, der Kirche entnommen, seinem Orden zu geben für zweckmäßig gehalten hat“. Nachdem P. Wolter den Familiencharakter unseres Ordens, besonders deren Gebetsgemeinschaft hervorgehoben hatte, fährt er fort: „Alles dieses zusammengenommen, möchte wohl unleugbar sein, daß eine einheitliche Spitze (mit unumschränkter Machtvollkommenheit) ebensowohl mit der organischen Gliederung als mit dem Wesen des gedachten Ordens unerträglich ist“. Unwillkürlich kommt hier der Gedanke an den Sekretär von Erzabt Maurus, den späteren Abt Primas de Hemptinne. S. 149 schreibt Abt Molitor: „Andererseits fehlte im Laufe der letzten Jahre auch nicht der Versuch, einer Zentralisation die Wege zu bahnen. Wenigstens glaubte man derartiges befürchten zu müssen, als gegen Ende 1911 in Rom bestimmte Gerüchte umgingen, wonach einzelne Glieder der Kurie einer straffen Gliederung des Ordens jener ähnlich, die Leo XIII. bei Trappisten und Franziskanern durchgesetzt, nicht abhold seien; de Hemptinne, der alle auf eine solche Zentralisation gerichteten Erwartungen enttäuscht habe, müsse durch einen General ersetzt werden¹⁰.

10) „Bis auf die neuere Zeit gab es vier Kongregationen der Trappisten, jede mit eigenem Generalvikar, die unter dem General des Cisterzienserordens standen, nämlich: die Kongregation von La Trappe, von Septfons, von Westmalle (belgische Kongregation) und die italienische Kongregation. Diese Kongregationen bilden seit 1892 einen gemeinsamen Orden unter einem einzigen (vom General der Zisterzienser unabhängigen) Generalabt, der seinen Sitz in Rom hat und dem außer einem Generalprokurator fünf Definitoren zur Seite stehen“.

Leo XIII. vereinigte durch das Apostol. Schreiben „Felicitate quadam“ vom 4. Okt. 1897 die vier Zweige des Franziskanerordens in eine Familie, unter einem Ordensgeneral, nämlich die Observanten, die Recollecten (in Frankreich und Belgien), die Alkantariner (Spanien und Italien) und Reformisten (Italien und Deutschland). Anlässlich des Ordensjubiläums (1909) gab Pius X. dem Orden den Beinamen „ab Unione Leoniana“.

Schon im Jahre 9107 hatte Abt Primas die Praesides der Congregationen zusammengerufen und diese stellten Ordensgruppen auf: „declaramus ordinem nostrum ita esse constitutum, ut autonomia familiae monasticae in singulis abbatibus iuxta S. P. Benedicti regulam tamquam ordinis fundamentum inconcussa remaneat“. In einem Schreiben vom 8. September 1908 an alle Oberen unseres Ordens erklärt Abt Primas: „Si quid patitur unum membrum, compatiuntur omnia membra“, ita ad rem nostram devenit: „in qua ipsa Apostoli sententia . . . tanto magis velim inniti, cum ordo noster sua indole vehementius ad commodum singulorum coenobiorum quam ad prosperitatem universae confoederationis impellatur. Cum enim singula monasteria nomen perfectae sibi vindicent familiae, ex patre et filiis sive ex praelato et capitularibus compositae, iure omnia huius familiae membra omni modo coniunctisque viribus et commoda monasterii promovere et adversa depellere nituntur“.

Als reife Frucht des Aufenthaltes von Abt Raphael in Rom als Consultor ist das bereits zitierte Werk *Capita selecta* von 560 Seiten zu betrachten. Man wird staunen, wie Abt Raphael in der kurzen Zeit von zwei Jahren die Arbeit mit den vielen Zitaten der Römischen Erlässe und der Autoren bewältigte (vergl. S. 528–545).

Dem Zwecke entsprechend, den der Benediktinerorden bei einem Bestehen von 1400 Jahren von der Codifikation erwartete, arbeitete der Autor seine Werke unter folgenden Gesichtspunkten aus: 1. Er wählte gerade jene Kapitel des Ordensrechtes aus, die von den modernen Kanonisten ganz oder fast ganz übergangen wurden. Von größter Wichtigkeit schien es, den richtigen Begriff der Ordensprofeß herauszuarbeiten, über die verschiedene juristische Fassung der Ordensgenossenschaften und Ordensfamilien zu reden. 2. suchte er klare Begriffe in der Terminologie des Ordensrechtes zu schaffen, denn er sagt im Vorwort: „nihil in iure tam perniciosum quam diversas res eodem appellare nomine aut eadem notione comprehendere. Nam quae natura differunt, ea interest et nomine distingui“. „Distingui“. Unter diesem Gesichtspunkt schuf Abt Raphael ein eigenes Kapitel: „über die Bedeutung der Worte“. Ferner sprach er über die verschiedenen Arten einer Ordensprofeß und über das wichtige Thema: Ordensabtei; 3. endlich legte er die geschichtliche Entwicklung des Ordensrechtes dar, denn so schreibt er in der Einleitung: „Si ad explanandas iuris notiones multum iuvat historiae monumenta evolvere, id speciali modo in iure religiosorum congruit“.

Diesem dreifachen Zwecke entsprechend teilte der Autor seine Arbeit in sieben Kapitel. Das erste Kapitel handelt von der Ordensprofeß und im Kapitel zwei werden die verschiedenen Arten der Profeß erörtert, um im dritten Kapitel über den Ordensstand zu handeln. Das vierte Kapitel behandelt die Bedeutung der Werte. Im fünften Kapitel wird die Regierungsgewalt in dem Ordensstand hervorgehoben, auf etwa 100 Seiten wird im folgenden Kapitel die Ordensfamilie behandelt. Das folgende größte Kapitel (389–527) ist der Ordensabtei gewidmet, ihrer Stellung im Kirchenrecht.

Abt Raphael beleuchtet seine Lehre in ausgiebigster Weise durch das *Decretum Gratiani*, sodann durch das Dekretalienrecht, durch die zahlreichen

päpstlichen Constitutionen. Diese umfassen nicht weniger als acht Seiten im Index. Sodann wird die Doktrin bekräftigt durch die großen Kanonisten der Kirche, besonders derjenigen des Mittelalters. Ich nenne Petrus de Ancharano, Johannes Andreae, Bernard von Pavia, Antonius de Butrio, Felinus Sandaeus, Innoc. IV., Nicolaus de Tudeschis bekannt unter dem Namen Panormitanum, endlich Zabarellas. Im zweiten Kapitel über die verschiedenen Gattungen der Profeß ist ganz besonders zu berücksichtigen die Abhandlung der Feierlichkeit der Gelübde, über die ausdrückliche und stillschweigende Profeß, ferner finden wir die selten behandelte Profeß der Ordensritter¹¹ der Oblaten und Tertiaren in der Welt.

Die Lehre über den Ordensstand wird im dritten Kapitel entwickelt. Es wird den Lesern vor Augen geführt, was der Ordensstand eigentlich ist, sodann werden die rechtlichen Folgen aus den wesentlichen Gelübden dargelegt. Der Autor geht näher ein auf die Begriffe „religio, ordo regularis, Congregatio religiosa, Institutum religiosum, Societas, Sodalitium, Fraternitas. Der Erläuterung dieser nicht immer klaren Begriffe sind über 30 Seiten gewidmet. Weiterhin werden im vierten Kapitel folgende Begriffe näher erklärt: Ecclesia regularis cathedralis, Abbatia, Prioratus conventualis, Prioratus simplex seu obedientiarius, Oratorium, Administratio, Obedientia, Cella, Residentia, Collegium, Hospitium, Grangium.

Von der Regierungsgewalt spricht der Autor im vierten Kapitel. Der Autor unterscheidet die hausherrliche Gewalt und die Rechtspflegegewalt; diese letztere wurde im alten Recht „quasi — episcopalis“ genannt.

In über hundert Seiten spricht Abt Raphael im sechsten Kapitel von den verschiedenen Ordensfamilien; sie werden unterschieden nach dem Ordenszweck, nach bestimmten Lebensumständen im Priesterstand, nach dem Inhalt der Profeßformel, nach der Natur der Gelübde, nach deren rechtem Verhältnis zur bischöflichen Behörde, nach der inneren Ordensverfassung. Es folgen drei Nachsätze über die Dazwischenkunft des Apostol. Stuhles bei Gründung von Klöstern, über die bestimmte Zahl der Mitglieder zur Gründung, über die nach kanonischem Recht noch unvollkommenen Niederlassungen.

Im siebenten Kapitel ist das benediktinische Ordensrecht behandelt im Hinblick auf die zu erwartende Codifikation; der Autor erwägt eine Benediktinerabtei, einen Benediktinerabt, seine Einsetzung, seine Regierung, seinen Verzicht auf sein Amt. Kurz wird noch das Conventualpriorat, das Mönchskapitel der Abtei, das Generalkapitel der Kongregation und die kanonische Visitation der Abtei behandelt.

11) S. 162 ist die Rede von drei Klassen von Rittern, in der ersten Klasse werden die feierlichen Gelübde abgelegt (Malteser), in der zweiten Klasse war die Ehe gestattet, Mann und Frau mußten den kirchlichen Ritterstand geloben (z. B. die Ritterorden des hl. Jakobus von Spatha (Spada), die dritte Klasse wich hinsichtlich der Gelübde von den zwei anderen Ritterorden ab, z. B. der Ritterorden des hl. Stephanus.

Diese hervorragende Arbeit wurde gedruckt trotz der Sorgen für die eigene Abtei, fand aber die höchste Anerkennung in der Zeitschrift *Commentarium pro Religiosis*. Diese wurde begründet 1920. Bereits in der ersten Nummer wird er mehrmals von P. Larraona, jetzt Kardinal, erwähnt. Larraona beruft sich in seinem Kommentar zu den einzelnen Canones fortwährend auf Molitor, *Capita Selecta*. S. 75 nota 12 heißt es bei der Abhandlung über die Ritterorden. Molitor, qui late et copia eruditio- nis hanc quaestionem dilucidat. Im Jahrgang 1921 wird Molitor ein Dutzendmal geehrt. Im dritten Band S. 136, nota 205 wird die Arbeit von Abt Molitor „opus praeclarum“ genannt. Auch Gojeneche beruft sich in seinen *Quaestiones Canonicae* auf Molitor; in Band II, S. 121 wird ein ganz eigenartiger Zweifel über das Gelübde der benediktinischen Stabilität gelöst durch Berufung auf Molitor. S. 390 ff — statt 1929 lies 1909 —. Ich übergehe die Autoren, welche das Ordensrecht behandelten und sich auf Abt Molitor berufen wie z. B. das groß angelegte Werk von P. Timotheus Schäfer O. F. M. *Cap. De Religiosis*, 3. Aufl.

Am 7. XI. 1917 erließ die Religiosenkongregation ein Rundschreiben an alle zuständigen Ordensoberen und die Praesides der Congregationen O. S. B. mit der Aufforderung möglichst bald ein Verzeichnis sämtlicher Privilegien, welche entweder direkt oder durch die sog. Kommunikation der Privilegien, also indirekt, erworben wurden, zur Prüfung und gegebenenfalls zur Approbation einzureichen. Ja *Il Monitore Ecclesiastico* (1918 S. 194 und 366) wollte wissen: Can. 613 C. J. C. über die Ordensprivilegien bleibt solange suspendiert, bis sämtliche Orden und Congregationen ihre Privilegien eingereicht haben und die Approbation erhielten.

Abt Raphael hatte früher von der Absicht der Religiosenkongregation hinsichtlich der Ordensprivilegien Kunde erhalten und arbeitete auf Wunsch von Abt Primas das Verzeichnis unserer Ordensprivilegien aus. Diese Arbeit war wirklich beschwerlich und ehrenvoll. Denn die Privilegien in unserem Orden wurden zunächst einzelnen Klöstern und einzelnen Benediktinerkongregationen verliehen; es gab kein Verzeichnis der Privilegien O.S.B. Leo XIII., welcher die Benediktinische Conföderation durch das Apostol. Schreiben vom 12. VII. 1893 schuf, sprach in n. I nur von den Privilegien der einzelnen Klöster, nicht von den Privilegien des ganzen Ordens. Abt Molitor hatte jahrelang vorher an der Sammlung der Privilegien wie eine *apis argumentosa* gearbeitet und konnte bereits am Benediktusfest 1917 die Arbeit überweisen; der Titel lautet: „*De Privilegiis Cassinensium Brevis Relatio*“, *Monasterii Guestfalorum*, E. Typographia Aschendorffiana 1917. Eine Sammlung der Privilegien der kassinensischen Congregation fand Abt Molitor vor¹². Die Arbeit umfaßt außer der Einleitung 43 Seiten und

12) In *Prooemium* note 3 „*Bullarium Cassinense* vol. I. 1650; II, 1670 von Margarini; ferner wurden die Privilegien zusammengesucht im *Römischen Bullarium*, in den Bullarien von Cherubini, Rodriques. Außer diesen konsultierte Abt Molitor die Bullarien anderer Orden wie *Canonicorum regularium Lateranensium*, *Eremitarum S. Pauli*, *O. S. Joannis de Deo*, *Congregationis*

109 Nummern. Die Einteilung ist folgende: I. De Privilegiis, II. De Exemptione, III. De Abbatibus, IV. De Regimine, V. De Iudiciis, VI. De ingressu et de egressu, VII. De Missa et Officio, VIII. De cura animarum, Appendix.

Im ersten Kapitel weist Abt Molitor darauf hin, daß die Päpste dem Orden große Privilegien verliehen, das sie der Kirche große Dienste geleistet haben; man denke nur an die Congregation von Cluny. Eugen IV., der große Gönner der Kongregation der hl. Justina erklärt in seiner Bulle *Etsi* vom 30. VI. 1436: „Religionis favore nonnulla conceduntur, quae alias interdicti solent“. Derselbe Papst bestimmte in seiner Bulle *Etsi ex debite* vom 23. II. 1435 die Bedeutung der Privilegien für die Mönche mit den Worten: „ut eo quietiore animo valeant reddere Altissimo vota sua, ac pro salute fidelium exorare, quo fuerint amplioribus per Sedem Apostolicam privilegiis, indulgentiis et gratiis communiti“ (note 3). Die Privilegien sind ein Beweis des Wohlwollens des Apostol. Stuhles gegen die Ordensleute. Abt Raphael schreibt: „Lege, ut pauca commemorem, Acta Gregorii XVI, Pii IX., Leonis XIII., Pii X. Nobis, nihil, ita Leo XIII., est potius, quam novas monasticae vitae sedes in Ecclesiae bonum peculiaribus privilegiis ditare.“ (C. Pastoralis 12. VI. 1888 und in C. Pastoralis v. 27. I. 1885 heißt es: „Cum et rationi sit consentaneum, et S. huius Sedis usu institutoque receptum, quod insignora Dei templa et sacrorum rituum splendore egregie praeter cetera eniteant“. Nachdem Abt Raphael die Lehre von den Privilegien dargelegt hatte, ihre Interpretation, Bestätigung, ihre rechtliche Kommunikation, legte er im zweiten Kapitel in zwölf Nummern die wichtige Lehre der zeitlichen Güter, von der Annahme von Erbschaften und Vermächtsprechen, die Privilegien hinsichtlich der Wahl, ihrer Bestätigung, Pontificalien, Erteilung der Weihen, der Vollmacht gewisse Weihen und Segnungen vorzunehmen, zu dispensieren und zu absolvieren. Im vierten Kapitel werden die Regierungsvollmachten des Abtes behandelt, sei es auf dem Generalkapitel sei es in der eigenen Abtei; in diesem Kapitel ist auch die Rede von dem Erwerb kirchlicher Ämter und geistlicher Pfründen innerhalb und außerhalb der Kongregation, von der Veräußerung und der Verwaltung der zeitlichen Güter, von der Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen, von Gründung der Klöster, von der klösterlichen Klausur, von der Rangordnung. Das Traktat über das Gerichtswesen umfaßt nur vier Nummern, um so ausführlicher ist das 6. Kapitel über den Eintritt ins Kloster und Austritt; es behandelt auch Tatsache der Flucht aus dem Kloster und den Abfall aus dem Mönchsleben. Im 7. Kapitel werden die vielen Privilegien behandelt, welche den monastischen Gottesdienst betreffen und im 8. die Privilegien für die Ausübung der Seelsorge; eigens werden die Privilegien der Beichtväter berührt.

Anglicae O.S.B., Monasticon O. Cist. Privilegia manu conscripta C. Bursfeldensis, Institutum S.J., religiosorum Clericorum, Monachorum, Mendicantium complicationes permultae. In n. 4 des Vorwortes erwähnt Abt Molitor 11 Punkte, die er nicht berücksichtigt hat.

Schicksal der verdienstvollen Arbeit

Abt Raphael schloß mit den Worten: „Denique erga S. Sedem, privilegiorum auctricem atque moderatricem, maximam animi gratitudinem atque reverentiam, qua opus instituimus atque persolvimus, nunquam non profite-mur“.

Eigens gedruckt finden sich 60 Abkürzungen, um die Empfänger des einzelnen Privilegs genau zu bestimmen; B bedeutet = Ordo S. Benedicti; bu Congregatio Beuronensis, usw. Es werden angeführt 419 Erlasse mit Angabe des Spenders, des Wortes, womit der Erlaß beginnt, z. B. „Etsi ex debito“, das Datum und endlich der Empfänger.

Der Schreiber dieser Zeilen bekam sofort nach der Rückkehr aus dem Felde (16. XII. 1918) den ehrenvollen Auftrag, die 419 Erlasse zu prüfen und die nötigen Bemerkungen zu machen, den Fundort festzustellen und die spezifisch kassinsischen Privilegien zu unterschreiben. Diese Arbeit erschien nicht im Druck.

Die damalige Ordensleitung hielt es nicht für „opportun“ die Arbeit von Abt Raphael dem Apostol. Stuhl vorzulegen, denn der Verfasser hatte auch solche Privilegien angeführt, die keine aktuelle Bedeutung mehr haben¹³.

Für den Äbtekongreß im Jahre 1920 legte auf Wunsch von Abt Primas P. Petrus Bastian, Professor von S. Anselmo ein Verzeichnis der Privilegien vor; er erwähnt die Arbeit von Abt Raphael mit den Worten: „Hanc viam agressus jam erat Rmus D. Raphael Molitor, Abbas S. Joseph Guestphalorum, qui pro prestito adjumento, ex qua par est reverentia, gratiam refero quam maximam“. Noch zweimal haben die Professoren des Kirchenrechts in St-Anselmo für die Äbtekonferenz in Rom durchgearbeitet, aber es kam nie der „opportune“ Augenblick dieselben dem Apostol. Stuhl zur Approbation vorzulegen.

Nach dem Codex bestand für die Orden, besonders für unseren Orden eine große Schwierigkeit wegen der Privilegiengemeinschaft. Fast alle Privilegien unseres Ordens beruhen auf Privilegiengemeinschaft mit den einzelnen Klöstern und Congregationen O.S.B. und mit anderen Orden. Canon 613 § 1 bestimmte: „Was den Erwerb und Besitz von Privilegien im allgemeinen anbelangt, so wird bestimmt, daß die verschiedenen Or-

13) Der Schreiber kennt keinen Orden, der nach dem Jahre 1917 seine Privilegien zur Prüfung der Religiosenkongregation vorgelegt hat. Nur die Gesellschaft Jesu ließ am 12. III. 1933 die Privilegien „in cumulo“ durch Pius XI. bestätigen mit den Worten: „nec non omnia et singula vel directe vel per communicationem cum aliis Ordinibus regularibus eidem Societati impertita, quae tamen dictae Societati non adversentur, neque a Tridentina Synodo aut ab aliis Apostolicae Sedis constitutionibus in parte vel in toto abrogata sint et revocata, privilegia, immunitates, exemptiones, induita hisce Litteris confirmamus et Apostolicae auctoritatis robore munimus, iterumque concedimus“. Das Datum ist gewählt, da an diesem Tage der hl. Ignatius und der hl. Franz Xaver kanonisiert wurden (A. A. S. vol. 25, p. 245; Periodica vol. 22, p. 98 ff).

densgemeinschaften nur noch jene Privilegien genießen, die entweder in diesem Gesetzbuch enthalten sind oder die ihnen unmittelbar verliehen sind. Für die Zukunft wird also jede Privilegienkommunikation ausgeschlossen“. Es entstand nun eine heftige Controverse unter den Gelehrten: ist auch jene Privilegiengemeinschaft aufgehoben, welche vor dem 19. V. 1918 bestand¹⁴.

Die Entscheidung fiel in folgender Weise: „Bei der Codex-Kommission wurde angefragt: Ob die Worte des c. 613 § 1: „jede Privilegienkommunikation ist in Zukunft ausgeschlossen“ (*exclusa in posterum qualibet communicatione*), so zu verstehen sind, daß Privilegien, die von Religiösen vor dem Codex iur. can. durch Kommunikation rechtmäßig erworben und friedlich besessen gewesen sind, widerrufen sind. Antwort: Nein! PIC, 30 dec. 1937, in AAS 30, 1938, 73 (I)¹⁵.“

Von viel größerer Bedeutung als die zwei vorhergehenden Arbeiten ist das dreibändige Werk „Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. Abt Molitor schöpfte die Idee für die Veröffentlichung dieser drei Bände aus der Tatsache der Benediktinischen Conföderation unter Leo XIII. Diese wurde geschaffen durch das Apost. Schreiben *Summum semper* vom 12. VII. 1893 (*Fontes C.J.C.* vol. III n. 619 und dem Erlaß S.C. Ep. et Reg. vom 16. IX. 1893 (*a.a.O.* vol. IV, n. 2022)). Der erste und zweite Band zielen auf die von Leo XIII. geschaffene Conföderation hin und können als „Vorwort“ betrachtet werden, die im dritten Band ausführlich behandelt sind. Für die groß angelegte Ausarbeitung geht Abt Molitor von der Regel des hl. Vaters Benediktus aus. Der Gesetzgeber führte keine Vereinigung mehrerer Klöster unter sich ein; aber auf dem Fundamente dieser Regel bildeten

14) Zu diesen Controversen vergl. „Apolinaris“ V, p. 458—486; S. 471 f. ist eine umfangreiche Literatur angegeben; ebenso bei Vaste „De communicatione privilegiorum, praesertim inter religionos, Aquila 1936.

15) Vergl. Apollinaris XI p. 178—180; Periodica XXII p. 157—162; Ius Pontificium XVIII 138, Commentarium pro Relig. vol. XIX, p. 246—251.

Die Römische Kurie teilte schon lange vorher diese Auffassung; nur Beispiele aus unserer Congregation. Neresheim erhielt am 14. Juni 1920 die Privilegien der alten Abtei Neresheim und die Privilegien von Beuron, die ja wesentlich auf Privilegienkommunikationen mit der kassinesischen beruhen (*Constitutiones* n. 123; n. 145; *Annales* O. N. 1920—26 (S. 34) Ausführlicher wird die Kurie am 18. IV 1922 für Trier, die Stelle lautet: „*Ut abbatia S. Mathiae instaurata plene in omnia jura et privilegia (exclusive juribus ac privilegiis relate ad temporalia) succedat, quae olim eidem ante violentam suppressionem anno DMCCCII factam tum propria erant, tum communia cum aliis monasteriis Congregationis Bursfeldensis, ad quam pertinebat, et Congregationi Beuronensi incorporetur*“ (a. a. O. S. 41); ähnlich für Weingarten am 8. Juli 1922 (a. a. O. S. 43) und Grüssau am 19. Juni 1924 (a. a. O. S. 52).

sich im Laufe von 1400 Jahren mehrere Vereinigungen von Benediktinerklöstern. Der Neuschöpfer des monastischen Lebens im Abendlande faßte in der Zeit der sozialen Auflösung des Römerreiches die einzelnen Abteien als etwas in sich Abgeschlossenes auf, als Prägung seiner Idee. Aber die wachsende Zahl der Klöster führte mit logischer Notwendigkeit zu einer Vereinigung mehrerer Klöster unter sich, zu einer Congregation. Aus dieser Tatsache legt sich die Frage nahe: inwieweit entspricht eine solche Vereinigung dem Geiste des hl. Benedikt und den Grundsätzen seiner Regel? Wurde die Vereinigung der Klöster durch eine innere Notwendigkeit veranlaßt? Oder war sie nur Ausdruck des Bestrebens sich geltend zu machen? Welches waren die Beweggründe für die Stiftung von Congregationen? In welcher Form wurden sie gegründet und mit welchem Erfolg? Abt Raphael bemerkt noch, im Laufe der Jahrhunderte glaubten manche Congregationen das Recht zu haben vom Wortlaut der hl. Regel abzuweichen. Weshalb denn? Die Menschen späterer Jahrhunderte brachten nicht mehr die körperliche Kraft auf das ganze Pensum der hl. Regel zu leisten. Ferner glaubten manche Stifter von Congregationen auf der Basis der hl. Regel neue Wege ausfindig machen zu müssen, um leichter und sicherer die Reform des Ordens durchzusetzen oder ein größeres Wachstum zu gewinnen. So wurden z.B. in manchen Congregationen Neuerungen eingeführt hinsichtlich der Profeß, des Gelübdes, der Stabilität, des Amtes des Abtes und dessen Dauer. Von selbst ergibt sich folgende Tatsache: je mehr der Gedanke der Vereinigung betont wird, desto mehr wird die Idee der Stabilität abgeschwächt, ebenso die Auffassung des Abtes als Familienvater.

Eine Tatsache steht fest: die Aufnahme fremdartiger, nicht benediktinischer Gedanken in die Statuten der Congregation hat sich stets als unfruchtbar und schädlich erwiesen. Aus dieser Tatsache zieht Abt Molitor folgenden Schluß: die Geschichte der religiösen Orden beweist: keine Ordensverfassung steht auf solcher Höhe der Vollendung, daß sie im Laufe der Zeit — Jahrzehnte oder Jahrhunderte — keiner Änderung bedarf. Die Änderung ist bedingt durch die Veränderung der Zeitverhältnisse. Aber die Veränderung der Verfassung muß organisch sein — hier zeigt sich der Meister. Sie muß aus dem Geiste selbst des Ordens hervorgehen, infolge einer echten, inneren Entwicklung der Ordensregel. Diese echte, innere Entwicklung aus dem Grundgesetz des Ordens haben nicht alle Orden durchgemacht. Im Gegenteil, sie haben dem alten Stamm Äste aufgepfropft, die nicht zum alten Stamm organisch paßten.

Nach diesen grundlegenden Vorbemerkungen behandelt Abt Molitor im ersten Band mit 15 Kapiteln und 384 Seiten die Entwicklung des Einzelklosters zur monastischen Congregation. Seine Abhandlung berührt die Entwicklung bis in die Zeit nach dem Konzil von Trient (1545 — 1563). Der hl. Benedikt, welcher ein in sich geschlossenes Kloster gründen wollte, scheut sich im 64. Kapitel über die Wahl des Abtes nicht bei einer Mißwahl eines Abtes die Äbte benachbarter Klöster zu bitten, eine rechtmäßige Bestellung eines Abtes durchzusetzen. Diese Worte der hl. Regel sprechen durchaus nicht von einer schon bestehenden Vereinigung von Mönchsklö-

stern, aber sie legen doch den Gedanken nahe: im Notfalle ruft man eben andere Klöster zur Hilfeleistung. Die Idee einer wirklichen Vereinigung wurde als zweckmäßig nahegelegt. Das Bestreben, die verschiedenen Klöster zu vereinigen wurde gefördert durch die Ordensgewohnheiten in verschiedenen Klöstern; so bildeten sich im Laufe der Zeit die „Gewohnheiten“ von Monte Cassino, von Farfa usw. Ein anderer Grund die Vereinigung der Klöster zu fördern, war die Gebetsbruderschaft zwischen den einzelnen Klöstern. So hatte z. B. das Kloster Cluny zur Zeit des Petrus Venerabilis 314 Verbindungen mit Kirchen, Klöstern, Kollegien. Außer diesen Verbindungen hatten manche Benediktinerklöster noch eine innigere Verbindung mit anderen Klöstern.

Das Fundament der Vereinigung mehrerer Klöster, um nicht zu sagen, sehr vieler Klöster bot die Vormacht eines Klosters — Hauptklosters — gegenüber anderen; dieses Kloster wurde Mutterkloster genannt, die anderen Klöster geringeren Ranges hießen Zellen, Glieder, Obödienzen, einfache Priorate usw. Der Grad der Abhängigkeit der kleineren Klöster vom Hauptkloster war verschieden und nach dem Grad der Verschiedenheit war auch der Grad der Vereinigung kleiner oder größer. Die bisher angegebenen Elemente bahnten den Weg der berühmten Vereinigung der Klöster im Mittelalter der Abtei Cluny und der Abtei Cîteaux. Diesen beiden Hauptklöstern des Mittelalters widmet Abt Raphael mehr als hundert Seiten. Im 9. Kapitel wird jener Fachausdruck näher erläutert, den Papst Paskalis II. bei der Bestätigung des Camaldulenserordens im Jahre 1113 gebrauchte: „unum corpus sub uno capite“. Es ist als Gnade der göttlichen Vorsehung zu bezeichnen, daß mehrere Klöster zu einer Congregation sich vereinigten und vielerorts eine klösterliche Disziplin, eine Lebensordnung, eine Ordensregierung geschaffen wurde: alle zusammen ein Herz und eine Seele.

Spätere Päpste haben den Grundsatz: Ein Herz und eine Seele auch auf andere Ordensgemeinschaften angewandt, so auf die Congregation der hl. Justina, auf den Orden von Vallombrosa, von Monte Oliveto. Hundert Jahre nach dem eben genannten Papst Paskalis II. hat der hervorragende Papst Innozenz III. auf dem vierten Laterankonzil (1215) folgende Verordnung gegeben in dem berühmten Kapitel *In singulis* (c. 7X de statu mon. III, 35): in allen Königreichen und in allen Provinzen sollen alle drei Jahre alle Äbte und Prioren ein gemeinsames Kapitel halten. Diese Zusammenkünfte trugen schon in sich in etwa den Charakter einer Klostervereinigung, zwar nicht im juristischen Sinn, aber es bildete sich doch zwischen den Klöstern unseres Ordens ein Freundschaftsverhältnis. Daher schrieb Abt Molitor sehr richtig a.a.O. Note 15 (S. 237) Bd. I „Innocent III, RB 1920, 22 ff., 145 ff. Innozenz schuf mit seinem Dekret die entfernte Grundlage, auf der sich später die eigentlichen Benediktiner-Kongregationen erhoben“.

Im folgenden Kapitel werden die letzten Vorläufer der monastischen Congregationen O.S.B. berücksichtigt. Papst Benedikt XII aus dem Cisterzienserorden veröffentlichte im Jahre 1336 die berühmte Bulle *Summi magistri* mit 39 Kapiteln. Er verordnete, daß die Benediktiner in den 32 Ordenspro-

vinzen, die der Papst bestimmte, ein gemeinsames Kapitel halten sollten. Unter dem Einfluß dieser Bulle, gewöhnlich *Benedictina* genannt, wurde die ungarische Congregation gegründet.

Abt Molitor wendet seine Aufmerksamkeit außerdem den Silvestrinern, Coelestinern, Olivetanern zu; die letzteren werden besonders berücksichtigt; zu erwähnen ist noch die Congregation von Valladolid in Spanien. Die Mönche hießen im Volksmund „Beati“ (Selige), da sie in vollkommener Weise die klösterlichen Klausur beobachteten.

Endlich kam die Zeit für die Gründung monastischer Congregationen im eigentlichen Sinn. Die erste Stelle nimmt die Congregation der hl. Justina ein; sie wurde von Papst Martin V im Jahre 1419 (I.I.) durch die Bulle *Ineffabilis* approbiert. Zuerst wurde die Congregation genannt „Congregatio Unitatis“ oder „Observantiae“; als aber im Jahre 1504 Monte Cassino sich derselben anschloß, nannte sie sich die „kassinensische“. Die Mitglieder stellten dar „unum corpus unius quoque Congregationis ministerium et essentiam“. Die großen Erfolge, deren sich die neue Congregation erfreute, veranlaßte auch andere Klöster, sich in einer Congregation zusammenzuschließen, und zwar nach dem Muster der Congregation der hl. Justina. Unter diesen Neuschöpfungen ragt die Bursfelder Congregation in Deutschland hervor und die Congregation von Sizilien. Der ersteren Congregation widmet Abt Molitor 30 Seiten. Papst Pius II. faßte in seiner berühmten Bulle *Regis pacifici* vom 6. III. 1459 den Lebenszweck dieser Congregation in die Worte zusammen: e i n Leib und e i n Kapitel. Abt Raphael hebt das große Verdienst dieser Congregation hervor: sie betrachtete nach der Regel des hl. Benedikt den Abt als Vater der klösterlichen Familie, der auf Lebenszeit gewählt wird.

Das Konzil zu Trient widmete in dem Bestreben nach Reform in seiner 25. Sitzung 22 Kapitel der Reform des Ordenslebens. Das achte Kapitel bestimmte: alle Klöster mit Ausnahme ganz bestimmter, müssen nach Abschluß des gegenwärtigen Konzils innerhalb eines Jahres und dann alle drei Jahre sich in einer Congregation zusammenschließen, und zwar nach der Form, welche Papst Innozenz III. in seiner bereits erwähnten Constitution (c. 7. X. III. 35) auf dem Laterankonzil *In singulis* bestimmt. Zu bemerken ist: das Wort „Congregation“, welches das Konzil von Trient gebraucht, bezeichnet nach dem Zusammenhang des Textes nicht eine Congregation im juridischen Sinn, sondern nur eine Zusammenkunft der Äbte und Prioren. Aber die Mahnung des Konzils gab die Veranlassung zur Gründung eigentlicher Congregationen. Daher behandelt Abt Raphael in den zwei letzten Kapiteln des ersten Bandes, die sog. nachtridentinischen Congregationen. Zuerst entwickelt der Verfasser den juridischen Begriff „monastische Congregation“; sodann hebt er den charakteristischen Zug dieser Congregation hervor und zeigt, wie gerade unter dem Einfluß des Konzils von Trient monastische Congregationen herrlich aufblühten; von den vielen seien genannt die berühmte Congregation vom hl. Maurus in Frankreich. Im letzten Kapitel beschäftigt sich Abt Raphael mit jenen Vereinigungen von Klöstern, die nicht einen so streng juridischen Charakter haben; in besonderer Weise widmet

er sich der Congregation von England, die aus drei verschiedenen Congregationen zusammengewachsen ist. Zuletzt wird die Benediktiner-Universität Salzburg erwähnt und das „Studium Rottwilense“ in Schwaben, zu dessen Gunsten die Äbte der schwäbischen Congregation am 13. IV. 1673 bestimmte Verordnungen trafen.

Man wird sich wundern über das Wissen, was im ersten Band aufgespeichert ist. Der Autor konsultierte ungefähr 600 Werke, durchforschte mehrere Archive und Bibliotheken in Österreich, Belgien, Deutschland, Italien, Schweiz, Frankreich. Vor allem war es Rom, welches den kostbaren Stoff lieferte.

Die Bewunderung wächst, wenn man den zweiten Band mit 688 Seiten nebst 14 Seiten Literatur zur Hand nimmt. Der Autor beschäftigt sich in diesem Band nur noch mit den schwarzen Benediktinern. Außerdem konnte in diesem Zeitabschnitt die Gründung von monastischen Congregationen gar nicht gedacht werden, ohne die heikle Frage der *Exemption* zu berühren. Diesen Stoff hat Abt Raphael in besonderer Weise und mit besonderer Hingabe behandelt. Daher handeln von den 24 Kapiteln dieses Bandes folgende Kapitel von der Exemption: 4, 5, 6. Das vierte Kapitel heißt „Kongregation und Exemption vorzüglich in den schwäbischen und schweizerischen Benediktinerklöstern I“, das fünfte Kapitel „Kongregation und Exemption II“; das sechste Kapitel behandelt Kongregation und Exemption III. Das zehnte Kapitel schildert lebhaft den hitzigsten Streit in der Frage der Exemption, welchen die Klöster in der so ausgedehnten Diözese Konstanz durchzufechten hatten; im 15. Kapitel wird anschaulich der harte Kampf um die Exemption geschildert, den drei gefreite Abteien in Deutschland zu führen hatten, nämlich Fulda, Corvey, Kempen. Das folgende 16. Kapitel erwähnt die neuen Verhandlungen zwischen der Diözese Konstanz und exempten Abteien der Schweiz, vor allem Einsiedeln und St. Gallen. Drei Kapitel berichten über die Gründung und Exemption der bayrischen Congregation und deren Exemption; zwei Kapitel sind der Augsburger Congregation gewidmet.

Kurz sei erwähnt der Versuch dreier blühender Congregationen, sich zu vereinigen, nämlich Bursfeld, Melk in Österreich und Kastl in der Oberpfalz (1. Kapitel). Die folgenden zwei Kapitel sind den Versuchen gewidmet die Klöster Deutschlands und der kassinesischen Congregation zu vereinen. Im 7. Kapitel ist die Rede von *neuen* Versuchen, die deutschen Klöster unter sich zu vereinigen, und zwar nur die exempten, um nicht wegen der nicht-exempten den Bischöfen Schwierigkeiten zu bereiten. Der Vorsatz dabei war dieser: „*monasteria eaque exempta, ne Episcopo ratione monasteriorum non exemptorum difficultatem moverent. Propositum hoc fuit: monasteria exempta foedere et devinctione hac indissolubili iungenda in integro seu uno quasi corpore conservanda*“.

Das achte Kapitel trägt die Aufschrift: die *Congregatio Generalis per Germaniam I* und enthält vor allem die Vorbereitung dieser Vereinigung (1630–1631). Damals bot sich die allgemeine Gelegenheit die verlorenen Klöster wieder zu erhalten, diese allgemeine Gelegenheit drängte auf eine allgemeine Vereinigung der Benediktinerklöster in Deutschland. Der Fürstabt von Ful-

da war der erste, der mit diesem Gedanken hervortrat. Gegen den Raub der Güter, die dem Benediktinerorden gehörten, gegen die unglaublichen Verleumdungen, die gegen den Orden vorgebracht wurden, glaubte der genannte Fürstabt, Primas des benediktinischen Deutschlands, folgenden Rat geben zu müssen: „*id omnium comodissime fieri posse, si et nos Benedictini exemplo aliorum Ordinum in unum aliquod corpus sacro foedere coadunaremus*“. Die schärfsten Gegner des Benediktinerordens waren die Bischöfe Deutschlands, die ja zu gleicher Zeit weltliche Landesherren waren. Die zeitlichen Güter des Ordens schienen weiterhin ein guter Bissen zu sein.

Das folgende Kapitel, das neunte, hat zum Gegenstand: die *Congregatio universalis per Germaniam II*. Diese Vereinigung der Benediktinerklöster Deutschlands fand den größten Widerstand bei den Bischöfen. Daher suchten sie eine Zusammenkunft der Äbte in Regensburg mit allen Mitteln zu verhindern, durch Drohungen mit Zensuren, durch Verbot der kanonischen Visitationen. Trotz alledem kam eine Anzahl von Äbten in Regensburg zusammen. Der erste Punkt der Versammlung in Regensburg war die Frage, ob eine Generalunion geraten sei, um in „vereinter Kraft“ starken Widerstand leisten zu können und nicht wie ein zerzauster Besen eines jeden Raublust ausgeliefert zu sein. Man kam sodann überein, „daß unter den einmal gegebenen Umständen nichts Besseres zu tun war, als sich auf das Dekret Innozenz III., auf das Tridentinum und die Privilegien der Bursfelder Kongregation zu stützen. Mit einem Wort: alle hier vertretenen Benediktinerklöster Deutschlands sollten sich der Bursfelder Kongregation einverleiben.“ Nach dem Wortlaut sollte die Vereinigung nicht vor sich gehen von Congregation zu Congregation, sondern von Kloster zur Congregation von Bursfeld. Die Vereinigung wurde vereinbart am 24. I. 1631. Doch schon am 9. IV. 1631 gab auf Betreiben der deutschen Bischöfe C. S. Cardinalium Palatinatus folgende Erklärung ab: „*In causa vertente inter Eminentissimos DD. Archiepiscopos S.R. Imperii electores ac eorum Suffraganeos ex una et Abbates Congregationis Bursfeldensis Ordinis. S. Benedicti partibus ex altera; super validitate Unionis aliarum Congregationum ac Monasteriorum eiusdem Ordinis nuper ab iisdem Abbatibus facta in Congregatione Generali Ratisbonae non ita pridem celebrata. — Sacra Congregatio Cardinalium Palatinatus praeposita, auditis partium Procuratoribus et Advocatis, reque mature discussa, censuit, Uniodem huiusmodi nullam atque irritam esse, eisdemque Abbatibus inhibendum a Nuntio Apostolico apud Caesarem Maiestatem residente, ne de cetero in hac materia aliquid novi statuere vel attendere praesumant. Salvo tamen iure redigendi Monasteria in Congregationes particulares ad praescriptum Sacrorum Canonum et Decreti S. Conc. Trident. — Romae 9 April 1631. Fr. Antonius Card. S. Honofrii. LS. P. Fagnanus.*“ Papst Urban VIII. bestätigte am 3. VII. 1631 das Dekret vom 9. IV. 1631.

Während des 30-jährigen Krieges baten manche Äbte den Apostol. Nuntius, er möge doch bei den Äbten deutscher Zunge darauf dringen, daß sie sich einer Congregation anschließen. Bei dieser Gelegenheit wurde von neuem die Frage der Generalunion der deutschen Abteien behandelt.

Von Deutschland geht Abt Molitor auf Frankreich über und entwickelt die Idee einer Generalkongregation zwischen den Klöstern O.S.B. in Frankreich. Die Frage war: kann die ehrwürdige Congregation von Cluny sich der Congregation von St. Maurus und St. Vito anschließen oder soll die Congregation des hl. Vito mit der Congregation des hl. Maurus sich anschließen? Unter welchen Bedingungen?

Nachdem Abt Raphael im 12. Kapitel von einigen kleineren Verbänden unter den Benediktinern gesprochen hatte, behandelte er zwei Benediktinerkollegien in Rom. Das erste Kolleg dieser Art war das sog. Gregorianum; kanonisch errichtet von Papst Gregor XV. am 18. V. 1621; Stifter des Kollegs war der Titularabt Constantin Caietanus aus Syrakus. Die traurigsten Erfahrungen hatten ihn über die Notwendigkeit belehrt sowohl für die fremden Benediktiner in Rom ein Hospiz als auch für studierende Benediktiner eine Unterrichtsanstalt zu gründen. Die Absicht des Abtes war: „ut religiosi alumni sub D. Benedicti institutis militantes exemplo maiorum adversus catholicae veritatis hostes calamo et voce in aciem prodirent, quarto proterea ad id voto constricti“. In diesem Zusammenhang glaubten manche, Caietani habe dem Papst Gregor XV den Gedanken nahe gelegt, die S.C. de Propaganda Fide zu gründen (1622), umgekehrt hat vielleicht Caietani seine Idee Papst Gregor XV. zu danken. Noch nicht zwanzig Jahre seit dem Tode von Abt Caietani waren verflossen, so entstand ein neues Studienkolleg in Rom für Studierende aus dem Orden des hl. Benedikt, nämlich das Kolleg Sant Anselmo, errichtet vom sel. Papst Innozenz XI. am 22. III. 1687. Der eigentliche Stifter des Kollegs ist der Abt Andreas Adeodato aus der kassinensischen Congregation. Diese erfreute sich an verschiedenen Stellen „studiis formalibus“, an denen außer der Philosophie positive und scholastische Theologie und Kirchenrecht gelesen wurde. Seit 1677 hatte die Abtei S. Paul in Rom eine solche Studienanstalt. Daher war die Änderung des „Gymnasium“ von St. Paul in ein „Studium formale“ nicht schwierig. An und für sich war die neue Studienanstalt für die Mönche der kassinensischen Congregation, aber es wurden auch Benediktiner aus anderen Congregationen aufgenommen.

Im 22. Kapitel berührt Abt Raphael einen Punkt, der von den Äbten des damaligen deutschen Reiches und der Schweiz erwogen wurde, nämlich einen Prokurator mit beständigem Aufenthalt in Rom zu bestellen. Im folgenden Kapitel spricht der Verfasser von den Bestrebungen der Congregationen durch ein gemeinsames Noviziat und eine gemeinsame Studienanstalt die Idee der Gemeinschaft zu fördern. Im letzten, 24. Kapitel, hält Abt Molitor eine Rückschau. Er spricht von der Morgenfrühe des Ordens zum Vorabend der Säkularisation und stellt darüber eine Betrachtung an.

Der dritte Band hat zum Gegenstand: den Ursprung und die juristische Form der Vereinigung des Benediktinerordens, bekannt unter dem Namen „Conföderation“. Die zwei Bände hatten die Aufgabe zu zeigen, in welcher juridischen Form und auf welchem Wege eine Vereinigung sämtlicher Benediktinerklöster mit Nutzen erreicht werden kann. Deshalb mußte die Geschichte der benediktinischen Verbände dargelegt werden, um ein Urteil fäl-

len zu können über den Charakter und den Wert der Conföderation. Darüber aber im dritten Band. Abt Raphael teilt den Band in zwei Teile, der erste Teil handelt von den unmittelbaren Vorgängen dieser Vereinigung und deren Ursprung. Dieser Teil wird in 13 Kapitel eingeteilt und stellt die Versuche vor Augen, welche Päpste Pius VII. O.S.B. und Leo XII. für die Vereinigung der Benediktiner innerhalb des Kirchenstaates unternahmen, ferner wird das Bestreben des Abtes Simplizius Pappalettere von S. Paul in Rom, das Colleg von St. Anselmo wieder zu eröffnen, rühmend erwähnt (seit 1853). Der Abt hatte dabei die Absicht, das neu erweckte Colleg für Studierende des ganzen Ordens zugänglich zu machen. Ein solches Colleg betrachtete er als „solidissimum fundamentum pro perpetuo et universali foedere, a quo unice salus ordinis nostri expectari possit“. Seinen Gedanken teilte Abt Pappalettere allen Äbten mit zugleich mit den provisorischen Statuten des Collegs. Für die Geschichte der Conföderation ist der Abt von S. Paul insofern von größter Bedeutung, als er als erster in scharfer Form die Idee einer Conföderation betonte und das Colleg unter diesem Gesichtspunkte betrachtet wissen wollte. Im zweiten Kapitel stellt Abt Raphael die Versuche vor Augen, welche unsere Klöster in Österreich und Bayern machten, um eine Vereinigung der betreffenden Klöster herbeizuführen.

Abt Molitor widmet ein besonderes Wort der Congregation von Subiaco aus folgenden Gründen: der Ursprung dieser Congregation ist bemerkenswert, ferner ihre ebenso rasche wie weite Verbreitung, ihr großer Einfluß nach außen, endlich ihre Verfassung. Die Congregation von Subiaco nimmt im Orden des hl. Benedikt eine solche Stellung ein, daß sie eine besondere Aufmerksamkeit verdient. Die Vorbereitung auf das erste Konzil vom Vatikan (1869–1870) wird im 4. Teil erwähnt. Zuerst waren folgende Fragen zu erörtern: werden päpstliche Dekrete für die Regularen erlassen? Werden alle Äbte zum Konzil eingeladen wie es früher der Brauch war? Welche Stellung wird der Orden als Ganzes beim Konzil einnehmen?

Tritt der Orden als Ganzes auf oder bilden sich einzelne Gruppen? All diese Fragen legten notwendig eine Zusammenkunft der Äbte vor dem Konzil nahe.

Einen Entwurf für die Vereinigung aller Benediktinerklöster legten im Jahre 1868 Abt Zelli von St. Paul in Rom vor. Dieser Entwurf bot einige Elemente, die später im großen Unternehmen Leo's XIII. Verwendung fanden. Einen neuen Entwurf arbeiteten die Äbte von Solemsne (Guéranger) von Ligugé und Beuron (Maurus Wolter) aus.

Im Jahre 1880 feierte der Orden des hl. Benedikt ein Jubiläum zu Ehren des Ordensstifters (480–1880). Um die würdige Feier dieses Jubiläums erwarb sich große Verdienste Erzabt Wimmer von St. Vinzenz in den Vereinigten Staaten. Bei der Vorbereitung dieses Tages zeigte sich wiederum der Wunsch, alle Äbte zu einer Konferenz zusammenzurufen, in der Absicht, alle Benediktinerkongregationen in einem Verband zusammenzuschließen: „arctius in unius praedilectae Deo familiae corpus consociemus“.

Seit langer Zeit hatte Papst Leo XIII. sein Augenmerk auf den Orden des hl. Benedikt gerichtet und zu wiederholten Malen seine diesbezügliche Ab-

sicht kundgetan. Daher ist es nicht zu verwundern, daß er die Neuerrichtung des Kollegs von St. Anselm wohl erwog und die Vereinigung des ganzen Ordens anstrebte (7. Kapitel). Um dieses Ziel zu erreichen, unternahm der Abt Praeses der englischen Congregation, O'Gorman, eine Werbereise durch Europa (8. Kapitel). So kam es, daß im Jahre 1887 das Kolleg errichtet werden konnte im Palast „dei Convertendi“ (9. Kapitel). Die folgenden drei Kapitel handeln vom Neubau des Kollegs, von der Äbteversammlung im Jahre 1893, sowie die Ernennung von Abt Hildebrand de Hemptinne zum Abt Primas. Das 13. Kapitel berichtet über nachfolgende Ereignisse.

Der zweite Teil beschäftigt sich nur mit der juristischen Form der Conföderation. In fünf Kapiteln ist die Rede von Colleg St. Anselm als Abtei und vom Abt von St. Anselm vom Charakter der Conföderation, von den Pflichten und Rechten des Abt Primas. Im letzten Kapitel betrachtet Abt Molitor unter dem Gesichtspunkt der Conföderation die glorreiche Geschichte unseres Ordens.

Über die Gründung und Entwicklung des internationalen Studienkolleg S. Anselm in Rom siehe G. Oesterle: „70 Jahre Kolleg S. Anselm in Rom“ (Benediktinische Monatsschrift 34 (1958, 43–59); ferner: das päpstliche Eigengesetz für die benediktinische Conföderation, BM 28 (1952) 353–363. Benediktineräbte auf den allgemeinen Konzilien, Erbe und Auftrag, 1961. S. 316 f.

Man staunt über die Fülle des Stoffes, die Abt Raphael in diesen drei Bänden zusammengetragen hat. Gebe Gott, daß sich die Worte Leo's XIII. an dem Kolleg S. Anselm erfüllen, die der neunzigjährige Greis bei einer Audienz des Kollegs im Jahre 1900 gesprochen hat: „Collegium Anselmianum aere perennius permansurum in Dei gloriam, in decus et incrementum Ordinis“.

Im Jahre 1939 veröffentlichte Abt Raphael die kanonistische Studie, Antonius Verlag, Breslau-Carlowitz *Orden und Kloster als kirchliche persona moralis*. Die Studie erwuchs auf einem Gutachten, das durch Fragen der damaligen Zeit veranlaßt war. Der Verfasser sucht in der Hauptsache ein Dreifaches darzutun: Orden und Kloster sind moralische (juridische) Personen, sind Teile und Organe der Kirche, erfüllen kirchliche Zwecke. Das trifft bei jedem Orden, bei jeder religiösen Genossenschaft und bei jedem Kloster zu, insofern sie ein rechtliches Eigenleben führen, was bei den erstgenannten stets, beim Kloster sehr häufig der Fall ist. Zum besseren Verständnis teilt er die Materie in fünf Kapitel. Das erste Kapitel betrachtet Orden und Kloster als „persona moralis“, diese moralische Person wird im zweiten Kapitel als kirchliche Person behandelt; die zwei folgenden Kapitel erläutern das Verhältnis dieser Personen zur allgemeinen Kirche, Orden und Kloster sind Teile der Gesamtkirche. Das fünfte Kapitel beschäftigt sich endlich mit der Zweckbestimmung dieser Person; sie verfolgt keinen weltlichen Zweck, sondern einen kirchlichen.

Im ersten Kapitel wird folgender Gedanke ausgeführt: außer physischen Personen finden sich in der katholischen Kirche auch moralische, juristische Personen. Diese Personen werden von der kirchlichen Autorität errichtet.

Zu diesen moralischen Personen sind zu rechnen die Orden und die selbständigen Klöster. Wenn im Verlauf der Abhandlung von Klöstern die Rede ist, so versteht Molitor darunter nur selbständige Klöster (*monasteria sui iuris*). Darauf deuten schon die in älteren Urkunden gebrauchten Bezeichnungen der Klöster als *fraternitas, societas, capitulum, collegium*, allmählich auch *conventus*, hin. Ebenso die von S. Benedikt gebrauchten Ausdrücke *congregatio* und *corpus monasterii*. Nachdem nun Molitor das Leben eines Conventes ausführlich dargelegt hatte, kommt er zu folgendem Schluß: ein Benediktinerkloster ist ein organischer Körper, ist eine moralische Person. Nicht mit Unrecht wird dieser wahrhaft *juridische* Charakter des Benediktinerklosters jene Lebenskraft zugeschrieben, sich weit und breit auszudehnen und sich bis auf den heutigen Tag zu behalten. Was vom Benediktinerkloster hier gesagt wurde, das gilt auch von anderen Klöstern und Orden, denn die genannten Gesellschaften weisen in ihrem Entstehen und in ihrem Leben und ihrer Tätigkeit jene Bedingungen auf, die nach Zivilrecht und Kirchenrecht zur Bildung einer juristischen Person erfordert werden. Diese Bedingungen sind ein Gebilde von mehreren Person, d. h. zur Existenz werden zu Beginn wenigstens drei physische Personen erfordert, die imstande sind ihren Unterhalt zu suchen und jenen Rechtsakt, welchen die Einzelpersonen zu einem Ganzen zusammenfügt, und zwar auf fester Basis. Dieser Akt wird genannt kanonische Errichtung. Diese Errichtung eines Klosters oder Ordens wird gesetzt entweder ausdrücklich durch ein formelles Errichtungsdekret oder in früheren Zeiten durch den sogenannten stillschweigenden Consens der kirchlichen Autorität. Der Begriff der moralischen Person, wie er dem Orden oder dem Kloster zukommt, wird nochmals beleuchtet durch folgende Elemente. Die Orden und Klöster erfreuen sich einer Regel, der Constitutionen, der Statuten, die von der zuständigen Autorität approbiert sind, sie bestimmen genau die Personen, welche Mitglieder der Genossenschaft sind und leben das organische Leben einer Genossenschaft. Organe dieses Körpers sind die Oberen, welche selbst oder durch Beauftragte oder im Verein mit ihrem Rat oder Kapitel die ganze Genossenschaft regieren. Außerdem haben die Orden und Klöster die juristische Fähigkeit zum juristischen Handel, zur Geltendmachung ihrer Rechte; sie können sich eines Deliktes schuldig machen und sich kirchliche Strafen ziehen. Endlich schafft die öffentliche Autorität der Kirche für Orden und Klöster besondere Gesetze hinsichtlich der Verjährung, der Änderung der Statuten, der Erweiterung oder der Auflösung der moralischen Person. Nach all diesen Erwägungen und nach der gegebenen Definition einer moralischen Person wird niemand daran zweifeln, daß Orden und Kloster den Charakter einer juristischen Person haben. Die Argumente von Abt Raphael werden gestärkt durch *can. 534 § 2* und *can. 536 § 1*. Sie lauten: *Can. 534 § 2*: „In dem Gesuch um die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme von Schulden oder Übernahme von Verbindlichkeiten müssen unter Strafe der Ungültigkeit auch alle Schulden und Verbindlichkeiten angegeben werden, die augenblicklich auf der moralischen Person, der Ordensgenossenschaft, der Provinz oder dem Kloster lasten.“

Can. 536 § 1: „Was die Haftpflicht anbelangt, so ist zunächst zu beachten, daß für den Fall, daß eine juristische Person, sei es eine Ordensgenossenschaft, eine Provinz oder ein Kloster, Schulden oder Verbindlichkeiten auf sich genommen hat, die betreffende moralische Person dafür haftbar ist, auch wenn sie mit Erlaubnis der Obern gehandelt hat“.

Sodann geht Molitor auf andere Punkte des Ordenslebens über, nämlich auf den juristischen Charakter der monastischen Congregation. Nach ganz bestimmten Voraussetzungen ist auch die monastische Congregation eine moralische, eine juristische Person, ohne daß jedoch über moralische Person der benediktinischen Conföderation etwas Bestimmtes behauptet werden könnte. *Lex propria* bestimmt in Titel I, cap. III: die Conföderation ist „*persona moralis collegialis*“. Interessant ist, was P. Amandus Di Vincenzo in seinem Commentarium zur *Lex propria* schreibt. S. 61 f: „*Canonistae, tum ex benedictina familia, tum ex aliarum religionum sobole, de personalitate potius collectiva quam juridica loquebantur. Sed Auctores, ipsi in sua quisque sententia incerti permanserunt; Ita ex gr. A. Larraona, qui, anno 1921 doctrinam de personalitate-collectiva recipiebat, anno vero 1931, ita suam promebat sententiam: „rationes quae allegari solent ad impugnamdam personalitatem — moralem Confoederationis rem evincere non videntur, et facta commodius explicarentur ipsa admissa“.*

Ipsae P. Molitor. qui pro personalitate-collectiva Confoederationis pugnaverant, anno tamen 1939 in peculiari opusculo, disserens de elemento-formali personitatis iuridicae (quod certo adest quando auctoritas aliquam associationem in „*corpus*“ erigit), haec de Confoederatione benedictina dicit: „*Dubia manent de personalitate Confoederationis Benedictinorum. Juxta verba Leonis Pp. XIII haec Confoederatio est unitas aliqua. At SS. Pontifex loquitur etiam de aliquo Corpore Congregationum; deinde, iterum, de nexu caritatis. Certe SS Pontifex, ab initio, omnia benedictini Ordinis membra unum corpus coadunare voluerat*“. Abt Molitor bestand jedoch darauf, daß ein selbständiges Kloster und die Congregation eine juristische Person sind gemäß can. 488 n. 2. Nachdem Abt Molitor mehrere Zivilerlässe, welche die juristische Persönlichkeit der Orden und Klöster anerkennen, erwähnt hatte, geht er auf die heikle Frage ein: sind die Orden und Klöster eine „*persona moralis collegialis*“? Vidal spricht den Klöstern und Orden diese Persönlichkeit ab, Vermeersch dagegen nennt die genannten Gebilde „*collegialia in sensu lato*“. Eine dritte Ansicht schreibt ihnen einen wahren kollegialen Charakter zu, aber nach dieser Meinung stellen die Orden, Klöster, ihre ganze Struktur ein „*ensu generis*“ dar, die vierte Auffassung dagegen spricht diesen kirchlichen Gebilden den vollen Charakter einer „*persona moralis collegialis*“ zu. Nachdem Molitor die Gründe für und wider geprüft hatte, kommt er zum Ergebnis: der Charakter einer „*persona collegialis*“ könne diesen Gebilden nicht abgesprochen werden; diese Ansicht, so meinte der Verfasser, sei im Rechte gut begründet, ja, anderen Ansichten vorzuziehen; aber er empfindet eine Schwierigkeit: inwiefern denn ist ein Orden eine *persona moralis collegialis*? Nach diesen Erwägungen stellt Molitor eine andere Frage: kann und inwiefern

kann ein Orden, ein Kloster mit einer Familie verglichen werden? Der Name „familia religiosa“ kam vor allem im 19. Jahrhundert auf, besonders als allgemeiner Ausdruck für die Congregationen mit einfachen Gelübden. Aber Leo XIII. gebraucht diesen Ausdruck auch für Orden im kanonischen Sinne, z.B. für die benediktinische Conföderation; wir sprechen ja auch von der monastischen Familie. Doch bei all diesen Benennungen kann das Wort „Familie“ nur im „analogen Sinne“ gebraucht werden. Auf diese analoge Anwendung geht Molitor durch Seiten hindurch näher ein und legt den weitgehenden Unterschied zwischen einer natürlichen Familie und einer Ordensfamilie dar. Welche Stellung haben nun die einzelnen Glieder dieser „Gesellschaft“, ob sie Orden oder Kloster genannt wird? Diese Frage beschäftigte Molitor in den folgenden Seiten. Diese Glieder, so antwortet in scharfsinniger Weise der Autor, sind ganz sicher nicht Beamte, die um Geld gedungen werden, denn sie schließen mit ihren Oberen keinen Dienstvertrag, sondern leisten ihre Dienste ohne Belohnung; nämlich aus dem übernatürlichen Beweggrund des göttlichen Dienstes; endlich erfreuen sich alle Mitglieder einer religiösen Genossenschaft viel erhabener Rechte als gedungene Diener. Endlich können diese Ordensmitglieder nicht Besitzer von Aktien sein oder aber als Geschäftsteilhaber die unbestimmten Prozente beziehen. Weder das römische noch das Recht der Germanen kann zum Vergleich herangezogen werden.

Nachdem Molitor im ersten Kapitel die juristische Besonderheit des Ordens und eines selbständigen Klosters gezeichnet hat, stellt er im zweiten Kapitel die Frage: sind die genannten juristischen Personen auch „kirchliche Personen“? Auf diese Frage antwortet der Autor mit vollem Recht: Ja, denn ein Orden und ein selbständiges Kloster in der Kirche und durch die Kirche kanonisch errichtet, sind mit logischer Notwendigkeit auch kirchliche Personen. Jede andere Auffassung wäre ungerecht wie Molitor den Fall an Beispielen klar beleuchtet. Die aufgestellte Behauptung wird noch bekräftigt durch die Tatsache, daß die zeitlichen Güter der moralischen Persönlichkeiten Kirchengüter sind; ferner sind die Ämter im Orden und Kloster zum Teil kirchliche Ämter im strengen Sinne. Die Gelübde, die abgelegt werden, werden von der kirchlichen Autorität angenommen; deren Rechtskraft wird von der Kirche festgelegt; der Zweck des Ordenslebens und die Mittel zu diesem Zweck, sind im höchsten Maße kirchlich, um zu schweigen von den Ordensverpflichtungen, die ja im strengsten Sinne kirchliche Verpflichtungen sind. Außerdem ist der höchste Obere der Orden der Papst, und zwar als kirchliche Person. Endlich sind die zeitlichen Güter, die von den Orden und Klöstern erworben werden, kirchliche Güter. Außerdem ist die Gründung von Orden und Klöstern eine kirchliche Angelegenheit. Daher sind Orden und Klöster, sei es als Ganzes oder als einzelne Bestandteile und Elemente betrachtet, im vollsten Sinne kirchliche Gebilde; ihr Aufbau, ihr Grundsatz ist ein Ausfluß kirchlicher Gewalt, daher sind sie kirchlich. Aus den bisherigen Ausführungen stellt Molitor folgende Grundsätze auf: a) Ordenspersonen sind kirchliche Personen. Den Beweis für diese Behauptung tritt Molitor an Hand von

päpstlichen Erlassen, von Gesetzen des Kaisers Justinian, von Corpus und Codex J.C., vom Tridentinum, von den Vorarbeiten des ersten Vatikan Konzils, von den alten und neuen Konkordaten, von der Organisation der Römischen Kurie, von den allgemeinen Konzilien, den Provinzial- und Diözesan-Synoden, von den Privilegien z.B. gefreiten Gerichtsstandes, Befreiung von Dienstleistungen, die Rechtswohltat des Notbedarfs, Schutz gegen Beleidigungen verschiedener Art; b) Güter der Orden und Klöster sind Kirchengut, *Bona ecclesiastica*. Der Papst selbst ist der oberste Verwalter und Verleiher der zeitlichen Güter, die dem Orden und dem Kloster gehören; er ist es, der durch ein allgemeines Gesetz oder Gewährung von Privilegien die Verjährung dieser Güter regelt, sowie die Zuwendung dieser Güter nach Aufhebung des Ordens oder des Klosters; endlich erklärt der Papst die Unfähigkeit der Ordensleute *f r e i* über zeitliche Güter zu verfügen.

c) Die Ämter in Orden und Kloster sind *Officia ecclesiastica*. Als Beweis führt Molitor folgende Tatsachen an: das Amt eines Abtes und Konventualpriors sind kirchliche Ämter; manche werden sogar von der hl. Konsistorialkongregation verliehen. Daher ist der Erwerb solcher Ämter um Geld Simonie; die Verleihung setzt einen kirchlichen Akt voraus. Höhere Oberen exemter Priesterorden haben neben der Gewalt, die ihnen als Hausobern und auf Grund der Gelübde zusteht, kraft ihres kirchlichen Amtes die *Jurisdicatio ordinaria in foro externo et interno*. Sie sind also nicht nur Ordensobern, sondern kirchliche Obern in vollem Sinne, als solche Glieder der kirchlichen Hierarchie und erscheinen folgerichtig in Canon 198 § 1 in der Reihe der übrigen kirchlichen Obern nach Papst, Bischof, *Praelatus nullius*. Sie haben als *Ordinarius*, d.h. als Träger der ordentlichen kirchlichen Amtsgewalt zu gelten und sind im eigentlichen Sinne, nicht nur ehrenhalber, kirchliche Prälaten. Mißbrauch ihrer Befugnisse ist naturnotwendig Mißbrauch einer kirchlichen Gewalt und Einrichtung. Diese hohe Stellung des Abtes wird veranschaulicht durch die Abtsweihe, durch die der Erwählte zur *cura animarum* und zum *pastoralis officii culmen* von der Kirche bestellt wird, und, so fügen wir hinzu, das Kloster seinerseits hat das Recht, diese *Cura* und einen Abt für sich zu verlangen. Deshalb spricht man hier nicht bloß von einem vorübergehenden Auftrag, sondern von einem Amt, von einem Abtsstuhl, von einer *Sedisvacanz* und von einer *Ecclesia viduata*, wenn der Stuhl unbesetzt ist. Mit Bedacht weist bei der Abtsweihe das Pontifikale darauf hin, daß Gott schon durch Moses Vorgesetzte *ad gubernandas Ecclesias* eingesetzt hat. Damit nicht genug, betet der Bischof in der feierlichen Weiheformel (*Praefation*), der Abt möge in Verwaltung und Leitung der Kirche Gottes sich treu erweisen. Die große *Oratio*: *Exaudi Domine* belehrt uns, wie er an Christi statt die Herde Christi leiten soll. Auch der Hirtenstab, der dem Geweihten vom Bischof überreicht wird, hat eine tiefbegründete Bedeutung als Symbol, daß hier im Auftrag der Kirche nicht nur ein kirchlich-seelsorgliches Amt übernommen, sondern auch eine Kommunität der Hirtensorge übergeben und einer ordentlichen Jurisdiktion unterstellt wird.

Aus der ordentlichen Jurisdiktion des höheren Oben fließt die Vollmacht, die Beichte seiner Untergebenen auf der ganzen Welt zu hören; diese Vollmacht einem anderen, geeigneten Priester zu übertragen, Sünden zu reservieren oder sonstige Beschränkungen für die Verwaltung des Bußsakramentes zu treffen. Dazu kommt noch das Recht über die Untergebenen zu Gericht zu sitzen, kirchliche Strafen zu verhängen, von gewissen kirchlichen Gesetzen zu dispensieren.

d) Jahrhunderte hindurch erscheint das selbständige Kloster als Rechts-subjekt mit Vorliebe und Bedacht unter der Bezeichnung Kirche.

Unter Kirche verstehen wir nicht den Bau aus Stein, sondern den Convent, die juristische Persönlichkeit. Molitor beweist seine Behauptung durch Dokumente mehrerer Jahrhunderte und verschiedener Völker. Man darf sich daher nicht wundern, daß can. 1498 bestimmt: „Wenn in den folgenden Kanones der Ausdruck *K i r c h e* gebraucht wird, so ist darunter für gewöhnlich nicht nur die Gesamtkirche oder der Apostolische Stuhl, sondern jede moralische Person in der Kirche zu verstehen. Eine Ausnahme besteht nur für die Fälle, in denen sich dieses aus dem Zusammenhang oder aus der Natur der Sache ergibt“.

„Dieser Sprachgebrauch läßt hinlänglich erkennen, daß diese Verbände nicht nur kirchlichen Charakter haben, sondern mit Einschränkungen, die in der Natur der Sache liegen, als eine Art von Partikularkirchen anzusehen sind. *Ecclesia* besagt hier ungefähr so viel wie das vielleicht etwas ältere *Domus Dei* der Benediktinerregel.“

e) Orden und Kloster versetzen ihre Mitglieder in einen öffentlichen kirchlichen Stand.

Molitor gebraucht folgende Argumente: „Canon 487 kann, zumal im Zusammenhang mit der geschichtlichen Überlieferung, keinen anderen Sinn haben. Ewige Ordensgelübde schaffen eine dauernde Lebensform, d. h. einen Stand und wenn sie selbst, und wenn die Ordensleute kirchlichen Charakter an sich tragen, kann ihr Stand nur ein kirchlicher sein“. Sodann: „Der eigene kirchliche-heilige Stand wird besonders deutlich, wo mit der Profeß die Mönchsweihe verbunden ist. Auf jeden Fall deutet das heilige Gewand heute auf den eigenen Stand“. Endlich erklärt und beweist Molitor die Tatsache: Orden und Kloster sind Personen öffentlich-kirchlichen Rechtes. Für diese Ansicht werden verschiedene Autoren und Gesichtspunkte geltend gemacht.

Das dritte Kapitel: Orden und Kloster als Teile der Kirche. „Die Auffassung der Kirche hierüber spiegelt sich in der Liturgie und zwar in dem Gebete (*Collecta*), das sie an Festen heiliger Ordensstifter in der Messe verrichtet. Die Orden erscheinen hier als Sproß (*proles*), den Gott der Kirche geschenkt. Als etwas, das aus der Kirche hervorgeht, ihr wesensverwandt, Frucht ihrer Lebensfülle, gleichzeitig Gottes Geschenk und Werk der Kirche ist. Gottgewirkt und aus der Kirche geboren. Zweig an ihrem Stamm. Glied ihrer Familie. Von ihrer Art, ihr zugehörig, aus der gleichen Lebensquelle, aus der sie selbst entsprungen. Demselben Zweck dienend und dieselben

Mittel gebrauchend, wie sie selbst. Aus der Kirche hervorgegangen, in ihr und für sie bestehend, lebend und wirkend.

In der Kirche sind demnach die Orden nichts Fremdes oder Artwidriges. Nichts Äußerliches und kein bloßer Zufall. Sie entstammen der von Gott seiner Kirche verliehenen Fruchtbarkeit. Gehören irgendwie zur freien, aber naturgemäßen Entfaltung der innersten Lebenskraft der Kirche.“ Darauf deuten hin, die in der Liturgie gebrauchten Worte: „proles foecundare“. Verschiedene Beispiele werden von Molitor angeführt, sodann spricht M. von den Wendungen der päpstlichen Kanzleien in den Erlassen an die Orden und von der Sorge der Päpste um die klösterlichen Verbände; man findet sehr ausdrucksvolle Wendungen. Endlich wird ein schöner Vergleich gezogen zwischen der Incardination eines Weltklerikers und der Incardination eines Mönches in das Kloster, dem er durch die ewige Profeß eingegliedert wird.

Das vierte Kapitel trägt die Überschrift: Orden und Kloster als Organ der Kirche.

Mit sichtbarer Vorliebe und mit monastischer Auffassung behandelt Molitor den Stoff dieses Kapitels. Nachdem er das Wort „Organ“ näher bestimmt hat und mehrere Punkte der Tätigkeiten der Orden und Klöster zum Wohl der gesamten Kirche berührt hatte, fährt er bei seinem Sinn für Liturgie weiter: „Weniger Beachtung findet dagegen eine nicht weniger kirchliche Aufgabe, zu deren Erfüllung die Kirche die Orden nicht zwar ausschließlich, aber doch in weitem Maße beruft. Es ist das weite, grundkirchliche Gebiet der Liturgie. Ihre organisierte Feier, im Auftrage und Dienst der Kirche bildet eine der ältesten und edelsten Aufgaben, mit denen die Kirche die Orden betraut. Als Partikularkirchen bilden Orden und Klöster im gleichen Sinn und Maß notwendig Partikular-Kultgemeinden.“ Besonders liegt Molitor das Chorgebet am Herzen. Er schreibt: „Aber wie verhält es sich mit dem Chorgebet (*officium divinum*), das von Mönchen verrichtet wird, die noch keine klerikale Weihe empfangen? Auch dieses Gebet ist ein liturgisches, dem des Weltklerus wesentlich und meist auch inhaltlich gleichgestellt, wenn nur die Mönche, wie das von altersher von selbst gegeben, *divino cultui mancipati*, zum gemeinsamen Chor verpflichtet sind.

Gewiß fehlt für das klösterliche Offizium ursprünglich ein kirchliches Gesetz, das Pflicht und Auftrag dazu ausspricht. Aber ist es beim Offizium des Weltklerus anders? Die ältesten uns bekannten Verfügungen schaffen weder das Offizium noch eine Verpflichtung dazu. Sie setzen beides als längst bestehend voraus. Ursprünglich feierte eben an jedem Ort die Kirchengemeinde selbst, Klerus und Volk ihre Liturgie. Weil selbstverständlich, bedurfte sie keines ausgesprochenen Befehles“. Für seine Auffassung zitiert Molitor Stellen aus dem römischen und kanonischen Recht. Sodann berührt Molitor das Chorgebet der Nonnen und Brüder und bemerkt: „Wichtiger ist die Tatsache, daß sehr häufig dieselben kirchlichen Gesetze und Vorschriften unterschiedslos die Liturgie des Welt- und Ordensklerus erfassen“. Molitor erwähnt noch die Privilegien, die den Ordensleuten gewährt, die ihr Ordensbrevier verrichten. Endlich noch die Worte

von Abt Raphael: „Feiert also das Kloster als Kirche eine Liturgie, die wesentlich dieselbe ist wie jene des Weltklerus, dann kann es sie nur im Namen und Auftrag der Gesamtkirche verrichten und muß deshalb ein Organ dieser Kirche sein“.

Das fünfte Kapitel behandelt „Orden und Kloster in ihrem kirchlichen Zweck“.

„Als kirchliche moralische Person verfolgen Orden und Kloster kirchliche Aufgaben, die also in den Zwecken der Kirche enthalten sind und mit ihnen übereinstimmen. Fehlte diese religiöse Zielrichtung, wäre der Verband weltlich. Canon 100 § 1 belehrt uns, daß jede untergeordnete Persona moralis in der Kirche zu einem religiösen oder caritativen Zweck errichtet wird. Damit ist nicht gesagt, daß jeder Orden und jedes Kloster die gesamte Fülle kirchlicher Zwecke und jeder Verband dieselben Aufgaben zu erfüllen habe. Als Glieder verschieden an Art und Zahl dienen sie konkret den verschiedensten Bedürfnissen. Alle in lebendiger, organischer Verbindung mit dem Ganzen und zu seinem Nutzen. Laut Canon 487, 488, 1, 593 und 707 verfolgen Orden und ordensähnliche Verbindungen ihrer inneren Bestimmung nach den Zweck, ihren Mitgliedern im Streben nach evangelischer Vollkommenheit behilflich zu sein“. Molitor macht nun den Einwurf: „Hier nun begegnen wir einem häufig erhobenen Einwand. Ist nicht dieser Zweck, den diese Verbände eingeständenermaßen verfolgen, hauptsächlich die Selbstheiligung ihrer Mitglieder, und müssen darum diese Organisationen selbst nicht etwas rein Privates und Privatrechtliches, private, wenn auch kirchlich anerkannte Vereine zur Förderung persönlicher Interessen sein? Ihre Ziele und Mittel, so scheint es, bemessen sich lediglich nach persönlichen, sagen wir es umumwunden, egoistischen, wenn auch vorwiegend geistigen Vorteilen, die der Einzelne durch sein Leben im Orden für sich erhofft. Von vornherein fehlt darum jede Möglichkeit, daß dieser organisierte und in einer Gemeinschaft satzungsgemäß gewollte und gepflegte Individualismus je in die Bahn öffentlicher Aufgaben und Bestrebungen der allgemeinen Kirche einmünde, und die Kirche hat keinerlei Anlaß, diese privaten Vereine in ihre Rechtsgemeinschaft aufzunehmen“. Molitor weist diesen Einwand glänzend zurück und liefert aus zahlreichen Stellen den Beweis, daß die Orden das hohe Streben haben, das Gesamtwohl der Kirche zu fördern. Molitor schließt seine Arbeit mit den Worten Pius IX.: „Zusammenfassend sagt Pius IX. über den Zweck der alten und neuen Orden: Ihr Ziel ist die größere Ehre Gottes und das Wohl des Nächsten. Darum erwartet der Papst von ihnen emsige und wohlausgebildete, in Frömmigkeit und Weisheit gleich tüchtige Arbeiter, vollkommene Gottesmänner, zu jedem guten Werk befähigt, deren Kräfte im Weinberge des Herrn zur Ausbreitung des Glaubens, bei hochwichtigen Geschäften der Kirche und des Apostolischen Stuhles zur Verfügung stehen. Sie widmen sich Gott und dem göttlichen Kult. Bei Aufnahme neuer Mitglieder ist daher einzig auf Gottes Ehre, auf den Nutzen der Kirche, auf persönliches und fremdes Seelenheil Rücksicht zu nehmen. (*Ubi primum* 17. Juni 1847. Bizarri S. 816 ff)“. Welche Verdienste hat doch Abt Molitor um das Ordensrecht, besonders der Benediktiner!

Ekkehard von Aura als Verfasser des „Spiel vom Antichrist“

Von Romuald Bauerreiß OSB, München

1. Die „Fundatio Tegernseensis“ und der „Ludus de Antichristo“

Die Geschichtsschreibung in dem alten über ein Jahrtausend zählenden Tegernsee entspricht eigentlich nicht der Bedeutung dieses süddeutschen, reichen Kulturherdes, der den gewohnten Wellengang von Blüte und Niedergang der vielen Jahrhunderte nicht teilte. Tegernsee hat kein größeres Geschichtswerk hervorgebracht. Was sich erhalten, beschränkt sich auf späte Hauschroniken und diese dienen meist der Verherrlichung des Hausheiligen, des römischen Martyrers Quirinus, und weniger der eigentlichen Geschichte. Willkommen ist so die treffliche kritische Neuausgabe der Tegernseer Traditionen¹ und Urkunden, die mitunter eine Überprüfung des nur chronikal Gebotenen gestatten. Dieses besteht in folgenden Werken:

1. Die „Passio I sancti Quirini“², die noch dem IX. Jahrhundert angehört und in den meisten folgenden Werken verarbeitet ist.
2. Die „Passio II s. Quirini“³, die einem Mönch Heinrich des XII. Jahrhunderts angehören soll.
3. Die sogenannten „Quirinalien“⁴, eine umfangreiche Dichtung in allen erdenklichen Versmaßen, die einem Tegernseer Mönch des XII. Jahrhunderts mit dem Decknamen Metellus angehört.
4. Die „Fundatio Tegernseensis“⁵, die noch wenig untersucht ist, was hier nachgeholt werden soll.
5. Die „Chronica dominorum abbatum Tegernseensium“⁶, ein Werk des XIV. und XV. Jahrhunderts, bereits quellenanalytisch untersucht.
6. Die „Annotatio“⁷, eine Aufzählung der Altäre und Kapellen aus dem XV. Jahrhundert.
7. Die „Gesta S. Quirini“⁸, eine mit Versikeln durchsetzte für den liturgischen

1) A c h t P., Die Traditionen des Klosters Tegernsee (1003—1242) (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF IX, 1), München 1952.

2) M G 55 rer. Merov. III (1896), S. 11 f

3) Hrsg. von M a y e r Theodor im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen III (1849), S. 283 f.

4) P e t e r s P., Die Quirinalien des Metell von Tegernsee, Greifswald 1913.

5) P e z Bernhard, Thesaurus anecdotorum III, Spalte 475—492

6) P e z, ebd. Vgl. dazu die eingehende Untersuchung von S c h m e i d l e r B., Studien zur Geschichtsschreibung des Klosters Tegernsee vom 11.—16. Jahrhundert (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 20) München 1935.

7) P e z, ebd.

8) Im Cml 1036. Nicht veröffentlicht.

Gebrauch bestimmte spätmittelalterliche Verarbeitung der „Fundatio“ und anderer Quellen.

Von den genannten Werken, von denen bisher nur die Passio I, die Quirinalien die Chronica dominorum abbatum und die annotatio eine kritische Untersuchung gefunden haben, interessiert hier nur die Fundatio (= F), die wie der Name sagt, die Gründungs-, aber auch die Übertragungsgeschichte des Hausheiligen St. Quirinus enthält. Die F stellt ein durchaus selbstständiges Werk dar. Das ergibt sich nicht nur aus dem feierlichen Schluß (nach der Bestellung des ersten Abtes Adalbert), sondern vor allem aus der bisher unbeachteten Eigenart des Stils des Werkes. Die F ist in nicht geringem Maß durchsetzt mit Sentenzen oft tieferen Inhalts und reicher Lebenserfahrung, die meist in Reimprosa abgefaßt sind. (S. unten). Vor Jahren schon habe ich aufmerksam gemacht, daß zwischen der F und einem anderen auf dichterischem Gebiet liegenden Werk, dem berühmten „Spiel vom Antichrist“ angeblich ebenfalls aus Tegernsee, enge bisher unbeachtete Zusammenhänge bestehen¹⁰. Diese bedurften aber noch vertiefter Betrachtung und endgültiger Klärung¹¹:

Pez Sp. 481: ... estote parati, quoniam excellens est in arcut testantur experti eomis vis Teutonicorum, sirum

Sp.: 481: Exiguus momentis status rerum humanarum novatur. Nec prosperitas diuturnus nec aerumna est pertinax. Sanguine patriae honor est retinendus, virtute patriae est hostis repellendus. Facile est iniuriam solvere, si virtus recognoscat.

Sp.: 483: Solent enim ante ruinam corda superbiorum exaltari superbe stultos agere nemo debet mirari. Qui vero adhuc potest subici, non debet dicere: vici. Finis enim, non pugna coronat.

Meyer, Vers 227: Excellens est in armis vis Teutonicorum sicut testantur robur experti eorum

Vers 271: Sanguine patriae honor est hostis expellendus

Vers 81: ... Corda solent ante ruinam exaltari, superba stultos loqui nolite mirari.

9) Letzte Ausgabe von Langosch K., Geistliche Spiele, Darmstadt 1957, S. 180: Das Spiel vom Deutschen Kaiser und vom Antichrist. Literatur dortselbst S. 284. Die letzterschienene Literatur von Langosch im Deutschen Verfasserlexikon V (1955), S. 632–634. Dazu neuestens Hauck Karl, Zur Genealogie und Gestalt des staufischen Ludus De Antichristo (Germanisch – Romanische Monatsschrift NF II [1951/52], S. 11 ff), der auf Zusammenhänge mit den germanischen Schwerttänzen hinweist. — Für die Untersuchung

Die Abhängigkeit der F vom Ludus ist offensichtlich. Welcher Art ist sie? Hat nicht der Verfasser der F sein Werkchen mit Stilblüten aus dem ihm bekannten Spiel, das ja ohnehin Tegernsee zugeschrieben wird, aufgeputzt? Mit Nichten! Der sentenzenartige Stil ist eine klar hervortretende Eigenart des Verfassers von F. Es ist unmöglich, daß er fremde Zitate so geschickt in die eigenen einbettet wie es das zweite und dritte Beispiel bezeugt. Außerdem zitiert er frei die Zitate (Vgl. Vers 81). Die F wimmelt von Versen in Reimprosa, die ebenso im Ludus stehen könnten z. B.:

Est namque liberius appetenda bellorum alea, ubi terrena sequuntur coelestia (Sp. 482)

Piratis desperatio audaciam dabat, Romanis laudis cupiditas vires addebat (Sp. 484)

Sine lege bibentes, inveniuntur saepe contra legem agentes (Sp. 488)

Praeesse quidem subiectis est amabile, placere difficile (Sp. 492)

Sicut nihil est occultum, ita nihil inultum deus patitur ac deliberat (Sp. 488) und andere.

Der Verfasser der Tegernseer Gründungsgeschichte ist demnach mehr als nur ein Abschreiber des Antichristspiels. Er ist ein lebenserfahrener Mönch, dem es ebensowenig an Belesenheit — er beherrscht die Schrift aber auch die Klassiker — wie auch an Wortgewandtheit gebricht. Bei allen Vergleichen zwischen F und Ludus ist dazu noch die gänzliche Verschiedenheit der Zwecke beider Werke zu bedenken. Das Spiel vom Antichrist ist durchaus wie die Regieanweisungen besagen, gesungen. Die Texte mußten demnach memoriert werden und forderten eine gewisse Einfachheit, die sich auch deutlich zeigt. Die Melodien — abgesehen von den verschiedenen alten Hymnen — sind uns leider unbekannt.

Der Verfasser der Tegernseer F ist demnach personen-gleich mit dem Dichter des Spiels. Wer ist er?

2. Das Antichristspiel und Ekkehards Weltchronik

Daß die früher unter dem Namen des ersten Abtes des fränkischen Klosters Aura an der Saale (heute Herrenaurach) E k k e h a r d gehende

hier ist benützt die Ausgabe des Spiels von Meyer Wilhelm in den Sitzungsberichten der K.B. Akademie der Wissenschaften 1882, I. Band, S. 1 ff.

- 10) Bauerreiss R., Zur Verfasserschaft des „Spiels vom Antichrist (Studien und Mitteilungen zur Gesch. d. Benediktinerordens 62 [1950], S. 222 ff). Auf die Ergebnisse hat dankenswerterweise hingewiesen Langosch in „Deutsches Verfasserlexikon, Nachträge“, Band V., S. 632.
- 11) Ich habe damals den spätmittelalterlichen Historiographen, den Diessener Chorherrn Albert von Tegernsee, als mitbeteiligt gehalten. Ihm kommt aber nach neueren Untersuchungen nur die Rolle eines Überarbeiters zu. Vgl. Bauerreiss R., Albert von Tegernsee und die Tegernseer Geschichtsschreibung (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 54 [1936], S. 7—14).

umfangreiche *Weltchronik* nur zum kleinen Teil (in den Fortsetzungen) dessen Werk, vielmehr das des Priors Frutolf von Michelsberg in Bamberg darstellt, ist längst bekannt¹². Aber auch unter den vier Fortsetzungen mit den Bezeichnungen B, C, D, E wurde mit guten Gründen neuestens die Fortsetzung C Ekkehard abgesprochen¹³. Immerhin aber stellen die Ekkehard gehörigen Fortsetzungen – die Jahre 1098 bis 1125 – eine schätzenswerte Geschichtsquelle dar. Namentlich für die Geschichte des ersten Kreuzzuges, an dem Ekkehard selbst teilnahm und den er mit einer auffallenden Liebe und Begeisterung beschreibt – dessen Geschichte gab er noch in seinem „Hierosolymita“ gesondert heraus¹⁴ – ist er einer der meistgeschätzten Berichterstatter.

Zwischen Ekkehardts Chronik und dem Antichristspiel bestehen aber – worauf ich schon früher hinwies – unleugbare Abhängigkeiten.

Das geflügelte mitunter sogar politisch ausgeschlachtete Wort vom „*furor theutonicus*“¹⁵ stammt aus dem Antichristspiel, wo es zweimal angeführt wird. Das aus dem Klassischen (Lukan) stammende Wort erscheint in der gesamten mittelalterlichen gleichzeitigen Literatur nirgends mehr mit einer einzigen Ausnahme bei Ekkehards von Aura Fortsetzungen. Man vergleiche:

Ekkehard:
MG SS VI, 214: Sed quamvis nostra
gens caeteris multo sit insolentior re-
spectu tamen miseracionis divinae
inclinatur tandem ad eiusdem re-
nunciacionis furor theutonicus
S. 252: Solus heu! Teutonicus
furor cervicositatem suam depone-
re nescius

Antichristspiel:
Meyer, Vers 249: Si virtute tua to-
tus orbis subsistit, qua vi teotoni-
cus furor tibi resistit
Vers 265: Ut per hos teotonicum
condemnet furorem in bello mar-
tyrum consignabit cruorem

Ekkehards Fortsetzungen und der Ludus haben aber auch sonst noch auffallende Ähnlichkeiten. Im Antichristspiel fällt der Hypokrisis und ihren Gefolgsmanen den „Hypokritae“ eine wichtige Rolle zu. Sie

12) Zu Ekkehards literarischer Tätigkeit zuletzt Schmale-Ott Irene in Stammers Verfasserlexikon, Band V (Nachträge) Sp. 185 und Leuschner J. in Neue deutsche Biographie IV (1959), Sp. 431 ff. Zu den Lebensdaten auch Wattenbach-Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit, S. 499 f. Das Professo-kloster Ekkehards war Holtzmann begreiflicherweise nicht bekannt.

13) Schmale-Ott J., Die Rezension C der Weltchronik Ekkehards (Deutsches Archiv 12 (1956), S. 363 f)

14) MG SS VI, S.

15) Vgl. dazu Dümler E., Über den „*furor theutonicus*“ (Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1894) Später tritt der „*furor theutonicus*“ auf in den „*Versus contra Octavianum*. (MG Libelli de Lite III, 553).

müssen die vom deutschen Imperator gewonnenen Könige von Frankreich, Griechenland, Babylon usw. durch ihre Verstellungskünste abspenstig machen, was ihnen allerdings erst durch ihren Meister, den Antichrist, gelingt. Die Hypokrisis und die Hypokritae erscheinen aber auch bei Ekkehard. Die beiden Arten der Hypokritae im Ludus wie bei Ekkehard sind zunächst verschieden. Im Ludus dürften sie die Heuchler schlechthin sein, die unter dem Vorwand der Reinheit der Kirche, dann aber auch der Gottesgelehrtheit, vor allem mit Geld und Geschenken die Untertanen des Kaisers abspenstig zu machen suchen, bei Ekkehard stellen sie eine bestimmte Gruppe — sogar deren Anführer werden genannt, — dar, für die der Kreuzzug nur der Vorwand war zu Abenteuern und dunklen, oft blutigen Geschäften. Gemeinsam ist beiden Hypokritae die Heuchelei in der Aktion um das irdische wie himmlische Jerusalem. Wie die Hypokritae Ekkehards sich im Kampf um das irdische Jerusalem betätigen so jene des Antichrist zunächst in der besonderen Umwerbung des Königs von Jerusalem (Meyer, Vers 151–194) und schließlich um den Endsieg im Kampf um das himmlische Jerusalem.

Diese Umstände geben aber doch Anlaß die Texte beider Werke eingehender zu vergleichen. Ein Vergleich ist freilich erschwert nicht nur durch die verschiedene Zielsetzung beider Werke als auch durch die äußere Form. Hier spricht der nüchterne Historiker, dort ein Dichter, dem es an Dramatik und Kraft der Sprache nicht fehlt. Wer aber gerade die Partien der Chronik Ekkehards verfolgt, die sich mit dem großen Kreuzzug befassen, muß gestehen, daß hier nicht nur das Herz spricht, sondern auch ein Dichter am Werk ist.

Von entscheidender Bedeutung für die gegenseitige Abhängigkeit ist folgende Stelle:

Ekkehard

MG SS VI, S. 222: ... Haec (Jerusalem) requies mea in saeculum saeculi. Civitatem requiei suae Hierusalem voluit post annosa tam spurcissimae gentis vincula... expedire.

S. 266 f: ... corporali praesentia ubi steterunt pedes domini pertingens adoret... sacra loca ab inveteratis paganorum spurciciis mundantur

Antichrist

Meyer, Vers: 132: *obsidione tenent sanctam civitatem. Locum, in quo sancti eius pedes steterunt ritu spurcissimo contaminare querunt*

Hier steht beiden Verfassern das gleiche Bild vor Augen: Die Verunreinigung der heiligsten Städte von Jerusalem durch den so langwährenden heidnischen Kult.

In Zusammenhang mit dieser starken Abhängigkeit mögen noch einige kleinere Entsprechungen beachtet werden, die für sich allein gewiß weniger beweiskräftig wären:

Ekkehard
 MG SS VI, S. 241: *Protervia*
Teutonicorum
 S. 257: *Evolutis post haec tri-*
bus mensibus
 S. 217: *Nec mora!*

Antichrist
 Meyer, Vers 76: *Franci elati Pro-*
terve se opponunt tuae maie-
stati
 Fundatio Pez, Sp. 475: *Evolutis*
antecedentibus temporibus
 S. 487: *Nec mora datur.*

Wie in der Fundatio die Reimprosa des Spieldichters durchdringt, so auch in Ekkehards Chronicon:

Aut dimicandum fortiter aut moriendum turpiter — Vincere tales incertum, mori gloriosum — . . . quem paterna sollicitudine curabat, materna pietate fovebat

Die Abhängigkeit der drei Werke, des Chronicon (in seinen Fortsetzungen), der Fundatio und des Spiels dürften so enge sein, daß an der Gleichheit des Verfassers nicht mehr zu zweifeln wäre, sprächen nicht die äußeren Lebensumstände Ekkehards dagegen. Was soll der Verfasser des Hierosolymita auf dem Bamberger Michelsberg mit dem südbayerischen Tegernsee zu tun haben?

3. Zur Lebensgeschichte Ekkehards von Aura

Im Zusammenhang der großen Klosterreform Altbayerns und Frankens, die ich im II. Band meiner Kirchengeschichte Bayerns in völliger Unabhängigkeit von Kassius Hallingers großem Werk über die Gorze-Trierer Reform¹⁶ behandelte, zeigte sich die Wichtigkeit der Totenbücher (Nekrologien) für die Feststellung des Verlaufes und der Ausbreitung der kulturell sich so stark auswirkenden Reform. Die Totenbücher von Tegernsee, St. Emmeram in Regensburg und Niederaltaich erwiesen sich als besonders ergiebig. Dabei erschien im Tegernseer Nekrolog¹⁷:

20. Februar: *Ekkhardus abbas s. Laurentii fr(ater)n(oster)*

Es steht außer allem Zweifel, daß es sich hier um den berühmten Historiker, den ersten Abt des Laurentiusklosters in Aura, handelt. Was aber bisher unbeachtet blieb, ist die hier einwandfrei dokumentierte Zugehörigkeit Ekkehards zum Tegernseer Konvent. Es darf nicht übersehen werden, daß der Benediktinermönch heute wie ehemals auf ein bestimmtes Kloster seine Profess ablegt, dem Heiligen gehört, auf dessen Altar er seine Professurkunde niederlegt, mag er später auch anderswo weilen. Wenn das heutige Recht eine Professübertragung kennt, so erfolgt diese nicht ohne gewisse Umständlichkeit. Daß Ekkehard Mönch von Tegernsee war, ergibt sich aus dem

16) Hallinger K., Gorze-Kluny (Studia Anselmiana XXI/XXIII), Romae 1950

17) MG Nocr. III, S. 140 Der 20. Februar als Todestag Ekkehards ist einwandfrei bestätigt durch die Nekrologe von Michelsberg (Böhmer, Fontes rerum Germanicarum IV, S. 501), Fulda-Marienberga (Ebd., S. 451) und Lambach (MG Nocr. IV, S. 410)

beigefügten „frater noster“. Das heißt nicht Mitglied einer Gebetsverbrüderung, eines bestimmten Reformkreises, einer vielleicht durch einen vorübergehenden Aufenthalt bedingten Freundschaft, sondern bezeichnet die Zugehörigkeit des Mönches zum Kloster des hl. Quirinus¹⁸. Ekkehard war Mönch von Tegernsee. Was wissen wir sonst über das Leben des fränkischen Geschichtsschreibers und Orientfahrers? Was Trithemius über sein Vorleben schreibt, läßt sich leider nicht überprüfen und muß mit Zurückhaltung aufgenommen werden. Ekkehard dürfte um 1070 geboren sein. 1101 nimmt er an dem ersten großen Kreuzzug (schon als Geistlicher?) teil. 1105 dürfte er sich schon in dem reformierten Kloster Michelsberg in Bamberg aufgehalten haben, wo er die Weltchronik des dortigen Priors Frutolf fortsetzt. Das gleiche Jahr findet ihn auf der Synode von Nordhausen. 1106 erscheint er an der Seite des heiligen Bischof Otto I. von Bamberg, mit dem er 1106 an der Synode von Guastalla teilnimmt. 1108 wird er von dem von Hirsau begeisterten Bischof Otto I. zum ersten Abt des von demselben gegründeten Klosters Aura an der Saale ernannt, das Kloster 1113 eingeweiht¹⁹. Zwischen 1120 und 1125 schreibt er an Abt Volmar²⁰ von Hirsau, mit dem er befreundet war. Da er die Chronik bis 1125 fortsetzte, kann er nicht vor diesem Jahr das Zeitliche gesegnet haben. Der Todestag, der 20. Februar, ist einwandfrei gesichert.

Für ein Tegernseer Klosterleben bleiben demnach nur die Jahre 1090 bis ungefähr 1105 in Frage. Wir wissen auch nicht ob Ekkehard den Kreuzzug vor oder während seines Ordenslebens mitgemacht hat.

Wie gelangt aber der Tegernseer Mönch nach Bamberg und zu dem hirsaubegeisterten Bischof Otto I. Diese Frage kann nur im Rahmen der klösterlichen Reformen, hier der großen Trierer Reform um die Jahrtausendwende, gelöst werden. Das südbayrische Kloster Tegernsee stand in einer bisher wenig beachteten Verbindung mit dem fernen fränkischen Kloster Michelsberg-Bamberg. Das besagte Tegernseer Totenbuch bringt nicht weniger als drei Äbte²¹ und 34 Michaelsberger Mönche bis zum Puer und Konversen. (Immer unter der Bezeichnung m.s. Michaelis). Diese auffallend starke Nekrologverbindung zeugt für ein bisher wenig beachtetes enges Verhältnis Tegernsees mit Bamberg in der Hauptzeit der Gorze-Trierer Reform.

18) P. Kassius hat — wiederum in völliger Unabhängigkeit — das „frater noster“ des Tegernseer Nekrologs untersucht und für die so Bezeichneten die Gegenprobe durch das St. Emmeramer Nekrolog gemacht, das dieselben als „monachi s. Quirini. einwandfrei ausweist. Vgl. Hallinger, ebd I, S. 351. So bezeugt auch Hallinger: Die Bezeichnung „frater noster“ gilt in Tegernsee nicht für eine bloße Konfraternität sondern beschreibt die Profießzugehörigkeit zu Tegernsee.

19) Über die dürftig überlieferte Geschichte Auras vgl. Hemmerle J., Die Benediktinerklöster in Bayern, München 1951 mit aller älteren Literatur

20) Der Brief ediert in den Mon. Germ. SS VI, S. 2.

21) Es sind die Äbte Rato, erster Abt von Michelsberg († 16. I. 1017), Tiemo († 6. I. 1094) und Williram (?) († 2. I. 1085)

Michaelsberg muß zur Tegernseer Gruppe der großen Reform gehört haben. Die näheren Gründe sind bis jetzt nicht bekannt.

Aber auch noch in Hirsauer Zeit wird nach dem Nekrolog die Verbindung mit Franken aufrecht erhalten und hier fällt am meisten auf, daß im Tegernseer Totenbuch auch *Aura* vertreten ist. Neben dem ersten Abt Ekkehard erscheinen noch drei Professoren: 10/III: *Ulricus pr. et m.*, 1/V: *Bozanus pr. et m.*, 21/X: *Ch. mon., sämtliche de s. Laurentio*²². Das zeugt für einen Zusammenhang Tegernsees mit *Aura*, der aber nicht über die Gründungszeit hinausging. Der zweite und dritte Abt von *Aura* (*Volkmand*, † 13/IV 1143 und *Konrad* † 1144) werden nicht mehr genannt. Reformverbindungen können bei diesen *Auraer* Mönchen den Eintrag nicht veranlaßt haben. Tegernsee spielt ja bei seiner ablehnenden Haltung gegenüber den Hirsauer Reformern eine besondere Rolle und *Aura* war ein von Hirsau besiedeltes Reformkloster *Otto I.*, des besonderen Förderers von Hirsau. Die Verbindung mit Tegernsee kann nur auf die Persönlichkeit des ersten Abtes von *Aura* Ekkehard zurückgehen. Mit seinem Tod bricht die Beziehung ab.

Nach all dem liegt es nicht nur im Bereich der Möglichkeit, daß der Tegernseer Mönch Ekkehard, der zweifellos von einer starken Neigung zur Historiographie beseelt war, auch in Tegernsee zum Federkiel griff und sich an die Geschichte seines ehrwürdigen Hauses machte. Ekkehard war auch Dichter, *Trithemius*, wenn auch nicht immer glaubwürdig, versichert ausdrücklich, daß Ekkehard auch in gebundener Sprache schrieb²³. Auch wenn uns keine mit seinem Namen gezeichnete Dichtung vorliegt, verrät die *F* deutlich, daß dem Verfasser Reim und Rythmus geradezu im Blut lag und mit der Gleichheit der Verfasser von *F* und Antichristspiel ist die dichterische Kraft des Urhebers von *F* genügend erwiesen. So klären sich die offensichtlichen starken Abhängigkeiten zwischen *F*, dem *Ludus* und Ekkehards *Chronicon* zwanglos: Alle drei Werke haben den gleichen Autor, den Tegernseer Professor und ersten Abt von *Aura* Ekkehard. Das Spiel ist entstanden, wenn formell auch anders gestaltet und mit anderer Zielsetzung, aus jener flammenden Liebe zum heiligen Jerusalem, zur „Tochter Sion“, deren Name Ekkehard stets auf die Lippen kommt²⁴, von der die Besten des Landes damals erfüllt waren und die den ersten freilich auch den letzten Erfolg zeitigte in der langen unglücklichen Reihe der Kreuzzüge. Beim ersten Kreuzzug wie beim Endkampf um den Sieg des „himmlischen Jerusalem“ sind die gleichen Schädlinge am Werk, die *Hypokritae*, die Ekkehard im Spiel wie in seiner Kreuzzugsgeschichte lebendig schildert.

Aber stehen der Annahme Ekkehards als Verfasser des berühmten Spiels nicht chronologische Schwierigkeiten entgegen? Von seiten des Spiels zu-

22) Es werden im Tegernseer Totenbuch mehr Mönche von *Aura* angeführt als im *Michelsberger*.

23) „*Ad imitationem Marciani Capellae ac Boetii Severini scripsit gemino stilo, hoc est carmine et soluta etc.*“

24) Sogar Rom sieht Ekkehard in seiner *F* als Jerusalem (*Pez*, Sp. 480): „..... vere Jerusalem erat mater nostra Romana ecclesia, quae cunctis ad se venientibus et quaerentibus pacem dabat“

nächst in keiner Weise! In einer Reihe von Untersuchungen älterer und neuerer Zeit hat man versucht, aus inneren Anzeichen auf die Entstehungszeit zu schließen. Aber all diese Versuche müssen als vergebliche Mühe bezeichnet werden. Das Spiel bietet nichts, was eine halbwegs genaue Datierung gestattet²⁵. Das Spiel hat bekanntlich nur einen Textzeugen, den clm 19411, der dem XII. Jahrhundert angehört.

Von dieser Sammelhandschrift, die gerade in den zahlreichen Briefen eine wertvolle Geschichtsquelle darstellt, ist eben eine Voruntersuchung über den Inhalt und die Handschrift als solcher erschienen, die an Genauigkeit nichts zu wünschen übrig läßt²⁶. Der Briefteil wird demnächst wie erwähnt innerhalb der Veröffentlichungen der Monumenta Germaniae erscheinen. Das Antichristspiel trägt unter den Teilen und Teilchen der Handschrift (von den Briefsammlungen abgesehen) nach der genauen Liste bei Plechl die Nr. VII.²⁷ Hier gibt der Bearbeiter schätzenswerte Zeitangaben. Für die erste Lage, die auch den Ludus enthält, gibt er 1178 an²⁸ und damit die Spätgrenze für die Entstehung des Spiels. „Alle übrigen Datierungsvorschläge sind auf Grund der Handschrift vertretbar, wenn man das Jahr 1178 als untere Grenze ansetzt. So stehen der aus inhaltlichen und allgemein politischen Motiven sich immer mehr durchsetzenden Datierung „um 1160“ aus Überlieferungsgründen keine Bedenken entgegen wie auch die sogenannte Frühdatiernug (vor dem zweiten Kreuzzug 1147–1149) „und die von K. Hauck in die Anfänge Friedrichs I. gesetzte Entstehungszeit²⁹ möglich sind“. Sicher ist, daß der Text im clm 19411 nicht das Autograph des Dichters darstellt und damit dürfte man allein schon in die erste Jahrhunderthälfte gelangen.

Steht also vom Standpunkt der handschriftlichen Überlieferung die untere Zeitgrenze offen, so ist mehr zu beachten, daß die Fundatio zahlreiche Stellen aus Metellus von Tegernsee Quirinalien anführt und es kann kein Zweifel bestehen, daß zwischen beiden Werken starke Abhängigkeiten vorhanden sind. Sie wurden schon in einer Untersuchung der Quirinalien zusammengetragen³⁰. Da diese kaum vor dem Jahr 1150 verfaßt sind — die Datierung bedürfte nochmal der Überprüfung — und wie man mitunter behauptet hat von F benützt sind, käme eine Zuweisung von F und damit auch des Ludus an Ekkehard, der damals kaum mehr am Leben war, nicht in Frage. Bei den erwähnten offensichtlichen Abhängigkeiten von F und Metellus, glaubte man wie gesagt, daß F Metellus benützt hat und gegenüber den kaum verständlichen, schwer übersetzbaren Versen des Metellus eine lesbare Gründungsgeschichte schreiben wollte, noch dazu der Schwerpunkt der

25) Siehe die Literatur bei D ö r r e r Verfasserlexikon III, S. 87 und L a n g o s c h K., ebd. V (Nachträge), S.

26) P l e c h l H., Die Tegernseer Handschrift clm 19 411. Beschreibung und Inhalt (Deutsches Archiv 18 [1962], S. 148 ff)

27) E b d. S. 442

28) E b d. S. 460

29) H a u c k K. in Germanisch romanische Monatsschrift 33 (1951), S. 23.

30) P e t e r s P., Die Quirinalien des Metell von Tegernsee etc., Greifswald 1913, S. 8.

Quirinalien mehr im Aufzeigen alter Verskunst und Metrik — über jedem Kapitel der Quirinalien werden ausführlich die angewandten Versfüsse angeführt — zu liegen scheint denn in einer objektiven Berichterstattung. Das ist aber eine durch nichts gerechtfertigte Annahme, die einer Überprüfung nicht standhält. Es besteht ja durchaus die Möglichkeit, daß der Dichter das Prosawerk benützt hat. Allgemein schon ist es wahrscheinlicher, daß ein Dichter einen Prosabericht dichterisch verarbeitet oder erweitert hat, als daß ein Geschichtsschreiber eine Dichtung in Prosa verwandelt. Das umso mehr als bei dem Versschwulst wie ihn die Quirinalien aufweisen, es eine nicht geringe Arbeit darstellte, den historischen Sucus herauszuziehen. Die Benützung der F durch Metell und nicht umgekehrt beweist klar:

Fundatio:

Pez, Sp. 481: Finitis quaerimoniis
principes Noricorum importantes im-
probritatem desidiae Romanorum di-
xerunt: Nimis deses residet
inimicos domi expectans

Metellus:

Proceres generosi referebant memo-
rantes vetus hoc veridicumque. Ni-
mis „aiunt“ residet, qui la-
res deses inimicos tolerabit
venientes nihil obstans.

Hier hat offensichtlich Metell eine der zahlreichen Sentenzen des Verfassers von F in seiner charakteristisch schwulstigen Art bis zur Unkenntlichkeit verarbeitet und nicht umgekehrt³¹. Metell hat demnach ebenso die F wie die Passio I und II benützt³² wie er selbst in der Einleitung bemerkt. Der Zuweisung von F an Ekkehard steht demnach aus zeitlichen Gründen nichts im Wege.

31) Ähnlich erzählt auch F. von der baugeschichtlich so interessanten „modica ecclesia s. Salvatoris“ (Pez, S. 489), die Metellus „ecclesia Jesu dicata, quae manet“ so unklar nennt. (Cap. XVII). Vgl. dazu Bauerreiß R., Die ältesten Gotteshäuser von Tegernsee (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 60 (1946, S. 9 f).

32) Wie die Dichtung der Quirinalien von den Prosawerken P 1 und F abhängt, so auch von P 2 und nicht umgekehrt, wie Peters annimmt. Das ergibt sich beispielsweise aus der Darstellung des Berichtes über den „Cyphus“ des hl. Quirin in Neuss — der dortige hl. Quirin wird schon früh zu Unrecht von den Tegernseern mit ihrem Quirinus verwechselt. Die Kranken, die daraus trinken, werden unter der Bedingung geheilt, daß sie sich fürderhin vom Genuß von Geflügel enthalten:

P 2: ... ubi cyphus sancti Quirini opere anaglypho argenteus, ex quo potantes infirmi, si voverint, abstinere a carnibus avium, cum sani sint, sanitatem ope martyris statim recipiunt.

Metellus, XV c: Qua bibitur ciphovivis signis anaglypho, unde medela patet, Rebus ibi noto plumigenis data voto sospes ut abstineat.

Es liegt doch näher anzunehmen, daß Metellus den knappen Bericht aus P 2 so erweitert hat, als daß aus den schwerverständlichen Versen ein kurzer klarer Bericht konstruiert wird.

Auch die scharfen Angriffe, die das Antichristspiel schon bald nach seiner Entstehung erlitt^{32a} von Seiten eines radikalen Reformers Gerhoch von Reichersberg, dessen Leben und Werk nunmehr in einer trefflichen Untersuchung vor uns liegt^{32b}, weist die Dichtung in die erste Jahrhunderthälfte. Der Angriff Gerhohs erfolgte in seinem Werk *De investigatione Antichristi* und läßt nichts an Schärfe zu wünschen übrig. Ist ihm das Antichristspiel selbst doch ein Beispiel für das Treiben des Antichrists!

Wann aber hat Ekkehard seine Tegernseer Gründungsgeschichte verfaßt? Allzulange kann Ekkehards Aufenthalt in seinem Professekloster nicht gedauert haben. Es kommt dafür nur das erste Jahrzehnt des XII. Jahrhundert und die Regierungszeit des Tegernseer Abtes U d a l s c h a l k (1092-1113) in Frage³³.

Es drängt sich schließlich die Frage auf, wie kam Ekkehard bei der oben erwähnten *stabilitas* des Benediktiners auf den Bamberger Michelsberg. Ekkehards Begeisterung für die neue Reform von Hirsau ist offensichtlich und es wäre nur verständlich, wenn er sich im Kreise seiner Tegernseer Mitbrüder nicht mehr wohl fühlte. Denn es läßt sich nicht hinwegdisputieren, daß Tegernsee der Hirsauer Reform keineswegs geneigt war. Metellus preist noch um die Jahrhundertmitte in hohen Tönen den „*ordo Gallicus*“ — wohl eine der originellsten und deutlichsten ma. Bezeichnungen der großen Reform von Gorze und Trier. Die ablehnende Stellung Tegernsees gegenüber der Hirsauer Reform, die Otto I. von Freising in seinem Sprengel einführen wollte, kann nicht gut bestritten werden. Er drängte auf die Einführung der „*modernae institutiones et consuetudines claustralium*“. In konsequenter Berücksichtigung des Hirsauer Reformprogramms, das die völlige *libertas* des Klosters anstrebt, hat man diese *consuetudines claustralium* nicht mit dem entschiedenen Vorgehen des Diözesanbischofes vereinigen zu können geglaubt³⁴. Aber man hat auch andererseits erkannt, daß die *libertas*, was das Verhalten des Diözesanbischofs betrifft, auch bei den entschiedensten Hirsauern großen Einschränkungen unterworfen war. Gerade der Tegernseer Professe Ekkehard hätte erzählen können, wie Otto I. von Bamberg geradezu eine Hirsauer Sonderkongregation unter seiner Führung ins Leben gerufen hat³⁵.

32a) MG Libelli de Lite III, 315.

32b) C l a s s e n P., Gerhoch von Reichersberg, Wiesbaden 1960, S. 224.

33) Vgl. die exakten Regierungszeiten bei A c h t P., Die Traditionen des Klosters Tegernsee, S.

34) Vgl. die Untersuchungen von P l e c h l H., Studien zur Tegernseer Briefsammlung des XII. Jahrhunderts (Deutsches Archiv 13 [1957, S. 57 ff]).

35) Siehe B a u e r r e i ß R., Kirchengeschichte Bayerns III, St. Ottilien (1952), S. 5. Auch H a l l i n g e r stimmt der Auslegung der „*consuetudines claustralium*“ als Hirsauer *consuetudines* zu. Zu der Stellung der Bischöfe bei den Hirsauern vgl. nunmehr auch J a k o b s Hermann, Die Hirsauer, Graz 1961, S. 141. Auch bei den Fruttuaria-Siegburger Reform greift der Bischof Kuno I. der Raitenbacher fühlbar in die Kompetenzen der Klöster ein. Vgl. dazu S e m m l e r J., Die Klosterreform von Siegburg, Bonn 1959, S. 232 f.

Ekkehard wäre nicht der Einzige, der damals aus diesen Gründen in ein reformiertes Kloster übersiedelte.

Sei dem wie immer! Für jeden Fall wäre es verständlich, wenn der für Hirsau hochbegeisterte Ekkehard gleich anderen das „königliche“ Kloster verließ und sich in die Nähe des reformbegeisterten Otto I. von Bamberg und auf den mit Tegernsee längst in Verbindung stehenden Michelsberg in Bamberg begab. Daß man den eifrigen Historiographen in Tegernsee nicht vergaß, zeigt der Eintrag im Totenbuch wie umgekehrt für die sonst nirgends bezeugten Auraer Mönche ebendasselbst nur von Aura aus nach Tegernsee Nachricht kommen konnte.

Es könnte diese Untersuchung über den Verfasser des berühmten Spiels vom Antichrist zunächst als abgeschlossen betrachtet werden, würde man nicht das sonstige Schrifttum Ekkehards einbeziehen. Trithemius schreibt Ekkehard noch andere Werke zu³⁶.

Ad imitationem Marciani Capellae et Boetii Severini scripsit gemino stilo hoc est carmine et soluta oratione satis instructum opus, quod in tres libros divisum „Laternam sive Matthiam“ praenotavit, in quo cuiusdam Matthiae aegroti placentium Paulus eius in domino adoptivus filius artificiali quadam consolatione delinivit. Scripsit etiam ad s. Hildegardem abbatissam ad Bingios epistolam unam, ad s. Ottonem epistolas plures, ad Volmarum Hirsaugiensem abbatem epistolas plures . . . Sermones etiam ad monachos suos et homilias non spernendas edidit.

Daß Ekkehard als Dichter „gemino stilo“ geschrieben, hat sich gezeigt. Verlorengegangen ist aber sein Werk: „Laterna monachorum“, wie es anderswo genannt wird. Daß Ekkehard Neigung zur klösterlich aszetischen Traktaten hatte, zeigt der Schluß von F, wo er mit dem Gründerabt Adalbert von Tegernsee schließt, sich aber noch länger in seiner sentenzengepickten Art über die Pflichten des Abtes ergeht. Die „Laterna monachorum“ konnte ich nirgends auffinden³⁷. Sicher zu Unrecht ist die Zuschreibung eines Briefes an die hl. Hildegard, was schon aus chronologischen Gründen Schwierigkeiten verursacht. Erhalten ist der Brief an Abt Volmar von Hirsau³⁸, nicht die Briefe an Bischof Otto I. von Bamberg wie auch die Sermones und Homilien.

Auf eine Eigenart in der Überlieferung des Spiels sei noch aufmerksam gemacht, auf zwei Briefe, der letztere in Urkundenform, die in der Handschrift des Spiels kurz vorausgehen und nur durch ein paar Traktätchen getrennt sind. Es sind nach der Liste von Plechl³⁹ die Nr. IV (über die vier Arten der Aufgeblasenheit-tumor), Nr. V: Muster für ein Exordium, Nr. VI:

36) Text hier nach *M a n i t i u s - L e h m a n n*, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters III, München 1931, S. 358.

37) Einer weiteren Fahndung wegen möchte ich fragen, ob nicht statt des völlig ungewohnten „laterna“ „lucerna monachorum“ zu lesen wäre. Es gab einige ma. Schriften mit ähnlichem Titel z. B. *Lucerna carmelitarum*, *lucerna spiritalium*.

38) Ediert MG SS VI, 2. Anm. 16.

39) Vgl. die Untersuchung *P l e c h l s*, Anmerkung. Hier S. 445 (Liste).

Gedanken über die *amicitia* (nur ein paar Sätze). Ihm schließt sich unmittelbar nur durch eine kleine bescheidene Initiale gekennzeichnet das Spiel vom Antichrist an. Hier interessieren besonders die zwei vorausgehenden Briefe (Nach Plechl III,2 und III,3)! Während III,2 vom Schreiber B — an der Handschrift sind mehr als ein halbes Dutzend Schreiber, die sämtliche aber der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts angehören, beschäftigt — stammt, sind die Nummern III,3-VIII vom Hauptschreiber (bei Plechl mit A bezeichnet. Zeitlich stehen aber B und A sehr nahe). Der erwähnte Brief III,3 ediert bei Pez⁴⁰ betrifft in Urkundenform die Schenkung einer ungenannten Gräfin der Burgen Giech und Lichtenfels an das Hochstift Bamberg 1142⁴¹. Es handelt sich um die Gräfin Chunissa der kirchlich geschiedenen Gemahlin des Grafen Poppo von Andechs. Der umfangreiche Brief ist wie gesagt von der gleichen Hand wie die des Spiels. Ihm voraus geht ein (nicht veröffentlichter) Brief eines gewissen E an seinen leiblichen Vater.

Das sind gewiß keine weltbewegenden Mitteilungen. Aber was auffallen könnte, ist die unmittelbare Aufeinanderfolge der beiden Bamberger Briefe und nur durch die beiden kurzen Bemerkungen getrennt des Spiels vom Antichrist. Das erweckt den Eindruck als ob hier eine Gruppe von Bamberger Dokumenten in die Sammelhandschrift aufgenommen worden wäre und es wäre bei dem gewiß längeren Aufenthalt Ekkehards in Bamberg durchaus möglich, daß auch das Spiel zu dieser Bamberger Gruppe gehört. Daß man nicht mit der gewohnten Sicherheit Tegernsee als den Entstehungsort des Spiels nennen sollte, hat auch Plechl wiederum nahegelegt⁴². Es kann auch der Aufenthalt Ekkehards in seinem Profestkloster nicht lange gedauert haben. Das Spiel vom Antichrist und der Hierosolymita Ekkehards sind ferner trotz der verschiedenen Zwecke innerlich verwandt. In beiden Werken handelt es sich um den Sieg der *ecclesia*, beim irdischen und beim himmlischen Jerusalem. Sollte Ekkehard der glorreiche erste Kreuzzug, dessen Leiden und Triumphe er selbst erlebt, zur Abfassung des Spiels, des großen Siegs am Ende der Zeiten angeregt haben?

Es mag hier genügen auf die Gleichheit des Verfassers des Tegernseer Gründungsberichtes, des Antichristspiels und der Weltchronikfortsetzungen hingewiesen zu haben, auf den „*monachus s. Quirini*“, den versgewandten Dichter aber auch interessierten Historiographen, den reformbegeisterten Abt und Freund Otto des Heiligen von Bamberg, den glühenden Verehrer des irdischen und himmlischen Jerusalem, auf Ekkehard von Aura.

40) Pez B., *Thesaurus anedictorum novissimus* VI, Pars 2, S. 60.

41) Zu Chunissa vgl. Guttenberg E. v., *Das Bistum Bamberg*, Berlin 1937, S. 140 und Öfele E. v., *Geschichte der Grafen von Andechs*, Innsbruck 1877, S. 21, Regest Nr. 100.

42) Plechl, ebd. S. 459.

Literarische Umschau

Benedicti Regula. Recensuit Rudolphus Hanslik (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum vol. LXXV. Vindobonae MCMLX). DM 58,—.

Seit L. Traubes von der gesamten gelehrten Welt als Meisterwerk anerkannten Textgeschichte der Regula Benedicti (1898) war deren Edition im CSEL eine Notwendigkeit und ein wohlvorbereiteter Plan. Darzulegen, warum es mehr als sechs Jahrzehnte brauchte, um ihn zu verwirklichen, wäre gleichbedeutend mit der Schilderung von Gelehrtschicksalen zweier Menschenalter, die durch die Namen C. Butler OSB, B. Linderbauer OSB, G. Morin OSB und H. Plenkens hinreichend gekennzeichnet sind. Fügen wir hinzu, daß sich seit 1938 die Frage des Verhältnisses zwischen der Regula Benedicti (RB) und der sog. Regula Magistri (RM) zu einer der meist erörterten in der lateinischen Patristik ausgewachsen hat, für deren befriedigende Beantwortung man sich nur von eingehenden philologischen, näherhin textkritischen und semasiologischen Studien eine Hilfe erwarten darf, so begreifen wir, welche Erwartungen sich an die Ausgabe der RB im CSEL knüpfen.

R. Hanslik, der ihre Prinzipien bereits in *Studia Anselmiana* 42 (1957) 159—169 sowie in *MIVHMHE XAPIN*, (Gedenkschrift Paul Kretschmer 2. Mai 1866 — 9. März 1956 [Wien 1956] 146—153) dargelegt und begründet hatte, faßt sie nun nochmals in seinen Prolegomena (IX f) kurz zusammen, denen er weitere Kapitel, *De sancti Benedicti vita* (XI), *Quando regula sit scripta* (XII f), *Quomodo sit regula composita* (XIII—XVI), *Utrum omnes regulae partes a Benedicto sint scriptae necne* (XVII f), *Quale fatum textus regulae habuerit* (XVIII—XXV), *De codicibus* (XXV—LXX), sowie ein Siglenverzeichnis der Handschriften (LXXIII f) und ein Stemma codicum (LXXV) folgen läßt. S. 1—165 bringen den Regeltext, für *versione e commento* [Montecassino 1947]) übernommen hat. Drei Apparate begleiten den Text, von denen der erste die Testimonia Benedikts, der zweite den Handschriften-Bestand, der dritte die Handschriften-Varianten bringt. Im dritten hat der Herausgeber noch gelegentlich Literaturangaben und kurze Begründungen für seine eigenen Entscheidungen hinzugefügt. Höchst dankenswert sind die vier Indizes, die folgen: *scriptorum* (166—174); *verborum* (174—342), der einer vollständigen Wortkonkordanz gleichkommt; *orthographicus* (343—348); *grammaticus* (349—376).

Der Herausgeber darf mit Recht erwarten, daß wir zunächst seine Leistung als Philologe würdigen, und er würde es ebenso als unbillig empfinden, von ihm die Lösung aller der Fragen mönchs- und liturgiegeschichtlicher Art zu erhoffen, die im Zusammenhang mit der Magisterkontroverse in den letzten Jahrzehnten aufgeworfen wurden. Zuerst wird man von dieser Voraussetzung her den von Hanslik erstellten Text als sehr konservativ bezeichnen dürfen. Er hält nicht nur in der praefatio (XII f) an der Authentizität von RB fest, sondern auch an der Priorität vor RM. Als der philologische Beweisgang im strengen Sinne haben seine Ausführungen XLI—XLVI zu gelten, in denen er nach dem klassischen Grundsatz, der *lectio difficilior* den Vorrang zu geben, bestimmte Lesarten der RB II mit RM II, ferner zu RB IV, VII und X vergleicht. Ein zweites Argument liefern ihm die in RM auftretenden *lectiones depravatae* des RB-Textes und das Fehlen von RB

prol. 46—49 in RM. Hanslik hält in dieser Frage für die nächste Zeit eine Lösung und Entscheidung noch nicht für möglich (XLIV).

Trotzdem scheint es nicht konsequent, wenn Hanslik selbst in dem S. LXXV wiedergegebenen Stemma codicum der Theorie B. Steidles Rechnung trägt und sowohl von der auf 540/547 angesetzten RB wie der für 570 angenommenen RM eine vermutete, durch unterbrochene Linie als möglich angesehene Abstammung von RB und MR von der noch ganz im Ungewissen der philologischen und historischen Sphäre liegenden Regel von Lerin einzeichnet. Diese Konjektur ist nicht nur inkonsequent im Hinblick auf Hansliks Stellungnahme, sie ist auch für die Anlage und den Zweck der neugeschaffenen Textedition der RB eher verwirrend und sicher nicht notwendig.

Der konservative Charakter der Textausgabe Hansliks zeigt sich ebenso in der Stellungnahme zum Redaktionsproblem der RB. Auch die vor den Auseinandersetzungen der letzten anderthalb Jahrzehnte liegende Forschung hatte, soweit sie an Benedikt nicht nur als Redaktor, sondern auch als Autor der Regula festhielt, eine an ihrem Text vollzogene Redaktionsarbeit angenommen, in der der Hauptsache nach die Kapitel 8—20 (Opus Dei), 21—30 und 43—47 (Strafkodex) sowie ein Anhang (67—72) und Kapitel 73 als Epilog mit dem übrigen Regeltext aus einzelnen Faszikeln, die bestimmten Themen zugeordnet und anfänglich nicht für die ganze Mönchsgemeinschaft vorgesehen, zu einem Ganzen, nämlich der uns heute vorliegenden Regel, vereinigt worden wären. Die Last dieser Redaktionsarbeit habe Benedikt selber getragen. Hanslik geht gerade in diesem Punkt so weit, daß er bei aller Verschiedenheit, die gerade bei den der Liturgie gewidmeten Kapiteln offenkundig ist (XVII f), nicht nur die Redaktionsarbeit von Benedikt geleistet, sondern auch den Text bewußt in einer lingua dura, rustica, ad grammaticae regulas non adaptata von ihm verfaßt, primitiv gestaltet, zwar als ersten Teil auffaßt, jedoch spät in die Regel eingefügt ansieht (vgl. XIII f; XVII f). Die Gründe für diese von Hanslik betont vorgetragene Auffassung liegen der Hauptsache nach in der handschriftlichen Überlieferung, erst in zweiter Linie in inneren Gründen (XVIII). So sehr wir ihm hierin zustimmen, hätten wir gerade deshalb etwas mehr Zurückhaltung in der Quellenfrage und in der Frage der inhaltlichen Abhängigkeit gewünscht. Zu dieser vgl. jetzt auch O. Heimig OSB, Zum monastischen Offizium von Kassianus bis Kolumbanus (Archiv für Liturgiewissenschaft 7,1 [1961] 88—156). Daß wir heute in der Frage einer 2. Auflage der Regula (XIV f) zurückhaltender sind als frühere Forscher (vgl. den guten Überblick bei H. Emonds, Zweite Auflage im Altertum. Kulturgeschichtliche Studien zur Überlieferung der antiken Literatur [Leipzig 1941] 326—330), führt jedoch nicht notwendig zu der von Hanslik vorgetragenen Form der Ablehnung. Die Abgrenzungsfragen in der Breite von Zusatz, Verbesserung und Zweitaufgabe gehören zu den schwierigsten in der Geschichte der Editionstechnik.

Zustimmung wird die konservative Grundhaltung Hansliks vor allem in der Wertung der Rolle finden, die er dem Codex Sangallensis 914 s. IX. beimißt. Sein Urteil über Entstehung und Charakter dieser zur Grundlage der Textausgabe bestimmten Handschrift kann als ausgewogen erachtet werden und bedeutet die dem gegenwärtigen Stand der Forschung entsprechende Entfaltung der von L. Traube grundgelegten Konzeption. Der aus äußeren und inneren Gründen so berechtigten Wertschätzung des Codex A gibt Hanslik auch damit Ausdruck, daß er dessen Schreibung beibehalten hat — ein Verfahren, das ohne Zweifel den praktischen Gebrauch seiner Ausgabe erschweren und von vielen Benutzern als störend empfunden werden wird. Dieses Prinzip darf jedoch nicht nur als Marotte angesehen werden oder als Ausdruck des Bestrebens, die Ausgabe der Regula zu

einer Ausgabe des Codex A der RB zu machen. Es ging dem Herausgeber wohl weniger um eine Dokumentation als vielmehr um die Verdeutlichung des von den karolingischen Abschreibern verfolgten Prinzips *eodem modo velut photographice* (XXVIII); außerdem ist zur Sache der *Index orthographicus* (343—348) heranzuziehen, der über die Eigenart der Handschrift hinaus wertvolle philologische Erkenntnisse vermittelt, die ohne die Beibehaltung der Originalschreibung nicht hätten dargelegt werden können. Sie werden gerade dem, der die Neuausgabe nicht in erster Linie zu praktischen Zwecken verwenden will, die Möglichkeit zu erweiterten und vertieften Studien bieten. Bevor wir die vier Indizes weiter würdigen, in denen eine der bedeutendsten Leistungen der Neuausgabe zu sehen ist, kommen wir noch einmal auf die Handschriften zurück. Hanslik hat in einer großartigen Arbeitsleistung ungefähr 300 Handschriften eingesehen, kollationiert und geordnet. Über die übliche Einteilung in drei Gruppen (XXV) ist er dabei zu sieben bzw. acht Gruppen gelangt, die mit der bereits genannten fragwürdigen Ableitung von RB und RM von einer imaginären *Regula Lerinensis* übersichtlich in einem Stemma nach S. LXXIV dargestellt sind. Ein *conspectus siglorum* geht auf S. LXXIII f. voraus. So sehr diese Arbeit zu schätzen ist und der Neuausgabe angemessen war, kann vielleicht doch gefragt werden, ob es nicht möglich und besser gewesen wäre, diese Handschriftenmasse für den Apparat straff zusammenzufassen und zu klassifizieren. Die Darbietung des Textes ist durch die Fülle der Variantenaufzählung im Apparat nicht gerade übersichtlich geworden. Auch wird man Zweifel haben, ob es um der Textgestalt willen notwendig war, der Gruppe zisterziensischer Handschriften die Bedeutung zuzuweisen, die Hanslik ihr beimißt (LXIX f.). In der Textdarbietung muß als besonderer Vorzug die Einteilung nach Lentini hervorgehoben werden sowie die Verwendung von Kursivdruck für die Schriftzitate. Die im Handschriften-Apparat beeinträchtigte Übersichtlichkeit ist hier mehr als wett gemacht, wobei man die für die Bibelzitate getroffene Ordnung wegen der Bedeutung der biblischen Grundlagen und der Schriftgebundenheit des Regeltextes besonders begrüßen wird. Freilich ist die Frage, wo es sich um Zitate oder um Anklänge handelt, nicht immer leicht zu entscheiden. So würden wir II, 14 die Worte *dicat deus peccanti* schon zum Zitat Ps 49,16 ziehen, das ja beginnt: *Peccatori autem dicit Deus*, II, 15 würden wir dem Kursivdruck entsprechend das *cf* im Apparat streichen, zu 20 lieber Gal 3,28 anstatt Röm 2,11 oder letzteres der größeren Klarheit willen in den Apparat auf S. 23 setzen. Noch schwieriger sind die Fragen im zweiten Apparat bei den in der RB verwendeten Quellen. Hier hat Hanslik sich eng, vielleicht sogar zu eng, an die von Butler in der 3. Auflage seiner *Editio critico-practica* (Freiburg 1935) angegebenen Quellen gehalten. Wir können dies verstehen, da die Frage einmal für Hanslik sicher nicht die vordringlichste war, andererseits sind manche Zitate und Anklänge eher einem biblisch, liturgisch und patristisch gesättigten Klima zuzuschreiben als einer unmittelbaren Auswertung der Quellen. Auch die von L. Eizenhöfer OSB, G. Penco OSB und O. Harrison OSB in den letzten Jahren dem Butlerschen Apparat hinzugefügten Neueinträge sind von dieser Problematik nicht loszulösen gewesen. So billigen wir Hansliks Beschränkung, glauben freilich, ein Hinweis auf die oben genannten Autoren wäre als Minimum und als Ausweis der wissenschaftlichen Überlegung von Vorteil gewesen.

Die eigentliche Stärke Hansliks als klassischer Philologe, von ihm neben der Erarbeitung und Ausgabe des Textes mit Glanz und nach vielen Seiten entfaltet, sind seine Indizes. Wir nannten sie bereits, möchten hier jedoch hinzufügen, daß sie meist noch Unterteilungen nach den wichtigsten herkömmlichen Gruppen aufweisen, z. B. im *Index scriptorum*: I *Scriptura sacra*, II *Auctores ecclesiastici*, III

alii auctores. Auch hier mag man in Einzelfragen anderer Ansicht sein. So wäre es wohl richtiger, die *vita Antonii* unter Athanasius aufzuführen, die liturgischen Hymnen *Te decet laus, Te Deum* unter den *alii auctores*, wo auch die liturgiegeschichtlich wichtige Quelle des Gelasianum steht (174); es fehlen sowohl im *Index scriptura sacra* Hinweise auf Lk 1,46–55 bzw. 68–79 wie unter den liturgischen Hinweisen bei den *alii scriptores* als *canticum de evangelia*, was sicher ebenso zu rechtfertigen gewesen wäre als ihre Anführung im *Index grammaticus* (349) wegen der substantivischen Sonderform *de evangelia*. Für gerechtfertigt halten wir jedoch, daß die Aufzählung der Autoren zu den teils namentlich, teils nur dem Titel nach aufgeführten Vollkommenheitsnormen in Kp. LXXIII (164 f) unter den *Auctores Ecclesiastici* (169 ff) unterblieben ist. Unschätzbare Dienste leistet der 168 Seiten starke *Index verborum* (175–342 [nicht 432!]). Hier hat Hanslik ein Arbeitsinstrument geschaffen, das die von Arroyo und Koenders stammenden neueren Konkordanzen und die ältere von Butler übertrifft. Damit hat Hanslik für die RB geleistet, was trotz der neueren Forschungen A. de Vogüés für die RM als Arbeitsinstrument noch bereitgestellt werden muß, um in dem hier bezeichneten Problemkreis weiterzukommen. Es zeigt sich freilich auch, daß die besten Prinzipien versagen, wenn sie der lebendigen Sprache gegenüber allzu technisch angewendet werden. So führt Hanslik stets die Adverbien auf die zugehörigen Adjektivformen zurück und nennt deshalb ein Adjektiv *absconsus* in RB, das als solches dort gar nicht vorkommt (178).

Die im *Index grammaticus* unter den *praepositiones adverbiorum loco* angeführten *excepto his* bzw. *hos* (365) sowie die bei den *coniunctiones subordinativae* stehenden für die Entwicklungsstufe des Lateins in RB besonders charakteristischen Formeln *excepto quod*, *excepto si* (371) finden sich auch unter *expicere* (225), wohin sie eigentlich kaum mehr gehören, da sie in ihrer Konjunktionsform bereits so weitgehend erstarrt sind, daß B. Linderbauer sie in seinem philologischen Kommentar zu RB (Metten 1922) 237 als völlig dem französischen *excepté que* entsprechend bezeichnen konnte. Fragwürdig scheint mir auch die Bezeichnung der ersten Gruppe im *Index grammaticus: vocabula Graeca ac barbara* (abgesehen davon, daß sie Lücken aufweist: *alleluia* müßte hier genau so verzeichnet sein wie *Quirie*, *canonicus* wie *catholicus*). Zunächst wird man vom Gesichtspunkt der klassischen Philologie aus kaum ein Fremdwort außergriechischer Herkunft feststellen (wir halten in der Aufzählung Hansliks eigentlich nur *sarabaita* für ein solches), dann aber sind vor allem auch die griechischen Wörter sämtlich dem Bereich angehörig, den wir seit einigen Jahren als *Latinitas christiana* bezeichnen. Das schiene uns treffender und dem *Corpus*, in dessen Gefüge hier die RB geboten wird, entsprechender, wie ja auch im *Index scriptorum* neben den *alii die auctores ecclesiastici* (169) stehen.

Leider müssen wir neben dem einzigen vom Herausgeber selbst angezeigten Druckfehler (LXXI, *Corrigendum*) noch eine Reihe weiterer vermerken, die z. T. Flüchtigkeitsfehler sind: Der S. XXIII erwähnte *Britannus* ist natürlich *Willibaldus*, nicht *Willibrordus*; das Eifelkloster heißt *Prüm* (XLVIII); die 357 zitierte Zeitschrift heißt *Monatsschrift*, nicht *Monatshefte*; der XVI zitierte Autor *Buddenborg*, nicht *Buddenbrog*; in *Benediktbeuern* lebt nicht eine Wortbildung *Benediktbeuronensis* fort (XXXV), sondern das durch die mittelalterlichen Vagantlieder hinreichend bekannte *buranus*; zu Unrecht wird *Benedikt* von *Aniane* XXXII zum Bischof erhoben; absurd ist es, *Norcia* in das „Grenzgebiet“ (*confinium*) von *Kampanien* und *Umbrien* zu verlegen (XI). Alle diese geringfügigen Beanstandungen unsererseits betreffen sicher nichts Wesentliches, sondern sind mehr oder weniger bedauerliche Schönheitsfehler an einem Werk, dem in seiner

Gesamtheit die hohe Anerkennung der Wissenschaft und insbesondere der Dank der Mönche gezollt werden muß, denen Hanslik seine Ausgabe pietätvoll als durch religiöse humanitate doctrina hervorragenden Männern gewidmet hat.

Maria Laach

Emmanuel Severus OSB

Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl. VII. Band: Marcellinus — Palleotti, Freiburg-Heder 1962, 4^o, 1368 Sp.

Der VII. Band des großen „Buchberger“ bringt für den Ordenshistoriker die gutgearbeiteten Artikel über „Mönch“ (Mönchtum, Mönchsregeln, Mönchskleidung, Mönchsweihe) sowie über „Orden“, wobei besonders auf H. Jedins Arbeit „Ordensgeschichte“ hingewiesen sei. Im Einzelnen: Bei dem von G. Heer verfaßten Artikel „Mauriner“ ist die Literatur ergänzungsbedürftig. (Cfr. Bulletin d'histoire Bénédictine VI, 69* und 219*). Besonders sei auf die für die Geschichte der Mauriner wichtige Festschrift für St. Germain-des-Prés, 1959, hingewiesen. Zu Mettlach vgl. meine Untersuchung über den Mönch Routprecht von Mettlach-Trier (Diese Zeitschrift 69 (1958), S. 134 f). In „Metz“ ist das Stefanspatrozinium sowenig ursprünglich wie in Speyer oder Passau (Darüber nunmehr, Stefanskult und frühe Bischofsstadt (Veröffentlichungen der Bayer. Benediktinerakademie II [1963])). Bei „Montecassino“ fehlt die wertvolle Untersuchung von Wühr über den Niederaltaicher Abt Richer, dessen Tätigkeit tief in die Kirchengeschichte seiner Zeit eingriff. Bei „Morin Germain“ müßte bemerkt werden, daß er den Großteil seines Ordenslebens außerhalb des Klosters und ohne jede Verpflichtung zur vita communis verbrachte. Bei „Muth Carl“ wäre sein enges Verhältnis zu den Geschwistern Scholl erwähnenswert gewesen. „Oblaten“ etc. haben eine treffliche Bearbeitung durch Stefan Hilpisch gefunden. „Ortsnamen“ hätte nicht nur unter dem biblischen Aspekt behandelt werden dürfen. Die ON sind wertvolle Zeugnisse für die frühe Kirchengeschichte allerorts. Unter den von „Otto I. von Bamberg“ gegründeten Klöstern fehlt Aura.

Möge dem gewaltigen Werk des Herderverlags, das nicht nur ein treffliches Hilfsmittel der Allgemeinbildung, sondern eine wertvolle Hilfe für die Wissenschaft darstellt, eine baldige glückliche Vollendung beschieden sein.

München

R. B.

Kapsner Oliver OSB, *A Benedictine Bibliography*. Compiled for the Library Science section of the American Benedictine Academy, 2 Bände, 682 u. 489 S., Sec. Edition, St. John's Abbey Press, Collegeville (Minn.) 1962.

Eine Bibliographie des Benediktinertums — so wird man wohl den Titel übersetzen dürfen — wird jeden, der sich einigermaßen mit der fast anderthalbjahrtausend alten Geschichte beschäftigt hat, aufhorchen lassen. Wer wagt sich an ein solch gewaltiges bibliographisches Werk, noch dazu der Redakteur desselben P. Oliver Kapsner von der St. John's Abbey, den Begriff Bibliographie erweitert auf das gesamte gedruckte Schrifttum der und nicht bloß über die Benediktiner. Alles was jünger St. Benedikts monographisch geschrieben und gedruckt, wird in dem ersten Band, der sich *Author Part* heißt, in 13 125 Titel zusammengetragen (Auch Migne, Pez und andere werden exzerpiert). Der zweite Band, der sich *Subjectiv Part* nennt, ist dann eine Sachbibliographie des gesamten Benediktinertums, die in 18 Gruppen eingeteilt wird (Order of S. Benedict, St. Benedict, Rule of St. Benedict, Benedictin Constitutions, Ben. Ascetisme, Ben.

Liturgy, Special topics, Ben. History, Ben. History: Ben locality, Ben. History: Congregations, Ben. History: Abbey-Collective, Ben. History: Individual Abbey, Ben. History: Collective Biography, Ben. History: Individual Biography, Ben. Brothers, Ben. Oblats, Ben. Sisters, Other Ordres following the Rule of St. Benedict).

Das Erstaunen über ein so gewaltiges und wie wir sagen dürfen gewagtes Werk, schwindet jäh, wenn man erfährt — was im Titel doch hätte zum Ausdruck kommen müssen — daß es sich nur um Druckwerke handelt, die in amerikanischen Kloster- und Seminarbibliotheken greifbar sind, also eine erste Hilfe und Information für den amerikanischen Ordenshistoriker darstellt, bevor er sich gezwungen sieht die „Neue Welt“ anzugehen. Die Wissenschaft selbst natürlich kann nicht von der zufällig greifbaren Literatur oder zugänglichen Quellen abhängig sein. Eine eminent fleißige Arbeit stellt diese „territoriale“ Bibliographie jedenfalls dar.

München

R. B.

Bleibrunner, Hans, Der Bogenberg, ein altes Heiligtum in Niederbayern, Bogen (Landratsamt) 1962, 132 S., 50 Kunsttafeln bzw. Abbildungen im Text.

Gustav Gugitz prägte in seinem Buch „Die Wallfahrten Oberösterreichs“ das Wort von den „wallfahrtsfreudigen Benediktinern“; er wollte damit zum Ausdruck bringen, daß in Oberösterreich von den einzelnen Orden sich die Benediktiner als besondere Förderer des Wallfahrtslebens erwiesen. Das nämliche darf für das altbayerische Mutterland gesagt werden. Auch hier haben die Söhne St. Benedikts bis zu ihrer Vertreibung aus ihren angestammten Klöstern im Jahre 1803 zahlreiche Wallfahrten seelsorgerisch betreut, gefördert, sich um die Verbreitung des Kults verdient gemacht. Zu ihnen zählt eine der bekanntesten und ältesten marianischen Gnadenstätten Altbayerns, jene zur Gottesmutter auf dem Bogenberg unweit Straubing. Die wechselvolle Geschichte der Wallfahrt, ihre Strahlkraft, die mannigfachen Zeugnisse volksfrommer Verehrung des Gnadenbilds der Jungfrau Maria in der Hoffnung, nicht zuletzt die verschiedenen im Druck erschienenen oder auch nur handschriftlich überlieferten Guttatenbücher und Wallfahrtsbüchlein behandelt das vorliegende Buch, für das der Bezirksheimatpfleger von Niederbayern im Verein mit Lenz Kriß-Rettenbeck, Max Peinkofer und Georg Spitzlberger, besonderen Kennern der Materie, verantwortlich zeichnet. Wie ein roter Faden zieht sich durch das Buch die Fürsorge der Benediktiner von Oberaltaich um das Marienheiligtum, verschiedene der von Angehörigen des dortigen Konvents zusammengestellten Wallfahrtsbüchlein werden mit ihrem Titelblatt im Text abgebildet und ihrem Inhalt nach eingehend gewürdigt; letzteres gilt vor allem für die Beschreibung der Wallfahrt durch den Prior von Oberaltaich, P. Balthasar Regler, aus dem Jahre 1679, der „mit einem unerhörten Bilderschatz, ja Bilderkosmos die Bedeutung und den Sinn des Bogenberger Gnadenbildes zu erhellen und auszulegen“ suchte. So ist dieses aus Anlaß der Eröffnung de Landkreismuseums Bogen erschiene Buch, dessen gute drucktechnische Ausstattung hervorgehoben zu werden verdient, ein wertvoller Beitrag sowohl zur Geschichte der Frömmigkeitsformen in Altbayern wie zur Geschichte benediktinischer Seelsorgetätigkeit.

München

Edgar Krausen

Juhász, Kálmán, Klöster in der Diözese Tschanad-Temesvar im Mittelalter (1030—1552). Magyar Szakemberek Irásai: 65. Amerikanisch-Ungarischer Buchdienst GmbH, Köln 1962, 71 Seiten, 1 Karte.

Verf., der sich seit Jahrzehnten mit der Geschichte der Diözese Tschanad-Temesvar beschäftigt und dazu auch in dieser Zeitschrift 1931 einen Beitrag veröffentlicht hat, gibt einen kurzen Überblick über die einstigen Mendikantenklöster, die Niederlassungen der Johanniter und des Ordens vom Hl. Geist sowie der Frauenklöster (einschließlich Prämonstratenserinnen) innerhalb dieser Diözese. Somit entspricht der Inhalt des Heftes eigentlich nicht dem gewählten Titel. Die zahlreichen Benediktinerklöster, die Stifte der Zisterzienser und Chorherren werden nicht behandelt; hier muß man auf die in der Schriftenreihe von Georg Schreiber erschienene Arbeit „Die Stifte der Tschadaner Diözese im Mittelalter“ (Münster i. Westf., 1927) zurückgreifen. Angesichts der so spärlich fließenden Quellen zur Geschichte der Ordenshäuser in diesem Gebiet wird vorliegende Zusammenstellung dankbar begrüßt.

E. K.

List, Rudolf, Der Historiker von Seckau. Zum 60. Geburtstag von P. Benno Roth. Seckauer Hefte 26 (1963), Heft 1.

Wenn einmal Pirmin Lindners Werk „Die Schriftsteller und die um Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benediktiner-Ordens“ ihre Ausweitung auf das heutige Österreich findet, wird der Name des Seckauer Historikers P. Benno Roth darin mit Ehren bestehen können. Die anlässlich seines 60. Geburtstages (25. 3. 1963) erschienene Bibliographie zählt 121 Titel; der Bogen spannt sich von der ersten Veröffentlichung Roths, einer ins Tschechische übersetzten liturgiegeschichtlichen Betrachtung über die Osterkerze, die in der von den Benediktinern herausgegebenen Prager Zeitschrift „Pax“ im Jahre 1927 erschien, bis zum Aufsatz über die Kreuzigungsgruppe von Seckau im Notringjahrbuch 1963. Mannigfach sind die Themen aus dem Seckauer Kulturraum, aus der Salzburger Diözesangeschichte und nicht zuletzt zu Fragen der alten und neuen Kunst. Quellenwerke von bleibendem Wert stellen die von Roth edierten ältesten Urbare von Seckau dar.

E. K.

Zur neuesten wissenschaftlichen Chronik

Cunibert Mohlberg OSB zum Gedenken

von Linus B i r c h l e r, Feldmeilen

Am 21. Mai starb, wie seinerzeit gemeldet wurde, im Kloster Maria-Laach der Benediktinermönch Leo Cunibert Mohlberg, Ehrendoktor der Universität Zürich, im Alter von 85 Jahren¹. Am 17. März 1878 in Elferen (Landkreis Köln) als Sohn eines Schmiedes geboren, durchlief er das Gymnasium zu St. Aposteln in Köln und hernach dasjenige des Benediktinerklosters zu Seckau in der Steiermark. 1897 trat er im neuerstandenen Kloster Maria-Laach dem Benediktinerorden bei. Dort absolvierte er die philosophischen Studien. Der Theologie oblag er jedoch im Kloster Beuron, wo er 1903 die Priesterweihe empfing. Dann begann er seine geschichtlichen Studien an der Universität Löwen, an der er 1911 zum „Docteur en sciences morales et historiques“ promovierte. Vorerst in seinem Mutterkloster als Bibliothekar tätig, begann er liturgiegeschichtliche Studien. Seine erste größere Veröffentlichung war die Edition einer St. Galler Handschrift (Cod. sangall. 348), „Das fränkische Sakramentarium Gelasianum in alamannischer Ueberlieferung“ (1918, 2. Auflage 1938). Schon diese Arbeit brachte ihn mit Zürich in Beziehung, wo bis 1917 die mittelalterlichen Handschriften zur Hauptsache auf die Bibliotheken in der Wasserkirche und in der Predigerkirche verteilt waren. Hermann Escher war dem jungen Mönche Berater und wurde bald ein väterlicher Freund. Schon vor der Eröffnung der Zürcher Zentralbibliothek im Jahr 1918 zeigte sich die Notwendigkeit, die sehr zahlreichen Handschriften wissenschaftlich zu katalogisieren. Während des Ersten Weltkriegs hatte man damit den belgischen Benediktiner Dom Germain Morin aus Maredsous beauftragt, dessen 1920 unvollendet gebliebener und knapp gehaltener Katalog nicht gedruckt wurde. (Morin, berühmt unter anderem dadurch, daß sein Spürsinn in Bibliotheken auf unbekannte Augustinus-Texte stieß, erhielt zu seinem katholischen Löwener Doktorat und dem Ehrendoktorat einer anglikanischen Universität beim Reformationsjubiläum den theologischen Ehrendoktor der Universität Zürich.) 1924 wurde Mohlberg von dem gelehrten Kardinal Mercati als Bibliothekar an die Vaticana berufen. Aus ihrem Bestand veröffentlichte er 1927 das aus dem 7. und 8. Jahrhundert stammende Missale gothicum; 1929 schrieb er das Vorwort dazu.

Im Frühjahr 1927 war Hermann Escher eigens nach Rom gereist, um Mohlberg für die Katalogisierung der Handschriften in der jungen Zürcher Zentralbibliothek zu gewinnen. Im Herbst desselben Jahres nahm Mohlberg die Inventarisierung in Angriff, obwohl er inzwischen als Ordinarius für spezielle alte Kirchengeschichte

1) Der Nachruf, der hier folgt, erschien in der „Neuen Zürcher Zeitung“ (Mai 1963). Da P. Cunibert Mohlberg in der Schweiz vor allem durch seinen vorbildlichen Katalog der Handschriften der Zürcher Zentralbibliothek bekannt geworden ist und deshalb mit dem Dr. h. c. der Zürcher Universität ausgezeichnet wurde, lag mir daran, aus P. Mohlbergs umfassender Tätigkeit sozusagen nur all das herauszuheben, was Zürich und die Schweiz betrifft. Der Nachruf wird also seiner gesamten wissenschaftlichen Tätigkeit in keiner Weise gerecht. Auch vom kindlich frommen Mönch ist darin nicht die Rede.

schichte ans Päpstliche Institut für christliche Archäologie berufen worden war. Für die Arbeiten in Zürich blieben jeweilen die langen Sommerferien reserviert, von Anfang Juli bis Ende Oktober. Zuerst entstand ein Kurzkatalog, dessen zweite Fassung 1936 gedruckt wurde. Aus guten Gründen schien es Mohlberg damals nicht ratsam, nach Deutschland zurückzukehren. Von 1943 an bis Ende des Krieges wohnte er am Rosenberg in Zug. Neben der Hauptarbeit in der Zentralbibliothek liefen sehr zahlreiche andere Publikationen, die teils in Zürich, teils in Rom entstanden. Von diesen letzteren sei wenigstens die kommentierte Edition des glagolitischen Missales von Kiew genannt („Zeitschrift für slawische Philologie“ 1933).

Mohlbergs Hauptwerk, der im ganzen 637 Seiten zählende Katalog der mittelalterlichen Handschriften der Zürcher Zentralbibliothek, das Ergebnis eines Vierteljahrhunderts angestrengten Fleißes und exakter Forschung, erfaßt alle einschlägigen Manuskripte in Zürcher öffentlichem Besitz. Die erste und zweite Lieferung, Handschriften der ehemaligen Stadtbibliothek, kam 1932 heraus; ihr Vorwort schrieb Mohlberg jedoch erst 1950. Die erste der 367 Nummern ist die Berner Chronik des Diebold Schilling. In der zweiten Lieferung, 1936 erschienen, werden die sehr reichen Handschriftenbestände aus dem aufgehobenen Kloster Rheinau gründlich durchgeackert; es sind ihrer 221, darunter einige Rarissima. Dem Faszikel angehängt sind Handschriften der Zentralbibliothek selber (47), des Landesmuseums (7), des Staatsarchivs (10) sowie eine Sammelmappe im Kunstgewerbemuseum. Im ganzen werden 653 Manuskripte mit dem nötigen wissenschaftlichen Apparat (Beschreibung, Literatur usw.) genau erfaßt. 1952 erschien die sehr umfängliche (gegen 300 Seiten) vierte und letzte Lieferung. Sie bringt als Einleitung, auf über 50 Seiten, Berichtigungen und Ergänzungen. Dann folgen die Register, zuerst die „Incipit“ (Textanfänge), davon sieben zweispaltige Seiten griechische, hierauf lateinische, deutsche, französische und italienische Texte. Einen besonderen Abschnitt bilden die „Incipit“ der medizinischen und alchimistischen Handschriften, die vom Bibliothekarrat Dr. Günther Goldschmidt ergänzt und überarbeitet wurden; sie umfassen 20 zweispaltige Seiten, wiederum beginnend mit griechischen Handschriften. Die üblichen Personen-, Sachen- und Ortsregister beschließen diesen letzten Faszikel. Nur wer diesen Katalog fachlich zu benützen versteht, weiß die damit geleistete Arbeit zu schätzen, die umfassenden Kenntnisse Mohlbergs aus Kirchengeschichte, Liturgie, Patristik, Hagiographie, Hymnologie, Paläographie und den andern Hilfswissenschaften. Dankbar gedenkt Mohlberg seiner Freunde Hermann Escher und Felix Burckhardt und der getreuen Helfer Leo Weisz, Uli Rotach, Albert Bruckner, Georg Manz und vieler anderer. Daß nun aber kein Leser glaube, diese Handschriften enthielten nur „fromme“ Texte (Liturgisches, Bibeln mit Exegesen, Kirchenväter, Hymnen, Gebete, mystische Traktate, Predigten usw.). Wir finden da die halbe bunte Welt des Mittelalters: außer Legenden rein Chronikalisches, antike Klassiker mit Kommentaren, Astronomie, Astrologie, Zaubersprüche, Lieder, Liebeslieder; Wolfram von Eschenbach fehlt so wenig wie die Humanisten Poggio Bracciolini und Leonardo Bruno; man findet juristische, genealogische, geographische Manuskripte oder Manuskriptteile.

Am Rande der streng methodischen Arbeit am Katalog wuchsen auch Veröffentlichungen, die Zürich betreffen. Davon ist am wichtigsten die 1943 in der „Zeitschrift für Schweizer Archäologie und Kunstgeschichte“ erschienene Untersuchung „Das Zürcher Psalterium und das darin erhaltene sogenannte Schatzverzeichnis des Großmünsters“. Dieses letztere ist schon von Paul Kläui im „Zürcher Urkundenbuch“ ediert worden. Es steht am Ende des aus dem 10. Jahrhundert stammenden Psalteriums und umfaßt nur wenige Zeilen, die Mohlberg nun neu ge-

deutet hat. Ihm angehängt sind kleine Exkurse von Otto Homburger und Dietrich W. H. Schwarz. In der „Rivista di Archeologia Cristiana“ erschien 1948 „Eine unbekannte Augustinus-Handschrift in der Zentralbibliothek zu Zürich“, die aus dem 12. bis 13. Jahrhundert stammt. Nicht übersehen wird man die 1947 im „Scriptorium“ erschienenen „Rand- und anderen Glossen zum ältesten Schriftwesen in Zürich bis etwa um 1300“. Eine letzte Untersuchung aus dem Bestand der Zürcher Handschriften wird postum erst gegen Ende dieses Jahres in einer Festschrift erscheinen. Sie gilt der bedeutendsten liturgischen Handschrift der Schweiz, dem sogenannten Triplex, einem Sakramentar des 9. Jahrhunderts (C. 43), das aus dem Kloster St. Gallen stammt. Schon vor Jahrzehnten hatte sich Mohlberg mit den Problemen dieser Handschrift befaßt, die schon um 1777 dem gelehrten Abte Gerbert von St. Blasien bekannt waren.

Mohlberg griff gelegentlich über die Grenzen seines engen Fachgebietes hinaus, oft in ausgesprochen streitbarer Weise. Aufsehen und Widerspruch erregten vor zehn Jahren seine „Historisch-kritischen Bemerkungen zum Ursprung der sogenannten Memoria Apostolum an der Appischen Straße“, mit der These, es habe sich ursprünglich um ein Heiligtum der Novatianer gehandelt, denen diese Kultstätte gehört habe, bis sie durch Innozenz I. geschlossen und in ein Sebastians-Heiligtum umgewandelt wurde.

Auch nach dem Abschluß des Katalogwerkes blieb der Gelehrte mit Zürich und mit der Schweiz freundschaftlich verbunden. Jahr für Jahr sah man ihn den Sommer über in Zürich und Zug. Mohlberg war kein vertrockneter Büchermensch; in seinem Blute mischte sich das rheinisch Leichte mit einem schwereren Bluterbe. Hinter scheinbar Mürrischem versteckte sich eine wahre Kinderseele, immer wieder neu vertrauend und immer wieder enttäuscht. Sein Wohnsitz war in den letzten Jahrzehnten die Benediktiner-Hochschule S. Anselmo, auf dem von den Römern als „ventosus“ verschrienen Aventin. Von dort hat man ihn im verflissenen Februar nach Maria-Laach heimgeholt, zum Sterben.

Von den vielen Ehrungen hat ihn keine so tief gefreut — selbst nicht einmal das große Verdienstkreuz der Deutschen Bundesrepublik, das man ihm 1955 umhängte — wie der Ehrendoktor der Philosophischen Fakultät I unserer Universität, der ihm am 29. April 1958 verliehen wurde, „in Würdigung seiner großen Verdienste um die Erforschung des mittelalterlichen Handschriftenbestandes in Zürich und um die Ausarbeitung des Handschriftenkataloges der Zentralbibliothek und in Anerkennung seiner liturgiegeschichtlichen Studien“. Leo Cunibert Mohlberg, schon seit Jahren von Anekdoten umrankt wie einst Robert Durrer, wird im Gedächtnis der Schweizer Historiker noch lange weiterleben. *Linus Birchler*

Dr. P. Athanas Miller OSB †. Am 17. April 1963 verschied im Krankenhaus zu Leutkirch im Alter von 81 Jahren der Professor für alte Exegese und Bibelwissenschaft im Kolleg St. Anselmo P. Athanas Miller OSB, Professe von Beuron. P. Athanas war seit 1949 Sekretär der päpstlichen Bibelkommission. Seine Psalmenübersetzung erlebte 15 Auflagen. Eine Bibliographie seiner reichen wissenschaftlichen Tätigkeit befindet sich in der ihm zum 70. Geburtstag gewidmeten von P. Adalbert Metzinger herausgegebenen Festschrift: *Miscellanea biblica et orientalia (Studia Anselminana 27/28)*, Rom 1951.

Dr. h. c. P. Petrus Siffrin OSB †. Am 6. Juni starb 75jährig in der Abtei zum hl. Mathias in Trier. P. Petrus Siffrin, Professe der Dormitioabtei in Sion (Jerusalem). P. Petrus war Konsultor der Ritenkongregation in Rom, Liturgiewissenschaftler und hat sich besonders um die Herausgabe früher Sakramentartexte, so des Sacramentarium Veronese (Leonianum) wie des Liber sacramentorum Romanae ecclesiae (Gelasianum) verdient gemacht.

Corpus Consuetudinum Monasticarum

Das neue Standardwerk, von dem die beiden ersten Bände bald erscheinen werden, will erstmals die wichtigsten jener legislativen Texte vom 8. bis zum 15. Jahrhundert die Vorschriften der Regula den Erfordernissen des Tages anzupassen suchte. Von der Forschung sind die Texte schon seit geraumer Zeit als unentbehrliche Quellen für die Geschichte des mittelalterlichen Mönchtums erkannt worden: Kunstgeschichte, Liturgiewissenschaft, die Kirchen- und Rechtsgeschichte wie auch die geistesgeschichtliche Forschung sind an dieser noch längst nicht ausgeschöpften Quellengruppe in gleicher Weise interessiert, deren Bedeutung sich keineswegs auf das rein kirchliche Gebiet beschränkt, sondern weit in die Allgemeingeschichte hineinreicht. Bei ihrer Auswertung sah sich der Forscher bisher einer nicht leicht zu bewältigenden Schwierigkeit gegenüber. Er mußte die Texte an entlegenen Stellen zusammensuchen und war oftmals gezwungen, Editionen der Maurinerzeit zu benutzen, die ihm nicht selten nur Exzerpte in die Hand gaben (vgl. Edm. Martène). In vielen Fällen war es obendrein ungewiß, ob die vorliegenden Drucke auch wirklich die Originalgestalt boten. Das galt insbesondere für den zu Beginn unseres Jahrhunderts steckengebliebenen Versuch von Bruno Albers, der sich erstmals an eine zusammenfassende Herausgabe wichtiger Consuetudinetexte herangewagt hatte, aber schließlich vom Übermaß der unternommenen Aufgabe erdrückt wurde. Immer spürbarer wurde darum der Wunsch nach einer einheitlichen Edition jener Quellen. Das Ateneo Pontificio von S. Anselmo in Urbe entschloß sich schließlich zur Übernahme dieser wichtigen Aufgabe. 1955 wurde als Leiter des Unternehmens D. Kassius Hallinger OSB. bestimmt, der an dieser internationalen Hochschule die Professur für Mittelalterliche Kirchengeschichte innehat und sich durch umfangreiche Forschungen als Kenner des mittelalterlichen Mönchtums ausgewiesen hat. Bis zum Jahr 1960 gelang es, die Organisation des Unternehmens aufzubauen und die Mitarbeit von etwa dreißig Fachleuten aus den verschiedensten Ständen und Ländern zu sichern.

Organisation: Dem Leiter des Unternehmens steht ein beratendes Gremium aktiver Fachmänner zur Seite, die ihrerseits eine Reihe organisatorischer sowie wissenschaftlicher Aufgaben durchgeführt haben und bei auftauchenden Fragen zu sofortiger Hilfe bereit sind. Zu diesem Gremium zählen Dom J. Leclercq (Clerf, Luxembourg), P. W. Neumüller (Kremsmünster, Österreich), P. Paulus Volk (Maria Laach, Deutschland). Größere Fragen wurden außerdem erst entschieden, nachdem der Rat erfahrener Gelehrter auch außerhalb des Gremiums eingeholt worden war. Herrn Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. W. Holtzmann, bis 1961 Präsident des Istituto Storico Germanico in Rom, ferner Herrn Univ.-Prof. Dr. Th. Schieffer (Köln), Herrn Univ.-Prof. Dr. B. Bischoff (München-Planegg) und Herrn P. Fr. Kempf SJ. (Rom, Gregoriana), die sich bei Anfragen nie versagten, ist darum unser Unternehmen zu besonderem Dank verpflichtet. In den letzten Jahren konnte außerdem die Mitarbeit von Frau Maria Wegener OSB. (Fulda) gewonnen werden, welche die abgelieferten Texte einer letzten Kontrolle unterwirft und (soweit nötig) zum Druck aufbereitet.

Editionsplan: Das Gesamtwerk ist auf etwa 25 Bände von durchschnittlich 400 Druckseiten im Papierformat 17,5 x 25 cm berechnet. Der Bedeutung des Unternehmens entspricht die Resonanz in der gelehrten Welt sowie die beachtliche Zahl der Mitarbeiter. Den entscheidenden wissenschaftlichen Gewinn stellt vor allem die verbreiterte Quellengrundlage dar. Sie hat jahrelange Vorarbeiten erfordert, die nicht selten verloren geglaubte wichtige Stücke — so die Kapitulartexte von 816 und 817 — an den Tag gebracht und damit über die vorausgehenden Editionen weit hinausgeführt haben. Für den *Ordo Casinensis I* stehen so z. B. heute 6 Hss. (früher 1), für die Aachener Gesetzgebung über 25 Hss. (früher 15),

für den Theodomarbrief an Karl den Großen 33 Hss. (früher 10 rezensierte Hss.) und für die *Expositio Smaragdi* sogar über fünfzig Hss. zur Verfügung. Der frühere Direktor des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Herr Professor W. H o l t z m a n n, hat darum schon auf der Internationalen Studienwoche von Spoleto im Jahre 1956 auf die Bedeutung dieses Editionsunternehmens hingewiesen.

Ziel des CC-Unternehmens ist die Herausgabe der benediktinischen Bräuche in ihren Haupttypen. Von den zu veröffentlichenden legislativen Texten werden aus rein arbeitstechnischen Gründen eigentliche Mönchsregeln ausgeschlossen. Im übrigen wird der Begriff *Consuetudo* im weiten, inhaltlichen, nicht im rein formalen Sinn gefaßt, d. h., wir nehmen (insbesondere für das 8./9. Jahrhundert die Brauchvorschriften dort, wo wir sie in den Quellen finden. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit müssen wir auch die Forderung nach absoluter Vollständigkeit verzichten; bereits gültig edierte, erreichbare Texte werden von uns also nicht nochmals bearbeitet. Daß trotz dieser wohlüberlegten Begrenzung dem Forscher ein reich ausgestattetes Corpus von Consuetudinetexten in die Hand gelegt wird, möge der nachfolgend veröffentlichte Editionsplan zeigen, der das Vorhaben jedoch nur in großen Linien umschreibt. Änderungen sowie die Erscheinungsfolge der zu veröffentlichenden Bände sind der Leitung des Unternehmens vorbehalten.

Initia consuetudinis Benedictinae sive

Consuetudines saeculi octavi et noni

Commentaria aevi Karolini,

Expositio Smaragdi in regulam s. Benedicti

Expositiones ps. Pauli, Hildemari, Basilii

Consuetudines saeculi decimi earumque derivationes,

Consuetudines Lotharingicae et Cluniacensium antiquiores

Cluniacensium consuetudines principales

Consuetudines aevi sancti Odilonis

Consuetudines aevi sancti Hugonis magni

Statuta Abbatum Cluniacensium

Consuetudines saeculi undecimi — decimitertii

Consuetudines abbatis Wilhelmi Hirsaugiensis

Fructuariensium ac Sanblasiaorum consuetudines

Divionensium consuetudines

Floriacensium consuetudines

Usus monasteriorum Afflighem, Maillezais, Polirone

Consuetudines saeculi decimitertii et decimi quarti

Casinensium et Leodiensium consuetudines saec. XIII.

Consuetudines abbatis Wilhelmi Leuw in Afflighem

Consuetudines monasterii Beccensis

Consuetudines monasterii Eynsham

Consuetudines monasterii Bury s. Edmunds

Consuetudines saeculi decimi quarti et decimi quinti

Consuetudines monasterii Kastl

Consuetudines Sublacenses — Mellicenses

Consuetudines Trevirenses Johannis Rhode

Caerimoniae Bursfeldenses

Supplementa

Legislatio monastica extraclaustralis saec. VI.—IX.

Ergänzungsheft 17
der „Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens“

Abt Michael Kruse von São Paulo († 1929)

von P. Dr. Michael Emilio Scherer O. S. B. (Metten)

Dieser Bahnbrecher katholischen Lebens in ganz Brasilien wird in dem Buch voller Leben in die zeitgeschichtliche Entwicklung Brasiliens und der werdenden Großstadt São Paulo während der ersten drei Jahrzehnte des Jahrhunderts hineingestellt.

Mit Recht wird er im Untertitel als großer Benediktiner bezeichnet. Er war führend im Wiederaufbau der alten brasilianischen Benediktinerkongregation.

Als großer Auslandsdeutscher hat er durch seine Gründungen und sein großartiges Wirken und seine caritative Tätigkeit wesentlich zur Hebung deutschen Ansehens in Brasilien beigetragen.

Das Buch mit 180 und XVI Seiten, reich illustriert, kartoniert und Original-Schutzumschlag, Preis DM 12,60.

Zu beziehen vom Verlag der Bayer. Benediktinerakademie
München, Abtei St. Bonifaz

Veröffentlichungen der Bayerischen Benediktinerakademie
Band I

BAUERREISS ROMUALD OSB Das „Lebenszeichen“

Studien zur Frühgeschichte des griechischen Kreuzes und zur Ikonographie des früheren Kirchenportals

68 S., 7 ganzs. Tafeln, 60 Zeichnungen im Text 9.80 DM
Birkenverlag, 8055 Birkeneck bei Freising 1961

Band II

BAUERREISS ROMUALD OSB Stefanskult und frühe Bischofsstadt

66 S., 1 Tafel, 7 Zeichnungen im Text 9.- DM
Verlag der Bayerischen Benediktinerakademie, München 1963
Abtei St. Bonifaz

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 73

1962
II.-IV. HEFT



MÜNCHEN 1964
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE
MÜNCHEN, ABTEI ST. BONIFAZ

»LEGIMUS
SANCTOS PATRES NOSTROS
UNO DIE
HOC STRENUE IMPLESSE«

(Reg. XVIII)

Uttenburo jubilanti 764-1964

Inhalt des Jahrganges 73 Heft II/IV (1962)

Aufsätze:

Mittelalterliche Handschriften des Klosters Ottobeuren von Hansmartin <i>Schwarzmaier</i> , Wehrda	7
Ottobeuren und die Ortsnamen auf -beuren von Richard <i>Dertsch</i> , Kaufbeuren	24
Totenroteln aus Ottobeuren — Rotelboten in Ottobeuren von Edgar <i>Krausen</i> , München	32
Der Alexandermantel von Ottobeuren von Sigfrid <i>Müller-Christensen</i> , München	39
Das Musikleben der Abtei Ottobeuren vom 16. Jahrh. bis zur Säkularisation von Willi <i>Pfänder</i> , München	45
Grundherrschaft und Landeshoheit der Abtei Ottobeuren Nachwirkungen im 19. und 20. Jahrh. von Josef <i>Heider</i> , Neuburg a. D.	63
Der Kampf Ottobeurens um die Erhaltung seiner Reichsunmittelbarkeit im 17. und 18. Jahrh. von Peter <i>Blickle</i> , Leutkirch	96
Ludwig Aurbacher und Ottobeuren von Aegidius <i>Kolb</i> OSB, Ottobeuren	119
Das Werk des „Meisters von Ottobeuren“ von Alfred <i>Schädler</i> , München	136
P. Ulrich Schiegg von Ottobeuren (1752—1810) und die Bayerische Landesvermessung von H. <i>Veit</i> , München	153
P. Caspar Kuhn von Ottobeuren (1906) von Gerhard <i>Scherer</i> , Tutzing	172
Regula iuris, Brocardum, Rechtsspruchwort von Ferdinand <i>Elsener</i> , Tübingen	177
Die Ottobeurer Gemäldegalerie von Karl <i>Busch</i> , München	219

Sämtliche Manuskripte, Korrekturen sowie alle die Zeitschrift betreffenden Anfragen sind an den Schriftleiter Dr. h. c. P. Romuald Bauerreiß OSB, München, Abtei St. Bonifaz, Karlstraße 34, zu senden. Die Aufnahme der Manuskripte setzt druckfertigen Zustand voraus; erhebliche Autorenkorrekturen haben die Verfasser selbst zu tragen. Über Aufnahme und Anordnung der einzelnen Arbeiten entscheidet die Schriftleitung im Einvernehmen mit der Akademie.

Die Verfasser von Büchern oder Abhandlungen, Dissertationen, Zeitschriften-Aufsätzen usw., die das Interessengebiet der vorliegenden Zeitschrift irgendwie berühren, werden ersucht, sofern ihnen an der Berücksichtigung ihrer Publikationen in der beigelegten „Literarischen Umschau“ gelegen ist, Exemplare ihrer Arbeiten der Schriftleitung zugehen zu lassen.

Mittelalterliche Handschriften des Klosters Ottobeuren

Versuch einer Bestandsaufnahme

Von Hansmartin Schwarzmaier, Wehrda

Als die Säkularisation dem geistigen und wirtschaftlichen Leben im Kloster Ottobeuren, das bis dahin 1000 Jahre lang in ungebrochener Kontinuität geblüht hatte, ein Ende setzte, befanden sich in der Bibliothek der Abtei neben dem gedruckten Schrifttum etwa 300 Handschriften des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, darunter eine größere Anzahl von Codices, die allem nach im Hochmittelalter in Ottobeuren selbst entstanden sind¹. Um diese allein geht es im Folgenden, und wenn hierbei abgekürzt von der „Ottobeurer Bibliothek“ die Rede ist, so ist damit stets der Handschriftenbestand gemeint, der bis ins 19. Jahrhundert hinein im Kloster bewahrt wurde. Die bis dahin völlig intakte Bibliothek wurde nun, nachdem die Gemeinschaft, die sie hervorgebracht und getragen hatte, aufgelöst wurde, in alle Winde zerstreut. Ihre Reste liegen heute in zahlreichen Bibliotheken Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten. Naturgemäß handelt es sich hierbei gerade um die ältesten und wertvollsten Handschriften, die den Wirren der ersten Jahrzehnte nach der Säkularisation zum Opfer gefallen sind. Dies mag es rechtfertigen, in einer ersten und vorläufigen Inventarisierung wenigstens auf dem Papier die Einheit der klösterlichen Bibliothek wiederherzustellen.

Der Ausgangspunkt unseres Fragens und Sammelns war das Problem einer Ottobeurer Schreibschule im hohen Mittelalter. Mit dem bisher bekannten Material konnte es weder angegangen geschweige denn gelöst werden, zumal die Fragestellung von den älteren Chronisten des Klosters, die über ihre noch ungeschmälerte Bibliothek verfügt hatten, nicht beachtet worden war. Ein wenn auch noch so fragmentarisches Inventar führt jedoch zu Ergebnissen, die die geistige Situation im Kloster Ottobeuren des 12. Jahrhunderts in anderem Lichte erscheinen lassen². Den Handschrif-

1) J. Rottenkolber, Die letzten Jahre des Reichsstifts Ottobeuren und sein Ende (Stud. u. Mitt. OSB 53 (1935) S. 146 ff.), zur Bibliothek (von R. im weiteren Sinne verstanden) S. 176 ff.

2) H. Schwarzmaier, Gründung und Frühgeschichte der Abtei Ottobeuren in: Festschrift Ottobeuren 1964. Als vorbildlich für unsere Fragestellung sind anzugeben die Arbeiten von K. Löffler, Die Handschriften des Klosters Weingarten, Zentralbl. f. Bibl.wesen Beiheft 41, 1912 und P. Lehmann, Die Bibliothek des Klosters Amorbach (Stud. u. Mitt. OSB 48 [1930] S. 264 ff.). Es steht für Ottobeuren noch aus eine Arbeit, wie sie neuerdings

ten gesellen sich die bisher nicht im Zusammenhang gesehenen und teilweise unbekanntes Beispiele ottobeurer Miniaturkunst zu, die der Schreibschule eine hochentwickelte Malschule an die Seite stellen lassen³. So bedarf es, auch wenn eine abschließende Bestandsübersicht hier noch nicht gegeben werden kann, doch der Fixierung des Bekannten, um weiterführende Studien zu ermöglichen. In diesem Sinne wollen die folgenden Ausführungen als ein erster Versuch verstanden werden, einen Überblick über die Bibliothek als ein echtes Spiegelbild mittelalterlicher Geistlichkeit im Kloster Ottobeuren zu gewinnen⁴.

Es ist bisher nicht bekannt gewesen, wie viele einzelne Handschriften in den Anfangsjahren des 19. Jahrhunderts das Kloster verlassen haben. Maurus Feyerabend, der letzte Chronist des Klosters, beklagt in bewegten Worten den Verlust eines einzelnen überaus wertvollen Codex — wie sich zeigen wird, der ältesten Handschrift, die das Kloster besessen hat —, der im Jahre 1800, also noch vor der Aufhebung der Abtei, dem französischen General Lecourbe ausgehändigt werden mußte⁵, und gerade das wechselvolle Schicksal dieses Codex ist symptomatisch für die ganze Bibliothek. Denn Dutzende von Bänden müssen den Räumen damals entnommen worden sein. Hierüber ist verständlicherweise wenig aktenkundig geworden, und es bedürfte geradezu kriminalistischer Spürsinns, um hierüber Näheres zu ermitteln. Es wird berichtet, nach der Aufhebung sei die versiegelte Bibliothek mehrmals von französischen Befehlshabern geöffnet und besichtigt worden, und man hat den 1806 in der Umgegend Ottobeurens fouragierenden General Villat direkt beschuldigt, sich aus ihr Bücher angeeignet zu haben⁶. Doch werden die zahlreichen in der näheren Umgebung

etwa für Schäftlarn vorliegt; vgl. P. R u f, Die Handschriften des Klosters Schäftlarn in: 1200 Jahre Kloster Schäftlarn 762—1962, (Beitr. z. altbayer. Kirchengeschichte 22 Heft 3, 1962 S. 21—122). Auf das Ottobeurer Scriptorium des 12. Jahrhunderts gedenke ich zurückzukommen.

- 3) H. S w a r z e n s k i, The Berthold Missal and the Scriptorium of Weingarten Abbey, 1943 S. 39. Vgl. meine Arbeit über die Ottobeurer Malschule, diese Zs. 74 [1962].
- 4) Einen Hinweis auf die von ihm gesammelten Ottobeurer Handschriften gibt P. L e h m a n n, Mitt. aus Handschriften I (Sitzungsber. d. bayer. Akad. d. Wiss., phil. hist. Kl. 1929 Heft I S. 9 f. Anm. 3). Für seine freundliche Auskunft habe ich Herrn Prof. Lehmann auch an dieser Stelle zu danken.
- 5) General Claude-Joseph L e c o u r b e, Befehlshaber des rechten Flügels der französischen Rheinarmee, weilte im Sept. 1800 in Ottobeuren und ließ sich dort die drei Handschriften 1, 4 und 19 unseres Verz. einhändigen. Vgl. M. F e y e r a b e n d, Des ehemaligen Reichsstifts Ottobeuren... sämtliche Jahrbücher, Bd. 1, 1813 S. 185 Anm. Die zugleich mit Cod. 19 ausgelieferten Codd. 1 und 4 lassen erkennen, daß man dem französischen Offizier offenbar die Cimelien übergab. Alle drei Hss. tauchen später in England in den Händen renommierter Sammler wieder auf.
- 6) Wie Anm. 1 S. 176; ferner J. R o t t e n k o l b e r, Die Schicksale der Ottobeurer Klosterbibliothek in der Zeit der Säkularisation (Memminger Gesch. bl. 18 [1932] S. 15 f.)

Otto-beurens, in Augsburg, Dillingen, Freiburg liegenden und die von den Grafen v. Öttingen-Wallerstein oder dem Freiherrn v. Laßberg aufgekauften Handschriften schwerlich aus dieser Quelle stammen. Von einer derselben weiß man, daß sie im Jahre 1858 durch Kauf in den Besitz des bischöflichen Ordinariats in Augsburg übergang⁷. Zur selben Zeit tauchen mehrere Otto-beurer Codices in England auf⁸ und werden vom Britischen Museum aufgekauft. Da schon 1818 durch eine Augsburger Kommission der Restbestand in Otto-beuren gesichtet und die angeblich wertvollsten Handschriften für die kgl. Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg mitgeführt wurde⁹, so müssen die Entfremdungen der im Handel auftauchenden Codices zwischen 1803 und 1818 vor sich gegangen sein. Freilich blieb ein spärlicher Rest in Otto-beuren liegen, von dem 8 Handschriften 1875 in die Bayerische Staatsbibliothek München überführt wurden. Die Masse der Handschriften des späten Mittelalters, die offenbar die Aufmerksamkeit der Interessenten nicht erregt haben, blieb in Otto-beuren selbst liegen und ist dort, in der wiedererrichteten Abtei, erhalten geblieben¹⁰.

Während die Wege, auf denen zahlreiche Codices das Kloster verlassen haben, nicht mehr festzustellen sind, kommen ihrer Wiederauffindung einige glückliche Umstände entgegen. Bei einer Inventarisierung des 16. Jahrhunderts wurden fast alle Handschriften mit dem Besitzvermerk versehen: „Iste liber est monasterii s. Alexandri et Theodori in Ottenburen ord. s. Benedicti“. In derselben Zeit wurden auf dem Vorsatzblatt die Reimzeilen eingetragen: „Quocumque tollatur, Ottenburen (Ottenpura) meum fatur“¹¹. Besitzvermerk und Reimzeilen sind für die Otto-beurer Handschriften charakteristisch, können allerdings gelegentlich auch fehlen oder sind getilgt worden.

Von großer Bedeutung ist der *Catalogus librorum manuscriptorum bibliothecae Ottenburanae*, der, kurz nach 1800 von einem Otto-beurer Mönch geschrieben, heute in der Bayerischen Staatsbibliothek München liegt¹². Als

-
- 7) B. Kraft, Die Handschriften der bischöflichen Ordinariatsbibl. in Augsburg, 1934 S. 62, der in dem Käufer den Geschichtsforscher und späteren Bischof A. Steichele vermutet.
 - 8) Brit. Museum, Addit. Ms. 19723, 19767, 22634; von 19767 ist bekannt (Verz. Nr. 16), daß die Hs. 1854 von Edwin Tross in Paris erworben wurde. Es ist nicht sicher, ob die zur gleichen Zeit vom Brit. Museum erworbenen 3 Codices alle den gleichen Weg über das Pariser Antiquariat gegangen sind.
 - 9) G. C. Mezger, Geschichte der vereinigten kgl. Kreis- und Stadtbibliothek in Augsburg, 1842 S. 42; Die Kommission hat, außer in Otto-beuren, auch in Ursberg, Kempten, Roggenburg und Irsee u.a. gearbeitet.
 - 10) Rottenkolber (wie Anm. 1), S. 177; Ders., Die Schicksale Allgäuer Klosterbibliotheken während der Zeit der Säkularisation, (Zentralbl. f. Bibliothekswesen 49 [1932] S. 436 ff.).
 - 11) Der gleiche Exlibris-Vers wurde auch im Kloster Blaubeuren verwandt. Vgl. K. Löffler, Blaubeurer Handschriften in Weingarten (Württ. VJh. f. Landesgesch. N. F. 20 [1911] S. 145).
 - 12) Clm. 27134.

sein Verfasser ist vielleicht der letzte Bibliothekar des Klosters, Roman Chrismann, anzusehen, der freilich wenig selbständig gearbeitet hat¹³. Seine Vorlage ist der Anhang zu einem Band des großen Ottobeurer Bibliothekskatalogs, der in den Jahren zwischen 1730 und 1740 gefertigt wurde¹⁴. Der Anhang *Manuscripta in membranis*, der, nach Angabe Chrismanns, 1735 von P. Michael Reichboeck gefertigt wurde¹⁵, wurde bei der Neufassung von 1800 weitgehend ab- bzw. ausgeschrieben, wobei Chrismann zahlreiche Fehler unterlaufen sind. Trotzdem ist sein Katalog, der vielleicht schon als Übergabeverzeichnis angelegt ist, für uns die maßgebliche Quelle, zeigt er doch die wenige Jahre später zerrissene Bibliothek in völlig intaktem Zustand.

Chrismann hat auf 60 Seiten insgesamt 310 Nummern von im einzelnen genau bezeichneten Handschriften aufgeführt, die mit römischen Ziffern durchnummeriert sind. Eine deutlich erkennbare Systematik weist der Katalog nicht auf, doch hat Chrismann zunächst die Pergament- und Papierhandschriften geschieden, wobei die letzteren mit der Nr. 55 beginnen, auffallenderweise mit zwei Drucken, nämlich den beiden Erstlingsarbeiten der Ottobeurer Klosterdruckerei von 1509 und 1511, Alcuins Traktat „de sancta Trinitate“ und der für die Ottobeurer Geschichte wichtigen „Passio septem fratrum“, welche die Alexandertranslation des 12. Jahrhunderts einschließt¹⁶. Innerhalb der Pergamenthandschriften, die uns im Folgenden ausschließlich zu interessieren haben, beginnt Chrismann, Reichboeck folgend, mit den liturgischen Handschriften, die ihrerseits der Größe nach aufgeführt werden. Daran schließen sich die theologischen Schriften an, die, wiederum dem Vorbild Reichboecks folgend, in schöner Regellosigkeit der Größe nach stehen. Etwa mit der Nr. 40 beginnt die Masse der Handschriften des 15./16. Jahrhunderts, meist kleinformatig (Duodez), die immer kürzer gekennzeichnet werden und schließlich nur noch mit einem Titel von einer Zeile aufgeführt werden. Hingegen sind die älteren Handschriften zum Teil sehr eingehend beschrieben, so daß es ohne weiteres möglich ist, die heute vorhandenen Codices mit den Angaben Chrismanns zu vergleichen und zu identifizieren. Zugleich ergibt dies die Möglichkeit, auf heute vermißte bzw. verlorene Handschriften hinzuweisen, die 1803 noch in Ottobeuren gelegen haben.

-
- 13) P. Roman Chrismann, Primiz 1786, † 1816, war der letzte Bibliothekar des Klosters vom 28. 8. 1802 an. Sein Vorgänger, P. Caspar Eberle, Prim. 1775, † 1811, sowie der Chronist P. Maurus Feyrabend, von denen Schriftproben im Stiftsarchiv Ottobeuren vorliegen, kommen als Vf. des Katalogs nicht in Frage. Freilich ist Chrismanns Verfasserschaft nicht eindeutig zu beweisen; der Kat. wurde nach Sept. 1800 abgefaßt, da die Abgabe der Handschriften an Lecourbe (vgl. Anm. 5) darin vermerkt ist.
- 14) Stiftsbibl. Ottobeuren, Kat. in 8 Bden, von mehreren Verfassern, system. geordnet, enthält nur vereinzelt Hss.
- 15) P. Michael Reichboeck, Prim. 1731, † 1755, Ottobeurer Bibliothekar, hinterließ 3 Bde. *Collectanea Bibliothecae Ottenburanae* a. 1733, heute Clm. 27 163 der Staatsbibl. München.
- 16) Vgl. Festschrift Ottobeuren 1964 (= FOtt).

Das folgende Inventar der älteren Ottobeurer Handschriften wird sich also in Reihenfolge und Nummerierung dem Katalog Chrismanns (zit. Kat.) anschließen und dabei insbesondere die Pergamenthandschriften zu erfassen suchen. Die den einzelnen Handschriften beigegebenen Literaturangaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, können jedoch die Stellung der aus Ottobeuren hervorgegangenen Handschriften in der wissenschaftlichen Literatur andeuten¹⁷.

1. Kat. Nr. I S. 1) **London, Britisches Museum, Yates-Thompson Ms. 2.**
 2^o, 151 Bl., 12. Jh.
 Bl. 1 (und 151') Ostertafel, radiert, ursprünglich mit dem Holzdeckel verklebt
 Bl. 1'–49 Capitula per annum
 Bl. 50'–150 Collecta (preces und orationes).
 Die Handschrift enthält 27 z. T. ganzseitige Miniaturen (Bl. 1' Christus in der Mandorla mit Evangelistensymbolen, 21' Ostern, 25' Himmelfahrt Christi, 27' Pfingsten, 30 Geburt Johannes d. Täuflers, 31 Petrus, 34 Himmelfahrt Mariae, 37 Michael, 38 Allerheiligen, 48 dedicatio templi, 57' Weihnachten, 62 Epiphantias, 79 'Ostern, 89' Auferstehung, 91' Pfingsten, 99 Geburt Johannes d. T., 101 Peter und Paul, 103 Sieben Brüder, darunter der Mönch Reinfrid mit einem Widmungsvers an den hl. Alexander, 107 Stamm-
 baum Jesu, 110 Tod/Himmelfahrt Mariae, 112' Michael, 118' zwölf Apostel, 119' Märtyrer (commune plurimorum martyrum), 120 ein Märtyrer, 122 confessor, 123 'virgines, 124 dedicatio ecclesiae.) Die mod. Follierung weicht von der älteren (15. Jh.) ab. Die Handschrift wurde zusammen mit Nr. 4 und 19 (IV und XXVI des Kat.) im Jahr 1800 dem General Lecourbe ausgehändigt (vgl. o. S.). Bis 1883 lag sie in der Sammlung des Duke of Hamilton, 1883 von der preuß. Staatsbibliothek Berlin erworben, 1889 bei Sotheby zurückgekauft, 1895 von Yates-Thompson erworben (Ms. Nr. 6), ist nach der Auflösung der Sammlung ins Britische Museum London gelangt.

Lit.: M. R. J a m e s , Fifty Yates-Thompson Mss., first series, 1898 S. 20–29; H. Y. T h o m p s o n , Illustrations from one hundred Mss. in the Library of H. Y. Thompson, VII, London 1918 Taf. 1–3. H. S w a r z e n s k i , The Berthold-Missal and the Scriptorium of Weingarten Abbey, 1943 S. 39, der den vorliegenden Cod. mit Cod. 4 durcheinanderbringt; H. S c h w a r z m a i e r , Fotl mit Abb. von Bl. 103.

17) Ich konnte lediglich einen Teil der Handschriften selbst einsehen oder im Film benutzen. Für freundliche Auskünfte habe ich zu danken den Beamten des Brit. Museums, des University College London, der Universitätsbibliotheken Edinburgh, Innsbruck, Freiburg i.Br., der Bayer. Staatsbibl. München, der Staats- und Stadtbibl. Augsburg, der Fürstl. Bibliotheken in Donaueschingen und Harburg, der Studienbibliothek in Dillingen, der Deutschen historischen Institute in Rom und Paris, insbes. aber dem Archivar des Stifts Ottobeuren, P. Aegidius Kolb OSB und Herrn Bibliotheksrat Dr. W. Irtenkauf, Stuttgart, dem ich zahlreiche Hinweise und Anregungen verdanke.

2. (Kat. Nr. II S. 1 f.) **Providence, Rhode Island (USA), The John Carter Brown Library Nr. 1**

2^o, 246 Bl., 12. Jh.

Bl. 1–24' Graduale, neumiert

Bl. 25–27' Calendarium (Arkaden entsprechend dem Isingrimm-Missale, in den Bogenfeldern Tierkreiszeichen)

Bl. 28–39' Orationes

Bl. 41–49 Canones

Bl. 50–246' Missale

Die Handschrift ist teilweise in Capitalis rustica in Gold und Silber auf Purpur geschrieben (Orationes), weist zahlreiche, teilweise ganzseitige Initialen auf (Bl. 38', 41, 135', 156, 173) sowie figurengeschmückte Initialen (Bl. 52' Steinigung des Stephanus, 155' Petrus und Paulus, 219' rex). 5 Vollminiaturen vom Miniaturisten des Cod. 1 und 33: Bl. 32' Die Äbte Rupert und Isingrim kniend unter dem Kreuz; Bl. 40' Kreuzigung mit Johannes und Maria; Bl. 49' Geburt Jesu; Bl. 95' Ostern; Bl. 107' Pfingsten.

Lit.: Seymour de Ricci, *Census of Medieval and Renaissance Mss. in the US and Canada*, II, 1937 S. 2144; *Das Calendar* ed. H. Tüchle, FOtt; *Zum Graduale W. Irtenkauf*, ebda.; zu den Miniaturen H. Swarzenski (wie Nr. 1).

3. (Kat. Nr. III S. 2) **Stiftsbibliothek Ottobeuren Nr. 1 „Isingrim-Missale“**

2^o, 179 Bl., 12. Jh.

Bl. 1–24' Missale, Orationes (falsch zusammengebunden, Bl. 1–2' sind nach Bl. 24 einzuschieben)

Bl. 25'–26' Osterkalender, vorgezeichnet von 1145 bis 1260, darin annalistische Einträge zu den Jahren 1145–1157 (Annales Isingrimi minores)

Bl. 27'–35 Calendarium

Bl. 35'–179 Missale

Der Codex gelangte nach der Aufhebung des Klosters Ottobeuren nach St. Stephan in Augsburg, wo er von Baumann benutzt wurde, und wurde 1918 bei der Wiedererrichtung der Abtei Ottobeuren dem Kloster zurückgegeben. *Annalen* ed. als *Annales Isingrimi minores*, MG SS 17 S. 315. *Zum Calendarium* s. F. L. Baumann, *Necrol. Ottenburanum*, MG *Necrol. germ.* I S. 110 ff. als Hs. F., A. Schröder, (*Archiv f. Gesch. d. Hochst. Augsburg. I* [1909] S. 241 ff.) und H. Tüchle (wie Nr. 2) Vgl. W. Irtenkauf wie Nr. 2.

4. (Kat. Nr. IV S. 2) **City of Sheffield, Art Galleries, Ms. 6.**

2^o, 128 Bl., 12. Jh.

Lectionarium

Bl. 57 He sunt reliquie que sunt recondite in cruce.

Die Hs. enthält zahlreiche Initialen; ein Teil der Seiten sind von Arkaden eingefasst, die gelegentlich mit kleinen Federzeichnungen ausgestattet sind (Bl. 101' Maria, Bl. 59' Johannes als männliche Figur mit Adlerkopf). Die Handschrift wurde zusammen mit 1 und 19 an General Lecourbe abgegeben. Von John Ruskin wurde sie 1884 verkauft an die St. Georges' Guild Sheffield. Das Reliquienverzeichnis ed. in Festschrift Ottobeuren 1964.

5. (Kat. Nr. VII S. 3 f.) **Fürstl. Fürstenbergische Hofbibliothek Donaueschingen** Cod. 655 (L. 6), der „weiße Ottobeurer Codex“

2^o, 140 Bl., 2 H. 12. Jh.

Bl. 2—51' Martyrologium

Bl. 51'—84' Regula sancti Benedicti

Bl. 84'—105 Lectiones ex scriptis apostolorum et patrum desumptae

Bl. 106—130 Necrologium Ottenburanum

Bl. 130—135 Epistola ad regem Karolum de monasterio s. Benedicti montis Cassini directa

Bl. 136—139 Lectiones

Necrologium ed. F. L. Baumann (wie in Nr. 1) als Handschrift B. Auf Bl. 135' findet sich der Schreibervermerk „qui me scribebat Hilbrandus nomen habebat“; der Eintrag wurde im 14. Jahrhundert vorgenommen. Nach F. L. Baumann, Z. hist. Ver. Schwaben u. Neuburg 5 (1878) S. 411 Anm. 6 sind die meisten Nekrologeinträge des 14. Jh. von der Hand des Hilprandus, der sonst unbekannt ist. Vgl. K. Barack, Die Handschriften der F. F. Hofbibliothek zu Donaueschingen, 1865, S. 458. Die regula s. Benedicti ist, ebenso wie diejenige der Hs. Nr. 5, nicht erwähnt in der maßgeblichen Textausgabe der Regula Benedicti rec. Hanslik, CSEL 75, 1960.

6. (Kat. Nr. IX S. 4) **Bayerische Staatsbibliothek München** Clm. 27130 (VII, 2611).

4^o, 114 Bl., 12. Jh.

Graduale

Bl. 97 ff. Notkeri liber sequentiarum cum notis de modo recitandi.

Bleistifteintrag am Rande des Kat.: Nr. 338 der Auslieferung von 1875.

7. (Kat. Nr. X S. 4 f.) **Bayerische Staatsbibliothek München** Clm. 9921.

2^o, 60 Bl., 12. Jh.

Bl. 1—6 Calendarium

Bl. 14—53' Guidonis Aretini micrologus de musica libri II

Bl. 54—60 Antiphone

Lit: A. Schröder, Heiligenkalendarien (wie Nr. 3) S. 241 ff., der die Anlage des Kalenders um 1125 datiert, was wegen des von Hand 1 eingetragenen Abtes Rupert ausgeschlossen ist. Anlage nach Baumann (Z. Ver. Schwaben u. Neuburg (wie Nr. 2) S. 360) in die 2. Hälfte des 12. Jh. zu setzen. Vgl. Baumann

m a n n , Necrol. I, Handschrift E. Notae historici ed. MG SS 17 S. 312. Am Ende des micrologus ist erwähnt ein H e r m a n n (versus atque notas Herimannus protulit istas...) wohl ein Ottobeurer Mönch, der die darauffolgenden 10 Verse über die Musik verfaßt hat. Ottobeurer Mönche des Namens Hermann finden sich im frühesten Ottobeurer Nekrolog (s. Nr. 6) von der ersten Hand eingetragen zum 15. Mai, 12. August, 17. Sept. Zur musiktheoret. Lit. s. I r t e n k a u f , F O t t .

8. (Kat. Nr. XI S. 5 f.) **Fürstlich Fürstenbergische Hofbibliothek Donaueschingen** Cod. 654 (L. 7.).

2^o, 142 Bl., 12. Jh.

Bl. 1 – 21 Necrologium

Bl. 22 – 92 Martyrologium Bede de regeneratione sanctorum

Bl. 93 – 122' Regula monachorum

Bl. 122' – 142 Orationes, Lectiones

Auf Bl. 92' befindet sich eine Federzeichnung des hl. Benedict.

Lit.: K. A. B a r a c k (wie Nr. 5); die Regel fehlt in der Regelausgabe von H a n s l i c k (wie 3). Necrol. ed. B a u m a n n als Hs. A. Abb. von Bl. 92' bei H. S c h w a r z m a i e r , Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen ob. Iller u. Lech, 1961, Vorsatzbl. sowie E. D u b l e r , Das Bild des hl. Benedikt bis zum Ausgang des Mittelalters, 1953 Abb. 22 und Text S. 28 f. Die ebd. S. 34 f. und Abb. 35 zu findende Angabe, Cod. 309 der F. F. Hofbibl. Donaueschingen, ein Brevier, 13. Jh. mit zahlreichen Miniaturen, stamme ebenfalls aus Ottobeuren, ist unrichtig und wird durch nichts gestützt. Das Kalender der Hs. weist auf den Hildesheimer Raum hin, vgl. F. X. K r a u s , Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden II S. 21 ff. und Taf. IV–VI; A. H a s e l o f f , Eine thüringisch-sächsische Malerschule des 13. Jahrhunderts, 1897 (= Studien z. deutschen Kunstgesch. Heft 9).

9. (Kat. Nr. XII S. 7) **Landesbibliothek Stuttgart**, Cod. HB I. Ascet. 163. 2^o, 157 Bl., 12. Jh.

Bl. 1 – 35 Martyrologium

Bl. 35' – 42, Epistola ad regem Karolum de monasterio s. Benedicti directa

Bl. 42' – 91 Regula sancti Benedicti

Bl. 91 – 143' Evangeliar

Bl. 144 – 157 Necrologium (6. Febr. – 24. Mai fehlen).

Die Handschrift wurde 1784 von Gerhardus Hess in Weingarten benutzt und scheint nach der Aufhebung des Klosters Weingarten von dort in die Württ. Hofbibliothek Stuttgart gelangt zu sein. Das Necrolog wird ed. von G. H e s s , Monumentorum Guelficorum pars historica sive Scriptores rerum Guelph., Kempten 1784 S. 289 ff. in Unkenntnis der anderen Ottobeurer Nekrologien. B a u m a n n ed. die von ihm als verloren bezeichnete Hs. in Necrol. I als Handschrift D nach der Ausgabe von Hess.

10. (Kat. Nr. XIII S. 8 f.) **Staats- und Stadtbibliothek Augsburg** Cod. 12. 4^o, 120 Bl., 12. Jh.

Bl. 3'–119' Homilia sancti Augustini
Bl. 4', 58', 119' Schenkungsnotizen an Kl. Ottobeuren.

Lit.: F. L. B a u m a n n, Zur Geschichte des Chronicon Ottenburanum, NA 8 (1883) S. 162–166 mit Ed. der hist. Notizen. S c h w a r z m a i e r (wie 8) S. 127 Anm. 25.

11. (Kat. Nr. XIV S. 9) **Fürstlich Öttingen-Wallerstein'sche Bibliothek und Kunstsammlung Harburg** Hs. I, 2, 4^o, 5.

4^o, 120 Bl., 12. Jh. (9. Jh)

Bl. 1–8 Vita Treverorum archiepiscoporum Eucharrii, Valerii, Materni; Bl. 8 s. Silvestri; Bl. 49' s. Basilii; Bl. 73 s. Gregorii papae; Bl. 81 Passio sanctae Julianae (9. Jh.); Bl. 89 s. Ambrosii; Bl. 105 s. Hieronymi; Bl. 110 s. Remigii; Bl. 112' Passio s. Christophori; Bl. 117' Passio sanctorum Gordiani et Epimachi.

Lit.: B. B i s c h o f f, Südostdeutsche Schreibschulen (1960²) S. 52.

12. (Kat. Nr. XV S. 9 f.) **Fürstlich Fürstenbergische Hofbibliothek Donauschingen** Cod. 656 (L. 5).

4^o, 75 Bl., 12. Jh.

Bl. 1'–41 Homilia Cesarii episcopi
Bl. 41–43 Doctrina Magistri Albini de trinitate
Bl. 43–49 Admonitio de confessione
Bl. 49–52 Sermo de abrenuntiatione saeculi
Bl. 52–59 Sermo Cesarii ad virgines
Bl. 59–71 Vita s. Jeronimi presbyteri
Bl. 72–73' Miracula de s. Clemente martyre
Bl. 73'–74 Miracula de s. Laurentio

Lit.: B a r a c k (wie Nr. 5) S. 459.

13. (Kat. Nr. XVI S. 10) **Staats- und Stadtbibliothek Augsburg** Cod. 20.

4^o, 34 Bl., 12. Jh.

Prosodia latina (Bl. 1 und 34 nicht im Zusammenhang dazugehörig, aus einer anderen Hs. gleichen Inhalts.)

14. (Kat. Nr. XVII S. 10) **Fürstlich Öttingen-Wallerstein'sche Bibliothek und Kunstsammlung Harburg** Hs. I, 2, 8^o, 2.

8^o, 29 Bl., Anf. 13. Jh., Deckel fehlt.

Annales Ottenburani ab Adamo usque ad annum 1111.

Edition: MG SS 5 S. 1 ff. nach einer Handschrift des 12. Jahrhunderts in Oxford, Magdalen-College Cod. 73 und einer Abschrift 18. Jh. in der Melker Stiftsbibliothek. Obige Handschrift war den Herausgebern der Annalen

in den MGH noch unbekannt; sie bildet die Vorlage für die Melker Abschrift. Das Verhältnis der Harburger und der Oxforder Hs. zueinander ist noch ungeklärt. Vgl. W. W a t t e n b a c h, geschichtliche Handschriften der Fürstl. Öttingen-Wallerstein'schen Bibliothek in Maihingen, verz. von Ph. J a f f é, NA 7 (1882) S. 173 .

15. (Kat. Nr. XXII S. 10) **Bayerische Staatsbibliothek München** Clm. 27 128 (VII, 2609).

2^o, 112 Bl., 12. Jh.

Acta Sanctorum: Bl. 1 Felix; Bl. 2 Cyriacus; Bl. 8 Speosippus, Eleosippus, Meleosippus; Bl. 15 Gregorius Lingon.; Bl. 18 Hirenaeus; Bl. 23 Agnes; Bl. 28 Vincentius; Bl. 34 Sebastian; Bl. 57' Tiburtius; Bl. 61 Babila; Bl. 66 Preiectus; Bl. 78 Policarpus; Bl. 82 Furscus; Bl. 92 Ascla; Bl. 94 Paula. Vgl. SS rer. Merov. VII, S. 625.

16. (Kat. Nr. XXIII S. 10 f.) **London, Britisches Museum**, Additional, Ms. 19767.

2^o, 217 Bl., 12. Jh. (1241–46).

Bl. 1 – 153 Alanus de insulis sive summa de arte praedicandi

Bl. 153 – 216 Petrus Pictaviensis viaticum tendentis Iherusalem

Bl. 216'– 217 Miniaturen der beiden Autoren Alanus und Petrus sowie des Abtes Berthold.

Erw. bei P. L e h m a n n, Mitt. aus Hs. 1930 S. 5 f.

Die Erwähnung des Abtes Berthold stellt den Codex neben die Hs. der distinctiones theologicae des Alanus in der Universitätsbibliothek Innsbruck Hs. 187 (s. u. S. 22), die ohne Zweifel zusammen mit dieser in Ottobeuren entstanden ist. Abb. der beiden Miniaturen in Allg. Chronik, 1962 Taf. 72/73, hrg. von A. Weitnauer und H. S w a r z e n s k i, Die lat. illum. Hss. des 13. Jahrh. in den Ländern an Rhein, Main und Donau, 1936 Tafel 683/84 mit Text S. 57 u. Anm.

17. (Kat. Nr. XXIV S. 13 f.) **Bayerische Staatsbibliothek München**, Clm. 27 127 (VII, 2608).

2^o, 148 Bl., 12. Jh.

Legenda Sanctorum: Bl. 1 Basilius; Bl. 11 Genovefa; Bl. 23 Severin; Bl. 30 Martina; Bl. 40 Hilarius; Bl. 47 Epiphanius; Bl. 49 Brigida; Bl. 55 Valentin; Bl. 57 Dorothea; Bl. 60 Theodora; Bl. 63 Juliana; Bl. 67 Perpetua et Felicitas; Bl. 69 Gertrud et Modesta; Bl. 72 Quirinus; Bl. 76 Theodosia; Bl. 77 Chionia, Hirenis, Agapis; Bl. 78 Eleutherius; Bl. 82 Richarius; Bl. 85 Marcus ev.; Bl. 87 Vitalis; Gervasius, Protasius; Bl. 89 Torpetis; Bl. 93 Alexander; Bl. 98 Florian; Bl. 100 Januarius; Bl. 101 Domitilla; Bl. 106 Pancratius; Bl. 108 Gangolfus; Bl. 112 Pudens; Bl. 113 Canonis; Bl. 115 Petronella; Bl. 118 Cantianus; Bl. 120 Alexius; Bl. 124 Leontius: narratio de vita Johannis archiepiscopi Alexandriae.

18. (Kat. Nr. XXV S. 14) **Stiftsbibliothek Ottobeuren II**, 265.
2^o, 123 Bl., 12. Jh.

Bl. 1—10 Sermones s. Bernhardi in cantica 50—82

Bl. 11—119 s. Bernhardi de consideratione libri V

Bl. 119'—121 Rupert v. Deutz, Allegatio monachi contra clericorum proposita

Bl. 121—123 Epistola Lamberti abbatis s. Petri Pultariensis (Pothières)

ad Albericum abbatem de aventuatione seu quantitate vocum.

Im vorderen Deckel eingeklebt (nur noch als Abdruck auf dem Holzdeckel erkennbar) Nekrologfragment 23. IV. bis 1. V.

Bl. 1 Isti sunt census de civitate Ottoburensi ad cameram pertinentes nobis et futuris praesenti scripto et traditione seniorum notificati.

Lit.: J. Leclercq, Verbreitung der bernhard. Schriften im deutschen Sprachraum (St. Bernhard, Mönch und Mystiker, Bernhardkongreß Mainz 1953, 1955 S. 181). Ders., Textes cisterciens dans des bibliothèques d'Allemagne, (Anal. s. Ordin. Cist. 7 (1951) S. 55 f.) sowie andere Schriften dess. Vf., insbes. die von ihm mithrg. Textausgabe der Werke Bernhards: Sermones super Cantica Cantorum 1—35, Rom 1957.

19. (Kat. Nr. XXVI S. 14—17) **Rom, Biblioteca Nazionale, Vitt. Eman.** 1190.
2^o, 293 Bl., 9. Jh. (13. Jh.)

Bl. 1—32 Officium für das Fronleichnamfest (13. Jh.)

Bl. 32 Bulle Papst Urbans IV. von 1264 Aug. 11 (Potthast 18998).

Bl. 33—293 Homilia, insbes. des Caesarius Arelatensis, ferner des Gregorius Magnus, Augustinus, Sedatus episcopus, Faustinus, Petrus Chrisologus, Leo Magnus, Maximus, Johannes Chrysostomus, Ambrosius, Paulus diaconus u. a.

Bl. 133 am Rande eingetragen Heinricus monachus Ottenburrensis (13. Jh.).

Die Handschrift, die in Ottobeuren als Cimelie angesehen wurde, da sie, in angeblich „merovingischer“ Schrift dem Alter des Klosters entsprach, wurde am 27. September 1800 (Kat. S. 17), zusammen mit Hs. 1 und 4, dem französischen General Claude-Josephe Lecourbe ausgehändigt und für ihn ein Gutachten über den Wert der Hs. gefertigt (dieser heute beiliegend). Über das Antiquariat Richard Haber gelangte die Hs. (1836) in die Sammlung von Sir Philipps/Cheltenham unter der Nr. 8400. Nach deren Auflösung 1923 von A. Chester-Beatty erworben (Hs. 2), wird im Kat. von Sotheby 1933 erwähnt und von der Biblioteca Nazionale gekauft.

Ausführliche Beschreibung bei E. G. Millar, The Library of A. Chester Beatty. A descriptive Catalogue of the Western Manuscripts, Vol. I (1927) S. 2—18 und Tafelbd., Tafel III.

Zur Schrift bereits J. G. Schelhorn, Anleitung für Bibliothekare und Archivare (1788) S. 274 ff., freilich mit falschen Ergebnissen; maßgebend E. A. Lowe, The Beneventan Script, 1914, S. 123 ff. Erwähnt im Iter Germanicum Domni Johannis Mabillon, in: Veterum analectorum tom. IV, 1685 S. 43; M. Gerbert, Iter Alamannum prov., 1765) S. 154 ff., neuerdings P. Lehmann, Mitt. aus Handschriften I, 1929 S. 9 f.; B. Bischoff, Südostdeutsche Schreibschulen (1960²) S. 52.

20. (Kat. Nr. XXIX S. 18) **London, Britisches Museum**, Additional Ms. 31 031
2^o, 145 Bl., 9. Jh.

Gregorius, *Moralia in Iob*, Lib. I–V.

Lit.: A. Lowe, *Codices Latini Antiquiores* II, Oxford 1935 Nr. 174. Birschhoff, *Schreibschulen* S. 52. Nach B. weist die Schrift auf die Entstehung der Hs. im nordostfranzös. Raum, wahrscheinlich Laon, hin.

21. (Kat. Nr. XXX S. 18) **Universitätsbibliothek Freiburg i. Br.** Ms. 9.
2^o. 53 Bl., 12. Jh.

Bl. 1 Capitula de undecim milibus virginum

Bl. 1'–43' Liber retractionum sancti Augustini

Bl. 43'–53 Liber differentiarum Ysidori episcopi

Auf Bl. 54 (mit der hinteren Seite des Deckels verklebt) die Federzeichnung eines Bischofs, Hostie und Wein reichend, neben ihm zwei Gestalten, Ecclesia und Fides. Schreibervermerk: Reinfridus scriptor. (Vgl. 1)

P. Lehmann, *Mitt. aus Handschriften* 1929 Heft 1 S. 9 f. Anm. 3.; H. Schwarzmaier, *Gründungs- und Frühgeschichte der Abtei Ottobeuren*, FOT 1964.

22. (Kat. Nr. XXXI S. 18) **Kreis- und Studienbibliothek Dillingen/Donau**
Ms. 106 b.

2^o, 79 Bl., 12. Jh.

Epistolae s. Pauli apostoli.

Auf Bl. 2 Verzeichnis der Ottobeurer Gefälle, (Hand des 14. Jh.).

Erw. bei A. Steichele, *Archiv f. Geschichte des Bistums Augsburg* II, 1859 S. 67 Anm. mit Edition des Güterverzeichnisses.

23. (Kat. Nr. XXXII S. 19) **Staats- und Stadtbibliothek Augsburg** Cod. 7.
2^o, 108 Bl., 12. Jh.

Bl. 1–28 Alcuini de sancta trinitate

Bl. 28–48 Augustinus ad Petrum Diaconum de fide

Bl. 49–108' Summa ecclesiasticorum officiorum Magistri Johannes Beleth

Die beiden ursprünglich in den Deckel eingeklebten Vorsatzblätter und das Rückblatt enthalten Teile eines Graduale, neumiert, 12. Jh.

Die Alcuinhandschrift lag dem Herausgeber des Werks in Migne, PL 101 S. 11–64 vor. Der offensichtlich nach dieser Hs. gefertigte Druck, mit dem die Ottobeurer Klosterdruckerei 1509 ihre Arbeit begann, war dem Hrg. hingegen nicht greifbar.

24. (Kat. Nr. XXXIII S. 20) **Bayerische Staatsbibliothek München**
Clm. 27 129 (VII, 2610).
2^o, 133 Bl., 10./12. Jh.

- Bl. 1 — 76 Excerpta ex Isidori libro officiorum et similia ex Hieronymo,
Augustino, Gregorio, Prospero, Niceno concilio (10. Jh.)
Bl. 76 — 109 Juliani Toletani liber prognosticorum futuri saeculi (12. Jh.)
Bl. 122—133 Calendarium (10. Jh.)

Die Handschrift trägt den Vermerk: Emptus Offenburgi sub auctione... anno 1531. Der offenbar auf Veranlassung N. Elenbogs gekaufte Codex stammt, wie dem Calendarium zu entnehmen ist, aus St. Thomas in Straßburg. Vgl. Barth M., Kalendare des XI. Jahrhunderts aus den Abteien St. Thomas in Straßburg und Gengenbach in Baden (Freiburger Diözesan-Archiv 72 (1952) S. 32—53).

25. (Kat. Nr. XXXIV S. 20) **London, Britisches Museum, Additional Ms. 19 723.**

2^o, 55 Bl., 10. Jh.

- Bl. 2 — 54 Quattuor Evangelia a Juvenco presbitero versibus composita
Canones antiquissimorum conciliorum

Bl. 54'—55' Beda, de ratione computi (Fragment).

Auf Bl. 54 finden sich Schreibübungen versch. Hände. In teils verlängerter, ungeschickter Schrift finden sich folgende Namen: Hainricus et Sigemarus, Gerunc. Marcvar. Oto. Wecil. Wecil. Werinheri. Esebius (?). Heindr.

Vgl. H. Thoma, Altdeutsches aus Londoner Hss. (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Lit. 73 [1951] S. 228 ff.).

26. (Kat. Nr. XXXV S. 21) **Augsburg, Bischöfliche Ordinariatsbibliothek Hs. 16.**

2^o, 81 Bl., 12. Jh.

Exameron b. Ambrosii ep. Mediolanensis.

- Bl. 81' Abschrift einer Schenkungsurkunde an Ottobeuren von 1182 April 25 (14. Jh.).

Die Hs. wurde 1858 nach einem Beleg in der Ordinariatsbibliothek Augsburg von A. Steichele erkaufte.

B. Kraft, Die Handschriften der Bischöflichen Ordinariatsbibliothek in Augsburg, 1934 S. 61 ff.

27. (Kat. Nr. XXXVII S. 22) **Stiftsbibliothek Ottobeuren.**

4^o, 75 Bl., 12. Jh.

Regula s. Basilii

Auf Bl. 1 befindet sich die Romsatyre: Roma tenes morem, nondum satiata priorem.

Vgl. Carmina Burana ed. Hilka-Schuman, Bd. 1 (Text) 1930 Nr. 45 A. 87 f. Die in dem Gedicht festzustellende Variante „Roma sitit sitiensque bibit“ ist mehrfach nachzuweisen: Vgl. W. Wattenbach, Bericht über eine Reise

durch Steiermark im Aug. 1876, NA 2 (1877) S. 401 (nach der Hs. Stift Vorau Cod. XII, 12. Jh.); J. W e r n e r, Lat. Gedichte des 12. Jh., NA 15 (1890) S. 409 (nach einer Züricher Hs. Ende 12. Jh.); W a c k e r n a g e l, Rom und der Pfennig (Z. f. dt. Altertum 6 (1848) S. 302 f.) Allg. H. W a l t h e r, Initia carminum ac versuum medii aevi posterioris latinorum, 1959 Nr. 16867 S. 883.

28. (Kat. XXXIX S. 22 f.) **London, Britisches Museum,**

Additional Ms. 22634.

4^o, 13 Bl. (Alte Nummerierung Bl. 112–124), 12. Jh.

Bl. 112–114 Epistola Gerhohi de Reichersberg ad Eberhardum episcopum Babenbergensem

Bl. 114'–115 ad Bernhardum Clarevallensem abbatem

Bl. 115–115' ad abbatem Admuntensem Gotefridum

Bl. 115'–124 Liber contra duas hereses.

Vom Brit. Museum aus Paris erworben Dez. 1858. Der erste Teil der Hs. muß in Ottobeuren noch vorhanden gewesen sein; Kat. gibt an: „Hugo super ecclesiasten. incomplete“; vielleicht ein Teil der Historia ecclesiastica Hugos von Fleury oder eine Schrift Hugos von St. Viktor. In London fehlte dieser Teil: Vgl. G. W a i t z, Handschriften in englischen Bibliotheken, NA 4 (1879) S. 366. Zur Gerhochhandschrift vgl. P. C l a s s e n, Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie, 1960, S. 465. Zu den einzelnen Schriften und ihrer Datierung C l a s s e n S. 348 ff., 416.

Mit der Nr. LIV beginnen die Papierhandschriften, die zum größten Teil in der Stiftsbibliothek Ottobeuren liegen. Auf zwei Papierhandschriften, die aus dem Kloster entfernt worden waren, soll im Folgenden hingewiesen werden.

29. (Kat. Nr. LXII S. 28) **University-Library Edinburgh,**

Ms. 32 (D. b. III. 19).

4^o, 159 Bl., Papier, 16. Jh. (1527).

Bl. 2–10 Calendarium

Bl. 10–69 Proprium de tempore

Bl. 73–136 Proprium Sanctorum

Bl. 69' Explicit per me fratrem Jo. Bestler priorem in divisione apostolorum Anno 1527.

Geschrieben in Ottobeuren von Johannes Bestler, † 1533 (Feyerabend, Jahrbücher Bd. III S. 54).

30. (Kat. Nr. LXXVI S. 32) **University-College London, MS. Germ. 12.**

4^o, 96 Bl., Papier, spätes 14. Jh.

Regula s. Benedicti deutsch.

Auf Bl. 6, 37, 38, 82 Federzeichnungen eines Mönches, Bl. 71 eines an einem Tisch stehenden Abtes.

Die Handschrift lag bis 1893 in der Sammlung von Sir Th. Philipps, Cheltenham unter Nr. 1244. Sie wurde dort eingesehen und beschrieben von R. Priebisch, Deutsche Handschriften in England I, 1896, Nr. 79. Hinweise auf den heutigen Lagerort geben K. Langosch, Die deutsche Lit. d. Mittelalters (Verfasserlexikon) Bd. V, Nachtr., 1955 S. 83 und C. Selmer, The London Benedictine Rule (Stud. und Mitt. OSB 11. Erg. h. 1936) mit ausführlicher Beschreibung der Hs. und vollständiger Textwiedergabe. C. Selmer, Middle-High German Translations of the Regula s. Benedicti, 1933, enthält nichts über die Londoner Hs.

Für die bisherige Inventarisierung konnte der Katalog Clm. 27134 zugrundegelegt werden. Daß in ihm nicht alle im Jahr 1800 in Ottobeuren liegenden Handschriften erfaßt worden sind, zeigt die folgende Handschrift, die zweifellos zusammen mit drei anderen Codices aus Ottobeuren entfernt wurde und in die Hände des Forschers und Sammlers Frh. v. Laßberg gelangte. Alle vier Handschriften liegen heute in der F. F. Hofbibliothek in Donaueschingen. Eine Reihe von Codices fehlen im Münchener Katalog, da sie sich im Jahr 1800 nicht mehr in Ottobeuren befunden haben. Die im Folgenden aufgenommenen Handschriften sind im Katalog nicht nachweisbar, sind jedoch unzweifelbar in Ottobeuren entstanden. Wann sie im einzelnen das Kloster verlassen haben, ist nicht nachweisbar. Für das Ottobeurer Skriptorium besitzen sie jedoch die gleiche Bedeutung wie die bereits verzeichneten Handschriften.

31. Fürstlich Fürstenbergische Hofbibliothek Donaueschingen

Cod. 653 (L. 93), der „braune Codex“.

2^o, 39 Bl. 12. Jh.

Bl. 1' Bruchstück aus der Klostergeschichte zum Jahr 1180

Bl. 1'–13' Nekrolog

Bl. 13'–18 Computus paschalis, Ostertabellen 1145–1418, am Rand die sog. Annales Ottenburani minores

Bl. 19'–39 Orationes

K. Barack, Handschriften (wie Nr. 5) S. 456. Nekrolog ed. Baumann, Necrol. I als Hs. C. Annales Ottenburani minores, MG SS 17 S. 315 ff. (das Bruchstück auf Bl. 1 ist in die chronolog. Folge zum Jahr 1180 eingeschaltet).

Zum Codex allg. M. Feyerabend Bd. I S. XXI ff.

32. Hauptstaatsarchiv München, Kloster Ottobeuren, Lit. Nr. 1.

4^o, 32 Bl., 12.–14. Jh.

Chronicon Ottenburanum.

Die für die Geschichte des Klosters bedeutendste Handschrift, in Ottobeuren als „Thesaurus Ottenburanus“ bezeichnet, scheint nicht in der Bibliothek gelegen zu haben; nichtsdestoweniger bildete er stets die wichtigste Quelle für die Ottobeurer Geschichtsschreiber. Zur Geschichte der Hs. Steichele S. 2; Ed. A. Steichele im Archiv f. Geschichte des Bistums Augsburg, 1859 S. 1–67 und Weiland, MG SS 23 S. 616 ff. Zum Aufbau H. Schwarzmaier, Königum, Adel und Klöster S. 126 ff.

33. **Bayerische Staatsbibliothek München**, Clm. 21255.

2^o, 195 Bl., 12. Jh.

Evangeliar

Bl. 20', Bl. 21, 68, 106, 158 Vollminiaturen Christi und der vier Evangelisten, Bl. 2 ganzseitige Initiale. Auf der Innenseite der beiden Deckel verklebt eine Urkunde von 1473 Febr. 6, Aussteller: Abt Wilhelm von Ottobeuren.

Die Hs. liegt in München unter den aus Ulm stammenden Handschriften; sie trug die alte Sign. U 55 (Stadtbibl. Ulm). Ihre Herkunft aus Ottobeuren wurde schon von *B a u m a n n*, *Geschichte des Allgäus I*, 1883 S. 376 unterstellt, obwohl die im Deckel eingeklebte Urkunde Abt Wilhelms von Ottobeuren nur dann als Argument dafür angeführt werden kann, wenn man in ihr eine nicht behändigte Ausfertigung sehen will. Inzwischen lassen die zahlreichen der gleichen Schreib- und Malschule zugehörigen Codices aus Ottobeuren die Herkunft auch dieses Cod. als erwiesen gelten. Die überaus kunstvollen Miniaturen sind wiss. noch wenig bearbeitet; vgl. *St. Beissel*, *Geschichte der Evangelienbücher in der 1. Hälfte des Mittelalters*, *Stimmen aus Maria-Laach Erg.heft 92/93*, 1906 S. 251; *Georg Leidinger*, *Verzeichnis der wichtigsten Miniaturenhandschriften der kgl. Hof- und Staatsbibl. München*, 1912 Nr. 45; *S c h w a r z m a i e r*, *FOtt 1964 S. X*.

34. **Universitätsbibliothek Innsbruck** Hs. 187.

2^o, 226 Bl., 13. Jh.

Bl. 1–8 12 Briefe über den Mongoleneinfall von 1241

Bl. 9–226' *Alani distinctiones theologicae per ordinem alphabeti*

Bl. 226' Widmungsvers an den hl. Alexander unter Nennung des Abtes Berthold

Die Herkunft der Hs. aus Ottobeuren geht aus dem Widmungsvers hervor; daneben ist ohne weiteres ersichtlich, daß sie zusammen mit Hs. 16, der Alanushandschrift des Britischen Museums, entstanden sein muß. Sie gelangte 1808 aus Kloster Stams im Oberinntal nach Innsbruck.

Lit.: (Zu den Briefen) *J. Frh. v. Hormayr*, *Die goldne Chronik von Hohen Schwangau* Tl. II, 1842, S. 65 ff.; *B ö h m e r - F i c k e r*, *Reg.Imp. V*, 2 Nrn. 3209, 3210, 11357, 11309, 11328, 11341, 11349, 11337, 11338, 11325. *S t r a c k o s c h - G r a s s m a n n*, *Der Einfall der Mongolen in Mitteleuropa*, 1893 S. 135.

Zur Hs. *P. Lehmann*, *Mitt. aus Hs.* 1929 Heft 1 S. 14.

35. **Pierpont Morgan Library**, New York, Nr. 268.

2^o, 34 Bl., um 1400, Perg.

Imagines Biblicae. 285 Kolorierte Zeichnungen mit kurzem deutschem Text.

Die Hs. wurde 1530 dem Abt Leonhard *Wiedemann* von Ottobeuren durch *Johann Graffeneck*, Domherr zu Freising, übergeben. Sie dürfte daher weder in Ottobeuren entstanden sein, noch in der Klosterbibliothek gelegen haben. *Beschr.: Census of Medieval and Renaissance Manuscripts in the United States and Canada*, by *Seymour de Ricci*, Bd. II, 1936 S. 1416.

Es mag nicht völlig überflüssig zu sein, auf diejenigen im Katalog verzeichneten Ottobeurer Handschriften hinzuweisen, deren heutiger Lagerort bisher nicht ermittelt werden konnte. Da es sich hierbei in erster Linie um liturgische Handschriften handelt, werden sie wohl nur durch den Pertinenzvermerk, der im 15. Jahrhundert in alle Ottobeurer Handschriften eingeschrieben worden ist, zu erkennen sein.

Nr. V (S. 3)

Lektionar.

Nr. VI (S. 3)

Psalterium, 12. Jh., mit Kalendar. Nach Angabe des Kat. nicht aus Ottobeuren, da die Ottobeurer Heiligen im Kalendar fehlen.

Nr. VIa (S. 3)

Psalterium, das 1800 nicht mehr in Ottobeuren aufgefunden wurde, das jedoch im Katalog von Michael Reichboeck von 1735 unter Nr. 6 noch aufgeführt wird.

Nr. VIII (S. 4)

Missale speciale.

Nr. VIIIa (S. 4)

Ein weiteres Psalterium, von Michael Reichboeck unter Nr. 10 aufgeführt, an dessen Ende sich Briefe der Äbte Berthold und Konrad befinden (litterae), fehlt 1800.

Nr. XVIII (S. 9)

Isidori episcopi Synonima vel soliloquia. [Nr. XVIII ist offenbar nicht identisch mit 2^o Cod. 8 der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg (Isidor, Beda). Beschr. s. K. Strecker, Zu den komputistischen Rhythmen VII, NA 36 (1910) S. 319–36].

Nr. XIX (S. 9)

Breviarium Campidonense, 13. Jh.

Nr. XX (S. 9 f.)

Breviarium Ottenburanum, 12. Jh. mit Kalendar.

Nr. XXVIII (S. 18)

Distinctiones cantoris. Apocalypsis et cantica canticorum cum glossa interlineari.

Nr. XXXVI (S. 22)

Sermones Magistri Babionis (Gaufredus Babion, ed. PL 171 Sp. 343 ff.) de aliquibus dominicis et festivitibus.

Nr. XXXVIII (S. 22)

Statutorum Hirsaugensium vel potius Cluniacensium libri II. Auf dem letzten Bl. Beschreibung einer Sonnenfinsternis des Jahres 1133.

Otto-beuren und die Ortsnamen auf -beuren

Von Richard Dertsch, Kaufbeuren.

Die Zwölfhundertjahrfeier der einstigen Reichsabtei Otto-beuren veranlaßt zunächst die Namenforschung über Bedeutung und Entwicklung des Namens und die mutmaßlichen Anfänge der Siedlung einige Betrachtungen anzustellen.

Zu unterscheiden ist zwischen bûr(i) („Bauer“, noch erhalten in unserem „Vogelbauer“), Maskulin oder Neutrum, und seiner Ableitung burja, einem jô-Stamm, schwaches Feminin. Ein Bedeutungsunterschied zwischen beiden Begriffen wird sich aus den folgenden Ausführungen ergeben.

Karl B o h n e n b e r g e r¹ hat bisher am übersichtlichsten und vollständigsten die Verwendung von bûr und seiner Ableitung zusammengestellt. Halten wir uns zunächst an bûr, so ist von einem einräumigen Bau, entweder Nebenbau zum Wohn- und Wirtschaftsgebäude oder selbstständig, auszugehen:

F r a u e n g e m a c h schon im Beowulf und andern altenglischen Texten, uns besonders bekannt durch die Erwähnung im Hildebrandlied (prût in bûre). In diesem Zusammenhang mag auch an das Frauenhaus des Kaufbeurer Königshofes erinnert werden, in dem ich den Ausgangspunkt des späteren Kloster im Maierhof sehen möchte².

V o r r a t s g e m a c h in altskandinavischen Texten und noch im heutigen Alemannien (Milchkammer, Käsespeicher — aber auch das Beinhaus); als abgesondertes Gebäude erscheint bûr in der Schweiz und in den heutigen skandinavischen Ländern; hier im Norden ist es aber ein Bau, der auf Füßen, Holzpfeilern, steht: Diese „Zweistöckigkeit“ sehen wir in gewissem Sinn noch in unserem „Vogelbauer“. „Die Bedeutung (meint Bohnenberger) des einräumigen Schlafbaues und des einräumigen Vorratsbaues verbinden sich am einfachsten bei Anordnung beider Gemächer übereinander“: Auf ebener Erde die Vorräte, im Oberstock das Schlafgemach.

F. C h r i s t m a n n³ bringt drei rheinpfälzische Beispiele, wie ein bûr der Vorratshaltung diente: 1) Winterborn, Anfang 13. Jh. *Winterbure*, also

- 1) K. B o h n e n b e r g e r, Zu den Ortsnamen: Festschrift Sievers (1925), S. 129—202, hier S. 160—164. Vgl. auch Ad. B a c h, Deutsche Namenkunde II (Ortsnamen 1953/54), hier 2,358 (§ 602), mit ausführlichen Schrifttumsangaben; Fr. Kluge, Etymologisches Wörterbuch, 17. Aufl. (1957), S. 56—57.
- 2) R. D e r t s c h, Das Franziskanerinnenkloster Kaufbeuren, in: Bavaria Franciscana Antiqua V, S. 1—80 (1961), hier S. 9.
- 3) E. C h r i s t m a n n, Die Siedlungsnamen der Pfalz I (1952) 538 f, 635 f, 36 f; III (1958) 83—85; Derselbe, Sinn und Alter der nordwestpfälzischen Siedlungsnamen auf ahd. -husen und -bûr: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 84 (1952/53), 84—98.

ein Fruchtspeicher zur Überwinterung; verweist auf den gleichbedeutenden Ortsnamen Winteerkasten (Kr. Bensheim) 1012 *Wintercasto*, Winterbüren (Kr. Kassel) 1143 *Wintherenburen*, und Winterborn (Kr. Gummersbach) 1140 *Winterburen*. 2) Schellweiler, 1277 *Schulre-*, 1289 *Sulebure*, also ein „Söllerspeicher“, offenbar auf Holzpfeilern. 3) Bayerfeld, 1220/40 *Burvelt*, Feld, auf dem ein bür stand; verweist auf mehrere gleichbedeutende Ortsnamen: Baierfeld (Kr. Donauwörth) 1155 *Bureveld*, Beerfelden Kr. Erbach) 1057 *Burifelden*, Baiertal (Kr. Heidelberg) 841 *Buridal*, und *Purivel-dun* (Kt. St. Gallen) 830.

E. Karg-Gasterstädt⁴ vermutet in bürî, mit dem althochdeutsche Glossen „tabernaculum“ übersetzen, wohl unberechtigt ein Deminutiv, während doch eher nur das auslautende -i des Stammes erhalten ist.

Ein jô-Stamm, Ableitung zu bür, liegt vor in burja (= altenglisch byre „Stall, Schuppen, Hütte“) – vielleicht gehört ebenso „Hütte“ zu „Hut“; buria ist im Pactus Alamannorum, dem alamannischen Recht des 6. Jahrhunderts, ein im Weidewald befindlicher Verschlag für das Weidevieh⁵; hier konnten auch die Hirten übernachten, etwa auf Streu im obern Stock: Viehhütten also mit Wohnung auch für die Hirten, wie Michael Walter, leider an abgelegener Stelle⁶, es formuliert. Walter erinnert sodann an Wäschenbeuren (Kr. Göppingen) mit dem heutigen Weiler Wäscherhof, wo offenbar die Schafe des Herrenhofes gehalten und gewaschen wurden; Wäschenbeuren war der Ursitz der Staufer, bevor sie ihre fortan namengebende Burg bauten.

Die Bedeutung der Viehhütte, weiterhin der Schwaige, hat sich auffallend im Mittelschwäbischen für -beuren erhalten⁷: Im Kr. Krumbach Schwabbeuren, 1364 *Schweybeuren*, vor 1598 schon abgegangen; im nahen Kr. Illertissen sind ebenfalls zwei abgegangene Schwaigen nachzuweisen, nämlich Abbenbeuren und Steinbeuren.

Eine Sonderbedeutung bekam „bür“ in der Zusammensetzung ahd. bebür, „Gebetsgemach oder Schutzraum für verehrungswürdige Gegenstände“, wie Bonnenberger weiterhin definiert. Jedenfalls nur etwa von der Größe einer heutigen Feldkapelle, kleiner als ein Wohnhaus und einräumig. „Falls es Zellen von Einsiedlern waren, konnte auch der Vergleich mit einem Schlafgemach hinzukommen“; dann etwa eine Klausel. Dieses „bebür“ ist jedoch nur beiderseits des Ober- und Niederrheins nachzuweisen, vorwiegend abgegangen. Im Raum des Mittelrheins (Rheinland-Pfalz und Hessen) scheinen Belege zu fehlen. Folgende Vorkommen sind mir bekannt⁸:

4) E. Karg-Gasterstädt, Aus der Werkstatt des ahd. Wörterbuchs: PBB 65 (1942), hier bes. S. 20 ff.

5) Ad. Bach, Deutsche Namenkunde – vgl. Anm. 1.

6) Michael Walter, Der Name Beuren: Schwäbisches Tagblatt, Hechinger Ausgabe, 13. und 27. 2. 1948. (Den Hinweis verdanke ich Hans Jänichen.)

7) Fritz Hilble, Historisches Ortsnamenbuch Krumbach (1956), n. 121.

8) Die älteren Belege stammen vorwiegend aus folgenden Werken: E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, Band 2: Ortsnamen (2 Teile), 2. Aufl.

- 1) Schweiz: Mehrere Orte (Bätbur, Bettbur⁹) im Kt. Zürich: 845 *Bettebur*.
- 2) Baden-Württemberg: Betberg (Kr. Müllheim) 1111 *Bettebura* (1467 Marienkirche); † Betberg (bei Leibertingen, Kr. Stockach) 1297 *Bethbur*; † Betburg (Kapelle bei Tiengen, Kr. Waldshut), c. 1365 *capella Betburg* (Entstellungen zu -berg, -burg liegen nahe, wenn das Grundwort nicht mehr verstanden wurde); Bettmauer (Einöde, Gde. Großholzleute, Kr. Wangen) *betbur*¹⁰.
- 3) Elsaß-Lothringen: † *Bedebur* in der Weißenburger Muntatgrenzbeschreibung um 1150; † *Betebur* (bei Zabern) 1120; † *Betbur* (bei Zutzendorf, Unterelsaß) 1030 (Alt-) *Bethebur*; Bettborn (Lothr.) 1361 *Bettbur*; Bettweiler (Lothr.) 1150 *Bettebur*; Illkirch (bei Straßburg) 803 *Illo betabure*.
- 4) Nordrhein-Westfalen: Bedburg (Gde. Hau, Kr. Kleve) 1138 *Betenbur*; Bedburg (Stadt, Kr. Köln) 1112 *Bedeburin*; † *Bedeuren* (Kr. Lübbecke) 1188 Pfarrei; Bembühren (Gde. Reelsen, Kr. Höxter) 1121 *Bedeure*.
- 5) Niedersachsen: Beber (Kr. Springe) 1033 *Beddeure*.

Der Begriff „bûr“, „beuren“ wurde offenbar am längsten im Oberdeutschen und im nordfränkisch-friesisch-sächsischen Raum (wo freilich auch ein Sammelbegriff in der Bedeutung „Bauernschaft, Dorf“ anzusetzen ist^{4,5} verstanden. Dazwischen, im süd- und mittelfränkischen Mundartbereich, wurden die mit -bur und -beuren zusammengesetzten Ortsnamen weitgehend verstümmelt, worauf besonders Langenbeck¹¹ hingewiesen hat. So in:

Baden-Württemberg: 1) Im schwäbisch-alemannischen Gebiet nur Bottwar (Kr. Leonberg), 823 *Bodiburi?*, 863 *Bodibura*; Betberg (Kr. Müllheim) 1111 *Bettebura*; dagegen 2) im fränkischen Gebiet: Höchstberg (Kr. Heilbronn), 1305 *Hechesbur*; Rittersbach (Kr. Mosbach) 813 *Rodinsburon*; Gimpfern (Kr. Sinsheim) 1355 *Guntbure*; Dittwar (Kr. Tauberbischofsheim) 1169 *Dietesbure*; Dörlesberg (Kr. Tauberbischofsheim) 1202 *Torlichespur*; Paimar (Kr. Tauberbischofsheim) *Biuntbur*, 1444 *Búnber*; Ittersbach (Kr. Pforzheim) 1232 *Utilspur*; „buri“ als Bestimmungswort: Baiertal (Kr. Heidelberg) 841 *Buridal*. — Somit erscheinen in Baden-Württemberg 9 Ortsnamen mit Grundwort „beuren“ oder „bur“ und 1 Ortsname mit gleichem Bestimmungswort verstümmelt, davon 7 + 1 im fränkischen Bereich.

Mittelfranken: Ornbau (Kr. Feuchtwangen) 11. Jh. *Arenburen*.

Elsaß: Altweiler (1318 *Altbur*, erhalten in der französischen Form *Aubure*); Hengweiler (827 / c. 1120 *Hemingesbura*); Illkirch (803 *Illo betabure*); Reitweiler (1280 *Reutebure*).

1913/16; M. G y s s e l i n g, Toponymisch Woordenboek van België, Nederland, Luxemburg, Noord-Frankrijk en West Duitsland (vóór 1226), 2 Teile, 1960; A. K r i e g e r, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, 2 Bände, 2. Aufl. Heidelberg 1904/05.

9) Paul O e t t l i, Deutschschweizerische Ortsnamen, Zürich o. J., S. 31 f.

10) Fr. L. B a u m a n n, Geschichte des Allgäu I 54.

11) Fritz L a n g e n b e c k, Untersuchungen über Wesen und Eigenart der Ortsnamen (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 102 (1954), S. 1–136, hier bes. S. 10 ff).

Lothringen: Bettborn (1361 *Bettbur*); Bettweiler (1150 *Bettebur*).

Hessen: Bierbach (Kr. Dieburg) 1314 *Burbach*; Beerfelden (Kr. Erbach) 1057 *Burrifelden*; Trebur (Kr. Groß-Gerau) 9. Jh. *Tribura* (einzig erhaltenes *bûr* dieser Landschaft!); Presberg (Kr. Rüdesheim) 1391 *Brensbur*; Schlüchtern 9. Jh. *Sculturbura*? Nur die nordhessischen, nicht mehr zum Südfränkischen gehörenden Ortsnamen auf -buren, -beuren sind erhalten.

Rheinland-Pfalz: Hier verdanken wir den Forschungen E. Christmanns die Kenntnis einiger Verstümmelungen: Bayerfeld (1220 *Burvelt*), Rehborn (1128 *Robura*), Schellweiler (1277 *Schulrebure*), Winterborn (Anfang 13. Jh. *Winterbure*); ferner seien erwähnt Ölsberg (1333 *Ulspur*), Birresborn (762 *Birgisburias*), Lambsborn (1289 *Lamespuren*).

Saarland: Bierbach (1563 *Beurbach*).

Nordrhein-Westfalen: Altmerbern (973 *Meribura*), Schöpplenberg (11. Jh. *Scubilinbura*), Effelsberg (893 *Effelesbura*), Winterborn (1144 *Wintreburon*), Bosseborn (9. Jh. *Boffesburium*), Holtrup (c. 1030 *Holtebures*), Hemmern (9. Jh. *Hemmincburen*), Lotte (1186 *Lottesbure*).

In den alemannischen Randlandschaften der Schweiz und Vorarlbergs sind nur wenige Entstellungen zu beobachten, die sich meist aus der Nebentonigkeit ergeben: Mammern (909 *Manburron*), Steckborn (843 *Stecheboron*); Bürs (824 *Purie*), Dornbirn (895 *Torrinpurron*).

Die wenigen Beuren-Orte im bairischen Bereich sind im wesentlichen als solche erhalten; an Verdeutungen sind nur zu erwähnen: Baiersfeld (Kr. Donauwörth) 1155 *Burevelt*; Baiern (Kr. Ebersberg) 846 *ad Puurron*¹²; Bayern (Kr. Traunstein); vielleicht auch Bairawies und Bairahof (Kr. Bad Tölz); Ersetzung durch ein anderes Grundwort in Piesenkam (Kr. Miesbach) 9. Jh. *Poasinpurron*.

Über 200 *Bûr*- und Beuren-Orte im festländisch-germanischen Sprachbereich lassen sich bisher örtlich festlegen. Von diesen sind etwa 55 mit Personennamen verbunden, etwa 75 ursprünglich einfache „Beuren“. Als Bestimmungsort tritt „*bûr*“ in gut einem Dutzend Ortsnamen auf.

Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen im schwäbisch-alemannischen und im niedersächsisch-friesischen Bereich. Im Westen sind als äußerste Ausläufer zu erkennen: Burron bei Delle (Dep. Doubs), 1195 *Boron*; Bures-en-Bray (Dep. Seine-Maritime), 1094 *Bures*. — Im Osten: Im Kreis Wernigerode Reddeber, 10. Jh. *Rediburo*, und Heudeber, 1004 *Hadeburen*; in Sachsen Magdeborn, 755 *Medeburn*; in Niederösterreich Beuerbach, 1120 *Piurpach*¹³; in Südtirol Beuern bei Bruneck, 1189 *Pûren*.

Über die Verteilung der „Beuren“ nach ihrer heutigen Größe (Einwohnerzahl) unterrichtet eine Übersicht, die sich allerdings auf-Baden-Württemberg einerseits und „Ostschwaben“ andererseits (darunter ist das bayerische Schwaben, ohne seinen bairischen Stammesanteil, und die heute oberbayerische Randzone bis zum Ammersee zu verstehen) beschränkt:

12) K. Puchner, Historisches Ortsnamenbuch des Landkreises Ebersberg (1951), n. 34.

13) E. Schwarz, Deutsche Namenforschung 2 (1950), S. 147.

	Baden-Württemberg	Ostschwaben
Abgegangen	5	3
unter 100 Einw.	4	5
100—500 Einw.	15	5
500—1000 Einw.	12	5
über 1000 Einw.	9	3
	45	21

Das Amtliche Ortsverzeichnis für Bayern ermöglicht wegen der kirchlichen Angaben wenigstens für Ostschwaben eine bessere Vorstellung alter Zustände, die sich ja in den Angaben über Kirchen widerspiegeln muß:

Abgegangene „Beuren“	3
Einöden	3
Weiler	3
Dorf	1
Kirchdorf	1
Pfarrdörfer	8
Markt (mit Pf.)	1
Stadt (mit Pf.)	1
	21

Daraus ergibt sich¹⁴, daß in dem genannten ostschwäbischen Raum die Hälfte der „Beuren“ (einschließlich der abgegangenen) eine Kirche besitzen; drei hatten oder haben ein Kloster: Die Stadt Kaufbeuren, der Markt Ottobeuren, das Pfarrdorf Klosterbeuren¹⁵.

Die älteste originale Form für unser Ottobeuren, *Utthinburra* um 830¹⁶, weist auf den Personennamen Utto. Förstemann (Personennamen 185 ff, 1175 ff, 1472 ff) versucht drei Stämme zu unterscheiden: Aud- (Audo), ôd- (Odo = Oato) Ud- (Uda), meint aber selbst, daß die Unterscheidung nicht sicher zu treffen sei. Tatsächlich sind viele seiner unter den genannten Stämmen eingereichten Personennamen zu vereinigen, so Audo/Oato/Uda, Audila/Uotilo/Utilo. Ob also der Kaiser-Name Otto (aus: Audo) hinsichtlich seines Ursprungs abzutrennen ist von Utto, bleibt zweifelhaft. Der Wechsel d/tt ist bei Rufnamen wohl ähnlich zu erklären wie bei Knabe/Knappe, Rabe/Rappe durch Lautverkürzung im Anruf in der ritterlichen Umwelt.

14) R. Dertsch, Schwäbische Siedlungsgeschichte (1949), S. 33 f.

15) Eine volle Erfassung aller Beuren-Orte ist hier mit Ausnahme von Bayerisch-Schwaben und vielleicht auch Baden-Württemberg nicht erreicht und versucht, da die Ortsnamen, die „Beuren“ u. ä. als Grundwort haben, in den Ortsbüchern nicht zusammengefaßt sind, bei Förstemann nur bis 1200 berücksichtigt werden und in den einschlägigen genannten Arbeiten ebenfalls nur beispielhaft und auszugsweise.

16) Hansmartin Schwarzmair, Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech (Augsburg 1961), Tafel nach S. 16. — Das hier und später noch vorkommende -rr- beruht auf westgermanischer Konsonantengeminatation, die gelegentlich nach Langvokal durch das -j- eines jô-Stammes verursacht wurde (vgl. Braune-Mitzka, Ahd. Grammatik 8. Aufl. § 96).

Uttin-, abgeschwächt Utten-, ist zunächst die normale Schreibung; sie wiegt noch bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts vor, danach aber schon Otten-¹⁷. Letztere Form erscheint erstmals 1256 (*Ottimburren*) in Papsturkunde, und ist schon im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts in der Überzahl, um in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nochmals hinter Utten-zurückzutreten. Nach 1500 finden wir ausschließlich Otten-. (Ein angeblich ältestes Vorkommen *Ottimburren* um 1182 ist nicht Original, sondern eine etwa ein Jahrhundert jüngere Kopie.)

Dieser Entwicklung hat das Kloster selbst sich nicht entzogen. Urkundende Äbte bringen, soviel ich sehe, seit 1406 fast durchweg die Form Otten- (1418 letztmals Utten-).

Seit 1600 kommt daneben, zunächst hauptsächlich in auswärtigen (kaiserlichen und tirolischen) Urkunden Otto- vor, und diese Schreibung überwiegt nach 1650. Im Gebrauch des Klosters selbst erscheint Otto- erstmals sogar in der Legende eines Klostersiegels 1693 (*Sigillum Cancellariae Ottoburanae*)¹⁸, sodann in Schriftstücken der Klosterverwaltung ab 1698, im 18. Jahrhundert neben Otten- bis zum Ausgang; die ältere Form Otten- verwendet noch betont P. Maurus Feyerabend in seinen „Jahrbüchern des Reichsstiftes Ottenbeuren“ (vier Bände, 1813–16). Sonst ist seit der Säkularisation die heutige Schreibform üblich.

Die Entwicklung der schwachbetonten Endung -en zu -o ist zweifach zu erklären:

1) Unbetontes -en wird in der schwäbischen Mundart zum Murmelllaut unter Wegfall oder nur mit schwacher Andeutung des Nasals. Da es für diesen Murmelllaut kein Schriftzeichen gibt, lag die Verwendung von -o noch am nächsten, da nur so der Abstand zu einem mißverständlichen -e verdeutlicht werden konnte. Die gleiche Schreibentwicklung zeigt sich auch bei andern Ortsnamen der Landschaft, am klarsten bei genitivischen oder dativischen Ortsnamen auf -en: Ampo (Gde. Legau) bis um 1500 *Ampen*, dann *Ampo*¹⁹; Strimo (ebenfalls Gde. Legau) 1399 *Strimen*, 1518 *Stremen*, ab 1540 *Strimo* und ähnlich¹⁹; Weno (ebenfalls Gde. Legau) *Wehinen* bis 1599, aber schon 1598 *Wehino*¹⁹. Anderswo hat sich -o nur vorübergehend durchgesetzt; unter vielen Beispielen besonders aus dem Landkreis Kempten sei nur Hiemen (Gde. Altusried) hervorgehoben, das sogar bis 1955 amtlich Himo hieß — merkwürdiges Beispiel einer Namensänderung in neuester Zeit, nachdem -o schon 1593 festgeworden war²⁰.

2) Was lag näher als bei Otten- an Otto zu denken, den Namen Ottos des Großen, von dem das angebliche, 972 für Ottobeuren gefertigte Kaiser-

17) Hauptstaatsarchiv München: Klosterurkunden Ottobeuren und Kempten; W. Vock, Urkunden des Hochstifts Augsburg 769–1420 (1959); v. Andrian-Werburg, Urkunden des Schloßarchivs Kronburg 1366–1829 (1962); R. Dertsch, Urkunden der Stadt Kaufbeuren 1240–1500 (1955).

18) Staatsarchiv Neuburg (Hinweis von J. Heider).

19) Klosterurkunden Kempten (s. Anm. 17).

20) R. Dertsch, Historisches Ortsnamenbuch Kempten (im Erscheinen), n. 528.

privileg²¹ stammt, und ihn im Namen des Klosters, zu verewigen? Das reichsunmittelbare Kloster, mit Recht stolz gerade auf diese Reichsunmittelbarkeit, erinnerte also nach damaliger historifizierender Auffassung schon in seinem Namen an den ersten Kaiser des Römischen Reiches deutscher Nation.

Versuchen wir zum Schluß aus dem hier zusammengetragenen Material einige Vorstellungen über die Anfänge von Ottobeuren zu gewinnen.

Die Tatsache, daß die Bezeichnung „beuren“ mehrfach gerade für Kirchorte und Klöster verwendet wurde, fällt auf. Ich selbst erinnerte an die Klöster Benedikt-, Blau-, Kloster-, Michael-, Ottobeuren und sah darin stattliche Gebäude, die sich neben den gewohnten Bauernhöfen heraus hoben und eine eigene Sachbezeichnung erforderten, oder Herrenhöfe, die manchmal durch Stiftung zu Klöstern wurden^{21a}. Bei einem fränkischen Königshof wie Kaufbeuren liegt die Vorstellung des hervorragenden oder weitläufigen Baues besonders nahe. Aber die Deutungsmöglichkeit ist doch etwas vielschichtiger; neben dem i-Stamm bûr(i) hat der jô-Stamm burja offenbar eine besondere Bedeutung besessen; da aber beide Stämme wegen des i-Umlauts im Plural zu -beuren wurden und die Einzahl mindestens in den oberdeutschen Ortsnamen verschwunden ist, können beide Stämme nicht mehr unterschieden werden. Um weiter zukommen, müßten also alle Beuren-Orte, jeder für sich, auf ursprüngliche Lage und Anfänge hin untersucht werden.

Mit fortschreitender Rodung wurden einzelstehende „bûr“ und Viehunterkünfte (buria) zur Dauersiedlung, manchmal erwuchs daraus ein Herrenhof²².

Der dem Ort Ottobeuren den Namen gab, war nicht der legendäre Gründer des Klosters, Silach²³, sondern ein Utto, der noch vor der Klostergründung anzusetzen ist, sonst hätte sich doch wohl sein Name als der des

21) Volkert-Zoepfl, Regesten der Bischöfe von Augsburg, 1. Lieferung (1955), n. 151.

21a) Bauerreiss R. kommt in seiner Kirchengeschichte Bayerns I. Band, 2. Aufl. St. Ottilien (1958), S. 94 zu einer ähnlichen Meinung. Er sieht an Hand der frühen Bezeugung von Benediktbeuern als „Burin“, das ursprünglich dem Pilgerpatron St. Jakob geweiht war wie andere „Jakobsbeuern“ in Altbayern eine Art Hospize, die möglicherweise unter klösterlicher Leitung standen. Bei Benediktbeuern wird die „Übernachtungsgelegenheit“ der königlichen fränkischen Familie ausdrücklich, wenn auch nur chronikal um 1050, erwähnt. [B.]

22) So scheint Salabeuren (ONB Kaufbeuren n. 257) den gleichen Beginn wie Ottobeuren zu haben: Unterkunft des Weideviehs am Rand der Osterzeller Urmark und unweit von Ödwang im Grenzgebiet zwischen den Urmarken Osterzell und Bidingen.

23) Merkwürdig ist, daß der Personennamen Silach im ganzen deutschen Sprachraum einzig und allein hier erscheint; man könnte deshalb an eine Verderbnis aus Salacho denken, ein Name, der im 10. Jahrhundert wiederholt für einen Allgäuer Edlen vorkommt, der vielleicht auch das schon erwähnte Salabeuren begründet oder besessen hat, 930 ganz in der Nähe genannt wird

Stifters erhalten. Dieser Utto war ein Besitzvorgänger, vielleicht ein Ahnherr der Gründerfamilie; er mag zunächst weiter draußen in der offenen Landschaft gesessen haben. Die Abgelegenheit Ottobeurens war einer Klostergründung günstig, und die Rodung war ja eine der Aufgaben der alten Benediktinerklöster.

Wie sah nun dieser Herrenhof vor der Klostergründung aus? Eine gewaltige Einheit von ausgedehnten Stallungen und Scheunen, neben der das Wohngebäude selbst sich fast bescheiden ausnahm, ähnlich wie heute noch bei Bauernhöfen die Wirtschaftsgebäude ein Mehrfaches des Wohngebäudes ausmachen. Und dieses Wohngebäude erschien um so unbedeutender, wenn es wie die zugehörigen Bauten aus Holz errichtet war, Blockhaus ohne Verputz; die „beuren“ also, trotzdem sie Nebengebäude waren, bestimmten doch den ersten Eindruck.

Der Name verblieb der Klostergründung; seine eigentliche Bedeutung wurde früh vergessen; die Beuren-Orte entstammen ja alle der ersten Ausbauperiode, wo allein noch die Bezeichnung voll verstanden wurde; später kam kein Beuren-Ort mehr hinzu.

(aaO n. 112), 955 Kloostervogt zu Kempten ist und in zwei Verbrüderungsbüchern von St. Gallen und der Reichenau um 930 eingetragen ist (Schwarzmeier aaO 61).

Totenroteln aus Ottobeuren - Rotelboten in Ottobeuren

Von Edgar Krausen, München

Die fünf stattliche Bände umfassende Rotelsammlung des Stiftsarchivs Ottobeuren¹ ist nicht nur ein sprechendes Zeugnis für das Gemeinschaftsgefühl und die Confraternität der verschiedenen Ordensniederlassungen, sie ist auch eine wichtige, von der Forschung kaum noch ausgewertete Quelle zur Personengeschichte zahlreicher Klöster und Stifte des 17. und 18. Jahrhunderts. Enthalten sie doch Todesanzeigen (*Rotulae funebres*) von mehr als vierzig mit dem Reichsstift Ottobeuren konföderierten oder befreundeten Männer- und Frauenklöstern der Jahre 1621–1779.

Die Übermittlung der Todesnachricht sollte dem Verstorbenen die in den einzelnen Konföderationsverträgen festgelegten geistlichen Hilfen (Messen, Gebete, gute Werke) sichern und gleichzeitig die Aufnahme seines Namens in die Necrologien der konföderierten Ordenshäuser in sich schließen². Eine Zusammenstellung der mit dem Kloster Ottobeuren konföderierten Klöster nennt bis zum Eintritt der Glaubensspaltung, die auch für diese Form mittelalterlich-benediktinischer Frömmigkeit zunächst eine Zäsur brachte, folgende Namen (in Klammern jeweils das Jahr des Abschlusses der Gebetsverbrüderung)³: Schwarzach (Münsterschwarzach 1227), Anhausen (1344), Irsee (1345), Elchingen (1483), Füssen-St. Mang (1489), Wiblingen (1489), St. Ulrich und Afra in Augsburg (1492), Blaubeuren (1492), Andechs (1497), Ochsenhausen (1499), Isny (1508), Kempten (1509), Benediktbeuren (1510), Wessobrunn (1510), Neresheim (1511), sodann das Augustinerinnenkloster St. Elisabeth in Memmingen (1490), das Prämonstratenserstift Rot a. Rot (1501), das Heilig-Geist-Spital zu Memmingen (1505),

- 1) Vgl. Lindner August, Die Schriftsteller und die um Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benediktiner-Ordens im heutigen Königreich Bayern vom Jahre 1750 bis zur Gegenwart, Nachträge zum I. und II. Bande, Regensburg 1884, 82. — Krausen Edgar, Totenrotel-Sammlungen bayerischer Klöster und Stifte, in: Archivalische Zeitschrift 60 (1964).
- 2) Vgl. die Vorbemerkungen bei Büniger Fritz, Admonter Totenroteln 1442–1496 (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 19, Münster 1935) und Keplinger Wilfrid, Eine Totenrotel von St. Peter aus dem Jahre 1503. Ein Beitrag zum mittelalterlichen Verbrüderungswesen (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 102, Salzburg 1962).
- 3) Bayer. Hauptstaatsarchiv Abt. I. Allgemeines Staatsarchiv Kl. Ottobeuren Lit. 72.

die Kartause Buxheim (1510), das Augustinereremitenkloster zu Mindelheim (1510), das Dominikanerinnenkloster St. Ulrich zu Dillingen (1514), das Franziskanerinnenkloster Klosterbeuren (1514), sämtliche Ordenshäuser der Provinz Straßburg der Franziskaner-Minoriten (1490), sämtliche Ordenshäuser der Augustinereremiten innerhalb der Provinzen Bayern, Österreich, Steiermark, Schlesien, Böhmen, Polen und Kärnten (1494), ferner sämtliche Kartausen „*per Mundum universum*“ (1511) sowie sämtliche Niederlassungen der Minoriten, der Klarissen und des dritten Ordens des heiligen Franziskus, gleichfalls „*per Mundum universum*“ (1518).

Mit der Erneuerung des monastischen Lebens in Auswirkung der Beschlüsse des Reformkonzils von Trient schlossen seit 1586 die Äbte von Ottobeuren neuerlich Gebetsverbrüderungen mit anderen Ordenshäusern ab. Die Reihe wurde im genannten Jahr mit den Klöstern Petershausen und Tegernsee eröffnet; 1592 folgte Ettal. Ein gedruckter *Catalogus Monasteriorum cum Ottoburano Confoederatorum* aus dem 18. Jahrhundert nennt insgesamt 43 Männer- und Frauenklöster, darunter neu die Fürstabteien Fulda und St. Emmeram in Regensburg, die Benediktiner von Marienberg (Südtirol), Melk, St. Peter in Salzburg, Plankstetten und Zwiefalten. Auffällig ist, daß das Kloster Ottobeuren mit keiner Zisterze konföderiert war.

Die Übermittlung der Roteln geschah jahrhundertlang durch eigene Rotelboten. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts trat daneben auch der Versand durch die Post⁴. Die früheste Nachricht über das Eintreffen eines Rotelboten in Ottobeuren stammt aus dem Jahre 1442⁵. Am Sonntag nach der Oktav von Fest Kreuzerhöhung (23. September) wurde einem von Kloster Admont (Steiermark) ausgesandten Rotelboten (*lator*), einem gewissen Friedrich Leupolt, sein Erscheinen in Kloster Ottobeuren bescheinigt. Die aus sieben Pergamentstreifen bestehende, über eine Holzwalze gerollte Rotel mit dem betreffenden Eintrag ist im Stiftsarchiv von Admont noch erhalten. Wiewohl die Benediktiner von Admont nicht in den Konföderationslisten von Ottobeuren erscheinen, schickten diese ihren Rotelboten auch zu den dortigen Mitbrüdern, als dieser durch das Allgäu kam⁶. Welche Todesnachricht er zu überbringen hatte — vermutlich mehrere —, geht aus der Rotel nicht hervor.

Nach Ausweis der im Stiftsarchiv Admont befindlichen Totenroteln⁷ wurde im Frühjahr 1447 abermals ein Rotelbote ausgesandt. Er berührte diesmal auf seiner Route nicht das Allgäu und kam daher nicht nach Ottobeuren. Dafür erscheint das Kloster der hl. Alexander und Theodor wieder in der nächsten Totenrotel von Admont unterm 12. September 1476⁸. Der

4) Vgl. B a c k m u n d Norbert, Die Totenrotelversendung beim Kloster Windberg vor der Säkularisation, in: Zeitschr. f. bayer. Landesgeschichte 7 (1934), 486.

5) B ü n g e r a. a. O. 29.

6) Der Bote war tags zuvor in der Fürstabtei Kempten; am nächsten Tag weilte er in Kloster Irsee.

7) Sie sind erfreulicherweise in ihrer Gesamtheit bereits ediert.

8) B ü n g e r a. a. O. 71.

Admonter Bote kam von der Abtei Irsee, wo die dortigen Benediktiner unter dem gleichen Tag seine Anwesenheit bestätigten; von Ottobeuren begab er sich weiter zur Kartause Buxheim. Der Name des Rotelboten ist diesmal nicht überliefert; desgleichen fehlen wiederum Angaben über die in Kloster Admont Verstorbenen.

1484 kam abermals ein Rotelbote aus Admont nach Ottobeuren⁹. Auf der Pergamentrotel wurde von seiten des aufgesuchten Klosters noch zusätzlich vermerkt:

Obierunt dominus Wilhelmus abbas, Paulus prior ac ceteri quidam, quorum nomina optamus cupimusque asscribi in libro vite.

Es handelt sich also um eine Gebetsbitte für den letztverstorbenen Abt Wilhelm v. Lustenau, dessen Hinscheiden freilich schon mehrere Jahre zurücklag, sowie für den Prior des Klosters, P. Paul¹⁰.

Noch einmal läßt sich in diesem Jahrhundert ein Admonter Rotelbote in Ottobeuren nachweisen, am 28. September 1495, dem Vortag des Festes des hl. Erzengels Michael¹¹. Auch diesmal wurden der Präsenbestätigung zwei Todesnachrichten mit der Bitte um ein Gebetsgedenken beigefügt:

In quo (= in monasterio Vttenbeurn) obierunt reverendi in Christo pater dominus Nicolaus Rößlin, abbas ibidem, et frater Jacobus Flandeyssen, quorum animas vestris devotis commendamus oracionibus.

Der genannte Abt hatte drei Jahre zuvor, am 24. November 1492, das Zeitliche gesegnet¹².

So viel läßt sich auf Grund der Quellenlage über die Anwesenheit eines Rotelboten aus dem fernen Admont in Kloster Ottobeuren im 15. Jahrhundert sagen. In den übrigen bisher durch Druck veröffentlichten Totenroteln aus österreichischen Klöstern und Stiften (Gries, St. Lambrecht, Seitenstetten, Michaelbeuern, St. Peter in Salzburg und Nonnberg in Salzburg)¹³ aus dem gleichen Zeitraum bzw. dem ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts wird Ottobeuren nirgends aufgeführt; das gleiche gilt von den fünf von uns im Bayerischen Hauptstaatsarchiv Abteilung I. Allgemeines Staatsarchiv festgestellten, bislang noch nicht edierten Totenroteln aus St. Salvator (1490), Raitenhaslach (1499), Berchtesgaden (1510), St. Nikola (1510) und Fürstenzell (1522)¹⁴. Hier scheint das „Links-Liegen-Lassen“ der

-
- 9) W i c h n e r Jacob, Eine Admonter Todtenrotel des 15. Jahrhunderts. StMBO 5/1 (1884), 81.
 10) Die Vorlage der Rotuli wurde von den aufgesuchten Klöstern gerne benützt um außer der Präsenbestätigung auch ihrerseits Nachrichten über Todesfälle innerhalb ihres Konvents einzutragen. Mitunter lagen diese schon eine geraume Zeit zurück. Vgl. B ü n g e r a. a. O. 6.
 11) B ü n g e r a. a. O. 232.
 12) Vgl. L i n d n e r Pirmin, Monasticon Episcopatus Augustani antiqui, Bregenz 1913, 91.
 13) Vgl. die Zusammenstellung bei K e p l i n g e r a. a. O. 79.
 14) Nähere Angaben hierüber in unserer in Anmerkung 1 genannten Studie.

Abtei Ottobeuren auf der Route des Rotelboten eher verständlich, da es sich bei den genannten Klöstern um keine benediktinischen Ordenshäuser handelte.

Erst unterm 11. November 1598 können wir auf Grund der uns aus bayerischen Archiven bekannt gewordenen Unterlagen¹⁵ wieder einen Rotelboten in Ottobeuren nachweisen. Er kam von den Ordensbrüdern auf dem Heiligen Berg Andechs und sollte im Auftrag von Abt und Konvent das am 25. Oktober genannten Jahres erfolgte Ableben von P. Bernhard Mair anzeigen. Der Rotulus¹⁶ zeigt die unterdessen aufgekommene neue Form eines Papierlibells (im vorliegenden Fall in Pergament gebunden), in das die Eintragungen der aufgesuchten Klöster und Stifte vorgenommen wurden. Im Anschluß an die viereinhalb Seiten umfassende handgeschriebene Todesanzeige folgen die einzelnen Präsensbestätigungen. Ottobeuren steht an 20. Stelle. Der Eintrag zeigt diesmal Worte der Anteilnahme an dem Hinscheiden des Mitbruders. Er lautet:

Satisfacturos piissimae V(estrae) R(everentiae) petitioni et animae defuncti F(ratris) Bernhardi, vestrae Congregationis presbyteri, quod foedus Confratriae inter nos requirit, quantum in nobis est, promptissimos nos offerimus. In Christo JESU vivite et valetate aeternum. Datae Ottenpurchae II Decemb(ris) (15)98. Fratres Gallus Abbas, Benedictus Prior, totusque Conventus ibidem“.

Bei der Aufhebung der Klöster und Stifte in Bayern in den Jahren 1802/03 ist viel wertvolles Quellengut zu Verlust gekommen. Pirmin Lindner, der auch heute noch so nachhaltig wirkende Ordenshistoriker¹⁷, hat darauf gerade in Hinblick auf die Totenrotel-Sammlungen der bayerischen Ordenshäuser hingewiesen¹⁸. Innerhalb der ehemaligen Klosterarchive, soweit sie heute im Allgemeinen Staatsarchiv zu München verwahrt werden, konnten wir nur zwei größere Bestände von Rotelbüchern mit Präsensbestätigungen feststellen, von der Zisterze Raitenhaslach aus den Jahren 1692–1699 und vom Benediktinerkloster Wessobrunn aus den Jahren 1710–1764. In den Rotelbüchern von Raitenhaslach¹⁹ wird Ottobeuren nie aufgeführt; dagegen erscheinen Präsenseintragungen von Ottobeuren in sämtlichen Wessobrunner Rotelbüchern²⁰ — es sind 19 an Zahl —, soweit diese vollständig er-

15) Die im Stiftsarchiv von St. Peter in Salzburg liegenden, von H a u t h a l e r Willibald (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 39 (1899), 217) erwähnten Rotelbücher aus dem 16. Jahrhundert konnten wir leider nicht durcharbeiten.

16) Bayer. Hauptstaatsarchiv Abt. I. Allgemeines Staatsarchiv Kl. Andechs Lit. 34 1/2.

17) Sein Name fand erfreulicherweise Aufnahme im Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., Bd. 6 (1961), 1064.

18) Lindner Pirmin, Monasticon Metropolis Salzburgensis antique, Salzburg 1908, V.

19) Bayer. Hauptstaatsarchiv Abt. I. Allgemeines Staatsarchiv Kl. Raitenhaslach Lit. 117.

20) Bayer. Hauptstaatsarchiv Abt. I. Allgemeines Staatsarchiv Kl. Wessobrunn Lit. 36.

halten sind. Das Fehlen der einschlägigen Ottobeurener Einträge in den drei Rotelheften von 1741, 1759 und 1764/65 darf damit erklärt werden, daß bei diesen Heften gerade jene Seiten unvollständig sind, die das Allgäu betreffen.

Der Rotelbote von Wessobrunn kam oftmals binnen Jahresfrist nach Ottobeuren, im Jahre 1731 sogar zweimal (15. Mai, 10. Juli), eben immer dann, wenn ein neu eingetretener Todesfall anzuzeigen war. Von der angeblichen Gepflogenheit, mehrere Todesfälle zusammenkommen zu lassen, vielleicht erst nach dem Ableben eines Abtes einen Rotelboten zu entsenden, kann, wie nicht zuletzt die Beispiele aus Wessobrunn zeigen, im 17. und 18. Jahrhundert jedenfalls keine Rede sein. Der Bote hatte, wie aus den überlieferten 19 Rotelheften ersichtlich ist, eine bestimmte Route, die fast immer eingehalten wurde. Er begab sich von Wessobrunn zunächst nach Kloster Polling um anschließend weitere Klöster und Stifte im sogenannten Pfaffenwinkel aufzusuchen. Von Steingaden führte ihn dann der Weg in westlicher Richtung über den Lech ins schwäbische Gebiet. Füssen und Irsee waren die nächsten Ordenshäuser, wo er vorsprach. Von Irsee aus wurde gewöhnlich Ottobeuren aufgesucht, von dort ging es weiter nach Elchingen.

Die Eintragungen, die in die Wessobrunner Rotelhefte in Ottobeuren vorgenommen wurden, waren teils von prägnanter Kürze und enthalten außer dem Präsensvermerk nur das Datum, teils wird in beredten Worten der Anteilnahme an dem Heimgang des Ordensbruders aus Wessobrunn Ausdruck gegeben. So steht beim Eintrag vom 13. April 1737 neben der Tagesangabe nur das Wort „*Satisfaciemus*“; 1763 (11. September) vermerkte man „*Similiter et Ottoburani*“, wobei auf den vorausgehenden Eintrag in Kloster Elchingen (der Reiseweg geschah damals anscheinend in umgekehrter Richtung) Bezug genommen wurde. Auf die Nachricht vom Tode des Wessobrunner Professors P. Narcissus Fehl, der aus München gebürtig war (gest. 26. April 1722), schrieb man nachstehende Worte, voll von barockem Pathos und Überschwang der Gefühle, in das Wessobrunner Rotelheft:

Plurimum Reverendissimus, Religiosissimus ac Clarissimus D.P. Narcissus vester, non ex Parente Cepheo neque ex Matre Nympha Liriope, sed e gremio Electoralis Bavariae Civitatis Monacensis natus, ac exinde Floreto florentissimi Archisterii Wessofontani datus. Ast eheu! A sava mortis falce maturius aequo praecisus, ut in Viridario caelesti in aeviternum denuo refolescere valeat. Nos, praeter Salutare aquas e fonte Wesso emanantes, nostras pariter Lymphas Cruoris Eucharistici quantocius affundere promittimus. In Libero Imperiali Exempto Monasterio Ottoburano 8 Maii 1722.

Rupertus Abbas

P. Christophorus Prior et Senior cum Conventu.

Welche Klöster und Stifte hatte nun der Ottobeurener Rotelbote aufzusuchen? Leider hat sich keine mittelalterliche Totenrotel aus Ottobeuren erhalten, die uns dessen Route aufzeigen würde. Auch von den nachmittelalterlichen Papierlibellen, durch die die ursprüngliche Form der Totenroteln abgelöst wurde, könnten wir keine aus Ottobeuren ermitteln. Todesan-

zeigen (*Rotulae*) von Konventualen des Klosters der hl. Alexander und Theodor, die Abt und Konvent anderen Ordenshäusern übermittelten, ließen sich im Bereich des heutigen Bayern²¹ nur mehr in nachstehenden sieben Rotelsammlungen, sämtliche aus ehemaligen Benediktinerklöstern stammend, feststellen: Andechs (1586–1650, 1720–1779)²², Augsburg-St. Ulrich und Afra (1810–1812)²³, Deggingen (1767–1785)²⁴, Donauwörth-Heilig Kreuz (1732–1799)²⁵, Elchingen (1561–1790)²⁶, St. Emmeram in Regensburg (1734–1794)²⁷ und Scheyern (1650–1810)²⁸. Bemerkenswert erscheint, daß auch nach der „offiziellen“ Aufhebung der klösterlichen Gemeinschaft durch die Säkularisation von 1803 die beisammen gebliebenen Konventualen von Ottobeuren ihren vom gleichen Schicksal betroffenen Ordensbrüdern in anderen Klöstern weiterhin Todesanzeigen (*Rotulae*) zusandten, wie die Sammlungen aus St. Ulrich und Afra in Augsburg und aus Scheyern zeigen. Unter ihnen befindet sich auch jene des am 4. Mai 1810 zu München verstorbenen, als Geometer und Kartograph über den Bereich seines Klosters hinaus bekannt gewordenen P. Ulrich Schiegg, unterzeichnet vom letzten Prior des Klosters, P. Maurus Feyerabend, der nach dem Heimgang des letzten Reichsprälaten Abt Paulus Alt (2. Oktober 1807) dem in Ottobeuren verbliebenen restlichen Konvent vorstand²⁹.

Nach Inhalt und Aufmachung waren diese von Ottobeuren versandten *Rotulae* von der allgemein üblichen Art. Ursprünglich bestand auch in Ottobeuren die Mitteilung nur aus einem handgeschriebenen Blatt, von dem nach Bedarf Abschriften für die einzelnen Ordenshäuser angefertigt wurden. Seit dem 17. Jahrhundert wurde es, wie andernorts, auch in Ottobeuren Brauch, einen Doppelbogen zu verwenden, so daß das ganze Schriftstück zusammengefaltet, versiegelt und mit einer dem Stil der Zeit entsprechenden umfänglichen Anschrift versehen werden konnte. An die Stelle der handgeschriebenen *Rotulae* traten inzwischen gedruckte, wohl in der eigenen Klosterdruckerei hergestellte Anzeigen³⁰. Zunächst verwandte man einen Vordruck, bei dem Raum für die wichtigsten Personalangaben freigelassen war; später erweiterte man den Text. Die ursprünglich kargen biographi-

-
- 21) Die teilweise sehr bedeutenden Rotelsammlungen österreichischer Klöster und Stifte wie St. Peter in Salzburg, Michaelbeuern, Seitenstetten konnten wir für unsere Untersuchung leider nicht heranziehen.
 - 22) Heutiger Lagerort: Abtei Metten, Stiftsarchiv.
 - 23) Heutiger Lagerort: Archiv des Priorats Andechs.
 - 24) Heutiger Lagerort: Fürstl. Oettingen-Wallerstein'sche Bibliothek auf Schloß Harburg.
 - 25) Heutiger Lagerort wie Anm. 24.
 - 26) Heutiger Lagerort: Kath. Pfarramt Oberelchingen, Pfarrarchiv.
 - 27) Heutiger Lagerort: Staatl. Bibliothek (Kreisbibliothek) Regensburg.
 - 28) Heutiger Lagerort: Universitätsbibliothek München
 - 29) Die Rotel ist mit „P. Maurus Feyerabend Prior cum superstite Conventu“ unterzeichnet.
 - 30) Im Gegensatz zu unseren heutigen Todesanzeigen tragen die Roteln leider keine Angaben über Drucker und Erscheinungsort.

schen Angaben wurden durch eine ausführliche Lebensbeschreibung ersetzt, mitunter wurde das Lebensbild des Verstorbenen in schwungvollen, echt barocken Hexametern gezeichnet. Zu Ende des 18. Jahrhunderts wurde der Text der Roteln wieder knapper und damit der Inhalt kürzter.

An der künstlerischen Entwicklung der Trauer-Druckanzeigen haben auch die *Rotulae Ottoburanae* ihren Anteil. Der Weg geht von den schweren Formen des Barock über das zierliche Rankenwerk des Rokoko bis zu den antik-klassizistisch anmutenden Motiven des späten 18. Jahrhunderts. Die Sprache der von Ottobauern versandten Totenroteln war stets das Latein der Kirche.

Der Alexandermantel von Ottobeuren

Von Sigrid Müller-Christensen, München

Als Mantel des heiligen Alexander wird in Ottobeuren seit Jahrhunderten eine große Seidendecke mit sich wiederholenden Darstellungen eines mit einem Löwen kämpfenden Jünglings bezeichnet und als Berührungsreliquie verehrt. Soweit ich weiß, hat der als Humanist bekannte Ottobeurer Bibliothekar P. Nikolaus Ellenbog 1509 diese Seidendecke erstmals genannt¹. Er berichtet, daß bei der Überführung der Gebeine des römischen Märtyrers Alexander von Rom nach der Bischofsstadt Vienne unterwegs Wunder geschahen. So habe in Lucca eine Frau beim Berühren der Reliquien ihre Gesundheit wiedererhalten und habe zum Dank ihr kostbares Gewand als Decke über dem Sarg ausgebreitet. Nach der *Historia translationis S. Alexandri* soll diese Überführung und die Verbringung der Reliquien des hl. Alexander in der Zeit Karls des Großen stattgefunden haben. Die Echtheit dieser Tradition wurde angefochten². Um so wichtiger scheint es mir, schon eingangs zu betonen, daß alles dafür spricht, daß die Seidendecke im 8. Jahrhundert entstanden ist und folglich durchaus zu jenen wertvollen Reliquien gehört haben kann, die anlässlich der Gründung des Klosters nach Ottobeuren gebracht wurden.

Der *Liber pontificalis*³ bringt eben für die Zeit von 741 bis 867 eine sehr aufschlußreiche Aufzählung über die vielfache Verwendung von kostbaren Geweben als Vorhänge sowie Altar- und Sargdecken in den Kirchen. Nichts blieb davon übrig. Bewahrt sind nur Stoffe, die durch ihre Verbundenheit mit Personen von großer geschichtlicher oder religiöser Bedeutung oder dienend als Hüllen von Reliquien eine neue Funktion gewonnen haben. So haben entweder die diesen Stoffen anhaftenden individuellen Traditionen oder ihr Verwendungszweck zum Schutz solcher Traditionsträger geholfen, daß zahlreiche wertvolle Textilien aus dieser Zeit durch die

1) Ellenbog Nikolaus, *Passio septem fratrum*, Erstdruck Ottobeuren 1509
Siehe auch Steichele A., *Ältestes Chronicon und Schenkungsbuch des Klosters Ottobeuren* (Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg II. Augsburg 1850, S. 16).

2) Hotzelt W., *Translationen von Märtyrerreliquien aus Rom nach Bayern im 8. Jahrhundert* (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens, Bd. 53, München 1935, S. 330).

3) Beissel St., *Gestickte und gewebte Vorhänge der römischen Kirchen in der zweiten Hälfte des VIII. und in der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts* (Zeitschrift für christliche Kunst, VII [1894], S. 358).

Jahrhunderte erhalten geblieben sind. Meist sind dies kleine, ja winzige Fragmente. Sehr selten sind es große Bahnen, verwendet als Sudarien oder als Sargdecken. Der sog. Mantel des hl. Alexander dürfte ob seiner Dimension anfänglich zum Umhüllen der Gebeine oder als Sargdecke gedient haben.

In der Kirche von Ottobeuren hat 1763/64 Johann Jakob Zeiller die tausend Jahre zurückliegende Stiftung des Klosters in einem Deckenfresko über der Orgelempore verherrlicht. Hier sieht man den von Putten getragenen Alexandermantel, schwebend über Karl dem Großen als „confirmator“ des Klosters. Man sieht ein großes schaubenartiges Gewand ähnlich jenen orientalischen und nahöstlichen Mänteln, wie sie in Westeuropa damals schon lang bekannt waren. War der Alexandermantel dieses Freskos ein reales Porträt der damaligen Erscheinung der Seidendecke? Hatte man – im Sinn barocker Objektivierung und Glorifizierung – die Seidendecke in eine Hülle eingefügt, der man das Aussehen eines orientalischen Mantels gab? Dafür könnte sprechen, daß der Seidenstoff bis zu seiner letzten Konservierung (1955) in wollenen Damast eingenäht war, der mit Posamenttressen und Knöpfen versehen war, wie sie für den Schmuck orientalischer Kostüme charakteristisch sind. Wir sehen also, daß die uns durch P. Nikolaus Ellenbog übermittelte Legende in der Zeit der barocken Monumentalisierung zu einer interessanten künstlerischen Verifizierung geführt hat.

Der Seidenstoff ist ein Köpergewebe von einer sehr feinen Qualität⁴. Auf kirschrotem Grund sind in vier horizontalen Zonen übereinstimmende Darstellungen des Motives des Löwenbändigers, spiegelbildlich paarweise einander zugekehrt, aneinander gereiht. Oberhalb und unterhalb dieser Figurenreihe sieht man horizontale Streifen von Segmentbogen, wobei die Figuren jeweils in die Krümmung der Segmentbogen eingefügt sind. Der Löwenbändiger preßt ein Bein auf den Rücken des Tieres und reißt dessen Rachen mit beiden Händen auf. Er trägt eine kurze ärmellose Tunika. Sein grüner Chlamys flattert von den Schultern weg. Die Binnenzeichnung des Gesichtes ist blau. Das Haar ist braun ebenso wie die Farbgebung des Löwen. Man bemerkt einen Webfehler, insofern die freischwebenden Endungen des eigentlich grünen Chlamys in dem Braun des Webstreifens des Löwen gehalten sind. Offenbar war der häufige Wechsel der verschiedenartigen Schußfäden für den Weber zu kompliziert. Unterhalb des Löwen ist eine sprießende Blume angebracht. Die oben und unten von Perlbändern eingefassten Segmentbogen sind weiß gezeichnet. Jeweils in der Mitte ist ein rotes Quadrat, von dem grüne und rote Blütenzweige ausgehen.

4) Größe: 94 cm h. 249 cm br. Muster Rapport: 22,5 cm h. 26,5 cm br. Dreibündiger Schußkörper mit Linksrat. Kette: tomatenrot, Z-gesponnen, je cm 20 Bindeketten und 20 Füllketten. Schuß: weiß (leicht elfenbein), weinrot, braun, blau und grün, ungedreht, je cm 25 Oberschuß und 25 Unterschuß. Die Webränder fehlen, sie wurden immer vor der Verwendung des Stoffes abgeschnitten, aber die erhaltene Breite des Stoffes dürfte nur unbedeutend schmaler sein als die ursprüngliche Webbreite.

Viel von der ursprünglichen Farbigkeit des Alexandermantels ist im Lauf der Jahrhunderte verloren gegangen. Die feinen Schußfäden der Oberseite sind teilweise abgebrochen, sodaß die Schußfäden der Rückseite mit ihrer anderen Farbigkeit verwirrend in Erscheinung treten⁵.

Der Seidenstoff in Otto-beuren ist nicht das einzige erhaltene Beispiel dieser Produktion. Gleicher Zeichnung und gleicher Beschaffenheit ist ein Fragment im Schatz aus der Kapelle von *Sancta Sanctorum* im V a t i k a n, gehörend zu jenen Textilstücken, die als Hüllen von Reliquien gedient haben⁶. Ein großes und in sehr gutem Zustand befindliches weiteres Beispiel befindet sich im Domschatz zu C h u r⁷. Als Jakob Burckhardt 1856 von diesem Stück berichtete, war es noch bedeutend größer als heute. Später scheint Prälat Franz Bock — in der Textilgeschichte ebenso berühmt wie berüchtigt — Proben davon abgeschnitten zu haben, die sich jetzt in den Textilsammlungen verschiedener großer europäischer Museen befinden. Das größte abgeschnittene Fragment befindet sich in der Dumbarton Oaks Collection der Harvard University in W a s h i n g t o n⁸. Der Churer Stoff unterscheidet sich von dem in Otto-beuren dadurch, daß in Chur das Blütenornament der Segmentbogen noch stärker vereinfacht ist, indem jeweils ein Viereck an den Bogen spitzen die füllenden Blütenzweige unterbricht. Eine dritte Variante findet sich in einem Seidenstoff, der in dem Sacramentarium Gregorianum des

5) Bei der Aufbewahrung des Alexandermantels ist der Seidenstoff offenbar immer in den gleichen drei vertikalen und drei horizontalen Falten zusammengelegt gewesen, wodurch die Seidenfäden in diesen Knicken brachen und mit der Zeit Teile des Stoffes ausfielen. Bei einer früheren Restaurierung ist der Stoff auf eine Unterlage mit so grobem Faden fixiert worden, daß zerstörende Löcher bei jedem Stich entstanden. Bei der 1956 durchgeführte Konservierung wurden diese Stiche entfernt, das Gewebe gewaschen und glatt auf eine Batistunterlage mit beinahe unsichtbaren Stichen geheftet.

6) Größe 19,7 cm h., 16,4 cm br. — G r i s a r H., Die römische Kapelle Sancta Sanctorum und ihr Schatz, Freiburg i.Br. 1908, S. 133. — V o l l b a c h W. F., I Tessuti del Museo Sacro Vaticano, Città del Vaticano 1942, S. 38.

7) Größe 45 cm h., 56 cm br. — Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Bd. VII: Poeschel E., Chur und der Kreis Fünf Dörfer; Basel 1948, S. 188.

8) London, Victoria & Albert Museum — Paris, Musée de Cluny — Lyon, Musée Historique des Tissus — Wien, Österreichisches Museum für angewandte Kunst — Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum — Berlin, Kunstgewerbemuseum — Florenz, Museo Nazionale. Alle diese Stücke dürften aus der Slg. Bock stammen. Ein weiteres Stück des Churer Stoffes ist aus dem italienischen Kunsthandel nach Washington gekommen. Größe 96 cm h., 40,5 cm br. — 1943 wurden dem Hochaltar im Churer Dom 1943 Reliquiare entnommen, in denen als Reliquienhüllen drei Fragmente aus einem Löwenbändiger-Stoff gefunden wurden, je etwa 3,5 x 3,5 cm. Sie scheinen aber nach den Untersuchungen von E. Vogt (Frühmittelalterliche Seidenstoffe aus dem Hochaltar der Kathedrale Chur: Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Bd. 13, Basel 1952, S. 20) nicht Teile des großen Stoffes in Chur gewesen zu sein.

Domes zu Trient (jetzt im Museo Nazionale di Trento) zur inwendigen Staffierung des Bucheinbandes dient⁹. Die Größe des Bucheinbandes entspricht etwa einer Figurendarstellung des Stoffes mit rahmenden Segmentbogen oben und unten. Zum Unterschied von Ottobeuren und Chur ist die Faltengebung der Gewandung sehr viel differenzierter. Zugleich ist wieder ein Webfehler interessant. Denn der Unterarm des Mannes ist in der Zeichnung völlig unklar geworden.

Diese Seidenstoffe von Ottobeuren, Rom, Chur und Trient gehören zu einer Produktionsgruppe, die O. von Falke in Alexandria zu lokalisieren und in das 6./7. Jahrhundert zu datieren versucht hat¹⁰. Ein auffallender Unterschied besteht aber darin, daß bei den bisher genannten Objekten die figürlichen Darstellungen zwar jeweils durch Segmentbogen oben und unten begleitet werden, während bei allen anderen durch Falke zusammengeordneten Beispielen die Figurationen durch Kreisbänder einzeln eingerahmt sind, sodaß sich das Muster aus einer Vielzahl von Tondos bildet, die mitunter durch Verschlingung der Kreisbänder verbunden sind.

Als typische und verwandte Beispiele dieser Medaillonstoffe nenne ich das Fragment mit der Darstellung eines reitenden Bogenschützen auf der Löwenjagd im Kirchenschatz von St. Servatius in Maastricht¹¹ und die Darstellung reitender Amazonen auf der Löwenjagd am Grabtuch des hl. Fridolin in der Stiftskirche zu Säckingen¹². Gewiß gehen auch die gepaarten Löwenbänder des Alexandermantels auf Prototypen solcher Kreiskompositionen zurück. Die Segmentbogen der trennenden horizontalen Unterteilungen sind noch Rudimente der Medaillons. Besonders vergleichbar ist die Darstellungsweise des noch einem solchen Medaillon eingefügten Gladiator im Löwenkampf auf dem Seidenstoff im Aachener Domschatz¹³.

Nun hat seit Falkes großartiger „Kunstgeschichte der Seidenweberei“ (1913) die Zahl der bekannten Stoffe und Stoffmuster nur eine erstaunlich geringe Erweiterung erfahren, wohl aber scheinen diese Objekte durch das zunehmende Eindringen in die Kausalitäten dieser vielschichtigen, am Rande von Antike und frühem Mittelalter aufgeblühten Kunst in so komplexen Bezügen zu stehen, daß Ort und Zeit der Entstehung dieser Seidenstoffe einer vielfachen Diskussion ausgesetzt sind. Die genannten Stoffe in Maastricht und in Säckingen gelten jetzt als syrische Arbeiten des 8. Jahrhunderts. Wenn Falke beispielsweise noch meinte, daß die füllenden Blüten-

9) Gerola G., *Il sacramentario della Chiesa di Trento: Dedalo, Anno II, Vol. I, Milano 1921, S. 221.*

10) Falke O. v., *Kunstgeschichte der Seidenweberei, I, Berlin 1913, S. 48.*

11) Falke, a. a. O., Abb. 73 — Rice, T. and Beckwith J., *Byzantine Art, Exhibition, London und Edinburgh, 1958, Cat. No. 101.*

12) Falke, a. a. O., Abb. 70. — Reinle A., *Der Schatz des Münsters zu Säckingen (Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte X, Basel [1948/49] S. 147).* — Müller-Christensen S. *Das Grab des Papstes Clemens II. im Dom zu Bamberg, München 1960, S. 67.*

15) Beckwith J., *Coptic Textiles (Ciba Review, No 133, Vol. 12, Basel 1959,*

zweige — sei es der Medaillonrahmen oder der Segmentbogenleisten — aus der Überlieferung ägyptischer Lotosblumenornamentik zu erklären seien, so ist daran zu erinnern, daß die späteste Antike in Dura-Europos¹⁴ ähnliche Muster gekannt hat. Die Palmettenzwickelfüllungen der mit dem Ottobeurer Alexandermantel verwandten Seidenstoffe entsprechen in ihrer reichen ornamentalen Aufteilung, wie J. Beckwith¹⁵ überzeugend gezeigt hat, durchaus dem stilistischen Gepräge der Mosaiken des Felsendomes zu Jerusalem, laut (kufischer) Inschrift 691 entstanden. Mehr und mehr tritt in das Bewußtsein der Forschung, wie sehr die spätesten Ausläufer der ägyptischen Kunst und der Antike mit den eindringenden Kräften islamischer Kunst korrespondierten. Im *Liber pontificalis* werden die Herkunftsregionen der nach Rom verbrachten Stoffe benannt. Hier sind außer byzantinischen Stoffen auch alexandrinische aufgezählt. Daneben aber spielen auch Seiden aus Tyrus und Syrien eine wichtige Rolle. Beispielsweise erhebt sich die Frage, ob die Angabe II, 32 no. 106 „Fecit (Leo III. 795–816) vestem siricam rosatam albam, habentem . . . rotas siricas, habentes storias Annuntiationis seu Natale Domini“ auf die rotgrundigen seidengewebten Darstellungen der Verkündigung und der Geburt Christi in der Schatzkammer der Kapelle von Sancta Sanctorum¹⁶ bezogen werden dürfen.

So entsteht der Eindruck, der sog. Alexandermantel und die mit ihm unmittelbar zusammenhängenden Seidengewebe seien Ausläufer einer wahrscheinlich nicht in Ägypten, sondern in Syrien zu lokalisierenden Produktion des 8. Jahrhunderts. Es sind vergrößerte Derivate einer noch von einem gewissen Klassizismus getragenen Darstellungsweise. Neu ist eine Starre und Vereinfachung der Darstellungsweise, die das Hieratische betont.

Durch die Verwendung im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Reliquien ist diesen Stoffen im Mittelalter eine neue Bedeutung zugekommen, die in den ursprünglichen Aussagen der dargestellten Motive nicht vorgezeichnet war. Wir sehen auf diesen Stoffen pantherjagende Amazonen, königliche Reiter und Jäger, Löwenbändiger, Tiere wie Elefanten, Adler Pfauen und Greifen. Stand die Wiederverwendung dieser Stoffe in einem Bezug zur inhaltlichen Bedeutung der Darstellung oder geschah sie aus einem Empfinden für die materiellen und ästhetischen Werte? Dies wird im einzelnen mit Gewißheit nicht auszumachen sein. Wohl aber können wir insgesamt beobachten, daß diese spätantike und orientalische Gestaltwelt als Parallele zum christlichen Bilderkreis verstanden und gedeutet wurde. Die Vorstellung des Löwenbändigers war im Altertum vor allem aus dem Heraklesmotiv erwachsen. Durch die Kraft seiner Arme erwürgte Herakles den unverwundbaren nemeischen Löwen und wurde dadurch zur Verkörperung der

14) The Excavations at Dura-Europos, New Haven 1945: Pfister R., and Bellingher L., The Textiles. — Vgl. auch Pfister R., Nouveaux Textiles de Palmyre, Paris 1937, Pl. I.

15) Beckwith J., Coptic Textiles (Ciba Review, No 133, Vol. 12 Basel 1959, S. 22).

16) Volbach W. F., a. a. O., S. 39.

Stärke des Edlen über das Tierische. Ebenso zerreißt Simson den brüllenden Löwen „und hatte doch gar nichts in seiner Hand“¹⁷. So ist der Alexandermantel nicht nur als kunstindustrielles Produkt, sondern auch durch die Darstellung des Simson als Löwenkämpfer Träger vielfältiger bis in die Antike zurückreichender Traditionen. Folglich sind der Alexandermantel und die aufgeführten anderen Seidenstoff-Fragmente mit Darstellungen von Löwenbändigern zu Recht unter dem Begriff der Simsonstoffe zusammenzufassen.

- 17) Buch der Richter, Kap. 14. — Vgl. Weitzmann K., *The Survival of Mythological Representations in Early Christian and Byzantine Art and Their Impact on Christian Iconography* (Dumbarton Oaks Papers, 14, Washington 1960, S. 57).

Das Musikleben der Abtei Ottobeuren vom 16. Jahrhundert bis zur Säkularisation

Von Willi Pfänder, München

Die musikalische Kultur Ottobeurens reicht bis ins achte Jahrhundert zurück. Mit der Gründung der Abtei vor 1200 Jahren nimmt sie ihren Anfang und entfaltet sich in buntem Wechsel kultureller Hochzeiten und Zeiten des Niederganges zu ihrer klassischen Blüte im 18. Jahrhundert.

In Verwirklichung ihrer Ordensregel wurde schon immer bei den Benediktinern Ottobeurens das „Opus Dei“ mit Eifer betrieben. Dazu bestimmt, Gott immerwährend zu loben und zu preisen, das Kirchenjahr durch Gebete und die heiligen Mysterien in entsprechender Feier zu begehen, konnten sie nicht umhin, Musik als „ewigen und würdigen Lobpreis Gottes“ zu pflegen¹. So finden sich als erste Zeugen eines regen Musiklebens unter den im Archiv des Klosters und in auswärtigen Bibliotheken aufbewahrten Schätzen der Reichsabtei Neumen und Notenschriften bereits aus dem frühen 12. Jahrhundert.

Ihr Entstehen fällt in die Regierungszeit des Sel. Abt Rupert I., der aus seinem Heimatkloster St. Georgen den Hirsauer Reformgeist nach Ottobeuren brachte. Unter seinem Nachfolger Abt Ingrim bildete sich eine eigene Ottobeurer Schreibschule mit der ihr eigenen Minuskelschrift des 12. Jahrhunderts.

Von den überkommenen Handschriften bringt der Sammelcodex Clm 9921² die Darstellung der *Guidonischen Hand*, wohl eine der frühesten von den bisher gefundenen Aufzeichnungen dieses Schemas³, ein tropiertes Kyrie und Sanktus mit lateinischen Neumen in der Form von St. Gallen, eine zeitgenössische Abschrift des *Mikrolog* und einige Auszüge aus Taktaten des Guido von Arezzo, die vereinfachte Abschrift des *Registrum Tonorum* des Abtes Oudalschalch von St. Ulrich in Augsburg. Offiziums- und Allelujahgesänge in gotischen Neumen, sowie Auszüge aus Traktaten des Hermann Contractus mit seiner eigentümlichen Buchstabentonschrift. Schließlich stammen aus diesem frühen Jahrhundert noch ein *Kyriale* (Clm 27130)², ein *Graduale* (Ms 1)⁴ und das *Ingrim Missale*, ebenfalls notiert in linienlosen lateinischen Neumen. Die einzige Handschrift, die das musikalische Leben des Klosters im 13. Jahrhundert bezeugt, ist eine Neumentafel im sog. *Braunen Ottobeurer Codex* (Nr. 653) der Fürstl. Fürstenberg. Hofbibliothek zu Donaueschingen.

- 1) Benedikt von Nursia spricht in seiner Regel zwar nirgends von der Erlernung des Gesanges, erwähnt aber in den Vorschriften für das Chorgebet auch „psalmi modulati“, sowie Hymnen („Ambrosiani“), welche Gesang erfordern. Er spricht ferner von Gesang „cum antiphona“ und „sine antiphona“.
- 2) Bayerische Staatsbibliothek München, Handschriftenabteilung.
- 3) Dieses Schema taucht erstmals in Deutschland auf in einem Nürnberger Codex des 12. Jahrhunderts.
- 4) John-Carter-Brown Library Providence/Rhode Island.

Diese erste kulturelle Hochzeit des Stiftes in seinen Anfängen kommt jedoch schon im folgenden 14. und 15. Jahrhundert wieder zum Erliegen. Aufgezwungene Äbte bereiten dem Kloster innere Schwierigkeiten und eine Zeit des Niederganges bricht an, die erst unter Abt Wiedemann ihr Ende findet. Im Innern neu gefestigt, übersteht das Stift als Bollwerk des Katholizismus im schwäbischen Raum Reformation und Bauernkriege und bereitet den Boden für eine zweite ansehnliche Blüte der musikalischen Kultur. Allen politischen Schwierigkeiten zum Trotz leitet Abt Caspar Kindelmann (1547–1584) das Kloster mit viel Geschick durch die Wirren des Schmalkaldischen Krieges und verschafft im Zuge einer religiösen Erneuerung auch den Künsten wieder eine Heimstatt.

Das Musikleben der Abtei im 16. Jahrhundert

In seiner Regierungszeit errichtet Abt Caspar Kindelmann zunächst ein prächtiges Gotteshaus. Diese sog. Kindelmannkirche erhält in viereinhalbjähriger Bauzeit (1563–67) durch den Ravensburger Georg Eberth, der mit fünf Gesellen nach Ottobeuren verdingt war, eine Orgel für „1500 baare Gulden“ (MF. III. 193)⁵.

Opus musicum, vierstimmiges Antiphonar (1577)

Aus dieser Zeit ist uns auch ein erstes Zeugnis polyphoner Kirchenmusik überliefert. Im Jahre 1577 – das Tridentinum hat inzwischen stattgefunden – erscheint ein Antiphonar mit vierstimmigen anonymen Choralätzen: *Opus Musicum . . . collectum et exaratum . . . a. F. Christiano Frantizio*, Konventuale des Klosters und nachmaliger Prior in Andechs, der in seiner Totenrolle als „*Musicus excellens et Chronologus*“ geehrt wird. P. Pirmin Lindner schreibt ihm (in PL. 482)⁶ mehrere „Musikalische Compositionen“ zu; doch ist das Antiphonar das einzige erhalten gebliebene Werk, das seinen Namen trägt.

Orlando di Lasso: Teutscher Psalter, 1589

Das Musikleben zu Ottobeuren muß in dieser Zeit bereits in hoher Blüte gestanden haben; denn die Kunde, daß sich der Nachfolger Abt Kindelmanns „mit fleiß unnd sonderm lust . . . umb die Musik“ annehme, dringt bis an die Fürstlich Bayerische Hofkantorei in München. Und so kann es 1589 der Fürstl. Bayer. Obristen Capelmeister Orlando di Lasso „nit unterlassen“, sein Werk *Teutscher Psalter* dem „Ehrwürdigen in Gott Geistlichen Herrn, Herrn Gallo, Abte des würdigen Gottshaus zu Ottenpeyrn . . . zue erhaltung und Förderung . . . unterthenig zu praesentirn“. (Gedruckt zu München „bey Adam Berg anno 1558“)⁷.

5) MF. III. 193 = Feyerabend M., Jahrbücher, Band III, Seite 193; siehe Quellen- und Literaturverzeichnis.

6) PL. 482 = Lindner P., Profießbuch, unter Nummer 482; siehe Quellen- und Literaturverzeichnis.

7) Das Werk wurde im Faksimile neu herausgegeben 1951 von Walter Lipphardt im Bärenreiterverlag Kassel und Basel; Bärenreiterausgabe 1928.

Die Musikpflege im 17. Jahrhundert bis 1710

Die Zeit der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges, der vorübergehend das kulturelle Leben der Abtei hemmt, weckt neue sittliche Kräfte in der Klostersgemeinschaft. Deutlicher Ausdruck dieses echten Glaubenseifers ist die nun einsetzende Choralrenaissance, die sich neu auf die Grundlagen des mönchischen Chorgesanges besinnt. Die kunstvoll angelegten Choralbücher gewähren einen vorzüglichen Einblick in die beginnende Choralpflege dieser Epoche.

Graduale (1614), *Antiphonale* (1625, 1671), *Cantus Ecc. Passionis* (1660) und *Psalterium* (1683):

Bereits aus dem Jahre 1614 liegt ein *Graduale de Tempore* vor, eine Reformfassung der medicäischen Druckerei in Rom, die im Rahmen der Tridentiner Liturgiereform erschien. Diese Neufassung des *Graduale*, wie auch die Ausgaben der beiden *Antiphonale Diurnum*⁸, des *Cantus Eccl. Passionis*⁹ und des *Psalterium novissimum*¹⁰ bringen die mittelalterlichen Melodien umgestaltet nach den melodischen Gesetzmäßigkeiten des 16. und 17. Jahrhunderts: die Melismen sind verkürzt und auf die Akzentsilben gelegt, der Hochtton wird nur mehr akzentuierend gebracht. Die Notierung erfolgt durchwegs in der schwarzen Nota Quadriquarta auf vier Linien. Bis heute sind im Kloster 18 Großfoliobände mit Offizien- und Meßgesängen erhalten geblieben. Sie stammen — ausgenommen zwei Folianten des 18. Jahrhunderts — alle aus dieser Epoche.

P. Joseph Magg (1630–1705)

Im 17. Jahrhundert wird erstmals ein Klosterinhaber namentlich als Komponist genannt: P. J. Magg. „Zu Kaufbeuren geboren . . . durchging (er) mehrere Ämter . . . und verstand sich auch gut auf die Regeln der Tonsetzung oder Komposition“ (MF. III. 531). Er schrieb die Musik zu dem festlichen Empfangsspiel *Sol Austriaco Bavarus*, einem rein symbolischen Stück, das dann als „ludus caesareus“ 1723 für den erhofften Besuch der bayerischen Fürstenfamilie zum erstenmal einstudiert wird. „Dieses Drama wehrete ein Stund, und ware alles in Musica vocalj et instrumentalj producirt“¹¹. Der Chronist Feyerabend vermerkt: „Die Mannigfaltigkeit der sowohl blasenden, als Saiteninstrumente, welche mit den jetzt lateinischen, jetzt französischen, jetzt italienischen Chören oder Arien wechselten, war sehr groß“ (MF. III. 682). Außer dieser Theaterkomposition wird von P. J. Magg kein weiteres Werk genannt. Bei seinem Tode bringt seine Rotel den ehrenden

8) „Tullileucorum, ex officina Simonis Belgrand Typographi Tullensis A. D. 1625“ und „Campodunum, ex Ducali Campodonensi Typographeo, A. D. 1671“.

9) „Cantus Ecclesiasticus sacrae Historiae Passionis D. N. J. X. . . . ex Typographia Ducalis Ecclesiae Campidonensis per Rudolphum Drehero A. D. 1660“.

10) „Campodunum, ex Ducalis et exempti O. S. B. Monasterii Campidonensis Typographeo A. D. 1683 per Michaellem Franz cum superiorum permisso“.

11) *Diarium Ruperti Abbatis VII*, 1723 II. 44.

Nachruf: „Musicae quasi alter Fundator“. Da die Musik zu obiger Theateraufführung — wie auch zu allen anderen der Folgezeit — nicht mehr erhalten ist, sind die Notizen von Rupert Neß und Feyerabend die einzigen Aussagen über die musikalische Gestalt dieses Werkes. In der Besetzung wird es sich wohl nicht wesentlich von der nun aufblühenden liturgischen „Figuralmusik“ unterschieden haben¹².

P. Paul Fux (bis 1709)

Einen tüchtigen Musiker scheint das Kloster in P. P. F u x aus Wurzach besessen zu haben. Nach zehnjährigem Aufenthalt in Admont und Marienberg, dem 1130 gegründeten Tochterkloster in Tirol, wird er 1685 Professor domesticus des Stiftes. Er stirbt 1709 als: „In musicorum Choro in signe decus, tubicen laudatus et citharoeda“.

P. Christoph Vogt (1648–1725)

Seit 1669 lebte in der Abtei der in Dietenheim in Schwaben gebürtige P. C h r i s t o p h V o g t. Er war ein befähigter Architekt¹³, der die Pläne zum Klosterbau entwarf, und ein bedeutender Orgelbauer. P. Albert Krez berichtet von ihm: „...exzellens artifex Organorum pneumaticorum...“ (MF. III. 534). Die Ottobeurer Orgel von 1682 ist sein Werk. Es ist anzunehmen, daß das 1563 erstellte Orgelwerk des Ravensburgers G. Ebert den Ansprüchen der anbrechenden, nach neuen Ausdrucksformen verlangenden Barockzeit nicht mehr genügte. Außerdem hat es wohl unter den schwedischen Besetzungen und Plünderungen¹⁴ (zw. 1633 und 1648) stark gelitten, so daß die unter Abt Benedikt Hornstein (1672–1688) einsetzende Erneuerung des liturgischen Lebens nach einem neuen Orgelwerk verlangte.

Es zeigt sich, daß mit der Erstellung dieses Instrumentes eine Reihe vorzüglicher Ottobeurer Organisten eröffnet wird und daß allmählich eine organistische Spielliteratur erscheint, wenn gleich in der Folgezeit (und auch später nach der Errichtung der Riepp-Organen) die klösterliche Musikkultur keine Orgelkompositionen von überragender Bedeutung hervorbringt.

Neben Ottobeuren führte P. Chr. Vogt Orgelbauten in Memmingen und Eldern aus und reparierte die Werke in Weissenau, Kühbach und Zwiefalten. 1697–1702 erstellte er in Holzen (Donauwörth) eine originelle und

12) Die Werke dieser Zeit wurden meist aufgeführt mit vierstimmigem Chor („Canto, Alto, Tenore, Basso“), Orgel, (bei Theateraufführungen Cembalo) und Streichern (in der Regel: 2 Violinen, Viola und „Violone“); dazu treten dann: „Clarino“ (Trompete), „Tromba“ (Posaune), „Cornu“, „Hobo“, „Fagotto“, „Travers“ oder „Flauto“ und „Tympano“. Der Regens Chori leitete von der Orgel aus die Aufführungen. Die ausführenden Musiker waren Konventualen des Klosters und die Zöglinge der Klosterschule, die durch „Musikinstruktoren“ Gesangs- und Instrumentalunterricht erhielten.

13) „Als tüchtiger Architekt“ erstellte er „die Klöster Ottobeuren, Holzen, Wald, die Kirchen: Maria Eldern, Niederdorf, Edelstetten, Ummendorf, Offingen, St. Afra und die St. Michaelskapelle am Buschelberg“ (PL. 536).

14) Vgl. MF. III. 40 ff.

prächtige Orgel mit Spring- und Schleifladen, die noch in ihrer alten Form erhalten ist. Als Gehilfen hatte sich P. Vogt den Sohn des Klosterschreiners, Jörg Hofer, angelernt, der sich dann 1705 in Ottobeuren als Orgelbauer niederließ. Beide arbeiteten nach der italienisch-österreichischen Schule der Casparini und Egedacher und waren die ersten Lehrmeister des jungen Karl Riepp aus Eldern, der zwischen 1754 und 1766 die beiden Chororgeln in der Basilika erbaute.

P. Honorat Reich (1677–1750)

Im Jahre 1694 trat H o n o r a t R e i c h aus Wangen im Allgäu als Konventuale in das Kloster ein. Er bekleidete hier an der seit 1612 bestehenden philosophisch-theologischen Lehranstalt das Amt eines Philosophieprofessors, wurde Sekretär der Schwäbischen Benediktinerkongregation und wirkte 18 Jahre als Stiftsprior. Vor allem aber war er ein „vorzüglicher Organist“¹⁵ und seine „Compositionen zeugen von tiefer Kenntniss des Contrapunktes . . . Das schätzbarste Denkmal seines musikalischen Genies war die Orgelbegleitung zum römischen Choralgesang, deren man sich im Kloster Ottobeuren bediente“ (PL. 578). Außer diesem Werk *Bassus choralis*¹⁶ (MO. 41 a) aus dem Jahre 1701 schrieb P. H. Reich zwei Vespergesänge (MO. 39,40) und die Jubiläumsmesse von 1710 *Missa jubilaei sacerdotis a 20 voc. ad solennes secundas primitias Gordiani Abbatis* (MO. 41). Sie ist heute die älteste erhaltene „Figuralmesse“ eines Ottobeurer Klosterkomponisten¹⁷. Wie die meisten überkommenen Werke dieser Zeit ist die Messe klanglich und instrumental sehr aufwendig und breit angelegt. Jedoch ist das Werk harmonisch (keine Modulationen) und melodisch wenig einfallsreich. Es erschöpft sich wohl in seiner dokumentarischen Bedeutung.

Das Musikleben im Stift unter Abt Rupert Neß (1710 - 1740)

Der tatkräftige Abt, von dem der Chronist berichtet: „Solange er regierte, baute er“, legte am 5. Mai 1711 den Grundstein zum jetzigen Kloster und beginnt 1737 den Neubau der Klosterkirche, den der Nachfolger Abt Anselm 1766 vollendet. Welches Schicksal die 1682 erstellte Orgel dabei erfährt, ist nicht bekannt. Als echter Barockprälat vereint Abt Rupert Neß in sich tiefe Frömmigkeit und Sinn für standesgemäße Repräsentation seiner Kirche. „Um der Kirchenmusik dereinst einen höheren Schwung zu ge-

15) Aus seiner Ära stammen zwei im Kloster eingeführte Salzburger Orgelschulen.

16) Die den einzelnen Werken beigegebenen Abkürzungen bezeichnen den heutigen Aufbewahrungsort der Musikalien:

(MO . . .) = im Musikarchiv des Klosters Ottobeuren

(—Ch—) = auf dem Chor der Basilika.

Musikwerke ohne Angabe des Lagerortes sind nur dem Titel nach überliefert.

17) Die Messe ist gesetzt für: achtstimmigen Chor (nicht doppelchörig), 4 Trompeten (2 clarini ad libitum, 2 clar. concert.), 2 Posaunen, Pauken, Streichquintett (2 Violinen, 2 Violen und Cello) und Orgel.

ben“ schickt er unmittelbar nach seinem Regierungsantritt „die zwei jungen Ordenspriester P. H. Reich (s.o.) und P. Benedikt Schmier (nach Pirmin Lindner auch P. Gordian Guetleb)¹⁸ in der Absicht nach Stuttgart . . . bei dem damals berühmten Kapellmeister Herrn Böcken neben der weiteren Vervollkommnung auf der Violine die Regeln der Tonsetzkunst zu erlernen“ (MF. III. 623).

Abt Rupert und das Barocktheater¹⁹

Besondere Förderung ließ Abt Rupert Neß dem Ottobeurer *Barocktheater* angedeihen, dessen eigentlicher Schöpfer und Organisator er ist. Unter ihm werden die musikalischen Jubiläumsaufführungen zur festen Tradition; sie leiten dann über zum Ottobeurer „Drama musicum“, den opernhaften Bühnenstücken, wie sie unter Abt Honorat gepflegt werden. Bei seinem Amtsantritt am 10. Mai 1710 trifft er bereits eine Spieltradition an, die sich schon frühzeitig aus dem Schultheater der Klosterschule²⁰ entwickelt hat. Sie erfährt ihre Anregung wesentlich durch den ständigen Austausch Ottobeurer Lehrkräfte mit der Universität Salzburg²¹, wo seit fast 50 Jahren die großartigen Universitätsbühnen im Gebrauch stehen. Allein aus der Zeit von 1713–1802 sind im ganzen 102 Theaterstücke wenigstens dem Titel nach bekannt. Die Werke sind durchwegs musikalisch²² ausgestattet und stellen „Endskomödien“, Singspiele, Kantaten, Musikdramen und kleinere Opernwerke dar. Die an der Abfassung der Stücke beteiligten Dichter

18) „P. G. Guetleb, geb. zu Boos, Prof. 1695. Im Herbst schickte ihn Abt Rupert mit B. Schmier nach Stuttgart, damit er Unterricht auf der Violine und in der Kompositionslehre erhalte“. Seine Rotel lautet: „In choro musices Choragus excellens“ (PL. 579).

19) Vgl. dazu: Klemm W., Benediktinisches Barocktheater des Reichsstiftes Ottobeuren; siehe Quellen- und Literaturverzeichnis.

20) Neben der Togatenschule, deren Anfänge in das 9. Jahrhundert zurückreichen, besteht im 16. Jahrhundert eine äußere oder Marktschule, die einer örtlichen Volksschule vergleichbar ist. Die innere oder Klosterschule, die sich nun aus einer Lateinschule für Alumnus und der ihr angegliederten „Pflanzschule“ für die Ausbildung junger Kleriker zusammensetzt, kennt schon frühzeitig ein eigenes Schultheater. Nach der 1543 gegründeten und 1544 nach Elchingen verlegten Hochschule für schwäbische Benediktinerstifte mit einer Lehranstalt für morgenländische Sprachen (Vgl. MF. III. 134) besteht in Ottobeuren ab 1612 eine phil.-theol. Lehranstalt, die es dem Kloster ermöglichte, geeignete Lehrkräfte als Professoren an die neu entstehende Universität Salzburg (siehe Anmerkung 21) zu entsenden.

21) Die Benediktineruniversität Salzburg entsteht 1616 vor allem durch die Initiative des Ottobeurer Abtes Gregor Reubi. Zunächst wird das Fürsterzbischöfliche Lyzeum in Salzburg 1617 mit dem P. Regens und fünf Konventualen des Klosters besetzt; die 1620 gegründete Universität sieht die Ottobeurer P. P. Silvan Herzog als ersten, P. Albert Keuslin als zweiten Rektor. Zur ersten Säkularfeier 1718 wählt die Universität den Abt Rupert II. zum Präses. (Insgesamt lehrten 22 Ottobeurer Professoren in Salzburg).

22) Das Notenmaterial ging bei der Säkularisation fast ausschließlich verloren.

(meist „Prof. Rhetorices“ oder „Rhet. et poeseos“) und Musiker sind in der Regel Konventualen des Klosters. Das ältest überlieferte Ottobeurer Theaterstück wurde 1713 zu Ehren des Abtes aufgeführt: *Corona iustitiae post certamen reddita*. Dichter und Komponist sind unbekannt, wie dies auch für die meisten der 33 Aufführungen zutrifft, die in Abt Ruperts Amtszeit entfallen.

P. Joseph Christadler (1687–1730)

Abt Rupert Neß erwähnt in seinen Tagebüchern nur zwei Komponisten namentlich, den bereits 1705 verstorbenen P. J. Magg (s.o.) und P. J. Christadler aus Wurzach, der 1708 den Profesß ablegte. „Composuit Musicam“ zu dem Drama *Certamen Virtutis, et Honoris*. Außer dieser Erwähnung wird keine nähere Angabe seines musikalischen Schaffens gemacht. Doch fanden sich auf dem Chor der Basilika Litaneigesänge: *Litaniae Speciales*, 1723 (MO. 26) und Offertorien: *Offertoria Ariosa*, 1735 (MO. 27) seines Namens. Letztere sind für Chor, Streichorchester, Trompeten und Pauken gesetzt und erscheinen erst fünf Jahre nach seinem Tod als Abschrift auf dem Chor der Basilika.

P. Maurus Kloeck (1694–1736)

P. M. Kloeck aus Schongau tritt 1714 ins Stift ein und übernimmt sechs Jahre danach die Leitung des Kirchenchores. Er legt ein zweibändiges *Hymnodiale* (MO. 32,33) an, komponiert eine *Litania Brevis* (für vierst. Chor, Streichorch., 4 Trompeten und Orgel; MO. 34) und die *Missa St. Scholastica* (für vierst. Chor, Streichorch., 4 Hörner und Orgel; -Ch-). Für die 1764 geplante Einweihung des neuen Gotteshauses fertigt er eine Jubiläumsmesse *Missa Dedicationis Ecclesiae* (für vierst. Chor, Streichorch., 2 Hörner, 4 Trompeten, Pauken und Orgel; MO. 35).

P. Johannes Chrysostomus Kolbinger (1703–1758)

Um die Dreißigerjahre entstehen drei Karfreitagsmotetten *Sepulchrum Christi, Dolor* (beide a Canto solo, 2 Violinen concert., 2 Violen concert., Horn und Continuo; MO. 36,38) und *Anima* (a Canto solo, 2 Violen und Orgel; MO. 37). Der Komponist ist Dr. U. Juris P. J. Kolbinger aus Sigmaringen, der seit 1745 als Professor an der Universität in Fulda lehrt.

Die Musikpflege unter Abt Anselm Erb (1740–1767)

In die Regierungszeit Abt Anselm Erbs fällt der Höhepunkt der barocken Prunktentfaltung Ottobeurens. Die Zunahme an weltlicher Macht durch Gebietsweiterungen, als auch der Ruhm des Abtes, „... da zwey berühmteste Universitäten Salzburg und Fulda in Dero Person einen großen Lehrer ... bewunderten“, verleihen dem Reichsstift Klang und Namen.

R. P. Meinrad Spiess: Tractatus Musicus, 1745

Eine führende Stellung Ottobeurens auch auf dem Gebiet der Musik bekundet die Tatsache, daß R. P. M. Spiess, Prior der Reichsabtei Irsee²³,

23) Eine Stiftung des Ottobeurer Schutzvogtes Markgraf Heinrich von Rons-

Kirchenkomponist und Musikschriftsteller, sein Hauptwerk *Tractatus Musicus Compositorio — Practicus* unter dem Schutze des „Hochwürdigen Herrn, Herren Anselmo“ veröffentlicht, „Abbtin des Löbl. ohnmittelbahre Gefreyten Reichsstift und Gotteshauses Ottobeuren Prälaten und Herren, der Röm. Kayserl. Maj. Rath und Erbcaplan, der Niederschwäbischen Congregation O.S.B. Hochmeritirten Convisitatori . . .“. In der Dedicatio widmet er das Werk „billichst Demjenigen . . ., welcher nicht nur allein die edle MUSIC-Kunst in vollkommener Erkenntnis selbst besitzt, sondern auch . . . dieselbe in Seinem prächtigen Tempel . . . in höchsten Aufnahme zu bringen beflissen ist“. Heute liegen im Musikarchiv des Stiftes 15 kirchenmusikalische Werke von M. Spieß für Chor und Orchester.

P. Raphael Weiß (1713—1779)

Der offizielle Hauskomponist zwischen 1738 und 1766 ist der Musikinstruktor und Regens Chori Raphael Weiß aus Wangen. Sein musikalisches Schaffen umfaßt:

Missa Solemnis in hon. Rupperti Abbati: Hostia Eucharistica (doppelchörig für „zwei Orgeln“²⁴, Streicher und 4 Trompeten; MO. 63);

Sechs Vesper- und Litaneigesänge für Jahresrequisiten und Profestjubiläen (MO. 61, 64, 66—69);

Requiem solenne (für vierst. Chor, 2 Violinen concert., 2 Violon concert., 2 Trompeten, Pauken und Orgel 1741; MO. 62);

Karfreitagmusik (für Cantus solo, Streichorch. und Flöte; MO. 65).

Daneben ist er als Verfasser von neun Schulschlußkomödien ausgewiesen. P. R. Weiß starb 1779 im Kloster. Da seine letzte benannte Bühnenkomposition aus dem Jahre 1762 stammt, für die aus den Jahren 1762 bis 1764 bekannten Theaterkompositionen aber keine Komponisten angegeben sind, ist anzunehmen, daß auch sie von R. Weiß verfaßt wurden.

In seinem „Baierischen Musiklexikon“ bringt F. J. Lipowsky folgende Charakterisierung des Musikers: „Er war ein gründlicher Organist und Tonsetzer . . . Seine Messen, Vespere und Litaneien, dann auch einige Singspiele für das Theater empfehlen sich durch einen leichten und angenehmen Gesang; übrigens ist ihre Bearbeitung zwar fleißig und korrekt, aber steif und nach dem alten Schlendrian seines Zeitalters behandelt“ (S. 385).

P. Nikolaus Meichelbeck (1716—1756)

Von 1734 bis 1756 lebte im Stift P. N. Meichelbeck von der Reichenau. Er war Philosophieprofessor an der klösterlichen Lehranstalt, Musikinstruktor und Regens Chori zu Ottobeuren. Insgesamt sechs Endskomödien und eine Festaufführung zum Namenstag Abt Anselms im Jahre 1747 stammen aus seiner Feder²⁵.

berg und Burgau (1182). Im Jahre 1188 wird der Mönch Cuno aus Ottobeuren zum ersten Abt des Klosters berufen.

24) Die beiden Orgelstimmen verlaufen unisono, ausgenommen fünf fugierte Takte im Gloria als Vorspiel zu: Qui tollis peccata mundi.

25) Die 2 Messen und das Requiem, die als Autor den Namen Meichelbeck an-

P. Hieronymus Hornstein (1721–1758)

Der aus Ochsenhausen gebürtige P. H. Hornstein, von 1740 bis 1758 Konventuale des Klosters, war „Instruktor der Studenten in Musik, besonders im Orgelspiele, worin er Meister war, drei Jahre Chorregent, welches Amt er wegen seiner Kränklichkeit niederlegte“ (PL. 632). Er trat vor allem hervor durch „non pauca mariana Musicalia pro Choro“ (Rotula), durch zwei Theateraufführungen und den Bußpsalm: Miserere, „... den man noch in den letzten Jahren des Stiftes auf dem Musikchor aufführte und mit Vergnügen hörte“²⁶.

P. Benedikt Vogl (1718–1790)

P. B. Vogl, der Bruder des Weingartner Klosterkomponisten P. Christoph Vogl, kommt aus der Pfalz. Er wird als „ein vorzüglicher Violinist“ erwähnt und gilt als der Verfasser des Musikdramas: *Laurus impudentis novercae* und dreier Litaneigesänge (für vierst. Chor, Violinen, 2 Posaunen, 2 Trompeten, Pauken und Continuo; MO. 58–60). F. J. Lipowsky weiß von ihm zu berichten: „Er hatte die Theorie der Setzkunst sich ganz zu eigen gemacht, hatte auch den Contrapunkt vollkommen inne; allein es fehlte ihm an eigenen Ideen, an einer Auswahl schöner Gedanken, an einer regen Phantasie, daher er sich in seinen vielen Kompositionen²⁷ der auffallendsten Plagiate – ist das doch oft der Fall bei Kapellmeistern – schuldig gemacht hat. Um eine Messe zu schreiben, plünderte er nicht selten drei andere. Der Choral, den er sehr gründlich verstand, war sein Lieblingsstudium“²⁸.

P. Placidus Christadler (1709–1767)

Zu Zeiten P. Hieronymus Hornsteins und seines Nachfolgers im Amte des Chorregenten machte P. Pl. Christadler als „großartiger Organist“ von sich reden. Dieser Professor für Rhetorik, Philosophie, Theologie und Kirchenrecht war gebürtig aus Wangen und wurde 1750 in die Klostergemeinschaft aufgenommen. Durch ihn erhielt der junge Franz Schnizer, der später vielgerühmte „Tonkünstler“ und Hauskomponist Abt Honorat Göhls, seine ersten Unterweisungen in der Kunst des „Tonsetzens“. Als schließlich im Jahre 1754 Joseph Riepp mit dem Entwurf seiner beiden Orgelwerke begann, stand ihm P. Placidus Christadler als Orgelsachverständiger und „Selbstkenner“ beratend zur Seite und trug manches zum Gelingen des Werkes bei.

Karl Joseph Riepp und seine Orgelwerke²⁸

K. J. Riepp, geboren 1710 in dem Ottobeuren benachbarten Wallfahrtsort Maria Eldern, erhielt seine ersten Anleitungen in der Kunst des

geben, stammen nicht von P. N. Meichelbeck, sondern von seinem Bruder, F. A. Meichelbeck, Weltgeistlicher und Professor in Freiburg i. Br.

26) Lipowsky F. J., Musiklexikon, Seite 358.

27) Außer den oben angeführten Litaneigesängen sind heute keine weiteren Werke auffindbar.

28) Nach Wörsching J., Die Orgelwerke der Abtei Ottobeuren. Siehe Quellen- und Literaturverzeichnis.

Orgelbaus durch die Orgelbauer der Abtei P. Christoph Vogt und Jörg Hofer (s.o.). Handwerklich gediegen vorbereitet begab er sich 1732 auf die Wanderschaft. In Straßburg i. E. studierte er eifrig die Orgel des berühmten Andreas Silbermann und seines nicht minder großen Sohnes Johann Andreas. Nach zweijährigem Aufenthalt zog Riepp für drei Jahre nach Paris, wo ihm sein Können den Weg ebnet zu Jean Philippe und Claude Rameau, Claude Balbâtre, Dom Bedos, zu Cliquot und anderen Vertretern des französischen Orgelwesens. Im Jahre der Grundsteinlegung zur neuen Abteikirche in Ottobeuren, 1737, läßt er sich als vielbeschäftigter „Facteur du Roy“ in Dijon nieder. Auf der Höhe seines Könnens und seiner Schaffenskraft ergeht nun an ihn 1754 der Ruf der Abtei.

„Es war dies in gewisser Hinsicht ein Wagnis, da ja Riepp, durch seine ersässisch-französische Schulung, einen fremdartigen Orgeltyp pflegte, einen Gegensatz zu dem größten zeitgenössischen Orgelbauer in Schwaben, Joseph Gabler, dem Schöpfer der großen Weingartner und der Ochsenhausener Orgel, dessen Sohn zudem noch als Konventuale in der Abtei lebte. Man muß also in Ottobeuren von der klanglichen und sonstigen Qualität und Überlegenheit der Orgel Riepps gegenüber der Orgel zeitgenössischer Meister überzeugt gewesen sein“²⁹.

Bereits 1754/55 entwerfen Riepp, der Bildhauer J. Christian aus Riedlingen und der Schreinermeister M. Hermann aus Villingen den Orgelprospekt zusammen mit dem Chorgestühl. Nach zahlreichen Dispositionsentwürfen und zwei Bauverträge — der Baupreis belief sich inzwischen auf 46 000 Livres — erfolgt im Herbst 1762 die endgültige Festlegung des Vorhabens. In antiphonaler Aufstellung werden zwei Orgelwerke gebaut: die Epistelseite erhält ein Werk mit vier Klavieren und 63 Registern; als Gegenstück zu dieser Dreifaltigkeitsorgel entsteht auf der Evangelienseite die Heilig-Geist-orgel mit zwei Klavieren und 27 Register. Im Juli 1766 sind die großartigen Orgelwerke vollendet, von denen Meister Riepp erklärt: „... in der That aber sein Sie gestimmt und intonirt wan man Bößere findet in heurope wüll ich nour hänßle haïßen . . . eß ist vill an einer orgell gelägen wölche zur Ehr Gottes alle tag hören muß sonderlich wär Ohren hat“³⁰

Mit Riepps Werk trat in der Musikgeschichte Ottobeurens ein Maßstab von unvergänglichem Format in Erscheinung. Übereinstimmend gelten die Orgeln „handwerklich, konstruktiv, qualitativ und klanglich als eine Höchstleistung der Orgelbaukunst aller Zeiten. In ihnen ist eine Fülle von künstlerischen und technischen Fragen gemeistert. . . Bei aller Kompliziertheit ist die Orgelanlage aber von staunenswerter Einfachheit und Übersichtlichkeit. Disposition, Windladen (nur Schleifladen), Pfeifenkonstruktion, Mensuren, Registeraufstellung und Prospektgestaltung sind für den Fachmann von ausnehmendem Interesse und auch für den Orgelbau unserer Zeit von wegweisender Bedeutung“³¹.

Trotz der überragenden Größe der geschaffenen Orgelwerke verläuft im Stift das musikalische Geschehen der Folgezeit in den bisherigen Bahnen

29) Ebenda, Seite 9/10.

30) Ebenda, Seite 11.

31) Ebenda, Seite 13.

des Schultheaters und der allgemeinen kirchenmusikalischen Tradition, nicht über die Orgel. Diese bleibt ein isoliertes einmaliges Ereignis und ruft als einzigartige Möglichkeit künstlerischer Entfaltung weder Orgelkomponisten noch Organisten von entsprechender europäischer Bedeutung hervor.

P. Gallus Dingler (1733–1808)

Nach P. H. Hornstein übernimmt der „hochverdiente“ Stiftsarchivar und spätere Administrator der Abtei Fultenbach, P. Gallus Dingler die Leitung des musikalischen Geschehens in Ottobeuren. Zur Wiederkehr des Profestages des Abtes 1761 komponiert er das Bühnenstück: *Mors in decora a paenitente Caesare*. Als er selbst sein 50-jähriges Priesterjubiläum feiert, verfaßt der Chronist P. M. Feyerabend ihm zu Ehren eine Kantate, die P. Theodor Clarer, der letzte Komponist des Klosters vor der Säkularisation, vertont. Ein Jahr danach wird in seiner Totenrolle vermerkt: „... adolescentis in arte musica, qua ipse unus omnium, et vel ideo Chori figurati per plures annos Rector confirmatus, maxime pollebat...“.

Benedikt Kraus

Seit 1764 tritt der „p.t. musicus Ottoburanus“ Benedetto Kraus, „ehemaliger Kapellmeister zu Triest“ und späterhin Kapellmeister in Weimar, als Musiklehrer und Komponist auf. Eine festliche Theateraufführung zum Wahltag Abt Anselms (1764), eine Messe zu dessen Geburtstag (1764) und die Endkomödie von 1765 tragen seinen Namen³².

Kurz darauf wurde ihm der Auftrag gemacht, eine neue, sogenannte Oper, wozu unser Mitbruder Augustin Bayrhammer einen sehr schönen Text³³ gefertigt hatte, zu bearbeiten“ (MF. III 100). Diese Oper wird 1766 bei der großen, auf eine Woche berechneten Feierlichkeit zur Einweihung der Stiftskirche dreimal vor „höchsten Herrschaften“ aufgeführt.

Die Kirchenmusik für diese festlichen Tage stammt von Benedikt Kraus und dem „Hochfürstlichen Herrn Kapellmeister Peter Pompeius Sales, Mitglied der Akademie zu Bologna“. Sie wurde „mit Beyhilfe sowohl der hiesigen als auch der zur stärkeren Besetzung von außen her beschriebenen Musikern“³⁴ aufgeführt. Um welche Werke es sich hierbei handelt ist nicht überliefert. Der Chronist erwähnt ein „auf zwei Chöre vertheiltes und gesetztes Stück“ von Kraus. Vermutlich ist es die *Missa a duplici choro* für zwei

32) Im Musikarchiv des Stiftes finden sich heute folgende Werke von Kraus, die nur zum Teil aus seiner Ottobeurer Tätigkeit stammen: 6 Messen, 17 Arien für Sopran, 3 Motetten, 5 Antiphon- und Psalmenkompositionen, 3 Gradualien, 5 Offertorien, 3 Vespergesänge und das Bühnenstück von 1797: Davids Sieg über Goliath (MO. 551) zum Namenstag Abt Honorat Göhls. Daneben sind die Theaterkompositionen von 1764 und 1765 und „Die vier Tagzeiten“ namentlich bekannt.

33) „Das schöne, sinnreiche und sehr zierlich bearbeitete Gedicht führt die Aufschrift: Phoebi et Amoris Beneficio Rediviva“ (MF. IV. 100).

34) „Einige Geistliche wurden von Irsee und Füssen, andere Weltliche von Augsburg, Babenhausen und Tettngang, und einige Singknaben von St. Ulrich in Augsburg, und aus dem Kloster Rothenbuch in Baiern begehrt“ (MF. IV. 107).

vierst. Chöre, 4 Violinen, 2 Violen, 2 Celli, 4 Trompeten, 2 Pauken, 2 Contrabässe und 2 Orgeln (Organum und Organum ad Pulpitum); (MO. 554). Es ist anzunehmen, daß auch die Jubelmesse des P. Maurus Kloock *Missa Dedicacionis Ecclesiae* (für vierst. Chor, Streichorch., 2 Hörner, 4 Trompeten, Pauken, IV Ripieni und Orgel; MO. 35) während der Festwoche erklang, da sie zu Beginn des Kirchenneubaues unter Abt Rupert Neß entstanden und bei der, bereits für 1764 vorgesehenen Weihe des Gotteshauses aufgeführt werden sollte.

Mit der Jubeloktav des tausendjährigen Ottobeuren findet der architektonische Auf- und Ausbau der Reichsabtei seinen Abschluß; mit ihr geht auch die Regierungszeit des Abtes Anselm Erb zu Ende. Sein Nachfolger, Abt Honorat Göhl, „gab sich angelegenst daran, das neue Ottobeuren mit einem neuen Geist der Ordnung, Pünktlichkeit und des Eifers zu beleben . . . ; (denn) . . . während des hohen Alters des Herrn Vorfahrs und unter dem vielen Gewimmel der Künstler, Handwerker und Tagelöhner, verlor sich doch . . . manches . . . der bis dahin bestandenen Klosterzucht“ (MF. IV. 128).

Das beispielhafte Musikleben unter Abt Honorat Göhl (1767 - 1802)

Unmittelbar nach seiner Wahl trachtete der neue Abt. die geistige „Regeneration“ des Klosters einzuleiten. In Verwirklichung seiner Reformpläne galt sein Bemühen und Bestreben auch einem, „dem majestätischen Tempel wohl anpassenden feierlichen und auferbaulichen Gottesdienst“. So verwendet Abt Honorat „Sorgfalt und Eifer auf die Einführung eines schönen und herzrührenden Kirchengesanges bei den festlichen Umzügen oder Processionen während des Kirchenjahres. Niemand entsprach dieser Ansicht zweckmäßiger, als unser damaliger Kirchenmusikdirektor, P. Franz Schnizer (s.u.), . . . Ordenspriester allhier. Dieser änderte die vorher üblichen und auf die Festtage des Kirchenjahres anberaumten Antiphonen des einstimmigen Chors in vierstimmige schöne Kirchengesänge um, welche jüngst im verflossenen Jahre aus der Presse³⁵ kamen, und, von mehr als dreißig Kehlen mit Begleitung des großen Orgelwerkes gesungen, den Feierlichkeiten eine Herzerhebung und Anmuth verschafften, welche damals in den meisten sogar Kathedralkirchen vermißt wurde“ (MF. IV.185).

Abt Honorat scheute auch keine Kosten, zur Förderung des vierstimmigen „Kontrapunktes“ Kompositionen aus dem Vatikan zu beschaffen, die dann – „wenn die Sängerknaben mitwirkten“ – mit einem Chor von „fünfundzwanzig Stimmen und darüber besetzt“ zur Aufführung kamen (PL. 54). Doch dieser kirchenmusikalische Eifer des Prälaten, „der allmählig an den höheren Festtagen des Kirchenjahres den schweren und ermüdenden Kontrapunktesang bei den feierlichen Messen zuerst, und nachmals auch bei den Vespers und einigen Tagzeiten . . .“ einführte, veranlaßte den Chronisten 1791 zu folgendem Stoßseufzer: „Unstreitig verdient so eine Kirchenmusik vor einer jeden anderen Figuralmusik bei dem öffentlichen Gottesdienste, besonders

35) „Cantus Monasterii Ottenburani pro festis, et processionibus consuetus“, 1784 (MO. 1201).

wenn es, wie eben damals, an einer Menge reiner und wohlgeübter Vokalstimmen nicht mangelt, einen entschiedenen Vorzug; jedoch konnte dieselbe Männern, welche in dem Chorgesang alltäglich vier bis fünfhalb Stunden mit vieler Anstrengung zu singen hatten, nicht anders als sehr beschwerlich fallen. Und nur das Beispiel und die Mitanstrengung des alten würdigen Abtes gab derselben auf dessen noch übrige Lebensjahre eine ungeänderte Fortdauer“ (MF. IV. 213).

P. Franz Schnizer (1740–1785)

Der Hauskomponist Abt Honorats ist P. F. Schnizer aus Wurzach. Er trat 1760 ins Stift ein, war Musikinstruktor und Regens Chori, „Compositeur“ und „ein vortrefflicher Organist“ von überlokaler Bedeutung. Sein Ausbildung erhielt der junge Schnizer durch P. P. Christadler und Benedikt Kraus. Zwischen 1767 und 1780 komponiert er 14 Endskomödien und das Drama musicum: *Josephus Prorex*. Neben diesen Bühnenstücken, „die einen ungetheilten Beifall erhielten“, und kleineren Kirchenmusiken³⁶ schreibt er „drei große Kontrapunktmessen³⁷, die Antiphonen auf das hohe Fronleichnamsfest, und eine marianische Antiphon auf die Adventszeit (MO. 1200), fünf Stücke, welche die genaueste Kunstprüfung aushalten. Jedoch wurden dem fernen Publicum von allen diesen Werken nur sechs Sonaten³⁸ durch den öffentlichen Stich bekannt . . . Schade, daß der frühzeitige Tod diesen Mann . . . so unerwartet hinwegnahm . . . Er war im 45. Jahre seines Lebens sechs Uhr Abends schon eine Leiche!“ (MF. IV. 186).

F. J. Lipowsky zählt ihn unter die „vorzüglichen guten Tonsetzer“; obwohl dieses Urteil mehr als Laudatio zu werten ist, stellt es doch eine aufschlußreiche zeitgenössische Äußerung dar: „Wenn man einerseits bei seinen Kirchenmusiken die Erhabenheit und edle Simplizität seiner Gedanken, den natürlichen schönen Gesang voll zärtlicher und inniger Andacht, die Leichtigkeit und Sicherheit mit der er dieselben mit den unveränderlichen Gesetzen des Kontrapunktes zu vereinbaren wußte; andererseits bei seinen Theaterstücken seine muntere Laune, seinen gefälligen, ungesuchten Witz, seine Bestimmtheit im Ausdruck, seine unverbrüchliche Treue, mit der er den jedesmaligen Charakter der handelnden Personen zu bezeichnen verstand, betrachtet, so muß man seinem glücklichen musikalischen Talente und seiner Kunst Gerechtigkeit widerfahren lassen, und ihn unter die vorzüglich guten Tonsetzer zählen“ (S. 314).

36) Darunter „Juga et Plana“ für Chor und Orchester und „Alma redemptoris“ (1742) für Waldhorn solo; letzteres Werk schrieb Schnizer für den damals im Klosterdienst stehenden Waldhornisten Sinzinger —. Lipowsky berichtet von dieser Composition: „ . . . man glaubt einen Chor des unsterblichen Joseph Haydn zu hören“ (Seite 314).

37) Im Musikarchiv sind 6 Messen (MO. 44, 49–53) von Schnizer erhalten. Zu einer dieser Messen bemerkt Abt Honorat: „Bona, amoena et artificiosa secundum regulas contrapuncti floridi ac simplicis“.

38) Sechs Sonaten für Cembalo oder Orgel (MO. 1203) in Kupfer gestochen (1773) von dem Konventualen des Klosters P. U. S c h i e g g, dem späteren

P. Alexander Mannhardt (1752–1782)

Zeitlich zusammen mit dem Wirken P. Franz Schnizers fällt die Tätigkeit des Musikinstruktors P. Alexander Mannhardt. Er kommt aus dem Stift St. Blasien im Schwarzwald, dessen Abt Martin Gerbert von Hornau³⁹ mit Abt Anselm Erb in regem Briefwechsel gestanden hatte. 1771 tritt er als Geistlicher ins Stift Ottobeuren ein. Von seinem musikalischen Schaffen ist heute nichts mehr auffindbar. Seine Totenrolle bezeichnet ihn als: „In Musica peritissimus“.

P. Caspar Eberle und P. Thomas Enderle

Die Reihe der – nach lokalen Wertmaßstäben – „hochberühmten“ Meisterorganisten: P. Honorat Reich, P. Raphael Weiss, P. Hieronymus Hornstein, P. Placidus Christadler und P. Franz Schnizer findet ihren Abschluß und zugleich ihren Höhepunkt in den beiden „Orgelvirtuosen“ P. C. Eberle und P. Th. Enderle.

Den gebürtigen Ottobeurer Eberle (1741–1811) beschreibt der Chronist als einen „Organisten, der seines gleichen suchte“. Zu seiner Primizfeier 1775 komponiert P. Conrad Bagg (s.u.) den Hymnus *Veni Sancte Spiritus* (MO. 11) und vermachte ihm den *Hinno per la Solenita* (MO. 12) als Namenstagsgeschenk. Vom Schaffen P. C. Eberles ist aus dem Jahre 1793 die Orgelbegleitung: *Organum ad cantum dioramalem Monasterii Ottoburani, continens Missas, Requiem, Hymnos, Psalmos vesperales, Complectorium, Antiphonas Marianas* (MO. 1014) überliefert. Nicht minder großartig scheint der Zeitgenosse von P. C. Eberle, P. Thomas Enderle (1772–1827), das Orgelspiel beherrscht zu haben. Er stammt aus Altershausen und tritt 1790 in das Reichsstift ein. P. Pirmin Lindner berichtet von ihm: „Er war ein Virtuose auf der Orgel“. Doch taucht sein Name außer in dieser, auf seine Rolle bezugnehmenden Notiz nicht mehr auf.

P. Conrad Bagg (Bagg) (1749–1810)

Nach dem Tode P. Franz Schnizers wird P. Conrad Bagg aus Haigerloch Chorregent und Musikinstruktor der Studenten. Dieser Kastenherr des Stiftes erhielt seine erste musikalische Ausbildung in Zwiefalten bei P. E. Weinrauch (Weihrauch), dem dortigen Klosterkomponisten; so brachte er „schon einige Regeln der Tonsetzung mit in das Kloster, vervollkommnete dieselben unter der Anleitung des Herrn Neubauer⁴⁰, und lieferte neben

Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Professor der Naturwissenschaften in Salzburg und Würzburg.

- 39) Martin Gerbert von Hornau veröffentlicht 1784 sein musikgeschichtliches Werk: *Scriptores ecclesiastici de musica sacra potissimum*, bei dessen Abfassung ihm auch die zeitgenössische Ottobeurer Abschrift des *Micrologus Guidonis* (in Clm 9921) als Quelle diente.
- 40) F. Christoph Neubauer war kein Konventuale des Klosters, und sein Name wird sonst nicht mehr aufgeführt. 12 Kirchenmusiken seines Namens (im Musikarchiv) lassen vermuten, daß er um 1780/90 wahrscheinlich als Musikinstruktor im Stift tätig war.

2 Operetten und einer Kantate, der *Tod Jesu* betitelt⁴¹, mehrere brauchbare Stücke für die Kirchenmusik“ (MF. IV. 220). Heute sind von P. C. Bagg 28 in sich geschlossene Kompositionen erhalten, die im Musikarchiv Ottobeuren (MO. 2–25) und in der Bayer. Staatsbibliothek in München (Mus. Miss. 3/83–86) liegen.

Aus dem Jahre 1792 berichtet der Chronist von der Feier des 25-jährigen Regierungsjubiläums des Abtes. Die Festlichkeiten begannen mit einem feierlichen Pontifikalamt, „worunter eine Kontrapunktmesse in einem Doppelchor aufgeführt wurde⁴² . . . Am Nachmittag wurde von unserem Conrad Bagg die Oper *Josephus Honoratus* gegeben . . . Die Aufführung des Stückes fieng Nachmittags Ein Uhr an, und dauerte bis Abend halb sechs Uhr . . . Die gute Auswahl reintonender, wohlgeübter, und ungezwungener Naturstimmen, . . . die wohlbesetzte Musik selbst und die Anordnung im Ganzen erwarben sich lauten Beifall, und man konnte nicht hindern, daß einige ansehnliche Freunde das Stück in öffentlichen Blättern anrühmten“ (MF. IV. 221).

Balthasar Buchwieser

Balthasar Buchwieser, geboren 1765 in Sendling bei München, war Schüler des berühmten Hofsängers Valesi und trat dann als Sänger in die Dienste des Trierer Churfürsten Clemens Wenceslaus. In Ottobeuren bekleidete er kurzfristig das Amt eines Musikinstruktors. Aus dem Jahre 1795 ist seine Bühnenkomposition *Der Sonnenaufgang im Norden* überliefert. Das Singspiel in „drey Aufzügen“ kommt anlässlich der Anwesenheit „Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht . . . H. H. Clemens Wenceslaus, Erzbischofs zu Trier“ zur Aufführung. Außerdem sind von ihm noch zwei Meßkompositionen (für Chor, Streichorch., 2 Flöten, 2 Oboen, 2 Fagotte, 2 Hörner, 2 Trompeten, Pauken und Orgel, MO. 299,300) und ein Offertorium (für Chor, Streichorch., 2 Oboen und Fagott, MO. 301) vorhanden.

P. Theodor Clarer (1765–1820)

Das letzte Jahrzehnt des Bestehens der Reichsabtei bringt an genannten Komponisten außer den bereits aufgeführten nur noch P. Th. Clarer aus Dorndorf bei Ulm. Er erhielt seine musikalische Ausbildung durch P. F. Schnizer und Benedikt Kraus. P. Pirmin Lindner weiß von ihm zu berichten: „Wenn man den Ausdruck — sein ganzes Leben war Musik — auf irgend jemand anwenden kann, so war er es. Die reinste, edelste der Künste stimmte ganz zu seinem Gemüte. Er liebte und betrieb sie aber nicht bloß als Dilletanterie zum Zeitvertreib, sondern als mildernstes Studium zur Erhebung

41) Dem Titel nach ist bekannt: „Josephus honoratus“ (Operette), 1792; in der Bayerischen Staatsbibliothek München liegt als Autograph (neben 2 Messen: Mus. Mss. 3/85, 86) das Drama musicum: *Authore parente servata religio*, 1794 (Mus. Mss. 3/83); die Kantate: *Leidensgeschichte Jesu* ist als Partitur erhalten (Mus. Mss. 3/84).

42) Es wird kein Komponist genannt. Vermutlich handelt es sich um die (schon 1766 bei der Jubeloktav aufgeführte) Messe (MO. 554) von B. Kraus.

und Begeisterung. Besonders lag ihm die Kirchenmusik am Herzen . . . Was sie Erhabenes bot, erwarb Clarer für das Stift, und brachte es zur Verherrlichung des Gottesdienstes zur Aufführung. Besonders imposant wurden die Contrapunkte unter seiner Leitung durchgeführt . . . So hörte man an den höheren Festtagen in dem herrlichen Tempel Gesänge, welche das Ohr mit wunderschönen Melodien und Harmonien, das Gemüth mit heiliger Ehrfurcht erfüllten“ (PL. 689).

Die Notenschränke des Musikarchives weisen heute ca. 1130 erhaltene gebliebene Kirchenmusikwerke⁴³ eigener und fremder Komponisten auf. Wenn auch das Gros dieser Werke aus dem regen Ottobeurer Musikleben nach der Säkularisation stammt (Komponisten des späten 18., des beginnenden 19. Jahrhunderts und des Caecilianischen Reformstils), so gehört doch ein Drittel dieses überkommenen Notenbestandes zum festen Aufführungsmaterial des kirchenmusikalischen Geschehens unter Abt Honorat, vornehmlich seit Clarers Wirken als Regens Chori.

Neben den Werken der Ottobeurer Klosterkomponisten findet man bereits Kompositionen der blühenden Vokalpolyphonie der Frührenaissance (Orlando di Lasso, H. F. Biber), der Neapolitanischen Schule (G. B. Pergolesi, Fr. M. Bassani, A. Caldara und I. A. Hasse) und der späteren Venezianischen Entwicklung (A. Ziani, J. Stadlmayr). Daneben ist auch die monodische Liedform (Ritornellarien, Motetten und Kantaten) des Barock vertreten (W. Gluck, M. Bixi, B. Kraus, J. M. Gletle). Die Wiener Schule bringt: J. J. Fux⁴⁴, B. A. Aufschnaiter und die Salzburger J. E. Eberlin, A. Hofer, J. B. Samber, Reinhardt, G. Reutter und M. Gugl; aus dem Münchener Kreis stammen die Werke von: V. Bernabei, M. Spiess, F. Michl, F. Lang, J. R. Mayr und J. Ch. Petz.

Die vorklassischen Kirchenkompositionen stammen aus der Fuxschen Schule (F. Tuma, G. Ch. Wagenseil), der Neuneapolitanischen Richtung (N. Jommelli, A. M. G. Sacchini, A. Salieri), dem Böhmischem Komponistenkreis (F. X. Bixi, F. Habermann) und dem Mannheimer Kreis (F. X. Richter, J. Zach). Die süddeutschen Klosterkomponisten der Zeit sind vertreten mit F. J. Bieling (Kempton), P. B. Biechteler (Wiblingen), P. Chr. Vogl (Weingarten), P. E. Weinrauch (Zwiefalten) und P. Caj. Kolberer (Andechs), P. R. N. Madl seder (Andechs). Besonders bevorzugt wurden die Vorläufer der Wiener Klassik: A. C. Adlgasser, L. Mozart, Michael Haydn und dann J. Haydn und W. A. Mozart.

Das Musikleben zu Ottobeuren hat in dieser Epoche einen Stand erreicht, der das Reichsstift unter die ersten Kunst- und Kulturstätten Süddeutschlands reiht. Unter der Führung Clarers, dessen Aufgeschlossenheit der da-

43) Den größten Anteil machen davon ca. 320 Messen aus, die meist als Orchestermessen vorliegen; daneben Propriums- und Ordinariumskompositionen (durchwegs vierstimmig), Offiziengesänge (Vespere, Litaneien, Psalmen und Antiphonen), Motetten, Passionskantaten u. a. liturgische Kompositionen.

44) Sein „Gradus ad Parnassum“ (1725) findet sich schon 1726 in der Klosterbibliothek.

maligen zeitgenössischen Literatur Eingang verschaffte, und durch „Unterstützung trefflicher Musiker erhob sich zu den letzten Zeiten die Musik in Ottobeuren zu einer Vollkommenheit, wie man sie damals selbst bei fürstlichen Kapellen kaum fand“ (PL. 689).

Am 15. November 1801 führt P. Th. Clarer zum Jubelprofess des greisen Abtes seine Kantate *Honoratus ut alter Noachus* (MO. 30) und „am folgenden Tage das große Meisterwerk der Tonkunst, die Schöpfung von Haydn, von einem zahlreichen Musikchor mit vielem und ungetheiltem Beifalle auf“ (MF. IV. 334). Welche beachtliche Höhe des kulturellen Leistungsvermögens in einem Stift, das mit eigenen Kräften ein solches Werk zwei Jahre nach der Uraufführung als Zeichen der Verehrung und Dankbarkeit dem Hausvater beschenken kann! „Daß Haydns Schöpfung und die vier Jahreszeiten⁴⁵ von den Konventualen unter Mitwirkung der Studenten vollständig besetzt und trefflich ausgeführt gegeben wurden, beweist, wie groß die Zahl der Musikverständigen und wie deren Übung fortgeschritten“ (PL. 689).

Von P. Theodor Clarer sind zehn in sich geschlossene Kompositionen aufgezeichnet, von denen mehrere vom Vizekapellmeister Michael Haydn geprüft und „sehr belobt“ wurden. Außer der oben erwähnten Kantate (für Cantus solo, Cantus – Alto – Tenor solo, Tenor – Baß solo, Baß, Streichorch., 2 Hörner, 2 Trompeten und Flöte; MO. 30) schuf er ein Singspiel zu Ehren des Chronisten P. M. Feyerabend, ein *Dramatiolum ad diem Onomasticae* P. R. P. Christmann⁴⁶ (MO. 28), ein Requiem, die *Missa figurata* (MO. 31) und vier kleinere Kirchenmusiken⁴⁷.

Am 1. Dezember 1802, nach 1038 Jahren Bestehens, wird das Reichsstift aufgehoben und fällt an den neuen Staat von Napoleons Gnaden. Doch das monastische Leben dauert fort, der Chorgesang klingt weiter zum Lobe Gottes, wenn auch heimlich und im Verborgenen. Im Jahre 1805 wird P. Th. Clarer zum „Pfarrer“ von Ottobeuren ernannt. Er versucht nun nach der Schließung des Klosters die kirchenmusikalische Tradition in die neue Zeit hinüberzuretten. Von seinen Anstrengungen berichtet Pirmin Lindner: „Obschon ihn bei allmählichem Abgange seiner Mitbrüder der immer mehr zunehmende Verfall der Musik mit Schmerz erfüllte, so fand er doch noch darin eine Befriedigung, wenn er seine ihm lieb gewordenen Meisterwerke in schwachen Umrissen wieder hören konnte. In den letzten Jahren machte er sogar den Versuch, den Choral in seinem Gotteshaus wieder einzuführen, wozu er junge Männer aus seiner Gemeinde, nicht ohne bedeutenden Erfolg, unter seiner und der noch zu Ottobeuren zurückgebliebenen Mitbrüder Anleitung vorbereitete“ (PL. 689).

Als P. Th. Clarer 1820 starb, wirkte schon seit vier Jahren F. X. Trieb als Lehrer und Chorregent in Ottobeuren. Bereits 1829 verfertigte der Schulleh-

45) Der Zeitpunkt dieser Aufführung ist nicht bekannt.

46) Professor der Philosophie und letzter Präfekt des Gymnasiums.

47) Darunter *Gloria ad miss. quadragesimalem* (MO. 29) und *Tenebrae factae sunt* (zu St. Stephan in Augsburg).

rer Xaver Harlacher für Magister Trieb eine Abschrift einer Missa Solemnis in C-Dur (MO. 658), vermutlich von W. A. Mozart, deren Besetzung (vierst. Chor, Streichorchester, 2 Hörner, 2 Oboen, 2 Trompeten und Pauken) auf ein beachtliches kleines Orchester und auf einen tüchtigen Chor schließen läßt. Als dann 1836 die behördlich angeordnete Gründung eines Singvereines „... für den kirchlichen Zweck und zur Mitwirkung bei öffentlichen Feierlichkeiten ...“ erfolgte, war eine Grundlage für den Fortbestand der überkommenden Musiktradition Ottobeurens geschaffen.

Quellen- und Literaturverzeichnis:

- P. Maurus Feyerabend, „Des ehemaligen Reichsstiftes Ottobeuren Benediktinerordens in Schwaben sämtliche Jahrbücher, in Verbindung mit der allgemeinen Reichs- und der besonderen Geschichte Schwabens, diplomatisch, kritisch und chronologisch bearbeitet“ 4 Bde, Ottobeuren, 1813—1816.
- P. Pirmin Lindner, „Album Ottoburanum“ (Profeßbuch von Ottobeuren) in: Zeitschrift des Historischen Vereins von Schwaben — Neuburg, 1903/04.
- Diarium Ruperti Abbatis, Tagebuch des Abtes Rupert II. Neß von Ottobeuren.
- F. J. Lipowsky, Baierisches Musiklexikon, bei Jacob Giel, München 1811.
- J. Wörsching, „Die Orgelwerke der Abtei Ottobeuren“, zweite erweiterte Auflage von Paul Smets, im Rheingoldverlag, Mainz 1959.
- W. Klemm, „Benediktinisches Barocktheater des Reichsstiftes Ottobeuren“ (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige), 1938.

Grundherrschaft und Landeshoheit der Abtei Ottobeuren; Nachwirkungen im 19. und 20. Jhd.

Von Josef Heider, Neuburg a. D.

1. Grundherrschaft der Abtei von ihrer Gründung bis zum Anfang des 13. Jhdts. — 2. Grundherrschaft der Abtei vom Ende der Stauferzeit bis zur Säkularisation. — 3. Die Ausgestaltung der Grundherrschaft der Abtei. — 4. Die Klostervogtei von Ottobeuren. — 5. Staatsrechtliche Stellung von Abtei und Abt, Gerichtsbarkeit. — 6. Das Territorium der Abtei nach dem Stand des 18. Jhdts. — 7. Säkularisierung der Abtei 1802/3, bayerische Verwaltungs- und Gerichtsorganisation im 19. Jhd., Ausblick in die Gegenwart.

1. Grundherrschaft der Abtei von ihrer Gründung bis zum Anfang des 13. Jhdts.

Die unumgängliche Voraussetzung für jegliche Klostergründung, nicht nur heute, sondern auch im Mittelalter, ist und war die Dotierung mit Grundstücken zunächst für Klosterbau, Klosterkirche und die klösterliche Eigenwirtschaft. Dazu kamen dann im Mittelalter und noch in der Neuzeit die nach dem Rechte der Grundherrschaft an Bauern verliehene Höfe, von denen das Kloster die jährlich wiederkehrenden grundherrlichen Natural- und Geldabgaben bezog, des weiteren Mühlen, Fischteiche, ganze Dörfer, Wälder, Zehentrechte, schließlich eigene, inkorporierte Pfarreien, deren Pfründeertrag dem Kloster teilweise oder ganz zufloß. Die Grundausrüstung anlässlich der Klostergründung war stets das Geschenk eines weltlichen oder geistlichen Grundherrn, der damit für „sein“ Kloster die realen Existenzgrundlagen geschaffen hat. Am angesehensten waren naturgemäß solche Klöster, die dem deutschen König, einem Herzog, Grafen oder Bischof die Gründung verdankten. War das Kloster einmal gegründet, so wurde regelmäßig sein Gut durch Zukauf und Tausch seitens des Klosters selbst gemehrt, ferner durch Schenkungen seitens der Gläubigen. Gemindert konnte das Klostergut werden, wenn ein weltlicher Großer — besonders geklagt wird in den Klosterchroniken über eigensüchtige Vögte — sich klösterliche Güter anmaßte, oder — das kam vor — wenn Abt und Prior schlecht wirtschafteten. Eine wenigstens vorübergehende Einschränkung bedeutete es, wenn das Kloster einzelne seiner Güter an Ministerialen zu Lehen gab. Andererseits war der Lehensmann dann dem Kloster und seinem Abt zu ritterlichen Diensten verpflichtet. In der Zeit nach 1250 vermieden es die Klöster (die Cisterzienser haben es stets grundsätzlich abgelehnt) ihren Grundbesitz als ritterliches Lehen auszugeben. Erledigte Ritterlehen wurden eingezogen. Wir werden noch erfahren in welchem Umfange das bei Ottobeuren erfolgt ist.

Jedes reichere Kloster war bestrebt seine Grundherrschaft in seinem Umkreise durch Tausch und Kauf abzurunden. Dies ermöglichte erst die klösterliche Territorienbildung, worauf wir noch zu sprechen kommen. Entlegener Besitz wurde zugunsten einer Arrondierung im Umkreis regelmäßig abgestoßen. Was unsere schwäbischen und altbayerischen Klöster an auswärtigem Besitz dagegen immer angestrebt und behalten haben, das war ein Weingut am Bodensee (so Ottobeuren in Sipplingen und Immenstaad) oder in Südtirol (so St. Mang Füssen in Gagers bei Lana, Kempten in Niederlana, Steingaden den Marklhof in Überetsch). Seinen Hof in Kortsch bei Schländers, Südtirol, bereits außerhalb der Weinbauzone, hat Ottobeuren schon im Mittelalter veräußert.

Wir haben aber auch Beispiele dafür, daß es einem Kloster nicht beschieden war, einen anfänglich schon zu knappen Grundbesitz aufzubessern, sodaß es vorzeitig eingegangen ist: Augustinerinnenkloster Weißenberg (im Stadtbereich von Wertingen), gegründet 1145 von den edelfreien Herren von Biberach, 1434 verfallen, Restbesitz kam 1448 an das Spital Dillingen¹. Weltliches adeliges Kanonissenstift Reistingen, gegründet vor 1200 von den Grafen von Dillingen, 1450 wegen vollständiger Verödung dem Hochstift Augsburg inkorporiert². Schottenkloster St. Nikolaus in Memmingen gegründet 1168 von Welf VI., 1400 teilweise verlassen, 1498 Restbesitz dem Kloster der Augustiner-Eremiten in Memmingen einverleibt³.

Bei der urkundlichen Festlegung des Gründungsgutes eines Altklosters und der ältesten Neuerwerbungen werden wir naturgemäß die Gründungsurkunde selbst, dann frühe kaiserliche, päpstliche und bischöfliche Privilegien und Bestätigungen zur Hand nehmen, da sie regelmäßig auch den Besitzstand des Klosters anführen. Für Ottobeuren verlangen nun die vorhandenen ältesten Quellen eine gewisse Vorsicht der Auslegung⁴. Die sogenannte Gründungsurkunde, eine auf das Jahr 764 datierte charta⁵, worin der edle Silach aus Alemannien mit seiner Gemahlin Erminswint und seinen Söhnen Gauzipert, Toto und Tagebert am Orte Ottobeuren unter Hingabe ihres gesamten Gutes ein Kloster stiften, ist als angebliche Abschrift im Chronikon Ottoburanum⁶, dieses verfaßt um 1180, überliefert. Diese charta ist jedoch eine Fälschung. Sie enthält nur den einen Ortsnamen Ottobeuren. Fälschungen sind auch die im gleichen Chronicon Ottenburaeum überliefer-

-
- 1) R. Dertsch, Das Kloster Weißenberg, (Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg VI, S. 505—540, 890).
 - 2) Bosl, Handbuch der Historischen Stätten, Band Bayern, Stuttgart 1961, S. 584; Steichele-Schröder, Bistum Augsburg Band 3, S. 191.
 - 3) J. Miedel, Führer durch Memmingen, 3. Aufl. Memmingen 1929, S. 142 ff.
 - 4) Joh. Lechner, Zur Kritik der älteren Geschichtsquellen von Ottobeuren (Mitt. des Inst. für Österr. Gesch. XXI (1900), S. 96—103).
 - 5) MG SS 23 S. 611 ff. Maurus Feyerabend, Des ehemaligen Reichsstiftes Ottenbeuren, Benediktiner-Ordens in Schwaben, sämtliche Jahrbücher Ottenbeuren, 4 Bände, 1813—1816, — künftig zitiert „Feyerabend Jahrbücher“. — hier: Bd. 1, S. 110—114 u. 618/19.

ten 2 Urkunden Karls des Großen, eine von 769⁷ (Übernahme des Klosters in den königlichen Schutz, freie Abtwahl, Zollfreiheit, Freiheit der Vogtwahl und Beschränkung der Vogtrechte) und eine undatierte Urkunde über Schenkung von 12 Familien und des Zehnten im Illergau⁸. Auch diese beiden Urkunden enthalten keine weiteren Ortsnamen. Im Gegensatz hiezu bringt ein wieder im gleichen Chronikon von 1180 überliefertes ältestes Güterverzeichnis des Klosters Ottobeuren eine große Zahl einzelner Orte⁹. Dort sind genannt:

locus nundinarius, qui Uotenburren dicitur cum terminis suis dua miliaria in longitudine habens et unum in latitudine . . huobas ad minus trecentas (der Markt Ottobeuren, im Umgriff haltend 2 Meilen in der Länge und 1 Meile in der Breite, samt seinen beiläufig 300 [!] Huben), villa Beheim (Dorf Böhen), villa Habeunanguen (Dorf Hawangen), praedium Hollesvanc usque in Westernhain (Hof Hollschwang — abgegangen — bis zur Westerheimer Flur), villa Husen (Dorf Ungerhausen), villa Westerhain cum praediis suis usque in Hirgchaim (Dorf Westerheim mit seinen Höfen bis zur Erheimer Flur). Villa Uomintgin (Dorf Amendingen), ecclesia Steinheim (Pfarrei und Kirche Steinheim), ecclesia Kirchtorf cum praediis quibusdam (Pfarrei und Kirche, Kirchtorf mit etlichen Höfen), villa Ekka (Dorf Egg), villa Dietriceshofen (Dorf Dietershofen), Villa Attenhusen (Dorf Attenhausen), villa Cella (Zell abg. Pforen), villa Wigehusen (Dorf Weinhausen), praedium in Vvale, hubas 9 (Hof in Waal, dazu 9 Huben daselbst).

Neben diesen namentlich genannten 12 villae und praedia wären dann laut Urkunde von 764 noch 120 ungenannte viculi = Weiler und Einödhöfe damals im Besitz des Klosters gewesen. Feyerabend meint, es seien dies jene Einöden und Weiler gewesen, die, obwohl später unzweifelhaft Ottobeurer Besitz, doch in keiner Erwerbsurkunde nachgewiesen sind, so bes. zahlreiche in den Pfarreien Böhen, Guggenberg und Haldenwang. Manche werden auch durch Belehnungen an den Adel weggekommen sein. Verbürgen möchte ich mich für die hohe Zahl nicht. Baumann hält es für undenkbar, daß die Stifterfamilie so viele Dörfer besessen und übereignet habe. Diese Aufzählung beweist aber, daß im 12. Jhd genannt 12 Höfe und Dörfer zum ältesten Klosterbesitz gehört haben. Datumsmäßig erscheint als nächstälteste Zusammenstellung von Gütern des Klosters eine allerdings verunachtete Urkunde Kaiser Ottos I. v. J. 972¹⁰; damals befreite dieser Kaiser auf Bitten

6) MG Scr. XIII, 609—630; Steichele, Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg Band 2, S. 1—67, Augsburg 1859. — Original im Hauptstaatsarchiv München, Allgemeines Staatsarchiv, Klosterlit. Ottobeuren 1.

7) MG. Dipl. Karol. I, 220; Feyerabend Jahrbücher I, 133—144, 622—626.

8) Feyerabend Jahrbücher I, 122—123, 621.

9a) Feyerabend Jahrbücher I, 620 Anm.

9) Feyerabend Jahrbücher I, 116—121, 619, 620.

9b) Baumann, Allgäu I, 164.

10) MG. Dipl. Ott. I, 613 Nr. 453; MB 31 a, 211 N. 109; Volkert-Zöpfl, Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg I, 1 Nr. 972, Augsburg 1955; Feyerabend Jahrbücher I, S. 357—387, 626—630.

des Bischofs Ulrich von Augsburg, dessen Neffe Agelbero Abt von Otto-beuren war, das Kloster von der Verpflichtung zur Herrschaft und zum Reichsdienst und gewährte ferner das Recht künftiger freier Abtswahl gegen Hingabe folgender Klostergüter:

Oppidum Uomittingen cum vico suo Tunkenesberc (der feste Flecken Amendingen mit dem dazugehörigen Dorf Trunkelsberg); villa Husen (das Dorf Ungerhausen), villa Tietericeshouuen (das Dorf Dietershofen), villa Wigehusen (das Dorf Weinhausen), predium Wale (der Hof in Waal), investitura ecclesiarum Stainhaim et Kirchtorf (der Kirchensatz zu Steinheim und Kirchtorf), decima de pago hylargouensi de quibuscumque debitis a Cyrchtorf usque in Mosebrunge (der Zehent im Illergau . . . von Kirchtorf an bis an die Feldflur Moosbrugg — zwischen Mooshausen und Aitrach — so nach Identifizierung Baumanns I, 346).

Baumann zweifelt weder an der Echtheit der Urkunde noch an den dort niedergelegten Befreiungen und Grundstückshingaben¹¹. Nach Volkert beruhen die Teile der Urkunde, welche die freie Abtwahl betreffen, wahrscheinlich auf einer echten Vorlage, während die andern Verleihungen für das 10. Jhd. unmöglich seien¹². — Tatsächlich hat aber in der Folge das Kloster für sich und seine Untertanen die Freiheit vom Kriegsdienst als ganz auffallendes und einmaliges Privileg für ganz Schwaben bis zum Ende des Reiches genossen, auch schon bald von den Kaisern Friedrich I., Heinrich VI., und Friedrich II. formell bestätigt erhalten. — Schwarzmeier meint, in dem Original der später verunachteten Ottourkunde von 972 seien keine Namen von aufgegebenen Klostergütern enthalten gewesen¹³. Diese Ortsnamen seien ein späterer Zusatz, die dann erweitert um weitere Namen in die später abgefaßte „Gründungsurkunde“ übernommen wurden.

Abgesehen von der obigen bedingt zuverlässigen Überlieferung kennen wir bis zum Jahre 1000, wo die Schenkungsnotizen des Chronicon Ottenburanum einsetzen, gesicherten Ottobeurer Besitz nur in Waal¹⁴, Ostendorf¹⁴, Darki¹⁴, Amendingen¹⁵ und Ottobeuren¹⁶ selbst. Alle 5 Orte sind merkwürdigerweise in den alten Ottobeurer Papstprivilegien nicht enthalten.

11) Baumann, Geschichte des Allgäu I, 345/346, Kempten 1881.

12) Siehe Anm. 10.

13) H. Schwarzmeier, Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech, Augsburg 1961, S. 38.

14) Nach U. v. 912 erwarb das Kloster eine Hube in Waal und zwei in O. oder U.-Ostendorf von einem gewissen Hegiskeri gegen Hingabe eines Hofes und einer Kirche in Darki (unbekannt), vermutlich westl. Oberbayern; Baumann Allgäu I, 164.

15) In Amendingen (Oumuntinga) kamen 973 Bischof Ulrich von Augsburg und Vertreter der Mönche von Otto-beuren zusammen um nach des Abtes Adalberos Tod über die Abtsnachfolge zu beraten. Ersichtlich war A. ein Besitz des Klosters, Volkert-Zoepfl, Augsburger Bischofsregesten 156.

16) Im Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau vom Jahre 826 erwähnt „Milo abbas et fratres in Utinburra“ (Mon. Germ. Libri confraternitatum p. 276.

Von 1000 bis 1235 vermehrte sich nun der Grundbesitz des Klosters gewaltig. Für diese Zeit haben wir durch Urkunden und die Einträge im Chronicon gute Nachweise, die bei Baumann I, 436–450 nachgelesen werden können. Wir beschränken uns hier auf die Mitteilung des Klosterbesitzers, so wie er in den Ottobeurer Privilegien der Päpste Eugen III. v. J. 1152¹⁷ und Gregors IX v. J. 1235¹⁸ erscheint. Wir verwenden hier etwas abgeändert und ergänzt, die recht geschickte Zusammenstellung, die Schwarzmaier in seinem Buch „Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen Oberer Iller und Lech, Augsburg 1961 auf Seite 35, 36 gebracht hat.

a) In Urk. Papst Eugens III. v. J. 1152 und Urk. Papst Gregors IX. v. J. 1235 gemeinsam vorkommende Orte:

„Anger, Angerhöfe“ (Angerhof bei Haldenwang), Attenhausen, (Memminger-) Berg, Börwang, Bräunlings, Dirlawang, Egg, Günz, Haldenwang, Hawangen, Ittelsburg, „Knabon“ (abg. in Tirol) oder „Cortis“, Kortsch bei Schlanders, im Vintschgau, von einer Schenkung des Rupert von Ursin von 1126 herrührend), Lamerdingen, Mauerstetten, Priemen bei Volkrathshofen, („Hemen“), Sontheim, (Unger-)Häusen, „Warlins“ (Ober-, Unterwarlins, Gde. Böhen), „Wihestein“ (abg. b. Dirlawang, vgl. Dertsch, Hist. Ortsnamenbuch für Stadt- und Landkreis Kaufbeuren Nr. 306).

b) Nur in Urk. v. 1152 vorkommend: Böhen („ecclesia“), Beilenberg (Gde. Altstädten bei Sonthofen?).

c) Nur in Urk. von 1235 vorkommend: Stefansried, Irsingen, (Nieder-)Rieden, Steinheim, „Hage“, Schweineberg (bei Kimrathshofen).

2. Grundherrschaft der Abtei vom Ende der Stauferzeit bis zur Säkularisation

Hier ist zunächst von Einbußen zu berichten:

Das Dorf Rumeltshausen wurde 1380 an den Memminger Bürger Johannes Merz verkauft¹⁹. Schon vorher hatte das Stift seinen stattlichen Besitz um Rettenbach am Auerberg, den später der Bischof von Augsburg erwarb, verloren. Dorf Engetried wurde an den Ritter Hans von Stein vertauscht, sollte aber später wieder an das Stift zurückfallen. Ungerhausen mit seinem Niedergericht wurde im 15. Jhdt. an die Vöhlin verkauft. An Neuerwerb ist in diesen Jahrhunderten zu verzeichnen: Bibelsberg bei Ollarzried 1300, (Ober) Wolfertschwenden 1433, Niederrieden 1437, Ollarzried 1440²⁰.

Abb. bei Schwarzmaier, Königtum, Adel und Klöster etc. — dies übrigens der älteste authentische Beleg für die Existenz der Abtei! Der hienach für 826 nachgewiesene Bestand eines Klosters in O. setzt daselbst auch einen irgendwie gearteten größeren Grundbesitz voraus.

17) Feyerabend Jahrbücher II, S. 823; Brackmann, Germania Pontificia II pars. 1, S. 81.

18) Feyerabend Jahrbücher II, 380/81; Potthast 9882.

19) Baumann, Allgäu II, 127, kam 1564 wieder an die Abtei.

20) Baumann, Allgäu II, 128.

Einen gewaltigen Zuwachs an grundherrlichem Besitz und den damit verbundenen niederen Gerichtsbarkeiten brachte im 14. Jhd der Heimfall von Lehengütern der ausgestorbenen Ottobeurischen Ministerialen. Diese Güter wurden nicht mehr weiter verliehen. Sie lagen in Attenhausen, Benningen, Böhen, Egg an der Günz, Frechenried, Günz, Hawangen, Schlegelberg, Stefansried, Ober- und Unterwesterheim, (Nieder-)Wolfertsschwenden²⁰. Damit war in all diesen Dörfern und Weilern die Grundherrschaft des Stifts, von wenigen Höfen abgesehen, ganz zur Geltung gelangt. Am Ende des Mittelalters verfügte das Reichsstift über ein ansehnliches fast geschlossenes Herrschaftsgebiet.

Auch in der Neuzeit waren die Äbte des Reichsstifts auf die Mehrung des Besitzes bedacht:

1522–1534 Erwerb der Rebgüter Immenstaad und Sipingen am Bodensee²¹.

1564 Kauf der Dörfer Altisried (Gde Frechenrieden) und Rummeltshausen (Gde Günz) mit hoher und niederer Obrigkeit vom Kloster Weingarten (zuvor Patrizierfamilie Zwicker, Memmingen)²².

1578 Kauf des wichtigen Maierhofs in Sontheim vom Bischof von Augsburg.

1594 Rückerwerb des Dorfes Ungerhausen von den Vöhlen.

1612 Ankauf des Sitzes Lerchenberg (Gde. Erkheim) von Eustach von Landsberg, mit Hoheitsrecht (die bloße Grundherrschaft 1693 an Johann Wilhelm Scheller überlassen für seinen Anteil an Erkheim).

1613/98 das Reichsstift erwirbt der Reihe nach 9 Zwölftel des Dorfes Erkheim, teils von Patriziern der Reichsstadt Memmingen oder deren Erben, teils von der Fürstabtei Kempten, 3 Zwölftel besaß ebenfalls als kemptisches Lehen die Reichsstadt Memmingen. Dieses Kondominium bestand dann bis 1802.

1691 Ankauf der ehemaligen Johanniterkommende Feldkirch vom Kloster Weingarten.

1699 von der Fürstabtei Kempten deren Höfe besonders in Wolferschwenden, Dietrasried eingetauscht mit aller Grund- und Territorialhoheit.

1746 Reichsstift Ottobeuren und Fürststift Kempten erwarben gemeinsam von den Herren von Schönau die Herrschaften Stein und Ronsberg (letztere unter österreichisch-burgauischer Landeshoheit) um 280 000 fl.

1746 Kauf des Schlosses Stein von den Herren von Schönau als kurbaierisches Lehen.

1749 Ottobeuren erhält bei der Teilung der 1746 erworbenen Herrschaften von der Herrschaft Stein die Gerichte Engetried und Egg (Dörfer Engetried, Wineden, Oberegg, Unteregg und zugehörige Weiler und Einödhöfe); ferner von der Herrschaft Ronsberg die Weiler Dingisweiler, Zadels und Grub, jedoch unter österreichischer Landeshoheit.

21) Feyerabend Jahrbücher III, 113.

22) Baumann, Allgäu III, 266–268; Dieser Beleg gilt auch für die folgenden Erwerbungen.

Die beste Darstellung der Grundherrschaft von Ottobeuren am Ende des alten Reichs in Karten, Tabellen und wissenschaftlicher Darstellung wird der Historische Atlas von Bayern, Teil Schwaben, bieten, sobald der von Peter Blickle bearbeitete Band Landkreis Memmingen erschienen ist. Dort werden Nachweise für jeden einzelnen Altbauernhof, der 1800 schon existiert hat, geboten werden.

Am Ende des 17. Jhdts. zählte die Abtei 230 ganze Bauern und 214 halbe Bauern und 689 Söldner, also zusammen 1133 bäuerliche Betriebe²³; dazu kamen dann noch etliche Gewerbebetriebe ohne Landwirtschaft, vor allem im Markt Ottobeuren. Der Ganzbauernhof umfaßte in der Regel ca. 80 Jau-chert Acker, 20 Tagwerk Wiese, 1–3 Tagwerk Garten beim Hof, dazu an Viehstand ca. 4 Rosse, 8 Kühe und Kleinvieh. Die Söldner umfaßten nach altem bayerischen Maß 5 bis 20 Tagwerk Acker und Wiese. Im Stall standen keine Rosse. Der Söldner war darum vielfach auf zusätzlichen Verdienst als Tagelöhner angewiesen. Am Ende des 18. Jhdts. zählt man in der Abtei 1636 Anwesen mit 1736 Familien und 10051 Seelen, verteilt auf den Markt Ottobeuren, 18 Dörfer, 32 Weiler und 51 Einödhöfe und Mühlen²⁴.

Wir würden aber unserer Verpflichtung zu einer soziologisch umfassenden und ehrlichen Geschichtsschreibung nicht gerecht werden, wenn wir diese zuletzt gezählten 1736 Familien und 10051 Grunduntertanen der Abtei (Kinder mitgerechnet) nur statistisch werten wollten. Nein — diese 1736 Familien und ihre Eltern und früheren Vorfahren gehörten, wenn auch in anderer Lebenssphäre, genauso zur Abtei, wie Abt, Prior, Konvent, Kanzler und die übrigen Beamten und Angestellten. Die Grunduntertanen der Abtei haben durch ihre jährlich erbrachten Leistungen, ihrer Hände Fleiß den Bestand der Abtei ermöglicht. Was kunstsinnige und fromme Äbte geplant und durch Hunderte von Handwerksmeistern und Künstlern zur Durchführung gebracht, dafür haben die Bauern der Abtei die materiellen Grundlagen der Klosterleitung an die Hand gegeben. In jedem Buch der Klosterbibliothek, in wertvollen Buchgestellen und Stukkaturen, in den Leder- und Pergamenteinbänden des Klosterarchivs sind auch die Gulden, Kreuzer, Pfennige und Heller der Bauern enthalten, welche diese Anschaffungen ermöglicht haben. Und deren heutige Nachkommen auf den einstigen Höfen der Abtei in Böhen, Haizen, Westerheim u.s.w. dürfen mit Fug und Recht heute noch mehr als andere sich mit der Abtei verbunden fühlen. Diese alten Bindungen sollen die Ausführungen in diesem Kapitel und die historischen Gedenktage der Abtei im Gedenkjahr 1964 wieder beleben²⁵.

23) F. K. Weber, Wirtschaftsquellen und Wirtschaftsaufbau des Reichsstiftes Ottobeuren (Stud. und Mitt. Bened. Ord. 57 [1939], S. 181).

24) Statistische Übersicht von Weckbecker, Staatsarchiv Neuburg, Regierung 3155.

25) Vgl. zu diesem Absatz den verantwortungsbewußten Vortrag, den Prof. Dr. Bosl — München am 10. November 1963 in Dillingen gehalten hat mit seinem eindringlichen Appell an die deutschen Historiker und Historischen Vereine in Zukunft mehr wie bisher Gesamtgeschichte, soziale Aufgabe und Leistungen des „einst armen und leidenden Teils des deutschen Volks“, eben

3. Die Ausgestaltung der Grundherrschaft der Abtei Ottobeuren

Das Recht der Grundherrschaft und die aus ihr fließenden Einnahmen und Berechtigungen waren vom Mittelalter bis zum Ende des Alten Reichs, ja noch darüber hinaus bis zu ihrer Beseitigung — in Bayern 1848 — die tragende Säule aller Herrschaftsverwaltungen, der weltlichen und der klösterlichen, angefangen von der kleinsten Adelsherrschaft, zu der kaum ein Dutzend Höfe gehörten, bis zu den großen Territorien der weltlichen und geistlichen Reichsfürsten. Zwischen dem Grundherrschaften, dem Grundholden, dem Grunduntertanen, dem Bauern, geteiltes Eigentum an nutzbarem Grund und Boden einschließlich der daraufstehenden Häuser war die Regel, Eigengut des Bauern die große Ausnahme. Ebenso war die Bewirtschaftung der Herrngüter durch den Grundherrschaft selbst mit Hilfe seiner eigenen Leute, Knechte und Maier die Ausnahme, wenn sie auch etwa in der Zeit vor 1200 noch häufig genug vorkam. Für den Herrn war es günstiger, die ihm gehörigen Güter unter Auflage bestimmter jährlicher Abgaben an einen Bauern weiterzugeben. In der Art dieser Weitergabe, in der Form der sogenannten Grundleihe, herrschten von Anfang an große Verschiedenheiten. Seit dem Ende des Mittelalters haben sich diese einzelnen Leihformen, wenn auch manche Verschiedenheiten darin erhalten blieben, in den einzelnen Territorien einander ziemlich angeglichen. Wir werden im Verlauf unserer Untersuchung noch sehen, wie diese verschiedenen Leihformen wohl vielfach auf verschiedener Rechtsstellung der Grunduntertanen oder anders ausgedrückt auf verschiedener ständischer Gliederung der Bauernschaft beruht haben²⁶.

Im Allgäu, wozu auch unser Ottobeuren gehört, herrschten sowohl hinsichtlich dieser ständischen Gliederung der Bauern als auch der Ausgestaltung dieser Grundherrschaft bis zum Beginn der Neuzeit besonders große Verschiedenheiten²⁷. Wir hatten hier auf der Leutkircher Heide, in der Grafschaft Egluffs und in der Grafschaft Kempten auf freiem Eigentum sitzende Bauern. Im Tigen Oberdorf, in Nesselwang, in Rieden bei Füssen und im Pfrontener Tal hatten wir die Gotteshausleute, in den Kellhöfen Weiler und Scheidegg die freien Hofleute. Trotz ihres nicht selten vor-

der Grunduntertanen auf dem Lande und der Arbeiter in den Märkten und Städten zu berücksichtigen!

- 26) Über Grundherrschaft in Bayern im allgemeinen vgl. Jos. Heider, Grundherrschaft in Schwaben (Beispiel: Bertoldsheim), (Schwäbische Blätter 4 [1953], S. 113 ff.) Jos Heider, Das bayerische Kataster für die Geschichte der Grundherrschaft, München-Pasing 1954; Friedrich Lütge, Die bayerische Grundherrschaft, Untersuchungen über die Agrarverfassung Altbayerns im 16. bis 18. Jhd., Stuttgart 1949; Josef Matzke, Rechtsgeschichte des (schwäbischen) Dorfes, Sölden und Lehen, (Schwäbische Blätter 11 [1960], S. 99 ff.).
- 27) Vgl. über die Besonderheiten der Grundherrschaft im Allgäu und die ständemäßige Einteilung der dortigen Bauern die Ausführungen bei Baumann, Allgäu II, S. 610–657.

kommenen Namens als Freizinser standen die Zinser oder Altarleute auf der untersten Rechtsstufe der Gotteshausleute. Ihr Herr konnte sie (eigentlich ihre Abgaben) als Lehen hingeben, verkaufen oder vertauschen. Sie waren fron- und kriegsdienstpflichtig und hatten eine besondere Leibsteuer, den Zinspfennig und das Faßnachtshuhn jährlich zu reichen, dazu den Todfall, d. i. eine besondere Abgabe beim Tode. Der Todfall bestand im Hauptrecht oder Besthaupt, d. i. das beste Vieh im Stall und im „Gelaß“, d. i. das beste Gewand, in dem sie an Feiertagen in die Kirche gegangen waren. Immerhin galt es im 14. Jhdt. noch als Standesverbesserung, wenn ein Leibeigener die Stellung eines Freizinsers erhielt. Im 15. Jhdt. verschlechterte sich die Lage der Zinser und der freien Gotteshausleute. Die damaligen Grundherrn, im Allgäu waren es durchwegs auch die Territorialherrn, arbeiteten darauf hin, die standesmäßigen Unterschiede ihrer Untertanen aufzuheben, sie möglichst in den Stand der Leibeigenen zu drängen und die grundherrlichen Leiheverhältnisse möglichst einheitlich zu gestalten. Bei der Verleihung der Höfe machte die Herrschaft die Ergebung in die Leibeigenschaft zur Bedingung. Gegen diese Rechtsminderung in der Abtei Kempten haben die Freizinser heftig angekämpft, jedoch erfolglos.

Die Leibeigenschaft gehörte, wie wir oben gesehen haben, zum Begriff der Grundherrschaft zwar nicht wesensmäßig, war mit ihr jedoch seit dem Ende des Mittelalters aufgrund der oben berührten Bestrebungen der Grundherrn meist verbunden. Der Leibeigene konnte das Gut und Territorium seines Herrn ohne dessen Genehmigung nicht verlassen. Auf jeden Fall aber trug er kraft des sogenannten Allgäuer Brauchs die Bindungen besonders hinsichtlich Gerichtsbarkeit an seinen Leihherrn „auf seinem Rücken mit sich“, wohin er sich auch begeben mochte. Die „Ungenoßsame“, d. i. die Verheiratung mit einer oder einem Leibeigenen eines anderen Herrn, war grundsätzlich verboten und wurde streng bestraft. Als Zeichen seiner Hörigkeit hatte er seinem Herrn jährlich die Leibsteuer zu geben, entweder eine Faßnachtshenne oder 1 Pfennig. Jeder Leibeigene hatte beim Tode dem Herrn, wie oben schon beschrieben, das Besthaupt und das Bestgewand, ihre Eheweiber nur das letztere zu geben. Im Gebiet der Abtei Ottobeuren mußten die eigenen Leute die Hälfte ihrer ganzen fahrenden Habe überlassen. Auf ihre Beschwerde hin hat König Albrecht 1303 und dann nochmals Karl IV. 1356 diese drückende Abgabe endgültig aufgehoben und sie beschränkt auf das Besthaupt und Bestgewand. Im Gebiet der Fürstabtei Kempten jedoch mußten die der Leibeigenschaft unterliegenden eigenen Leute weiterhin die Hälfte ihres hinterlassenen Vermögens ohne Rücksicht auf die Kinder oder entferntere Erben dem Fürstabt abgeben. Dies war übrigens mit eine der Ursachen des gerade im Kempfischen 1525 so verheerend ausgebrochenen Bauernkrieges. Starb eine leibeigene Person ohne Kinder, so waren nur Vater oder Mutter erbberechtigt, Geschwister gingen leer aus. Besser stand es da im Gebiet von Ottobeuren: Dort anerkannte das Kloster in einem Vertrag von 1435 das Erbrecht der Geschwister und Geschwisterkinder, wenn dieselben seine angesessenen Eigenleute waren (also nicht etwa Eigenleute fremder Herrn). — Die Leibeigenschaft wird

uns noch in Kapitel 5 beschäftigen anlässlich der Ausführungen über den „Allgäuer Brauch“ in der Abtei.

In der zweiten Hälfte des 15. Jhdts. hat nun im Gebiet der Abtei die Grundherrschaft im wesentlichen die Ausgestaltung erfahren, die sie dort noch am Ende des 18. Jhdts. besaß und die sogar noch bis zur Grundentlastung 1848 nachgewirkt hat. Seit dieser Zeit unterscheiden wir in der Abtei die einleibfälligen gebundenen Güter und die erb-lehenbaren Güter. Die einleibfälligen Güter waren die sogenannten Herrngüter der Abtei. Die Abtei gab dieselben an den grundsätzlich der Leibeigenschaft unterliegenden Bauern „auf seinen Leib“, d. h. auf die Dauer seines Lebens gegen Leistung bestimmter genau festgelegter jährlicher Abgaben überwiegend an Getreide aus. Solange diese Abgaben regelmäßig entrichtet wurden und der Bauer sich nicht übermäßig verschulden ließ, hatte er einen Rechtsanspruch gegen die Abtei, dieses ihm verliehene Gut behalten zu dürfen. Das Rechtsverhältnis war tatsächlich eher ein dingliches Nutzungsrecht. Man soll dieses Rechtsverhältnis zwischen dem Kloster als Obereigentümer und dem Bauern als Unter- oder Nutzeigentümer daher also grundsätzlich nicht, wie z. B. Franz Karl Weber getan hat, als Pacht bezeichnen²⁸. Wollte der Bauer dieses zu Leibrecht besessene Herrngut an Sohn oder Tochter übergeben oder an einen Fremden verkaufen, so mußte er sich an den Abt um Genehmigung wenden. Er hatte zunächst keinen Rechtsanspruch darauf, die Genehmigung wurde jedoch auch schon in älteren Zeiten kaum versagt, falls nicht schwerwiegende Gründe gegen den präsentierten Gutsnachfolger vorlagen. Seit Abt Jodokus von Ottobeuren, seit etwa 1450, mußte der neue von der Abtei genehmigte Gutsübernehmer eine bestimmte Abgabe, den sogenannten „Erdschatz“ bezahlen, der anderweitig Ehrschatz (!), Bestand oder Laudemium, Besitzveränderungsgebühr genannt wurde²⁹. Dieser Erdschatz bemaß sich in seiner Höhe nach dem Wert des Gutes. — Im Laufe des 17. Jhdts. entwickelte sich nun, ohne daß eine genaue Festlegung angegeben werden konnte, gewohnheitsrechtlich ein Verkaufs- und Vererbungsrecht bei diesen einleibfälligen Herrngütern. Dieses Recht ist im Grundsteuerkataster, Grund-Sal- und Lagerbuch von 1836 bei all den früher ottobeurischen einleibfälligen Gütern als herkömmliches Recht eingetragen (in den Vorbemerkungen zum Kataster). Seit dem 18. Jahrhundert betrug der Erdschatz 6—9 fl. für jeden Jauchert des zum Hof gehörigen Grundes, je nach Ertragsfähigkeit des Bodens; dazu 1 Kreuzer „rheinisch“ und weitere 3 Kreuzer als sogenanntes Prioratsgeld von jedem entrichteten Erdschatz-Gulden. Gebäude, Garten, Wiesen und Waldungen wurden bei der Berechnung des Erdschatzes außer Ansatz gelassen, also eine für den Leibrechter günstige Regelung.

Die zweite Reihe der grundherrlich ausgegebenen Güter in der Abtei waren die erb-lehenbaren Güter. Es waren dies Güter (Bauern-

28) F. K. Weber, Wirtschaftsquellen etc. (Stud. u. Mitt. des Bened. Ord. 57 [1939], S. 179).

29) Feyrabend, Jahrbücher II, 657.

höfe), die von der Abtei von vornherein als vererbliches oder frei verkäufliches Bauernlehen (Beutellehen) vergeben worden sind. Bei jedem Veränderungsfall in der Person des Gutsinhabers, also bei Verkauf, Tausch oder Übergabe, mußte das Vergunstgeld entrichtet werden²⁹. Seit dem 17. Jhd. war dieses folgendermaßen festgelegt: Beim Vererbungsfall wurde für jeden Gulden des letzten Steueranschlags $1\frac{1}{2}$ Kreuzer entrichtet. Bei Kauf, Tausch oder Übergabe wurden die $1\frac{1}{2}$ Kreuzer von jedem Gulden des Kauf-, Tausch- oder Übergabsanschlags berechnet³⁰. Beim Veränderungsfall in der Person des Herrn, also bei der Neuwahl eines Abtes, brauchte anders wie beim altbayerischen Neustift oder bei den ritterlichen Lehen kein Vergunstgeld (Lehengeld) entrichtet werden. Bei diesen Erblehen lag also ein ungewöhnlich günstiges Grundbarkeitsverhältnis vor. Die Besitzveränderungsgebühr in Höhe von $1\frac{1}{2}$ Kreuzer von jedem Gulden zu 60 Kreuzer betrug nur $\frac{1}{45}$, also 2,2 % des Gutswertes oder Steueranschlagswertes. Weshalb ein Teil der Bauern in der Abtei dieses ungewöhnlich günstige Lehensverhältnis genoß, ist nicht mehr genau feststellbar. Wahrscheinlich waren es die Rechtsnachfolger einst freier Bauern, die sich nach der Art der „Gotteshausleute“ freiwillig der Abtei ergeben hatten. Bei den grundherrlich verliehenen Höfen (Hof mit zugehörigen Äckern, Wiesen und Waldungen) herrschte der Grundsatz der Gebundenheit, d. h. es war grundsätzlich nicht gestattet, vom Hofbesitz einzelne Äcker und Wiesen wegzuverkaufen oder den Hof zu teilen. Nur in Ausnahmefällen konnte der Bauer hiezu die Erlaubnis des Grundherrn erwirken, doch blieb die grundherrliche Gebundenheit der wegverkauften Stücke oder des geteilten Hofes beim Gutsnachfolger so wie bisher aufrecht erhalten. — Das war übrigens eine segensreiche Auswirkung der Grundherrschaft, indem sie die Zersplitterung des Grundbesitzes und eine unwirtschaftliche Höfeteilung verhinderte. Man ist heute ja wieder bei den Bauernhöfen zu den gleichen Grundsätzen zurückgekehrt. Neben diesem grundherrlich gebundenen Eigentum gab es, wenn auch im geringen Umfang, im Gebiet der Abtei noch freieigene Äcker, Wiesen und Waldstücke, die als *A i g e n*, *E i g e n g ü t e r*, walzende Güter bezeichnet wurden. Bei Ihnen gab es kein Obereigentum und sie konnten daher vom Bauern frei veräußert und erworben werden. Bei ihnen gab es auch keine grundherrlichen Abgaben.

Neben diesen unständigen Reichnissen, die nur bei der Besitzveränderung anfielen, mußte jeder Bauer von seinen erblehenbaren oder einleibfälligen Gütern ständige jährliche Leistungen erbringen.

In einzelnen Fällen namentlich bei großen geschlossenen Gütern hat die Abtei es vorgezogen dieselben nicht nach dem Recht der Grundherrschaft, also dem des geteilten Eigentums abzugeben, sondern dieselben pachtweise

30) So durchwegs in den Vorbemerkungen zum Grundsteuerkataster, Grund-, Sal- und Lagerbuch der einst ottobeurischen Gemeinden v. J. 1836/42, welche aufgrund der früheren Rechtsübung vor 1803 verfaßt sind. Wenn *W e b e r* a. a. O. S. 185 das Vergunstgeld in Beziehung zum „Herrengut“ des Klosters, das einleibfällig ausgetan wurde, setzte, so muß das ein Irrtum sein.

abzugeben („in Bestand zu geben“). Hier hatte der Übernehmer, der Beständer“, kein dingliches Nutzungsrecht, sondern nur ein obligatorisches. Die Pacht wurde nie auf Lebenszeit abgeschlossen, sondern nur auf eine gewisse Zeitspanne, höchstens 10 Jahre. So wurde z. B. im Jahre 1719 das große Gut Lerchenberg, das einen Wert von 16 000 fl. hatte, samt Gastwirtschaft und Metzgerei in Pacht-Bestand gegeben gegen eine jährliche Pachtsumme von 400 fl.³¹.

Neben den unständigen Rechnissen, die nur bei der Besitzveränderung anfielen, mußte der Bauer ständige jährliche Leistungen nach dem Recht der Grundherrschaft erbringen. Diese Leistungen waren bei den einleibfälligen Gütern weit größer als bei den erblehenbaren. Auf den ersteren lastete nämlich die jährliche Getreidegült. Sie bildeten für jede Grundherrschaft den hauptsächlichlichen Jahresbezug, sie waren, wie es in den ottobeurischen Güterverzeichnissen heißt, „die ersten und besten Einkünfte der löblichen Castnerey, des Klosters Stiftung, Brodt und Unterhaltung“. Beim Wintergetreide wurden von einem Jauchert Acker je nach der Güte des Bodens drei oder vier Viertel Getreidefrucht verlangt, je nach Anbau Roggen, Hafer oder Feesen; beim Sommergetreide waren es immer vier Viertel. Vom jeweiligen Brachland, entsprechend der in Ottobeuren üblichen Dreifelderwirtschaft brauchte nichts gegültet zu werden; mithin blieb ein Drittel der Äcker für den Gültbezug immer außer Ansatz. Der Geldwert der von den einzelnen Höfen zu leistenden Gülten betrug laut Grundsteuerkataster 1830 je nach der Größe des Gutes zwischen 10 und 100 fl. im Jahr, zum Teil noch mehr. Diesen Geldanschlag können wir unbedenklich auch noch für das 18. Jhd. annehmen³¹.

Die Gülten mußten im Herbst nach St. Galli (16. Oktober) an das Kastenamt des Stifts zu Ottobeuren abgegeben werden (Bringschuld). Das gelieferte Getreide mußte von guter Qualität sein. Bei Hagelschaden wurde Nachlaß gewährt.

Zu den grundherrlichen jährlich wiederkehrenden Abgaben gehörten auch die *Küchendienste* (Hennen, Eier, Butter, Gänse), das *Heugeld* und — dieser jedoch nicht überall eingeführt — der *Hofstattzins*. Die Küchendienste waren teilweise in Geld umgewandelt, pro Hof zwischen 1 und 3 fl.; das Heugeld betrug zwischen 1 und 5 fl. Sie waren alle zusammengefaßt als *Baudingsgefälle*, weil sie beim sogenannten *Bauding* entrichtet wurden. Dieses *Bauding* fand jährlich in der ersten Januarhälfte statt. Die sämtlichen Untertanen der Abtei mußten sich dort einfinden und „dem Abt als ihrer von Gott gesetzten immediaten Obrigkeit und Herrschaft ihre schuldige Treupflicht und Aydt ablegen“³². Bei dieser Gelegenheit wurden den Untertanen ihre Pflichten vorgehalten und die Gemeinssamänner und -führer neu bestellt. Die jährlichen Baudingehinnahmen betragen im 18. Jhd. durchschnittlich 2800 fl.

Eine weitere Verpflichtung, die auf dem grundherrschaftlichen Verband beruhte, war die Leistung von *Frondiensten* zugunsten der Abtei:

31) Weber a. a. O. S. 190.

Holzfuhren, Getreidefuhren, Anfuhr von Baumaterial, Jagdfronddienst. Bei den einleibfälligen Gütern war der Fronddienst umfangreicher als bei den Erblehen. In den Katastern des 19. Jhdts. erscheinen die Fronddienste durchwegs umgewandelt in das Frongeld, dies vielleicht auch schon, wenigstens zum Teil, vor 1800. Bei den erblehenbaren Höfen betrug es nur etliche Kreuzer Jagdfrongeld, bei den einleibfälligen Höfen handelt es sich bereits um Jahresbeträge zwischen 3 und 8 fl.

Mit diesen aus dem grundherrlichen Verband entspringenden Abgaben der Untertanen war es aber noch nicht genug. Als weitere dauernde Abgabe lastete nämlich auf jedem Hof die Verbindlichkeit zur Leistung von Steuern und des Zehents und zwar gleichmäßig bei den einleibfälligen Gütern und dem Erblehen.

Das Recht zur Erhebung von Steuern für die Abtei und die entsprechende Verpflichtung zur Steuerleistung bei den Untertanen resultierten aus der Landeshoheit oder Territorialhoheit³³. Versteuert wurden Haus und Hofstatt mit dem ganzen übrigen Grundbesitz, Fahrnis und Vieh, auch Barschaft und Gewerbe. Mithin war es eine Vermögens- und keine Einkommenssteuer. Die Höhe der Steuer bestimmte sich nach der Größe des gesamten Vermögens. Festgestellt und berechnet wurde die Steuer in den Steuerbüchern. Franz Weber konnte in seinem Aufsatz über die Quellen des Wirtschaftsaufbaus des Reichsstifts Ottobeuren einen Steuersatz von 0,5 % errechnen. Nach Franz Karl Weber betrug der jährliche Gesamtertrag in den Jahren 1705–20 4000–4400 fl., stieg 1723 auf 5100 fl. und sank in den folgenden Jahren wieder leicht zurück. Die Steuer stand zur freien Verfügung des Abtes bzw. der Abteiverwaltung. Neben dieser obigen allgemeinen sogenannten Herbststeuer gab es in der Abtei noch die zweckgebundenen Landschafts- und Kriegssteueranlagen in die Landschaftskasse der Abtei. Aus ihr wurden die Ausgaben für Kriegs- und Quartierleistungen, Straßenbau bestritten, also Ausgaben, die wiederum den Untertanen irgendwie zugute kamen.

Als letzter großer Ausgabeposten ist für jeden bäuerlich genutzten Hof der Zehent zu nennen. Die Zehentpflicht war zum ersten Mal auf der zweiten Partikularsynode zu Macon 585 ausgesprochen worden und die karolingische Gesetzgebung hatte diese Zehentpflicht für das gesamte Frankenreich übernommen. Der Zehent diente bestimmungsgemäß zum Unterhalt des Pfarrers. Infolge des germanischen Eigenkirchenrechts waren jedoch viele Zehenten in der Hand von weltlichen Grundherrschaften, nachdem sie Pfarreien und Pfarrkirchen auf ihrem Grund und Boden gestiftet hatten. Da, wo Pfarreien einem Kloster inkorporiert waren, ging jedenfalls bei der Incorporatio plena das Recht des Zehentbezugs auf das Kloster über. So war es auch der Fall bei den vielen der Abtei Ottobeuren inkorporierten

32) Weber a. a. O. S. 187.

33) Die Ausführungen über Steuern gehören also an sich in Kapitel 5, Staatsrechtliche Stellung von Abtei und Abt; hier angefügt wegen des Zusammenhangs mit den übrigen Leistungen der Bauern.

Pfarreien und Kirchen. „Das Gotteshaus hat den Zehent schir in der gantzen Herrschaft“^{33a}. Im Gegensatz zu den grundherrlichen Abgaben war der Zehent eine Holschuld: Der Zehentberechtigte mußte den Zehent auf dem Felde selbst abholen bzw. durch seine Knechte abholen lassen. Gezehntet wurde also nicht das ausgedroschene Korn, sondern jede zehnte Garbe auf dem Felde. Die Garben mußten schön gebunden werden und der Zehentknecht zählte jede zehnte Garbe für den Zehentherrn, hier für die Abtei, aus und legte sie beiseite. Die Abtei hatte in jedem größeren Dorf einen eigenen Zehentstadel, wohin die Garben auf Kosten der Abtei gefahren wurden. Jeder Zehentstadel unterstand einem Stadelmeister, der sich auch um das Ausdreschen des Zehentgetreides kümmern mußte. —

Der Ertrag des Zehents war sehr hoch, im allgemeinen, wie die Grundsteuerkataster erkennen lassen, betrug er soviel, wie die Getreidegült. Franz Karl Weber konnte für 1475 aus der dortigen Jahresrechnung eine interessante Tabelle erstellen, welche die Gesamtgetreideeinnahme der Abtei, und zwar aus Eigenbau des Klosters, Gült und Zehent ausweist³⁴:

	Roggen	Kern	Fesen	Haber
Eigenbau	31	—	77	81
Gült	1174	109	88	727
Zehnt	572	—	629	695
Gesamtsumme	1777	109	794	1509

4. Die Klostervogtei von Ottobeuren

Vor der im nächsten Kapitel erfolgenden Darstellung der Landeshoheit der Abtei muß in kurzen Zügen auf die Geschichte und Entwicklung der Klostervogtei eingegangen werden. Sie ist ein mittelalterliches Rechtsinstitut von maßgebender Bedeutung für die Rechtsstellung und das Wohlergehen eines mittelalterlichen Klosters. Der Vogt war der weltliche Schutz- und Schirmherr des Klosters. Er hatte es und seine Grunduntertanen gegen äußere Feinde zu schützen und vor Gericht zu vertreten, ja ihm standen wesentliche Hoheits- und zum Teil auch Gerichtsrechte selbst zu. Er bezog vom Kloster und seinen Untertanen bestimmte oft sehr beträchtliche Leistungen, er hatte vom Kloster manchen Grundbesitz zu Lehen.

Wie kam es überhaupt für die mittelalterlichen Klöster zur Notwendigkeit der Bestellung eines Vogtes? Es hängt dies einmal zusammen mit dem alten deutschen Rechtsgrundsatz, daß nur der waffenfähige freie Mann vor Gericht auftreten konnte. Der grundsätzlich waffenlose Kleriker, der Abt und sein Kloster bedurften daher vor Gericht eines Vertreters, der sich ihrer Interessen annahm, eben des Vogtes, lat. advocatus. Die weitere Grundlage, die zur Vogtbestellung zwangsläufig führte, war die Immunität vieler Klöster — gerade der bedeutendsten! — und der späteren Hochstifte. Die vom König mit der Immunität ausgestatteten geistlichen Besitzungen waren frei

33a) Weber a. a. O. S. 190.

34) Weber a. a. O. S. 193.

von bestimmten öffentlichen Leistungen und Abgaben. Der für ihren Bezirk zuständige Graf durfte unbeschadet seiner hohen Grafengerichtsbarkeit keine hoheitlichen Handlungen dort vornehmen. „Fortan wurde die Abhaltung der niederen Gerichte und Auferlegung Eintreibung von Steuern und Bußen, Vornahme von Verhaftungen, Verteilung von öffentlichen Leistungen im Immunitätsbezirk nicht mehr vom Grafen, sondern vom Vogte ausgeübt“. Die höhere Gerichtsbarkeit vor allem der Blutbann stand jedoch weiterhin dem Grafen zu; er mußte sich jedoch zur Vollstreckung seiner Urteile des Vogtes bedienen, es sei denn, daß ausnahmsweise Vogt- und Grafenamt (= familie) von vornherein identisch waren. Die Immunität besaßen die Klöster Kempten, Ottobeuren und St. Gallen, sowie der Bischof von Augsburg für seinen Bischofssitz schon zur Zeit Karls des Großen. Sie bedurften also schon damals eines Vogtes. (Seit der Zeit der Stauer gab es neben dem Kirchenvogt auch den weltlichen Vogt, der im Auftrag des Königs als dessen Beamter in einem bestimmten abgegrenzten Bezirk die dem König dort zustehenden Hoheitsrechte, vor allem die höhere Gerichtsbarkeit, ausübte. Als Landvogt, Landvogtamt und Landvogtei lebte diese Einrichtung auch nach der Stauferzeit im Gefüge der neu entstandenen Territorien weiter, z. B. herzoglich-bayerische Landvogtämter Neuburg und Höchstädt, habsburgische Landvogtei Oberschwaben).

Andererseits haben wir viele Beispiele, wo der Vogt seine Befugnisse zum Nachteil des Klosters mißbraucht hat, er geradezu als Bedrucker auftrat, wo er schützen sollte. Auf jeden Fall waren die hoheitlichen Befugnisse des Vogtes ein lästiger Hemmschuh für die Ausbildung der geschlossenen Territorialhoheit, und die Klöster waren alle bestrebt seit der Territorienbildung, seit dem 13. Jhd., die Vogteirechte entweder an sich zu bringen oder durch vertragliche Bindungen zu fixieren im Sinne einer größtmöglichen Einschränkung. Für die Abtei Ottobeuren war dies ein langwieriger und schmerzlicher Vorgang, der sich bis 1626, ja bis 1710 erstreckt hat. Sie mußte, wie wir noch sehen werden, ihre letzte Kraft aufbieten, um die uneingeschränkte Landeshoheit in ihrem Gebiet zu erringen. —

Der erste für ca. 876 bis 890 urkundlich überlieferte Vogt war Reginhoh (Reinhoc)³⁵. Die nächsten Vögte sind unbekannt. Von der Zeit um 1000 an bis 1212 liegt die Vogtei in Händen der Herren von Ursin (Irsee)³⁶-Ronsberg, seit 1130 Grafen, seit 1182 Markgrafen von Ursin-Ronsberg. Der gut beglaubigte Ahnherr war Reinhard um 980. Vermutlich sein Sohn „nobilis vir Rupertus de Ursin“ wurde unter Abt Dankwart vom Kloster

35) Eingesetzt „nutu Karoli III“, von Karl dem Dicken als König in Alemannien ab 876 — so nach *Chronicon Ottenburanum* —, nochmals überliefert in U. König Arnulfs von Kärnten v. J. 890 anlässlich Erwerbung der Ottobeurer Güter in Waal; B a u m n n Allgäu I, 189.

36) Über die Herren, späteren (Mark-)Grafen von Ursin-Ronsberg haben zuerst B a u m a n n Allgäu I, 484—496, dann S c h r ö d e r bei S t e i c h e l e - S c h r ö d e r, Bistum Augsburg 6, 137—152 zusammenfassende Darstellungen gebracht, letzterer auch eine genealogische Tafel. Neuerdings hat dann Hans Martin S c h w a r z m a i e r in seinem Werk, Königtum, Adel und Klöster

selbst zum Vogt erwählt. Es war ein angesehenes ursprünglich zu dem „maiores“ der Welfen gehöriges Geschlecht, das im Mittelschwaben zwischen Günz und Lech mit Irsee als Mittelpunkt, dann in Nordtirol zwischen Wilten – Innsbruck und dem Ötztal, ferner im ganzen Vintschgau zwischen Lana – Meran und dem Reschenpaß sich einen gewaltigen Besitz erwarb. Ihre Fähigkeiten zum Gütererwerb wurden der Abtei fast unheimlich, zumal als sie ihren Stammsitz 1130 von Irsee nach Ronsberg, also in die Nähe der Abtei selbst verlegten. Um 1120 zweigte sich eine Nebenlinie zu Marstetten ab, die um 1200 nach Baumann mit dem Grafenamt daselbst belehnt wurde. (Das Klostergebiet gehörte ebenfalls nach Baumann überwiegend zu dieser Grafschaft!). Die Stammlinie zu Ronsberg starb 1212 mit Markgraf Berthold aus. Den Grundbesitz in Tirol erbt Graf Egno von Eppan (verheiratet mit Irmgard von Ronsberg); Besitz und Grafenrechte in Mittelschwaben dazu den Markgrafentitel, erbt Graf Ulrich von Berg, der mit der Adelheid von Ronsberg verheiratet war. Dieses ronsbergische Erbe bildete dann die wesentliche Machtgrundlage der damals entstandenen Markgrafschaft Burgau.

Mit der begehrten Vogtei über Ottobeuren wurde der verwandte Graf Gottfried von Marstetten belehnt, er war für das Kloster und seine Untertanen gleichzeitig Vogtherr und Gerichtsherr auch hinsichtlich der höheren Gerichtsbarkeit. Gottfried von Marstetten sah sich jedoch gezwungen die Vogtei bereits 1217 dem Kaiser Friedrich II. zu überlassen. 1268 nach dem Tode Konradins fiel sie an das Reich und wurde anfangs vom Landvogtamt von Oberschwaben ausgeübt. Seit 1309 war sie als Reichspfand vergeben, zuletzt 1339 an Swigger von Gundelfingen, von ihm afterpfandweise weitergegeben an Ulmer Patrizier³⁷. 1353 verbietet König Karl IV. dem Fürstabt zu Ottenburren und dessen Vogt Sweigger von Gundelfingen ihre Bauern mit „unlidpären“ Steuern, Schatzungen und anderen Beschwernissen zu bedrücken. Er erneuert auch ein altes Gebot König Albrecht I. an den Fürstabt, sich beim Tode eines Untertanen mit dem Bestgewand oder Besthaupt zu begnügen als Hauptrechtabgabe und nicht den ganzen Nachlaß an sich zu ziehen, so daß die Erben zum Bettel gezwungen sind. (Hier also der seltene Fall, wo Vogt und Kloster gemeinsam gegen die Klosteruntertanen aufgetreten sind)³⁸.

im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech, Augsburg 1961, unter Heranziehung aller Quellen eine selbständig tieferschürfende Darstellung dieses Geschlechtes gegeben. Dabei geht er besonders ein auf ihren umfangreichen Güterbesitz im Allgäu und Tirol (mit 2 Karten S. 85), über die Herkunft des Geschlechts, seine anfänglich engen Beziehungen zu den Welfen, ihre Stellung als Vögte des Klosters Ottobeuren. Dem eigentlichen Hauskloster des Geschlechts Irsee widmet er einen selbständigen Abschnitt, ferner dem Kloster Marienberg im Vintschgau, einem Tochterkloster von Ottobeuren, dessen Mitbegründerin Uta, Gemahlin des Ulrich von Tarasp, wie Schwarzmaier beweist, eine Schwester des Grafen Gottfried I. von Ursin-Ronsberg (1130–1166) gewesen ist. Vgl. nunmehr auch Bauerreiß R., Die Klosterreformen von Ottobeuren (Festschrift 1964) mit Stammbaum.

Nun trat aber 1356 mit der Vogtei ein Ereignis ein, welches den hergebrachten Rechtsstand einer freien, von Papst und König privilegierten Abtei Ottobeuren auszulöschen drohte, und das von einer Seite, von der man es am wenigsten erwarten durfte. Damals 1356 gestattete Kaiser Karl IV. dem Bischof Marquard von Augsburg, die vom Reich an den Sw(e)igger von Gundelfingen, Schwestersohn des Bertolds von Neiffen verpfändete und von diesem wieder weiterverpfändete Vogtei zu Ottobeuren einzulösen, unter Vorbehalt des Rückkaufs ans Reich um 400 Mark Silbers. Gleichzeitig befahl der Kaiser Abt und Untertanen dem neuen Vogtherrn gehorsam zu sein. Die Einlösung durch den Bischof erfolgte und er und seine Nachfolger waren damit die neuen, ihrer Rechte sehr bewußten Klostervögte von Ottobeuren. Wir werden hierüber im nächsten Kapitel mehr zu sprechen haben³⁸.

5. Staatsrechtliche Stellung von Abtei und Abt, Gerichtsbarkeit

Ottobeuren hatte am Ende des alten Reichs die Rechtsstellung einer reichsunmittelbaren Abtei, jedoch ohne Reichs- und Kreisstandschaft. Die Abtei war weder im alten seit 1663 in Regensburg tagenden Reichstag noch auf den Tagungen des für sie an sich zuständigen schwäbischen Kreises vertreten; sie hatte dort weder Sitz noch Stimme. Im Gegensatz hiezu waren alle andern Reichsstifte im Gebiete des heutigen bayerischen Schwaben im alten Regensburger Reichstag und auch auf den Tagungen des Schwäbischen Kreises in Ulm vertreten, z. B. auch Irsee, Roggenburg, Wetenhausen, Ursberg und Augsburg St. Ulrich und Afra, die alle sich an Bedeutung mit Ottobeuren nicht messen konnten.

Diese bei der nicht unerheblichen Größe und Macht der Abtei befremdliche Tatsache wird man auf die überlange politische Bevormundung durch das Hochstift Augsburg zurückführen müssen. Als dieselbe in 2 Etappen 1614 und 1710 weggefallen war, schien es für die Abtei ersichtlich zu spät sich um die Reichs- und Kreisstandschaft zu bemühen. Wahrscheinlich wollte man dann auch gar nicht mehr. Das änderte jedoch alles nichts an der reichsunmittelbaren Stellung des Stifts und seines Abtes. Beide hatten bis 1356 und wiederum ab 1626 keinen Landesherrn über sich, beide standen sie bis 1356 und wiederum ab 1626 unmittelbar unter dem Kaiser, der Kaiser war damals allein ihr oberster Schutz- und Schirmherr, und sie genossen hier auch den Schutz des Reichskammergerichts³⁹.

Diese oben berührte Verkümmern der staatsrechtlichen Stellung der Abtei zwischen 1356 und 1626 hängt zusammen mit der Geschichte der Klostervogtei. Auf diese Geschehnisse, die vorübergehend ab 1356 die rechtliche Stellung unserer Äbte so gemindert haben, müssen wir im An-

37) Baumann, Allgäu I, 309; II, 129.

38) W. Vock, Die Urkunden des Hochstifts Augsburg, Nrn. 371, 392, 396, Augsburg 1959.

39) A. Schröder, Die staatsrechtlichen Verhältnisse im bayerischen Schwaben um 1801 (Jahrbuch des Hist. Vereins Dillingen XIX [1906], bes. S. 183).

schluß an die Ausführungen oben am Ende von Kapitel 4 nun doch näher eingehen.

Bischof Marquard von Augsburg war 1353 auf eine im Urkundenschrein seiner Kanzlei verwahrte Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 14. 2. 1116 aufmerksam geworden worin dieser der Bischofskirche in Augsburg „Die Abtei Buron mit alle mZugehör, darunter Vogtei, Jagd, Mühlen, Einkünfte“ geschenkt hatte⁴⁰. Der Bischof und seine Räte hielten nun diese Abtei Buron, es war Benediktbeuren, irrtümlich für Ottobeuren (vgl. den alten Rückvermerk auf dem Original der Urkunde „de advocatia . . . closter Ottenbeurn“) und fanden mit diesem Vorbringen auch Glauben beim Kaiser. Es folgten nun Jahrhunderte einer verkümmerten Territorialhoheit und des Verlustes kirchenrechtlicher Selbständigkeit für Abtei und Abt. Die Bischöfe von Augsburg betrachteten sich, gestützt auf die Vogtei und die vermeintliche Schenkungsurkunde von 1116 als die weltlichen und geistlichen Oberherrn.

1460 konnte es sogar geschehen, daß Bischof und Kardinal Peter I. von Schaumberg den Abt Johannes gefangen nahm und zur Abdankung nötigte. Der Bischof ließ auch das Kloster mit seinen Knechten besetzen, setzte in „seinem“ Kloster als Oberherr und Vogt Äbte und weltliche Administratoren ein, ließ sich Rechnung stellen und wollte die Klosteruntertanen mit „Steuer- und Reis“ belegen. Dies scheiterte aber an der Weigerung der letzteren; sie beriefen sich mit Erfolg auf ihre jahrhunderte alten Privilegien. Zwischen 1486 und 1488 mußte die Abtei sogar die Herrschaft von zwei Herren über sich ergehen lassen. Damals 1486 hatte Bischof Friedrich von Augsburg dem Edlen Dietegen von Westerstetten die weltliche Verwaltung der Abtei übertragen. Gleichzeitig beanspruchte aber — widerrechtlich — Herzog Georg von Bayern-Landshut als neuer Pfandinhaber der Markgrafschaft Burgau, vielleicht auch als Inhaber des kaiserlichen Landgerichts Marstetten-Weißenhorn die Territorialhoheit. Er ließ Ottobeuren durch Ludwig von Habsberg, seinen Pfleger zu Weißenhorn, besetzen und durch Georg von Westernach verwalten. Diese Zeit der ersten bayerischen Herrschaft dauerte aber nur 2 Jahre; bereits 1488 gab der Herzog die Abtei dem Bischof zurück. Nach Baumann war dieser Georg von Westernach übrigens ein pflichtbewußter Mann, der die Einnahmen der Abtei zur Tilgung alter beschwerlicher Schulden derselben verwandt hat⁴¹.

Mühsam nur konnte die Abtei ihre alte Selbständigkeit schrittweise wieder zurückgewinnen. Ende des 15. Jhdts überließ Bischof Friedrich II. von Zollern dem Abt Eberhard die Befugnis, den Klostersvogt für immer selbst zu bestellen. Von nun an war derselbe also ein vom Kloster abhängiger Beamter mit dem Titel Obervogt. Die von den Gemeinden gewählten Ammänner hatte nunmehr der Abt allein zu bestätigen. Jedoch stand dem Bischof weiterhin noch die Ausübung der Schutzvogtei und der Bezug der Vogtsteuer zu jährlich 200 Pfd. Pfg., 60 Malter Roggen, 12 Malter Korn und 28 Malter Hafer. Erst 1617 entdeckte Prior Sandholzer von Ottobeuren, der

40) W. V o c k , Urkunden des Hochstifts Augsburg Nr. 17.

41) B a u m a n n , Allgäu II, 69, 70, 129, 130.

sich dadurch als musterhafter Klosterarchivar erwiesen hat, daß das in der Urkunde von 1116 genannte Kloster Buron nicht Ottobeuren, sondern Benediktbeuren war. Die Abtei Ottobeuren strengte daraufhin beim Reichskammergericht einen Prozeß wegen ihrer Unabhängigkeit an, den sie 1624 gewann. Das Gericht stellte damals die reichsunmittelbare Stellung der Abtei fest, über das der Bischof lediglich die Schutzvogtei mit den daraus fließenden jährlichen Bezügen als Reichspfand besitze. *Daraufhin anerkannte nach einem nochmals aufgeflamten Streit, in dessen Verlauf Truppen des Hochstifts das Abteigebiet nochmals besetzt haben, der Bischof gegen Zahlung von 100 000 fl. 1626 die Unabhängigkeit der Abtei an.* 1710 löste schließlich der berühmte Abt und Kirchenbauer Rupert II. Neß im ersten Jahre seiner Regierung gegen Zahlung von 30 000 fl. die Schutzvogtei und die daraus geschuldeten Leistungen ein für allemal ab. Ottobeuren hatte seine einstige politische Freiheit wieder ganz gewonnen, freilich der alte fürstliche Rang war nicht mehr herzustellen⁴².

Im ganzen Bereich ihrer Grundherrschaft stand also der Abtei vor 1356 und wieder seit 1626 die volle Landeshoheit zu, allein ausgenommen die 1749 erworbenen Weiler Zadels, Dingisweiler und Grub, wo Burgau-Österreich die Landeshoheit ausübte. Die wesentlichen Elemente der Landeshoheit, auch Territorialhoheit oder hohe Obrigkeit genannt, für die in Bayerisch-Schwaben gelegenen Territorien des alten Reichs waren Steuer- und Militärhoheit („Steuer- und Reis“), dazu die Religionshoheit, das Recht die Religion der Untertanen zu bestimmen. Die Militärhoheit der Abtei war in einer einmaligen Form ausgeprägt, derart nämlich, daß jeder ihrer Untertanen und auch die Abtei als solche von jeglicher Militärleistung und jeglichem Militärbeitrag an Reich, Kaiser und Kreis befreit waren; (nicht aber von den Lasten militärischer Durchzüge und Einquartierungen!) — Dieses Privileg geht zurück bis zum Jahre 972. Damals befreite Kaiser Otto I. die Abtei gegen Hingabe beträchtlicher Güter für immer von militärischen Leistungen jeder Art. Weitere Hoheitsrechte der Abtei als Ausfluß ihrer Territorialhoheit waren Straßenhoheit mit Zoll- und Geleitsrecht, dann der Wildbann im Gebiet zwischen der Schwelk, Westerheim, Felsenberg, Schweinwald bei Böhen, Hahnenbühl und Rempolz. Zur Ausübung dieses Wildbanns und der Forsthoheit bestellte die Abtei einen ständigen Forstmeister⁴³.

Zu den Befugnissen der Landesherrn gehörte es auch rechtsverbindliche „Satzungen“ oder „Ordnungen“ (der Ausdruck „Gesetz“ wurde damals nicht verwendet) für die Untertanen zu erlassen. Abtei und Abt haben davon wenig Gebrauch gemacht. Wir kennen eine Zehentordnung der Abtei vom 28. Juli 1778⁴⁴ und eine Verordnung über die Verteilung des Vermögens der über 20 Jahre abwesenden und vermißten Untertanen vom 4. Januar

42) Baumann, Allgäu III, 267, 268; Feyerabend, Jahrbücher III, 364–371, 625, 626.

43) Vgl. hier nochmals die Ausführungen von A. Schröder (Anm. 39).

44) G. M. v. Weber, Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern Band 4, Teil 1, S. 305, Augsburg S. 305.

1769⁴⁵. Abt Rupert Neß erließ 1710 eine Forst- und Holzordnung. Im übrigen galt in der Abtei das Gemeine Recht. In Erkheim mit Dankelsried, Erlenberg und Lerchenberg (ausgenommen den kath. Pfarrhof) galt das Memminger Stadtrecht, subsidiär das Gemeinde Recht; im einst ronsbergischen Dingisweiler, Grub und Zadels galten die Statuten der Grafschaft Ronsberg, subsidiär vorderösterreichisches und Gemeines Recht⁴⁶. —

Die höhere Gerichtsbarkeit, besonders die Blutgerichtsbarkeit (der Blutbann) war — im Gegensatz zum benachbarten Herzogtum Baiern — in Schwaben nicht notwendig mit der Landeshoheit verbunden. So hatten wir vor allem im Bereich der Markgrafschaft Burgau viele Territorien, die sogen. insassischen Gebiete, wo der Blutbann nicht dem Territorialherrn, sondern der Markgrafschaft zustand. Die höhere Gerichtsbarkeit im Gebiete der Grundherrschaft unserer Abtei übte ursprünglich der zuständige Graf aus. Es war dies nach Franz Baumann etwa bis zum Jahr 1000 der für den Illergau zuständige Graf⁴⁷. Ungefähr um diese Zeit sei dieser Gau in die Grafschaften Marstetten und Kirchberg zerfallen und seitdem sei für unsere Abtei der Graf von Marstetten für die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit und die übrigen Grafschaftsrechte zuständig gewesen. Die Grafschaft hat nach den Forschungen von Franz Baumann ihren Namen einwandfrei nach der Burg Marstetten, heute Ruine südwestlich Memmingen am linken Illerufer. Die Grenzen des Hochgerichtsbezirks dieser Grafschaft hat Franz Baumann festgestellt⁴⁸. Uns interessieren hier die Grenzen nur insoweit, als sie in der näheren Umgebung von Ottobeuren verlaufen. Die Südgrenze verlief von Lautrach und Illerbeuren östlich über Wolferschwenden und Böhen bis zur Quelle des Schwelkbaches südöstlich Ollarzried. Von da folgte die Grenze nördlich dem Lauf der Schwelk, um südlich von Attenhausen sich vom Bache nach Osten zu entfernen. Im Süden folgte die Immunität, seit 1213 die Grafschaft Kempten, derart, daß die genannten Orte Lautrach, Illerbeuren und Böhen bereits zu Kempten gehörten. Östlich der Schwelk begann die Grafschaft Ursin-Ronsberg; Engetried, Frechenrieden und Sontheim waren bereits ronsbergisch. Die gesamten Grafenrechte übten also innerhalb der oben angegebenen Grenzen im Gebiet der Abtei keineswegs die Grafen von Ronsberg als Vögte der Abtei aus, sondern das jeweilige Familienoberhaupt der Grafen von Marstetten, zuletzt Graf Bertold von Neifen-Marstetten-Graisbach.

Nach den neuesten Forschungen von Hans Martin Schwarzmaier⁴⁹ unterliegt jedoch diese Darstellung Baumanns über die Grafschaft Marstetten

45) G. M. v. Weber etc. Band 4 Teil 2, S. 1410.

46) O. v. Völderndorff, Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, Nördlingen 1880, S. 294, 299.

47) F. Baumann, Die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben (1879), S. 62 ff.; Geschichte des Allgäus I, 282—287.

48) Baumann, Allgäu I, darin die Karte „Das Allgäu im 12. Jhdt.“.

49) Hans Martin Schwarzmaier, Königtum, Adel und Kloster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech, Augsburg, 1961, S. 162—169.

mehreren Zweifeln. Zunächst ist zu sagen, daß nirgends „Grafen im Illergau“ überliefert sind. Die Existenz des Illergaus von Kempten bis kurz vor Kellmünz ist dagegen gut beglaubigt⁵⁰. Die in 4 Urkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen zwischen 1086 und 1102 genannten Marstetter: 1086 und 1092 Adalgoz de Marsteti und dessen gleichnamiger Sohn, 1100 und 1102 Bertholdus comes de Marstetin — erscheinen in keiner Beziehung zu Marstetten an der Iller, sondern eher zu dem im Thurgau liegenden Ort Märstetten. Erst die zum Hause der Edlen von Ursin-Ronsberg gehörigen Marstetter⁵¹ residierten einwandfrei auf Burg Marstetten an der Iller⁵². Erst bei ihnen tritt der Name Graf und Grafschaft Marstetten für unseren Bereich auf. Schwarzmaiers Aufstellungen und Einwände gegen Baumann sind zum Teil beachtlich; er vermag jedoch nicht anzugeben, zu welchem Grafenbezirk oder Hochgericht die Gegend von Memmingen und Ottobeuren vor 1200 gehört hat. Ja — er bestreitet sogar einen Hochgerichtsbezirk Marstetten der dort residierenden Marstetter Grafenlinie aus dem Haus Ursin-Ronsberg⁵³. Nun ist aber für das 14. Jhd. ein kaiserliches Landgericht Marstetten im Besitz der Grafen von Marstetten-Neifen mit Hauptgerichtssitz Memmingen überliefert⁵⁴. Derartige kaiserliche Landgerichte dieser Zeit, wie das von Graischbach und Hirschberg, gehen immer zu-

50) Historischer Atlas von Bayerisch-Schwaben, Augsburg 1955, S. 14/15.

51) Zuerst Rupprecht zu Marstetten, erwähnt unter Abt Rupert von Ottobeuren 1102—1145, dann Gotefridus de Marsteten als nobilis 1182 — nochmals 1195; 1202—1239 des letzteren Sohn Gotfridus comes de Marstetin, der um 1215 die Vogtei über Ottobeuren erwarb. Dessen Tochter Jutta war vermählt mit Berchtold von Neifen; beider Nachkommen nannten sich dann Grafen von Neifen-Marstetten; diese Linie Neifen-Marstetten starb 1342 aus. Regesten der Marstettener Nebenlinie der Grafen von Ursin-Ronsberg bringt S c h r ö d e r im Band VI, Das Bistum Augsburg, Seite 168—170.

52) Entschieden ablehnen muß ich den nochmaligen Versuch S c h w a r z m a i e r s die namengebende Burg Marstetten für die Linie Ursin-Marstetten vielleicht in Mauerstetten bei Kaufbeuren zu suchen (vgl. Königtum, Adel usw., S. 167, Anm. 23). In Mauerstetten (Kaufbeuren) hat es zwar vom 12. bis 14. Jhd. als Reichslehen ein Dorfgericht und einen Sedelhof der Ortsherrschaft, herrührend von den Edelherrn von Kaufbeuren oder Ursin-Ronsberg, dagegen nachweisbar keinen Burgensitz der Ursin-Ronsberg gegeben. Auch ist die Schreibung des Dorfes seit 1152 durchwegs „Murstetten“, herrührend von römischen Mauerresten, die bei der Ortsnamengebung noch sichtbar waren. Die einmalige Schreibung 1150 Marstetten (MB XXII, 91) ist ein Versehen des damaligen Schreibers. So nach den Ausführungen von Richard D e r t s c h im Ortsnamenbuch des Stadt- und Landkreises Kaufbeuren, München 1960, S. 56—57. Auch lagen die an die Neifen von den Marstettenern vererbten Güter und Hoheitsrechte um Marstetten an der Iller und nicht bei Mauerstetten.

53) Sie seien nur reine Titulargrafen gewesen, der Grafentitel stamme von der ronsbergischen Verwandtschaft — S c h w a r z m a i e r, Königtum, Adel etc., Augsburg 1961, S. 168).

54) B a u m a n n, Allgäu II, S. 123—125, 167, 299, 302/3.

rück auf alte Grafengerichte. Ein solches Grafengericht muß nördlich der Immunität Kempten ebenfalls vorhanden gewesen sein; vorerst sehe ich an der Iller keine andere Lösung, als die eines Grafschaftsgerichts Marstetten an der Iller. — Der ganze Fragenkomplex bedarf noch weiterer Untersuchungen!

1342 kam die Grafschaft Marstetten an die Wittelsbacher. Sie umfaßte damals nur mehr eine kleine Herrschaft in der Nähe der Burg, etliche Lehen und das Hochgericht, zunächst noch im alten Umfang. Die bayerischen Herzöge behandelten dieses Erbe mit wenig Sorgfalt: Burg und Herrschaft Marstetten verkauften sie 1351 um 4500 Heller an die Ritter von Königsegg, und zwar als kemptisches Lehen. Das Hochgericht der Grafschaft, das kaiserliche Landgericht Marstetten, verpfändeten sie an die Grafen von Rechberg, die es 1424–29 an die Stadt Memmingen als Afterpfand weitergaben. Seit dem Ende des 14. Jhdts. löste sich dieses Landgericht auf. Den westlichen Teil um Mönchsroth und Memmingen, östlich bis Ungerhausen und Erkheim, zog die oberschwäbische Landvogtei an sich mit dem Hochgerichtssitz Memmingen⁵⁵. Im östlichen Teil entwickelte sich, kräftig gefördert vom damaligen Herrn der Abtei, dem Bischof von Augsburg, ein eigener Hochgerichtsbezirk der Abtei Ottobeuren. Im nördlichen Teil der Grafschaft Marstetten entstanden verschiedene andere Hochgerichtsbezirke der Herrschaften Kellmünz, Babenhausen, Schöegg und Pfaffenhausen mit eigenen Hochgerichtssitzen daselbst. Als der Bayernherzog Georg der Reiche von Weißenhorn aus das alte Landgericht Marstetten wieder beleben wollte, war es zu spät; die inzwischen neuentstandenen Hochgerichtsbezirke, vor allem der von Ottobeuren, blieben alle bestehen⁵⁶.

Als der Bischof von Augsburg 1356 die Vogtei über Ottobeuren an sich gebracht hatte, übte er bzw. sein von ihm beauftragter Obervogt die gesamte Gerichtsbarkeit im Gebiet der Abtei über ein Jahrhundert aus. Um 1488 jedoch räumte der Bischof — ohne auf sein Vogtrecht zu verzichten — dem Abt die gesamte Gerichtsbarkeit ein mit der Befugnis den Obervogt selbst zu bennennen und einzusetzen. Der Abt betraute nun die hier schon längst

55) Baumann, Allgäu II, 123, 124; Das Königreich Württemberg IV, 299, Stuttgart 1907.

56) Vgl. hier W. Zorn, Hist. Atlas von Bayerisch-Schwaben, Karte S. 22/23, Augsburg 1955. W. Zorn hat in dieser von ihm selbst entworfenen „Karte der Hochgerichtsbezirke Schwabens um 1450“ als erster es unternommen für das ganze bayerische Schwaben zur angegebenen Zeit die Hochgerichtsbezirke mit ihren Gerichtssitzen und Malstätten, dazu noch die inliegenden Niedergerichte kartographisch festzulegen, eine hochbedeutsame Karte, mag sie auch in Einzelheiten vielleicht noch Korrekturen erfahren! Der Hochgerichtsbezirk Ottobeuren ist im Süden dahin zu korrigieren, daß die zur Landeshoheit von Ottobeuren gehörigen Dörfer Wolfertschwenden und Böhen von 1213 bis 1802 zur Hochgerichtsbarkeit „der Grafschaft“ d. i. des Fürststifts Kempten gehört haben, genau so, wie es Baumann in seiner hist. Karte Allgäu III dargestellt hat. Vgl. auch Baumann Allgäu III, 273; Staatsarchiv Neuburg, Kloster Ottobeuren Akten 43, 52, 53, 56, 57.

vorhandenen Dorfgerichte (mit einem Amann an der Spitze) mit der niedern Gerichtsbarkeit und den Obervogt mit der höheren Gerichtsbarkeit. Ende des 17. Jhdts scheinen die Dorfgerichte eingegangen zu sein. Ihre Aufgaben übernahm das Oberamt in Ottobeuren. Nachgeholt muß hier werden, daß der dem Kloster gehörige Markt Ottobeuren, der sogar eine zeitlang als Stadt bezeichnet wird, im Mittelalter ein Blutgericht besessen hat. Dieses wurde dann nach 1600 unter Aushöhlung der Stellung des Obervogts wieder belebt und seine Zuständigkeit auf das ganze Abteigebiet ausgedehnt. Die Äbte haben sich auch nach der Zurückgewinnung ihrer Gerichtsbarkeit jeweils beim Antritt ihrer Regierung bis 1802 vom Kaiser mit dem Blutbann belehnen lassen mit dem Rechte der Weiterverleihung an den Obervogt oder den Amann des Marktes Ottobeuren.

Der sogenannte „Allgäuer Brauch“, einer Gerichtsbarkeit nach Personalitätsprinzip, der besonders im südlichen Allgäu südl. der Linie Wangen, Kempten, Marktoberdorf die Territorienbildung verzögert und erschwert hat, spielte im Gebiete der Abtei Ottobeuren nicht die gleiche Rolle wie dort, war hier aber doch auch vertreten⁵⁷. Dieser Allgäuer Brauch war eine rechtliche Fernwirkung der Leibuntertänigkeit, der Leibeigenschaft: Zog im Allgäu ein Leibuntertäniger aus dem unmittelbaren Herrschaftsbereich seines Herrn fort in ein anderes Herrschaftsgebiet, so blieb er mit Niedriggerichtsbarkeit je nachdem auch mit Steuer und Reis (Steuer und Militärleistung dem früheren Herrn zugetan und es war dem neuen fremden Herrn verwehrt seine Hoheitsrechte auf dem Gebiete der niederen Gerichtsbarkeit, von Steuer und Reis gegen diesen zugezogenen Leibuntertänigen eines fremden Herrn in Anwendung zu bringen. Es ist klar, daß durch ein derartiges Prinzip die Entstehung geschlossener Territorien, wo ein Herr über sämtliche Einwohner „seines Gebietes“ zuständig sein sollte, verhindert wurde. Seit dem 15. und vermehrt seit dem 16. Jhd., als auch im Allgäu die Landesherrn die Geschlossenheit ihres Territoriums anstrebten, wurde durch vertragliche Abmachungen zwischen den beteiligten Leib- und Landesherrn dieser Allgäuer Brauch eingeschränkt oder beseitigt. Im Gebiet der Abtei Ottobeuren war die Stellung der Äbte gegenüber dem Allgäuer Brauch deshalb von vornherein eine stärkere, weil die fremden Leibuntertänigen regelmäßig Grundholden der Abtei waren, die Abtei also hier von vornherein neben der hohen Gerichtsbarkeit auch alle Rechte der Grundherrschaft ansprechen konnte. 1488 maßte sich Graf Hug von Montfort—Immenstadt die Gerichtsbarkeit über seine Leibeigenen im Ottobeurer Gebiet an. 1505 anerkannte jedoch sein Sohn Graf Hug der Jüngere durch Vertrag mit Abt Mathäus von Ottobeuren die ausschließliche Gerichtsbarkeit der Abtei, dazu das Recht der Mitbesteuerung. Der Montforter behielt die jährlichen Rekonstitutionszinsen für die Leibeigenschaft und das Recht seinerseits Steuern erheben zu dürfen, also hier eine bedauerliche Einigung auf Kosten „der

57) Vgl. hier Rudolf Wiedemann, Der Allgäuer Gebrauch einer Gerichtsbarkeit nach Personalitätsprinzip, München 1932, bes. S. 123—128 „fremde leibherrliche Rechte innerhalb des Reichsstifts Ottobeuren“.

Armen“. Bei Pflichtverletzung der montfortischen Eigenen gegen die Montforter als ihren Leibherrn waren die örtlichen Gerichte der Abtei verpflichtet, die montfortischen Leute zur Pflichterfüllung anzuhalten. Bei den außerhalb des Marktes Ottobeuren wohnenden montfortischen Leibeigenen waren die Montforter berechtigt, im Falle der Widersetzlichkeit gegen die Gebote der ottobeurischen Ortsobrigkeit sich selbst Recht zu verschaffen⁵⁸. Diese montfortischen Leute saßen übrigens alle auf ottobeurischen Gütern. 1558 haben die Montforter die ihrer Leibeigenschaft zugehörigen Bauern im ottobeurischen Gebiet an die Abtei Kempten verkauft. Wegen der im ottobeurischen Gebiet wohnenden Leibeigenen der Fürstabtei Kempten wurde 1521 folgender Vergleich geschlossen: In Orten, in denen Ottobeuren über die niedere, das Fürststift Kempten dagegen über die hohe Obrigkeit verfügte, so in Günzegg und Osterberg, hatte Kempten die Steuer und Militärhoheit über seine Leibeigenen auszuüben, wo Ottobeuren über die hohe und niedere Obrigkeit gebot, standen die genannten Rechte dem Kloster Ottobeuren allein zu⁵⁹. Durch Vertrag vom 14. 6. 1564 wurde zwischen Ottobeuren und Kempten praktisch der Allgäuer Brauch aufgehoben⁶⁰. Eine formelle Aufhebung erfolgte allerdings nicht, sondern nur bestimmte Befreiungen hinsichtlich der gegenseitigen Leibeigenen⁶¹. Im Mittelalter gab es inmitten des Ottobeurer Hoheitsgebietes zahlreiche dem Bischof von Augsburg, und zwar der bischöflichen Pflege und zum Tigen (Selbstverwaltungskörperschaft der Untertanen) Rettenberg zugehörige leibeigene Leute, die allerdings zumeist auf ottobeurischen Höfen saßen, auch der Gerichtshoheit Ottobeuren unterstanden. Über diese seine Leute übte jedoch das Hochstift die Rechte der Leibherrschaft, die Besteuerung und die Militärhoheit aus, also für heutige Rechtsvorstellungen eine fast unbegreifliche Aufspaltung staatlicher Hoheitsrechte, welche für die betroffenen Untertanen Schwierigkeiten genug gebracht haben mußten. Durch Vertrag vom 12. 1. 1490 zwischen Bischof Friedrich von Augsburg und Abt Niklas von Ottobeuren, beschränkten sich die Geldleistungen an den Tigen Rettenberg auf die Leistung fester Anerkennungszinse für die Leibeigenschaft. Durch Vertrag vom 5. 11. 1578 und 5. 8. 1579 tauschten Ottobeuren und Augsburg gegenseitig die leibherrlichen Rechte über ihre jeweiligen Untertanen im fremden Gebiet aus, das Hochstift übergab damals an die Abtei 178 Personen. Da Ottobeuren in den augsburgischen Gebieten weniger Leibeigene hatte, mußte es zum Ausgleich für diese seine Minderleistung je 5 fl. für jede zum Ausgleich fehlende Person entrichten⁶². Zu ähnlichen Abmachun-

58) Hauptstaatsarchiv München Allgemeines Staatsarchiv, Hochstift Augsburg Lit. 275 fol. 359.

59) Wie 58, Fürststift Kempten Lit. 77, fol. 18.

60) Wie 58, Fürststift Sempfen Lit. 77, fol. 30; Baumann, Allgäu III, 266.

61) Wiedemann wie 57, S. 125/26.

62) Wie 58, Hochstift Augsburg Urk. fasz. 119.

63) Wie 58, Hochstift Augsburg Lit. 272, fol. 54, ferner Hochstift Augsburg Urk. fasz. 236.

gen kam es zwischen der Abtei Ottobeuren und den Reichsmarschällen von Pappenheim als Inhabern der Herrschaft Kalden und Rothenstein zwecks gegenseitiger Beseitigung der rechtlich beschwerlichen Folgen des Allgäuer Brauchs⁶⁴.

Der Abt hatte, wie der zu Kempten und der Bischof zu Augsburg im Mittelalter die Stellung eines „Reichsfürsten“. Schon vor 1268 war er vom deutschen König mit den Regalien belehnt worden und König Albrecht bezeichnete ihn 1299 (nicht 1298) ausdrücklich als Fürsten⁶⁵. Selbstverständlich führten auch die Äbte in ihren Schreiben diesen Titel. Seit Ende des 14. Jhds. kamen jedoch Stellung und Titel eines „Reichsfürsten“ langsam in Abgang. Abt Wilhelm † 1479 hat als letzter diesen Titel geführt. Der Grund dieser Standesminderung liegt darin, daß die Äbte von Ottobeuren keinen Hof hielten, weil sie aufgrund ihrer Befreiung von allen militärischen Lasten an den Angelegenheiten des Reichs nicht teilnahmen, ferner wegen ihrer Abhängigkeit von den Bischöfen von Augsburg. Als dieselbe 1626 abgeschüttelt war, machten die Äbte selbst keine Anstrengungen mehr, die alte Stellung als Reichsfürsten zurückzugewinnen.

Im 18. Jhd. führten die Äbte folgenden Titel: „Der hochwürdige, des unmitttelbaren, gefreiten Stifts und Gotteshauses Ottobeuren regierender Abt und Herr, Ihrer römisch-kaiserlicher Majestät Erbkaplan“⁶⁶.

Der oberste Regent des Gesamtterritoriums war der jeweilige Abt. Tatsächlich besorgt wurden die Regierungsgeschäfte (Angelegenheiten der Verwaltung und Gerichtsbarkeit) vom reichsstiftischen Oberamt samt „Kanzlei“ Ottobeuren. Dessen gehobenes weltliches Personal bestand aus dem rechtskundigen Oberamtmann, der zugleich Landschaftskassier war. Ferner gab es dort noch den Kanzleirat, den Registrator und den Kanzlisten. Ferner gab es noch einen Gerichts- und Amtsknecht und — leider auch — einen Scharfrichter (jährlich wurden 2–3 Todesurteile gefällt, die dem Abt zur Bestätigung vorbehalten waren). Zur Verhandlung der „Rechts-, Kontraks- und Polizeisachen“ waren zwei Gerichtstage wöchentlich angesetzt.

Eine Vertretung der Untertanen, eine Anteilnahme an der Regierung gab es nicht. Die in Ottobeuren bestehende Landschaft mit Landschaftskasse (Cassa subditorum) war eine herrschaftliche Einrichtung, wenn auch mit Zweckwidmung für die allgemeinen Bedürfnisse der Untertanen und ihrer Gemeinschaften, der Dörfer und Hauptmannschaften, z.B. für Wege und Brückenbau, Bestreitung von Einquartierungslasten. Ein Teil der Steuergelder und extra erhobenen „Anlagen“ kamen in die Landschaftskasse um für diese Bedürfnisse der Landschaft verwendet zu werden.

64) Wiedemann wie 57, S. 727/28.

65) MB 33 b, S. 205; W. V o c k, Urk. des Hochstifts Augsburg Nr. 163, Augsburg 1959: „Wir Albrecht von Gotz gnaden Römischer Kunig enbieten dem erwirdigen fürsten, dem Apt des Gotzhuß ze Ottenbueren...“ (insetiert in U. Sarls IV. v. J. 1353).

66) Bundschuh, Geogr. Lexikon von Schwaben Band 2 Sp. 398, Ulm 1800.

67) W e b e r, Wirtschaftsquellen etc. (Anm. 23), S. 181, 182.

6. Das Territorium der Abtei nach dem Stand des 18. Jhdts.

Beim Territorium der Abtei müssen wir unterscheiden

- a) das Altterritorium, die Abtei im engeren Sinne,
- b) den ottobeurischen Anteil an der Herrschaft Stein,
- c) den ottobeurischen Anteil an der Herrschaft Ronsberg,
- d) den ottobeurischen Anteil an der Dorfherrschaft Erkheim.

Für dieses Gesamtterritorium haben wir drei gute Karten: eine alte nach dem Entwurf des ehemaligen Konventualen der Abtei Professor Dr. Schiegg⁶⁸ (ihr können die Grenzen des Territoriums der Abtei am besten entnommen werden) und eine neuere, die *Territorialkarte von Schwaben* von Schröder⁶⁹. Weniger Details bietet die nach Schröder entworfene Karte 51 im *Historischen Atlas von Bayerisch-Schwaben*⁷⁰. Wir sehen in diesen drei Karten fast geschlossen in der Form eines unregelmäßigen Kreises das Gesamtterritorium der Abtei Ottobeuren mit dem etwas exzentrisch nach Südwesten gerückten Sitz des namengebenden Klosterortes; wir sehen im Nordwesten als Exklave die Dörfer Niederrieden und Egg; in Erkheim und Dankelsried im Norden eingesprengt Territorialbesitz der Reichsstadt Memmingen; ferner von Westen hereinragend die Stift-kemptischen Dörfer Lachen, Teinselberg, Niebers und den zu Memmingen gehörenden Weiler Schießen; von Osten hereinragend die 3 Dörfer Rettenbach, Gottenau und Lannenbergr der fuggerischen Herrschaft Rettenbach, welche gewissermaßen als „Schönheitsfehler“ zur vollständigen Abrundung dem Abteigebiet noch fehlten.

Im Altgebiet der Abtei, im engeren Territorium, stand der Abtei im 18. Jahrhundert, wie wir aus den Darlegungen in Kapitel 5 entnommen haben, die unbeschränkte Territorialhoheit einschließlich der höheren Gerichtsbarkeit zu⁷¹. Das Gebiet war verwaltungsmäßig unterteilt in den Markt Ottobeuren, 18 Dörfer und 10 Hauptmannschaften. Die 18 Dörfer waren als „Gemain“ (Realgemeinde des alten Rechts) organisiert. 32 Weiler und 51 Einödhöfe und Mühlen waren in 10 Hauptmannschaften

68) Beilage zu Band 4 der Jahrbücher von Ottenbeuren von Feyerabend, Ottobeuren 1816.

69) Die Herrschaftsgebiete im heutigen Regierungsbezirk Schwaben nach dem Stande um Mitte 1801, aus archivalischen Quellen bearbeitet von Prof. Dr. Alfred Schröder und Hauptmann Hugo Schröder, herausgegeben vom Historischen Verein für Schwaben und Neuburg, 1906.

70) Wolfgang Zorn, Historischer Atlas von Bayerisch-Schwaben, Karte 51 Schwaben 1802, herausgegeben von der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Augsburg 1955.

71) Die folgenden Angaben über die Einteilung des Territoriums der Abtei Ottobeuren im 18. Jdt. wurden im wesentlichen entnommen der „Statistischen Übersicht des Reichsstifts Ottobeuren“, verfaßt im Nov. 1802 von J. v. Weckbecker, dem letzten Kanzler der Abtei, Staatsarchiv Neuburg, Regierung 3155; ferner Grundsteuerkataster „Grund-, Sal- und Lagerbuch der Steuergemeinde Erkheim, Staatsarchiv Neuburg, Rentamt Ottobeuren 16.

zusammengefaßt, ein bemerkenswertes rechtsgeschichtliches Faktum, da man in Schwaben sonst die Weiler und Einöden außerhalb irgend einer gemeindlichen Organisation gelassen hatte. Übrigens steckte auch in den 10 Hauptmannschaften noch die ein oder andere Gemain des alten Rechts, so z.B. Ollarzried. — In Wolfertschwenden und Böhen übte die höhere Gerichtsbarkeit der Fürstabt von Kempten als Inhaber der gleichnamigen Grafschaft aus⁵⁶.

An der Spitze der 10 Hauptmannschaften stand der Hauptmann, an der Spitze der 18 Dörfer der Amann (bei Altisried und Rummeltshausen ein Hauptmann). Amann und Hauptmann wurden von der Herrschaft nach Gutdünken aufgestellt und abgesetzt. Die Bürger des Marktes Ottobeuren wählten ihren Richtsamann aus 3 von der Herrschaft vorgeschlagenen „Subjekten“. Die Herrschaft Ottobeuren „im engeren Sinn“ umfaßte 1333 Häuser, 1429 Feuerstätten und 8184 Seelen.

Nach der Volkszählung von 1793 zählte das engere Territorium von Ottobeuren den Markt Ottobeuren (211 Häuser, 235 Feuerstätten, 1355 Einwohner), 18 Dörfer und 10 Hauptmannschaften. Dies waren die 18 Dörfer:

1. Altisried (12. H., 74 E.); 2. Attenhausen (62 H., 352 E.); 3. Beningen (69 H., 471 E.); 4. Böhen (38 H., 335 E.); 5. Dietrasried (26 H., 129 E.); 6. Egg (77 H., 406 E.); 7. Frechenried (66 H., 414 E.); 8. Günz (31 H., 189 E.); 9. Hawangen (77 H., 431 E.); 10. Niederndorf (34 H., 187 E.); 11. Niederrieden (58 H., 390 E.); 12. Oberwestheim (33 H., 214 E.); 13. Rummeltshausen (15 H., 116 E.); 14. Schlegelsberg (29 H., 117 E.); 15. Sontheim (94 H., 549 E.); 16. Ungerhausen (47 H., 301 E.); 17. Unterwestheim (25 H., 147 E.); 18. Wolfertschwenden (48 H., 199 E.).

Dies waren die 10 Hauptmannschaften:

1. Bezisried (40 H., 258 E.); 2. Bibelsberg (22 H., 174 E.); 3. Frölins (33 H., 215 E.); 4. Guggenberg (28 H., 183 E.); 5. Hüners (33 H., 215 E.); 6. Gut (17 H., 122 E.); 7. Osterberg (30 H., 187 E.); 8. Ollarzried (35 H., 243 E.); 9. Schellenberg (28 H., 164 E.); 10. Warlins (27 H., 187 E.).

Der ottobeurische Anteil von der Herrschaft Stein zerfiel in die beiden Gerichte Engetried und Egg. Gericht Engetried umfaßte Burg Stein, Dorf Engetried, die Weiler und Einöden Vineden, Griesthal, Ried, Linden, Speckreu, Rohr, Kilbrakhof, Bruderhof und das Scharfrichterhaus zum Letten, letzteres seit 1818 zur Gde. Ronsberg gehörig, Gericht Egg umfaßt die Dörfer Ober- und Unteregg (1800 noch: O.Egg obere Gemeinde“, und „O.Egg untere Gemeinde“; Oberegg im Gegensatz zu Egg bei Lauben!), ferner Eßmühle, Bitternau, Rappen, Schlottermühle. Alles zusammen 199 Häuser und 1194 Einwohner. Die „Ortsvorgesetzten“ in beiden Gerichten waren 2 Amänner in Engetried und Unteregg und 4 Hauptmänner. Die Herrschaft Stein hatte ihren eigenen Amtsdienner und mit der Herrschaft Ronsberg gemeinsam ihren Scharfrichter und Amtsknecht. Die ganze Herrschaft blieb auch nach dem Übergang an Kempten und Ottobeuren der Reichsritterschaft Kanton Donau inkorporiert und hatte dahin zu Steuern und Militärleistungen zu erbringen.

Der ottobeurische Anteil der Herrschaft Ronsberg umfaßte nur die 3 Weiler Grub, Dingisweiler und Zadels mit zusammen 29

Häusern und 123 Einwohnern. Er stand unter österreichisch-burgauischer Lehens- und Landeshoheit. Die Abtei hatte an Burgau von diesen 3 Weilern eine jährliche Ordinari-Steuer von 30 fl. 37 Kr. zu entrichten. Als österreichisch-burgauisches Lehen besaßen die Abteien Kempten und Ottobeuren gemeinsam die mit dem Lehen Ronsberg verbundene Criminaljurisdiktion, hohe Jagd und Forstobrigkeit in den Herrschaften Stein und Ronsberg.

Der ottobeurische Anteil an der Dorfherrschaft Erkheim (zugehörig das Dorf, der heutige Markt Erkheim, und der Weiler Erlenberg) war in rechtsgeschichtlich interessanter Weise ausgestaltet. Die Grundherrschaft war nach Höfen aufgeteilt zwischen Abtei und der Reichsstadt Memmingen. Daneben gab es noch Anwesen z.B. Haus Nr. 1 Mühle, die Ottobeuren und Memmingen gemeinsam im Anteil zu 1/4 zu 3/4 besessen haben. (Nachweise für die Grundherrschaft über jedes einzelne Altanwesen wird das von Peter Blickle bearbeitete Heft Memmingen des Historischen Atlases von Bayern bringen). Außerdem erscheinen als Grundherrn noch die beiden Kirchen- und Pfründestiftungen in Erkheim (es gab dort eine katholische und eine evangelische Pfarrei). Von den grundherrlichen und herrschaftlichen Einkünften bezog die Abtei 43/48, die Reichsstadt 5/48, letztere also etwas weniger als 1/8. Abgesehen von der Grundherrschaft hatte man jedoch die übrigen Hoheitsrechte nicht real aufgeteilt, sondern übte sie nach ideellen Anteilen gemeinsam aus, derart, daß haargenau ausgeklügelt Ottobeuren im Turnus jeweils 3 Jahre und 27 Tage die herrschaftliche Verwaltung hatte, Memmingen den Rest des vierten Jahres, also vom 28. Januar bis 31. Dezember. Mit der Herrschaft Erkheim war als kaiserliches Lehen der Blutbann verbunden, der ebenfalls nach ideellen Anteilen im Verhältnis 3/4 zu 1/4 gemutet und verliehen wurde. Am Ende des 18. Jahrhunderts gab es in Erkheim und Erlenberg 13 evangelisch und 71 katholische Familien, ca. 550 Seelen. Nicht zur Dorfherrschaft Erkheim gehörten der Weiler Dankelsried (Hospital Memmingen) und der Sitz Lerchenberg (seit 1612 zur Abtei O. im engern Sinn gehörig).

7. Säkularisierung der Abtei 1802/3, bayerische Verwaltungs- und Gerichtsorganisation im 19. und 20. Jhd., Ausblick in die Gegenwart

Haben wir uns in den vorigen Kapiteln ausführlich mit der Rechtsgeschichte der Abtei Ottobeuren als reichsunmittelbares Territorium, dessen Abt im Mittelalter sogar die Stellung eines Reichsfürsten hatte, beschäftigt, so müssen wir nunmehr in kurzer Betrachtung auf das Ende der Abtei zur Zeit der Säkularisation eingehen⁷². Am 17. Juli 1802 war der letzte Abt Honorat Göll aus Immenstadt, der seit Mai 1767 regiert hatte, verstorben. Ihm folgte, erwählt am 23. Juli 1802, der am 15. 3. 1760 in Wangen geborene seitherige Professor Paulus Alt. Noch im gleichen Jahre 1802 mußte er all jene Verfügungen über sich ergehen lassen, die das Ende der alten Abtei besiegelt haben. Kurfürst Maximilian von Bayern hatte sich nach der Niederlage in Hohenlinden 1800 und dem Frieden von Lunéville am 8. Februar 1801 in einem besonderen Vertrag mit Frankreich vom 24. August 1801

genügende Entschädigung für die in diesem Frieden erlittenen linksrheinischen Gebietsverluste zusichern lassen. Am 24. Mai 1802 wurden durch einen zweiten Vertrag die dem Kurfürsten von Bayern zur Entschädigung bestimmten Gebiete im einzelnen aufgeführt, darunter die Hochstifte Augsburg und Freising, 15 seitherige Reichsstädte in Schwaben und Franken und 13 reichsunmittelbare Abteien, darunter Kempten und unser Ottobeuren. Die offizielle völkerrechtliche Abmachung erfolgte im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Bayern ergriff jedoch schon in den letzten Monaten des Jahres 1802 provisorischen Besitz von den ihm zugewiesenen Gebieten. Am 3. August 1802 rückten 30 Mann mit 2 Unteroffizieren als bayerische Besatzung in Ottobeuren ein. Der Stiftskanzler von Weckbecker bearbeitete gemäß einem vom Generallandeskommissariat Ulm erhaltenen Schreiben die statistische Übersicht des Reichsstifts als maßgebende Unterlage für die künftige bayerische Verwaltung. Am 1. Dezember 1802 überreicht im Auftrag der bayerischen Regierung der seitherige fürstl. kemptische Hofrat von Renz dem Abte das bayerische Besitznahmepatent mit der mündlichen Anweisung sich von nunan jeglicher Regierungsgeschäfte und jeglicher Verfügung auf die Kameralverwaltung zu enthalten. Gleichzeitig entläßt der Abt auf Ansuchen von Hofrat Renz die sämtlichen Stiftsbeamten aus ihren seitherigen Pflichten gegen ihn und das Gotteshaus; sie werden sofort als „Kurfürstl. bevollmächtigter Interimskanzler, Interims-oberamtmann usw.“ verpflichtet weiterhin, nunmehr für den bayerischen Staat, tätig zu bleiben. In den nächsten Monaten wurde das gesamte liegende und fahrende Gut der Abtei inventarisiert und schon bald fing man mit der Veräußerung der Güter an, die der Staat nicht unmittelbar selbst übernahm, wie die Wälder, Klostergebäude und einen Teil der Bilder. Die Klosterbibliothek wurde versiegelt und zum Glück in Ottobeuren belassen. Ein kurfürstliches Dekret von 1803 regelte die Pensionsbezüge des Abtes und der seitherigen Konventualen. 18 von ihnen, darunter Pater Feyerabend, und der Abt verblieben mit Genehmigung der bayerischen Regierung in freier klösterlicher Gemeinschaft in Ottobeuren. Dieses Ausharren (als letzter Konventuale lebte ab 1832 noch P. Basilius Miller allein im Kloster) hat zweifellos das Wiedererstehen des Klosters, zunächst als Priorat von St. Stephan Augsburg, im Jahre 1835 ermöglicht. Der Klosterbau selbst diente, abgesehen von den Zimmern der Exkonventualen, bis 1811 als Sitz des kgl. Landgerichts und Rentamts, 1813–1814 als französisches Kriegsgefangenenlager; 1816–1834 waren dort etliche Mietswohnungen (zu zwei Dritteln der Bau unbewohnt und langsam verfallend). Josef Rottenkolber hat alle Vorgänge der Säkularisation der Abtei unter Berücksichtigung der letzten Jahre vor ihrem Ende ausführlich beschrieben⁷².

Durch kurfürstliches Rescript vom 23. Januar 1804 wurde als obere Verwaltungsstelle für die sämtlichen an Kurbayern gefallenene neuen Gebiets-

72) Josef Rottenkolber, Die letzten Jahre des Reichsstifts Ottobeuren und sein Ende, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 53 (1935), S. 146–177.

teile westlich des Lechs und der Wörnitz eine eigene Kurpfalz-bayerische Provinz in Schwaben unter der Leitung einer Kurpfalz-bayerischen Landesdirektion in Ulm eingerichtet⁷³. Diese Landesdirektion unter der Leitung eines Freiherrn von Hertling hat nun durch das Generale vom 1. März 1804 ein kurbaierisches Landgericht Ottobeuren für das Landgebiet der ehemaligen Reichsabtei und der zu den Hospitälern der einstigen Reichsstadt Memmingen gehörigen Dörfer eingerichtet (Memmingen selbst gehörte nicht zum Landgericht Ottobeuren, unterstand vielmehr einem eigenen Stadtgericht und Stadtkommissariat)⁷⁴. Ungefähr gleichzeitig wurden in Ottobeuren und Memmingen ein Rentamt eingerichtet (Rentamt Ottobeuren umfaßte also nur den östlichen Teil des Landgerichts O.). Der erste kurfürstlich bayerische Landrichter in Ottobeuren hieß Anton von Kolb (er war den Exkonventualen nicht sehr freundlich gesinnt). Neben ihm waren noch die Landgerichtsassessoren Josef Prinzinger und Josef Martin tätig. Als erster Rentamtsvorstand wirkte der kurfürstl. bayerische Aerarialbeamte Wiggermann, seit 1810 Friedrich Wilhelm Dürocher. Diese Behördenformation hat für die Folge über ein halbes Jahrhundert lang Ottobeuren zum Nachteil des benachbarten Memmingen sehr bevorzugt. Diese zwei Behörden des Landgerichts und Rentamts brachten auch Ottobeuren ständigen Parteienverkehr aus einem relativ großen Bezirk; zudem war das Landgericht bis 1862 nicht nur Gerichtsinstanz, sondern auch untere Verwaltungsbehörde. Mit Verordnung vom 26. 4. 1810 wurde infolge (vorübergehenden) Verzichtes der Fürsten Fugger von Babenhausen auf ihre mittlere und niedere Gerichtsbarkeit die ehemalige Herrschaft Rettenbach mit den Dörfern Rettenbach, Gottenau und Lannenbergl dem Landgericht Ottobeuren

73) „Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben, XI. Stück, Ulm, Samstags am 17. März 1804“.

74) „Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben XII. Stück Ulm, Samstags am 24. März 1804. (Wird in Bekers Buchhandlung ausgegeben.)“ ... Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern. Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben für Höchstdero Schwäbische Provinz gnädigst zu verordnen geruhet: daß a) Die Zahl der dormalen bestehenden Aemter (mit Einschluß der hiezu zugetheilten ältern Landgerichte, und mit Ausnahme des für jetzt in die Organisation noch nicht einzureihenden Riesamtes, der Städte Nördlingen, Bopfingen, Leutkirch, Wangen, Buchhoren und Ravensburg, des Obervogtamtens Oeffingen, dann der Güter zu Wimpfen, samt der Stadt und der Reichspflege Donauwörth) auf 25 ausgeschiedene Landgerichtsbezirke beschränkt werden solle, ... Die einzeln ausgeschiedenen Landgerichte sind folgende: ... 14. Landgericht Ottobeuren. Dieses besteht aus der ehemaligen Reichsabtei Ottobeuren, dem Gebiete und den Besitzungen der Stadt Memmingen (in Zukunft), und der dortigen Heil. Geist Ordens-Abtei. Ottobeuren ist der Sitz für das Landgericht und das Rentamt. Zum Landrichter ist der bisherige Oberamtsrath Kolb, zum Rentbeamten der Aerarialbeamte Wiggermann, zum Landgerichtsaktuar der gewesene Oberschreiber des Propstamts Füssen Georg Ignaz Kuttner gnädigst bestimmt worden.

einverleibt. Mit Verordnung vom 21. Juli 1813 gab das Landgericht Ottobeuren die Steuerdistrikte Woringen, Dickenreishausen und Volkertshofen (3 einst zu Spitälern in Memmingen gehörige Dörfer) an das Landgericht Grönenbach ab. Es erhielt vom Landgericht Mindelheim die Gemeinden Dachsberg (war bis 1803 eine staatsrechtliche Enklave der kurbayerischen Herrschaft Mindelheim gewesen); vom Landgericht Grönenbach den Distrikt Lachen (Dorf Lachen hatte bis 1802 zur Abtei Kempten gehört); vom Polizeikommissariat Memmingen den Weiler Künersberg mit seiner berühmten Fayencefabrik. Durch die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit 1848 kamen die bisherigen Patrimonialgerichtsbezirke 1. Klasse Eisenburg, Amendingen und Schwaighausen, ferner Trunkelsberg unmittelbar unter das Landgericht Ottobeuren. Durch Verordnung vom 30. August 1852 wurde die Gemeinde Niederrieden an das Landgericht Babenhausen abgetreten, obwohl Niederrieden alter ottobeurerischer Besitz gewesen war.

Was die Kreiszugehörigkeit anbelangt, so gehörte das Landgericht Ottobeuren 1808–1810 zum Lechkreis mit der Hauptstadt Augsburg; 1810–1818 zum Illerkreis mit der Hauptstadt Kempten; 1818–1837 zum Oberdonaukreis mit der Hauptstadt Augsburg, seit 1837 zum Kreis (Regierungsbezirk) Schwaben (und Neuburg, letztere Zusatzbenennung 1935 weggefallen).

Am 1. Juli 1862 wurden in ganz Bayern die Bezirksämter eingerichtet. Sie hatten die Aufgaben der gesamten inneren Verwaltung, vor allem die so wichtige Staatsaufsicht über die mittelbaren Gemeinden auszuüben. Der ganze Sprengel des Landgerichts Ottobeuren, welches als solches mit einigen Abtrennungen noch erhalten blieb, kam an das Bezirksamt Memmingen. Gleichzeitig wurde damals am 1. Juli 1862 ein eigenes kgl. Stadt- und Landgericht in Memmingen eingerichtet, wo es bis dahin nur ein für den Stadtbezirk allein zuständiges Stadt- und Kreisgericht Memmingen gegeben hatte. Dieses 1862 eingerichtete Stadt- und Landgericht Memmingen umfaßte den Stadtbezirk mit Memmingen selbst und den Landbezirk mit 13 Gemeinden, die überwiegend vom Landgericht Ottobeuren abgetrennt wurden (Kardorf und Ferthofen von Grönenbach). Damit war das Landgericht Ottobeuren seit 1862 im großen und ganzen wieder sprengelmäßig zurückgekehrt zum Territorialbestand der einstigen Reichsabtei, dazu einige Dörfer des Spitals Memmingen und der früheren fuggerischen Herrschaft Rettenbach. Mit der Einrichtung des Bezirksamts und Landgerichts Memmingen 1862 wurde ein für Ottobeuren unangenehmer Entwicklungsgang eingeleitet, der den Markt dann im 20. Jhdt. seines Charakters als zentraler Behördenort entkleiden sollte. — Am 1. Oktober 1865 kamen die Gemeinden Ober- und Unteregg vom Landgericht Ottobeuren zum Landgericht und Bezirksamt Mindelheim. Am 1. Oktober 1879 wurden die kgl. bayer. Landgerichte älterer Ordnung auf Grund des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes umgewandelt in Amtsgerichte. Das nunmehrige Amtsgericht und das Rentamt, seit 1920 Finanzamt Ottobeuren blieben noch bis 1932 erhalten. In diesem Jahr der allgemeinen Staats- und Wirtschaftskrise und des dadurch veranlaßten Behördenabbaus wurden auch diese beiden Behörden aufgeho-

ben, nur Notariat und Forstamt blieben. Ottobeuren verlor damit seine überkommene Bedeutung als alter Behörden- und Verwaltungsbezirk, fürwahr eine Entwicklung, die der Markt nicht verdient hat.

Was die grundherrlichen Rechte der Abtei anbelangt, so gingen sie 1802/3 alle an das Kurfürstentum und spätere Königreich Bayern über. An die Stelle der Abtei war nun der Staat Bayern als Obereigentümer aller nach dem Recht der Grundherrschaft ausgegebenen Höfe eingetreten. Die ständigen und nichtständigen Natural- und Geldabgaben mußten ab 1804 an das damals eingerichtete bayerische Rentamt Ottobeuren abgegeben werden. Auch die sämtlichen Zehentbezüge gingen an das Rentamt über. Durch das bayerische Gesetz vom 4. Juni 1848 „über die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten“, das sogenannte Grundentlastungsgesetz, wurden alle grundherrlichen unständigen Gefälle und alle Zehenten, vor allem alle Besitzveränderungen fixiert, d.h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe umgewandelt. Alle nicht bisher in eine Geldleistung umgewandelten Frondienste, das Besthaupt oder Mortuarium und unter gewissen Umständen der Kleinzehent fielen ohne Entschädigung weg. Für Erbrecht und Freistift war der $1\frac{1}{2}$ fache Betrag des Laudemiums, für Leibrecht und Neustift der doppelte Betrag als „Äquivalent“ schuldig und bei der nächsten Besitzveränderung ganz oder teilweise zu entrichten. Mit der rechnerischen Festsetzung, der „Fixierung der Besitzveränderungsabgabe konsolidierte sich das Eigentum in der Person des Grundholden“ (so die wichtige Bestimmung in Art. 16 des angeführten Grundentlastungsgesetzes). Damit fiel das seitherige Obereigentum des Grundherrn weg, und damit war der Bauer endlich Herr seiner Scholle geworden, allerdings auch mit allen sich daraus ergebenden Nachteilen im Falle künftiger Überschuldung. Die stehenbleibenden Grundlasten konnten und mußten später in jährliche Bodenzinse zur Staatskasse umgewandelt werden. 1919 fiel deren Zahlung durch Landtagsbeschluß weg, womit in Bayern und damit auch in unserer einstigen Abtei der letzte Rest der einstigen Grundherrschaft beseitigt war.

Was nun der Markt Ottobeuren im 19. und 20. Jahrhundert auf dem Gebiet der staatlichen Verwaltung in seiner Bedeutung eingebüßt hatte, wurde durch die steigende Bedeutung des Klosters und der Klosterkirche wieder ausgeglichen. Vorangegangen war die von den Kunsthistorikern Adolf Feulner, Georg Dehio, und anderen dem Volke nahegebrachte Neuentdeckung der künstlerischen und religiösen Werte, welche in den aus der Zeit des deutschen Barocks auf uns überkommenen Kirchen, Kloster- und Schloßbauten enthalten waren und noch sind. Während man vor 1900 die Kunst des Barocks und Rokokos als Zopf („verzopft“) mit mehr oder weniger Geringachtung abgetan hatte, hatten die neueren Kunsthistoriker der Wissenschaft, dem interessierten Wanderer und dem Heimatfreund endlich die Augen wiedergeöffnet für die Werte dieser unvergänglichen Schöpfungen jener Stilepoche. Als erster hatte dann Georg Dehio 1908 für Ottobeuren die richtigen Akzente gesetzt: „Die Kirche Ottobeuren ist nicht nur eine der ersten Leistungen des Barocks, sondern überhaupt einer der vornehmsten Kirchenbauten aller Zeiten in Deutschland.“ Für die Klostergebäude über-

nahm Dehio den schon vor ihm gebrauchten Vergleich vom „schwäbischen Escorial“. Weitere Veröffentlichungen folgten. Im letzten Jahrzehnt hat schließlich Prof. Dr. Norbert Lieb die von Dehio noch nicht in ihrem vollen Wert anerkannte Einrichtung der Basilika in prächtiger Gesamtschau gewürdigt. Ottobeuren wurde als bedeutsame Kunststätte für ganz Süddeutschland bekannt, berühmt und immer mehr aufgesucht. Marktgemeindeverwaltung und Klosterleitung haben diese Entwicklung des Marktes Ottobeuren zum Fremdenort und zur religiösen Kunst- und Besucherstätte gefördert und ausgebaut, dabei aber, man muß das rühmend hervorheben, glücklich vermieden den Markt, das Kloster und die Klosterkirche zu einer Stätte der Mode mit falschem Gepränge zu machen. Aus diesem Gesichtspunkt würdige man auch den Ausbau und die Verschönerung des Marktes, welche die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr ermöglichen. Ottobeuren, das (ohne Eldern) 1828 227 Wohnhäuser und 1484 Einwohner zählte, im Jahre 1902 380 Wohnhäuser mit rund 2000 Einwohner, hat heute 1964 4620 Einwohner.

Das Kloster selbst ist bekanntlich im Jahre 1835 zunächst als Priorat von St. Stefan Augsburg wieder errichtet worden. Im Vergleich zu seinem früheren großen Besitz war die finanzielle Ausstattung, die materielle Grundlage für das Leben seiner Insassen, keineswegs reichlich bemessen. Seit 1918 ist es wieder selbständige Abtei. Sein damaliger Besitz umfaßte 918 ha. Zehn Jahre nach der Wiedererrichtung zählte das Kloster 4 Patres, 2 Fratres und 5 Novizen unter einem Prior. Heute sind es 20 Patres als Kapitulare, 1 Kleriker, 1 Chornovize und 3 Fratres und der Leitung des Abtes, Seiner Gnaden Vitalis Maier. Der zum Kloster gehörige Grundbesitz umfaßt heute 70 ha.

Die heutigen kulturellen Leistungen des Klosters wird jeder würdigen: Einrichtung eines 4-klassigen Progymnasiums, Einrichtung eines bedeutungsvollen Museums, Aufrechterhaltung und weiterer Ausbau von Klosterbibliothek und Klosterarchiv, Pastorierung von Pfarreien und einer Wallfahrtskirche und Heranbildung eines tüchtigen Ordensnachwuchses. Hingewiesen darf auch noch werden auf die vom jetzigen Abte geförderte ernste Musik, Aufführungen der großen deutschen Meister des 18. und 19. Jahrhunderts in der Basilika. Das Kloster und der darum entstandene Markt sind trotz der Beeinträchtigungen in den Jahren 1802/3 und zuletzt noch 1932 zu neuer Blüte gekommen, zwar heute ohne Grundherrschaft und Territorialhoheit aber dafür als Hüter kultureller Werte im weitesten Sinne für jeden, der mit aufgeschlossenem Herzen nach Ottobeuren kommt und dort längere oder kürzere Zeit bleiben will.

Der Kampf Ottobeurens um die Erhaltung seiner Reichsunmittelbarkeit im 17. und 18. Jhd.

Von Peter Blickle, Leutkirch

Einleitung

„Otto I. hat als Träger und Repräsentanten des Staates neben die Herzöge entscheidend die hohen kirchlichen Würdenträger, Bischöfe und Reichsäbte, gestellt und sie mit Immunität und anderen Hoheitsrechten ausgestattet“¹. Dieser die Staatskonzeption eines Herrschers für einen besonderen Stand charakterisierende Satz intoniert den Anfang einer geschichtlichen Entwicklung, deren Vielschichtigkeit und Problematik allgemein bekannt, im besonderen aber neue und differenzierte Aspekte eröffnet — im Kampf Ottobeurens um die Erhaltung seiner Reichsunmittelbarkeit im 17. und 18. Jahrhundert. Otto I. hatte das Kloster von allen Reichslasten — Heerfahrts-, Hoffahrts- und Herbergspflicht und der Stellung von Schreibern für die kaiserliche Kanzlei — befreit, wofür Ottobeuren ein Drittel seiner Besitzungen dem Kaiser überlassen mußte. Infolge der von Otto I. durch Immunität und Hoheitsrechte eigentlich geschaffenen staatsrechtlichen Stellung Ottobeurens geriet das Kloster in das Spannungsfeld, das zwischen dem Reich und den zur autonomen Landesherrschaft strebenden Mächtigen des Reiches bestand. In der ottonischen Kirchenpolitik und sonderlich in der damit verbundenen Privilegierung Ottobeurens liegt der Angelpunkt des Jahrhunderts währenden Ringens seiner Prälaten, sei es defensiv gegen mächtige Herren wie den Bischof von Augsburg oder gegen eine Reichsinstitution wie den Schwäbischen Kreis, sei es konstruktiv in der Gewinnung des Kaisers für die ottobeurischen Belange. Ein in zweifacher Hinsicht exemplarisches Ringen: für die Konzeption der deutschen Könige

*) Vorliegender Beitrag entstand aus dem Quellenmaterial für eine Arbeit über „Die herrschaftsbildenden Kräfte im Gebiet des heutigen Landkreises Memmingen“. Herr Professor Dr. Karl B o s l, Direktor der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, hat diese Arbeit angeregt, mir auf mannigfache Weise die Bearbeitung des umfangreichen Materials ermöglicht und mit Rat und Tat den bisherigen Gang der Untersuchung gefördert. Dafür und für die Erlaubnis, Teilaspekte dieser Arbeit in der vorliegenden Form vorausschicken zu dürfen, sei ihm an dieser Stelle herzlicher Dank ausgedrückt. — Für bereichernde Gespräche und viele Anregungen möchte ich auch Herrn Dr. Friedrich P r i n z, Deisenhofen bei München, danken.

1) B o s l Karl, Artikel „Geistliche Fürsten“, in: Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hg. von R ö ß l e r - F r a n z, München 1958, S. 330.

und Kaiser der Neuzeit gegenüber den reichsunmittelbaren Klöstern und für die Fähigkeit und Beweglichkeit klösterlicher Politik.

*1. Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft –
zwei Begriffe zur Bestimmung der staatsrechtlichen Stellung Ottobeurens*

Um die staatsrechtliche Stellung Ottobeurens abzugrenzen, muß der Begriff der Reichsunmittelbarkeit näher ins Auge gefaßt werden. Reichsunmittelbar waren neben verschiedenen Klöstern auch die Reichsritterschaft und die Reichsdörfer², die nicht auf den Reichstagen vertreten waren. Reichsunmittelbarkeit beinhaltete also noch nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstag; wohl aber waren alle auf dem Reichstag vertretenen Stände reichsunmittelbar. Diese Stände bildeten die Reichsstandschaft. „Reichsstandschaft besaßen diejenigen Personen oder Korporationen des deutschen Reiches bis 1806, die in den drei Kollegien des Reichstages zur Führung einer Virilstimme berechtigt oder an einer der Kuriatstimmen der Rheinischen oder Schwäbischen Prälatenbank oder der Reichsgrafenkollegien beteiligt waren“³. Reichsstandschaft war so weder von der Eintragung in die Reichsmatrikel, noch vom Besitz der Landeshoheit, noch von der Größe und wirtschaftlichen Bedeutung eines Besitzes abhängig. „So besaßen z.B. nicht die Reichsstandschaft die mittelbaren Herzöge und Stände von Schlesien, da dieses zu Böhmen gehörte. Dagegen mangelte den Reichsgrafen Stadion zwar für ihre zu Vorderösterreich gehörigen großen Herrschaften Warthausen und Emerkingen die Reichsstandschaft, aber sie besaßen diese für ihre zum Schwäbischen Reichsgrafenkollegium gehörige ganz kleine Herrschaft Thannhausen“⁴.

Ottobeuren, das weder beim schwäbischen Kreis noch auf dem Reichstag vertreten war, besaß somit nicht die Reichsstandschaft wie der Fürstabt von Kempten oder andere oberschwäbische Prälaten, es war aber reichsunmittelbar und bildete dadurch im Verein mit den Territorien der Erzbischöfe, Bischöfe und gefürsteten Pröbste und der etwa vierzig Äbte das unter dem Krummstab lebende „stiftische Deutschland“, das sich in großem Bogen von Wien über Südwestdeutschland bis nach Brüssel erstreckte. Die Verbindung der Klöster mit Kaiser und Reich war nicht nur durch den kaiserlichen Machtanspruch gegeben, sondern „auch von Seiten der Klöster durch die Habgier protestantischer und katholischer Fürsten“⁵. In diesem Bezug stand Ottobeuren der Territorialpolitik der benachbarten mächtigeren Herrschaften im Wege, die, um ihre Kompetenzen auszuweiten, Ottobeuren seine

2) Siehe Rößler Hellmuth, Artikel „Reichsstandschaft“, in: Sachwörterbuch, S. 1027. Vgl. dazu auch Johann Jacob Moser, Teutsches Staats-Recht, 36. Bd., Leipzig 1748, S. 526. Reichsunmittelbarkeit, aber keine Reichsstandschaft besaßen z.B. das Stift Brüssel, die Klöster Zwiefalten, Oberstenfeld und Edelstetten.

3) H. Rößler, a. a. O.

4) Ebenda.

5) Feine Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte, 1. Bd., Weimar 1955, S. 504 f.

Reichsunmittelbarkeit schlankweg absprachen, mit der Folge, daß das Kloster um seine Existenz zu kämpfen, der Kaiser dagegen einen Bundesgenossen zu verteidigen hatte, zuerst gegen das Hochstift Augsburg, später gegen den Schwäbischen Kreis — für die Gegner ein Zweifrontenkrieg, in dem sie nicht gewinnen sollten.

2. *Der Umfang der Klosterherrschaft und die staatsrechtliche Stellung seiner Teile*

Der Besitz des Reichsklosters Ottobeuren hat sich vom 17. zum 18. Jahrhundert nur unwesentlich erweitert. Die vereinfachende Übersicht, die hier gegeben werden muß, um ein Verständnis für die verschiedenartigsten Probleme der Kompetenzstreitigkeiten des 17. und 18. Jahrhunderts unter den Parteien zu gewährleisten, beschränkt sich auf eine Darstellung des otto-beurischen Besitzstandes um 1802⁶.

Der Umfang der Klosterherrschaft bestand im wesentlichen aus vier Teilen: der ursprünglichen Fundationsherrschaft Ottobeuren, in Anteilen an der reichsritterschaftlichen Herrschaft Stein, der österreichischen Herrschaft Ronsberg und der Reichsherrschaft Erkheim⁷.

Über dieses Gebiet, das mit Ausnahme der beiden Dörfer Egg und Niederrieden, durch Ortschaften der Reichsstadt Memmingen abgeschnitten, ein geschlossenes Gebilde darstellte, hatte Ottobeuren die Landeshoheit. Den Blutbann zu Ottobeuren, Altisried und Rummeltshausen hatten die Äbte vom Reich zu Lehen. Das Klostergebiet umfaßte den Markt Ottobeuren, die Dörfer Attenhausen, Sontheim, Frechenrieden, Altisried, Hawangen, Ungerhausen, Benningen, Dietratried, Niederdorf, Wolfertschwenden, Böhen, Ober- und Unterwesterheim, Günz, Rummeltshausen, Niederrieden, Egg und Schlegelsberg. Dazu kamen die Weiler Stephansried, Dennenberg, Eggisried, Langenberg, Halbersberg, Guggenberg, Betzisried, Hofs, Unterhaslach, Eheim, Ollarzried, Daßberg, Vogelsang, Bibelsberg, Reuthen, Schellenberg, Leupolz, Brüchlings, Brandholz, Hüners, Karlins, Pfaudlins, Berg, Lampolz, Ober- und Unterwarlins, Günzegg, Osterberg, Otterwald und Knaus. Weiter gehörten zur Herrschaft nachfolgende Einödhöfe und Mühlen wie Gumpratsried, Fröhllins, Wetzllins, Gut, Ölbrechts, Rempolz, Unterschochen, Schoren, Bühl, Geislins, Hessen, Schrallen, Haitzen, Oberrechberg, Kräpflins, Schögglins, Ölmühle, Fricken, Westenried,

- 6) Die nachfolgende Darstellung hat als wesentliche Quellengrundlage eine „Statistische Übersicht des Reichs-Stiftes Ottobeuren“ von 1802 im Archiv Ottobeuren (in der Folge abgekürzt AO), ohne Signatur. Ergänzt wurde diese Statistik im wesentlichen durch die Kataster und Fassionen im Staatsarchiv Neuburg (in der Folge abgekürzt StAN), Rentamt Ottobeuren, Nr. 1—107. Vervollständigt wurden die hier gemachten Ausführungen durch eine Reihe von Klosterliteralien des StAN und des Hauptstaatsarchivs München (in der Folge abgekürzt HStAM), die hier nicht einzeln aufgeführt werden können.
- 7) Vgl. Schröder Alfred, Die staatsrechtlichen Verhältnisse im bayerischen Schwaben, in: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen, XVIII. Jg., 1905, S. 183.

Wies, Ober- und Unterwaldmühle, Stöcken, Theilen, Nollen, Lerchenberg, Glashof, Wolferts, Böglins, Schachen, Klessen, Boschach, Krautenberg, Laubers, Grabus und Moosbach. Die letztgenannten Weiler und Einöden waren in zehn Hauptmannschaften zusammengefaßt: Fröhllins, Guggenberg, Betzried, Gut, Ollarzried, Bibelsberg, Schellenberg, Hüners, Warlins und Osterberg, denen jeweils ein von der Herrschaft verordneter Hauptmann vorstand, der in den „Dorfschaften“ den Namen Ammann trug.

Die reichsritterschaftliche Herrschaft Stein, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts zusammen mit der österreichischen Herrschaft Ronsberg von Ottobeuren und dem Fürststift Kempten gemeinsam erworben wurde, mußte aus verwaltungstechnischen Gründen geteilt werden, wobei der größte Teil der Herrschaft Stein an Ottobeuren, der größere von Ronsberg an Kempten fielen. Der ottobeurische Anteil an der Herrschaft Stein bestand in den beiden Gerichten Engetried und Egg mit Engetried, Stein, Wineden, Griesthal, Ried, Linden, Speckreu, Rohrhof, Kilbrakhof, Bruderhof und Unteregg, Eßmühle, Bittenau, Oberegg, Rappen und Schottenmühle. Die Herrschaft Stein war zum Reichsritterkanton Donau steuerbar; desgleichen kam diesem auch das „Jus armorum et quartiri“ zu.

Von der österreichischen Herrschaft Ronsberg bestand der ottobeurische Anteil in den Weilern Grub, Dingisweiler und Zaudels. Die Souveränitätsrechte über diese Herrschaft übte die Marktgrafschaft Burgau.

Ein Kuriosum besonderer Art stellte die Reichsherrschaft Erkheim dar, die durch Teilungen und Verkäufe so zersplittert worden war, daß, entsprechend den Besitzverhältnissen zwischen der Reichsstadt Memmingen und dem Kloster Ottobeuren, letzteres drei Viertel an der Herrschaft innehatte; von dem letzten Viertel entfielen $\frac{5}{48}$ tel auf Ottobeuren, $\frac{43}{48}$ tel auf Memmingen. Ottobeuren übte drei Jahre und 27 Tage, Memmingen des Rest des vierten Jahres die Administration. Der Blutbann zu Erkheim bestand gleichfalls in vier vom Reich zu Lehen gehenden Teilen; mit drei Vierteln war Ottobeuren, mit einem Viertel Memmingen belehnt. Flächenmäßig umfaßte das Stiftsgebiet in etwa die Hälfte des heutigen Landkreises Memmingen mit 10 000 Untertanen⁸.

In recht bescheidenem Maße hatten auch auswärtige Herrschaften Besitzungen und Rechte im Ottobeurer Territorium, so die Reichsstadt Memmingen, die Grafen Fugger, das Stift Kempten, das Oberhospital und das Augustinerkloster in Memmingen, die Reichskartause Buxheim, Bayern, das Domkapitel und das Hochstift Augsburg. Auswärtige Lehen hatte Ottobeuren vom Reich in den schon genannten Fällen. Lehen von Österreich war der ottobeurische Anteil der Herrschaft Ronsberg mit der Jagd- und Forstgerechtigkeit über die Herrschaft Stein, die Fugger'sche Herrschaft Rettenbach und einen Bezirk von Eitenhausen in der Herrschaft Mindelheim; dazu kamen die Kriminaljurisdiktion über die Herrschaft Stein und den Ort Gottenau und der Blutbann über das Dorf Ungerhausen. Von

8) Vgl. dazu Schröder A., ebd., S. 183, dessen Schätzung mit 20 000 Einwohnern Richtigkeit nicht mehr beanspruchen kann.

Bayern ging das Schloß Stein zu Lehen, vom Oberhospital vier Höfe zu Westerheim. – Lehenträger von Ottobeuren waren die Reichsstadt Kaufbeuren, das Frauenkloster Maria Garten in Memmingen, das Hospital in Mindelheim, die Grafen Fugger, das Hochstift Augsburg und die Reichskartause Buxheim.

Das war in großen vereinfachenden Zügen der Besitz der Güter und Rechte, die Ottobeuren zu verteidigen hatte.

I. „*Superioritas in temporalibus*“ – die Geschichte des Vogteistritts zwischen Augsburg und Ottobeuren

„Ottobeuren . . . ist ein wissentlicher Stand des Reichs . . .“ schrieb Geizkofler im Jahre 1602⁹; und er fährt fort: „Abt Leonhard zu Ottenbeyren . . . hat von weyland Kayser Maximiliano I. zu Ulm den 7. April 1508¹⁰ und vom Kaiser Carolo V. am 10. Martii 1521¹¹ zu Worms zu Reichs-Lehen empfangen das Halsgericht im Marckt zu Ottenbeyren und den Bann über das Blut zu richten; so ist auch von weyland König Ruperto disem, als Ihrer Majest. und des Heil. Reichs Closter, neben andern geschrieben und befohlen worden, daß Sie sich mit Niemand's anderst, als einem Land-Vogt in Schwaben behelfen sollen. Jetziger Abt Alexander des Gottes-Hauses Ottenbeyren hat auf jüngst Kayserliche Reichs-Tages-Ausschreiben ein Receptisse“ – eine Empfangsbestätigung, mit der er sein Erscheinen auf dem Reichstag zusicherte – „ertheilt; so finde ich auch, daß er hiervor gleichfalls auf die Reichstage citiert worden“.

Mit diesen knappen Strichen skizziert ein Zeitgenosse des beginnenden 17. Jahrhunderts, ausgehend von den kaiserlichen Belehnungen, die staatsrechtliche Stellung des Klosters Ottobeuren, zu einem Zeitpunkt, wo die Prälaten mit guten Gründen das Herabsinken zu einem mediaten Kloster zu fürchten hatten. Aus einer Flut von Argumenten, die Ottobeuren zu seiner Verteidigung heranzog, hatten Geizkofler zwei wesentliche genügt, Reichslehen und Berufung zum Reichstag, um Ottobeuren die Reichsstandschaft und damit implizite die Reichsunmittelbarkeit zuzusprechen. Wenn er mit der Reichsstandschaft den Prälaten auch einen Rang zusprach, der diesen nicht zukam, so hatte er damit doch den Jahrzehnte später erlassenen Reichskammergerichtsentscheid vorweggenommen.

Die Geschichte des Kampfes Ottobeurens um die Erhaltung seiner Reichsunmittelbarkeit erscheint als ein Abbild der Geschichte des Mittelalters, wobei das Mittelalter in seiner zeitlichen Begrenzung bis zum Ende des alten Reiches verstanden wird. Ottonische Kirchenpolitik, Vogtei, Reichsgesetzgebung, Lehenrecht, Landeshoheit – dies alles sind Begriffe, die mit dem geschichtlichen Ablauf dieses sich über Jahrhunderte erstreckenden Ringens verbunden sind, die im Grunde seinen Kern und als solchen das Streitobjekt ausmachen.

9) Abgedruckt bei M o s e r J. J., Staatsrecht, 36. Bd., S. 498.

10) UKO (= Die Urkunden des Klosters Ottobeuren im HStAM) Nr. 752.

11) UKO Nr. 926 a.

1. Die Grundlagen der Reichsunmittelbarkeit Ottobeurens

Nicht die fragwürdige Gründung Ottobeurens ist die zentrale Ausgangsposition der staatsrechtlichen Entwicklung Ottobeurens, sie beginnt wesentlich erst mit dem umstrittenen Privileg Otto I. von 972, durch welches das Kloster, unter Hingabe eines Drittels seiner Güter, von allen Reichslasten befreit wurde; ihm kam dadurch eine exzeptionelle Stellung zu, die aus dem üblichen Rahmen, in dem sich das Verhältnis der Reichsabteien zu Kaiser und Reich gestaltete, gänzlich herausfiel¹². Die in der Urkunde formulierte Bestimmung, daß der Abt „nobis nostrique successoribus presentetur et regalia a nobis accipiat. et per nos sublimetur et firmetur“¹³ kennzeichnet als erste diskutabile Quelle das Verhältnis zum Reich. Sie ist letztlich Zentrum, auf das jede juristische Argumentation zurückläuft; sie steht im Mittelpunkt der endlosen, unübersichtlichen und oft auch unmißverständlichen Urkunden- und Privilegieninterpretationen; sie ist schließlich auch die stärkste moralische Waffe des Verteidigers Ottobeuren, dem potentielle Macht nicht zu Gebote stand. So muß sie auch am Beginn dieser Untersuchung stehen.

a) Das Privileg Otto I.

Die Echtheit dieser Urkunde ist letztlich immer noch nicht erwiesen¹⁴. Die Vergleiche mit den späteren Privilegienbestätigungen von 1171¹⁵ und 1219¹⁶ bis 1406¹⁷, die die Freiheiten des Klosters bekräftigen, könnten auf eine Echtheit

- 12) Vgl. Ficker Julius, Vom Reichsfürstenstande, Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhundert, 1. Bd., Innsbruck 1932, S. 336 f.
- 13) MB (= Monumenta Boica) 31a, 1836, 211 Nr. 109; UUB (= Ulmisches Urkundenbuch, hg. von Friedrich Pressel, 1. Bd., Stuttgart 1873) 8 Nr. 4; MGH DO I, 453; WUB (= Wirtembergisches Urkundenbuch, hg. von dem kgl. Staatsarchiv in Stuttgart, Bd. 1—11, Stuttgart 1849—1913) 4, 1833, 336 Nr. 31; UHA (= Die Urkunden des Hochstifts Augsburg 769—1420, bearbeitet von Walther E. Vock, hg. von der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte, Reihe 2a, Bd. 7, Augsburg 1959) 2 Nr. 6; UKO Nr. 1.
- 14) Mit dem Problem der Echtheit setzt sich in Anlehnung an Lechner Johann, Zur Kritik der ältesten Geschichtsquellen von Ottobeuren, (MIÖG XXI, 1900, S. 96 ff.) Schwarzmair Hansmartin in seiner Arbeit, Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech, Augsburg 1961, S. 67 ff., auseinander. — Eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Problem der Echtheit dieser Urkunde erübrigt sich aufgrund des vorliegenden Themas.
- 15) MB 29, 1831, 399 Nr. 520; vgl. dazu auch Feyerabend Maurus, Des ehemaligen Reichsstifts Ottobeuren sämtliche Jahrbücher, 4 Bde, Ottobeuren 1813—1816, der sich eingehend mit den bedeutenderen Urkunden für Ottobeuren auseinandersetzt, hier besonders 2. Bd., S. 822 ff.
- 16) MB 30, 1834, 91 Nr. 647.
- 17) UHA 325 Nr. 651; weitere Privilegienbestätigungen erfolgten 1295 UKO Nr. 29a, 1348 UKO Nr. 44 und 1372 UKO Nr. 65; vgl. auch Moser J.J., Staatsrecht, 36. Bd., S. 518.

auch bei anderen Prälaten nur vom Blutbann¹⁸. Daß eine Urkunde von Otto I. gegeben wurde, muß mit Sicherheit angenommen werden. Das ergibt sich neben den angezogenen Quellen auch noch aus anderen Hinweisen. Schulte¹⁹ konnte darlegen, daß Ottobeuren in den Aufgebotslisten, die Otto II. im Herbst 981 ergehen ließ, nicht verzeichnet ist. Wenn diesen Aufgebotslisten auch keine Vollständigkeit zukommt, muß doch im Falle Ottobeurens mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das Privileg Otto I. damals schon zur Anwendung gekommen ist. Für eine Ausstellung dieser Urkunde sprechen auch die Nachrichten in der Lebensbeschreibung des hl. Ulrich; der Weingartner Chronist bezeichnet Ottobeuren als „ecclesia regalis“²⁰. Die Annalen der Abtei erwähnen 1145 und 1180 nachdrücklich die Belehnung neugewählter Äbte mit den Regalien²¹. Mehrere Hinweise sind also vorhanden, daß die Urkunde in dieser frühen Zeit noch im Original vorgelegen haben muß²².

b) Zur Geschichte der Ottobeurer Vogtei

Das Verständnis für die Rechtsstellung Ottobeurens im 17. und 18. Jahrhundert verlangt immer wieder ein Zurückgreifen auf das hohe Mittelalter. Die Vogtei war die schnittigste Waffe in den Händen der Gegner, um mit ihr die Reichsunmittelbarkeit zu bekämpfen. Die Kirchengogtei war wesentliches Mittel „von König, Staat und weltlicher Gewalt, um das 'politische Potential' der Kirche für den Staat auszunutzen“²³, besonders nachdem durch die Ausbildung der Blutgerichtsbarkeit die Vogtei eine der wesentlichen Grundlagen zur Ausbildung einer Landeshoheit darstellte. Denn da es mit der geistlichen Würde nicht zu vereinbaren war, eine Blutgerichtsbarkeit auszuüben, fiel diese Obliegenheit dem Vogt zu²⁴. Erst in ihrem Kampf um die Freiheit vom Staat ist es der Kirche gelungen, den Vogt durch eigene Beamte zu ersetzen²⁵. In diesem Sinne wurde auch die Vogtei über Ottobeuren als Schutz- und Schirmvogtei verstanden, eine Landeshoheit ließ sich davon keineswegs ableiten. Neben den Belehnungen sprechen auch eine Reihe von „Zeugenverhörprotokollen“, wie sie in jener Zeit bei Rechtsstreitigkeiten üblich waren, für diesen Begriffsinhalt²⁶.

18) Vgl. Moser J. J., ebd., 36. Bd., S. 498.

19) Schulte Alois, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Darmstadt 1958, S. 203.

20) Vgl. die Quellenangaben bei J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 336.

21) MG SS 17, 315 f.

22) Ficker, J., Vom Reichsfürstenstande, S. 336 vertritt stark diese Auffassung.

23) Bosl K., Artikel „Vogtei“ in: Sachwörterbuch, S. 1341. Vgl. dazu auch die Ausführungen von Mayer Theodor, Fürsten und Staat, S. 39 ff. und S. 285. Dazu weiter Heinrich Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, neubearbeitet von Heinz Lieberich, München 1963, passim.

24) Vgl. Hirsch Hans, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913, S. 67 ff.

25) Vgl. dazu Bosl K., Artikel „Vogtei“ a.a.O. und Hirsch H., S. 28.

26) StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 456.

Mit anderen Worten, dem Abt von Ottobeuren war es bereits vor Ausbruch des Vogteistreits mit Augsburg gelungen, einen wesentlichen Schritt zur Ausbildung einer Landeshoheit damit zu tun, daß er die Administration der Vogtei in eigene Hände bekam und auf diese Weise dem Hereinwirken fremder weltlicher Gewalten einen ersten Damm entgegenzusetzen wußte. Die Ottobeurer Vogtei war neben dem Privileg von 972 ein integrierender Bestandteil der Grundlagen, die zum Ausbau der Landeshoheit dienen konnten. Entscheidend war letztlich die politische Aktivität, mit der der Ausbau der Landeshoheit betrieben wurde²⁷.

Für das frühe und hohe Mittelalter hat Schwarzmaier²⁸ versucht, über Baumann²⁹ hinausgehend neue Erkenntnisse zu gewinnen. Die Ottobeurer Vogtei war bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts im Besitze der Herren von Ursin-Ronsberg und kam 1219 durch Kauf an Heinrich (VII.)³⁰. 1335 gelangte sie durch Verpfändung Kaiser Ludwigs über den Grafen Berthold von Marstetten-Neifen³¹ an den Ritter Swigger von Gundelfingen³², der sie seinerseits an die Ulmer Bürger Lutz Craft, Peter Stölin, Hainrich den Rot, Ott den Bezzrer und Hainrich den Bezzrer verpfändete³³. Aus der Hand dieser Ulmer Bürger gelangte die Vogtei durch abermalige Verpfändung 1356 an den Bischof von Augsburg³⁴, der im selben Jahr von Kaiser Karl IV. die Erlaubnis erhielt, die verpfändete Vogtei einzulösen³⁵.

2. Die geschichtliche Entwicklung der Machtverhältnisse zwischen Augsburg und Ottobeuren

Mit der Verpfändung der Vogtei über das Kloster Ottobeuren an den Bischof von Augsburg³⁶ war der erste Schritt zu den langwierigen und unglücklichen Rechtsstreitigkeiten des 17. und 18. Jahrhunderts getan³⁷. Dabei wurde dem Bischof die „advocatia simplex“ mit dem Vorbehalt der Wiederlösung übertragen. Die Vogteigefälle, für das Jahr 1410 überliefert³⁸, betugen jährlich 200 Pfund Heller Memminger Währung, 60 Malter Roggen, 12 Malter Korn und 28 Malter Haber.

27) Vgl. Bosl K., Artikel „Landeshoheit“ in: Sachwörterbuch, S. 598 f.

28) Schwarzmaier, ebd. S. 67 ff.

29) Baumann Franz Ludwig, Geschichte des Allgäus, 3 Bde, 1881 ff.

30) Vgl. Schwarzmaier, ebd., S. 168.

31) RB (= Regesta Boica) VII, 121.

32) UKO Nr. 45.

33) UHA 168 Nr. 347; vgl. MB 33b, 1842, 152 Nr. 154.

34) UHA 187 Nr. 389.

35) UHA 189 Nr. 392; UKO Nr. 56.

36) Vgl. StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 458.

37) Schon auf dem Reichstag von 1165 wurde die Immunität Ottobeurens angegriffen; die Entscheidung wurde dann auf den nachfolgenden Reichstag zu Würzburg verschoben; hier wurde Ottobeurens Immunität von Kaiser, Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches anerkannt und der Prälat von Friedrich Barbarossa mit den Regalien begabt. Für nähere Einzelheiten vgl. J.J. Moser, Staatsrecht, 36. Bd., S. 530.

Im 14. Jahrhundert scheint Augsburg seine Vogteirechte über Ottobeuren in gemessenen Formen ausgeübt zu haben. Erst im 15. Jahrhundert machte der Bischof mehrere Versuche, seinen Einfluß in Ottobeuren zu steigern, eine politische Konzeption, die ohne eine fraglose Passivität der Ottobeurer Äbte nicht zu verstehen ist³⁸. Bereits 1453 suchte der Abt Johann Graus um seine Bestätigung beim Augsburger Bischof nach. Für die Aufnahme einer Geldsumme auf die Klostersgüter mußte eine Bewilligung des Bischofs eingeholt werden. Wenige Jahre später (1460) bestimmte der Augsburger Bischof gegen das Recht der freien Abtwahl Wilhelm von Lustenau als Abt, der dem Bischof so gefügig war, daß dieser ohne Widerstand die weltliche Obrigkeit über das Kloster ganz an sich reißen konnte⁴⁰. „Ja die Prälaten wurden bald auf- bald abgesetzt und Ottenbeuren von einem unmittelbaren in ein mittelbares Stifft verwandelt“ klagt ein Ottobeurer Schreiber⁴¹. — Nicht ein rechtlicher Anspruch war Grundlage solcher bischöflichen Selbstherrlichkeit, sondern ein faktischer Machtanstieg, dem die politisch kraftlosen Äbte des 15. Jahrhunderts nicht entgentreten konnten. 1464 belegte die Augsburger Kanzlei das Kloster mit einer Türkensteuer, 1467 wurde dem Kloster auf sechs Jahre eine Haushaltsordnung vorgeschrieben und die Einnahmen und Ausgaben mußten dem Bischof zur Prüfung vorgelegt werden. — Die staatsrechtliche Stellung Ottobeurens war so verworren, das Kloster selbst so geschwächt, daß 1488 Herzog Jörg von Bayern Ottobeuren besetzen ließ, die Vogtei über das Kloster übte, die Untertanen in seinen Schutz nahm und sich von ihnen huldigen ließ. Eine „Chronica Suevica“ aus dem 17. Jahrhundert berichtet dazu: „Zu dieser Zeit nahm Herr Ludwig von Habsperg in namen Herzog Jergen das Kloster Ottobeuren mit aller Zugehörung ein, thetten ihm aydtspflicht, es kham dem Kloster zu großem nutz und frommen, man setzet einen Kastner in das Closter, der nahm ein und gab aus, er bracht viel alte böse schulden ein, bezahlt auch groß mercklich schulden. Er verdarb auch nit, und alß der Fürst etlich iahr also inngehabt, gab Ers wider auf in den alten schirm“⁴², an den Bischof von Augsburg. Der Erfolg solcher Handlungen trieb die Forderungen Augsburgs immer mehr in die Höhe, Reichs- und Kreissteuern wurden nun wie für das Augsburger Territorium erhoben, Gefangene nach Dillingen und Günzburg geführt, die innere Verwaltung des „Klosterstaates“ von Augsburg überwacht. Zuletzt verlangte man, getreu dem herzoglichen Vorbild, von den Untertanen sogar den Treueid⁴³.

38) StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 455; vgl. auch UHA 349 Nr. 698.

39) Vgl. dazu eine interessante Urkunde von 1408, UHA 340 Nr. 683 und 343 Nr. 686.

40) Vgl. Z o e p f l Friedrich, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, München 1955, S. 437.

41) HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 145.

42) Fürstl. und gräfl. Fuggersches Familien- und Stiftungsarchiv Dillingen (ohne Signatur).

43) StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 458.

Wenn die Äbte von Ottobeuren so gefügig waren, so verwundert es nicht, daß der Bischof von Augsburg gar nicht versuchte, seinen weltlichen Anspruch über das Kloster rechtlich zu fundieren. 1555 benötigte Abt Kaspar einen bischöflichen Konsens zur Ernennung seines Sekretärs Johann Ketterlein zum Vogt⁴⁴. Ein Schreiben des genannten Abtes von 1561 macht zur Genüge klar, in welche Abhängigkeit Ottobeuren geraten war: der Abt, von einer kaiserlichen Kommission nach Waldsee berufen, bat in dem Schreiben, Augsburg möge ihn doch dort vertreten, da er kein immediater Stand sei. Darüber hinaus ersuchte der Prälät die Augsburger Kanzlei, Ottobeuren doch wie Roggenburg zu behandeln⁴⁵. Mehr als hundert Jahre übte auf diese Art Augsburg faktisch eine Herrschaft über das Kloster aus. In einem Vertrag zwischen dem Hochstift Augsburg und dem Kloster Ottobeuren, dessen Bestimmungen die Lieferungen des Vogtkorns regelten und den Austausch von Untertanen und Gütern festsetzten, erscheint Ottobeuren erstmals wieder als gleichberechtigter Vertragspartner⁴⁶. Ottobeuren besann sich wieder auf seine alten Privilegien und Rechte. In einem Schreiben von 1577 bat man den Kaiser um Schutz gegen Übergriffe des Bischofs, der sich die Jurisdiktion „quo ad temporalia“ unrechtmäßiger Weise angeeignet habe⁴⁷.

Damit war das Verhältnis von Bischof zum Abt in ein Stadium getreten, in dem ersterer um seine Gewohnheitsrechte zu fürchten hatte. Für Ottobeuren kam die Auflehnung gegen die bischöfliche Vormundschaft etwas spät, denn aus der sich über hundert Jahre erstreckenden Vorherrschaft hatte es Augsburg durch sein eigenes Verhalten einen ganzen Katalog von Argumenten in die Hand gespielt, mit denen der Bischof einerseits seine Rechtfertigung vorbringen konnte, andererseits seinen Machtanspruch rechtlich zu untermauern suchte. Damit begann die Zeit des „Aktenkrieges“ zwischen Ottobeuren und Augsburg, als dessen Niederschlag sich eine immense Reihe von Foliobänden und Aktenfaszickeln erhalten hat, mit denen es sich näher auseinanderzusetzen gilt.

3. Der Prozeß vor dem Reichskammergericht

Einem neuerwachten, letztlich auf Territorialrechte abzielenden Bewußtsein von Wert und Würde der klösterlichen Tradition (Ottobeurens) und damit seiner Beziehungen zu Kaiser und Reich muß es zugerechnet werden, daß man alle Möglichkeiten ausschöpfte, um die nun als lästig und entbehrend empfundene Vormundschaft Augsburgs abzuschütteln. Anlaß dieser Entwicklung war ein Reichskammergerichtsprozeß des Abtes Alexander gegen den Freiherrn Christoph Fugger⁴⁸, in dem der Abt als dem Reich „ohne

44) HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 127.

45) Ebenda; Schreiben des Abtes Kaspar an den Dillingen'schen Rat vom 21. Dezember 1561.

46) StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 455.

47) StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 458.

48) HStAM, Reichskammergerichtsakten, Nr. 9932; vgl. dazu auch StAN, Kl. Ot-

Mittel zugethan“ bezeichnet wird. „Als nun solches Bischof Heinrich zu Augsburg fürkommen, hat er solches gegen den Abten mund- und schriftlich ahnden und ihm vorhalten lassen, daß er und seine Vorfahren am Stifte die Superiorität und Obrigkeit, zumal in spiritualibus et temporalibus⁴⁹, über den Abt und das Gotteshaus Ottenbeuren aus wohl fundierten Titulis unwidersprechlich und ruhiglich hergebracht habe und derowegen solche angemaaßte Exemption keineswegs gestatten könne“⁵⁰.

Diese bischöfliche Auffassung mochte noch vor Jahren ohne Einspruch hingenommen worden sein, ein Prälat, der gegen die Fugger vor dem Reichskammergericht prozessieren konnte, war sich seines Standes wohl bewußt. Seine Antwort sprach dem Bischof rundweg „die landesfürstliche und kastenvogteiliche Obrigkeit“ ab, die er, der Bischof, sich gegenüber einem reichsunmittelbaren Kloster nicht anzumaßen hätte, und gestand dem Bischof lediglich das „Jus Advocatiae et Protectionis“ – die Schutz- und Schirmgerechtigkeit – über Ottobeuren zu. Gleichzeitig wandte er sich an die damals hochberühmten Juristenfakultät in Tübingen und forderte ein Reichsgutachten an⁵¹, dem bald die Anstrengung eines Prozesses gegen den Bischof vor dem Reichskammergericht folgen sollte.

Als der Augsburgs Bischof in solch energischem Angriff seine bisher geübte Vormundschaft bedroht sah, ließ er nichts unversucht, die bisher ausgeübte Vorherrschaft in schier unverständlichen juristischen Formeln rechtlich zu begründen, wie sie allen Akten rechtswissenschaftlicher Art dieser Zeit eignet⁵². Die bischöfliche Partei griff rasch entschlossen zur Feder und

tobeuren, Akten Nr. 237 (Differenzen mit Mindelheim, insbesondere wegen der hohen und niederen Obrigkeit 1525–1756).

- 49) Die begriffliche Scheidung zwischen „temporalia“ und „spiritualia“ hatte die Schule von Chartres geschaffen; sie bedeutete einen Kompromiß im Investiturstreit. „Dem Kaiser verblieb die Investitur mit den Temporalien (Regalien, Kirchengüter, und weltliche Regierungsrechte), die Spiritualien (Seelsorge) empfing der Bischof künftig nach kanonischem Recht, durch Wahl des Domkapitels und Konsekration“; Heinrich Mitteis, *Deutsche Rechtsgeschichte*, S. 86 f. Freilich kann diesen Begriffen im 16. Jahrhundert nicht mehr derselbe Inhalt wie während und nach dem Investiturstreit zu. Die Akzentuierung hatte sich dahin verschoben, daß die Temporalien jetzt weniger als Gegensatz zum Königsrecht zu verstehen waren, sondern jene Summe von Gerechtsamen darstellten, die im 16., 17. und 18. Jahrhundert dem Begriff der Landeshoheit subsumiert wurden.
- 50) Vgl. J. J. Moser, *Staatsrecht*, 36. Bd., S. 498 f.
- 51) Die Durchsicht aller diesen Prozeß betreffenden Archivalien ermöglichte die Identifizierung der Ausführungen J. J. Mosers im 36. Bd., der leider auf genaue Quellenangaben verzichtet, mit dem Original dieses Rechtsgutachtens im HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 135. Moser hat dieses Gutachten fast wörtlich übernommen. Der leichteren Zugänglichkeit wegen werden Zitate nicht mit der genannten Quelle belegt, sondern nach Moser angegeben.
- 52) Als wesentliche Quellengrundlage für die nachfolgenden Ausführungen sind zu nennen: HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 127, 131, 132, 138.

überschüttete mit „Deductionsschriften“ die Beamten des Kaisers und des Reichskammergerichts; das Gleiche geschah natürlich von Seiten Ottobeurens. Aus dem Wirrwarr und den endlosen Argumentationsreihen von Augsburg soll hier das Wesentlichste dargestellt werden.

a) Die Argumente des Bischofs

1. Ottobeuren kann seine Reichsunmittelbarkeit schwer beweisen — argumentierte man in Augsburg — folglich ist es dem Bischof unterworfen.

2. Reichsunmittelbarkeit kommt nur den Reichsständen zu, die in der Reichs- und Kreismatrikel namentlich verzeichnet sind.

3. Die Prälaten sind niemals auf den Reichstagen erschienen, haben sich dort vielmehr durch den Bischof vertreten lassen, womit sie eben beweisen, daß sie dem Bischof von Augsburg auch „in temporalibus“ unterworfen sind. „Viel erwähntes Gottshaus Ottenbeuren ... hat ... dessen Reichs Immedietät Ihero Kais. Majestät verschwiegen und ... ist ... auf die an selbiges ergangene Convocation zu öffentlichen Reichstagen nicht erschienen, sondern ... hat ... sich selbst hinter das Hochstift Augsburg verstecket und die Vertretung von demselben verlangt“⁵³.

4. Es ist bekannt, „daß ein Prälat zu Ottenbeuren von unfürdendlichen Jahren her weder der Röm. Kaiserlichen Majestät noch dem Schwäbischen Crays ja auch zur Erhaltung des Kayserlichen Cammer-Gerichts nie keine Contribution, Steuer noch Anlag gegeben noch in des Reichs Pfenningmeister-Amt oder verordnete Reichs-Legstätt gut gethan und würde er aus den Fiscalischen oder andern Actis das Widerspiel nimmermehr probiren und per consequens könne er sich für keinen ungemittelten Stand des Heil. Reichs ausgeben“⁵⁴.

5. Augsburg hat zwar dem Kloster gestattet, die Steuern selbst einzunehmen, es hat sich aber

6. das Recht der Pfändung vorbehalten, sollte Ottobeuren nicht in der Lage sein, diese Abgaben rechtzeitig zu entrichten.

7. Können gerichtliche Sachen in Ottobeuren nicht entschieden werden, so ist das bischöfliche Gericht letzte Instanz.

8. Streitigkeiten zwischen der Klosterherrschaft und den Untertanen hat der Bischof zu entscheiden und

9. gehen alle Appellationen an das bischöflich augsburgische Hofgericht.

10. Der Obervogt von Ottobeuren wird nicht vom Konvent gewählt oder vom Abt ernannt, sondern vom Bischof eingesetzt.

11. Der Eid, den der Abt dem Bischof leistet, beweist seine Abhängigkeit in temporalibus et spiritualibus.

Dieser hier vorgetragene Katalog augsburgischer Argumente ist nun bei näherem Zusehen nicht der Ausfluß von Rechten, sondern von Gewohnheiten. Die hier angewandte Methode konnte freilich nicht ausreichen, den staatsrechtlichen Charakter Ottobeurens zu verändern.

b) Die Argumente des Klosters

1. Für Ottobeuren war der Ausgangspunkt die Privilegierung Otto I., deren Echtheit man mit Hilfe der weiteren Bestätigungen beweisen zu können glaubte⁵⁵.

53) AO, Akten XVI/9.

54) Abgedruckt bei Moser J. J., ebd., 36. Bd., S. 500.

55) Vgl. Anmerkung 13 und 14.

Mit Sorgfalt wurde die daraus sich ergebende Rechtstellung abgeleitet, nicht ohne Schärfe und Polemik wurde sie vorgetragen⁵⁶. Das Kloster hatte die Regalien immer vom Reich und nicht von Augsburg empfangen. Seit der Verleihung des Blutbanns übte es die hohe Gerichtsbarkeit im ganzen Ottobeurer Territorium. Das „Imperium sanguinis“, wie der Blutbann in diesen Quellen immer wieder bezeichnet wird, wurde Advokaten, Amtleuten und Obervögten übertragen. Die kaiserlichen Privilegierungen gingen mit den päpstlichen Konfirmationen Hand in Hand. Mit besonderem Nachdruck wies man auf die Urkunde von 1406 hin, die König Ruprecht dem Kloster ausgestellt hatte⁵⁷. Der Abt erhielt hier alle Regalien, Weltlichkeit, Lehenschaft und Mannschaft mit allen Nutzen, Rechten, Gerichten, Gütern, Zinsen und Zugehörungen⁵⁸. Die Vogtei kam an den Bischof mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Wiederlösung. Das bischöfliche Vogtrecht beruht allein „in nuda defensione et definita mercede quotannis pro illa praestanda, sine ulla jurisdictione vel administratione bonorum vel iurium Monasterii“⁵⁹. Solchermaßen bewies Ottobeuren seine Reichsunmittelbarkeit. Die von Augsburg angeführten Ansprüche und ihre Legitimation zu widerlegen war nun weniger schwierig als die Ableitung der Reichsunmittelbarkeit aus nicht als echt anerkannten Urkunden.

2.—3. Hatte Augsburg aufgrund der fehlenden Reichsstandschaft die Reichsunmittelbarkeit Ottobeurens abgelehnt, so behauptete man, daß der Prälat, nach Ausweis der kaiserlichen gedruckten „Denunciationes“ im Ottobeurer Archiv, oft genug zu Reichstagen geladen worden wäre⁶⁰. Da Ottobeuren zu keinen Reichssteuern verpflichtet war, lag es natürlich im Ermessen des Abtes, auf den Reichstagen zu erscheinen und sich mit Reichsangelegenheiten zu belasten. Die Beweiskraft dieses Arguments ist nun zweifellos fragwürdig, doch die augsburgische Ableitung, Ottobeuren käme keine Reichsunmittelbarkeit zu, weil es nicht in der Reichs- und Kreismatrikel verzeichnet sei, war gleichermaßen nicht zwingend. Aus zweifachem Grund konnte Ottobeuren nicht in der Reichsmatrikel erwähnt sein: einmal war der Zweck der Reichsmatrikel, die kontributionspflichtigen Stände zu erfassen, zu denen Ottobeuren seiner Privilegien wegen nicht zu rechnen war; zum andern war die Reichsmatrikel unvollständig. Denselben Zweck verfolgte und mit demselben Fehler behaftet war auch die Kreismatrikel, die aufgrund der Reichsmatrikel errichtet wurde⁶¹.

Für die von Augsburg bestrittene „Landeshoheit“ Ottobeurens sprachen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Gebot und Verbot, Zwing und Bann, Frevel und Strafen, die Ottobeuren in seinem Territorium übte, die Einsetzung der Beamten, Vögte, Kanzler, die Bestellung des „Oberen und Hofgerichts“, die Erhebung der ordentlichen und außerordentlichen Steuern, die Schatzungen, das Ungelt und die Huldigung — alles Rechte des Ottobeurer Prälaten.

4. Wer nicht zum Reich steuert, ist landsässig — war die Ansicht der augsburgischen Partei, wogegen die Prälaten von Ottobeuren geltend machen konnten,

56) StAN, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 10; hier findet sich eine geschlossene Übersicht über die Ottobeurer Argumente. Die Fertigstellung des Folio-bandes erfolgte am 1. März 1619.

57) Vgl. Anmerkung 15.

58) Abgedruckt bei Moser, ebd., 36. Bd., S. 518.

59) Moser, ebd., 36. Bd., S. 521.

60) Eine solche Behauptung läßt sich aufgrund des gesichteten Quellenmaterials nicht bestätigen.

61) Vgl. Moser, ebd., 36. Bd., S. 527 ff.

daß sie durch Abtretung eines Drittels der ottobeurischen Fundationsherrschaft unter Otto I. sich die Befreiung „ab omni regia servitute, hoc est ab expeditione regali vel hostili clypeo, item a curiali itineratione et ab omni regni negotio“ erkaufte⁶².

5. Das scheinbar von Augsburg ausgeübte Steuerrecht konnte nicht als Argument für eine Landeshoheit des Bischofs über das Kloster wirksam werden, da Ottobeuren solche Beiträge nicht aus einer Schuldigkeit (ex debito), sondern freiwillig gegeben habe. Nicht den an ihn gestellten Forderungen kam der Konvent nach, sondern seine Beiträge entrichtete er nach seinem eigenen Ermessen.

6. Das Recht der Pfändung, das für Augsburg ein Appendix der Landeshoheit war, ließ nun Ottobeuren freilich nicht gelten, da es auch „in contractibus et obligationibus eines privati gegen den andern in täglicher Übung und Brauch sei und wäre es ein handgreifliches Absurdum, wann der Creditor in Kraft solcher Klausel sich über seinem debitorem einige spiritual- oder temporal-Superiorität anmaßen wollte“⁶³.

7. Das angemäße Recht des Bischofs, daß alle Appellationen an das Dillingisch-Augsburgische Hofgericht zu gehen hätten, stand in direktem Gegensatz zur Ottobeurischen Hofgerichtsordnung von 1540, nach der die Berufung nur an das kaiserliche Kammergericht oder an den Kaiser selbst gehen konnten. — Ottobeuren kam auch nicht auf die augsburgischen Landtage, wozu es als Untertan wohl verpflichtet gewesen wäre.

Nach all dem Ausgeführten glaubte Ottobeuren bis zur Evidenz nachgewiesen zu haben, daß der Bischof über das Kloster genau so wenig eine Superiorität „in temporalibus“ — eine Landeshoheit — geltend machen könne, wie über die in seiner Diözese gelegenen weltlichen Stände und Städte.

c) Die Urkunde Heinrich V. von 1116

Es muß der Vollständigkeit halber hier noch ein Argument Erwähnung finden, das, von Augsburg fleißig in Anwendung gebracht, Ottobeuren fast die Mediatisierung 200 Jahre vor der Säkularisation eingebracht hätte. — Der bischöflichen Kanzlei gelang es eine Urkunde ausfindig zu machen, der zufolge Kaiser Heinrich V. 1116⁶⁴ dem Bischof von Augsburg das Kloster mit allen Zugehörigen, Nutzbarkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten übereignete⁶⁵. Von dieser Schenkung leitete der Bischof nun seine

62) Abgedruckt bei Moser, ebd., 36. Bd., S. 529.

63) Moser, ebd., 36. Bd., S. 521.

64) MB 29, 1831, 236 Nr. 443: „... Omnibus Christi nostrisque fidelibus tam futuris quam praesentibus notum fieri volumus qualiter nos pro fideli servicio Herimani Augustensis episcopi quod nobis fecit. et pro fidelitate etiam quam patri nostro dum vixit servavit et nobis semper servare intendit. abbatiam quandum nomine Buron. ita libere sicut usque huc in nostra potestate eam tenuimus ad altare Sanctae Mariae ... donavimus ...“

65) Inwieweit diese Urkunde bekannt war und zur Stützung der Thesen des Bischofs verwendet wurde, ist unklar; erstmalig taucht sie in den in dieser Arbeit zitierten Quellen im Gutachten der Tübinger Juristenfakultät auf; vgl. HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 135.

Landeshoheit über Ottobeuren und dessen Territorium ab⁶⁶. Gegen dieses Argument nun konnte Ottobeuren nur mit schwachen Gegenbeweisen zu Felde ziehen. Man stellte, was in solchen Fällen immer schwer zu widerlegen ist, in Frage, daß die Übertragung jemals zur Ausführung gekommen wäre und suchte in einer dürren Beweisführung glaubhaft zu machen, daß mit der Schenkung keine Landeshoheit verbunden wäre, da zur Zeit der Donation solche Rechte völlig unbekannt gewesen wären. Die Urkunde erwähne weder Regalien, noch ‚Superiorität‘, ‚Jurisdiction‘ oder ‚Oberkait‘. Da dem Kaiser nur das Vogtrecht zukäme, hätte er auch dem Bischof nichts anderes übereignen können.

In eben diese Zeit der erhitzten Gemüter fiel ein sehr unkluger Schritt des Bischofs von Augsburg. Um den widerspenstigen Abt Alexander einzuschüchtern, ließ er ihn 1611 von seinen Knechten auf dem Wege von Niederrieden nach Egg, wo er die Jahresgefälle einziehen wollte, gefangen nehmen und nach Dillingen führen⁶⁷. Solches Vorgehen stählte natürlich den ottobeurenischen Widerstand. Nun erst recht war man nicht bereit, dauernd unter dem augsburgischen Joch, denn als solches mußte man die anmaßende Herrschaft des Bischofs empfinden, zu leben. Der Ottobeurenische Prior Sandholzer suchte zunächst mit Hilfe der genannten Urkunde Aufschlüsse über das Verhältnis Ottobeurens zu Augsburg zu erlangen. Die Formulierung „*abbatiam quamdam nomine Buron*“ mußte nun allerdings verdächtig erscheinen, und so ließ sich der Prior vom churfürstlichen Archiv in München in beglaubigten Abschriften alle dort vorhandenen Belege über Benediktbeuren kommen, mit deren Hilfe sich unschwer die Identität von Buron mit Benediktbeuren beweisen ließ⁶⁸.

d) Das Urteil

Damit konnte Ottobeuren auf ein positives Urteil des Reichskammergerichts hoffen, das dann 1624 auch gefällt wurde: „In der Compromiß-Sachen Herren Alexanders, jetzo Herrn Gregorien, Abbten, samt Priorn und Convent deß Gotteshaus Ottenbeuren Klägern eins, wider Herrn Henrichen, Bischofen, Dohmb-Probsten Dechant und Capitel des Dohmbstifts Augsburg, beklagte andernteils, die Superiorität in temporalibus in gemein unnd Steurbarkeit über bemeltes Gotteshauß insonderheit belangend ist allem Vorbringen nach zu recht erkandt, daß gedachte Klägere und Gotteshauß samt dero angehörigen Land und Leuthen der Röm. Kayserl. Mayestät unnd dem Heiligen Reich ohne Mittel verwandt und zugethan, der Beklagten angemaßter Weltlichen Superiorität unnd Hochheit aber nit Unterworfenen, noch sie, Beklagte, der in Stritt gezogener Steuerbaren Gerechtigkeit, ausserhalb, was vermög darüber in Jahren 1488 und 1491 auffgerichteten unterschiedlichen verträgen ermeltem Stifft gebühren mag, befügt, dannenhero ihnen nicht gezimbt noch gebührt, Klägere an ihrer ohn-

66) Vgl. dazu Baumann F. L., Geschichte des Allgäus, 3. Bd., S. 267.

67) Fuggerarchiv, 7, 3, 3.

68) HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 132.

mittelbaren Freyheit, Rechten unnd Gerechtigkeiten unnd deren possession vel quasi, geklagter massen zu turbiren und zu beschweren, sondern daran zuviel und ungerecht gethan, daß auch angeregte Beklagte sich hinführo deßen gänzlich zuenthalten, davon abzustehen unnd deßwegen gnugsame Caution und Sicherung zu leisten schuldig, auch zu solchem zu condemniren und verdammen seyn als wir sie darzu, desgleichen in die Gerichtskosten . . . condemniren“⁶⁹.

Durch dieses Reichskammergerichtsurteil hatte Ottobeuren den entscheidenden Sieg nicht nur im Kampf um seine Reichsunmittelbarkeit, sondern auch in seinen Bemühungen um das Aufsteigen zur Landesherrschaft erungen. Ottobeuren wurde die Reichsunmittelbarkeit *expressis verbis* zugesprochen, Augsburgs Ansprüche auf Ottobeuren in die schmale Kompetenz der Schutz- und Schirmgerechtigkeit zurückgewiesen.

Weder die Anfechtung des Urteils noch die Besetzung Ottobeurens mit bischöflichen Truppen gegen den Landfrieden ließen eine Zurückgewinnung des Ottobeurer „Klosterstaates“ zu. In einem Vergleich vom 11. August 1626⁷⁰ mußte der Bischof endgültig auf die weltliche Obrigkeit und auf das Steuerrecht verzichten und die Reichsunmittelbarkeit Ottobeurens anerkennen und sich mit einer Entschädigung von 100 000 fl zufrieden geben, wobei diese Summe zum größeren Teil wegen zwei Schuld- und Zinsbriefen zu entrichten war⁷¹. Allein die Schutz- und Schirmgerechtigkeit mit dem gewöhnlichen Vogtrecht (*Jus advocatiae*) an Geld und Getreide verblieb dem Bischof, wie es vertraglich festgelegt worden war.

Die faktische Macht, die sich Augsburg in einer zweihundertjährigen Entwicklung widerrechtlich angeeignet hatte, war durch den ein halbes Jahrhundert währenden erbitterten Kampf, deren Ergebnisse der Reichskammergerichtsentscheid und der Vertrag von 1626 waren, zerstört worden. Dem Bischof blieb als spärliche Einkommensquelle die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über Ottobeuren. 1710 wurde durch den diplomatischen und finanztüchtigen Abt Rupert Neß das letzte Band, das Ottobeuren an Augsburg fesselte, durch die Ablösung der Schutzvogtei um 30 000 fl zerschnitten⁷².

II. Die Auseinandersetzungen mit dem Schwäbischen Kreis

Der Reichskammergerichtsentscheid hatte nun wohl die Reichsunmittel-

69) Eine Abschrift dieses Vertrags findet sich im HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 143; vgl. dazu auch StAN, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 13 (Korrespondenzen, Urkunden und Urkundenabschriften zum Prozeß); des weiteren Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (in der Folge abgekürzt HHStAW), Kleinere Reichsstände, 409; Baumann F. L., ebd., 3. Bd., S. 267 f.; Ficker J., Vom Reichsfürstenstand, S. 336.

70) StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 455 und 456.

71) HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 143. Die kaiserliche Konfirmation erfolgte am 7. Dezember desselben Jahres. Für die Vorverhandlungen und Korrespondenzen zu diesem Vertrag vgl. StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 464.

72) StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 456; dazu HHStAW, Kleinere Reichsstände, 22. X

barkeit Ottobeurens klar herausgestellt, der Augsburgisch-Ottobeurische Vertrag von 1626 hatte diesen Reichskammergerichtsentscheid noch differenziert und ihm letzten Inhalt gegeben. Allein die Frage der Reichsstandshaft war immer noch nicht ganz geklärt. Dem Begriffsinhalt nach war Ottobeuren kein Reichsstand, die praktischen Folgen, die sich mit Steuer- und Kontributionsfreiheit davon ableiten ließen, wollte man nicht wahrhaben. Recht und Wirklichkeit bildeten keine Einheit. So kam für Ottobeuren nochmals ein halbes Jahrhundert der Auseinandersetzungen, diesmal mit einer Reichsinstitution — dem Schwäbischen Kreis.

Den Verfassungsreformen des 15. Jahrhundert verdankt auch der Schwäbische Kreis sein Entstehen, das aber erst mit dem Ende des Schwäbischen Bunds wirksam werden konnte⁷³. Zur Handhabung des Landfriedens war der Schwäbische Kreis wie die anderen Reichskreise eingerichtet worden, zu seinen Kompetenzen gehörten Straßenwesen, Münze, Polizeiwesen und Leistungen für Kaiser und Reich. Dazu bestimmte die Reichskriegsordnung von 1681 die Reichskreise zu Aufstellung und Unterhalt des Heeres.

Geographisch lag Ottobeuren mit seinen Besitzungen im Amts- und Kompetenzbereich des Schwäbischen Kreises. Seinen mehr und mehr wachsenden Verpflichtungen im ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhundert entsprachen die Steuern und Beiträge der Stände in keiner Weise. Mit der Hypothek einer ständig steigenden Schuldenlast schleppte sich der Kreis durch die letzten Jahrzehnte des Bestehens der Reichsverfassung. Der Existenzkampf, den der Kreis führte, zwang ihn immer wieder neue Geldquellen zu erschließen. Aus seiner finanzpolitischen Lage heraus ist es mehr als verständlich, daß er es nicht dulden konnte, daß ein so bedeutendes Gebiet wie das Ottobeurer Territorium der Kreiskasse nichts einbrachte, wie auch die Reichskartause Buxheim sich der Abgaben für den Kreis entzog.

Die Differenzen zwischen dem Kloster Ottobeuren und dem Schwäbischen Kreis begannen 1675⁷⁴; die kaiserlichen Truppen hatten in Überlingen ihre Winterquartiere aufgeschlagen, der Schwäbische Kreis hatte für ihre Versorgung aufzukommen. Die hieraus entstehenden Kosten wurden auf die Kreisstände umgelegt und auch Ottobeuren in diesen Rahmen der Pflichten mit einbezogen⁷⁵. Der Abt Benedikt ließ daraufhin seine Protestschrei-

73) Zur Reichskreisverfassung vgl. Oestreich Gerhard, Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches, in: Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 2. Bd., Stuttgart 1958, S. 317 ff.; dazu die vielen Literaturhinweise bei Hofmann Hanns Hubert, Reichskreise und Kreisassoziation, in ZBLG, 25. Bd., 1962, Heft 2, S. 377 ff.; Vgl. Baumann F. L., ebd., 3. Bd., S. 302 ff.

74) Zum folgenden vgl. auch HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 137.

75) Die hier gegebene Darstellung stützt sich hauptsächlich auf Material des Archivs Ottobeuren. Vgl. hauptsächlich AO, Akten XVI/9; die Verhandlungen, Korrespondenzen und Streitschriften zwischen Ottobeuren und dem Schwäbischen Kreis finden sich des weiteren in sechs Foliobänden im AO (ohne Signatur); dazu auch StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 582, I und II.

ben und Bittgesuche ergehen, erstere an den Kreis, letztere an den Kaiser, deren Vokabular, geübt an den Streitigkeiten mit Augsburg, in prägnanter Form 1000 Jahre Klostergeschichte rekapitulierte. 1690 wurden hundert Mann im Ottobeurer Gebiet einquartiert und mußten vom Kloster verpflegt werden. Verhandlungen mit dem kaiserlichen Kriegskommissar Grafen Breuner und mehrfache Weigerung konnte hier nicht weiterhelfen. Der übliche Beschwerdeweg führte zu keinem Ergebnis. Prophylaktisch lehnte der Prälat 1698 eine Aufforderung des Kreisasschreibamtes schlankweg ab, etwas zum Kreis zu steuern⁷⁶. In Kriegszeiten hatte Ottobeuren wohl seine freiwilligen Beiträge geleistet, vermochte jedoch nicht einzusehen, warum es für die Schuldenlast des Kreises auch noch nach Beendigung des Krieges aufkommen sollte. Der Kreis bat daraufhin um einen freiwilligen Beitrag. Die Rechte und Privilegien waren dem Kreis zur Genüge bekannt; ob er seine Steuern aus einer rechtlichen Verpflichtung oder freiwillig erhielt, war ihm schließlich gleichgültig.

Der Schwäbische Kreis stützte sich bei seinen Forderungen um Entrichtung von Steuern primär auf eine Zeit, in der Ottobeuren gezwungenermaßen an das Hochstift Augsburg Reichsanlagen und Steuern entrichtet hatte. 1481 und 1487 leistete Ottobeuren Abgaben ‚zur Hilf wider den Türken‘, 1490 ‚zur Hilf des Bunds‘, 1491 ‚zur Hilf in Britannien‘, 1496 zur Anlage des ‚gemeinen Pfennigs‘. „Hierzukommen die vielfachen vom Hochstift Augsburg an mehr erwähntes Gottshaus Ottenbeuren abgelassene förmliche Steuermandate; allermaßen als schon in Anno 1475 zu dem Zug wider den Herzog von Burgund demselben ein Reiswagen zu stellen vom Hochstift Augsburg intimirt worden, gleichermaßen auch an dasselbe die Anforderung zur Stellung eines Reiswagens und Bezahlung der Reisgelder zum Bund Anno 1504 geschehen“⁷⁷. Von der 1544 vom Reichstag bewilligten Hilfe für die Kriege gegen die Türken und Frankreich wurden Ottobeuren 1000 fl als Beitrag auferlegt. Dieser Katalog von Abgaben ließe sich natürlich noch um eine Reihe weiterer vermehren⁷⁸. Wohl hat Ottobeuren an den verschiedensten Aufgaben des Reiches, des Schwäbischen Bundes und später des Schwäbischen Kreises mitgetragen, ob es sich dabei aber um eine Pflicht oder eine freiwillige Abgabe handelte, ist nicht zu ersehen. Zweifellos ist es richtig anzunehmen, daß Ottobeuren des öfteren zu Zahlungen gezwungen wurde, vor allem während des 16. Jahrhunderts; eine rechtliche Verpflichtung kann aus diesen wenigen Ausnahmen aber kaum abgeleitet

Das wertvolle Quellenmaterial im HHStAW konnte leider nur am Rande berücksichtigt werden, da es mir erst nach der Drucklegung möglich wurde, mich eingehender mit den Wiener Beständen zu befassen. Der Vollständigkeit halber soll hier noch auf zwei wesentliche Quellen hingewiesen werden, die ich in der vorliegenden Arbeit nicht mehr verwenden konnte. HHStAW, Reichshofrat, Vota 44. — HHStAW, R, Kleinere Reichsstände 410.

76) HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 151.

77) AO, Akten XVI/9.

78) Vgl. StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 489 (Reichsleistungen des Klosters, insbesondere Türkenhilfe 1610–1739).

werden. In der Mehrzahl der Fälle zahlte Ottobeuren zwar widerstrebend, ließ sich aber immer wieder bestätigen, daß es sich um ein „*subsidium charitativum*“ handele, aus dem kein Präjudiz gemacht werden könne. Der Schwäbische Kreis dagegen glaubte aus diesem Tatbestand ableiten zu müssen, daß nun er an Stelle des Hochstifts die Abgaben einzuziehen habe. Da es nun Ottobeuren hartnäckig ablehnte, sich seine Beiträge, die es an das Reich und den Kreis entrichtete, vorschreiben zu lassen, war der Schwäbische Kreis gezwungen, neue Schritte zu unternehmen, um sich die reichlichen Quellen Ottobeurens zu erschließen. Zweifellos hatte der Schwäbische Kreis mit Interesse die Entwicklung des Verhältnisses Ottobeurens zum Hochstift Augsburg verfolgt und einiges daraus gelernt.

Der Kreis versuchte nun seinerseits, ausgehend vom Privileg Otto I. für Ottobeuren, unter anderen Aspekten die Reichsunmittelbarkeit und die für den Kreis schädliche Steuerfreiheit zu bekämpfen. „Die Kollektä . . . war . . . von alters her in Deutschland eine nicht allzu bekannte Sache. Die Vasalli et status haben anfangs allein der Heeresfolge persönlich zu praestieren gehabt, wovon auch die Bischöfe und Äbte selbst nicht dispensiert gewesen, und daher die meisten älteren Privilegien lediglich nichts anderes als eine Exemption a talibus tanti servitiis besagen: Ingleichen auch die heut übliche Territorial-Superiorität tempore Imperatoris Ottonis I. sonderlich bei niedern und geistlichen Ständen ein Non-ens gewesen, und die Untertanen nicht von ihren Herrschaften, sondern in Reichsnöten von denen römischen Kaisern durch deren Officiales immediate besteuert und collectiert und erst successive die Sub-Collectation derer Untertanen denen statibus Imperii sonderlich erst im 16. Saeculo gestattet worden“⁷⁹. Nun konnte der Schwäbische Kreis freilich nicht einsehen, daß er einerseits den Schutz über den Kreis ausüben sollte, andererseits jedoch Teile dieses Kreises sich von den daraus erwachsenden Pflichten ausgeschlossen wissen wollten. „Die heutigen Collectae . . . sind . . . kein onus personale deren Herren Prälaten und Conventualen, sondern vornehmlich eine derselben Unterthanen und Territoria gravierende Gebühr“. Der Schwäbische Kreis bemühte nicht nur die gesamte Reichsgesetzgebung, sondern darüber hinaus auch noch die rechtsgeschichtliche Literatur, um zu erweisen, daß die Ottobeurer Privilegien nicht mehr rechtskräftig wären.

Der Streitfreudigkeit des Schwäbischen Kreises wurde schwerer Abbruch getan durch das persönliche Eingreifen des Kaisers. In einem Schreiben vom 12. Dezember 1714 wandte sich Karl VI. an den Grafen Froben Ferdinand zu Fürstenberg mit dem ausdrücklichen Wunsch, der Graf solle die Interessen Ottobeurens auf dem Kreistag vertreten und seine, des Kaisers, Absicht das Kloster zu schützen, diesem kundtun⁸⁰. Eine solche klare Haltung des Kaisers war nicht zuletzt das Verdienst des Rates und Kanzleidirektors Franz Xaver von Pflummern, der im Auftrag des Ottobeurer Abtes die gleichermaßen delikate wie undankbare Aufgabe hatte, das Kloster im eigentlich-

79) AO, Akten XVI/9.

80) AO, Akten XVI/9.

sten Sinne selbst gegen die Reichsinteressen zu vertreten⁸¹. Als solche Schritte des Kaisers die Haltung des Schwäbischen Kreises nicht zu ändern vermochten und ohne jedes Echo blieben, wandte sich Karl VI. mit einem neuerlichen Schreiben vom 23. August 1715 an den Kreis⁸²: „Wir haben aus dem Uns zugesandten Schreiben ersehen, aus welchen Ursachen die Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises verneinen, daß der dortige Kreis befugt sei, das Reichsgotteshaus zu fernerweitem Beitrag so lange anzuhalten, bis die auf dem Kreis haftenden und gelegentlich des letzten Reichskrieges gemachten Particularschulden abgezahlt sein werden, und sich für berechtigt erachten, das Gotteshaus mit einem Anschlag zu belegen und laut den Schlußformalien de facto ein Quantum anzusetzen und exekutive einzutreiben. Genanntes Gotteshaus hat Uns dagegen untertänigst gebeten, es in seinen seit vielen Jahrhunderten hergebrachten und von all Unseren Vorfahren, Römischen Kaisern und Königen, mithin auch von Uns, gnädigst bestätigtem Beginnen und Unternehmen zu schützen. Um Uns in dieser Sache gründlich zu unterrichten, haben wir Uns den Inhalt der älteren und jüngeren im kaiserlichen Archiv befindlichen Briefschaften vortragen lassen: aus den älteren Urkunden ist deutlich genug zu entnehmen, daß das genannte unmittelbare Reichsgotteshaus seine uralte Exemption teuer genug erworben hat. Demzufolge ist auch das Gotteshaus wiederholt vor eigenmächtigen Übergriffen geschützt worden. Euer Andacht und Liebden kann es nicht unbekannt sein, daß in den letzten zwei Reichskriegen Unseres Vaters Kaiserliche Majestät (Leopold) an den Kreis nachdrücklich geschrieben hat und dieser sowohl wie Unseres Bruders Kaiserliche Majestät (Joseph) den Abgesandten des Schwäbischen Kreises, welche um die Concurrenz des genannten Gotteshauses bei beiden Kaiserlichen Majestäten sehr inständig nachgesucht hatten, jedesmal die Resolution und Erlaubnis zur Concurrenz mit der ausdrücklichen Klausel „bis zum Frieden, jedoch ohne Konsequenz“ aus den besonderen, damals obwaltenden Ursachen gnädigst erteilt haben. Wir müssen fast daran zweifeln, daß von den Fürsten und Ständen des Schwäbischen Kreises solchen Extractis recht nachgeschaut worden ist. Sonst würden sie sich nicht mit einem eigenen Kreistagsbeschuß unter Bedrohung der Exekution nebst Hintansetzung all solcher vormaligen Handlungen und ohne sich mit Uns als Römischen Kaiser und Lehens- und Schutzherrn des Gotteshauses ins Benehmen zu setzen, übereilt haben. Es muß Uns daher noch wunderlicher vorkommen, daß in dem Schreiben vom 21. Juli dieses Jahres als Grund der vermeintlichen Befugnisse des Kreises gegen Uns selbst ganz frei angeführt werden will, daß zwar bei dem Kaiserlichen Kammergericht zu Speyer das Urteil dahin ausgefallen sein soll, daß Ottobeuren der Concurrenz zu dem Hochstift Augsburg entledigt, hingegen mit einem Beitrag

81) Vgl. HHStAW, Reichskammergerichtsvisitationsakten, Nr. 337 und 339.

82) Das kaiserliche Schreiben findet sich abgedruckt bei Moser, ebd., 31. Bd., S. 416 f. Der Brief wurde gestrafft und der heutigen Schreibweise ange-nähert.

83) AO, Akten XVI/9.

dem Reich, mithin dem Kreis angewiesen werden soll, da doch in diesem in Unserm kaiserlichen Reichsarchiv befindlichen Urteil, welches 1624 den 1. Juli von dem genannten Kaiserlichen Kammergericht zu Speyer veröffentlicht worden ist, nicht ein einziges diesbezügliches Wort zu finden ist. Wir können nicht umhin, Euer Andacht und Liebden diese Antwort zu erteilen und zu ermahnen, die Angelegenheit von einer anderen Seite zu sehen, den Kreis über den Sachverhalt aufzuklären und sich von Seiten des Kreis ausschreibamtes aller Tätlichkeiten gegen das vorerwähnte Gotteshaus zu enthalten, um sich mit keiner Verantwortung zu beladen. Wir fühlen Uns verpflichtet, jeden Kurfürsten und Stand im Reich, mithin auch dieses Gotteshaus, in seinen alten Rechten und Freiheiten zu erhalten und nicht zu gestatten, daß damit auf solche Weise der Anfang gemacht werde. Da aber der Kreis an dasselbe eine befugte Forderung zu haben vermeint, ist solche bei Uns als dem Römischen Kaiser, obersten Richter und Schutzherrn des genannten Gotteshauses gehörigermaßen vorzubringen und Unser Spruch darüber abzuwarten'.

Den Ständen des Schwäbischen Kreises mußte eine solch massive Sprache klar machen, daß sie von des Kaisers Seite wenig Unterstützung in ihren Forderungen erwarten konnten. Der Kreis, nicht bereit die Waffen zu strecken, wandte sich an das Reichskammergericht, obwohl Ottobeuren in der Zeit von 1701 bis 1713 an den Schwäbischen Kreis nicht weniger als 74 000 fl Konkurrenzgelder gezahlt hatte⁸⁹. Gegen das Reichskammergericht, das offenbar dem Schwäbischen Kreis recht geben wollte, trat nun seinerseits der Reichshofrat auf, der die Interessen des Klosters nachdrücklich vertrat. Durch persönliche Schreiben an den Schwäbischen Kreis und auch an das Reichskammergericht unterstützte der Kaiser das Vorgehen des Reichshofrates.

Damit war der Prozeß auf eine Ebene gehoben, auf der er sowohl dem Schwäbischen Kreis wie dem Kloster entrissen war. Ein Ausgleich konnte in diesem Falle kaum zustande kommen. Wie so viele Prozesse im 18. Jahrhundert so blieb auch dieser, wie es in den Akten so treffend heißt, „hängen“.

Wieder hatte Ottobeuren ein halbes Jahrhundert gekämpft, diesmal sogar mit der energischen Unterstützung des Kaisers, ohne daß seine rechtliche Stellung, seine Privilegien und Freiheiten in einem entscheidenden und bindenden Urteil festgelegt worden wären.

Der Herzog von Württemberg als kommandierender kaiserlicher Reichsfeldmarschall schlug 1735 in Ottobeuren sein Winterquartier auf und nahm dem Kloster gewaltsam die schöne Summe von 15 000 fl ab. Die kaiserliche Aufforderung, die Ottobeuren entstandenen Schäden einschließlich der 15 000 fl zu ersetzen, wurde nicht befolgt. Ja der Kreis versuchte nochmals 1741 auf dem Kaiserwahltag die Konkurrenz Ottobeurens zum Schwäbischen Kreis durchzudrücken, während sich Ottobeuren an Kurmainz als seinen Metropolitens wandte, um solchem Bestreben zuvorzukommen. — Im Ende blieb alles unentschieden und auch die Wahlkapitulation von 1745 führte zu keinem Ergebnis.

Als man des fruchtlosen Streites überdrüssig geworden war, entwickelte sich zwischen dem Kreis und dem Kloster in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein freundschaftlicheres Verhältnis. Der Schwäbische Kreis hatte erkannt, daß bei einem entspannten Verhältnis von Ottobeuren mehr zu erwarten war. 1761 verpflichteten sich Abt und Konvent zu einem freiwilligen Beitrag von jährlich 6 000 fl⁸⁴. Noch kurz vor seiner Säkularisation leistete Ottobeuren erhebliche Beiträge für den Festungsbau in Ulm, die hauptsächlich in Baumaterial aus den reichen Klosterforsten bestanden⁸⁵.

Z u s a m m e n f a s s u n g

Es ist hoffentlich im Verlauf der Darstellung die zentrale Bedeutung der Privilegierung des Klosters durch Otto I. bis zum Ende des alten Reiches klar geworden. Eine Privilegierung, die einerseits bestätigt, daß Ottobeuren bis 972 als Reichskloster eine ihm vom Reich zugedachte politische Funktion zu erfüllen hatte, andererseits auch durch die darin ausgesprochene Befreiung von allen Reichslasten so ungewöhnlich war, daß durch sie Voraussetzungen für spätere Streitigkeiten schon gegeben waren.

Die geschichtliche Entwicklung dürfte darüberhinaus auch deutlich gemacht haben, wie stark sich die Rechtsbegriffe seit ihrem Ausgangspunkt geändert hatten und wie sich fortschreitend inhaltlich festumgrenzte Termini des Mittelalters wie das Begriffspaar „Temporalia et Spiritualia“, Vogtei, Obrigkeit und dgl. wandelten. Der Begriffswandel wird hier besonders deutlich, da es sich beim Streit zwischen Ottobeuren und Augsburg nicht um den alten Gegensatz Kirche und Reich handelte, sondern um die Rivalität von zwei geistlichen Gewalten, die sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung auf dem Wege zur Landesherrschaft immer stärker mit landesherrlichen Rechten angereichert hatten.

Augsburg konnte diesen Weg bis zur vollwertigen Reichsstandschaft gehen, während Ottobeuren als konkurrierende geistliche Gewalt im schwäbischen Raum nicht mehr dieses Stadium erreichen konnte oder es nicht erreichen wollte. Der Schutz, den Ottobeuren in seinen Auseinandersetzungen von Reiches wegen erhielt, wirft ein bezeichnendes Licht auf Möglichkeiten und Mittel kaiserlicher Politik im 17. und 18. Jahrhundert. Sowohl der Kaiser wie die kleinen geistlichen und weltlichen Gewalten hatten ein gemeinsames Interesse gegenüber den sich mehr und mehr konsolidierenden großen Territorien.

Auf der anderen Seiten zeigen jedoch die Beziehung zwischen Ottobeuren und dem Schwäbischen Kreis, daß sich die kleineren geistlichen (wie auch die weltlichen) Gewalten keineswegs so willig in eine Gesamtorganisation des Reiches einfügen ließen, wie dies bei der Einführung der Reichskreise beabsichtigt war.

Daß Ottobeuren gegen den Bischof von Augsburg mit den gleichen Argumenten gewinnen konnte, mit denen es letztlich gegen den Schwäbischen

84) Ebenda.

85) StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 680.

Kreis doch nicht siegreich wurde, liegt sowohl an der verschiedenen Stärke der Gegner, als auch an der zeitbedingten politischen Situation. Die bischöflichen Besitzungen waren kaum umfangreicher als die des Klosters Ottobeuren, das konfessionelle Moment, das öfter die Objektivität des Reichskammergerichts trübte, schied hier bei zwei katholischen Gegnern aus, so daß Ottobeuren, das mit besseren Argumenten seine Sache führen konnte, letztlich siegreich blieb. Dagegen entzündeten sich die Differenzen mit dem Schwäbischen Kreis an einem Punkt, der ja alle schwäbischen Kreisstände betraf, die in ihrer Gesamtheit eine politische Macht darstellten, die sich wenigstens im 18. Jahrhundert nicht mehr widerspruchslos dem Kaiser oder einer kaiserlichen Instanz wie dem Reichshofrat unterordneten. Gemessen an den Machtverhältnissen zwischen Ottobeuren und dem Kreis stellt schon die Tatsache, daß das Kloster dem prozessierenden Kreis nicht unterlag, eine Art Sieg der klösterlichen Partei und damit des Kaisers dar.

Die klösterliche Politik trugen in diesen Auseinandersetzungen mehrere Grundanschauungen. Der Kampf mit Augsburg ist auch ein Kampf um die Erringung der Landeshoheit, der sich gleichzeitig auch auf anderen Ebenen abspielte, in der Arrondierung des Besitzes, im Austausch von Untertanen — und damit in der Abschaffung des „Allgäuischen Gebrauchs“ —, im Erwerb der verschiedensten Hoheitsrechte, die allmählich von den auswärtigen Besitzern zusammengekauft wurden. — Vielleicht konnte die zwei Jahrhundert umfassende Darstellung der äußeren Geschichte Ottobeurens auch die im schwäbischen Raum so unklaren Begriffe wie Landeshoheit und Landesherrschaft mit klären helfen. Nach den neuesten Untersuchungen von Karl Bosl⁸⁶ zum Problem der Landeshoheit, wird man Ottobeuren die Landeshoheit in ihrer Vollform nicht zusprechen können, gemessen an den staatrechtlichen Verhältnissen im schwäbischen Raum übte jedoch Ottobeuren, in dem hier möglichen Rahmen, eine faktische Landesherrschaft aus.

Die Gestaltung der Beziehungen zum Schwäbischen Reichskreis beweist aber auch, daß es Ottobeuren nicht primär darum ging, sich aller Reichs- und Kreislasten zu entziehen — die „freiwilligen Kontributionen“ des Klosters zu den verschiedensten Aufgaben des Reiches und Kreises beweisen das zur Genüge —, sondern mehr um die Respektierung seiner Rechte, mit deren Preisgabe sich Ottobeuren selbst die Basis seiner Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit entzogen hätte.

Nicht zuletzt ist dieses kleine Kapitel schwäbischer Geschichte ein Beitrag zum Verhältnis der vielen kleinen Territorien zu Kaiser und Reich, das durch das persönliche Eingreifen des Kaisers in die ottobeurischen Streitigkeiten die kaiserlichen Interessen an den kleinen Herrschaften bekundet.

86) An Stelle der vielen Aufsätze von Bosl Karl sei hier auf seine zusammenfassenden und prägnanten Ausführungen unter dem Artikel „Landeshoheit“ im Sachwörterbuch, S. 598 f., verwiesen.

Ludwig Aurbacher und Ottobeuren

Von Aegidius Kolb OSB, Ottobeuren

Der schwäbische Volksschriftsteller Ludwig Aurbacher war unter den letzten Novizen des Reichsstiftes Ottobeuren zur Zeit seiner Aufhebung¹.

In seinen *Jugenderinnerungen* schildert Aurbacher ausführlich seine Studienzeit am Stiftsgymnasium zu Ottobeuren und später sein Leben im Kloster als Novize. Er zeichnet darin ein Bild, aus dem vielerlei Einzelheiten des klösterlichen Lebens am Ende der großen Blüte des Reichsstiftes im 18. Jahrhundert zu entnehmen sind.

Die *Jugenderinnerungen* sind niedergelegt in einer Handschrift von 142 Blättern, heute in der Bayerischen Staatsbibliothek zu München befindlich². Auszugsweise erschienen erstmals Ludwig Aurbachers Jugendschicksale in den Historisch-politischen Blättern 1879³. Eine vollständige Ausgabe mit Anmerkungen versehen, erschien durch Wilhelm Kosch 1914⁴.

In jüngster Zeit sind Auszüge aus den *Jugenderinnerungen* wiederum erschienen durch Friedrich Seebaß⁵.

Da kaum irgend eine Quelle eine solch anschauliche Schilderung des innerklösterlichen Lebens von Ottobeuren zu geben vermag, erscheint es angebracht, im Rahmen der Beiträge zur Geschichte des Reichsstiftes in Auszügen all das folgen zu lassen, was Ludwig Aurbacher über Ottobeuren und seine so herzlichen Beziehungen zu diesem Kloster berichtet.

Im ersten Abschnitt beschreibt Aurbacher seine Kinderjahre (1784–1796). Er wurde geboren am 26. 8. 1784 als Sohn eines Nagelschmiedes. Die Kindheit verbrachte er im Elternhaus und besuchte die Volksschule in Türkheim. Aus dieser Zeit berichtet er über seine erstmalige Begegnung mit Ottobeuren:

1) Lindner P., Alb. Ott. II S. 68.

2) Cgm 5259.

3) Bd. 83, S. 823–836, und 889–903.

4) I. Vereinsschrift Görres-Gesellschaft Köln 1914: Ludwig Aurbacher, der bayrisch-schwäbische Volksschriftsteller. Seine *Jugenderinnerungen* 1784–1808 nebst Briefen an ihn von Melchior von Diepenbrock, Ladislaus von Pyrker, J. M. Sailer, Eduard von Schenk und Joh. Friedrich Heinrich Schlosser, sowie einem Abriß seines Lebens und Schaffens.

5) Die Abenteuer der sieben Schwaben von Ludwig Aurbacher nebst seinen *Jugenderinnerungen* und anderen erbaulichen und ergötzlichen Historien. Ausgewählt und mit einem Nachwort versehen. Verlegt bei Maximilian Dietrich in Memmingen 1962.

Im folgenden Winter wurde ich am Schulbesuch meistens verhindert durch andauernde Zahnschmerzen, die eine bedenkliche Zahngeschwulst zur Folge hatten. Die Operation, die man mit mir vornahm, mißlang bei unsäglichen Schmerzen, und von der Zeit an war ich weder durch Versprechungen noch durch Drohungen zu einer weiteren zu bringen. Als daher ein Zahnarzt von ferne her geschickt wurde, versteckte ich mich, sobald mir dessen Ankunft zu Ohren kam, einen ganzen Tag in einem schwer aufzufindenden Winkel und kroch erst abends hervor, nachdem ich dessen Abreise vermutet hatte. Man verhielt mir meine Furchtsamkeit nicht; wohl aber verlockte mich mein erfinderischer Vater im Frühjahr einige Stunden Wegs nach Ottobeuren, wo eine in solchen Operationen geschickte Frau sich aufhielt. Sobald ich jedoch nach dem Eintritt in die Stube die wohlbekannten Qualinstrumente erblickte, entwischte ich und floh in die weitläufigen Klostergebäude, wo ich den Abt⁶ antraf, der mich sofort, nachdem er die Ursache meiner Flucht vernommen, zum Vater zurückschickte. Die Gnade des Herrn und die Pracht des Klosters mochten mich wohl mitunter zu einem spätern Schritt ermutigt haben, den ich sonst zu machen nicht Mut gehabt hätte.

Zur Vorbereitung auf den Besuch einer höheren Schule kam Ludwig Aurbacher zu einem Onkel, der Lehrer im nahen Kirchdorf war. 1792 wird er nach Landsberg geschickt zum Besuch einer Elementarschule; ein Jahr später kommt er als Singknabe in das Augustiner-Chorherren-Stift nach Dießen. Nach dreijährigem Aufenthalt in diesem Stift, wird er von dort aus 1796 nach München ins Gymnasium und Seminar der Benediktiner empfohlen. Der Schwabe fühlte sich dort nicht sehr wohl und lief davon. Ende November brachte ihn der Vater wieder nach München zurück. Dem Vater war jedoch auf die Dauer das Kostgeld zu teuer und er mußte nach neuen Wegen Ausschau halten, seinem Sohn das Studium ermöglichen zu können. Im zweiten Abschnitt seiner *Studienjahre 1796–1804* berichtet Aurbacher:

Das Kloster Ottobeuren lag ihm (dem Vater) nahe, das er auf seinen Wallfahrten nach Maria-Steinbach als eine gute Anstalt hatte rühmen gehört. Obwohl ich mich nun in München gut angewöhnt hatte und sehr gern dahin zurückgekehrt wäre, so klang mir doch auch jener Name nicht fremd und die Erinnerung an den sehr gnädigen Herrn, der mich verirrtten Knaben damals durch die Klostergänge begleitete und, nachdem er mich beschenkt, zum Vater zurückführen ließ, zog mich an, mein Glück dort zu suchen, wo ich es sicherlich zu finden hoffte.

Die Aufnahme (1797) unterlag keinem Anstande, nachdem ich meine Probearie mit ziemlicher Fertigkeit abgesungen und die sonstige Prüfung wohl bestanden hatte. Ich wurde sogleich in der Anstalt zurückgehalten, unter freudigeren An- und Aussichten als in München. Die geistlichen Herren feierten damals eben ihre Vakanz in der nahe gelegenen Schwaige Wolferts⁷. Dahin wurden denn auch von Zeit zu Zeit die Singknaben beschieden, um an den Tafelmusiken teilzunehmen. Daß denn dabei mancher gute Bissen uns zustatten kam, auch sonst manches Präsent an Geld für unsere Bemühungen in die Tasche fiel, war ermunternd genug; und diese halkyonischen Tage erweckten ein gutes Vorurteil für die frohe Zukunft, die mir werden sollte.

6) Abt Honorat G o e h l. Reg. 1767–1802.

7) 2 km westlich von Ottobeuren.

Das Schuljahr begann; die Schulen füllten sich. Wir Studenten, wenige ausgenommen, die in dem Marktflücken zerstreut lagen, wohnten in zwei Seminarien, in dem sogenannten obern und untern Hof. Die erstern waren Pensionäre, die um billiges Kostgeld von 80—90 fl. volle Verpflegung erhielten. Wir anderen, teils Singknaben, die freien Tischgenossen, teils Pensionäre zu 60 fl. wohnten in den Ökonomiegebäuden im obern Stocke. Obwohl an Kost und Wohnung minder so gut gehalten, wie jene — doch immerhin noch zu Genüge — hätten wir wohl mit ihnen nicht getauscht, da wir auf den langen Gängen und in den geräumigen Höfen mehr Freiheit genossen und nur unter der Aufsicht eines Seniors standen, der außer der allgemeinen Hausordnung, die er zu überwachen hatte, uns im übrigen frei gewähren ließ.

Das Ottobeurische Gymnasium und Lyzeum stand damals in der schönsten Blüte und in wohlverdientem Rufe. An die 150 Studierende erhielten da ihre wissenschaftliche Ausbildung, und es fanden sich da Pensionäre aus allen Teilen Schwabens und der Schweiz, selbst aus Frankreich und Italien. Die Prinzipien und Rudimente der lateinischen Sprache wurden von einem Laien gelehrt, die übrigen Klassen von Priestern des Ordens und Klosters. Wir Gymnasiasten und Syntaxisten hatten einen Januarius Riggemann⁸ zum Lehrer. Die Poeten und Rhetoren den auch als Schriftsteller geachteten Maurus Feyerabend⁹, der zugleich Präfekt der beiden Seminarien war. Daß der Unterricht für je zwei Klassen in einem Zimmer erteilt wurde, hatte einige Unbequemlichkeiten, doch nicht in dem Grade, daß bedeutende Störungen stattgefunden hätten. Da jede Klasse nur ungefähr 15—18 Schüler zählte, so waren sie leicht im Auge zu behalten; und während des Vortrags für die einen ward für die anderen durch Kompositionen und ähnliche Beschäftigungen gesorgt. Auf der anderen Seite kam mehr Abwechslung in den Unterricht und der Lehrer durfte um so strenger auf die Erhaltung der Aufmerksamkeit während des Vortrags dringen, da bald wieder Pausen zur Gemütssammlung und Vorbereitung vergönnt waren.

Die Einteilung und Benennung der Gymnasialklassen, wie sie in den katholischen Schulen von den Jesuiten ererbt üblich waren, hatten ihren guten Grund und förderten einen naturgemäßen Wachstum der Fähigkeiten und Kenntnis. Da die gelehrte Sprache und die Literatur immerhin Hauptgegenstand der Gymnasialbildung bleibt, so ist es gut, daß die Methode sich innerhalb bestimmter Grenzen halte, oder auch, nachdem der grammatische und syntaktische Teil tüchtig eingeprägt und eingeübt worden, sich auf die Poesie und Rhetorik, die Dichter und die Oratoren erstreckte, und diese beiden Künste in der Theorie sowohl als in Praxi an fremden Mustern wie in eigenen Exerzitien wohl erlernt werden. So brachte man uns denn durch eine solche fortschreitende unausgesetzte Sprachbildung in dem Gymnasium dahin, daß der lyzeistische Vortrag durchweg in lateinischer Sprache geschehen konnte und wir des fremden Idioms so mächtig waren, wie des eigenen. Schade, daß kein Griechisch gelehrt wurde. Man glaubte

8) P. Januarius Riggemann: Geboren 29. 8. 1764 zu Augsburg. Profetz am 13. 11. 1786, Primiz am 5. 7. 1791. Nach der Aufhebung Stadtpfarrer in Memmingen, dort am Typhus gestorben 13. 4. 1816.

9) P. Maurus Feyerabend: geb. 7. 10. 1754 zu Schwabmünchen. Kam mit 10 Jahren als Singknabe ins Stift. Mit 16 Jahren Novize, Profetz 29. 9. 1771. Priester am 20. 12. 1777. Mit 26 Jahren Professor der Theologie und des Kirchenrechtes. 1785 Präfekt des Seminars und Professor am Gymnasium. Ab 20. 8. 1802 Prior bis zum Tode am 8. 3. 1818.

nämlich, kein subjektives Bedürfnis in einer Jugend zu finden, die zunächst oder doch zumeist für den geistlichen Stand bestimmt war. In Klöstern aber fand sich überall für die dereinstigen Kleriker Zeit und Gelegenheit genug, die Sprache, deren objektiven Wert und Gehalt man vielleicht auch nicht genug erkannte, zum Hausbedarf zu erlernen. In andern realistischen Fächern aber wurden wir satt-sam unterrichtet; selbst in der Naturgeschichte, zumal der Mineralogie erhielten wir Unterricht, wozu ein artiges Naturalienkabinett, eine Schenkung des Konventualen Ulrich Schiegg¹⁰, Professors an der Universität zu Salzburg, treffliches Hilfsmittel bot.

Überhaupt war für die Unterrichtsmittel gut gesorgt. Alle Schulbücher, die Diktionäre nicht ausgenommen, waren in vielfachen Exemplaren vorhanden, die gegen eine jährliche Vergütung von 2–5 kr. für das Buch unentgeltlich benutzt werden konnten. Nebstdem war eine artige Sammlung aller lateinischen Klassiker, auch der Mittellateiner vorhanden, nebst deutschen Klassikern und solcher Chrestomathien, die der Jugend in die Hand gegeben werden konnten. Wir Bessern nun, die wir in den Schulgegenständen sattsame Fortschritte machten, bekamen zur Belohnung unsers Fleißes solche Bücher zur Privatlektüre und ich erinnere mich noch der frohen Stunden, wo ich in irgend einem Winkel (solus in angello cum libello) daraus nach Herzenslust naschen konnte.

Mein Fortgang in der Grammatik war übrigens ausgezeichnet. Ich kam gut eingeschult aus dem Münchener Gymnasium, wo wir ungefähr schon in der Rudiment auf derselben Stufe der Bildung standen. Zudem hatte ich auch unter den wenigen Mitschülern nur einen und den anderen Mitbewerber um den ersten Platz, von denen der eine noch dazu aus Verdruß und Furcht, ich möchte ihm endlich doch den Rang ablaufen, in eine höhere Klasse übersprang. So war ich denn das ganze Jahr hindurch vom ersten Platz nicht mehr zu verdrängen. Am Ende des Schuljahrs erhielt ich aus vier Gegenständen den Preis, in zwei wurde ich als der erste nachgelesen.

Die Freude meiner Eltern über diese Auszeichnung war unbegrenzt. Selbst der Vater versöhnte sich nun ganz mit dem gewählten Berufe und kaufte mir die Uhr, die er mir, im Fall ich sein Handwerk lernen würde, versprochen hatte. Ich genoß aber dafür auch in der Vakanz alle Ehren und Freuden. Es wurde dem Söhnlein das Beste vorgesetzt und alles zu Willen getan. Ich war auf dem Wege, von der elterlichen Zärtlichkeit verdorben zu werden, so daß es endlich der Mutter selbst zu arg wurde. „Du wirst so ungut“, sagte sie, „es ist Zeit, daß du wieder fortkommst.“

Hier muß ich denn noch einer lieben braven Studentenmutter gedenken, der untern Bräune, einer gebornen P e p p e l¹¹. Sie hatte einen einzigen Sohn¹², der aber aus rein religiösen Antriebe Kapuziner wurde, unter der selbst auferlegten schweren Bedingung, daß er nie in den Konvent nach T ü r k h e i m versetzt werde. Ihr sehr großes Anwesen und Vermögen ging späterhin auf einen Neffen über. Der geistliche Sohn starb als Provinzial der Kapuziner in Bayern. Um dieses für die Welt verlorenen, für Gott gewonnen Sohnes willen und zu dessen

10) P. Ulrich Schiegg: Siehe den Beitrag H. Veith in diesem Band.

11) Frau Ursula Zissl, Gattin des Unteren Wirts Franz Zissl. (Mitteilung des Pfarramtes Türkheim).

12) Joseph Anton Zissl. Getauft 14. 3. 1761. (Mitteilung des Pfarramtes) Mit 21 Jahren am 8. 4. 1782 zu Vilshofen als Kapuziner-Novize eingekleidet: P. Joseph Leonissa. Als Provinzial zu Altötting gestorben am 18. 4. 1829. (Mitteilung des Provinzialats).

frommen Andenken lud sie jedes Jahr uns Studenten zu einem Mittagmahl ein, wobei sie noch jedem von uns einen Vierundzwanziger unter das Kuvert legte.

Auch des Orts Pfarrers Mayer¹³ sei hier mit Dank gedacht, der sich als einen guten Gönner bewies. Er lud mich mehrmalen zu Tisch und unterhielt mich mit den Abenteuern, die er in seiner Jugend bestanden. Nachdem er bereits die Theologie absolviert hatte, verläßt er die Studien aus Drang, die weite Welt zu sehen, und trägt die Buck, darin Siegellack, Federn, Farben, anderes Zeug enthalten sind, durch die deutschen Länder vom Rhein bis nach Ungarn. Erst nach mehrjähriger Wanderung kehrt er zu seinem gelehrten Fach zurück und wird Priester und durch einen Genie-Streich schon nach anderthalb Jahren Pfarrer in Türkheim. Das einträgliche Amt forderte wenige Verrichtungen, und so konnte er der Gemeinde immerhin noch genügen, zumal da er in den Kirchenhandlungen pünktlich und gegen die Kranken und Armen zutätig und mittheilsam war. Er wollte mich mit der Geschichte seines Lebens belehren, wie weit es der Mensch bringen könne, wenn er Zuversicht zu sich selbst habe.

Die übrige Zeit schweifte ich mit den Studenten des Orts, deren nicht weniger als 17—20 waren, in der Umgegend umher, die an Feldern, Wiesen, Wäldern Mannigfaltigkeit genug bot, um die Wanderung vergnüglich zu machen. Am liebsten besuchte ich die nördlich vom Orte gelegene Anhöhe, die späterhin der Ludwigsberg benamset wurde. Der Marktflecken liegt im Vordergrund, über und über zwischen hohen Bäumen versteckt, aus denen nur die Giebel der Häuser, die Kirche und das Schloß hervorragt. Im Umkreis eine unübersehbare Ebene, in der 50—60 Ortschaften zerstreut liegen. Gegen Süden zieht sich das anmutige, mit waldigen Anhöhen bekränzte Wertachtal hinauf. Der Gesichtskreis erweitert sich in den Vorbergen, dem Peißen- und Auerberg, bis in die majestätische Gebirgskette, von der die Zugs Spitze selbst den Mittelpunkt bildet, den Hintergrund und Schluß macht.

So vergingen die kurzen Ferien unter abwechselnden Vergnügungen, und es galt jederzeit große Überwindung, sich wiederum in den Ernst und die Ordnung der Schule zu finden. Es war diese aber folgende: Morgens 5 Uhr stand man auf; nach verrichtetem Morgengebete frühstückte man, um 6 Uhr hielt man Privatstudium; um 7 Uhr ging man in die Messe; um 8 Uhr begann die Schule und dauerte bis 11 Uhr. Dann begab man sich zum Essen. Von 1½—2 Uhr wurden wir in der Musik unterrichtet; von 2—4 Uhr ward Schule gehalten; von 4—6 Uhr Erholung und musikalische oder literarische Repetition; um 6 Uhr Abendessen; hierauf Rekreation bis 8 Uhr; zuletzt Privatstudium; um 9 Uhr zu Bette. So hatte jede Stunde des Tages ihre bestimmte Beschäftigung, und wir Singknaben insbesondere kamen nicht aus dem Atem, da sowohl der Musikunterricht als auch so manche Gottesdienste alle unsere Zeit in Anspruch nahmen.

In der Schule behauptete ich unverrückt den ersten Platz und genoß auch am Ende des Schuljahrs dieselbe Auszeichnung wie im vorigen. Die Methode unsers sehr fleißigen und geschickten Lehrers¹⁴ förderte uns gar sehr, so daß die meisten unter uns Syntaxisten selten mehr eines Lexikons bedurften, so sehr waren wir schon in die Sprache eingeeübt. Überhaupt gab sich der treffliche Mann alle Mühe mit uns und verwendete wohl noch so manche Nachtstunde auf den Unterricht in Dingen, die noch nicht förmlich in den Schulplan aufgenommen waren, z. B. in der

13) Pfarrer Georg Alois Mayer vermutlich 1781 instituiert. Starb am 29. 1. 1817 zu Türkheim im Alter von 66 Jahren 9 Monaten (Mittheilung des Pfarramtes).

14) P. Januar Riggemann.

Naturgeschichte, in der Globuslehre, in Physikalischen Experimenten. Wir erkannten dies wohl auch an und schätzten ihn sehr; aber da doch manchmal unsere wenige Teilnahme in Stunden, die wir sonst in Rekreation hätten zubringen können, ihn etwas ärgerlich machte, so erweckte er damit auch in uns den Geist der Neckerei, zu der sein zu sichtbares Streben, in reinem feinen Hochdeutsch zu sprechen, mannigfaltigen Stoff gab. So war das Wort „Zephyr“ ein Lieblingsausdruck von ihm, und alsogleich wurde der verehrte Mann von uns bösen Buben schlechtweg „der Zephyr“ genannt. Ein anderes, unsern oberdeutschen Ohren ungewöhnliches Wort: „Wer pocht!“ gab uns Veranlassung zu dem mutwilligen Spiele, daß der eine und der andere insgeheim klopfte und ein Dritter dann laut fragte: „Wer pocht?“ So vexierten wir ihn dann auch mit den Komplimenten, die wir dem Manne von feiner Lebensart nie recht genug machen konnten, und die wir dann, um ihn zu reizen, vielmehr um die Kameraden lachen zu machen, mit allerlei linkischen Kopfverbeugungen und Kratzfüßen erwiderten. Dies Possenspiel konnte aber natürlicherweise nicht in die Länge getrieben werden, ohne daß die Büberei endlich bemerkt wurde. Der Beleidigte benahm sich klug; er überließ die Untersuchung dem Präfekten, der auch Mann genug war, um den Mutwillen auf immer niederzuschlagen. Zwei der Rädelsführer wurden coram genommen und angesichts der ganzen Klasse am Leibe abgestraft. Wir anderen mußten kniefällig Abbitte leisten.

Es war dies meines Wissens die einzige öffentliche Züchtigung, die in mehreren Jahren bei so großer Anzahl der Studierenden notwendig geworden. In früheren Jahren, erzählte man, sei die Exekution von Woche zu Woche in der Ordnung gewesen; der Präfekt, den grauen Mann im Gefolge, sei an Samstagen von Klasse zu Klasse gewandert und habe die vom Lehrer bezeichneten Straffälligen abgewandelt. Wir konnten uns nur der humansten Behandlung erfreuen. Die Zucht war streng, aber durch die Gewohnheit geregelt und durch religiöse Erziehung gehalten. Die letztere galt als die wichtigste Angelegenheit. Jeder Tag, jede Schulstunde, die Mahlzeiten wurden mit einem Gebete eingeleitet und beschlossen. Der hl. Messe mußten wir täglich beiwohnen; an Sonn- und Feiertagen noch überdies dem Amte und der Vesper, an hohen Festtagen auch den Tageszeiten. Den Unterricht im Katechismus erhielten wir in der Klasse; an Samstagen nachmittags hielt uns Gymnasiasten der Präfekt eine geistliche Exhortation. Jeden Monat gingen wir zur Beichte und Kommunion. Nebst dem gab es das Jahr hindurch noch so manche geistliche Versammlungen, Um- und Bittgänge, andere gottesdienstliche Verrichtungen, denen wir beizuwohnen hatten. Besonders heilsam für uns waren die dreitägigen Exerzitien in der Karwoche, wo überhaupt alle Studien den Übungen der Pietät weichen mußten. Es wurden in diesen Tagen dreimaliger Exhortationen nach der Ordnung der Exerzitien des hl. Ignatius gehalten, die übrigen Stunden mit geistlicher Lektüre, Gebet und im Stillschweigen zugebracht. Die letzten drei Tage sowie das hl. Osterfest verbrachten wir mit dem Klerus in kirchlichen Andachten. Es ist unbeschreiblich, welche Sammlung des Gemütes und welche Glaubensstärkung diese hl. Oktave in uns hervorgebracht. Zeit zu Studien war darum doch genug übrig; denn die Stunden, die man der Reinigung und Erhebung des Gemütes widmet, dienen ja eben dadurch zur Erholung und Erstarkung des Verstandes.

Nebst dieser religiösen und scientivischen Bildung wurden wir denn auch fleißig und gründlich in unsrer Kunst, der Musik geübt. Der Stiftschor war in den Singpartien reichlich besetzt, in den Instrumenten genügend ausgestattet. Die besten Kirchenmusiken wurden von allen Seiten her verschrieben; der Konvent hatte selbst, früher und noch damals, treffliche Tonsetzer. Insbesondere aber

sorgte der Abt, ein Freund der alten Kirchenmusik, für italienische Meisterwerke im Kontrapunkt, die dann an hohen Festtagen von 40—50 Sängern in dem prachtvollen Tempel mit aller Kraft und Präzision ausgeführt wurden.

Theodor Clarer¹⁵, Tonsetzer und Organist, dabei ein guter Tenor, leitete den Chor und verstand jung und alt durch seine Sanftmut und Liebenswürdigkeit für die Musik einzunehmen und zu gleichem Eifer anzutreiben. Wenn mir je im Leben das Bild einer heitern und einträchtigen Künstlergesellschaft vorgekommen, so war es diese Versammlung, wo so ganz aus Liebe für die gute Sache und aus Zuneigung für die leitende Person gewirkt wurde. Insbesondere trug und förderte er auch uns Knaben mit großer Geduld und Nachsicht und gab uns mannigfaltige Beweise eines wahrhaft väterlichen Wohlwollens.

Ich war unter seiner trefflichen Anleitung in der Gesangsbildung soweit gekommen, daß ich den soprano primo auf dem Chor gar wohl versehen konnte — als ich die Stimme mutierte. So unangenehm ihm, dem leidenschaftlichen Musikdirigenten dieses Ereignis fiel, so wenig ließ er mich meine nun mehrige Untüchtigkeit fühlen; vielmehr habe ich es diesem menschenfreundlichen Manne zunächst zu verdanken, daß ich, der ich nun keine Dienste mehr leisten konnte, nicht auch des Freitischen verlustig wurde; denn er wußte mir nicht nur als einer Art von Famulus auf dem Chor mannigfaltige Verrichtungen zuzuteilen, sondern mich gar bald auch zur Nach- und Aushilfe in den Saiteninstrumenten anstellig zu machen, wie er mich denn überhaupt mit gleicher Liebe und Nachsicht zu behandeln fortfuhr. In einem anderen Institute wäre ich ohne Zweifel mir selbst und meinem Schicksale überlassen worden, was denn bei gänzlicher Vermögenslosigkeit meiner Eltern ungewiß und kümmerlich genug gewesen wäre.

Ohne Zweifel um mein baldiges Unterkommen in einem Kloster zu sichern, ward mir im folgenden Jahre erlaubt, mit der Übergebung der Poesie sogleich mich der Rhetorik zu widmen oder vielmehr, da beide Fächer in einem Schulzimmer und zu gleicher Zeit gelehrt wurden, beide Disziplinen miteinander zu studieren. Ungeachtet ich nun aber sattsame Vorbildung im Latein hatte, auch nicht an Talent und Fleiß es mir fehlte, so zeigte doch der geringe Fortschritt, den ich im allgemeinen machte, daß ein solcher Sprung in den Bildungsstufen immerhin bedenklich sei, weil der Verstand zu allem seine Reife, in allem seine Grenze haben muß. Auch zogen mich die Dichter bei weitem mehr an als die Redner, und es unterhielten mich die Verse mehr als die Chrien. Doch erhielt ich am Schlusse des Jahres einen Preis aus der oratorischen Disposition.

Übrigens schweben mir die angenehmen Stunden, die wir während des Unterrichts genossen, noch lebhaft meinem Gedächtnisse vor. Feyerabend war ein vorzüglicher Lehrer, der ganz die Kunst verstanden, uns jungen Leuten den Gegenstand ebenso anziehend als faßlich zu machen. Wenn er mit gerunzelter Stirn und mit seinem scharf durchdringenden Auge anfangs auf der Kanzel erschien, erweckte er ehrfurchtsvolles Stillschweigen und gespannte Aufmerksamkeit; im Verlaufe des Unterrichtes erheiterte sich immer mehr sein Angesicht und entlockte uns Vertrauen, ja heiteres Entgegenkommen. Selbst durchdrungen von dem Geiste der Dichter und Redner, wußte er auch uns für sie einzunehmen, die Schönheit ihrer Sprache zu fühlen, die Erhabenheit der Gesinnung zu bewundern. Er lebte und liebte ganz in ihnen, und er verschmähte es nicht, den Eindruck sogar durch sein deklamatorisches und mimisches Talent zu verstärken. Ich erinnere

15) P. Theodor Clarer. Geb. 15. 7. 1765 zu Dorndorf b. Ulm. Prozeß 9. 8. 1789, Priester 5. 6. 1791. Professor, Chorregent und Novizenmeister. 1805 Pfarrer von Ottobeuren. Gestorben 18. 7. 1820.

mich noch des gewaltigen Eindrucks, den sein emphatischer Vortrag der Rede in Catilinam auf uns machte; wir getrauten uns kaum Atem zu holen, und es stockte das Blut in unsern Adern ob dem Grauen, das seine donnernde Rede über uns verbreitete. Selbst die Posse vermied er nicht, wo sie eben anstand; bei jener Stelle in Virgils Aeneis, wo der Dichter Neptun schildert, wie er aus den Tiefen des Meeres aufsteigt, um die bösen Buben, die Winde, zu verscheuchen, ließ er sein hinter dem Skapulier verstecktes Haupt allmählich in Vorschein kommen, und schrei uns dann mit Stentors Stimme das: Quos ego! zu. Bei solchen Späßen, die er sich nicht selten erlaubte, konnte der sonst streng ernste und düstere Mann herzlich in unser Gelächter mit einstimmen.

Auch seine Zucht als Präfekt der zahlreichen Lehranstalt war musterhaft. Wir waren nie sicher, zu keiner Stunde, weder bei Nacht noch bei Tag, daß er uns nicht mit seiner plötzlichen Erscheinung überraschte. Eines komischen Auftritts will ich hier erwähnen. Ein Knabe, einer unserer Schlafkameraden, mußte sich des Nachts die nächste Gelegenheit suchen, die ein verpönter Platz war. Plötzlich gewahrte er die schwarze Gestalt vor sich, er nimmt Reißaus; da jener ihm auf die Ferse folgt, weiß er sich in des Herzens Angst nicht anders zu retten als daß er rückwärts das Hemde aufzog und so den Verfolger von sich abhielt. Der gute Einfall des beängstigten Knaben belustigte den billig denkenden Mann selbst, so daß er keine weitere Untersuchung anstellte, wohl aber den Possen, der ihm gespielt worden, in einer Anwandlung lustiger Laune uns Begünstigten erzählte.

Es waren dies einige wenige, mit denen er an den Winterabenden in den Freistunden kleine musikalische Unterhaltungen hatte, die zu unserer Bildung gar sehr beitrugen, da wir prima vista zu lesen und schwierigere Partien des Kammerstils zu bestehen genötigt waren. Er war dabei meistens sehr guter Laune und unterhielt uns in den Zwischenpausen mit heitern Allotrien, deren Vortrag dem sonst so ernsten Manne gar wohl anstanden. Es bildete sich zwischen ihm und uns ein durchaus freundliches, behagliches Verhältnis, wie das eines Großvaters unter seinen Enkeln. Mich, den er gar wohl leiden mochte, zog er um diese Zeit an den obern Hof, um zu den Chor- und andern Verrichtungen mehr in der Nähe zu sein. Es ward mir dadurch eine bessere Verpflegung und die Gelegenheit, den sogenannten Hof-Herren¹⁶, dem Kastner, Großkeller- und Küchenmeister, bekannter zu werden, was mir zu vielseitigem Vorteil gereichte.

Um Ostern des Jahres 1799 eröffnete sich bereits für mich die Aussicht in das Reichsstift *Wettenhausen* aufgenommen zu werden. Ich bestand meine Prüfung zur Zufriedenheit, aber die Kriegsläufe, die gleich darauf immer bedrohlicher wurden, verhinderten überhaupt die Aufnahme von Novizen. So verblieb ich denn noch in *Ottobeuren* und trat das folgende Schuljahr unter denselben angenehmen Verhältnissen in den ersten philosophischen Kursus, nachdem ich kaum das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hatte. Wir erhielten zum Professor denselben *Januar Riggemann*, der mit seinem gewohnten Eifer sich dem neuen Fache widmete. Das vorgeschriebene Lehrbuch war *Webers Logik und Metaphysik*, die dem Systeme nach dem Kantianismus folgten, dabei sich, wie alle Lehrbücher desselben, durch große Popularität auszeichneten. Neben diesen Disziplinen wurden wir auch in diesem ersten Kursus in der *Algebra* weiter-

16) Die Patres, die mit den Verwaltungsaufgaben betraut waren. Kastner: Verwalter der Korn- und Fruchtkästen und Zinsen. Großkeller: Cellerarius maior, „Wirtschafts- und Finanzminister“ des Klosterstaates. Küchenmeister: Verwalter aller Küchen und Personalchef.

geführt und in die Geometrie eingeleitet. Die Physik nebst der praktischen Mathematik war dem zweiten Kursus vorbehalten.

Das Lyzeum war eine für die stufenweise Entwicklung der jugendlichen Fähigkeiten und auch der natürlichen Rangordnung der Wissenschaften ganz angemessene Institution. Nachdem der Verstand des Knaben an der Sprache und dem Worte genug geübt war, sollte er die Sache nun selbst kennen lernen, aber vorläufig erst in allgemeinen Umrissen, bis ihm endlich die Universität die besondern positiven Wissenschaften eröffnen und darstellen würde. Auch machte das Lyzeum von der strengen Zucht des Gymnasiums zur unbedingten Freiheit der Akademie einen heilsamen Übergang und leitete sehr wohl die Emanzipation ein, die dem Schüler, dem Knaben bei seinem Eintritt ins Leben, ins Jünglingsalter in Aussicht gestellt war. So wurden wir Lyzeisten denn zwar „Herren“ tituliert und zu manchen Freiheiten zugelassen, aber wir genossen noch nicht der Freiheit und der kleine dominus mußte sich gar wohl noch in die Zucht der Schule fügen, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, im Karzer, ja sogar durch körperliche Züchtigung, die Rute ad manus, den Mißbrauch der Freiheit, den Mutwillen zu büßen.

Übrigens so wenige und so einfach auch die Gegenstände waren, die uns in der Schule beschäftigten, so machten sie uns jungen Grüblern doch Mühe genug, zumal da der verständige Lehrer daran mannigfaltige Denkübnungen knüpfte, die uns überallhin in die Tiefe und Breite führten. So erinnere ich mich denn auch noch, daß ich mit einem Kameraden einmal bis in die tiefe Nacht über dem Einleitungssatze brütete: *Logica est scientia recte cogitandi*. Ganz natürlich! Wir konnten nicht begreifen, was wir ernst erlernen sollten. Mir gefiel darum die Erklärung von Reuß besser, der bekennt: es sei unmöglich, am Anfang zu sagen, was Logik sei, und am Ende sei es überflüssig. Indessen auch die Übung um der Übung willen hat ihr Gutes, und der Kampf in der Palästra bereitet vor zum Kampfe auf dem Schlachtfelde.

Eine besondere Ruhe und Muße wurde mir durch die Gnade des Abtes zuteil, der mich auf sein Vorzimmer nahm, wo ich, die Schul- und Tischzeit ausgenommen, den ganzen Tag zubrachte. Die Erscheinung dieses außerordentlichen Mannes, den ich nun in der Nähe zu beobachten Gelegenheit hatte, bleibt mir ewig denkwürdig. Er stellte das vollkommenste Bild eines kräftigen Regenten und eines frommen Aszeten dar. Was er in ersterer Beziehung seinem Stifte gewesen, zeigen die Ottobeurischen Jahrbücher, und uns Jungen war nur bekannt, daß er überall mit eigenen Augen sah und mit festem Willen alles durchsetzte. Zur Aufnahme der Lehranstalt hat er alles Mögliche bewilliget und geleistet, obwohl er uns jungen Leuten übrigens ferne stand und selten uns mit etwas anderem ermahnte als: wir sollten brav sein, aber deutsch brav, nicht lateinisch. Wir hatten große Ehrfurcht vor ihm wie vor dem personifizierten Sittengesetze, welches er denn auch in seinem Leben darstellte. Wir sahen ihn nie lächeln; meistens ging er mit gesenktem Haupte und mit gesammeltem Geiste durch unsere Mitte, wo sich dann ehrfurchtsvolle Stille überall hin verbreitete. Doch störte er uns nie in den erlaubten Vergnügungen und änderte überhaupt nichts in der herkömmlichen Schul- und Lebensordnung, die der jugendlichen Freiheit manchen Spielraum ließ. Und so fand ich mich denn auch als sein Famulus ganz behaglich. Außerdem, daß ich ihm zur Messe dienen mußte, die er morgens $\frac{1}{2}$ 4 Uhr in seiner Kapelle las, hatte ich ihm keinen Dienst zu leisten, wie er denn sonst nur einen einzigen Bedienten hatte. In der anstoßenden Bildergalerie betete er sein Brevier; die übrige Zeit, wenn ihn nicht der öffentliche Gottesdienst und die weltliche Regierung abriefen, verweilte er in seiner Zelle; denn in den Prachtzimmern der Prälatur ließ er sich nie erblicken, als wenn er, der Reichsprälat, Audienz erteilte

und fremde Gäste empfing, die er mit großer Güte behandelte. Ich erinnere mich noch, wie er einem reformierten Pfarrer aus der Nachbarschaft in eigener Person die Galerie, die Bibliothek, andere Merkwürdigkeiten des Klosters zeigte, wofür ihm der dankbare Mann bei seinem Abschiede ehrfurchtsvoll die Hand küßte. „Man müsse,“ äußerte er sich bei dieser Gelegenheit, „die Gegner der katholischen Kirche durch Liebe gewinnen.“

Ich benutzte die Einsamkeit gut, die mich bei meiner damaligen Stellung auf dem Zimmer hielt und bereitete mich zu dem Berufe wohl vor, der mir bald werden sollte. Ich las und schrieb fleißig, und der Abt gab mir manch gnädiges Zeichen, daß er mit mir zufrieden sei. Manchmal sah er wohl auch in das Buch oder in die Schrift, die vor mir lagen, und, leider!, gab ich einmal Veranlassung zu einem großen Verdruß, den mein verehrter Lehrer hatte. Webers Metaphysik war vergriffen. Es kam die Nachricht, daß eine neue umgearbeitete Auflage in deutscher Sprache erscheinen würde. Unser Lehrer nahm keinen Anstand, das Lehrbuch beizubehalten und wir erhielten es aus der Druckerei allmählich in Aushängbogen. Der Abt hatte aber kaum die ersten bei mir entdeckt, als er sämtliche Exemplare konfiszieren ließ und den Lehrer von der Professur abrief. Sein Nachfolger las nun — las in buchstäblichem Sinne einen alten Autor, dessen Name mir nicht mehr beifällt, mit uns durch, woran wir nun, wie sich's denken läßt wenig erbaut wurden. — Ungefähr um dieselbe Zeit entdeckte der Abt bei mir ein Manuskript, das ich emsig abschrieb. Es war eine in deutscher Sprache geschriebene Logik, wie sie Professor Weber seinen Zuhörern diktirt hatte. Unglücklicherweise war das erste Wort, das ihm in die Augen fiel, der Name: Kant, und dies war hinreichend, daß er sogleich, ohne mir's übrigens sonst zu verhalten, die Handschrift wegnahm, wofür er mir eine uralte, in lauter Tabellen abgefaßte Logik und Metaphysik in die Hände gab, die mir aber des scholastischen Scharfsinnes wegen immerhin noch zusagte und nützte.

Fragt man nun nach der Ursache des strengen Eifers, den der Abt hier zutag legte, so muß man den Grund tiefer suchen als etwa nur in der Anwendung einer üblen Laune. Die Philosophie des Tages, zumal die Kantische, drang überall in die Klöster ein und drohte wegen ihrer feindseligen Richtung gegen die mönchische Institution, ja gegen die christliche Religion selbst, nicht geringe Verwirrung anzurichten. So konnte man es denn einem frommen gewissenhaften Vorstand nicht verargen, wenn er diesem Übel mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote stunden, ernstlich entgegentrat und die Schule rein und frei davon erhielt. Denn im übrigen, gleichwie er den Professoren der Theologie häretische Bücher zuließ, gestattete er auch dem Professor der Philosophie die neuesten, selbst verhänglichsten Werke in seinem Fache für sich und seine eigene Bildung anzuschaffen, weil doch, wie er einsehen mochte, die Erkenntnis der Wahrheit erst durch deren Schatten, den Irrtum, recht ins Klare und Lichte kommt.

Unter diesen Umständen eröffnete sich für mich die Aussicht, in das Stift selbst als Noviz aufgenommen zu werden, eine Gelegenheit, die ich mit Freuden begrüßte. Von Jugend an mit dem Klosterleben als meinem künftigen Berufe vertraut, durch den Wunsch und Willen meiner Eltern, die weder Sorge noch Mühe scheuten, dazu bestimmt, vom meiner eigenen Neigung, die mich zur Einsamkeit und zur wissenschaftlichen Beschäftigung hinzog, darauf angewiesen: konnte ich es nur für das größte Glück schätzen, daß sich mir ein solches fürstlich-ähnliches Stift eröffnete, wo ohnedies der Abt mein erster Gönner war und wo so viele wohlwollende Männer mich empfangen, mit denen ich einst in brüderlichen Verhältnissen ein mit Würde und Muße ausgestattetes Leben zubringen sollte.

Im dritten Abschnitt beschreibt Ludwig Aurbacher sein Klosterleben (1801–1804). Mit ihm waren Novizen ein Fr. Gottfried Ackermann und ein Fr. Franz Xaver Eger.

Am 18. Oktober 1801 traten wir ein und erhielten zu unserer größten Freude zum Novizenmeister den Mann, welchen wir vor allen liebten und ehrten, den Theodor Clarer.

Das Leben eines Novizen ist nun freilich mit unsäglichen Mühen und Beschwerden, Demütigungen und Entbehrungen aller Art verbunden, so daß es großer Geistes- und Körperkräfte bedarf, um nicht unter ihrer Last zu erliegen. Um die Mitte der Nacht, nach einem kaum vierhalbstündigen Schlafe weckt die Glocke zu den Metten, die bis nach ein Uhr dauern. Nachdem man wieder eines mäßigen Schlafes genossen, ruft um $\frac{3}{4}$ 5 Uhr das Glöcklein zum Tagwerk, das sich nun in Betrachtung, Studium und Gebet teilt. Das letztere nimmt den größeren Teil des Tages zumal an Festen ein. Von 6–7 Uhr singt man die Prim und die Terz, von 9– $\frac{1}{2}$ 11 Uhr die Sext, None zusamt der Konvent-Messe, von 3– $\frac{1}{2}$ 4 Uhr die Vesper von 7– $\frac{1}{2}$ 8 Uhr die Komplet. Mit halbstündiger Betrachtung beginnt und schließt man den Tag, wobei stilles Gebet: coram sanctissimo, vor- und nachgeht. Zum Vorwurf unserer Studien im Probejahr dienten uns, nebst der Regel des hl. Benedikts, die Psalmen und aszetischen Bücher, wozu noch unser wackerer Novizenmeister den Unterricht im Choralgesang und Vorlesungen über Moralphilosophie fügte. Hierzu kam noch der beschwerliche Dienst, den wir im Chor und bei Tisch den Brüdern zu leisten hatten, wo wir denn überall, wo Handreichung notwendig war, die ersten und die letzten sein mußten.

Diese vielen Beschwerden unsers Dienstes und ein sonst so freudloses und allen Eigenwillen tötendes Leben erleichterte und verstüßte uns die freundliche Behandlung unsers väterlichen Freundes Theodor. Er war einer der seltenen Männer, deren bloße Nähe schon erfreut und erquickt. Mit seiner Sanftmut und Heiterkeit vertrieb er allen Geist des Unmuts, der sich unser manchmal bemächtigen wollte. Er legte uns nicht nur freiwillige Demütigung auf, was gewissermaßen in seinem Berufe lag, sondern er widersetzte sich standhaft auch jeder Zudringlichkeit von außen, selbst des strengen Abtes, in dessen Maximen sogar die harte Behandlung eines Novizen lag. Als dieser mich einmal am Weihnachtsabend wegen einer unverschuldeten Vernachlässigung im Chor vor dem ganzen Konvent, ja, vor den Studenten, die der Komplet beiwohnten, durch einen scharfen lauten Verweis prostituierte, so daß ich darüber fast in Verzweiflung geriet: so war er Mannes genug, mich bei dem erzürnten Abte zu rechtfertigen, der mir dann ein freundliches Wort zurücksagen ließ. Auch erhielt ich bei dieser Gelegenheit so viele Beweise des Wohlwollens von seiten der geistlichen Herren, die mich von dem Entschlusse, das Kloster zu verlassen, zurückzuhalten suchten, daß ich alle Unbilden und Beschwerden vergaß, und nur um so lieber in einer Gemeinde verweilte, unter der ich mir die freundlichen Verhältnisse für die Zukunft versprechen durfte. Diese Zukunft eröffnete mir auch sonst eine freudige Aussicht und erheiterte die etwas triste Gegenwart, daß ich mich bei Fassung erhalten konnte. Der Konvent bestand aus 40–50 gebildeten Männern, die in geregelter Lebensordnung und in freundschaftlicher Eintracht beisammen lebten. Die Disziplin war streng nach Herkommen und dem Willen des Abtes. Die Klausur gestattete keinem Laien den Zutritt in den Konvent; Silentium herrschte von abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr. Die Stunden des Tages waren genau eingeteilt. Keine Unterhaltung erlaubt als zu festgesetzten Zeit und in dem Museum oder im Garten und auf Spaziergängen, alles gemeinschaftlich. Keiner besaß auch nur das

mindeste Eigentum. Nichts durfte aus Liebhaberei getrieben und gehalten werden, nicht einmal Blumen, Vögel, Gemälde, ohne Vorwissen und Bewilligung des Abtes. Ein paar Kronen auf die Hand, bei Gelegenheit der Herbstferien, war alles, worüber der Mönch disponieren konnte. Tisch, Kleidung, Lager waren allen gleich. Selbst der Abt nahm sich nichts voraus. Er aß, so oft er nur konnte, an dem gemeinschaftlichen Tische der Brüder und erlaubte sich keine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Erst in den letzten Jahren seines Lebens, auf wiederholtes Andringen des Arztes, nahm er morgens und mittags eine Tasse Kaffe zu sich, die er sich gleich andern in der Zelle selbst bereitete.

Auf der anderen Seite aber genossen die Konventualen eine dem Reichtum des Stiftes angemessene Pflege und Würde. Das Kloster gehörte zu den schönsten und größten in Schwaben. Das ganze Quadrat, dessen jede Seite 406 Werkschuhe in die Länge betrug, wird durch einen Zwischenbau in zwei Oblongen geteilt, und so der geistliche Konvent von dem weltlichen Hofe geschieden. Jede Zelle in zwei Stock übereinander, liegt gegen Osten, mit der Aussicht auf den unten liegenden Markt und die anliegende Gegend. Jede Zeile besteht aus einem oblongen geräumigen Zimmer, an das ein Alkoven mit Bettstelle und ein Studiol stoßen. Keller, Speisesaal, Museum und Bibliothek sind in einem besonderen Trakt, der das Oblongum des Konventes in zwei kleinere Quadrate teilt, ausgeführt nach dem sinnreichen Einfall des Erbauers, welcher sagte: Den Mönchen zieme vorerst Arbeit in der Bibliothek, dann Erholung in dem Museum, dann mögen sie im Refektorium ihren Hunger und aus dem Keller ihren Durst stillen. Die Bibliothek, deren Saal einer kleinen Kirche gleicht, ist reich an ältern und neuern Werken, zumal aus den Fächern der Theologie, der Jurisprudenz und der Historie. Jeder Geistliche, zumal die Professoren, hatten überdies ihre Handbibliothek in ihrem Studiol; alle nötigen nicht schon vorhandenen Bücher wurden nachgeschafft. Für die Kleidung und alle sonstigen Bedürfnisse bis auf die zwei erlaubten Luxusmittel Kaffe und Tabak sorgte der Prior. Im Refektorio war gemeinschaftlicher Tisch. Jeder Geistliche hatte ein Maß Wein und soviel Becher Bier als er verlangte. Das Essen war reichlich und gut, obgleich einfach, und am Neujahrstag war der Küchenzettel schon für das ganze Jahr gemacht. Während des Tisches wurde vorgelesen; man begann mit einem Kapitel aus der Bibel, das in ehrfurchtsvoller Stille angehört wurde, dann, nachdem die Zeitung des Tages vorgenommen worden, folgte die Vorlesung aus einem größeren historischen Werke, das eben zum Vorwurfe gekommen war.

Den größern Teil des Tages nahm der Gottesdienst ein für die Konventherren, die nicht ihre Zeit der Ökonomie, der Seelsorge, der Wissenschaft zu widmen hatten. Der Chor war bei Tag und Nacht immer wohl besetzt und von gebildeten Männerstimmen gut erhalten. Nichts glich der Erhabenheit eines Te Deum, wenn es in mitternächtlicher Stunde mit Begleitung der beiden Orgeln in dem majestätischen Tempel von vierzig Männerstimmen abgesungen wurde oder eines Choralamts, das zur Advent- und Fastenzeit von dem vollen Männerchor ohne Orgelbegleitung stattfand. Aber auch die Instrumentalmusik erschien in großer Ausbildung, sowohl die Kirchen- und Kammermusik. Denn an festlichen Tagen wurden auch bei Tischzeit Symphonien aufgeführt. Singpartien und Quartette gegeben; ja, zu jener Zeit, von der ich spreche, wagte man sich sogar an die großen Oratorien von H a y d n, die Schöpfung¹⁷ und die Vier Jahreszeiten, deren Aufführung in dem prächtigen Kaisersaale vor dem versammelten Adel der

17) aufgeführt am 20. X. 1801 im Kaisersaal anlässlich des goldenen Profeß-Jubiläums von Abt Honorat G o e h l.

Nachbarschaft bewirkt wurde. Von den Kontrapunkten war schon früher die Rede und ich habe diese Meisterwerke der Musik meines Wissens später nie voller und präziser vernommen als in Ottobeuren.

So lebten denn die Mitglieder des Stiftes Jahr aus, Jahr ein in würdiger Beschäftigung, mannigfaltiger Unterhaltung, ohne Sorge für die Zukunft, in einer freundlichen Gegenwart. Für die Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen bot das Kloster Gelegenheit und Freiheit genug dar, ohne daß zu viele und zu dringende Dienstanforderungen der Entwicklung und Befriedigung derselben hinderlich gefallen wären. Wer immer Sinn und Lust hatte zu wissenschaftlicher Ausbildung und Anwendung, zu regsamer nach außen tätiger Dienstleistung, zum Predigtamte, zur Seelsorge überhaupt, der konnte seine eigentümlichen Talente kultivieren, die denn auch der umsichtige Abt zu seiner Zeit wohl anzu stellen und zu benutzen wußte, denn der Abt berief allein zu den Ämtern, und keiner, auch der Begabteste nicht, hatte ein Recht zu fordern oder auch, falls es ihm nicht anstehen mochte, sich dessen zu weigern. Wohl aber stand ihm frei, mit Verzichtleistung auf alle Ämter die Zelle zu verlangen, um, nach der Strenge und dem Zwecke des Ordens, dem Gebete, der Betrachtung, dem Gottesdienste allein zu leben.

Bei so würdigen angenehmen Verhältnissen, die mir die Zukunft bot, konnte ich keinen Augenblick anstehen, mich durch feierliche Gelübde einer Gemeinde zu verpflichten, die insgesamt eine, durch äußere Umstände und innere Einrichtung hochbegünstigte Familie bildete und gegen deren einzelne Mitglieder ich zumal auch alle Achtung und Liebe hegte. Das Schicksal wollte es anders. Schon zwei Monate früher, ehe das Noviziatjahr verflossen war, ward dem Stifte angekündigt, daß es vermöge des Luneviller Friedens und des Regensburger Kongresses an Bayern abgetreten sei, das sofort im nächsten Dezember Besitz davon ergreifen werde. Wir armen Novizen waren nun so recht, wie man sagt, in suspenso, Abt¹⁸ und Konvent, vermöge der ihnen noch zustehenden Machtvollkommenheit, erlaubten uns die Profeß; ob Bayern dagegen diesen Akt anerkennen und unser Recht honorieren werde, stand sehr im Zweifel; jedenfalls aber — und diese Gewissensansicht entschied — wäre es durchaus unangemessen gewesen, sich für ein Institut zu verpflichten, dessen Auflösung wahrscheinlich schon beschlossen war. Wir wurden daher, nach unserem Wunsch, zur Ablegung der vota simplicia zugelassen, vermöge deren man sich von beiden Seiten im Falle, daß das Kloster fortbestehen sollte, zum Behalten und Verbleiben anheischig machte. So waren wir denn noch bis zum nächsten Frühjahr in Ungewißheit hingehalten: als eines Morgens der Abt uns zu sich beschied und einen fürstlichen Befehl uns vorwies, daß wir gegen Remuneration von 150 fl. Reisegeld zu entlassen seien.

So war denn meines Lebens Plan zerstört, den meine Eltern mit so vieler Sorgfalt angelegt und fortgeführt, nach dem meine ganze Jugenderziehung, meine Neigung und Befähigung sich ausschließlich gerichtet. Ohne alles Vermögen, ohne Empfehlung und Konnexion, ohne alle Welterfahrung bei angeborener Schüchternheit und Bescheidenheit, was sollte ich wählen, wohin mich wenden, was tun? Mein Entschluß war gefaßt. Es existierten noch die vorderösterreichischen Klöster. Mein väterlicher Freund Theodor nannte mir *Wiblingen*, und er zweifelte nicht an der Aufnahme. Sie wurde bewilligt, unbedingt; und so reisten wir zwei — denn noch ein Konnoviz¹⁹ gesellte sich zu mir —, wie wir standen und

18) Abt Paulus Alt. Reg. ab 1802, starb 1807.

19) L i n d e r, Alb. Ott. S. 137:

gingen, dahin ab und wurden den übrigen Klerikern, sieben an der Zahl, sogleich beigezelt.

So glücklich Ludwig Aurbacher in Ottobeuren war, so sehr unglücklich wurde er in Wiblingen. Nach harten Kämpfen mit sich selbst, die nicht ohne Folgen auf seine Gesundheit blieben, rang er sich zu dem Entschluß durch, das Kloster wiederzuverlassen. Er berichtet darüber:

Durch meine Körper- und Seelenleiden war ich zu einem Skelett abgemagert und abgezehrt, und ich sah nichts anderes vor mir, als daß ich mich noch eine Weile fortschleppen könnte, um endlich im Elend zu sterben. Doch der gewisse Tod war mir noch erwünschter als die Höllequal, die ich dulden mußte. Ich bat um meine Entlassung aus dem Kloster, die mir aber erst nach einer halbjährigen zur weiteren Überlegung gegönnten Frist gewährt wurde.

An einem trüben Herbstmorgen, der ganz zu meinem Innern stimmte, verließ ich das Kloster und wanderte, von einem Famulus begleitet, dem nahen Ulm zu, wo er mich in der Glocke absetzte. Ich weiß nicht, war es auf die Empfehlung des Abtes selbst, der mich auch bei meinem Abschiede beschenkte, oder lag es in der Gutmütigkeit der Wirtin, kurz, sie empfing und hielt mich wie eine zweite Mutter; ich sollte so lange bei ihr bleiben, als es mir beliebte, und sich eine Aussicht für mein weiteres Auskommen eröffnete. Ein solches Labsal, das mir in dieser Samariterin geworden, war mir auch notwendig, um mich vor Verzweiflung zu bewahren. Das erste bei meiner Ankunft war, daß ich mich in einen endlosen Strom von Tränen ergoß und mich so recht ausweinte. Ich fand einige Erquickung, zumal auch in der mütterlichen Zusprache der guten Frau, die alles aufbot, mich zu zerstreuen und mir meinen Zustand zu erleichtern. Wie ich nun aber dann überlegte, was ich beginnen, wohin ich mich wenden, welchen Beruf ich wählen, wie ich mich kleiden, ernähren, erhalten sollte, da fiel die Nacht mit ihren schreckenden Gespenstern neuerdings in mein Herz, und wo ich hinsah, war's dunkel und wüste um mich. So weit war ich fest entschlossen, daß ich nicht ins väterliche Haus zurückkehren wollte; ich hätte nur Jammer und Kummer dahin gebracht, ohne Rat, Hilfe und Unterstützung erwarten zu dürfen. Auch im Vaterlande wollte ich nicht bleiben, das mich so rücksichtslos aus meiner sichern Versorgung gerissen und ohne alle Unterstützung mich mir selber überlassen hatte. Ich wollte nach Salzburg auswandern, wo ich auf Empfehlung des Abtes und unter der Leitung meines ehemaligen Novizenmeisters die Theologie zu studieren und zum geistlichen Stande mich auszubilden die Absicht hatte. Dies alles war aber leichter eronnen als ausgeführt. Ich hatte nur ein paar Kronen in der Tasche, und wenn ich an die Hindernisse und Wagnisse dachte, die meinem improvisierten Plane im Wege standen, so verzweifelte ich wiederum an der Ausführung meines Entschlusses und verfiel in die alte Mut- und Hoffnungslosigkeit.

An einem trüben Nachmittage, als ich wieder das Münster besuchte — ich war mit meiner Qual allein in dem weiten großen Gewölbe, so einsam und allein wie in der weiten großen Welt — da lehnte ich mich vor Schwäche an einen Pfeiler und atmete schwer auf und zog das Büchlein von der Nachfolge Christi hervor,

Fr. Gottfried A c k e r m a n n, geb zu Ottobeuren 3. 9. 1782; nach Aufhebung am 2. 12. 1802 nach Wiblingen, dort neues Noviziat. Profeß 1. 1. 1805. Priester 21. 12. 1805. Nach Aufhebung von Wiblingen (1807) 23. 7. 1808 Kaplan in Oberndorf, dann Pfarrer von Egolfs, dort gestorben 21. 5. 1843.

versuchend, ob mir nicht daraus Trost und Freude zu erholen sei. Ich schlug mechanisch das 29. Kapitel des III. Buches²⁰ auf und las. Und sieh! die Eirinde, die sich um mein Herz gelegt hatte, löste sich plötzlich, und mein Auge füllte sich mit lindernden Tränen und ich konnte wieder beten, nach Jahren wieder andächtig beten. Eine unglaubliche Ruhe und Heiterkeit verbreitete sich alsbald über mein Inneres; ich verließ den Tempel wie neu geboren, bestärkt im Glauben und in der Hoffnung.

Indem ich nun im Abenddunkel durch die Gassen wanderte, um nach Hause zu gehen, begegnete mir von ungefähr mein alter väterlicher Freund Theodor Claerer, der in Begleitung des ehemaligen Kanzlers²¹ von Ottobeuren zufälligerweise nach Ulm gekommen war. Er erschrak anfangs über mir wie über einem Gespenst, nachdem er aber meine Geschichte kurz vernommen, fühlte er tiefes Mitleid mit mir und zog mich in den Gasthof, wo er mich dem Kanzler vorstellte. Noch an demselben Abende ward die Verabredung getroffen, daß ich als Hofmeister seines einzigen Sohnes eintreten könnte gegen freie Wohnung und Verpflegung und ein mäßiges jährliches Honorar. So war mir denn Theodor als ein rettender Engel erschienen, der in dem Augenblicke, wo die Not am größten war, mir Hilfe vom Himmel gebracht hatte.

Niemand war über die plötzliche glückliche Wendung meines Schicksales froher als meine gute Wirtin. Sie wollte mich noch solange unentgeltlich im Hause und in Pflege halten, bis sich meine Gesundheit wieder hergestellt hätte. Aber es trieb mich eine unendliche Sehnsucht nach Hause zu meinen Eltern, um ihnen selbst die Nachricht von meiner Versorgung früher noch zu hinterbringen, ehe noch die Kunde von meiner Apostasie zu ihren Ohren gekommen sein würde.

Im vierten Abschnitt berichtet Ludwig Aurbacher über sein Hofmeisterleben mit einem Rückblick und Vorblick über die Zeit von 1804–1808. Ausführlich berichtet er im Zusammenhang mit einem Besuch im Elternhaus über alles, was sich inzwischen in seiner Familie abgespielt hat. Dann erzählt er über seine Tätigkeit als Hauslehrer bei dem Sohne des Herrn von Weckbecker. Es fiel Aurbacher sehr schwer, sich nach mehrjährigem Klosterleben in der Welt zurecht zu finden. Doch die vertraute Ottobeurer Atmosphäre brachte ihm auf diesem schwierigen Weg wesentliche Erleichterungen. Zwar war das Reichsstift aufgehoben, doch blieb ein Großteil der Mönche im Kloster beisammen. Dadurch konnte Aurbacher mit seinen einstigen Lehrern und Mitbrüdern freundschaftlichen Umgang pflegen. Er berichtet darüber:

Mit der Zufriedenheit meines Gemütes erholte und befestigte sich auch während dieser Zeit meine Gesundheit wieder, obwohl ich noch längere Zeit ärztlicher Hilfe bedurfte. Eine geregelte mäßige Lebensweise, beständige in abwechselnden Geschäften sich selbst erholende Tätigkeit vor allem eine Gemütsruhe, die durch eine entschiedene Resignation nach Innen und Außen gesichert stand, wirkten wohlthätig auf mein physisches Behagen, das denn, nach dem Gesetze wechselseitiger Einwirkung, wieder vorteilhaften Einfluß auf das psychische übte. Zur Erhaltung dieses behaglichen Zustandes trugen noch viel bei: die mir seit Jahren bekannte und beliebte Umgegend, in der ich mich gern erging, die wohlthuende

20) „Wie man zur Zeit der Trübsal Gott anrufen und Ihn preisen soll.“

21) Josef Weckbecker von Sternfeld, der vom Bayerischen Staat als Beamter im Rentamt Ottobeuren übernommen worden war.

Nähe der Gönner und Freunde meiner Jugend, zumal des jetztigen Ortspfarrers Theodor Clarer, die sich mir fortwährend gewogen erzeigten und zu Rat und Tat geneigt erwiesen, vor allem die unabhängige sorglose Lage, in der ich mich befand, und die so sehr meinen edlern Neigungen und Wünschen zusagte, daß ich mir eine Veränderung derselben als Verbesserung kaum denken mochte.

Nun sollte sich aber ohne mein Zutun eine Aussicht zu einer meinem Sinnen und Streben ganz angemessenen Anstellung eröffnen, die auch nach äußern Verhältnissen vorteilhaft und ehrenvoll war. Bei Gelegenheit nämlich, wo der ehemalige Kapitular des Stiftes, nunmehriger bayerischer Hofastronom, dann Obersteuerrat Ulrich Schiegg seine Herbstferien zu Ottobeuren unter seinen ehemaligen Mitbrüdern zubrachte, stellte mich ihm mein väterlicher Freund Clarer vor und ersuchte ihn um gelegentliche Empfehlung zu einer öffentlichen Lehrstelle, zu welchem Behufe ich ihm nebst den Studienzeugnissen einige schriftliche Dokumente meines Talentes und Fleißes einhändigte. Zu meiner großen freudigen Überraschung meldete er kommenden August 1808: Es werde durch den Austritt seines künftigen Kollegen Badhauser die Stelle eines Professors des deutschen Stils und der Aesthetik im k. Kadettenkorps erledigt, wozu ich bereits in Vorschlag gekommen sei; ich sollte daher auf Antrag des Kommandanten mich alsbald in München persönlich stellen, um das Weitere zu vernehmen. Es sei übrigens mit der Stelle eines Professors dasselbst ein Gehalt von achthundert Gulden und die Achtung eines Kollegial-Rates verbunden gleichwie bei den Professoren der Universität.“ Als ich mich ungesäumt in München gemeldet hatte, erhielt ich den Auftrag, die nächsten Ferien gleichsam zur Prüfung für die im Korps zurückgebliebenen Zöglinge Vorlesungen zu halten und sofort meiner Anstellung entgegenzusehen. Es geschah, und zwar zur Zufriedenheit der Studien-Kommission, die ein paar Mal in dem Hörsale meiner Vorlesung beigewohnt hatte. Im Oktober erhielt ich meine provisorische Anstellung mit 600 fl. nebst der Versicherung, daß ich nach dem Austritt meines Vorgängers, der um Ostern erfolgen würde, in das Definitivum mit vollem Gehalt eintreten sollte.

Diese plötzliche Wendung meines Schicksales — die anständige, ja ehrenvolle Versorgung eines jungen Menschen, der in einen Winkel des Königreichs gebannt, an eine der ersten Anstalten des Reiches berufen wurde, ohne Verdienst, ohne Bewerbung, ohne Konnexion — verpflichtete mich freilich zu großem Danke gegen die Vorsehung, die durch meine Freunde und Gönner so gnädig für mich gesorgt hatte; und die dankbare Erinnerung daran, ich gestehe es, ließ mich auch so manche Täuschungen verschmerzen, die ich in der Folge erfahren mußte. Meine Gönner und Freunde in Ottobeuren bezeugten mir die innigste Teilnahme; und da ich zudem meinem Zöglinge die Aufnahme ins Lyzeum bewirkte und ihm somit den Weg eröffnete zur akademischen Laufbahn, so schied ich zu allgemeiner Zufriedenheit und stellte mich auch für alle Zukunft in die freundschaftlichsten Verhältnisse zur Familie, der ich so vieles zu verdanken hatte.

Aurbacher wurde am 24. 10. 1808 zunächst provisorisch als Lehrer im Kadettenkorps und Nachfolger Badhausers ernannt. 1809 erhielt er die endgültige Anstellung als Professor. Mit dem Benediktinerorden und seinen Freunden in Ottobeuren blieb Aurbacher zeitlebens in innigster Verbindung. Die herzlichen Worte der Dankbarkeit an Ottobeuren dürften wohl wiederlegen, was Seebaß in seinem Nachwort von der einseitig klösterlichen Erziehung Aurbachers schreibt²².

22) Seebaß: S. 172/173.

Aurbacher blieb Zeit seines Lebens unverheiratet. Als er die Nachricht vom Tode seines innigsten Freundes Theodor Clarer (18. 7. 1820) erfuhr, trug er von diesem Tage an nur noch schwarze Kleidung²³.

Ludwig Aurbacher trat 1834 im Alter von 50 Jahren wegen Kränklichkeit frühzeitig in den Ruhestand. Nach weiteren 13 Jahren eifrigster literarischer Tätigkeit starb er zu München am 27. Mai 1847.

23) Lindner, Alb. Ott. II. S. 68.

Das Werk des „Meisters von Ottobeuren“

Von Alfred Schädler, München

Hans Rott's fundamentales Quellenwerk zur Kunstgeschichte Oberschwabens im 15. und 16. Jahrhundert¹ förderte aus den Archiven viele Namen von Malern und Bildhauern zutage, aber nur bei einem Teil dieser Meister ist es möglich, mit dem Namen ein künstlerisches Oeuvre zu verknüpfen. Mancher überlieferte Meisternamen bleibt zurück im Schatten der Geschichte, denn obgleich die archivalischen Quellen eine rege, weitreichende Wirksamkeit für ihn bekunden, ergab sich nicht der glückliche Zufall eines durch Signatur oder eindeutige Quellenbelege gesicherten Werks. Andererseits konnte die kunstgeschichtliche Forschung auf stilkritischem Wege vielfach Gruppen verwandter Bildwerke zu einem hypothetischen Oeuvre zusammenstellen, das dann nach einem charakteristischen Werk benannt wurde. So vereinigte man unter dem Notnamen des „Meisters von Ottobeuren“ eine Reihe von oberschwäbischen Skulpturen aus dem 2. und 3. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, bei denen der sogenannte Parallelfaltenstil seine konsequenteste Ausprägung erfahren hat. Namengebend waren die zwei Reliefs der Verkündigung Mariens und der Geburt Christi im Ottobeurer Klostermuseum, die offenkundig aus altem Klosterbesitz stammen. (Abb.). Diese Benennung mag mehr oder weniger zufällig erscheinen; sie besagt jedenfalls nicht, daß der Bildhauer in Ottobeuren ansäßig gewesen sei. Jedoch hat er — wie die weiteren Ausführungen ergeben werden — mehrfach Aufträge für das Kloster ausgeführt, die auf eine engere Verbindung hinweisen, so daß die Namengebung ihre geschichtliche Berechtigung besitzt.

Erstmals gab Julius Baum 1916² eine Werkliste des Meisters von Ottobeuren, die neben den 1914 durch Franz Wolter³ irrtümlich unter dem Namen des Biberacher Malers Jörg Kändel in die Literatur eingeführten Ottobeurer Reliefs u.a. zwei geschnitzte Altarflügel im Vorarlbergischen Landesmuseum in Bregenz, die Schnitzgruppe der Geburt Christi in Oberkammlach (Lkr. Mindelheim), die Christophorusfigur der Sfg. Oertel

- 1) Rott Hans, Quellen und Forschungen zur Kunstgeschichte im XV. und XVI. Jahrhundert, Bd. II. Alt-Schwaben und die Reichsstädte, Stuttgart 1934.
- 2) Baum J., Jörg Kändel (Monatshefte für Kunstwissenschaft Bd. IX, 1916 S. 419). Baum hat diese Werkliste 1917 im Katalog der Stuttgarter Altertümersammlung (Deutsche Bildwerke des 10.—18. Jahrhunderts, S. 53) und 1923 beim Wiederabdruck seines Aufsatzes von 1916 in „Altschwäbische Kunst“, S. 106 f. variiert und erweitert.
- 3) Wolter F., Bayerische Plastik des XV. und XVI. Jahrhunderts. (Festschrift des Münchener Altertums-Vereins, München 1914, S. 85, Abb. 96—98).

aus Babenhausen und jene Serie kleinformatiger Reliefs mit alttestamentarischen Szenen in den Museen von München und Nürnberg, in Schloß Heiligenberg und Schloß Lichtenstein umfaßte. Früher schon waren verschiedene bedeutende Bildwerke des oberschwäbischen Parallelfaltenstils in den Gesichtskreis der Forschung getreten. In seiner „Geschichte der deutschen Plastik“ stellte Wilhelm Bode 1885 die beiden imposanten Heiligenpaare im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg mit der Anbetung der Könige im Berliner Museum und dem Relief der Beweinung Christi im Bayerischen Nationalmuseum zusammen. Felix Mader machte 1907 auf den stilistischen Zusammenhang des Reliefs der Himmelfahrt Mariens in Oberliezheim (Lkr. Dillingen) mit den Nürnberger Gruppen aufmerksam⁴; sein Versuch, diese Bildwerke den Arbeiten des sogenannten Mörlin — Meisters anzuschließen, fand keine Zustimmung. Die Skulpturenkataloge der Museen in Berlin und Nürnberg von Wilhelm Vöge bzw. Walter Josephi, beide 1910 erschienen, gaben Hinweise auf weitere Werke des oberschwäbischen Parallelfaltenstils⁵. 1916 veröffentlichte Theodor Demmler eine mit dem Oberliezheimer Relief nahe verwandte Himmelfahrt Mariens des Berliner Museums und verband damit wesentliche Beobachtungen zu der Differenzierung und Entwicklung dieser Stilgruppe⁶. Die von ihm in Anlehnung an Vöge vorgeschlagene Lokalisierung nach Augsburg hat Demmler 1930 dahingehend korrigiert, daß „manches für eine Werkstatt in dem südlich von Augsburg gelegenen Teil von Schwaben“ spreche⁷. Als einen „an Größe der Auffassung und Eleganz den besten schwäbischen Meistern der Zeit“ gleichrangigen Bildhauer stellte 1922 Karl Gröber den „Meister der Mindelheimer Sippe“ heraus, zu dessen Arbeiten er das namentgebende Sippenrelief in der Liebfrauenkapelle Mindelheim (um 1510), den Rotmarmorgrabstein der Apollonia von Monfort († 1517) in Neufra und die Nürnberger Heiligenpaare (um 1520) zählte⁸. Die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zum gleichzeitigen „Meister von Ottobeuren“ sah Gröber in dessen „engerer Fältelung des Gewandes“, in der „Verschiedenheit der Kopfbehandlung, dem anderen Schnitt der Augen, den steilgrätigen Falten“. Die zusammenfassenden Darstellungen Adolf Feulners und Wilhelm Pinders bestätigten Gröbers Unterscheidung von zwei Hauptmeistern innerhalb des oberschwäbischen Parallelfaltenstils⁹. Hingegen konstatierte Demmler 1930, daß die „ohne genaue Abgrenzung ihres Werkes“ in der Literatur häufig genannten beiden Meister „nach dem heutigen Stand der Forschung als faßbare Einzelpersönlichkeiten noch nicht

4) Mader F., Studien über den Meister des Mörlin-Denkmal (Gregor Erhard?). (Die christliche Kunst Bd. III. 1906/07. S. 152 ff.).

5) Vöge W., Die deutschen Bildwerke und die der anderen cisalpinen Länder, Berlin 1910, S. 60, Nr. 114. — Josephi 1910, S. 225 ff, Nr. 380—382. (Vollständige Zitate siehe Literaturverzeichnis am Ende des Aufsatzes).

6) Demmler 1916, S. 117 ff.

7) Demmler 1930, S. 227.

8) Gröber 1922, S. 8 f, Abb. 64—67.

9) Feulner 1926, S. 61. — Pinder 1929, S. 473 f.

bezeichnet werden können“¹⁰. Die schon von Demmler geforderte eingehende Untersuchung der schwäbischen Werkstätten des Parallelfaltenstils verdanken wir Luise Böhling¹¹. Auf der Grundlage des durch die Inventarisierung des Tübinger kunstgeschichtlichen Instituts erweiterten Materials¹² unterscheidet die Verfasserin neben den vermutlich am Bodensee beheimateten Bildwerken in Rottweil und Karlsruhe und den Skulpturen der Altäre aus der Werkstatt des Biberacher Malers Jörg Kändel in Bayerisch-Schwaben drei größere Werkgruppen des Parallelfaltenstils: 1. Den „Meister der Mindelheimer Sippe“, dem sie zeitlich und künstlerisch den Vorrang zuerkennt und neben den von Gröber erwähnten Werken u.a. die beiden Himmelfahrtsmarien in Oberliezheim und Berlin sowie die Berliner Anbetung der Könige zuweist. 2. Eine in sich weniger geschlossene Gruppe von Einzelfiguren, deren Entstehungsort in Memmingen angenommen wird. 3. Den etwas jüngeren, wohl aus der Werkstatt des Mindelheimers hervorgegangenen „Meister von Ottobeuren“, dessen Werk sie mit den Ottobeuren Reliefs, der Beweinung Christi im Bayerischen Nationalmuseum, den beiden Altarflügeln in Bregenz, der Geburt Christi in Oberkammlach, der Madonna in Niederrieden und dem Babenhausener Christophorus umreißt, dabei jedoch zwischen mehreren Händen unterscheidet. Die kleinformatischen Reliefs verweist Böhling in die nähere Umgebung des Ottobeurer Meisters. Die Ergebnisse Böhlings kennzeichnen bis heute im wesentlichen Forschungsstand¹³. Korrekturen zu den im Bayerischen Nationalmuseum verwahrten Bildwerke des Meisters von Ottobeuren gab der Katalog von Theodor Müller¹⁴.

Verschiedene in der Forschung bisher offen gebliebene Fragen lassen es nützlich erscheinen, die stilistische Gruppierung der Werke des Parallelfaltenstils in Bayerisch-Schwaben, ihre zeitliche Festlegung und ihre Lokalisierung von neuem zu überprüfen. Einige noch unbekannte bzw. in ihrer Beziehung zu dem Meister von Ottobeuren nicht erkannte Werke können unsere Vorstellung von seinem Schaffen erweitern und vertiefen. Der Klärung bedarf die Frage nach der möglichen stilistischen Spannweite innerhalb des Betriebes einer Werkstatt, in unserem Falle besonders im Hinblick auf das Verhältnis des „Meisters der Mindelheimer Sippe“ zum „Meister von Ottobeuren“. Gerade bei der Zusammenstellung von anonymen Werkgruppen kommt eine abstrahierende Stilkritik wegen des Mangels

10) Demmler 1930, S. 227.

11) Böhling 1937, S. 26 ff.

12) Zum Teil schon vorher veröffentlicht durch Georg Weise, *Mittelalterliche Bildwerke des Kaiser-Friedrich-Museums und ihre nächsten Verwandten*, 1924, S. 153 ff. — Böhling L., *Vier Altarfiguren in der Kirche zu Waal* (Das Schwäbische Museum 1931, S. 114 ff.). — Böhling 1932, S. 28 ff.

13) Vgl. Pinder W., *Die deutsche Kunst der Dürerzeit*, Leipzig 1940, S. 329 ff. — Thieme-Becker *Künstlerlexikon* Bd. XXXVII, 1950, S. 231, 259. — Feulner Adolf und Müller Theodor, *Geschichte der Deutschen Plastik*, München 1953, S. 317 f.

14) Müller 1959, S. 255 ff.

gegebener Fixpunkte leicht in Gefahr, die konkreten geschichtlichen Verhältnisse aus dem Auge zu verlieren. Bedenken wir den stilistischen und qualitativen Spielraum in der Produktion gleichzeitiger oberschwäbischer Bildhauerwerkstätten wie der Jörg Lederers in Kaufbeuren oder der Ivo Strigels in Memmingen¹⁵, so wird zweifelhaft, ob L. Böhlings Interpretation der stilistischen Unterschiede bei der Kerngruppe des bayerisch-schwäbischen Parallelfaltenstils aufrecht erhalten werden kann.

Die beiden namengebenden Ottobeurer Reliefs (Abb.) haben schmales, gestrecktes Format¹⁶, die Proportion erinnert an Altarflügel von Bernhard Strigel¹⁷. Offenbar bildeten sie die Flügel eines kleinen einfigurigen Marienaltars, oder möglicherweise Standflügel eines Altars. Da uns aus dem Stilkreis kein komplettes Werk erhalten blieb, ist es schwierig, sich eine Vorstellung des ursprünglichen Aufbaues zu machen. Wie die verblaßte Minuskelaufschrift des Englischen Grußes im Buch der Verkündigungsmaria beweist, waren die Reliefs ursprünglich ungefaßt. Der Verzicht auf Gold und Farbe läßt die schnitzerischen Feinheiten, die Prägnanz der Formen stärker zur Geltung kommen; die Verstärkung der plastischen Wirkung durch Licht und Schatten ist von Anfang an in die künstlerische Rechnung einbezogen. Mit großem Kunstverstand sind die beiden Szenen in die schmalen Felder hineinkomponiert: bei der Verkündigung die Zuordnung des Engels zu Maria in gestuftem Gegenüber; bei der Geburt Maria kniend gebeugt über den Weidenkorb mit dem Kind und den Engeln, über ihr Joseph, der die Gebärde der Anbetung variiert. Die Stimmung von gehaltenem Ernst und feierlicher Würde. Der Reliefstil zielt mit seinen nuancierten Abstufungen auf bildhafte, optische Tiefenwirkung ab. Bei Gabriel und Joseph, beide im Halbprofil gegeben, ist die Bewegung aus dem Reliefgrund heraus entwickelt. Bei den Verkürzungen wie auch bei dem hochsitzenden Knie der Maria von der Geburtsszene zeigt sich eine Unbekümmertheit des Schnitzers gegenüber dem organischen Aufbau der Einzelfigur. Gegenüber den illusionistischen Tiefenwerten ist der autonome Bewegungsrhythmus der in zügigen, gleichlaufenden Bahnen geführten Gewandfalten an die Bildebene gebunden. Als charakteristisch kann die Faltenführung beim Rock der Verkündigungsmaria gelten: drei große, rundrückige Faltenzüge, begleitet von dünneren Parallelfalten, sind unter dem Pult in einem Bausch zusammengefaßt. Während z.B. bei augsburgischen Bildwerken der Zeit¹⁸ die Faltenführung der Klärung körperlicher Funktionen dient, überspült und

15) Vgl. D u s s l e r Hildebrand, Jörg Lederer. Kempten 1963, S. 43 ff. — O t t o G., Grundsätzliches zur plastischen Tätigkeit Ivo Strigels (Memminger Geschichtsblätter 20 [1935], S. 1—6).

16) Lindenholz, H. 136 cm, B. 41 cm, T. 4,6 m. Kleinere Beschädigungen an Händen und am Grund. Rahmen neu.

17) z. B. den Marientod vom Schussenrieder Altar in Berlin oder an die beiden aus Ottobeuren stammenden Johannestafeln im Bayerischen Nationalmuseum (Kat. VIII, Nr. 296/297).

18) Vgl. das Relief der Maria lactans mit Stifterin von Sebastian Loscher im Nationalmuseum (M ü l l e r 1959, S. 273).

verunklärt sie hier das Motiv des Kniens. Die Faltenwirbel am Rockende der beiden Marienfiguren am rechten Arm Gabriels und am hochflatternden Mantel Josephs zeigen eine gewisse Sprödigkeit, sie wirken nicht mehr als aufschäumendes Ende eines Faltenstromes, sondern isoliert und erstarrt. Ein fein entwickeltes Gefühl für plastische Werte bekundet der Meister in den zart gewölbten, glatten Flächen, die mit den strähnigen Faltenpartien kontrastieren. Auch die Bildung der Köpfe läßt eine abstrakte Grundform spüren.

Der Dekor am Mantelärmel des Geburtsbildes, eine Zierborte mit Stern und Quastengehänge, geht auf die verbreiteten Wiederholungen des Gnadenbildes von S. Maria del Popolo in Rom zurück¹⁹ und dürfte wohl durch Altdorfers Farbholzschnitt der „Schönen Maria“ von Regensburg (um 1519/20) angeregt worden sein. Die Buchstaben in den drei Feldern der Zierborte, ein X-förmiges Zeichen, ein H mit gekrümmten Kreuz und die Ligatur HA konnten bisher noch nicht gedeutet werden.

Aus dem Kloster Ottobeuren stammen wahrscheinlich auch die beiden großen Relieftafeln mit der Enthauptung des hl. Mauritius und der Mantelteilung des hl. Martin (Abb.), die aus der Johanneskirche zu Feldkirch in das Vorarlberger Landesmuseum in Bregenz gelangt sind²⁰. Sie sollen erst im 18. Jahrhundert nach Feldkirch verbracht worden sein, nachdem 1696 das dortige Johanniterkloster Priorat von Ottobeuren geworden war²¹. Der enge stilistische Zusammenhang mit den Ottobeurer Marienreliefs ist offenkundig, wenngleich gewisse Unterschiede zu beobachten sind, die auf eine etwas frühere Entstehungszeit schließen lassen. Überzeugend wirkt die streng gefügte, groß angelegte Komposition der Mauritiusszene. Die ausgewogene Gruppierung der vier Hauptpersonen — der kniende Heilige im Halbprofil vor dem frontal stehenden Richter, flankiert von dem wieder im Halbprofil gegebenen Henker und dem Stehenden rechts — mildert das Dramatische der Szene zu ruhiger, gemessener Zuständlichkeit. Besonders eindringlich ist die individuelle Prägung der Köpfe, die den Ausdruck schicksalhafter Ergebnisheit spiegeln. Der Betonung der Hauptgruppe dient auch die Rückenfigur des Sitzenden unten links, bei der man sich an Bernhard Strigels Grabwächtertafeln in der alten Pinakothek erinnert fühlt²². Ebenso trägt zu der Verfestigung des kompositionellen Aufbaues die vornehmlich horizontale Schichtung des Landschaftshintergrundes bei. Der „Parallelfaltenstil“ der Gehandung tritt auffallend wenig in Erscheinung; die Falten-

19) Vgl. z. B. das 1493 datierte Marienbild von Hans Holbein d. Ä. in Bad Obermehring, das nur geringe Spuren vorhanden. — Baum 1923, S. 106 f. — Böbling 1937, S. 146 f.

20) Lindenholz, H. je 1,55 m, B. je 1,09 m. Von der ursprünglichen Fassung nur noch geringe Spuren vorhanden. — Baum 1923, S. 106 f. — Böbling 1937, S. 146 f.

21) Österreich. Kunsttopographie Bd. XXIII, Frey D., Die Kunstdenkmäler des politischen Bezirks Feldkirch, Wien 1958, S. 56, 182, Abb. 124—125.

22) Buchner E., Zum späten Malwerk Bernhard Strigels. (Santheon Bd. XXXII, 1943, S. 49 ff.)

züge der weiten Ärmel sind oft durch Querdellen und Knitterungen unterbrochen. Hingegen kommt bei dem Martinusrelief das rhythmisch-dynamische Moment, das für die Werke des Ottoberer Meisters typisch ist, wieder stärker zur Geltung. Die züchtig schwingenden Kurven des Mantels verbinden die beiden Figuren; die Neigung des Reiters klingt in der expressiven Rückwendung des Pferdekopfes weiter. In der räumlichen Gliederung wie in der figuralen Proportionierung zeigen sich merkwürdige Schwächen. Es bleibt unklar, wie der hl. Martin auf seinem Pferde sitzt und ebenso ungeschickt mutet die Überschneidung des Bettlers mit den Hinterbeinen des Pferdes an. Jedoch verbieten die ausdrucksstarken Köpfe und die Sorgfalt der schnitzerischen Ausführung an eine Gesellenarbeit zu denken. Gegenüber den Ottoberer Marienreliefs repräsentieren die Feldkircher Tafeln ein etwas früheres Entwicklungsstadium im Schaffen des Meisters, das durch weichere Modellierung und eine größere Variationsbreite bei den Gewandmotiven gekennzeichnet ist.

Zu den bedeutendsten Leistungen des Ottoberer Meisters zählt die Christophorusfigur aus Babenhausen (Abb.), die früher der Sammlung Oertel, angehörte und 1936 vom Kunstmuseum in Düsseldorf erworben wurde²³. Man empfindet den sicheren statuarischen Aufbau dieser kraftvollen Gestalt als Ausdruck einer neuen, renaissancehaften Gesinnung. Diese Wirkung beruht auf klaren körperlichen Motiven ebenso wie auf dem dynamischen Gleichgewicht der Gewandführung. Vor der Folie des glatt gespannten Mantels schwingt der Körper nach links aus, der energisch in die Hüfte gestemmte linke Arm akzentuiert diese Bewegung. Den parallelen Faltenbahnen des diagonal über dem Leib drapierenden Mantelendes antwortet im Gegenzug die Kurve, die sich vom rechten Oberarm hinter den Beinen zum Sockel herab schwingt. Flatternde Tuchenden halten das Christuskind auf den Schultern des Heiligen in der Schweben. Die Babenhausener Christophorusfigur dürfte annähernd gleichzeitig mit den Ottoberer Reliefs entstanden sein. Die Gewandbehandlung zeigt eine ähnliche straffe Zügigkeit, ist jedoch etwas geschmeidiger. Die physiognomische Prägung erinnert an den Joseph des Geburtsreliefs, dessen etwas mürrischen Ausdruck aber zu großartigem Pathos gesteigert erscheint.

Gegenüber den bisher betrachteten Bildwerken treten bei dem Relief der Beweinung Christi im Bayerischen Nationalmuseum dekorative Tendenzen stärker hervor²⁴. Maria, Johannes und Magdalena sind über dem am Boden ausgestreckten Christus zu einer geschlossenen Gruppe zusammengefügt. Die dichte parallele Fältung der Gewänder mit ihrer linearen Kontinui-

23) Inv. Nr. 1936 — 1. Lindenholz, Rückseite gehöhlt. Fassung abgelaut. H. 1,20 m. — Versteigerungskatalog der Sammlung Dr. Oertel, München 1913, S. 19, Nr. 43, T. 29, 30. — Baum I., Cicerone 1913, S. 280. — Gröber 1922, S. 9, Abb. 75. — Pinder 1929, S. 474. — Böhling 1937, S. 150 f.

24) Inv. Nr. MA 1871. Lindenholz, Fassung abgelaut. H. 56,5 cm, B. 82 cm. — Gröber 1922, S. 9, Abb. 77 (mit irrtümlicher Herkunftsangabe „aus Kaisheim“). — Pinder 1929, S. 474. — Böhling 1937, S. 145, Abb. 21. — Müller 1959, S. 255, mit Abb.

tät führt zu einer Vereinheitlichung der Bildwirkung, die noch durch die Formation des Landschaftsgrundes verstärkt wird. Die Ausführung ist dem Wurf der Komposition nicht gleichwertig. Man vermißt die Prägnanz des Schnitzerischen, der physiognomische Ausdruck erscheint weniger differenziert, die Gebärden lahmer. Offenbar haben wir hier eine gute Werkstattarbeit vor uns.

Eine ähnliche rhythmische Verflechtung der Figuren zeigt das künstlerische bedeutendere Hochrelief einer Anbetung der Könige (Abb. 25), das zu den schmerzlichen Kriegsverlusten der Berliner Museen zählt²⁵. Auch hier dienen die in schwingenden Kurven zusammengefaßten Faltenbahnen als Mittel zur Vereinheitlichung der Komposition; typisch etwa die Verklammerung der Faltenzüge der sitzenden Muttergottes und des vor ihr knienden Königs in einem Bausch am Sockel. Trotz der gedrängten Zusammenfügung der vier Figuren bleibt der Aufbau der Gruppe klar und ausgewogen. Der Reliefstil entspricht weitgehend dem der Ottobeurer und Bregenzer Reliefs, man vergleiche z.B. die feine Abstufung des Tiefengrades bei den stehenden Figuren oder die prägnante Konturierung des Mohrenkönigs zum Reliefgrund mit dem Mauritiusrelief. Ebenso ist die enge Zusammengehörigkeit mit den Bregenzer Tafeln in der schönen Modellierung der Köpfe zu erkennen, die durch die Fassung freilich etwas weicher wirken. Der physiognome Typus des über Maria geneigten Königs ist noch für das Grabmal des 1558 verstorbenen Marschalls Wolfgang von Pappenheim in der Pfarrkirche Grönenbach vorbildlich gewesen²⁶.

Eine lebhaft dynamische Steigerung der Formensprache bringt die bekannte Schnitzgruppe der Geburt Christi in der Pfarrkirche Oberkammach bei Mindelheim (Abb. 26), die ursprünglich wohl das Schreinrelief eines kleinen Flügelaltars bildete²⁷. Die konzentrische Anordnung der Figuren um das auf einem Weidenkorb ruhende Christkind und ihre Einbeziehung in einen durchflutenden Bewegungsrythmus verleiht dieser Weihnachtsdarstellung eine ungewöhnliche formale Geschlossenheit und besondere Ausdruckskraft. Dieser gleichsam ornamentale Bewegungsdrang bewirkt auch eine

-
- 25) Inv. Nr. 461. Lindenholz, H. 1,13 m, B. 0,58 m. Ergänzt: Hände des knienden Königs, linke Hand des Mohrenkönigs, Arme des Kindes. Reste alter Fassung. Die Herkunft des 1888 in München erworbenen Reliefs ist nicht bekannt. — Demmler 1916, S. 123. — Gröber 1922, S. 9. — Baum 1923, S. 107. — Feulner 1926, S. 61. — Böhling 1937, S. 34 f.
- 26) Weitnauer 1962, Abb. S. 108. Das in Renaissanceformen gehaltene Grabmal mit der Relieffigur des Marschalls dürfte noch zu dessen Lebzeiten gearbeitet worden sein. Möglicherweise ist das seitlich der Bogennische angebrachte Monogramm EM auf den 1523—1567 in Kempten erwähnten Bildhauer Andreas (Endras) Maurus zu beziehen (über ihn vgl. Rott a.a.O., S. 143). Jedenfalls war der Bildhauer des Grabmals vom Meister von Ottobeuren beeinflusst.
- 27) Lindenholz mit erneuerter Fassung. H. ca. 75 cm, B. ca. 60 cm. — Gröber 1922, Abb. 73, S. 9. — Feulner 1926, S. 10, 61. — Pinder 1929, S. 474. — Böhling 1937, S. 148 f.

Verschleierung der körperlichen Funktionen bei den Figuren. Die dichten Faltenzüge des vorgezogenen Mantels der Maria lassen über das Knie-motiv keine Klarheit aufkommen; die Josephsfigur erscheint wie schwebend über dem hochgereckten Hals des Esels, dessen geöffnetes Maul optisch in einem merkwürdigen Bezug zu dem hochflatternden Mantelende Josephs gebracht ist. Man könnte sagen, daß das Oberkammlacher Geburtsrelief zu der Berliner Dreikönigsgruppe stilistisch in einem ähnlichen Verhältnis steht, wie das Martinsrelief zu dem Mauritiusrelief. Beim Vergleich mit den Ottobeurer Flügeln bemerkt man in der Ausführung eine gewisse Vergrößerung; die Beurteilung wird freilich durch die dicke Übermalung erschwert. Einen annähernden zeitlichen Anhaltspunkt bietet ein 1525 datiertes Geburtsrelief im Bayerischen Nationalmuseum²⁸, das aus dem weiteren Werkstattumkreis stammt und Motive der Oberkammlacher Gruppe verwendet. Gewiß repräsentiert diese eine späte Entwicklungsphase innerhalb der Werkstattproduktion. Als stilistische Parallele wäre Jörg Lederers späte Beweinungsgruppe im Musée des Arts Décoratifs in Paris zu nennen²⁹.

In der thronenden Madonna von Niederrieden (Lkr. Memmingen), die zuerst von Georg Weise mit dem Ottobeurer Meister in Verbindung gebracht worden ist³⁰, vermutete Gertrud Otto die Mittelfigur jenes Altarschreins, zu dem ursprünglich die beiden Ottobeurer Flügelreliefs gehörten³¹. Wenn auch die Maße eine solche Möglichkeit nicht ausschließen würden, so verbietet doch die wesentlich geringere Qualität der Figur in Niederrieden, dieser Hypothese beizupflichten. Trotz der neueren Übermalung ist zu erkennen, daß hier eine Werkstattarbeit vorliegt. Die zähflüssige, dickliche Art der Faltenführung, die Modellierung des Mantelkragens und des Kindes setzt sich deutlich von dem prägnanten Schnitzstil der Ottobeurer Flügel ab. Auch gegenüber dem Oberkammlacher Relief, mit dem L. Böhl-ing einen engen Zusammenhang sah, bleibt die Niederriedener Madonna qualitativ zurück; jedoch dürfte sie zeitlich in dessen Nähe gehören.

Die tiefgreifenden geistigen und politischen Veränderungen, die der Bauernkrieg und die Einführung der Reformation in den oberschwäbischen Reichsstädten mit sich brachten, bedeuteten auch das Ende der noch vom Spätmittelalter gespeisten Tradition kirchlicher Plastik, die in dem Phänomen des Flügelaltars gipfelte. Neben der Grabskulptur und dekorativen Aufgaben trat nun die Darstellung profaner Themen in Relief und Kleinbildwerken in den Vordergrund. Das Zentrum dieser Renaissanceskulptur war Augsburg; in Kaufbeuren schuf 1537 Hans Kels das berühmte Spielbrett

28) Müller 1959, S. 264.

29) Dussler a. a. O., S. 66, Abb. S. 149.

30) Mittelalterliche Bildwerke des Kaiser — Friedrich-Museums und ihre nächsten Verwandten. Reutlingen 1924, S. 162. — Böhl-ing 1937, S. 149. — Lindenholz, H. 98 cm. Fassung erneuert.

31) Die Madonna von Niederrieden (Der Spiegelschwab, Heimatbeilage zur Memminger Zeitung, I, 1950, Nr. 3).

für König Ferdinand. In die Zeit um 1530, z. T. wohl schon in das vierte Jahrzehnt dürfte eine Reihe von kleinformatigen Flachreliefs mit alttestamentarischen und profanen Szenen gehören, die die Stiltradition des Meisters von Ottobeuren fortführen. Die enge parallele, wie gekämmt wirkende Fältelung der Gewänder ist nun zur Manier geworden. Es zeigt sich eine Verhärtung und Sprödigkeit der Formen, die keine übergreifenden Bewegungszusammenhänge mehr zuläßt, sondern die einzelnen Bewegungsimpulse isoliert. Am künstlerisch bedeutsamsten ist das Relief mit Aristoteles und Phyllis im Bayerischen Nationalmuseum, das den engsten Zusammenhang mit dem persönlichen Stil des Meisters von Ottobeuren aufweist³². Gemeinsam mit den früheren Reliefs ist die straffe Zügigkeit der Falten, ihre Kontrastierung mit glatten, gewölbten Flächen, die feine lineare Konturierung der Figuren zum Grund, wie auch die bestimmte Prägung der Köpfe. An das Martinsrelief erinnert die Unbekümmertheit gegenüber körperlichen Proportionen bei der Figur des Aristoteles. Eine sprödere und härtere Formgebung zeigen eine „Empfangsszene“, ebenfalls im Bayerischen Nationalmuseum³³ und das stilistisch gleichartige Relief mit Salomon und der Königin von Saba im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg³⁴. Zu den Ausläufern der Werkstattproduktion gehört das Relief eines sitzenden Mannes und einer daneben stehenden Frau, gedeutet als Urteil Salomons, das sich früher in der Sammlung Figdor in Wien befand³⁵. Mit ihm stehen die im Bayerischen Nationalmuseum verwahrten Flachrelieffiguren der Hl. Alexander und Theodor, deren Schilder das Ottobeurer Abtei- bzw. Konventswappen tragen, in engen stilistischen Zusammenhang³⁶. Die sterile Manier dieser späten Reliefs hält sich wenig verändert noch bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, wie das Grabmal der 1555 verstorbenen Margarethe von Pappenheim in der Pfarrkirche Grönenbach (Lkr. Memmingen) beweist³⁷.

- 32) Lindenholz, H. 35,1 cm, B. 37,2 cm. Die links unten eingeritzte Jahreszahl 1503 ist nicht ursprünglich. Sie wurde früher irrtümlich als 1523 gelesen. — Böhling 1937, S. 152. — Müller 1959, S. 257 mit Abb.
- 33) Lindenholz, H. 22 cm, B. 24,3 cm. Eine etwas später entstandene Kopie des Reliefs (H. 22,1 cm, B. 23,1 cm) in Fürstenbergischen Besitz auf Schloß Heiligenberg ging 1945 verloren. — Gröber 1922, Abb. 76, S. 9. — Baum 1923, S. 107. — Böhling 1937, S. 151. — Müller 1959, S. 258 m. Abb. — Herr M. Baxandall, London, gab mir den frdl. Hinweis, daß die bisher als „Einzug eines Fürsten“ gedeutete Szene die Geschichte des ägyptischen Joseph und seiner Brüder darstelle.
- 34) Lindenholz, H. 37 cm, B. 37 cm. — Josephi 1910, S. 227, Nr. 382. — Böhling 1937, S. 151.
- 35) Lindenholz, H. 38 cm, B. 30,5 cm. Früher in der Slg. Freiherr von Holzschuher Augsburg. — Versteigerungskatalog der Slg. Dr. Albert Figdor, Wien. 1. Teil, Bd. IV Berlin 1930, Nr. 259, Abb. T. CX. — Böhling 1937, S. 151.
- 36) Lindenholz, H. 87 cm, 93 cm. Beine und Bodenplatten ergänzt. — Angeblich aus Kloster Ottobeuren stammend. Böhling 1937, S. 151. — Müller 1959, S. 256 mit Abb.
- 37) Weitnauer 1962, Abb. S. 109. — Das flache Sandsteinrelief mit der Stand-

Die bisher besprochenen, in der Literatur bekannten Arbeiten des Meisters von Otto-beuren und seiner Werkstatt umspannen etwa einen Zeitraum von 12–15 Jahren; die Hauptwerke fallen in die Jahre um 1520–1525, die Bregenzer Reliefs mögen etwas früher entstanden sein. Diese zeigen einen solchen Grad künstlerischer Reife, daß sie nicht als Frühwerke angesprochen werden können. Als Werk der vorangehenden, bisher unbekannt gebliebenen Schaffensperiode des Meisters möchte ich das hervorragende Relief einer Dornenkrönung Christi ansprechen, das im Besitz des Museums für Kunst und Gewerbe in Hamburg ist (Abb.)³⁸. Auf der schmalen, steil proportionierten Tafel sind wie bei den Otto-beurer Flügeln je zwei Figuren übereinander angeordnet. Neben Christus kniet eng angeschmiegt der spottende Scherge, der das Schilfrohr reicht; darüber wachsen aus dem Reliefgrund die Halbfiguren zweier Schergen, die mit einem Stab die Dornenkrone niederdrücken. Der schwingende Rhythmus ihrer Bewegungen erinnert an Figuren der Bregenzer Reliefs und der Berliner Dreikönigsgruppe. Trotz der Dichte der Komposition bewahrt jede Figur ihren Aktionsraum. Die persönliche Art des Meisters ist vor allem in der differenzierten rhythmischen Gliederung des Reliefs zu erkennen. Sie dient der unmittelbaren Veranschaulichung des szenischen Gehalts. Charakteristisch ist die kurvige lineare Konturierung zum Reliefgrund. Der „Parallelfaltentstil“ erscheint nur wenig ausgeprägt, so bei dem Brustlatz und den Ärmeln der Schergen; hier zeigt sich, wie nebensächlich er für den figuralen Stil des Meisters im Grunde ist. Die Faltenzüge des Mantels Christi mit ihren Dellen, Gabelungen und Umschlägen wirken noch „spätgotisch“ und legen eine Datierung in die Zeit um 1510 nahe.

Dem Kaufbeurer Bildhauer Hans Kels d. Ä. hat Georg H a b i c h das schöne Bildnisrelief Kaiser Maximilians I. im Bayerischen Nationalmuseum zugeschrieben. (Abb.X)³⁹. H a b i c h stützte sich dabei auf die überlieferte Nachricht, daß Kels 1507 „etlich bild“ für den Kaiser zu liefern hatte und vermutete in dem aus Ambras stammenden Relief eines dieser „Bilder“. Da vor 1537 keine gesicherten Arbeiten von Kels bekannt sind, läßt sich diese Hypothese mit stilistischen Argumenten nicht unterbauen.

Zu der subtilen Medailleursschnitzkunst des Ambraser Spielbretts von 1537 scheint ein stilistischer Brückenschlag nicht möglich zu sein. Hingegen ergeben sich enge Beziehungen zu den besten Werken des Otto-beurer Meisters. Die suggestive Wirkung des Bildnisreliefs beruht auf der rhythmischen Kontrastierung der klar gegeneinander abgegrenzten Formen. Besondere Bezeichnungskraft kommt der prägnanten Konturierung wie auch

figur der Verstorbenen in Renaissancerahmung trägt wie das Grabmal ihres Gemahls Marschall Wolfgang von Pappenheim das Bildhauermonogramm E M. Vgl. dazu Anmerkung 26.

38) Inv. Nr. 1890. 246. Lindenholz, H. 108 cm, B. 46 cm. Reste von Fassung. Frdl. Hinweis von Herrn Dr. R. R ü c k e r t, München.

39) Die deutschen Schaumünzen des XVI. Jahrhunderts, II. 1, S. CXVIII. — M ü l l e r 1959, S. 286. — Lindenholz, H. 39,5 cm, B. 29,6 cm.

40) H a b i c h a. a. O. S. CXVIII.

der großzügig geführten Binnenzeichnung zu. Plastische Sensibilität bekundet sich in der kräftigen Modellierung des Gesichts, in den Dellungen des Baretts, in der zarten Wölbung der Schaubе. Ein ähnliches Formgefühl ist bei dem Kopf des Richters auf dem Bregenzer Mauritiusrelief zu spüren (Abb. 1). Die geschlängelten, spitz auslaufenden Haarlocken mit den breiten, flachgeschnittenen Mittelsträhnen finden sich ähnlich bei dem Bettler und dem Pferd des Martinreliefs. Georg H a b i c h hat beobachtet, daß das schulterlange Haar des Kaisers noch bei Bernhard Strigels Maximilians-Bildnis von 1507 vorkommt, im zweiten Jahrzehnt dann einer Haartracht mit waagrechttem Schnitt weicht. Setzt man die annähernde Gleichzeitigkeit der Ausführung voraus, so gelangt man zu einem Ansatz des Reliefs um 1510.

Bisher konnte dem Meister von Ottobeuren keine Arbeit in Stein zugewiesen werden. Eine solche glaube ich in dem prachtvollen, aus rotem, gesprenkelten Marmor gemeißelten Doppelgrabmal des Georg Gossenbrot zu Hohenfreiberg und seiner Gemahlin Radegundis Eggenberger im Bayerischen Nationalmuseum erkennen zu können (Abb. X)⁴¹. Georg Gossenbrot, Rat Kaiser Maximilians, starb 1502. Sein erstes Grabdenkmal, eine rotmarmorne Ritterfigur, befindet sich in der ehemaligen Westkrypta der Stiftskirche St. Mang in Füssen⁴². Radegundis Eggenberger verlegte ihren Witwensitz nach Buxheim, wo sie 1520 starb. Aus der Karthause Buxheim stammt auch das Grabmal. Wie an der verschiedenen Punzierung des Grundes und an der Form der Ziffern zu erkennen ist, sind die beiden letzten Ziffern des Todesdatums der Frau nachgetragen. Das Grabmal wurde demnach zu ihren Lebzeiten ausgeführt. Noch heute befindet sich an der Westempore der ehemaligen Klosterkirche Buxheim ein Wappenstein, dessen Inschrift besagt, daß Georg Gossenbrot und seine Frau Radegundis diesen Chor (= Westchor) und Altar stifteten⁴³. Offenbar war es eine Stiftung der Witwe zum Gedächtnis ihres Gemahls. Der Gedanke liegt nahe, daß gleichzeitig damit das Doppelgrabmal in Auftrag gegeben worden ist. Für diese Datierung spricht auch die Form des Harnischs, die große Ähnlichkeit mit dem vor 1520 in Augsburg gefertigten Harnisch des Andreas von Sonnenburg in der Waffensammlung des kunsthistorischen Museums in Wien aufweist⁴⁴.

Die Komposition des Grabmals zeigt eine strenge symmetrische Ordnung. Die beiden Verstorbenen wenden sich einander im Halbprofil zu, über ihren Köpfen erscheint auf einem Wolkenband die Halbfigur der Gottesmutter, begleitet von je zwei Engeln mit Spruchbändern. Diese Dreiergruppe wiederholt sich unter in den schräg gestellten Wappenschilden mit dem mächtigen Turnierhelm in der Mitte. Beide Figuren zeichnet eine voluminöse Körper-

41) Inv. Nr. 10/54. H. 243 cm, B. 143 cm. — Müller Th., Münchner Jahrbuch d. bild. Kunst N.F. Bd. XIII, 1938, S. 65. — Müller 1959, S. 262 ff.

42) Weitnauer 1962, Abb. S. 97.

43) Bayerische Kunstdenkmale IV, Breuer T., Stadt und Landkreis Memmingen. München 1959, S. 86.

44) Gamber Ortwin, Stilgeschichte des Plattenharnischs von 1440—1510 (Jahrbuch d. kunsthistor. Slgn. in Wien, Bd. 51, 1955, Abb. 79).

lichkeit aus. Der Harnisch ist in kräftigen Wölbungen mit sparsamer Binnenzeichnung gegeben. Auch bei der Frauenfigur bedingt die Härte des Materials eine blockhafte Geschlossenheit der Form. Der weite Mantel fällt in flachen, rundrückigen Falten, deren Verlauf am Ärmel durch Dellen unterbrochen wird. Feine parallele Fältelung bemerkt man bei dem Ende des Kopftuchs unter dem rechten Arm und bei den wirbelnden Tüchern der Helmzier. Die nächsten Vergleichsmöglichkeiten zur Komposition und Reliefstil bietet das Bregenzer Mauritiusrelief und die Berliner Dreikönigsgruppe. Die Figur des knieenden Mauritius wirkt im Physiognomischen wie in der zarten Reliefierung zum Grund dem Georg Gossenbrot ähnlich. Der matronenhafte Typus der Frau findet sich in schwächerer Ausführung bei der Maria des Münchener Beweinungsreliefs wieder. Eine enge stilistische Beziehung besteht zwischen der Marienfigur und dem Ottobeurer Relief. Der Flügel des Ottobeurer Verkündigungse Engels stimmt genau sowohl mit den Engelsflügeln, als auch mit dem breitfederigen Flügel auf der rechten Helmzier überein. Nicht nur eine Reihe einzelner Argumente, sondern vor allem die neue, renaissancehafte Auffassung der menschlichen Gestalt verbinden das Gossenbrot-Grabmal, das zu den bedeutendsten Leistungen der Sepulkralplastik dieser Zeit in Schwaben gehört, mit dem Werk des Ottobeurer Meisters.

Mit der Werkstatt des Ottobeurer Meisters lassen sich noch einige figurale Grabdenkmäler im südlichen Oberschwaben in Verbindung bringen, so dasjenige der 1522 verstorbenen Dorothea von Grafeneck in der Pfarrkirche Erolzheim (Lkr. Biberach)⁴⁵. In dem vertieften Bildfeld des Sandsteinsreliefs ist die Verstorbene frontal in ganzer Figur, der Kopf auf einem ornamentierten Kissen ruhend, gegeben. Die glatten gewölbten Flächen des in Dreiecksformen aufgegliederten Kopftuches sind im feinen Kontrast zu den dichten, widerstandslos nach unten gleitenden Parallelfalten des Mantels gebracht. In der Höhe der Knie ist von Rahmen zu Rahmen ein vierzeiliges Inschriftband gespannt, das optisch mit dem schattenden Grund kontrastiert. Der Stein dürfte bald nach dem Todesdatum entstanden sein und gibt damit für stilistisch verwandte Werke wie die Ottobeurer Flügel, die Münchener Beweinungsgruppe und das Oberkammlacher Relief einen zeitlichen Anhaltspunkt.

Als eine schlichtere Werkstattarbeit um 1520 ist das Rotmarmorgrabmal der Anna von Lainperg († 1484), ihres Gemahls Johann von Erolzheim († 1488) und ihres Sohnes Kaspar von Erolzheim († 1520) in derselben Pfarrkirche anzusprechen, bei dem in einem Rundbogenfeld die Halbfiguren der Verstorbenen — die Frau in parallel gefälteten Mantel, die Männer im Riefelharnisch — angeordnet sind, während das obere Zwickelfeld spielerisch mit kleinteiligen Wappenschilden gefüllt ist⁴⁶.

Den späten kleinformatigen Reliefs, besonders der „Empfangsszene“ im

45) Württ. Kunstdenkmälerinventar, Donaukreis I. OA. Biberach, Eßlingen 1914, S. 104 mit Abb.

46) a. a. O. (Anm. 45), S. 102 mit Abb.

Bayerischen Nationalmuseum, stilistisch vergleichbar ist das Rotmarmor-Doppelgrabmal des 1530 verstorbenen Peter von Freiberg zu Eisenberg in der Annakapelle bei St. Mang in Füssen⁴⁷. Offenkundig wurde der Stein von der Frau, deren Inschrift fehlt, nach 1530 in Auftrag gegeben. Unter einer Renaissancedoppelarkade sind sich die Halbfiguren des Ritters und seiner Frau gegenüber gestellt⁴⁸. Kennzeichnend für diese Spätphase erscheint die flache, geplättete Relieferung, die spröde Formgebung, die Neigung zum Kleinmeisterlichen.

Zu den um 1525 entstandenen Werkstattarbeiten darf schließlich das große Ölrelief in der Kunstsammlung des Benediktinerstifts St. Peter in Salzburg gezählt werden (Abb. X)⁴⁹. Hans Tietze bezeichnete es als alpenländische oder bayerische Arbeit⁵⁰, während Heinrich Decker an den Kreis des Augsburger Bildhauers Hans Daucher dachte⁵¹. Verschiedene Motive verbinden dieses Relief mit der Münchner Beweinungsgruppe, ohne daß freilich dessen kompositionelle Geschlossenheit erreicht wäre. Die dickwulstige, zähflüssige Faltengebung erinnert an die Niederriedener Muttergottes. Merkwürdig erscheint die „jugendstilhafte“ Ornamentalisierung der Wolken, vergleichbar dem Berliner Susannenrelief Victor Kaysers⁵².

Mit der Erweiterung des Werkes des „Meisters von Ottobeuren“ um Arbeiten aus der Zeit um 1510–1515 stellt sich von neuem die Frage nach dem Verhältnis zu jener Gruppe von Skulpturen, die dem „Meister der Mindelheimer Sippe“ zugeschrieben werden. Luise Böhling vertrat die Auffassung, daß sich der Stil des Ottobeurers aus dem des Mindelheimer Meisters entwickelt habe und ließ die Möglichkeit offen, „daß unter den heute als Arbeiten des Ottobeurer Meisters geltenden Skulpturen ein Spätwerk der Mindelheimer Werkstatt sich befindet oder daß man umgekehrt in diesem oder jenem Relief der Mindelheimer Gruppe schon die Handschrift des jüngeren Meisters zu erblicken hätte⁵³.“

Überprüfen wir zunächst die Abfolge der Werke des Mindelheimer Mei-

47) Müller Th., Münchener Jahrbuch d. bild. Kunst, N. F. XIII, 1938, S. 65, mit Abb. — Weitnauer 1962, Abb. 102–103.

48) Das Arkadenmotiv kommt bei anderen Allgäuer Grabmälern dieser Zeit nicht vor; es findet sich in anderer Form bei dem Familiengrabstein des Johannes Cuspinian († 1529) im Wiener Stephansdom (Müller Th., Deutsche Plastik der Renaissance, Königstein 1963, Abb. S. 56).

49) Lindenholz. H. 136 cm, B. 110 cm. Spätere Gold- und Silberfassung. Schwarzer Holzrahmen des 17. Jahrhunderts mit eingesetzten Reliquien.

50) Österreichische Kunsttopographie, Bd. XII: Benediktinerstift St. Peter in Salzburg, Wien 1913, S. 75, Fig. 116.

51) Ein Ölbergrelief aus dem Kreise des Hans Daucher (Heiliger Dienst [herausgegeben vom liturgischen Institut der Erzabtei St. Peter/Salzburg], V 1951, Folge 1, S. 26 ff. mit 4 Abb.). — Ich verdanke diesen Literaturhinweis Herrn Dr. Legner, Frankfurt.

52) Gröber 1922, Abb. 108. — Müller Th., Deutsche Plastik der Renaissance, Königstein 1963, Abb. 29.

53) Böhling 1937, S. 145.

sters. Als frühe Arbeit um 1510–1515 gilt das namengebende Sippenrelief in der Liebfrauenkapelle zu Mindelheim⁵⁴, dem dann als Hauptwerke um 1520 die beiden Heiligenpaare im Germanischen Nationalmuseum folgen (Abb. X)⁵⁵. Trotz der Ähnlichkeit der Kopftypen, die immer als Hauptargumente für die Zusammengehörigkeit angeführt wurde, ist es m. E. nicht möglich, das Sippenrelief und die Nürnberger Gruppen als Stationen in der Entwicklung eines Schnitzers zu begreifen. Die erheblichen kompositionellen Schwächen des Sippenreliefs, die sich besonders in der gedrängten, un-freien Gruppierung der Männerpaare und bei der Mittelgruppe zeigen, ebenso die mangelnde individuelle Vertiefung des Ausdrucks kennzeichnen es als eine sekundäre Leistung. Auch läßt sich eine Datierung der Nürnberger Reliefs um 1520, mit der man versuchte, den qualitativen Abstand zu Mindelheim zu erklären, nicht aufrecht erhalten. Die seitlichen Heiligenpaare des Altars von Vigns in Graubünden, der 1516 aus der Werkstatt des Biberacher Malers Jörg Kändel hervorgegangen ist⁵⁶, vergrößern und vereinfachen den Stil der Nürnberger Gruppen, setzen also diese oder entsprechende Arbeiten desselben Meisters voraus. Damit ergibt sich für Nürnberg ein ungefährer zeitlicher Ansatz um die Mitte des zweiten Jahrzehnts. In engem stilistischen Zusammenhang mit den Nürnberger Reliefs steht die große Himmelfahrts-Maria in Oberliezheim (Lkr. Dillingen)⁵⁷, während

- 54) Lindenholz mit freigelegter alter Fassung. B. 1,26 m. — Gröber 1922, S. 8, Abb. 64. — Feulner 1926, S. 61. T. 26. — Pinder 1929, S. 473. — Böhling 1937, S. 29.
- 55) Lindenholz mit alter Fassung. H. 176 bzw. 157 cm. Herkunft unbekannt. Die traditionelle Benennung der Bischofsgruppe als hl. Zosimus und hl. Barbara, der Rittergruppe als hl. Gereon und hl. Katharina von Siena ist schwerlich aufrecht zu erhalten. Schon K. Schäfer (Mitteilungen aus dem Germanischen Nationalmuseum Nürnberg 1895, S. 41 ff.) wies m. E. mit Recht darauf hin, daß der Bischof den hl. Martin darstelle. Die Münzenspende des hl. Martin an den Bettler ist im frühen 16. Jahrhundert geläufig (Braun I., Tracht u. Attribute der Heiligen in der deutschen Kunst, Stuttgart 1943, Sp. 512). Läßt man den Ritterheiligen trotz des Mangels an eindeutigen individuellen Attributen als hl. Gereon gelten, dann dürfte die kniende weibliche Heilige mit Kreuz die hl. Helena darstellen, die nach der Legende die Grabeskirche St. Gereons errichtet haben soll und in dieser Zeit auch in modischer Tracht mit Haube wiedergegeben wird (Braun a. a. O. Sp. 322). Die Hl. Katharina von Siena ist immer in der Nonnentracht der Dominikanerinnen mit Kreuzifix dargestellt worden. — Josephi 1910, S. 225 f., Nr. 380/81. — Gröber 1922, S. 8, Abb. 66–67. — Feulner 1926, S. 9 S. 61, T. 50–51. — Pinder 1929, S. 473. — Böhling 1937, S. 29 ff.
- 56) Baum 1923, Abb. 64. — Böhling 1932, S. 32. — Böhling 1937, S. 27, Abb. 1.
- 57) Demmler 1916, Sp. 117 f, Abb. 62. — Böhling 1937, S. 31 Abb. 8. — Lindenholz, H. ca. 2 m. Eine ältere Fassung wurde vor einigen Jahren ergänzt und freigelegt. Die Figur kam erst im 19. Jahrhundert aus bäuerlichem Privatbesitz in die Kirche; ihre ursprüngliche Beheimatung ist ungewiß. Eine kleinere, schlichte Werkstattreplik der Oberliezheimer Figur befindet sich als Leihgabe im Bayerischen Nationalmuseum (Müller 1959, S. 262).

die aus Sontheim (Lkr. Memmingen) stammende Figur gleichen Themas in der Ostberliner Skulpturensammlung eine gewisse Verschärfung der Formensprache zeigt⁵⁸. Schon Demmler überlegte, ob zu der Sontheimer Madonna ursprünglich das Relieffragment mit den sechs um den Sarkophag versammelten Aposteln im Klostermuseum Ottobeuren (Abb. X) gehört haben könnte⁵⁹. Für diese Hypothese spricht der thematische Zusammenhang und die übereinstimmende Gewandbehandlung. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Sontheimer Madonna in Ottobeuren beheimatet war und erst später in das zum Gebiet des ehemaligen Reichstifts gehörende Dorf verbracht worden ist. An das Ottobeurer Apostelfragment schließt sich stilistisch eine Schnitzgruppe der Hl. Drei Könige im Metropolitan Museum in New York an (Abb. X), eine gute, in der Faltengebung etwas weichere Werkstattarbeit⁶⁰.

Zu den Werken des Mindelheimer Meisters zählte Karl Gröber das schöne Rotmarmorgrabmal der 1517 verstorbenen Apollonia von Montfort in der Pfarrkirche Neufra an der Donau⁶¹. Ein Vergleich der Relieffigur dieses Grabmals mit den Nürnberger Heiligenpaaren ergibt jedoch wesentliche stilistische Unterschiede, vor allem in der mehr dekorativen Art der Gewanddrapierung mit dem weit ausschwingenden, übereinandergelegten Faltenbahnen, die sich ähnlich bei einem Marienodrelief in Berlin findet⁶².

Als Hauptwerke dieser Stilgruppe bleiben also die künstlerisch überragenden Nürnberger Gruppen, die Oberliezheimer Madonna, dann — etwas abweichend davon — die Sontheimer Madonna und das Ottobeurer Apostelrelief, während die Mindelheimer Sippe und die Dreikönigsgruppe in New York als Werkstattarbeiten gelten können. Ihre „Familienähnlichkeit“ mit den besten Werken des „Meisters von Ottobeuren“ ist trotz gewisser abweichender Züge so eng, daß der Schluß auf eine große Werkstatt nahe liegt, aus der diese bedeutendsten Arbeiten des Parallelfaltenstils im südlichen Teil von Bayrisch-Schwaben hervorgegangen sind. Übereinstimmend erscheint die variabel praktizierte Verwendung paralleler Faltenzüge als Mittel zu einer geschlossenen, in sich rhythmisch gegliederten Komposition, wobei einmal statische, dann wieder dynamische Momente überwiegen können; ferner die Art des auf optische Tiefenwirkungen abzielenden Reliefstils, das spezifische Verhältnis der Figuren zum Grund. Ebenso wesentlich

58) Demmler 1916, Sp. 117 f. Abb. 61. — Demmler 1930, S. 226, Nr. 7043. — Böhling 1937, S. 31 f. — Maedebach H., Deutsche Bildwerke aus sieben Jahrhunderten. Staatl. Museum Berlin, Skulpturensammlung. Berlin 1958, S. 87, Abb. 40. — Lindenholz, H. 183, B. 76 cm. Übergangene Fassung.

59) Demmler 1930, S. 227. — Wolter F., Festschrift des Münchener Altertumsvereins 1914, S. 85 Abb. 98. — Böhling 1937, S. 37. Lindenholz, H. 84 cm, B. 56 cm. Reste alter Fassung.

60) Inv. Nr. 51. 28. Ich verdanke die Kenntnis der Gruppe Herrn Prof. Dr. Theodor Müller.

61) Gröber 1922, S. 8, Abb. 65. — Feulner 1926, S. 61. — Pinder 1929, S. 473. — Böhling 1937, S. 36, Abb. 11.

62) Demmler 1930, S. 228 f. Nr. 2963.

ist die Gemeinsamkeit in der neuen renaissancehaften Auffassung der menschlichen Gestalt, die sich in der Vertiefung der individuellen Charakterisierung und in der selbstbewußten Würde des Ausdrucks bekundet. Die nächsten stilistischen Parallelen zu den Nürnberger Heiligenpaaren bietet das Mauritiusrelief in Bregenz und die Berliner Anbetung der Könige. Vergleicht man den hl. Gereon mit dem rechts stehenden Mann der Enthauptungsszene, so zeigt sich eine weitgehende Übereinstimmung der künstlerischen Handschrift in der Art des Gesichtsschnitts und in der Faltenführung des Gewandes. Der Kopf des Richters läßt sich mit dem der Bischofsfigur, der Kopf des Enthaupteten mit dem Bettler vergleichen. Das bei den Nürnberger Gruppen besonders ausgeprägte Motiv der über die Knie der weiblichen Figuren schwingenden Faltenkurven konnten wir bei einer Reihe von Bildwerken des Ottobeurer Meisters beobachten. Auffallend ist der dekorative Reichtum bei der Zier des Hauben, der Mitra und dem Pluviale des Bischofs⁶³. Der „barocke“ Schwung, den die Gewänder der knienden Heiligen bei den Umschlägen zeigen, legt nahe, an direkte oder indirekte Einflüsse aus dem Leinbergerkreis zu denken.

So zeichnet sich das Werk eines Bildhauers von hervorragender künstlerischer Bedeutung ab, dessen wichtigste Dokumente das Verspottungsrelief in Hamburg, das Bildnisrelief Kaiser Maximilians, der Gossenbrotgrabstein, die Nürnberger Heiligenpaare und die Oberliezheimer Madonna, die Reliefs in Bregenz, der Babenhausener Christophorus, die Ottobeurer Marienreliefs und die Berliner Anbetung der Könige sind. Der Sitz seiner Werkstatt befand sich aller Wahrscheinlichkeit nach in Memmingen, denn die Herkunftsorte der Bildwerke liegen — soweit wir sie kennen — fast ausschließlich in der näheren oder weiteren Umgebung dieser alten Reichsstadt. Ein weiteres Argument für diese Lokalisierung sind die bereits mehrfach angedeuteten Beziehungen dieser Skulpturengruppe zu den gleichzeitigen Gemälden Bernhard Strigels; nicht nur motivische Analogien sind hier zu konstatieren, es besteht ebenso eine merkwürdige Ähnlichkeit der Ausdrucksgehalts.

In ihrer Studie über den Bildhauer Michael Zeynsler sprach G. O t t o andeutungsweise, ohne nähere Begründung die Vermutung aus, das Hans Herlin, der Bildhauer des 1501–1508 errichteten Chorgestühls in St. Martin in Memmingen, mit dem „Meister von Ottobeuren“ identisch sein könnte⁶⁴. In der Tat ergeben sich stilistische Beziehungen zwischen einigen der Wangenbüsten dieses Gestühls und Skulpturen des Meisters von Ottobeuren, die jedoch m. E. für die Begründung der personalen Identität noch nicht ausreichend sind. Zudem verknüpfen sich mit dieser Hypothese eine Reihe

63) Vgl. die Figuren des Halleiner Altars 1518 von Andreas Lackner (F e u l n e r A., Jahrbuch der preußischen Kunstsammlungen 50, 1929, S. 186 f.).

64) Memminger Geschichtsblätter 1952/53, S. 8.

Herr G. S i m h a r t, Kempten, hatte die Freundlichkeit, die vorliegende Arbeit durch eine Anzahl von Neuaufnahmen zu unterstützen, wofür ich ihm ach an dieser Stelle herzlich danken möchte.

weiterer Fragen der Memminger Kunstgeschichte des frühen 16. Jahrhunderts, deren Erörterung den Rahmen unserer Untersuchung überschreiten würde; ihr Ziel war es, die Spannweite des Schaffens eines hervorragenden oberschwäbischen Bildhauers aufzuzeigen, den offenkundig mit der ehrwürdigen Benediktinerabtei Ottobeuren enge Beziehungen verbanden.

Abkürzungen:

- B a u m** 1923 = Julius B a u m , Altschwäbische Kunst. Augsburg 1923. S. 102—109; Jörg Kändel. Revidierter Wiederabdruck des Aufsatzes aus den Monatsheften für Kunstwissenschaft Bd. IX, 1916.
- B ö h l i n g** 1932 = Luise B ö h l i n g , Jörg Kändel von Biberach und die Altäre des Parallelfaltenstils in der Schweiz (Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde N. F. Bd. XXXIV, 1932, S. 28—38).
- B ö h l i n g** 1937 = Luise B ö h l i n g , Die schwäbischen Werkstätten des Parallelfaltenstils (Jahrb. d. preuß. Kunstsammlungen Bd. 58, 1937, S. 26—39, 137—152).
- D e m m l e r** 1916 = Theodor D e m m l e r . Eine Augsburger Madonna im Kaiser-Friedrich-Museum (Amtliche Berichte Bd. XXXVII, 1915/16, Sp. 117—126).
- D e m m l e r** 1930 = Theodor D e m m l e r , Die Bildwerke des Deutschen Museums Berlin. Bd. III, Die Bildwerke in Holz, Stein und Ton, Großplastik, Berlin — Leipzig 1930.
- F e u l n e r** 1926 = Adolf F e u l n e r , Die deutsche Plastik des 16. Jahrhunderts, Firenze — Leipzig 1926.
- G r ö b e r** 1922 = Karl G r ö b e r , Schwäbische Skulptur der Spätgotik, München 1922.
- J o s e p h i** 1910 = Walter J o s e p h i , Die Werke plastischer Kunst im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg, Nürnberg 1910.
- M ü l l e r** 1959 = Theodor M ü l l e r , Die Bildwerke in Holz, Ton und Stein von der Mitte des XV. bis gegen Mitte des XVI. Jahrhunderts (Kataloge des Bayerischen Nationalmuseums München, Bd. XIII, 2), München 1959.
- P i n d e r** 1929 = Wilhelm P i n d e r , Die deutsche Plastik vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende der Renaissance Bd. II, Wildpark — Potsdam 1929. (Handbuch der Kunstwissenschaft).
- W e i t n a u e r** 1962 = Alfred W e i t n a u e r , Allgäuer Chronik, Kempten 1962.

P. Ulrich Schiegg von Ottobeuren (1752-1810) und die bayerische Landesvermessung

Von H. Veit, München

Am 3. Dezember 1802 setzt der Pater Großkeller der Reichsabtei Ottobeuren, P. Ulrich Schiegg, neben anderen ehrwürdigen Namen, vorab dem des Prälaten und Abtes, seinen Namen unter das Protokoll, das über die Besitznahme des Reichsstiftes durch den neuen Herrn, den Churfürsten Maximilian Josef von Bayern, vom Subdelegierten Kommissär J. B. Lenz des Landeskommissariats in Schwaben aufgenommen worden war. Zu dieser Zeit hatte das Churfürstliche Topographische Bureau in München, dem Oberst Adrian v. Riedl vorstand und bayerische und französische Ingenieure angehörten, gemäß dem Auftrag, der in seiner Gründungsurkunde, dem Churf. Reskript vom 19. Juni 1801, niedergelegt war, bereits eine rege Vermessungstätigkeit entfaltet. Aus der Erkenntnis, welche große Bedeutung „eine vollständige astronomisch und topographisch richtige Karte eines Landes in so vielen Rücksichten sowohl für das Land selbst als dessen Regierung hat“, war ihm die Aufgabe gestellt, die Arbeiten zur Herstellung einer solchen Karte fortzusetzen und zu Ende zu führen. Die Arbeiten waren einige Jahre vorher im Zusammenhang mit den Napoleonischen Kriegszügen zunächst nur im Blick auf die Bedürfnisse der militärischen Führung begonnen worden. Die erhöhten Anforderungen, die nunmehr an das neue Kartenwerk gestellt wurden, verlangten die Ausrichtung der grundlegenden Vermessungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Als Grundlage der Landesaufnahme war hiernach ein das ganze Land überspannendes trigonometrisches Netz aufzubauen. Zur Maßstabsbestimmung des Netzes war im Spätsommer des Jahres 1801 unter der Leitung des französischen Ingenieurgeographen Oberst Bonne eine erste Grundlinie gemessen worden. Diese „Altbayerische Grundlinie“, auch Goldacher Basis genannt, erstreckte sich von Oberföhring bei München in nordöstlicher Richtung über das Erdinger Moos in einer Länge von 21 635,80 m nach Aufkirchen. Zur Orientierung des Dreiecksnetzes hatte der französische Astronom Abbé Henry den Zentralpunkt der Landesvermessung, den nördlichen Frauenturm in München, nach seiner geographischen Lage in Länge und Breite bestimmt und das Azimut der Hauptdreiecksseite München, nördlicher Frauenturm, — Aufkirchen, Kirche, gemessen. Henry kehrte 1803 nach Frankreich zurück. An seine Stelle trat P. Ulrich Schiegg.

Schiegg war am 3. Mai 1752 in Gosbach a. d. Fils (Wttbg.) als Sohn eines Kleinbauern geboren und auf den Namen Josef getauft worden. Nach dem

Besuch des Gymnasiums trat er in das Benediktinerstift Ottobeuren ein, erhielt dort den Klosternamen Ulrich und wurde i. J. 1775 zum Priester geweiht. Mit bäuerlicher Arbeit und landwirtschaftlichem Betrieb vom Elternhause her vertraut, wurde er alsbald zum Stiftsökonom bestellt. Seine vielseitige Begabung, seine Geschicklichkeit und eine offensichtliche Neigung, sich mit naturwissenschaftlichen Fragen zu befassen und mit technischen Problemen zu beschäftigen, trieben ihn zu einem vertieften Studium der Mathematik und Physik und zu ihrer Anwendung in Astronomie und Vermessungskunde. Es ist bekannt, daß Schiegg im Januar und Mai 1784, einige Monate nach der Erfindung Montgolfiers, in Ottobeuren zwei selbstgebaute Ballone steigen ließ¹. Ebenso ist bekannt, daß unter seiner Leitung der zum Reichsstift gehörige Grundbesitz vermessen, in Plan gelegt und grundbücherlich registriert wurde, wozu eine eigene „Feldmesserey“ eingerichtet war. Eine aus dieser Zeit im Hauptstaatsarchiv noch erhaltene topographische Karte „Territoriale Besitzungen des Reichsstifts Ottobeuren“^{1a}, eine Inselkarte im Maßstab 1 : 86 400, ist in einen Rahmen eingefügt, der die Minuteneinteilung des geographischen Netzes trägt. Mittelpunkt der Karte ist die Kirche von Ottobeuren, deren Meridian in 28° östlich von Ferro und deren Breitenkreis in 47°56'37" liegend eingezeichnet sind. Die Orientierung der Karte zeigt hiernach, verglichen mit den heutigen Werten, eine erstaunliche Genauigkeit in der Breitenangabe, nämlich rund 2", dagegen eine größere Abweichung in der Länge, nämlich rund 2½'. Letztere Differenz ist ohne weiteres verständlich, wenn man bedenkt, daß die Bestimmung der geographischen Länge eines Ortes von der Kenntnis der genauen Ortszeit abhängt und damals für den Zeitvergleich noch nicht die heutigen Möglichkeiten der funktelegraphischen Zeitübermittlung gegeben waren. Schiegg stand hierfür nur eine einfache „Hanguhr“ (Pendeluhr) zur Verfügung. In Würdigung seiner Lehrtätigkeit an der Klosterschule, die sich auf Philosophie und Naturwissenschaften erstreckte, wurde Schiegg i. J. 1791 an die Universität Salzburg als Professor der philosophischen Fakultät für das Lehramt in Mathematik, Physik, Astronomie und Landwirtschaft berufen. Nach 9 Jahren wurde er wieder in sein Kloster Ottobeuren zurückgerufen, um die aus der Not der Zeit im argen gelegenen finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu ordnen. Hierzu wurde er mit dem Amt des Großkellers (Cellerarius major) betraut, das die gesamten Administrationsgeschäfte umfaßte. In dieser Eigenschaft mußte er sich den harten Maßnahmen der beginnenden Säkularisation und Expropriation des Reichsstifts beugen und mit einem heiligen Eid schwören, dem neuen Landesherrn „gehorsam und treu zu seyn“.

1) Ottobeuren — die Wiege der deutschen Luftfahrt. Broschüre. Verkehrsamt Ottobeuren 1963.

1a) Auf einem in Ottobeuren aufbewahrten Abdruck der Karte findet sich die Eintragung: In Stein graviert von Gabelsberger, dem großen Stenographen. Gabelsberger war zu Schiegg's Zeiten Freiplatz-Schüler in Ottobeuren.

Mit der Aufhebung der klösterlichen Grundherrschaften hatte der Landesfürst nicht nur beträchtliche Gebiete, äußeren Reichtum und wertvolle Kunstschatze verschiedenster Art an sich gebracht; in der Person geistvoller und hochgebildeter Männer aus den Klöstern, die im Laufe der Jahrhunderte hervorragende Heimstätten der Bildung und berühmte Pflegestätten der Wissenschaft und Kunst geworden waren, war ihm auch ein unschätzbare geistiger Reichtum zugefallen. Die Aufklärung wußte auch dieses Gut wohl zu schätzen und sich dienstbar zu machen. Schiegg's wissenschaftlicher Ruhm als Mathematiker und Astronom war der bayerischen Landesregierung offenbar nicht unbekannt. Unter dem heranstehenden großen Vorhaben der Landesvermessung mußte das Augenmerk umso mehr auf ihn fallen, als man verständlicherweise darnach trachtete, die französischen Ingenieurgeographen allmählich aus der Leitung der Vermessungsarbeiten herauszulösen und sich von ihrer Mitarbeit freizumachen. So mußte sich Schiegg „mit Vorwissen des hohen Generallandeskommissariats“ bereits Mitte Dezember 1802 nach München begeben. Dieser Reise folgte alsbald seine Anstellung als Astronom an der akademischen Sternwarte, die im nordwestlichen Turm des ehemaligen Jesuitenkollegs eingerichtet werden und ihre Dienste auch dem Top. Büro zur Verfügung stellen sollte. Dem leitenden Ingenieurgeographen Oberst Bonne behagte die Maßnahme allerdings nicht; er wurde von Regierungsseite jedoch mit dem Hinweis beschwichtigt, daß sie lediglich einem besonderen Wunsche des Landesherrn nachkomme, „d'avoir comme la plupart des Souverains un observatoire et un astronome“².

Über die rührige und vielseitige Tätigkeit von Schiegg in seinem neuen Amt als Hofastronom berichtet Zachs Monatliche Correspondenz vom Oktober 1803 unter *Vermischte Nachrichten über die Vermessung in Bayern*³ folgendes: „Der als wirklicher Astronom hier angestellte Professor Schiegg aus Salzburg ist einstweilen, bis das Observatorium und die nöthigen Instrumente fertig werden, nach den neuen Schwäbischen Besitzungen abgereist, um das dortige Maß und Gewicht mit dem hiesigen zu vergleichen^{3a}. Die Sternwarte ist nun bald fertig; es ist der Thurm an der Militär-Academie. Aber mit den Instrumenten wird es noch eine Weile anstehen; der Hauptmann Reichenbach jun. verfertigt dieselben. Prof. Schiegg verspricht sich das non plus ultra davon. Sie kennen die Art, wie Reichenbach seine Theilung zu machen pflegte; er hat seitdem eine ganz neue Art zu theilen erfunden, aus welcher er bis jetzt noch ein Geheimnis

2) Bericht des Obersten Bonne an den Generaldirektor des Depot de la guerre (Kritischer Wegweiser im Gebiete der Landkartenkunde, Berlin 1833, Bd. V). Im Original wiedergegeben in Zeitschrift des Bayer. Geometervereins 1909 S. 299 ff.

3) Monatliche Correspondenz zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde; herausgegeben von Frh. v. Zach. Beckerische Buchhandlung Gotha, Achter Band 1803 S. 354.

3a) Schiegg war Mitglied der Kommission zur Regulierung der Maße und Gewichte.

macht. Prof. Schiegg allein hat Kenntnis davon, und hält diese Art für besser, als die von Ramsden und Le Noir. Schiegg will nicht nur Henry'sche Beobachtungen wiederholen, sondern auch an mehreren Orten Bayerns neue anstellen; hierzu wird er sich eines von Reichenbach verfertigten tragbaren Observatoriums bedienen, eine Chassis in jeder Fensteröffnung zu gebrauchen nach Bohnenberger's Idee; zur Beobachtung des Längen-Unterschieds zweyr Örter will er sich von dem Obersten Freyherrn von Zach gebrauchten Pulver-Signale und der parabolischen Spiegel bedienen; auch Barometer nach seiner Angabe werden hier durch den Mechanicus Vacano verfertigt; diese sollen den Trigonometern mitgegeben werden, um die Höhe der Quecksilber-Säule an verschiedenen Orten zu beobachten; so werden wir dann auch ein Profil vom ganzen Lande erhalten." Ein „Profil vom ganzen Lande“ zu erhalten, d.h. das Land auch der Höhe nach auszumessen, war ebenfalls unerlässlich, um die geforderte topographische Karte erstellen zu können. Eine systematische Höhenmessung durch Anlage eines Nivellementsnetzes wurde jedoch damals noch nicht in Angriff genommen; die Höhenpunkte, die den Anhalt für die in Schraffenmanier ausgeführte Geländedarstellung gaben, wurden lediglich barometrisch bestimmt. Auch in diesem Meßverfahren war Schiegg ein erfahrener Meister. Während seiner Lehrtätigkeit in Salzburg hatte er zahlreiche Höhenmessungen mittels Barometer und gelegentlich auch mittels Siedethermometer ausgeführt, wozu er als Helfer den Physikstudenten Valentin Stanig heranzog. Die Messungen führte er nicht nur in der unmittelbaren Umgebung der Universitätsstadt Salzburg aus. Eine seiner Reisen zu Barometermessungen ging über München und den Brenner nach Bozen, die ausgedehnteste über Klagenfurt, Triest nach Venedig und zurück nach Salzburg. Zur Überprüfung der barometrisch gewonnenen Werte hatte Schiegg die Höhe des Untersbergs im Sommer 1800 auch trigonometrisch bestimmt; bei den Berechnungen berücksichtigte er Refraktion und Erdkrümmung. Sehr bemerkenswert ist auch die Höhenbestimmung des Großglockners, die im Verlaufe der wissenschaftlichen Erforschung des Großglocknergebietes durch die vom Fürstbischof von Gurk, Kardinal Graf Salm-Reifferscheidt-Krautheim, ausgerüstete Expedition i. J. 1800 ausgeführt wurde. Anlässlich dieser Messungen waren am 28. Juli in der Hütte auf der „Salmhöhe“ (Adlersruhe) versammelt Fürstbischof Salm, von Hohenwarth, Prof. Schiegg, Botaniker Hoppe aus Regensburg, Schultes, Schlagintweit und Stanig, der am nächsten Tag noch die Spitze des Großglockners erstieg⁴. Die Genauigkeit der damals gefundenen Höhe, nämlich 12 000 Pariser Fuß = 3 898 m, ist trotz der Abweichung gegen die heute angegebene Höhe des Großglockners von 3 798 m äußerst beachtlich.

4) Barometrische Höhenmessungen im Salzburgischen von Herrn Prof. Schiegg und Höhenmessungen in Bayern 1799–1812, Akten des Bayer. Landesvermessungsamts. Ferner: Großglockner (3798 m) in Kärnten und dessen denkwürdigste Besteigung. Verlag der Sektion des D. u. Oe. Alpenvereins, Klagenfurt 1896.

Dem Bestreben Schiegg's, für die astronomischen Messungen bestgeeignete Instrumente zu verwenden, kam der glückliche Umstand zugute, daß der geniale Mathematiker und Mechaniker Georg v. Reichenbach mit dem überaus geschickten Uhrmacher Liebherr, der auch mathematische Instrumente verfertigte, unter Beteiligung von Utzschneider ein mathematisch-mechanisches Institut gründete (1804); im Verein mit dem kurz darauf folgenden optischen Institut von Fraunhofer (1808) begründete es den nachmals weithin verbreiteten Ruf Münchens, „ein Zentrum der deutschen feinmechanischen und optischen Industrie für geodätische und astronomische Zwecke zu sein“⁵. Wie aus seinen brieflichen Mitteilungen zu entnehmen ist, war Schiegg besonders darauf stolz, daß er „ein solches Etablissement veranlaßte und den ersten Impuls dazu gab“⁶. Er fungierte in dem Institut auch als wissenschaftlicher Berater, wie er auch Fraunhofer nach dessen wunderbarer Errettung aus dem Hauseinsturz am Thiereckgaßl in der Mathematik und Physik unterrichtete. Reichenbach versah die neuen Instrumente mit sehr präzise geteilten Kreisen und mit Repetitionseinrichtung; seine vierzehnzölligen Repetitionskreise (Theodolite) fanden sogar die uneingeschränkte Anerkennung des Obersten Bonne, der „ohne Voreingenommenheit“ sagen mußte, „daß diese viel besser sind als jene, welche bis zur Stunde gebaut wurden“². Liebherr verfertigte eine Pendeluhr besonderer Konstruktion (Halbsekundenpendel mit Rostkompensation und Federaufhängung), die auch für Beobachtungen auf den auswärtigen Stationen geeignet war. Das neue Instrumentarium leistete vorzügliche Dienste. Aus dem Mittel einer Reihe von Sonnen- und Polarsternbeobachtungen (Juni 1804, Januar und März 1805) errechnet Schiegg die Polhöhe von München zu $48^{\circ}8'20,57''$ nördlicher Breite; die Länge bestimmt er zu $29^{\circ}14'15''$. In den gleichen Jahren führt er solche Bestimmungen auf verschiedenen Punkten des Hauptdreiecksnetzes im altbayerischen Landesteil aus. Hierbei begegnet ihm im Juli 1804 „ein ganz unvermuteter Fall“, als er „an 5 verschiedenen Tagen auf der Kuppe des Wendelsteins (der Barometer zeigt da im Mittel 272 Paris. Lin., der Berg selbst macht den Anfang des großen nach Süden liegenden Tyroler Gebirgs) Zenith-Distanzen der Sonne gemessen hatte“. Obwohl er die Beobachtungen „mit der möglichsten Sorgfalt gemacht“ hatte, ergab sich die Breite des Wendelsteins, „aus Meridian- und Perpendikel-Abständen berechnet“ (d.h. von München aus auf geodätischem Weg abgeleitet), um 15–16“ kleiner als seine Beobachtungen. Schiegg sieht „keinen anderen Grund dieses Unterschieds ein, als die Anziehungskraft der ungeheuren Gebirgsmasse, auf deren nördlichem Rand ich beobachtete, außer welchem nach Norden die große Bayerische Ebene liegt“⁶. Mit dieser Vermutung erkennt er bereits das Problem der Lotabweichungen, ein immer noch vorrangiges Problem der geo-

-
- 5) Kneißl M., München, ein Mittelpunkt der Geodäsie in Deutschland. Technische Hochschule München, Jahrbuch 1958. C. Wolf & Sohn, München.
 6) Astronomische Nachrichten aus Bayern. Aus Briefen des Prof. Schiegg. Zachs Correspondenz Zwölfter Band Okt. 1805 S. 357 ff.

dätischen Wissenschaft in dem Bestreben, die wahre Figur der Erde zu bestimmen. Im übrigen schildert Schiegg in einer tagebuchartigen Aufzeichnung vom 7. bis 14. Juli 1804⁷ eingehend die Beschwerden der Reise, des Transports der Geräte und Instrumente und der Einrichtung der Beobachtungsstation auf dem Berggipfel sowie die Geduld, welche diese Messung abverlangte. So mußte er sich während einer volle $3\frac{1}{2}$ Tage andauernden „nassen, kalten und stürmischen Witterung“ in einer „dunklen und rauchigen Hütte“ aufhalten, was auch zur Folge hatte, daß der in seinem linken Bein schlummernde Rheumatismus „aufwachte“ und ihm arg zu schaffen machte.

Henry hatte für Breite und Länge von München die Werte $48^{\circ}08'19,6''$ bzw. $29^{\circ}14'50''$ gefunden. Das 1802 gemessene Azimut München-Aufkirchen hatte er mit $48^{\circ}59'53''$ (von Norden nach Osten) angegeben. Im Jahre 1803 hat Schiegg dieses Azimut ebenfalls gemessen. Er erhielt ein Ergebnis, das von dem des Henry bedeutend abwich, gab aber nicht zu, daß seine Beobachtungen, die er für mißlungen hielt, berücksichtigt würden. Der Berechnung der Abzissen und Ordinaten der trigonometrischen Punkte wurde daher das Henrysche Azimut zugrunde gelegt. Auf Anordnung der Kgl. Steuerkataster-Kommission — das Hauptdreiecksnetz des Top. Büros bildete auch die Grundlage für die später einsetzende Katastervermessung — hat Soldner das Azimut i. J. 1813 nachgemessen, wobei er zur Kontrollberechnung u. a. auch das von Schiegg auf der Wülzburg gemessene Azimut heranzog. Die sorgfältigst ausgeführten Beobachtungen und Berechnungen Soldners bestätigten Schiegg's Zweifel an der Richtigkeit des Henryschen Azimuts; sie haben bewiesen, daß es in der Tat um $14,51''$ zu klein ermittelt worden war⁸. Die entsprechende Verbesserung muß auch heute noch angebracht werden, um das alte bayerische Dreiecksnetz in die richtige Lage zum allgemeinen geographischen System zu bringen.

Die Berufung von Prof. Schiegg nach München hatte bei den französischen Mitgliedern des Top. Bureaus von Anfang an Mißtrauen erweckt. Dazu kam, daß die maßgebenden Meinungen über den hinsichtlich der grundlegenden Vermessungen einzuschlagenden Weg stark auseinandergingen. Schiegg glaubte, das Hauptgewicht auf astronomische Messungen legen zu müssen, die ausreichten, um die Positionen der Hauptdreieckspunkte festzulegen. Die französischen Ingenieurgeographen verfochten den Standpunkt, daß die Lage der Dreieckspunkte aus den Seiten und Winkeln des Dreiecksnetzes herzuleiten sei. Sie stützten sich dabei auf das Vorbild der Triangulation für die „Carte Geographique de la France“; diese Triangu-

-
- 7) Astronomisch- und trigonometrische Messungen und Berechnungen von Herrn Prof. Schiegg zu Augsburg, Peißenberg und Wendelstein usw. v. J. 1804 (Akten des Bayer. Landesvermessungsamts).
 - 8) Soldner's Abhandlung über die Bestimmung des Azimuths von Altomünster auf dem nördlichen Frauenthurm zu München: C. Orff, Die Bayer. Landesvermessung in ihrer wissenschaftlichen Grundlage, München 1873.

lation war einheitlich berechnet und C. F. Cassini de Thury (1714–1785) hatte hierzu die ebene Koordinatengeometrie zum ersten Mal in großem Umfang praktisch angewandt⁵. Oberst Bonne bezeichnete die Auffassung von Schiegg, „daß eine Karte nur dann genau sei, wenn die Punkte astronomisch bestimmt sind“, als „eine irrige Auffassung, welche glücklicherweise die unterrichteten Leute nicht teilen“². Eine weitere Meinungsverschiedenheit herrschte hinsichtlich der Messung einer Kontrollbasis. Sie war offenbar schon zu Beginn des Unternehmens geplant, um den Maßstab des Dreiecksnetzes auch über eine größere Entfernung sicherzustellen. Schiegg dagegen meinte, es würde eine zweite Breitenbestimmung genügen, um die erste Basis zu kontrollieren, eine Auffassung, die er später aufgegeben hat. Auch die von Schiegg angeregte Anordnung, daß auf allen Beobachtungsstationen barometrische Messungen auszuführen sind, um höhenmäßige Anhaltspunkte zu gewinnen, erregte das Mißfallen des Obersten Bonne, der zugibt, daß er Herrn Schiegg niemals gut gesinnt gewesen sei. Am meisten erregte den Unwillen der Gegenseite jedoch die Tatsache, daß Schiegg die Beobachtungen des Bürgers Henry, die „ohne Zweifel unantastbar“ seien³, wiederholte. Trotz seiner bereits erwähnten Zurückhaltung konnte nicht verborgen bleiben, daß er im Henryschen Azimut einen Fehler entdeckt hatte. Schiegg wurde schließlich auf Betreiben seiner Widersacher seines Amtes als Hofastronom enthoben. Zwar ernannte ihn das Churf. Dekret vom 3. März 1805 zum Professor der Astronomie und höheren Mathematik an der Universität Würzburg — „Dies war nun das Pflaster auf die Wunde“⁴; es legte ihm aber unmißverständlich auf, seinen Platz am Observatorium in München und im Top. Büro zu räumen und instrumentelle Einrichtung und Arbeitsergebnisse an den neuernannten Hofastronomen Karl Felix Seyffer (vormals Professor der Astronomie in Göttingen, zuletzt Lehrer für höhere Mathematik in Landshut und Ing.-Geograph in französischen Diensten) zu übergeben. Für Schiegg waren damit alle hoffnungsvollen Pläne, vor allem jener, in Bogenhausen eine große Sternwarte zu errichten, zerronnen. Es schien, als sollte er von der Mitarbeit bei der Landesvermessung ein für allemal ausgeschaltet sein. Doch gerade diese ihn diffamierende Maßnahme sollte zu seinem Ruhm und zum Segen des Landes werden.

Die Amtsenthebung des angesehenen Gelehrten und geachteten Mannes und ihre näheren Umstände lösten erhebliches Aufsehen bei seinen Freunden und in wissenschaftlichen Kreisen aus. Schiegg schlug den Ruf nach Würzburg als Nachfolger des verstorbenen Prof. Fischer aus und trat die Professur nicht an¹⁰. Seine Haltung fand offensichtlich Verständnis an Höchster Stelle; man wollte aber seiner auch nicht entbehren. Aus einem Brief vom 12. Juni 1805 aus Ottobeuren, wohin er sich zurückgezogen hatte, an

9) Briefe von Schiegg an Soldner; Zeitschrift des Vereins der Höheren Bayer. Vermessungsbeamten 1913 S. 293 ff.

10) **B a u e r n f e i n d**: Schiegg Ulrich. Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 31 S. 180–183.

J. G. von Soldner⁹ erfahren wir, daß ihm auf Vorschlag des Ministers Montgelaß die Vermessung der fränkischen Fürstentümer Würzburg und Bamberg übertragen wurde. Mit Soldner war Schiegg i. J. 1804 anlässlich dessen Vorbereitungen zur Triangulierung im Fürstentum Ansbach bekannt geworden und in wissenschaftliche Korrespondenz u.a. über die Strahlenbrechung getreten. In dem ihm nunmehr anvertrauten Gebiet trieb er die Erkundung und Vermessung des Hauptdreiecksnetzes mit unvermindertem Eifer voran, glücklich darüber, daß er in nächster Nähe von Soldner arbeiten konnte, dessen außerordentliche Begabung ihn beeindruckte. Er erreichte, daß Soldners Abschriften der Ergebnisse seiner Vorarbeiten in der Markgrafschaft Ansbach, die mittlerweile an Bayern gefallen war, ausfolgen durfte. Die hierfür erwirkte Entschädigung von 150 fl kam Soldner sehr zu statten; denn die Not seines Landesherrn, des Königs von Preußen, nach der unglücklichen Schlacht bei Jena und Auerstedt hatte auch ihn in Notlage und wirtschaftliche Unsicherheit gebracht.

Inzwischen war die Verbindung des südbayerischen Hauptdreiecksnetzes mit dem fränkischen Netz um Nürnberg hergestellt worden. Um den von der altbayerischen Grundlinie übertragenen Maßstab des Netzes zu überprüfen, sollte eine zweite Grundlinie so eingeschaltet werden, daß sie auf möglichst kurzem Weg in das Dreiecksnetz einbezogen werden konnte. Da die Grundlinie sonach in sein Arbeitsgebiet zu liegen kam, fiel Prof. Schiegg auch die verantwortliche Leitung dieser Basismessung zu.

Die Grundlinie sollte in ihrer Länge auf mehr als eine Meile ausgedehnt, ferner auf die Hauptdreiecksseite Nürnberg Festungsturm und Hohenstein Signal übertragen werden. Ein geeignetes Gelände für ihre Anlage fand Schiegg nach eingehender Erkundung in der verhältnismäßig ebenen Gegend zwischen Nürnberg und dem nordwestlich davon gelegenen Markt Bruck. Die schließlich ausgewählte Linie vom Turm der Kirche in Bruck zur Friedhofskirche St. Johannis in Nürnberg bot zwar freie Sicht, verlief aber in ihrer Mitte zu ebener Erde quer durch den Ort Boxdorf. Das Hindernis wurde mit einem gleichseitigen Dreieck, in dem alle drei Winkel und zwei Seiten gemessen wurden, umgangen. Auch der Anschluß an die für die Basismessung unmittelbar nicht zugänglichen Kirchtürme wurden durch solche Dreiecke hergestellt. Diese äußeren Umstände und das Basisvergrößerungsnetz selbst (vgl. Abb. 1) sind es jedoch nicht, was die Messung der „Fränkischen Grundlinie“ in der Geschichte der Grundlinienvermessungen heraushebt. Das Bemerkenswerte liegt vielmehr in der Art des verwendeten Basisapparates und der angewandten Meßmethode.

Bei der Messung der Goldacher Basis waren 5 m lange hölzerne Meßstangen verwendet worden, die auf einem horizontalen Meßsteg so aneinandergereiht wurden, daß sie sich unmittelbar berührten (Kontaktmethode). Zur Messung der Grundlinie Ensisheim bei Straßburg 1804 hatte Borda Doppelmetallstangen verwendet, die ein Metallthermometer darstellten. An Stelle der Kontaktmethode hatte er, um einem systematischen Messungsfehler vorzubeugen, bereits die Intervallmethode angewandt: die Meßstangen berührten sich nicht unmittelbar und die sehr kleinen Abstände

zwischen zwei aufeinanderfolgenden Stangen wurden mit einem an der Meßstange angebrachten verschiebbaren Maßstab, ähnlich dem Tiefenmaß einer Schiebelehre, gemessen. Schiegg begnügte sich weder mit Holzstangen noch mit dem Bordaschen Basisapparat. Er ließ vielmehr im mechanischen Institut von Utzschneider und Reichenbach einen Apparat anfertigen, der aus fünf je 4 m langen eisernen Stangen von quadratischem Querschnitt bestand. Die Stangen liefen in gehärtete und polierte, jeweils senkrecht zueinander versetzte keilförmige Schneiden aus. Zur Versteifung und zum Schutz gegen Temperatureinflüsse waren sie in hölzerne Kästen eingelegt, aus denen nur ihre Enden herausragten. In der Mitte jeder Stange war ein Thermometer eingelassen, mit dem ihre Temperatur auf $0,1^0$ Reaumur bestimmt werden konnte. Bei der Messung wurden die Meßstangen, die sich ohnehin nur in einem Punkt hätten berühren können, nicht unmittelbar aneinandergestoßen; die Zwischenräume der sich nicht berührenden, sondern mit ihren horizontalen und vertikalen Endschnitten gegenüberliegenden Stangen wurden mit Hilfe eines flachen Metallkeiles gemessen (Abb. 2.). Schiegg gebührt seither der Ruhm, zum ersten Male den „Meßkeil“ zur Intervallmessung zwischen sich gegenüberstehenden Endschnitten angewandt zu haben. Nach Orff war mit dem neuen Verfahren „in der Einrichtung der Basisapparate ein nicht unwichtiger Schritt vorwärts gethan. Diese Verbesserung fand auch sofort allgemeine Anerkennung und Aufnahme bei den Geodäten¹¹.“ Orff wagt allerdings nicht zu entscheiden, welcher von beiden, Schiegg oder Reichenbach, der Erfinder ist. Der Name Schiegg wurde denn auch mit dieser geistreichen Erfindung nicht verbunden; der Basisapparat der fränkischen Grundlinie wurde unter der Bezeichnung „Basisapparat von Reichenbach“ berühmt.

Zur Messung der fränkischen Grundlinie mag noch vermerkt werden, wie sehr physikalisch-meßtechnische Grundsätze beachtet wurden und wirtschaftlichen Überlegungen Raum gegeben wurde. Um die Meßstangen an Ort und Stelle abgleichen zu können, legte Schiegg an einer vor Sonne und Wind geschützten Mauer einen Komparator an. Als Normalmaß für die Abgleichung diente eine eiserne Kopie des Meters Nr. A 8/2, die am Normalmeter der Sternwarte zu Paris geeicht und eigens für die trigonometrischen Arbeiten in Bayern angefertigt worden war¹². Wie die Meßstangen und der Komparator so wurde auch das Normalmaß möglichst vor Temperatureinflüssen geschützt; es durfte z.B. nicht mit bloßen Händen, sondern nur mit dicken Lederhandschuhen angefaßt werden. Um Kosten zu sparen, hatte Schiegg entlang dem Meßweg keinen horizontalen Steg bauen lassen; die Meßstangen wurden mittels transportabler Holzschragen in eine annähernd waagrechte Lage gebracht und ihre Neigungen jeweils mit einer Röhrenlibelle gemessen. Dadurch wurden die Ablotungen der einzelnen Stangen, in denen Schiegg eine Fehlerquelle sah, vermieden und der Messungsvorgang

11) Die fränkische Grundlinie (Siehe 8).

12) Straßer G.: Grundlinienmessungen in Bayern. Vermessung und Karte in Bayern. Bayer. Landesvermessungsamt 1951.

nicht unerheblich beschleunigt. Die einmalige Messung der 13796.56 m langen Grundlinie konnte auf diese Weise mit nur wenig Personal — es bestand aus dem Leiter, dessen Assistenten, einem Protokolleur, einem Techniker und 10 Hilfskräften — in der Zeit vom 21. 9. bis 29. 10. 1807 in 31 Meßtagen bewältigt werden. Zur raschen und einfachen Ermittlung der verschiedenen zusätzlichen Größen (Temperaturkorrekturen, Neigungsreduktionen, Meßkeilintervalle) hatte Schiegg ausführliche und einfach zu handhabende Tabellen errechnet. Für die Reduktion der Basis auf die Meeresfläche war ihre mittlere Höhe durch Barometerbeobachtungen ermittelt worden. Die einmalige Messung der Grundlinie läßt keinen Aufschluß über ihre Genauigkeit zu. Eine Aussage darüber jedoch, inwieweit sie die Einheitlichkeit und die Genauigkeit des Maßstabs des Dreiecksnetzes sicherte, liefert der gegenseitige trigonometrische Anschluß der beiden Grundlinien. Aus dem Vergleich der Länge einer Dreiecksseite, wie sie sich einerseits aus der fränkischen Grundlinie errechnet, andererseits aus dem von der altbayerischen Grundlinie hergeleiteten Maßstab ergibt, haben spätere Untersuchungen festgestellt, daß die beiden Werte um einen Betrag voneinander abweichen, der 7 mm pro km entspricht¹³. Das auf die beiden Grundlinien gestützte Hauptdreiecksnetz erwies sich als so genau, daß auch die Katastervermessung darauf aufgebaut werden konnte. Das Verdienst, das hierbei Schiegg zukommt, hat von Martius mit der sachlich-aner kennenden Feststellung gewürdigt: „er maß, mit einem von ihm selbst erdachten, die höchste Genauigkeit gewährenden Apparate, die Grundlinie zwischen St. Johann bei Nürnberg und Bruck bei Erlangen, welche bei 13^o R. eine Länge von 7078.656 Toisen = 47271.2946 bayer. Fuß beträgt und zur Verifikation der großen Münchener Basis gedient hat“¹⁴.

Von den Triangulierungsarbeiten in Franken wurde Schiegg zu einer neuen Aufgabe gerufen. Das inzwischen zum Königreich erhobene Land, dem stammesmäßig und landesrechtlich sehr verschiedenartige Gebiete zugeteilt worden waren, bedurfte hierwegen und wegen der Kriegsfolgelasten dringend einer einheitlichen, für Staat und Wirtschaft gleichbedeutenden steuerrechtlichen Neuordnung. Das zuverlässigste Mittel, die Bodenertragssteuer soweit wie möglich gerecht festzusetzen, die Qualität und Ertragsfähigkeit des Ackerbodens zu bestimmen — in dieser Richtung vor allem sollte nach den Vorschlägen des Geheimen Finanzreferendärs Utzschneider für den vorwiegend Ackerbau treibenden Staat das veraltete Steuerwesen den veränderten Verhältnissen und den Grundbegriffen sozialer Gerechtigkeit angepaßt werden — war von altersher die parzellare Vermessung und Einschätzung des Grund und Bodens. Nichts anderes drückt die Präambel zum Edikt vom 18. März 1808, das allgemeine Steuerprovisio-

13) Ziegler Th.: Untersuchungen über die Genauigkeit der alten bayer. Landstriangulation. Allgem. Verm. Nachr. 1961 S. 270.

14) Erinnerungen an Mitglieder der Mathem.-Physikalischen Klasse der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften. Rede von Dr.C.F.P. von Martius in der öffentlichen Akademiesitzung vom 29. 3. 1859.

rium betreffend, aus, wenn sie feststellt, daß eine wirkungsvolle und erfolgversprechende Steuer-Rektifikation eine genaue Detailvermessung voraussetze. Versuche, ohne eine streng geometrische Aufnahme des Grundbesitzes möglichst rasch und ohne größeren Kostenaufwand zum Ziele zu kommen, hatten fehlgeschlagen. Mit kgl. VO vom 27. Jan. 1808 war daher bereits die dem Finanzdepartement unmittelbar nachgeordnete Steuervermessungskommission eingesetzt worden, die das auf das Steuerwesen sich beziehende Vermessungsgeschäft einschließlich der Erhebung der Kulturverschiedenheiten der Grundstücke besorgen sollte. Der Kommission stand der Geheime Finanzreferendär Josef von Utzschneider vor; sie zählte sieben weitere Mitglieder, darunter Professor und Astronom Schiegg. Als vordringlichste Aufgabe war ihr aufgetragen, „einen detaillierten und wohl-durchdachten Plan über die Art der Ausführung dieses ihrer Leitung übertragenen Geschäfts vorzulegen“.

Bereits unter dem 1. Febr. 1808 wurde Schiegg aufgefordert, unverweilt nach München zu kommen, „um den künftigen Operationsplan mit entwerfen zu helfen^{14a}. Der alsbald erarbeitete Operationsplan ist die in ihrer Art unvergleichliche und berühmte „Instruktion für die bey der Steuer-Vermessung im Königreich Bayern arbeitenden Geometer und Geodäten“ vom 12. April 1808. Es wird auffallen, daß, anders als heute gebräuchlich, der Geometer dem Geodäten vorangestellt ist. Offensichtlich ist hier der Priester-Astronom Schiegg — die maßgebende Urheberschaft an der aus umfangreichem Wissen, tiefer Einsicht und reicher Erfahrung geschöpften Instruktion wurde ihm ohne Vorbehalt von jeher zuerkannt — Aristoteles gefolgt, der in seiner „Metaphysik“ die Geometrie (Erdmessung) als erkenntnistheoretische Disziplin der Geodäsie (Erdteilung) als ihrer praktischen Anwendung überordnet¹⁵. Die in der Instruktion niedergelegten Gedanken, Grundsätze, Richtlinien und Anweisungen sind von einem Weitblick, einer Gründlichkeit, Zweckmäßigkeit und allgemeinen Gültigkeit, die heute noch mit Bewunderung erfüllen. Zweck, Ziel und die Bedeutung der Aufgabe werden zu Anfang klar herausgestellt:

Die Karte, welche aus dieser Messung hervorgehen solle, muß zu allen Zwecken der Staatswirtschaft tauglich seyn.

Will man die Grundsteuer auf alle einzelne Grundstücke umlegen; —

Soll die Gebundenheit der Güter — der weisesten Absicht Seiner königlichen Majestät x. x. gemäß — aufgehoben werden; —

Soll zur leichteren Bewirthschaftung der Güter die Arrondirung, oder die Vereinödung derselben jemals möglich werden; —

Will man den wahren Zustand der Kultur des Landes kennen lernen; —

Soll die Regierung alle Hindernisse der Kultur gründlich wegräumen: —

14a) Schiegg erhielt für die Tätigkeit als Kommissionsmitglied neben den 500 fl die er als Exconventual von Ottobeuren bezog, eine ständige jährliche Zulage von 1000 fl, wovon 500 fl als Funktionszulage angerechnet wurden.

15) Lichte H.: Der Auftrag unserer Zeit an den Vermessungsingenieur. Zeitschrift für Vermessungswesen 1963 S. 475

So muß, um diese Zwecke zu erreichen, eine genaue detaillirte Karte über alle einzelne Grundstücke vor Augen liegen. —

Ist die Detail-Messung vollendet, so besitzt der Staat einen Schatz, dessen Werth nicht mehr taxirt werden kann. —

Die Messung muß — nach aller Strenge des Wortes genommen — v o l l k o m m e n seyn. —

Eine „vollkommene Messung“ aber läßt sich nur erreichen, wenn „von dem Großen ins Kleine der Übergang geschieht“, d. h., ausgehend von einem Hauptdreiecksnetz muß über ein Sekundärnetz (Aufgabe der Trigonometrie) ein entsprechend dicht gehaltenes Flurnetz (vom Geometer auf graphischem Wege zu erstellen) Anhalt und Grundlage für die Vermessung der Grundstücksgrenzen und aller sonstigen aufzunehmenden Tatbestände (vom Geodäten auszuführen) bilden. An diesem Fundamentalsatz der vermessungstechnischen Praxis hat sich seither nichts geändert. Das auf Grund der Instruktion erstellte Vermessungswerk hat über ein Jahrhundert standgehalten. Die aus der Steuervermessung hervorgegangene vorzügliche Karte, die bayerische Katasterkarte der Maßstäbe 1:5000 und 1:2500, genügt noch nach 150 Jahren, die seit ihrer Inangriffnahme vergangen sind, nicht nur ihrem ursprünglich rein steuerlichen Zweck; als eine das ganze Land lückenlos überdeckende Rahmenkarte ist sie durch ihren vollständigen Inhalt und ihre Wandlungsfähigkeit längst zu einer Mehrzweck-Karte, zur Grundbuchkarte, zur Wirtschafts- und Planungskarte und in ihrer Ausgestaltung als Höhenflugkarte zur topographischen Grundkarte geworden. In bezug auf die Grundbuchkarte muß erwähnt werden, daß als eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine richtige Aufnahme der Grundstücksgrenzen und einen einwandfreien Nachweis des Besitzes „die Markung“ vorgeschrieben war. Jeder Grundbesitzer war verpflichtet, „die Grenzen seiner Besitzungen durch Pflöcke, worauf die Haus-Nummer geschrieben war, dergestalt zu bezeichnen, daß der Geodät und revidierende Geometer diese Grenzen ohne Aufenthalt finden, und diese in den Plan eintragen könne“. Er war gehalten, die Kennzeichnung der Besitzgrenzen für die Dauer der Vermessung und Messungsprüfung zu erhalten, gegebenenfalls wieder zu vervollständigen. Diese Vorschrift, eine Vorläuferin der später folgenden Abmarkungsgesetze, war von zutiefst nachhaltiger Bedeutung; sie wirkt bis in die Gegenwart, worüber in ¹⁶ gesagt wird: „Der Meßtischaufnahme lagen daher in der Regel ordnungsgemäß festgelegte Grundstücksgrenzen zugrunde, so daß das hieraus hervorgegangene graphische Kataster insoweit die Grundstücke in ihrem rechtmäßigen Bestand nachzuweisen vermag.“ Hinsichtlich der anzuwendenden Meßmethoden ließ die Instruktion trotz meist bindender Weisung eine gewisse Bewegungsfreiheit zu. Das Meßtischverfahren, das für die Einschaltung der Punkte des Flurnetzes zwingend vorgeschrieben war, hat sich jedoch auch für die Detailaufnahme als so vorteilhaft erwiesen, daß es die aus dänischen Vermessungen bekannte und versuchsweise erprobte Buggesche Parallelme-

16) Graf F. X.: Einige ungelöste Fragen der deutschen Katastervermessung aus der Sicht bayer. Verhältnisse. Allgem. Verm.-Nachr. 1961 S. 276.

thode aus dem Felde schlug und ausschließlich angewendet wurde. Die Detail-Aufnahmeblätter, die sog. Meßtischblätter, wurden systematisch dadurch abgegrenzt, daß, ausgerichtet auf den Münchener Meridian und Parallelkreis, das Gebiet des ganzen Landes in gleich große Quadrate mit einer Seitenlänge von 8000' (= 2334.8733 m) eingeteilt wurde; ihre Benennung nach Quadrant, Schichte und Nummer bestimmt eindeutig ihre geographische und gegenseitige Lage (vgl. Abb. 3). Daß Schiegg den bis heute unangetasteten Blattschnitt der Katasterkarte erdacht und maßgebend vorgeschlagen hat, gilt als gesichert. Aber er trägt, ähnlich wie die Erfindung des Basisapparates, nicht seinen Namen; die geläufige Bezeichnung „Soldner-Blattschnitt“ ist davon hergeleitet, daß der Blatteinteilung, deren ursprüngliches Koordinatensystem ein ebenes war, das Soldnersche rechtwinklig-sphärische Koordinatensystem nach dessen Einführung zugrunde gelegt wurde.

Soldner, der Schöpfer der wissenschaftlichen Grundlagen der bayer. Landesvermessung, war an der Abfassung der Messungsinstruktion nicht beteiligt. Er kam erst Anfang April 1808 nach München und mußte, zum kgl. bayer. Assessor der Steuervermessungskommission ernannt, an Stelle von Schiegg die Triangulierungen in Franken fortsetzen. Seine Denkschrift „Über die Berechnung eines geodätischen Dreiecksnetzes und die Ermittlung der sphärischen Koordinaten der Dreieckspunkte“, zu der ihn Schiegg ermuntert hatte und die er am 5. Mai 1810 der Kommission vorlegte, hat eine neue Epoche der Geodäsie begründet. Daß Soldner in bayerische Dienste trat, verdanken wir den unablässigen Bemühungen und auch geldlicher Unterstützung seines väterlichen Freundes Schiegg. Das unschätzbare Verdienst, das sich Schiegg mit dieser hochgesinnten Tat erworben hat, würdigt nach eingehender Schilderung der Vorgänge Fr. J. Müller mit folgenden Worten:¹⁷

Die vorstehenden Zeilen dürften erkennen lassen, welch großen Dank die Wissenschaft der Geodäsie dem segensreichen Wirken Schiegg's schuldet, denn ohne sein Eingreifen dürfte Soldner schwerlich in so ausgedehntem Maße für die Geodäsie gewonnen worden sein; wahrscheinlich wäre er dann nicht zur Schöpfung des geodätischen Koordinatensystems angeregt worden, denn nur die Forderungen der Praxis haben ihn zur Suche nach diesem Hilfsmittel gedrängt.

Wäre Schiegg nicht gewesen, so wäre Soldner trotz des Rufes nach München seiner traurigen finanziellen Lage wegen, kaum von Berlin losgekommen; Schiegg hatte ihm die Wege geebnet und alle Hindernisse hinweg geräumt, die Soldner's Wirken hinderlich waren oder werden konnten.

Ehre dem Manne!, der eine so geniale Natur, wie es Soldner unzweifelhaft gewesen, erkannt, sie an sich zu ziehen und bei sich festzuhalten gewußt hatte.

Ich möchte von dem Schiegg gewidmeten Abschnitt nicht scheiden, ohne darauf hingewiesen zu haben, welch' versöhnende Wirkungen der Drang nach wahrer Wissenschaftlichkeit auszuüben vermag; in jener Stadt, in der zu Schiegg's und Soldner's Zeiten kaum zehn Nichtkatholiken Bürger waren, schlossen sich der ehe-

17) Müller Fr. J.: Johann v. Soldner, der Geodät. Zeitschrift des Vereins der Höheren Bayer. Vermessungsbeamten 1913 Bd. XVII S. 207.

malige Benediktinermönch und der orthodoxe Lutheraner in inniger Freundschaft aneinander zum Segen der Gesamtheit.

Durch Soldner hat Schiegg seine Verdienste um das Land Bayern gekrönt. Denn dessen geodätische Arbeiten, seine wissenschaftlichen Leistungen und sein wissenschaftlicher Ruhm gereichten dem Lande zu weltweitem Ansehen; sie haben den Ruf des Landes, als eines der ersten ein wissenschaftlich fundiertes und vorbildliches Vermessungswerk geschaffen zu haben, weit über seine Grenzen hinausgetragen. Der Staat mag die Verseiner Zeit vielleicht nicht entsprechend gewürdigt haben; von Seiten der dienste seines uneigennütigen und rastlos tätigen Dieners Schiegg zu Wissenschaft wurde ihm die gebührende Anerkennung zuteil. Die Königliche Akademie der Wissenschaften hat Prof. Schiegg die höchste Auszeichnung verliehen, die sie vergebens kann: Mit Urkunde vom 14. Januar 1808 ernannte sie ihn zu ihrem ordentlichen Mitglied in der mathematisch-physikalischen Klasse. Mit dieser Ehrung wurde einst aus Mißgunst angetanes Unrecht und zugefügte Zurücksetzung gutgemacht, dem aus der erhabenen Welt und mütterlichen Geborgenheit seines Klosters Vertriebenen eine neue geistige Heimstätte gegeben, dem priesterlichen Gelehrten hoher Ruhm verliehen.

Am 4. Mai 1810 ist Schiegg nach achtwöchigem Krankenlager gestorben. Im November 1807 hatte er bei den örtlichen Vermessungsarbeiten einen Unfall erlitten. Von Ehingen aus wollte er mit einem Wagen zur Ausführung von Winkelmessungen auf den Hesselberg gelangen. Durch scheuende Pferde wurde der mit den schweren Instrumenten beladene Wagen umgeworfen und Schiegg dabei ernstlich verletzt. Die Folgen der nicht ausgeheilten Verletzungen führten zu seinem Tode. Mit eigenhändig abgefaßtem Bericht zeigt Utzschneider dem König den Tod des Astronomen Schiegg, Mitgliedes der Steuervermessungskommission, an. Er vergißt nicht zu erwähnen, daß sich der Heimgegangene die schmerzhafteste Krankheit, die zu seinem Tode führte, im Staatsdienst zugezogen hat, und fügt hinzu: „Ew. Kgl. Majestät verlieren in ihm einen ganz vortrefflichen Staatsdiener. Wir beklagen den Verlust dieses Mannes alle.“ Die Akademie der Wissenschaften hat seines Mitglieds auch nach seinem Tode stets mit hoher Achtung gedacht. Schiegg wird als genialer Mathematiker und Astronom, als Meister der Technik und der Rechenkunst, als einer der gründlichsten Gelehrten seines Faches ebenso gefeiert wie die lautere Güte seines Herzens und sein in sich beruhendes Wesen gerühmt wird. „Sein Geist war gereift hinter den stillen Mauern seiner Benediktiner-Abtey Ottobeuren; aus ihnen nahm er die Neigung, in Stille und Verborgenheit seiner Pflicht zu leben, mit in die Welt“¹⁸.

In dem Dreigestirn Soldner, Schiegg und Utzschneider, das in der Geschichte des bayerischen Vermessungswesens als der Begriff hoher Geistesbildung, vielseitig-fruchtreicher Tätigkeit und uner-

18) Jahresbericht der Kgl. Akademie der Wissenschaften vom 12. Okt. 1810.

müddlicher Arbeit, großartiger Leistungen und höchster Verdienste leuchtet und jedem Vermessungskundigen ehrfurchtgebietend vor Augen steht, lebt der Name dieses großen Mannes fort. Das Vermessungswerk unseres Landes, dessen Aufbau und Gestaltung wir seinem Geist und seinem Mitwirken verdanken, ist auch sein Denkmal.

Weiter wurden herangezogen:

Akten des Staatsarchivs Neuburg/Donau über die Zivilbesitznahme von Ottobeuren 1802—03.

Akten der Kgl. Unmittelbaren Steuervermessungskommission, den Kgl. Commissär Prof. Schiegg Ulrich betreffend (Personalakt).

A m a n n : Die bayer. Landesvermessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung, München 1908.

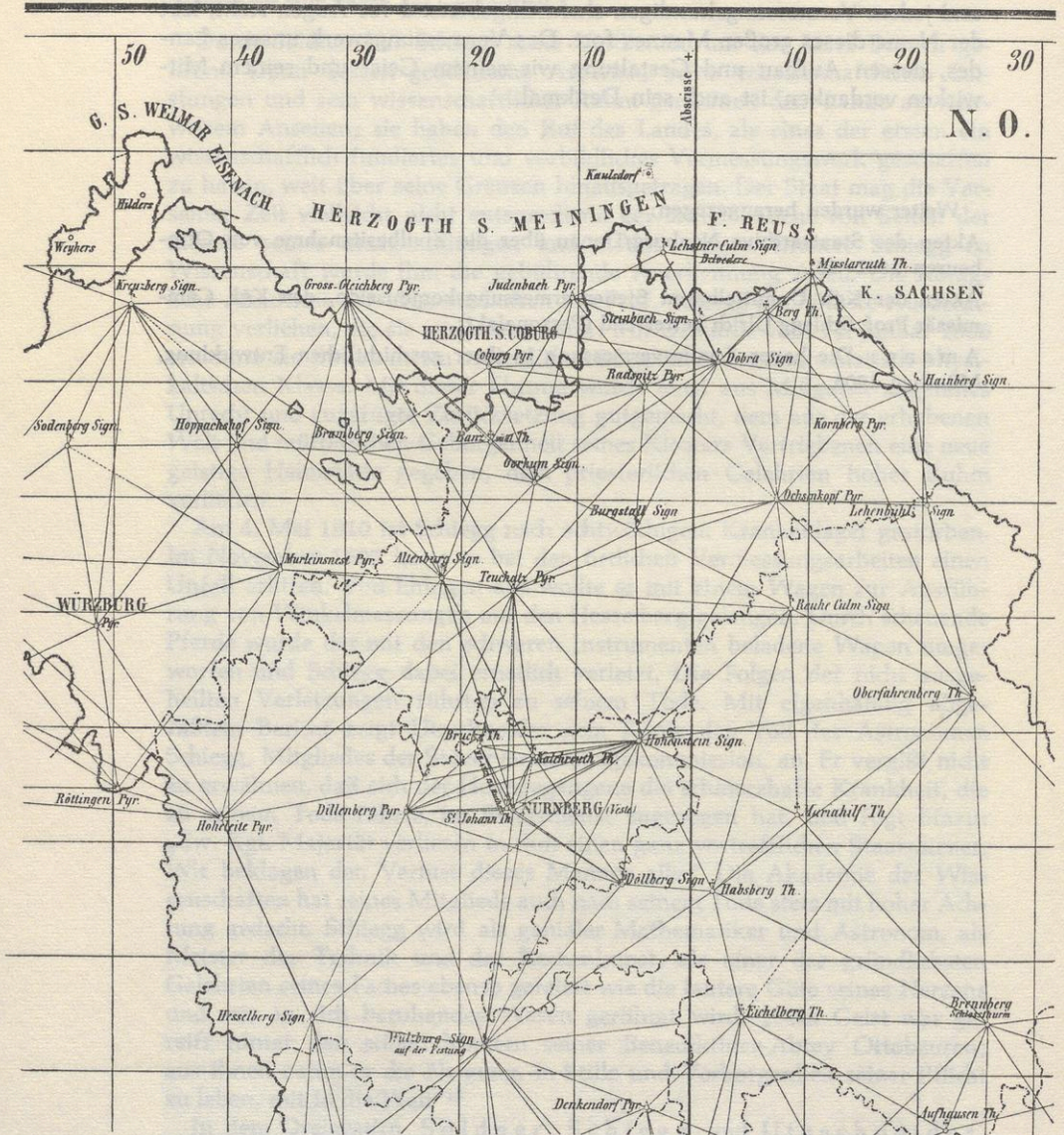


Abb. 1
 Das alte bayer. Hauptdreiecksnetz
 (Ausschnitt)

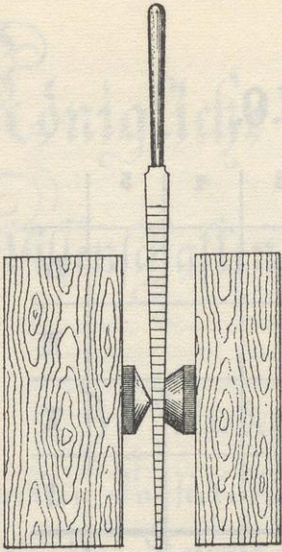


Abb. 2



P. Ulrich Schiegg in
s. z. Großbuden.

Königliche
der Wissenschaften



Akademie
in München

Zu Folge der von Sr. Königl. Majestät von Baiern
ertheilten Konstitutions-Urkunde vom 5^{ten} Maj. 1807, und in Ge-
mäßigkeit des §. XXIV, derselben, erkennt die Königl. Akademie der
Wissenschaften

dem Herrn Professor Schlegel

als ordentliches residirendes Mitglied der mathematisch-physikalischen
Klasse - Derselbe genießt alle Ehren und Rechte, welche in benannter
Konstitutions-Urkunde jenen Mitgliedern ertheilt werden.

München, den 14^{ten} Jan. 1808

Jacobi, Vorsitzend.

Schlichtegroll, S.S.

Moll, S.S.



P. Caspar Kuhn von Ottobeuren (1906)

Ein Naturwissenschaftler des 19. Jahrhunderts

Von Gerhard Scherer, Museum G. Frey, Tutzing

In den Museumsräumen des Klosters Ottobeuren befindet sich unter anderem auch eine Naturaliensammlung, die auf das Jahr 1880 zurückreicht. Die Anfänge dazu liegen jedoch bereits früher zurück. Pater Caspar Kuhn sammelte schon zu Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Insekten, Pflanzen und interessierte sich für alles, was mit den Naturwissenschaften zusammenhing. Getreu den systematischen Nomenklaturregeln, streng wissenschaftlich fundiert im Rahmen seiner Zeit, entstand in Ottobeuren diese Naturaliensammlung, wie auch zahlreiche naturwissenschaftliche Schriften.

Wenn auch P. Caspar Kuhn in seinem Buch *Aus meinem Leben* schreibt: „Ich lebte lange, lebte 21 Jahre mitten in der Natur und kannte sie nicht; sie blieb mir fremd, das große Wunderwerk des Schöpfers in ihr war mir verborgen“, so findet man doch in seinen Schriften das feine Schwingen, das unbewußte Aufnehmen der Vorgänge in der Natur in seinen Jugendjahren, das nur des äußeren Anstoßes bedurfte zum Ausholen, das den Naturwissenschaftler Kuhn erweckte. Geboren wurde P. Caspar Kuhn im württembergischen Oberland am 8. November 1819 in dem kleinen Dörfchen Rohrbach. Sein Geburtshaus war arm und seine Jugend hart. Sein Vater, von Beruf Seiler, brachte es später durch Tüchtigkeit zu mäßigem Wohlstand, nachdem er eine Spezereiwarenhandlung, Bäckerei und eine Bierwirtschaft eröffnet hatte. Hier mußte der junge Joseph, wie sein Taufname heißt, schon früh mitarbeiten. Zu seinen Aufgaben im Sommer gehörte das Hüten des Viehs der kleinen Ökonomie, die nebenbei betrieben wurde. Die ganze Herde bestand aus zwei bis drei Kühen, später kam noch ein Pferd dazu. Wenn der junge Joseph das Hüten des Viehs als eine lästige Aufgabe betrachtete, so hat diesen sensiblen und aufnahmefähigen Jungen diese Tätigkeit, wie auch verschiedene mechanische Arbeiten, die er bei seinem Vetter Martin an der Drehbank oder beim Reparieren von Schwarzwälder Uhren ausführte, sein rationelles Denken geformt. Wenn er als Bub seine Herde abends bei Sonnenuntergang heimtreiben sollte und er dies bei trübem Wetter nicht feststellen konnte, so richtete er sich nach einer „entomologischen Uhr“, denn kurz nach Sonnenuntergang begannen die großen Roßkäfer (*Geotrupes stercorarius* L.) zu fliegen. Sein sensibles Wesen und zarter Körperbau machten ihm wenig Freunde und seine Schulkameraden durch ihre Rohheiten viel zu schaffen. Die damaligen Schulverhältnisse, 1825 kam er zur Schule, konnten den jungen Joseph nicht ausfüllen. Er war einer der besten, doch was ihm geboten wurde, reichte ihm nicht. Durch diese äußere

Abgeschlossenheit und Vereinsamung steigerten sich seine inneren Werte und erreichten eine Harmonie, die sich wohl am besten in einem seiner eigenen Sätze ausdrückt: „... und da gab es dann recht schöne und trauliche Abende, so daß es mir leid war, wenn jemand auf Besuch kam und unser friedliches Beisammensein störte.“ Nach seiner achtjährigen Schulzeit wollte er Maler werden, bekam sogar einigen Unterricht und brachte es auch zu gewissen Fähigkeiten. Unter anderem restaurierte er die Dorfkapelle von Rohrbach. Doch die Berufswahl schwankte noch immer, Neigung hatte er zum Orgelbauer, doch er sollte wie sein Vater Seiler werden, die Ökonomie betreiben, die Gastwirtschaft, Brandweimbrennerei und die Bäckerei. Doch all dies war nicht seine Welt. Seine tiefe Frömmigkeit ließ immer mehr den Gedanken aufkommen, in ein Kloster einzutreten. Nachdem man ihn selbst mit dem Wunsche eines Laienbruders mehrmals abgewiesen hatte, ja mit seinen mehr als zwanzig Jahren eine weitere Schulbildung nahezu vergeblich war, erreichte er doch nach zwei Jahren Privatstudium im Oktober 1842 die Aufnahme in das Gymnasium St. Stephan zu Augsburg. Dort machte er 1848 das Abitur. Zweimal war er während seiner Schulzeit für besondere Leistungen als Preisträger hervorgegangen. Im selben Herbst noch erhielt er das Ordenskleid der Benediktiner von Ottobeuren. Noch während seiner Novizenzeit in Ottobeuren sagte ihm die Botanisierbüchse nichts, die auf den Spaziergängen mitgenommen wurde, da die Pflanzen darin niemand kannte. Erst während seines Studiums in München, wo er in Sankt Bonifaz wohnte, begann er zu botanisieren. Der nahegelegene Botanische Garten gab ihm viele Anregungen. Sein Eifer ging so weit, wie er selbst schreibt, daß so manches Pflänzchen von dort heimlich und ungesehen in sein Herbarium wanderte. Fast täglich besuchte er den Botanischen Garten. Unter den Lehrern seines akademischen Studiums sind so berühmte Namen wie Fuchs, Froschhammer, Permaneder, Reithmayr, Döllinger, Stadlbaur, Haneberg, Sepp und Lassaulx. Am 16. Mai 1853, an einem Pfingstmontag, trat er als Primiziant in der Klosterkirche von St. Stephan zu Augsburg an den Altar.

Noch im selben Jahr wurde er als Stiftsbibliothekar nach Augsburg berufen. Hier kam ihm sein Wissen um das Bibliothekswesen, das er sich während seines Studiums in München an der Bayerischen Staatsbibliothek angeeignet hatte, sehr zustatten. Hier war er glücklich mit seinen etwa 18 000 Bänden, hier konnte er seine ganze Liebe zur Literatur entfalten, die ihm von seinem Vater mitgegeben war. Doch dieses freudige Schaffen, er selbst sagt, „ich hätte mir für das ganze Leben keine andere Stellung gewünscht“, dauerte nur einige Monate. P. Caspar Kuhn mußte für einen erkrankten Lehrer in der Schule einspringen. So begann eine siebzehnjährige Tätigkeit in Augsburg als Professor für Latein, Religion, Deutsch und Geographie, später kam noch Unterricht in Spanisch dazu. Nebenbei wurden weitere botanische und auch bereits entomologische Studien betrieben. „Wenn im Deutschen oder in der Geographie eine Viertelstunde übrig blieb, las ich den Schülern etwas Naturwissenschaftliches vor und suchte besonders sie für die Botanik einzunehmen, in welche ich dann im Sommer

solche, die Freude daran zeigten, bei den täglichen Spaziergängen auf leichte und unterhaltende Weise einführte. Mit manchen anderen ging ich öfters auf den Insektenfang aus.“ Auf seine Anregung hin fingen einige Schüler das Käfersammeln an und Pater Caspar Kuhn mußte die Tiere determinieren. Um seinen Schülern ein Bestimmungsbuch zu geben, schrieb er nach Redtenbachers *Fauna austriaca Die Käfer des südbayerischen Flachlandes, analytisch beschrieben*, ein Werk, wenn auch heute längst überholt, in seinem Gesamtaufbau stets noch richtungsweisend. Es beginnt mit einer allgemeinen Anatomie der Insekten, Erklärung der Ausdrücke und der Methodik. Sehr schön ist, was in manchen modernen Bestimmungsbüchern heute häufig nicht mehr zu finden ist, eine alphabetische Aufzählung mit kurzen Angaben über die Person aller erwähnten Autoren. Dem folgt eine Übersicht des Tierreichs, nebst Zahlen über bekannte lebende und fossile Arten. Darauf wird eine Einteilung aller Insekten gegeben, der sich die Käfer des südbayerischen Flachlandes anschließen. Auch hier leitet ein Bestimmungsschlüssel zu den Familien, zu den Genera und den Arten. Eine kleine Naturgeschichte, nicht nur ein Bestimmungsbuch. Der Druck dieses Buches erfolgte unter vielen Schwierigkeiten und persönlichen Opfern. Bereits während der Augsburger Zeit wurde die entomologische Tätigkeit auf die Schmetterlinge und Fliegen ausgedehnt. Das Botanisieren war nahezu abgeschlossen, denn aus der Umgebung von Augsburg hatte er fast alle Pflanzen, die in Caflisch's Verzeichnis standen, dazu noch 14 neu entdeckt. Im ganzen befanden sich in seinem Herbarium etwa 300 Arten phanerogamer Pflanzen, 170 Flechten und 400 Moose. Während seiner Augsburger Zeit ergab sich noch eine weitere naturwissenschaftliche Betätigung, die der Wetterbeobachtung. Die Messungen wurden in der *Augsburger Postzeitung* veröffentlicht. Hier versuchte er sich auch in der Konstruktion neuer Meßgeräte, an einem Elektrometer und einem Meßgerät, das die Verdunstung des Wassers registrieren ließ.

Nach 17 Jahren der Lehrtätigkeit in Augsburg wurde Pater Caspar Kuhn 1870 nach Ottobeuren versetzt, um sich der Seelsorge zu widmen. Mit einundfünfzig Jahren hielt er dort seine erste Predigt in seinem Leben, doch durch seine umfassende Bildung fand er auch hierbei allseits Anklang. Auch in Ottobeuren wurden die naturwissenschaftlichen Studien fortgesetzt. Aus seiner Feder erschien im Jahre 1875 im XXIII. Bericht des naturhistorischen Vereins in Augsburg ein Beitrag über die Flora von Ottobeuren. Leider nicht veröffentlicht wurde ein Werk, das drei Bände füllt und während der Jahre 1885 und 1886 entstand: *Naturgeschichte von Ottobeuren*. In ihm sind 2700 Pflanzen und 7000 Tiere beschrieben. Der erste Band enthält in zwei Teilen das Tierreich von den Säugetieren über die Insekten bis zu den Protozoen, der zweite Band das Pflanzenreich mit einem kurzen Anhang der Mineralogie.

Weiter entstand in Ottobeuren *Eine Naturlegende*, eine naturwissenschaftliche Abhandlung auf jeden Tag des Jahres, ein Werk von 868 Quartseiten, jede Abhandlung beginnend mit einem poetischen Motto. Auch dieses Werk ist leider nicht im Druck erschienen.

Ebenfalls in litteris aus P. Caspar Kuhns Feder *Die Fliegen um Ottobeuren*. Doppeltschade, daß gerade dieses Werk nicht gedruckt wurde, denn über Schmetterlinge und Käfer wurde auch andererseits viel publiziert, doch die Fliegen waren schon immer ein Stiefkind in der Entomologie. 947 Arten sind in diesem Werk behandelt, ein vollkommenes Bestimmungsbuch. Bestimmungsschlüssel leiten zu den Familien, Genera und Arten.

Reichhaltig war die Insektensammlung. P. Caspar Kuhns und ohne diese wäre wäre ja die vielseitige naturwissenschaftliche Betätigung nicht möglich gewesen. Von 1871 bis 1876 trug P. Kuhn etwa eintausendeinhundert Arten von Insekten zusammen, wozu noch viele kamen, die unbestimmt waren.

Manches wäre noch über die naturwissenschaftlichen Studien P. Caspar Kuhns zu erwähnen. So einige Skripten aus der Augsburger Zeit, wie *Die Schmetterlinge um Augsburg analytisch beschrieben* und *Die Pflanzen der Umgebung von Augsburg*.

Die Vielseitigkeit Pater Caspar Kuhns ist noch nicht erschöpft. 1873 gründete P. Caspar Kuhn in Ottobeuren einen Theaterverein. Da einige Angehörige des Theatervereins einmal ein religiöses Stück spielen wollten, griff P. Kuhn selbst zur Feder und schrieb *Silach oder die Stiftung des Klosters Ottobeuren*. Die Aufführung brachte großen Beifall. Es folgten deren noch viele Stücke. Ja selbst die Musik und die Lieder wurden selbst komponiert. Außer den Gesängen für die Theaterstücke komponierte Pater Kuhn auch Religiöses, ein Alma Redemptoris, ein Lauda Sion, den Lobgesang des Zacharias und besonders auch eine deutsche Messe für zwei Knabenstimmen. Auch Novellen und Erzählungen stammen aus seiner Feder.

Eine weitere Aufgabe lockte in Ottobeuren. Als Pater Magnus Bernhard im Sommer 1880 einige Räumlichkeiten erhielt, um ein Museum für Handschriften, Siegel, Münzen, alte Schnitzwerke, Gemälde und alles, was auf Ottobeuren Bezug hatte, einzurichten, war natürlich P. Caspar Kuhn sofort mit Feuereifer dabei, eine Naturalienabteilung zu gründen. Er gab dem Museum seine beiden Herbarien, ein allgemeines und ein vollständiges der Umgebung von Ottobeuren, sowie seine große Insektensammlung, auch eine Schausammlung ottobeurerischer Insekten kam hinzu. Ergänzt wurde dies durch eine Samen- und Holzsammlung, sowie durch den Ankauf einer Mineralien- und einer Muschelsammlung. Pater Kuhn kaufte alle in Schwaben vorkommenden Vögel, eine kleine Anzahl von Säugetieren und Fischen. Ferner viele Arten Korallen, Seesterne und Seeigel, auch eine Nester- und Eiersammlung. Die Mineraliensammlung zählte 2200 Gegenstände. Unter den Pflanzen waren 3000 Phanerogamen, wozu noch eine ansehnliche Anzahl Kryptogamen kamen, 450 Arten Moose und 250 Flechten. Die Insektensammlung zählte 4000 Arten und etwa 11000 Exemplare. Als Pater Magnus 1882 starb, kümmerte sich Pater C. Kuhn auch um die anderen Dinge im Museum, bereicherte es um 13000 Kupferstiche aus der Bibliothek und um 27 große Holzschnitzereien von Heidelberger, wovon er selbst schreibt: „Aus der geschlossenen Dreikönigskapelle, wo sie jahrelang, von niemand gesehen, nur vom Holzwurm benagt worden waren.“

Pater Caspar Kuhn starb am 10. Februar 1906 im siebenundachtzigsten Lebensjahr nach einem reicherfüllten Leben und wurde in Ottobeuren begraben. Dem feinsinnigen Bauernbuben hat die Natur und ein gläubiges Elternhaus das mitgegeben, dem sein sprühender Geist später Gestalt werden ließ. So vielfältig wie die Beschäftigungen in seiner Jugend waren, vom Viehhüten, an der Drechselbank, in den väterlichen Geschäften bis zur Faßmalerei, so vielfältig und bunt waren auch später seine schöpferischen Interessen. Auf der einen Seite seine naturwissenschaftlichen Arbeiten, auf der anderen die der Volkskunst, Musik und Literatur. Vor allem in seinen wissenschaftlichen Arbeiten hat sich Pater Caspar Kuhn ein bleibendes Denkmal gesetzt. Noch heute ist in jeder systematisch ausgerichteten naturwissenschaftlichen Bibliothek der Name Caspar Kuhn ein Begriff und sei es nur wegen des Käferbestimmungsbuches *Die Käfer des südbayerischen Flachlandes, analytisch beschrieben*. Wohl keiner weiß, daß hinter diesem Namen ein Mönch Ottobeurens steht, der hier in Ottobeuren der Welt entsagte, um ihr zu dienen.

Verzeichnis der naturwissenschaftlichen Schriften P. C. Kuhns

A. Ged r u c k t

1. Die Käfer des südbayerischen Flachlandes, analytisch beschrieben. Augsburg, 1858.
2. Einiges um die Flora um Ottobeuren. — XXIII. Ber. Nat. Hist. Ver. Augsburg, 1875.

B. U n g e d r u c k t

1. Analytische Beschreibung der Fliegen um Ottobeuren; 155 pp.
2. Beschreibung des Domes, der St. Moritz- und hl. Kreuzkirche zu Augsburg, nebst einem Verzeichnis der im J. 1806 aus Augsburgs Kirchen entwendeten Kostbarkeiten. 200 pp.
3. Die Augsburgs Flora nach Okens System; 33 pp.
4. Die Heroen im deutschen Schmetterlings-Heere; 34 pp.
5. Die Pflanzen der Umgegend von Augsburg, analytisch beschrieben; 138 pp.
6. Die Schmetterlinge um Augsburg, analytisch beschrieben; 200 pp.
7. Die Schöpfungsgeschichte im Einklang von Schrift und Wissenschaft.
8. Die um Ottobeuren wildwachsenden Pflanzen (ca. 900 Arten).
9. Meteorologische Beobachtungen von 1866 bis 95 (zum Teil veröffentlicht).
10. Naturgeschichte von Ottobeuren; 3 Bände, 1600 pp.
11. Naturlegende oder naturwissenschaftliche Abhandlung auf jeden Tag des Jahres, 868 pp.
12. Von den Eigenschaften und Kräften der Naturkörper; 90 pp.

Regula iuris, Brocardum, Rechtsspruchwort

nach der Lehre von P. Franz Schmier OSB. und im Blick auf den Stand der heutigen Forschung

Von Ferdinand Elsener, Tübingen

I.

Der barocke Universaljurist P. Franz Schmier OSB. wurde am 6. Dezember 1680 in Grönenbach (Schwaben) geboren¹. 1696 trat er in das Stift Ottobeuren ein². Er begann seine Studien in seinem Kloster und setzte sie in Salzburg an der Benediktiner-Universität³ fort, wo er 1703 ordiniert

- 1) Zu seinem Leben: Muschard Paul, Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern des 18. Jahrhunderts, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige, NF 16, 1929, S. 269 ff. — Von Schulte Joh. Friedrich, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, III, 1, Stuttgart 1880, S. 165. — Stintzing Roderich, Landsberg Ernst, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, München 1880 ff., III, 1, Text S. 37, Noten S. 18. — Chabanne R., in: Dictionnaire de Droit Canonique, hg. von Naz R., Fasz. 40, Paris 1961, Spalte 889 f. — Über seinen Geburtsort Grönenbach (westlich Memmingen) vgl. Breuer Tilmann, Stadt- und Landkreis Memmingen, München 1951, S. 111 ff.
- 2) Ottobeuren erlebte damals in Wissenschaft und Kunst eine ausgesprochene Blütezeit. Das Kloster unterhielt auch nach den Stürmen der Reformation, insbesondere des Schmalkaldischen Krieges, eine Lateinschule; auch der Akademie-Gedanke fand in Ottobeuren immer wieder fruchtbaren Boden, besonders in der ausschlaggebenden Beteiligung an der Gründung der Benediktiner-Universität in Salzburg, 1617. Zeitgenosse Schmiers war der kraftvolle und geistig bedeutende Barockprälat, Abt Rupert II. Neß (1710—1740), der den heutigen Klosterbau erstellte. Kuen B., in: Lexikon für Theologie und Kirche, hg. von Josef Höfer & Karl Rahnner, 2. Aufl., Bd. 7, Freiburg 1962, Sp. 1310 f. — Zu Rupert Neß: Funk Philipp, Aus dem Leben schwäbischer Reichsstifte im Jahrhundert von der Säkularisation, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, 51, Köln 1931, S. 147 ff. — Zur Geschichte Ottobeurens in der Zeit Schmiers vgl. auch Feyerabend Maurus, Des ehemaligen Reichsstiftes Ottenbeuren... sämtliche Jahrbücher..., 3. Bd., Ottobeuren 1815, S. 569 ff.
- 3) Schon 1542 beschlossen die Prälaten der Benediktinerklöster Kempten, Donauwörth, Elchingen, Irrsee, Ochsenhausen, Ottobeuren, Weingarten, Wiblingen und Zwiefalten eine Benediktiner-Universität zu gründen; sie wurde in der Folge in Ottobeuren errichtet. 1544 wurde sie nach Elchingen übertragen. Die Wirren des Schmalkaldischen Krieges machten ihr aber schon

wurde. 1706 wird er an der Benediktiner-Universität in Salzburg Professor des Kirchenrechts und bekleidete auch zweimal die Würde eines Dekans der juristischen Fakultät⁴. Ehrende Auszeichnungen sind ihm wiederholt ver-

1545 ein Ende. Der Gedanke konnte dann aber in Salzburg glücklich verwirklicht werden. Erzbischof Mark Sittich III. von Hohenems legte mit dem Gymnasium St. Peter 1617 den Grund zur künftigen Universität. Abt Gregor Reubi von Ottobeuren entschloß sich, sechs seiner tüchtigsten Kräfte, die bisher an der Akademie des Stiftes gewirkt hatten, als Professoren nach Salzburg zu schicken. Der Nachfolger Mark Sittichs, Erzbischof Paris Graf von Lodron, ein Italiener, erreichte von Kaiser Ferdinand II. die kaiserliche Bestätigung als Universität; Papst Urban VIII. genehmigte die Gründung ebenfalls und verlieh ihr das Recht, die akademischen Grade zu verleihen. Ihre Blütezeit erlebte die Universität zwischen 1670–1720; in diesen Jahren zählte Salzburg über 1700 Studenten. Sie war die einzige Benediktiner-Universität und nach Wien und Leipzig, die seinerzeit am besten besuchte deutsche Universität. Die Salzburger Barock-Universität führte einen reichen Herbst des Thomismus herauf; glanzvolle Namen waren Paul Metzger (1637–1702), Professor der Philosophie, Theologie und Exegese, Augustin Reding (1625–1692, Abkömmling eines altangesehenen, adeligen Schwyzer Geschlechts, Professor in Salzburg von 1654–1657, später Fürstabt von Einsiedeln; sein Hauptwerk, *Theologia scholastica*, trug ihm von Papst Innozenz XI. den Ehrentitel eines „Augustinus seiner Zeit“ ein). Coelestin Sfondrati (1644–1696, aus Mailand, 1679 Professor für Kirchenrecht an der Universität Salzburg, 1687 Fürstabt von St. Gallen, 1695 Kardinal). Die Juristenfakultät gewann europäischen Ruf durch Engel L., (vgl unten Anm. 8), Hermes H., Schmier Franz und Babenstüber L. Die Salzburger Universität erschloß sich später den Lehren von Leibnitz und Wolff und wandte sich stark der Aufklärung zu. Am 24. Dezember 1810 hob die bayerische Regierung die Universität auf. Bis 1850 lebte die alte Universität als Lyzeum weiter, wurde dann Theologische Fakultät. Vor einigen Jahren wurde die Universität Salzburg wieder errichtet. — Redlich Virgil, Die Salzburger Benediktiner-Universität als Kulturerscheinung, in, Benediktinisches Mönchtum in Österreich, hg. von Tausch Hildebert, Wien 1949, S. 79–97. — Ders.; in: LThK, 2. Aufl. Bd. 9, 1937 Sp. 146, Art. „Salzburg“; Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921 ff., 5. Bd., Art. Reding“ und „Sfondrati“. — Kolb Aegidius, Präsidium und Professorenkollegium der Benediktiner-Universität Salzburg 1617–1743, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, 102, 1962, S. 117–166. — Schmitz Philibert / Tschudi Raimund, Geschichte des Benediktinerordens, Bd. 4, Einsiedeln 1960, S. 118. — Schmitz Philibert, Histoire de l'Ordre de Saint-Benoit, Bd. 5, Maredsous 1949, S. 132 f. — Sattler Magnus, Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Universität Salzburg, Kempten 1890; S. 270: Franz Schmier. (Älterer Abdruck in: Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner-Orden, 2. Jahrg., Würzburg und Wien 1881, 3. Jahrg., 1882) — Mutschard, S. 241 ff., 247.

4) Neben Franz Schmier wirkte an der Universität Salzburg auch sein Bruder P. Benedikt (1682–1744), ebenfalls Mönch zu Ottobeuren, der vorwiegend als Dogmenhistoriker bekannt geworden ist. Er war von 1713–1733

liehen worden⁵. Von 1715 bis zu seinem Tode (1728) war er Rektor der Salzburger Universität. Unter seinem Rektorate erreichte die Benediktiner-Universität ihre größte äußere Blüte; sie zählte nahezu 2 000 Studenten, nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus Italien, Ungarn und der Schweiz. Die juristische Fakultät wurde zu jener Zeit um einen Lehrstuhl für Natur-, Staats- und Völkerrecht⁶ erweitert. Die Jahrhundertfeier von 1718 bildete den sichtbaren Höhepunkt des deutschen Barockkatholizismus im geistigen Leben des Salzburger Prälatenstaates⁷.

Die große Zeit der Salzburger Kanonistik begann zweifellos schon mit Ludwig Engel⁸, dessen Leistungen in erster Linie in der ideengeschichtlichen Verarbeitung des Stoffes liegen. Franciscus Schmier erzielte gegenüber Engel eher methodisch als spekulativ noch einen Fortschritt. Das Schwergewicht liegt zudem bei Schmier, neben der engeren Kanonistik, im Natur- und Staatsrecht. Er war überhaupt der erste Ordensmann Salzburgs, der sich besonders mit Natur- und Staats-

Professor des kanonischen Rechts, der Philosophie und der Theologie in Salzburg und dabei Dekan der philosophischen, juristischen und theologischen Fakultät. Muschard, S. 252 f.

- 5) 1713 wurde er fürsterzbischöflich-salzburgischer Geheimrat; außerdem war er fürstbischöflich-freisingischer Geheimrat und Geheimrat des Fürstbistums von Kempten. Schließlich ernannte ihn das Collegium scriptorum archivii Romanae Curiae zum Notarius publicus auctoritate apostolica, tabellio et iudex ordinarius. Über diese Ernennungen verwahrt das Archiv der Abtei Otthebeuren verschiedene Akten.
- 6) Der erste Lehrstuhl für Natur- und Völkerrecht wurde 1661 vom Kurfürsten von der Pfalz in Heidelberg für Samuel Pufendorf (1632–1694) errichtet. Wieacker Franz, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*, Göttingen 1952, S. 180. — Wolf Erik, *Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte*, 4. Aufl., Tübingen 1963, S. 326. — Zur Entwicklung des katholischen Naturrechts in der Neuzeit, vgl. Rommen Heinrich, Thieme Hans, Antonio, Truyoly Serra und Odo Lottin, in: *Staatslexikon*, hg. von der Görres-Gesellschaft, 6. Aufl., Bd. 5., Freiburg 1960, Sp. 934 ff., 949 ff. — Delhaye Ph., in: *LThK*, 7, 1962, Sp. 822 f. — Verdross Alfred, *Abendländische Rechtsphilosophie. Ihre Grundlagen und Hauptprobleme in geschichtlicher Schau*, Wien 1958, S. 85 ff.
- 7) Muschard, S. 269.
- 8) Ludwig Engel (Engl), Benediktiner zu Melk, geboren um 1630 in Wagrein bei Vöcklabruck (Oberösterreich), gest. 22. April 1674 in der kleinen Pfarrei Grillenberg (Niederösterreich); 1659–1674 Professor des Kirchenrechts an der Universität Salzburg, 1665–1669 Regens des erzbischöflichen Priesterseminars in Salzburg, 1669–1674 Prokanzler der Universität. Als Kanonist vertrat auch Engel eindeutig die kurialistische Richtung; er gehört zu den bedeutendsten Kanonisten des Benediktinerordens. Schulte, *Gesch. d. Quellen*, III, 1, S. 150. — Holböck C., in: *LThK*, 3, 1959, Sp. 875. — Muschard, S. 262 ff. — Lepointe G., in: *DDCan.*, Bd. 5, 1953, Sp. 342 f. Für das Folgende vgl. auch Schmitz Philibert, *Histoire de l'Ordre*, Bd. 5., S. 198 ff.

recht beschäftigt hat⁹, während seine Fakultät noch durch den Usus moder-nus pandectarum beherrscht war¹⁰. Das Bestreben im Staats- und Naturrecht an der Salzburger Hochschule ging, wie überhaupt in der katholischen Kanonistik des endenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts, vor allem dahin, sich mit Grotius¹¹ und Pufendorf¹² auseinanderzusetzen, d. h. von den beiden das für die katholische Doktrin Brauchbare zu übernehmen. Bei dieser Forschungsrichtung wurde Schmier zum kritischen Natur-, Staats- und Völkerrechtslehrer im Sinne und Geiste der katholischen Rechtsüberlieferung — in der Salzburger Juristenschule unbestritten der führende Mann dieser Fachrichtung, der Vorkämpfer des Natur-, Staats- und Völkerrechts an der Salzburger Universität. Seine eigentlich große Leistung ist die systematische Darstellung des Reichs- und Territorialkirchenrechts und des Rechts der geistlichen Territorien Deutschlands, der *Germania sacra*, auf Grund dieser neuen Methode.

Für unsere Untersuchung bedeutsam ist nun aber, daß Schmier weder als kritischer Naturrechtler noch als Staatsrechtler dem Kirchenrecht neue Wege gewiesen oder umwälzende Doktrinen verkündet hat. Er ist eher der Typus des großen Systematikers, ein Meister der abschließenden Summe¹³, wie

-
- 9) Eine Monographie über Franz Schmier, „diesen größten Kanonisten und Juristen der deutschen Benediktiner“, fehlt leider bis heute, was schon Muschard, S. 269, Anm. 121, bedauert hat.
- 10) Muschard, S. 233 ff. — Pandektistisch-kasuistisch ist auch das Werk von Schmier; insofern fügt sich Schmier in den allgemeinen Rahmen der deutschen Rechtswissenschaft seiner Zeit. Dazu: Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 117 ff.
- 11) Hugo Grotius (de Groot), 1583—1645, 1601 Geschichtsschreiber der Generalstaaten, 1607 Generaladvokat von Holland, Zeeland und Westfriesland; floh 1621 nach Paris, kehrte 1631 nach Holland zurück; 1632 verbannt, 1635—1645 Gesandter Schwedens am französischen Hofe. In der Lehre vom Natur-, Staats- und Völkerrecht gilt er als Fortsetzer der spanischen Theologen und Juristen des 16. Jhs. (F. v. Vitoria, F. Suarez). Sein Einfluß auf die nachfolgenden Jahrhunderte war stark; gegenüber der kath. Kirche nahm er eine irenische Haltung ein. Bäumer, in: *LThK*, 4. Bd., 1960, Sp. 1243 f. — Wolf Erik, *Große Rechtsdenker*, S. 253 ff.
- 12) Samuel Freiherr von Pufendorf, 1632—1694, Professor des Natur- und Völkerrechts 1661 in Heidelberg, 1670 in Lund; 1677 Historiograph und Staatssekretär König Karls XI. von Schweden in Stockholm, 1688 brandenburgischer Historiograph und Geheimer Rat in Berlin. Begründer der Naturrechtslehre der deutschen Aufklärung; Entfaltung des Naturrechts als einer auf Vernunftkenntnis gegründeten Rechts- und Staatssoziologie, zugleich als Pflichtenlehre. Trotz methodischer Lösung von der Theologie hält Pufendorf an der Offenbarung als eines kritischen Vorbehalts gegenüber dem Naturrecht fest. Vertreter des Toleranzgedankens; entschiedener Lutheraner. Hohlwein H., in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, 3. Aufl., hg. von Galling Kurt, Tübingen 1961, Bd. 5, Sp. 721. — Rabe H., in: *LThK*, Bd. 8, 1963, Sp. 899 f. — Wolf Erik, *Große Rechtsdenker*, S. 311 ff.
- 13) Vgl. dazu Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 263.

Ulpian¹⁴ mit seinem großen Kommentar, Accursius¹⁵ mit seiner Glosse, und später Bernhard Windscheid¹⁶ mit seinem Pandektenlehrbuch. Seine große Leistung ist die dreibändige *Jurisprudentia canonico-civilis seu jus canonicum universum juxta V libros decretalium nova et facili methodo explanatum*, erstmals 1716 erschienen¹⁷.

Schmiers Anliegen ist vor allem die gegenüber älteren Autoren bessere methodische Klarheit, — dies im Natur- und Staatsrecht, aber auch im Kirchenrecht. Er fußt in erster Linie auf Engel, dann nach rückwärts auf der ganzen katholischen Rechtswissenschaft, vor allem auf Suarez¹⁸; er

-
- 14) Domitius Ulpianus, einer der großen römischen Juristen der klassischen Periode, stammte aus Tyros in Phönikien, war Assessor und Schüler des Papinian, dann, unter Alexander Severus, Magister libellorum und Mitglied des kaiserlichen Consilium, später Praefectus annonae und schließlich Praefectus praetorio; kam 228 bei einem Aufstand der kaiserlichen Garde ums Leben. Verfaßte große Kommentarwerke und Einführungen in den Rechtsunterricht. Schulz Fritz, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar 1961, S. 127. — Dulckeit Gerhard / Schwarz Fritz, *Römische Rechtsgeschichte*, 3. Aufl., München 1963, S. 205 f. — Kunkel Wolfgang, *Römische Rechtsgeschichte*, 3. Aufl., Köln 1960, S. 80.
- 15) Franciscus Accursius, geb. um 1182, gestorben in Bologna um 1260; Professor des Römischen Rechts an der Rechtsschule von Bologna. Mit seiner *Glossa ordinaria* schließt die Schule der Glossatoren ab; die Glosse des Accursius kam fortan dem Pandekentext des Justinian an Autorität gleich. Magnin E., in: *DDCan.* 1, Paris 1935, Sp. 150 f. — Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 35.
- 16) Bernhard Windscheid (1817—1892), Professor der Rechtswissenschaft in Basel, Greifswald, München, Heidelberg, Leipzig; Verfasser des berühmten „Lehrbuch des Pandektenrechts“ (durch Windscheid selbst sieben Auflagen); vor dem Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches (1900) die größte Autorität des deutschen Gemeinen Privatrechts. Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 262 f. — Wolf Erik, *Große Rechtsdenker*, S. 591—621.
- 17) Wir benutzen die *Editio secunda*, Salzburg 1729 (zuerst: Salzburg 1716). Weitere Auflagen erschienen zu Avignon 1738 und Venedig 1754. Zum Gesamtwerk des Schmier vgl. Muschard a. a. O., S. 269 ff. — Lindner Pirmin, *Album Ottoburanum. Die Äbte und Mönchen des ehem. freien Reichsstiftes Ottobeuren, Ben. Ordens, in Schwaben und deren literarischer Nachlaß von 764 bis zu ihrem Aussterben (1858)*, in: *Zeitschrift des Hist. Vereins für Schwaben und Neuburg*, 30, Augsburg 1903, S. 4 ff.
- 18) Francisco Suarez, 1548—1617, Jesuit, lehrte seit 1571 an den Ordenschulen zu Segovia, Avila, Valladolid, Rom, Alcalá und Salamanca. 1597 wurde er an die Universität Coimbra in Portugal berufen und besetzte dort den ersten Lehrstuhl für Theologie bis zu seinem Tod. Suarez, der zum Doctor eximius et pius erklärt wurde, hat ein großartiges System der Rechts-, Staats- und Völkerrechtslehre entwickelt, das die europäische Schulphilosophie bis ins 18. Jh. hinein stark beeinflusste. Antonio Truyol y Serra in: *Staatslexikon*, Bd. 7, 1962, Sp. 823 ff. — Zur Fernwirkung von

vertritt aber auch Tradition und Gegenwart des deutschen Reichs- und Territorialrechts und gehört so — Theorie und Praxis verbindend — in die Reihe der Reichspublizisten. Was Schmier vorschwebt, ist gewissermaßen ein *Usus modernus* des katholischen Kirchenrechts; gerade deshalb verarbeitet er in seinen Werken in starkem Umfang auch das Pandektenrecht. Dieses Haften an der kirchlichen Praxis hat Schmier und Engel zu ausgesprochenen Kasuisten werden lassen. Schmiers Summa zeichnet sich so aus durch juristischen Scharfsinn und bewunderungswürdigen Fleiß, und diese beiden Eigenschaften haben ihn zu einem der hervorragendsten Juristen seiner Zeit gemacht, über den *Orbis catholicus* hinaus. Andererseits ist Schmier wie Engel ein Vertreter der apoletisch ausgerichteten jesuitischen Theologie und Rechtswissenschaft¹⁹, die während des 17. Jhs. im deutschen Katholizismus

Suarez vgl. auch Th i e m e H a n s, *Das Naturrecht und die europäische Privatrechtsgeschichte*, 2. Aufl., Basel 1954, Karte S. 18.

- 19) Die deutsche katholische Rechtswissenschaft war vor allem beeinflusst durch den Jesuiten Kardinal Robert Bellarmin (1542–1621). Bellarmin wirkte an der Universität Löwen als Theologie-Professor, später lehrte er Kontroverstheologie am Collegium Romanum; 1597 durch Papst Clemens VIII. zum Hoftheologen berufen, 1599 Kardinal. Bellarmin wurde berühmt durch seine Staatslehre und die (gemäßigte) Doktrin von der *Potestas indirecta papae in temporalibus*. Bellarmin war allerdings in erster Linie Theologe, vor allem Kontroverstheologe gegen die Protestanten. Immerhin nimmt er auch als Kanonist einen ersten Rang ein als Vertreter des *Jus publicum ecclesiasticum* und als Autorität für die Beziehungen zwischen Kirche und bürgerlicher Gesellschaft. Seit dem Anfang des 17. Jhs. beherrscht seine Anschauung über das Wesen der Kirche und ihrer Rechtsordnung vollständig das apoletische Denken der katholischen Kanonistik. — T r o m p S., in: *LThK*, Bd. 2, 1958, Sp. 160 ff.; K a n t z e n b a c h F. W., in: *RGG* Bd. 1, 1957, Sp. 1026 f.; J o m b a r t E., in: *DDCan*, Bd. 2, 1937, Sp. 287 ff.; M u s c h a r d a. a. O., S. 228 ff. — Allgemein zur Pflege der Wissenschaften im Jesuitenorden: B e c k e r H u b e r t, *Die Jesuiten. Gestalt und Geschichte des Ordens*, München 1951, S. 220 ff.; S. 232: Suarez und Bellarmin.

Zur allgemeinen Richtung der katholischen Rechtswissenschaft Deutschlands im 17. und 18. Jh. vgl. M u s c h a r d, *Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern*, a. a. O. S. 227 ff., 236 ff. Mit Recht beanstandet M u s c h a r d, S. 236, Anm. 14, daß die Entwicklung der katholischen Kirchenrechtswissenschaft Deutschlands im 16. und 17. Jahrhundert bei S t i n t z i n g / L a n d s b e r g, *Gesch. d. Deutschen Rechtswiss.*, zu kurz weggekommen sei. — Sodann: M u s c h a r d P., *Die kanonistischen Schulen des deutschen Katholizismus im 18. Jahrhundert außerhalb des Benediktinerordens*, in: *Theologische Quartalsschrift* 112, Augsburg 1931, S. 350–400. — G r a ß N i k o l a u s, *Die Kirchenrechtslehrer der Universität Graz und ihre Bedeutung für die Erforschung des klassischen kanonischen Rechts*, in: *Studia Gratiana* VIII, hg. von F o r c h i e l l i I o s. und S t i c k l e r A l p h. M., Bologna 1962, S. 199 ff. — D e r s., *Die Kirchenrechtslehrer der Innsbrucker Universität von 1672 bis zur Gegenwart*, in: *Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum*, 31, Innsbruck 1951, S. 158 ff. (auch als Sonderdruck). — D e r s., *Österreichische Kanonistenschulen aus drei Jahr-*

die Führung innehatte. Diese Einflüsse — Synthese von Theologie und Jus, scholastisches Denken — sind denn auch in der Summe des Schmier deutlich sichtbar. Für Engel und Schmier ist apologetisch die Vigens disciplina der römischen Kirche und des deutschen Katholizismus die oberste orthodoxe Richtschnur.

II.

Das in unserer Abhandlung zu besprechende Problem der Regula iuris, Brocarda und deutschen Rechtssprichwörter wird im Werke Schmiers behandelt im ersten Band der *Jurisprudentia canonico-civilis seu jus canonicum universum*; dieses Werk enthält zunächst einen einleitenden universaljuristischen Traktat über die gesamte Rechtslehre nach suarezisch-pandektisch-kanonistischen Regeln:

Tractatus praebulus de jurisprudentia canonico-civili. Im Caput I handelt er De natura jurisprudentiae canonico-civilis; im Caput II: De objecto jurisprudentiae canonico-civilis; im Caput III: *De interpretatione et regulis jurisprudentiae*. Hier nun in der Sectio I: *De interpretatione jurisprudentiae*; in der Sectio II: *De interpretatione in specie*, und schließlich in Sectio III: *De regulis jurisprudentiae*.

Diese Regulae iuris haben eine lange und bewegte Geschichte; sie sind auch weitgehend erforscht. Noch ungeklärt sind aber die grundlegenden Probleme, wie Herkunft, Name und Bedeutung der Brocarda oder Brocardica (Merkverse der Doctores), die Schmier ebenfalls erwähnt.

Was aber vor allem noch nottut, ist eine Konfrontation der Lehre der Regulae iuris und der gelehrten Brocarda mit den deutschen Rechtssprichwörtern. Freilich, wir können im Rahmen dieses knappen Festschrift-Beitrages keine umfassenden Lösungen anbieten; wir beschränken uns für heute auf die Fragestellung und versuchen hier und dort — soweit unser Material dies heute schon erlaubt — ein paar erste Hinweise zu geben. Das meiste muß weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben. Endgültige Ergebnisse werden sich erst aus der genauen Durchsicht eines größeren Bestandes deutscher Rechtssprichwörter ergeben. Immerhin, der Problemkreis soll hier wenigstens einmal anvisiert werden, zumal gerade das Werk von Schmier eine günstige Ausgangsbasis schafft. Schmier gehört mit Anaklet Reiffenstuel²⁰ und Franz Xaver Zech²¹

hundertern, in: ZRG 72, Kan. Abt. 41, Weimar 1955, S. 295 ff. — Haidacher Anton, Studium und Wissenschaft im Stifte Wilten in Mittelalter und Neuzeit, I: Bis zur Gründung der Universität Innsbruck (1669), in: Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum, 36, Innsbruck 1956, S. 76 ff., und II: Von der Gründung der Universität Innsbruck bis zum Einsetzen der staatlichen Studienreformen, in: Museum Ferdinandeum 38, 1958, S. 80 ff. — Fischer Eugen Heinrich, Auf den Spuren eines großen Dillinger Kirchenrechtslehrers und Universitätskanzlers (Franz Schmalzgruber, 1663—1735), in: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen a. d. D., 52, 1950, S. 50—65.

20) Anaklet Reiffenstuel, 1642—1703, Franziskaner-Observant, der

zu den wenigen neueren deutschen Kanonisten, die sich mit der *Regula iuris* näher beschäftigt haben²².

größte franziskanische Kanonist der Ordensgeschichte; wurde 1665 Lektor, lehrte 1667 Philosophie in Landshut, 1668 in München, später Theologie in Landshut und München; war zweimal Definitor der bayrischen Ordensprovinz. Im Rahmen der praktischen Theologie las er seit 1683 im Ordenshause zu Freising kanonisches Recht für seine Ordensbrüder und für den allgemeinen Klerus der Diözese Freising. 1696 wurde er Superior der bayrischen Ordensprovinz. Reiffenstuel verfaßte ein berühmt gewordenes *Jus canonicum universum*. Die Ausgabe dieses Werkes von 1733 (Ingolstadt) enthält einen Traktat *De regulis iuris*. *N a z R.*, in: *DDCan.*, Fasz. 39, 1960, Sp. 547 f.; *Schulte*, *Gesch. d. Quellen und Literatur*, III, 1, S. 154. — *Muschard P.*, *Die kanonistischen Schulen des deutschen Katholizismus*, a. a. O. S. 378 ff. — *Reiffenstuels Tractatus de Regulis iuris*, ist, soweit wir dies feststellen konnten, erneut herausgegeben worden in Antwerpen 1743 und in München/Ingolstadt 1756. Der Tractatus beginnt mit einer allgemeinen Einleitung (*Prooemium de Regulis iuris in genere*) und behandelt dann die Rechtssprichwörter des *Liber Extra* und des *Sextus*.

- 21) *Zech Franz Xaver*, 1692–1768, trat 1712 zu Dillingen bei den Jesuiten ein; später Professor der Philosophie, Theologie und des kanonischen Rechtes, u. a. in Innsbruck und Ingolstadt. Ähnlich wie *Schmier* verband er die Darstellung des geltenden deutschen Rechts mit dem kanonischen. Die *Regulae iuris* behandelte er in seinen *Praecognita iuris canonici ad Germaniae cath. principia et usum accomodata*, aufgelegt 1749 und 1766. *Schulte*, *Gesch. d. Quellen und Literatur*, III, 1, S. 179 f. — *Stintzing/Landsberg*, *Gesch. d. Deutschen Rechtswissenschaft*, III, 1, Text S. 365, Noten S. 232 f.

In der Ausgabe von 1749 (Ingolstadt/Augsburg) handelt *Zech* im *Titulus XXII* (S. 347–356) *De regulis iuris canonici*; es handelt sich im wesentlichen um eine dogmatische Behandlung der Stellung der *Regulae* in der kanonischen Rechtsordnung, wobei er in Beispielen auf einzelne Regeln eingeht.

- 22) Zu den Rechtssprichwörtern im allgemeinen sei — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — verwiesen auf: *Bader Karl*, *Deutsches Recht*, in: *Deutsche Philologie im Aufriß*, III, 2. Aufl., hg. von *Stammler Wolfgang*, Berlin 1962, Sp. 1994. — *Graf Eduard* und *Dietherr Mathias*, *Deutsche Rechtssprichwörter*, 2. Aufl., Nördlingen 1869. — *Schroeder Richard*, *Deutsche Rechtssprichwörter*, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte*, 5, Weimar 1866, S. 28–45. — *Rechtsregeln und Sprüche*, herausgezogen aus des *Freiherrn von Kreittmayr Wiguläus Xaver Alois*, *Anmerkungen zu den bayerischen Gesetzbüchern*, München 1848. — *Osenbrüggen Eduard*, *Die deutschen Rechtssprichwörter*, Basel 1876. — *Singer Samuel*, *Sprichwörter des Mittelalters*, 3 Bde., Bern 1944–1947. — *Winkler Leonhard*, *Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter*, Leipzig 1927. — *Chaisemartin A.*, *Proverbes et maximes du droit germanique étudiés en eux-mêmes et dans leurs rapports avec le droit français*, Paris 1891. — *Liver Peter*, *Usque ad sidera, usque ad inferos*, in: *Mélanges Philippe Meylan*, Vol. II: *Histoire du droit*, Lausanne 1963, S. 169–182. — *Fehr Hans*, *Sprichwörter*, Denk-

III.

Zum letzten Mal hat sich in der neueren Literatur, soweit wir sehen, Wilhelm Weizsäcker (Heidelberg)²³, der Mitherausgeber des

- sprüche und Redensarten im Spiegel des Rechts, in: *IVe Congrès international de droit comparé. Schweizer Beiträge*, Genf 1954, S. 49–71. — Hedemann, Justus Wilhelm, *Aus der Welt der Rechtssprichwörter*, in: *Das deutsche Privatrecht in der Mitte des 20. Jahrhunderts. Festschrift für Heinrich Lehmann zum 80. Geburtstag*, hg. von Nipperdey H. C., Bd. I, Berlin 1956, S. 131–142. — Reyscher A. L., *Die Überlieferung der Rechte durch Sprichwörter*, in: *Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft*, 5, Leipzig 1841, S. 189–209. — Sachße, Beitrag zu den deutschen Rechtssprichwörtern, in: *Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft*, 16, Tübingen 1856, S. 87–132. — Cohn Georg, „Deutsches Recht im Munde des Volkes“ in: *Drei rechtswissenschaftliche Vorträge in gemeinverständlicher Darstellung*, Heidelberg 1888, S. 1–43. — Tuor Peter, *Rätoromanische Rechtsdenkmäler*, in: *Festgabe Ulrich Lampert zum 60. Geburtstag*, Freiburg (Schweiz) 1925, S. 25 ff. — Voigt Alfred, *Alte Rechtssprichwörter in unserer Umgangssprache*, in: *Die Erlanger Universität*, 8. Jahrg., 26. Januar 1955. — Kaufmann Ekkehard, *Die Erfolgshaftung. Untersuchungen über die strafrechtliche Zurechnung im Rechtsdenken des frühen Mittelalters*, Frankfurt am Main 1958, S. 28–31. — Erler Adalbert, *Thomas Murner als Jurist*, Frankfurt am Main 1956, S. 30 ff. — Gierke O., *Der Humor im deutschen Recht*, Berlin 1871, S. 21 ff. — Grimm Jakob, *Von der Poesie im Recht*, Nachdruck: Darmstadt 1957, S. 27 ff. — Frh. von Künßberg Eberhard, *Rechtliche Volkskunde*, Halle 1936, S. 33 ff. — Wohlhaupter Eugen, *Die Rechtsfibel. Deutsches Recht in der Vergangenheit*, Bamberg 1956, S. 17 ff. — Merk Walter, *Weredang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache*, Marburg 1933, S. 16 f. — Bartsch Robert, *Zur Geschichte der deutschen Rechtssprache*, in: *Archiv für die civilistische Praxis*, 153, Tübingen 1954, S. 414 ff., 418. — Jolowicz H. F., *Roman Regulae and english maxims*, in: *L'Europa e il diritto romano, Studi in memoria di Paolo Koschaker*, Bd. I, Mailand 1954, S. 213–223. — Insbesondere zur Bedeutung der Rechtssprichwörter für das geltende Recht: Karl Spiro, *Alte Rechtssprichwörter und modernes Privatrecht*, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht*, NF 69, Basel 1950, S. 121–147. — Esser Josef, *Grundsatz Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts*, Tübingen 1956, S. 59, 112 ff., 317 ff. — Liver Peter, *Der Begriff der Rechtsquelle*, in: *Rechtsquellenprobleme im schweizerischen Recht*, Festgabe für den Schweizerischen Juristenverein 1955, (Zeitschr. d. bernischen Juristenvereins, Bd. 91 bis), S. 26 ff., 30. — Meier-Hayoz Arthur, im *Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch*, Bern 1962, *Noten* 414–416 zu Art. 1 ZGB, S. 182 f. — Ein kurzes Verzeichnis von Rechtssprichwörtern findet sich bei Planitz Hans, *Deutsches Privatrecht*, 3. Aufl., Wien 1948, S. 251 f.
- 23) Weizsäcker Wilhelm, *Volk und Staat im deutschen Rechtssprichwort*, in: *Aus Verfassung- und Landesgeschichte*, Festschrift zum 70. Geburtstag von Mayer Theodor, Bd. I, Lindau 1954, S. 305–329; Ders., *Rechtssprichwörter als Ausdrucksformen des Rechts*, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*, 58, 1955, Stuttgart 1955, S. 9–40.

Deutschen Rechtswörterbuches (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtsprache) mit besonderer Stoffkenntnis den Rechtssprichwörtern zugewandt. Weizsäcker sieht das Rechtssprichwort allein unter dem Gesichtspunkt der rechtshistorischen und volkskundlichen Germanistik. Darnach sind Rechtssprichwörter im Volksmund umlaufende, in sich geschlossene Sprüche von lehrhafter Tendenz und gehobener Form. Unter „Volk“ versteht er die Masse der Laien in juristischen Dingen, im Gegensatz zum gelehrten Juristen; auch der nichtjuristische Akademiker kann darnach zum „Volk“ gehören. Ausgeschlossen sind demnach in aller Regel die romanistisch-kanonistischen Rechtsparömien und die Brocarda. Entscheidend bleibt der volksmäßige Umlauf²⁴. Hier liegt der Verdacht von vornherein nahe, daß die germanistische Volksgeist-Theorie nochmals fröhliche Urständ gefeiert hat²⁵. Das „echte“ Rechtssprichwort enthält nach

- 24) Weizsäcker, *Volk und Staat*, S. 305 f., meint, den Bestand volksrechtlichen Fühlens und Denkens aus der Masse deutscher Rechtssprichwörter zu gewinnen, sei ein noch kaum begonnenes Unterfangen. Erforderlich wäre vor allem eine grundlegende Untersuchung über das Rechtssprichwort als Ausdrucksform des volksmäßigen Rechts. Sie hätte Klarheit zu schaffen über Entstehung und Alter des Rechtssprichwortes, über seine Form, über seinen Gedankeninhalt. Besonders schwierig sei das Erkennen eines Rechtssprichwortes, da es von knappen, sprichwortförmlichen Rechtssätzen oftmals durch nichts anderes zu unterscheiden ist als eben durch den volksmäßigen Gebrauch. Dabei erhebt sich die alte volkskundliche Grundfrage nach dem Umfang des „Volkes“. Was das in Betracht kommende „Volk“ anbelangt, so scheidet Weizsäcker die „gelehrten“ Juristen zum vorneherein aus; damit fällt insbesondere die Masse der den römischen Rechtsquellen entstammenden Parömien aus dem Kreise seiner Betrachtung heraus. Wieweit diese Scheidung Weizäckers methodisch gerechtfertigt ist, mag sich noch zeigen.
- 25) Die „Volksgeist-Theorie“ geht zur Hauptsache auf Herder zurück und ist in der deutschen Rechtsgeschichte vor allem seit Friedrich Carl von Savigny und Jacob Grimm (vgl. Anm. 124 und 128) vertreten worden; sie hat seither verschiedene Abwandlungen erlebt. Die Theorie besagt etwa folgendes: Das Recht könne nicht als staatliche Schöpfung allein verstanden werden. Das Recht gehe „stille“ hervor aus dem kollektiven Unbewußten der Völker, ähnlich wie für die Romantik Dichtungen, wie „Volksepos“ und „Volkslied“, unbewußt entstehen. Man sprach daher von einer „organischen“ Rechtsfortbildung, aus der gemeinsamen Volksüberzeugung oder aus dem „Volksgeist“ heraus, und vom „stillen Leben und Weben des Volksgeistes“. Wieacker, *Privatrechtsgesch. d. Neuzeit*, S. 222, 231, 235 f. — Thibaut und Savigny. Ein programmatischer Rechtsstreit... hg. von Stern Jacques, 1914 (Nachdruck: Darmstadt 1959) S. 23 ff. — Wolf Erik, *Große Rechtsdenker*, S. 491 ff. — Spamer Adolf, *Vom Problem des Volksgeistes zur Volkskunde als Wissenschaft*, in: *Volkskunde*. Ein Handbuch zur Geschichte ihrer Probleme, hg. von Lutz Gerhard, Berlin 1958, S. 15–22. — Neuestens: Thiemehans, *Savigny und das Deutsche Recht*, in: *ZRG* 80, 1963, *Germ. Abt.*, S. 8 ff., 17, 20, 24. — Schuler Theo, *Jacob Grimm und Savigny, Studien über Gemeinsamkeit und Abstand*, in:

Weizsäcker's Lehre sodann einen Rechtssatz oder einen allgemeinen Rechtsgrundsatz²⁶. Die Form schließlich der Rechtssprichwörter ist nach Weizsäcker wiederum gekennzeichnet durch eine „volksmäßige Ausdrucksweise“. Durch diese einschränkende Begriffsbestimmung des Rechtssprichwortes von der Germanistik und von der Volkskunde her, und durch die alleinige Betrachtungsweise der Rechtssprichwörter unter diesem Blickwinkel, unter Ausklammerung anderer Rechtsregeln, hatte sich die Forschung zum vornherein den eingeengt. Wir kommen weiter unten darauf zurück.

Weizsäcker führt dann weiter aus, es sei meist schwierig, das Alter eines Rechtssprichwortes zu bestimmen. Die Masse der deutschen Rechtssprichwörter soll immerhin — unbestritten — aus dem Hochmittelalter, dem Spätmittelalter und aus der Wende zur Neuzeit stammen. Es ist dies aus anderer Sicht die Zeit der Früh- und Hochrezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland. Schon diese Überlegung allein hätte doch dazu anregen sollen, neben den deutschen Rechtssprichwörtern auch die *Regulae iuris* und die *Brocarda* in die Erforschung mit einzubeziehen.

Die Ansicht Eduard Osenbrüggens²⁷, „die Zeit der volkstümlichen Rechtspflege“ sei auch die „Pflanzstätte der populären Rechtssprichwörter“²⁸ gewesen, wird — auch nach Weizsäcker — heute in der Germanistik nur noch einschränkend aufrecht erhalten. Weizsäcker meint, — hier Osenbrüggens folgend — die weitaus überwiegende Zahl der (deutschen) Rechtssprichwörter sei „offenbar aus einer ganzen Reihe vorhergehender Einzelurteile abgezogen“ (abstrahiert)²⁹, und unter Berufung auf Peukert³⁰ nimmt auch Weizsäcker an, die Rechtssprichwörter seien durch einen (oder ganz wenige zusammenwirkende) Menschen geprägt worden.

ZRG 80, 1963, Germ. Abt., S. 232 ff.

Weizsäcker, (1886—1961) ist noch der Historischen Rechtsschule zuzuzählen; als Deutschböhme war er vor allem dem deutschen Recht und seiner Geschichte verhaftet. Vgl. den Nachruf: Oberdorffer Kurt, Wilhelm Weizsäcker, in: ZRG 79, Germ. Abt., Weimar 1962, S. 484 ff.

- 26) „Unechte Rechtssprichwörter“ sind nach Weizsäcker jene Sprichwörter, die nur etwas über das Recht aussagen, sei es kritisch, witzig oder parodierend-pseudorechtlich; mit ihnen haben wir uns hier nicht zu befassen.
- 27) Über Osenbrüggens (1808—1879) vgl.: Die Universität Zürich 1833—1933 und ihre Vorläufer, hg. von Ernst Gagliardi, Hans Nabholz und Jean Strohl, Zürich 1938, S. 519 ff., 960. — Stintzing/Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, III, 2, Text, S. 549—551, Noten 24, 239 f. — Eine Studie über Osenbrüggens bereitet der Verfasser dieses Aufsatzes vor.
- 28) Vgl. Osenbrüggens Eduard, Die deutschen Rechtssprichwörter, Basel 1876, S. 6.
- 29) Vgl. dazu auch die von Schmier auf Grund der gemeinrechtlichen Theorie vertretene Ansicht. (S. 29 unten), § 1.
- 30) Peukert Will-Erich / Laufer Otto, Volkskunde. Quellen und Forschungen seit 1930, Bern 1951, S. 255. — Weiß Richard, Volkskunde der Schweiz, Erlenbach-Zürich 1946, S. 277.

Weizsäcker lehnt auch die Meinung Heinrich Brunners als zu „einfach“ ab, wonach Rechtssprichwörter landläufige, kurzgefaßte Sätze seien, in denen „der Volksmund“ (Volksgeist!) allgemein „anerkannte“ Rechtsgedanken „einzukleiden“ liebte³¹.

Zur Form meint Weizsäcker, das (deutsche) Rechtssprichwort grenze als „dichterisch gesteigerte Rechtsrede“ einerseits an die Kultdichtung, andererseits an die Merkdichtung (Memorialverse des mittelalterlichen Unterrichts) an. Freilich, Dichtung und Sprichwort seien nicht ein und dasselbe.

Weizsäcker erinnert in diesem Zusammenhang an den Stabreim, den Reim, die metrische Form ohne Reim, die Alliteration, usw. Hans Fehr³² erwähnt dazu noch die bilderreiche Sprache, die stark sinnliche und drastische Ausdrucksweise, Humor und Spott.

*

Diesen germanistisch-volkskundlichen Forschungen zu den deutschen Rechtssprichwörtern wollen wir nun die Forschungen über die *Regulae iuris* und die *Brocarda* gegenüberstellen³³.

Die wissenschaftliche Erörterung der *Regulae iuris* beginnt für uns bereits mit Justinian; jedoch haben sich schon die römischen Juristen vor Justinian mit den *Regulae* befaßt. Eine Definition der *Regulae iuris* und eine Sammlung von *Regulae* bringt der letzte Titel der *Digesten*: 50, 17, *De diversis regulis iuris antiqui*³⁴. In der Frühzeit der Rezeption des römischen Rechts haben sich die Glossatoren der Rechtsschule von Bologna mit den *Regulae iuris* beschäftigt³⁵.

31) Brunner Heinrich, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Leipzig 1906, S. 9.

32) Fehr Hans, *Die Dichtung im Recht*, Bern 1936, S. 163 ff. — Über Hans Fehr jetzt: Bader Karl S., Hans Fehr †, in: *ZRG* 80, Weimar 1963, Germ. Abt., S. XV—XXXVIII.

33) Zum folgenden: Lefebvre Ch., Art „*Règles de droit*“, in: *DDCan.*, Fasc. 39, 1960, Sp. 541 ff. — Ders., *Les pouvoirs du juge en droit canonique*. Paris 1958, S. 151 f.

34) Dazu auch Behrens Dietrich, *D. 50, 17, 1*, in: *ZRG* 75, 1958, Rom. Abt., S. 353—361. — Zur römischen „Regularjurisprudenz“ vgl. Fritz Schulz, *Prinzipien des römischen Rechts*, Berlin 1954, S. 34 ff. — Ders., *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar 1961, S. 209 ff. — Vgl. auch den Hinweis in: *Revue historique de droit français et étranger*, 39, 1961, S. 175, auf Dekkers R., *Grandeur et servitude des regulae iuris*. — Dazu: Wenger Leopold, *Über canon und regula in den römischen Rechtsquellen*, in: *ZRG* 63, 1943, Kan. Abt. 32, S. 495—506. — Von Ihering Rudolph, *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*, 9. Aufl., 1. Teil, Nachdruck: Darmstadt 1955, S. 33 und 49 Anm. 1; Ihering nennt die *Regulae* „Notizen . . ., die sich ein Volk über die Erweiterung seines Rechtsbewußtseins macht“.

35) Vgl. dazu Calasso Francesco, *Medio Evo del diritto*, Bd. 1, Mailand 1954, S. 302 f., 329, 403, 483, 532 ff. — Lange Hermann, *Schadenersatz und Privatstrafe in der mittelalterlichen Rechtstheorie*, Köln 1955, S. 168.

Die Beschäftigung der Glossatoren mit den *Regulae iuris* hatte ihre Parallele in anderen Wissenszweigen des Mittelalters: Theologie, Philosophie, Dialektik, Rhetorik, Ethik, Physik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie arbeiteten ebenfalls mit *Regulae*, die in anderen Wissenschaften *Maximen*, *Axiome*, *Sententiae generales*, *Aphorismen* usw. benannt wurden³⁶.

Seit der Rechtsschule von Bologna ist von den Glossatoren über die Kommentatoren, die eleganten Juristen, die Vertreter des *Usus modernus pandectarum* bis zum Naturrecht und von den Dekretisten bis zu den Kanonisten des 17. und 18. Jahrhunderts eine umfangreiche Literatur entstanden. Um ihren Umfang einigermaßen darzutun, seien hier stellvertretend einige Namen genannt: Burchard von Worms, Gratian, Paucapalea, Bulgarus, Rolandus Bandinellus (Alexander III.), Pierre de Blois, Stephan von Tournai, Pillius, Rufinus, Sicardus de Cremona, Damasus, Bernhard von Pavia, Azo, Richardus Anglicus, Gottfried von Trani, Johannes Teutonicus, Bartholomäus von Brescia (Brixienensis), Heinrich von Susa (Hostiensis), Dinus Muggellanus, Johannes Andreea, Bartolus, Cino da Pistoja, Panormitanus, Alziat, Jacques Godefroy (Godefredus), Anaklet Reiffenstuel, Franz Xaver Zech, Franz Schmier.

Die Literatur dieser Autoren über die *Regulae* bestand vorwiegend in Regelsammlungen und Kommentaren zu einzelnen *Regulae*, sodann in Traktaten über die Stellung der *Regulae* innerhalb der Rechtsprechung bzw. innerhalb der Jurisprudenz überhaupt.

36) Alanus ab Insulis (Lille), Doctor universalis, gest. um 1203, verfaßte ein Werk über *Regulae* oder *Maximae theologicae*. Hier wird der Versuch gemacht, den ursprünglich logischen Begriff des Axioms in die Theologie einzuführen. Darnach stützen sich die sämtlichen Wissenschaften des Triviums und Quadriviums nebst Ethik und Physik auf oberste Regeln (*Omnis scientia suis nititur regulis velut propriis fundamentis*), so auch die Theologie. Die Dialektik hat als Regeln ihre *Maximen*, die Rethorik ihre *Loci communes*, die Ethik ihre *Sententiae generales*, die Physik ihre *Aphorismen*, die Arithmetik ihre *Porismata*, die Musik ihre *Axiomata*, die Geometrie ihre *Theoremata*. Auch die Astronomie besitzt ihre *Maximen*, die den Namen *Excellentiae* führen. Die Theologie nennt ihre Regeln *Paradoxae*, *Aenigmata emblemata* usw. Alanus unternimmt es nun, diese obersten Sätze, die *Maximen* oder Regeln der theologischen Wissenschaft im einzelnen zu fixieren und aus ihnen auf deduktivem Wege, indem die späteren Regeln aus den früheren abgeleitet werden, ein System des ganzen Glaubensinhalts mit Einschluß der Mysterien aufzubauen. Die von Alanus den wichtigsten theologischen Sätzen gegebene Regel- oder *Maximenform* wirkte noch im 13. Jh. nach. Grabmann Martin, *Die Geschichte der scholastischen Methode*, II, Freiburg im Breisgau 1911 Nachdruck: Graz 1957, S. 468 ff. — Bernhard Geyer, *Die patristische und scholastische Philosophie* (Ueberweg Friedrich Grundriß der Philosophie, 2. Teil), Nachdruck der 11. Aufl., Darmstadt 1961, S. 245 f. — Vgl. dazu auch Jolowicz, *Roman Regulae* (Anm. 22), S. 216. — Lang Albert, *Zur Entstehungsgeschichte der Brocardasamm-*

Im Zusammenhang mit den *Regulae iuris* müssen wir noch die *Brocarda* oder *Brocardica*³⁷ erwähnen, mit denen sich Schmier auseinandersetzt. *Brocardum* oder — in der Mehrzahl — *Brocarda* oder *Brocardica* haben in der mittelalterlichen Rechtssprache die Bedeutung von „allgemeinen Regeln“; die Bezeichnungen *Brocarda* oder *Brocardica* werden mitunter auch einfach synonym mit *Generalia*, *Regulae iuris* usw. gebraucht³⁸:

Zwischen *Regulae iuris*, *Generalia* und *Brocarda* sind die Grenzen offensichtlich fließend. Auch die Etymologie des Wortes *Brocardum* ist noch ungeklärt. Nach Savigny wurde das Wort zum ersten Mal durch den Glossator Pillius (bezeugt zwischen ca. 1165 und 1207) verwendet³⁹. Einerseits versucht man das Wort abzuleiten von Burchardus von Worms, dessen *Decretum* (1112–1123) viele Aphorismen enthält⁴⁰; andere meinen, das Wort komme von *Protarchica* im Sinne von *Prima principia*.

Die Sitte, *Brocarda* zu formulieren, hängt in erster Linie mit dem Lehrbetrieb an den Rechtsschulen des Mittelalters zusammen: Mit dem damals herrschenden Verlangen nach Stoffbeherrschung durch Systematisierung des Rechtsstoffes und der Forderung nach Synthese. Man suchte allgemeine Rechtsregeln oder Leitsätze für den Unterricht zu gewinnen, in denen die Grundideen des Rechts und Generalnormen aus zahllosen Einzelbestimmungen zum Ausdruck kamen. Mittels dieser Abstraktionen wollte man die übergroße Stofffülle der mittelalterlichen Rechtsquellen — des römischen und kanonischen Rechts — meistern⁴¹. Andererseits dienten die *Brocarda* auf Grund der scholastischen Methode dazu, Diskordanzen von Texten zu harmonisieren; auf diese Funktion weist das Wort „brocardisieren“ (*brocardizare*) hin. Schließlich lieferten die *Brocarda* auch für die Turniere des Geistes — die mittelalterlichen Disputationen — leicht greifbare Prinzipien und Prämissen.

Wenn ein Professor seinen Hörern z. B. einen Titel der *Digesten* vorgelesen hatte, so pflegte er die Grundgedanken seiner Vorlesung in leichtfaßlichen Aphorismen oder *Brocarda* zusammenzufassen. Diese *Brocarda*

37. Zum folgenden: N a z R., in: DDCan. Bd. 2, 1937, Sp. 1117 f. — L a n g A l b e r t, Zur Entstehungsgeschichte der Brocardasammlungen, in: ZRG 62, 1942, Kan. Abt. 31, S. 106–141. — M e y e r E r n s t, Brocardica, in: ZRG 69, 1952, Kan. Abt. 38, S. 453–473. — S. S t e l l i n g - M i c h a u d, L'Université de Bologne et la pénétration des droit romain et canonique en Suisse aux XIIIe et XIVe siècles, Genf 1955, S. 47 ff., 49.

38) Das Wort ist in der deutschen Juristensprache nicht mehr lebendig, wohl aber noch in der französischen und englischen Rechtssprache. M e y e r E r n s t, Brocardica, S. 453. — R e g n a u l t H e n r i, Manuel d'histoire du droit français, 5. Aufl., Paris 1947, Register S. 302, Stichwort „Brocard“.

39) F r i e d r i c h C a r l v o n S a v i g n y, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, IV, 1850 (Nachdruck Darmstadt 1956) S. 329. — Dazu auch: L e f e b v r e C h. in: DDCan. 6, 1957, Sp. 1499 ff. — M e y e r, a.a.O., S. 454.

40) So M e y e r, a.a.O., insbes. S. 463, 473.

41) L a n g, a.a.O., S. 119 f.

dienten dann als gedankliche Stützen für die Studenten beim Erarbeiten des Unterrichtsstoffes. Die Brocarda hatten also im Lehrbetrieb eine ähnliche Funktion wie die Memorialverse bei den mittelalterlichen Theologen und Scholastikern⁴².

So wie ihre Bologneser Kolleghefte, die Formelbücher, die Summen und Traktate, brachten die Studenten auch diese Lehrsprüche ihrer Professoren mit über die Alpen in ihre deutsche Heimat.

Die Brocarda spielten — wie erwähnt — eine Rolle im Rechtsunterricht der mittelalterlichen Universitäten und sonstigen Rechtsschulen (Domschulen usw.); sie wurden aber auch in der Praxis verwandt; in der juristischen Diskussion, in den Prozeßschriften und vermutlich auch in den Plaidoyers vor den Gerichten. Die knappen und mitunter auch plastischen Formulierungen der Brocarda gingen dem Richter leicht ein und blieben nach den Plaidoyers in seinem Gedächtnis haften. Insofern war das Brocardum ein Mittel der Vulgarisierung (Popularisierung, Simplifizierung) des gelehrten Rechts⁴³, — und ist in dieser Funktion dem deutschen Rechtspruchwort in etwa verwandt. Einen reichen Schatz von Brocarda gleich zur Hand zu haben, gehörte gleichsam zum Stil eines guten Juristen und zeugte von seiner literarischen Bildung⁴⁴. Aber andererseits erkannte man zu allen Zeiten auch die Gefahren dieser leichtfüßigen Sprüche⁴⁵.

Immerhin, die Übung, sich in der juristischen Praxis auf *Regulae iuris* zu berufen, scheint selbst in der Schweiz und noch im 19. Jahrhundert lebendig gewesen zu sein. Dies ist gerade für die Schweiz nicht selbstverständlich, denn man nahm ja bisher an, die Schweiz sei von der Rezeption des römischen und kanonischen Rechts weitgehend unbeeinflusst geblieben, und so hätten auch das Gemeine Recht und seine Doktrin in der Alten Eidgenossenschaft eine bescheidene Rolle gespielt. Noch 1836 erschien in Bern eine Sammlung von lateinischen *Regulae iuris* unter dem Titel: *Sammlung der notwendigsten lateinischen Rechtsregeln mit deutscher Übersetzung und deutlichen Erläuterungen, zur Bequemlichkeit älterer und zum besonderen*

42) Vgl. Anm. 36. — Über mittelalterliche Brocarda-Sammlungen in der Schweiz vgl. S. Stelling-Michaud, *Catalogue des manuscrits juridiques (droit canon et droit romain) de la fin du XIIIe au XIVe siècle conservés en Suisse*, Genf 1954, S. 50 f., 96 ff.

43) Meyer, a.a.O., S. 465

44) Chavegrin schreibt über die Brocarda: „Tantôt ils raniment d'un trait la discussion, tantôt ils impriment fortement dans l'esprit les vérités qu'on y veut faire entrer.“ In diesem Sinne schrieb auch der französische Kanzler d'Aguesseau seinem Sohne: „Rien ne fait plus d'honneur à un jeune homme qui fait ses exercices ordinaires en droit, d'avoir en mains ces sortes de sentences, qui donnent... du suc à toutes ses réponses.“ (Zitiert nach R. Naz, *DDCan. II*, Sp. 1117).

45) Cino da Pistoja hatte eine unerbittliche Abneigung gegen Brocarda; er pflegte zu sagen: „Via est brocardica et ideo est semper dubia“; oder an anderer Stelle: „Ista quaestio cadit in vias brocardicas quae semper sunt plenae sensibus, et ideo vitandae per Doctores quantum possunt“. (C a l a s s o, a.a.O., S. 572).

Nutzen angehender Rechtsanwälte und Geschäftsmänner, aufgestellt von einem Rechtsgelehrten Deutschlands⁴⁶. Offenbar war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch in der Schweiz der Gebrauch von *Regulae* noch eine lebendige gemeinrechtliche Tradition. Es hat auch sonst im 19. und noch im 20. Jahrhundert nicht an Versuchen gefehlt, die Rechtssprichwörter wieder aufzuwerten; verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die oben erwähnten Schriften von Reyscher und Spiro⁴⁷. Bemerkenswert ist anderseits, daß der „Pandektist“ Windscheid die Rechtsparömien kurz abtut⁴⁸.

IV.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts steht als einer der letzten Schriftsteller zu den Fragen um die *Regulae iuris* und die *Brocarda*, mindestens im Bereiche der Kanonistik, unser Franz Schmier, der in seiner *Jurisprudentia canonico-civilis seu jus canonicum universum* in der Lage war, gewissermaßen die Summe aus der vorausgehenden Literatur bis zurück ins 12./13. Jahrhundert zu ziehen. Er ist damit einer der spätesten Klassiker der Kanonistik in der *Germania sacra*. Er gilt daher neben Reiffenstuel, der eine Generation vor ihm liegt, und Zech⁴⁹ als eine der letzten Autoritäten in Fragen der *Regulae iuris* und der *Brocarda*⁵⁰. Wir dürfen auch annehmen, daß er für alle rechtlichen Fragen um die *Regulae iuris* und die *Brocarda*, wie auch sonst in seinem Werke, die *Communis opinio* der Juristen des 17./18. Jahrhunderts wiedergibt⁵¹.

46) Bern 1836, gedruckt bei Jenni C. A. — Die Stellung des Gemeinen Rechts in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Zeit des Ancien Régime (vor 1798) und im 19. Jahrhundert steht gerade heute wieder zur Debatte; dazu Elsener Ferdinand, Die Einflüsse des römischen und kanonistischen Rechts in der Schweiz; in: *Historisches Jahrbuch*, 76, München 1957, S. 133—147; Ders., *Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats*, Köln & Opladen, 1962, S. 1 ff., 24 f., 27 f., 56 Anm. 103. — Ders., Die „Jurisprudenz“ in der Stiftsbibliothek Einsiedeln vom 16. bis ins 18. Jahrhundert, in: *Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug*, 111, Stans 1958, S. 43 ff.

47) Vgl. Reyscher, a. a. O., S. 209; Spiro, a. a. O., S. 139 f.

48) Vgl. Windscheid Bernhard/Kipp Theodor, *Lehrbuch des Pandektenrechts*, 9. Aufl., Frankfurt am Main 1906 (Nachdruck: Aalen 1963), Bd. I, S. 91, Anm. 1: Erkenntnis des Gewohnheitsrechts: „Einen Anhalt gewähren auch Rechtssprichwörter; doch sind sie mit Vorsicht zu gebrauchen.“ — Gleiche Formulierung schon in der 3. Aufl., Düsseldorf 1873, S. 46 — Dernburg Heinrich, *Pandekten*, 3. Aufl., Berlin 1896—1897, Sachregister der Bände I—III, verzeichnet die Stichworte Parömien, *Brocarda*, *Regulae*, Rechtssprichwörter nicht. — Auch in Regelsberger Ferdinand, *Pandekten*, Bd. I, Leipzig 1893, fand ich keinen Hinweis.

49) Zech ist um ein Jahrzehnt jünger.

50) Lefebvre in: *DDCan.*, Fasz. 39, Sp. 544.

51) Die Praxis zur Geltung der *Regulae iuris* und der *Brocarda* spiegelt sich in den Konsilien der gelehrten Juristen und der Juristenfakultäten des 17.

In Caput III, Sectio III, § 1, seiner *Jurisprudentia canonico-civilis* stellt Schmier zuerst die Frage, was eine *Regula* sei. Er drückt sich (im folgenden stellenweise etwas verkürzt und in der Übersetzung sprachlich vereinfacht) wie folgt aus:

Die *Regulae iurisprudentiae* sind im *Corpus iuris canonici* und *civilis* am Schlusse aufgeführt. Er selbst aber will sie in seinem Werke am Anfang behandeln, und dies nicht ohne Grund: Im Verlauf einer Darstellung der Rechtswissenschaft müssen die *Regulae iuris* häufig herangezogen werden; so ist es nicht nur nützlich, sondern geradezu notwendig, schon zu Anfang zu wissen, was eine *Regula* überhaupt ist.

Dazu kommt — wie Schmier zur Begründung weiter ausführt — daß schon der Rechtsgelehrte Johannes Balthasar Braun⁵² in seiner *Jurisprudentia* den Jüngern der Rechtswissenschaft vorgeschrieben hat, die zwei elementaren Titel der *Digesten* zu lesen: den zweitletzten (*De verborum significatione*) und den letzten (*De diversis regulis iuris antiqui*) und dabei, wenn schon nicht beide, so doch wenigstens den letzten Titel ganz und gar auswendig zu lernen; Braun betone eingangs, dieser Titel enthalte die allgemeinen Kriterien und Lehrsätze des Rechtes, die Ausfluß zahlloser spezieller Schlußfolgerungen seien (*continet criteria & theoremata iuris generalia, demonstrativa innumeratum conclusionum particularium*)⁵³.

Schmier beruft sich sodann auf den römischen Juristen Paulus⁵⁴, der die *Regula* definiert als „*quae rem, quae est, breviter enarrat, non ut ex regula ius fiat, sed ex iure, quod est, regula sumatur*“⁵⁵. Aus Paulus leitet Schmier

und 18. Jh. wie eine vorläufige Stichprobe in den *Consilia Tubingensia* (1731 ff.) und den *Decisiones* des Mevius (Ausgabe Frankfurt am Main 1740) ergeben hat.

52) Johann Balthasar Braun, aus Amöneburg (Hessen) gest. 1688; seit 1671 Professor des römischen Rechts (*Institutionen*, *Pandekten*, *Codex*) an der Universität Salzburg, Vgl. Fortsetzung und Ergänzungen zu Christian Gottlieb Jöchers *Allgemeinem Gelehrten-Lexikon*, von Johann Christoph Adelung, Bd. 1, Leipzig 1784, Sp. 2212. — Schmier zitiert hier Brauns „*Jurisprudentia in genere et specie*“, Salzburg 1687.

53) Vgl. auch die Anm. 44 (Chavegrin) und die Anm. 69 (Rittershusius).

54) Iulius Paulus, erste Hälfte des 3. Jh., Spätklassiker der römischen Jurisprudenz; Schüler des Scaevola. War zunächst Assessor des Gardepräfecten Papinian und später selbst Praefectus praetorio. Verfasser breitangelegter Kommentare und zweier kasuistischer Werke (*quaestiones, responsa*); bedeutend aber auch als Dogmatiker. Die Verdienste der Spätklassik liegen vor allem im Sammeln und Sichten des gewaltigen früh- und hochklassischen Entscheidungsmaterials und in der leichtverständlichen Darstellung der gesamten römischen Rechtsordnung. Dulckeit/Schwarz, *Röm. Rechtsgesch.*, S. 205. — Kunkel, *Röm. Rechtsgesch.*, S. 80. — Schulz, *Gesch. d. röm. Rechtswissenschaft*, S. 347.

55) Vollständiger Text von Dig. 50, 17, 1: *Regula est, quae rem quae est breviter enarrat. Non ex regula ius sumatur, sed ex iure quod est regula fiat. Per regulam igitur brevis rerum narratio traditur, et, ut ait Sabinus, quasi*

auch seine eigene Definition ab: „Regula est brevis et generalis sententia, ex specialibus legibus aut canonibus, jam antecedenter latis, desumpta“. Nach Schmier entsteht die Regula dadurch, daß durch Leges und Canones an verschiedenen Orten unterschiedliche Einzelfälle (*varii casus particulares*), aber mit ähnlicher Rechts- und Sachlage, entschieden werden, und daß sich aus diesen Entscheidungen ein kurzgefaßter genereller Obersatz als Lehrspruch herausbildet, der künftig für alle Fälle gelten soll. Schmier führt anschließend Beispiele aus den Canones und Leges an, wo aus verschiedenen Einzelnormen schließlich eine Regula hervorgegangen ist.

Von den Regulae zu unterscheiden sind nach Schmier die *Brocardica*, die Lehrsprüche (Axiomata) der Rechtsgelehrten. Die Brocardica werden nämlich nicht auf Grund einer ausdrücklichen Rechtsvorschrift übernommen, sondern allein auf Grund der persönlichen Autorität des Verfassers, und zwar sowohl aus dem juristischen Schrifttum als auch aus den Lehrsätzen und Axiomen (*ex dictis et principiis*) anderer Wissenszweige, vor allem der Philosophie.

Schmier verweist in diesem Zusammenhang auf Wiestner⁵⁶ und Reiffenstuel. Lehrsprüche (gemeint: Brocarda) können nach dem Vorgesagten nur insoweit Geltung als Regulae erlangen, als sie durch die Autorität des Rechts (*Juris autoritate*) schließlich bestätigt werden, oder durch die Praxis der Hof- und sonstigen Gerichte (*longa curiarum et dicasteriorum praxi*) über einen längeren Zeitraum allmählich Geltung erlangen, oder soweit sie durch die natürliche Vernunft (*naturali lumine*, — „lumen“ im Sinne von französisch „Lumière“) bewiesen werden können. Schmier gibt dazu einige Beispiele und verweist auch auf die Entscheide der römischen *Rotae*.

Von den Regulae iuris sind nach Schmier sodann die *Rechtssprüchewörter* (*proverbia*) zu unterscheiden. Sie gewinnen Anerkennung (*fidem et assensum*) nicht kraft Rechssatzes, sondern durch langen Gebrauch (*consuetudo*) unter allgemeiner Zustimmung. Die Sprichwörter enthalten daher auch nicht die Rechtskraft der Regulae iuridicae, obgleich es nach Hostiensis⁵⁷, Johannes Andreae⁵⁸ und Felinus⁵⁹ nicht verboten ist, sich bei Ent-

causae coniectio est, quae simul cum in aliquo vitata est, perdit officium suum. — Dazu: Dietrich Behrens, D 50, 17, 1; S. 353—361.

- 56) Jakob Wiestner, 1640—1709, aus Feldkirch (Vorarlberg); Jesuit, Professor der Philosophie, der Moral und des kanonischen Rechts in Ingolstadt; 1701—1707 im Münchener Kolleg als Studienpräfekt; die letzten Lebensjahre verbrachte er als Spiritual in Neuburg a.D. — Schulte, *Gesch. d. Quellen und Literatur*, III, 1, p. 153, Nr. 57. — Stintzing-Landsberg, *Gesch. d. deutschen Rechtsw.*, III, 1, Text S. 53, Noten S. 31. — Muschard, *Die kanonistischen Schulen des deutschen Katholizismus*, a.a.O., S. 364 f. — Dühr Bernhard, *Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, München—Regensburg 1921, S. 544 ff.
- 57) Hostiensis (Heinrich von Segusia), geb. vor 1200, gest. 1270; berühmter Dekretalist; studierte beide Rechte in Bologna; dozierte das Drekkretalenrecht in Paris, später an der Kurie; 1262 Kardinalerzbischof von Ostia (daher

scheiden auf sie zu berufen. Es würden sich mitunter selbst Rechtsschöpfer auf Sprichwörter berufen; Schmier nennt in diesem Zusammenhang Papst Innozenz III.⁶⁰, Pomponius⁶¹, und den Jurisconsultus Cajus⁶².

In § 2 stellt Schmier sodann die Frage nach der Kraft (virtus) und Wirkung (effectus) der Regula. Die Kraft und die nicht geringe Wirkung ergibt sich daraus, daß die Regula sich nicht weniger zur Fallentscheidung eignet, als irgend eine andere Rechtsvorschrift, und zwar deswegen, weil eine Regula die kurz zusammengefaßte Entscheidung einer Reihe von Fällen ist, die ihrerseits für Teilbereiche schon in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelt worden sind.

Schmier verweist sodann auf Dig. 1, 3, 12: „Non possunt omnes articuli singillatim aut legibus aut senatus consultis comprehendi: sed cum in aliqua causa sententia eorum manifesta est, is qui iurisdictioni praeest ad similia procedere atque ita ius dicere debet“⁶³. Schmier argumentiert

Hostiensis). Seine kanonistischen Werke trugen ihm den Ehrentitel Monarcha iuris utriusque ein. A. M. Stickler, in: LThK, 5, 1960, Sp. 200.

- Vgl. dazu auch Heinrich von Segusio, genannt Hostiensis, Kardinalbischof von Ostia (Henricus de Segusio, Cardinalis Hostiensis), Summa una cum summaris et adnotationibus Nicolai Superantii (i.e. Niccolò Soranzo) Neudruck der Ausgabe Lyon 1537, Aalen 1962, fol. 300, De regulis iuris. — Als weiteren Hinweis: Bernardi Papiensis ... Summa decretalium, hg. von Ern. Ad. Theod. Laspeyres, 1860 (Nachdruck: Graz 1956), S. 282 f.: De regulis iuris.
- 58) Johannes Andreae, geb. um 1270, gest. 1348; letzter Glossator, mit dem Ehrentitel Fons et tuba iuris; lehrte an der Universität Bologna kanonisches und römisches Recht. Strickler A. M., in: LThK, 5, 1960, Sp. 998.
- 59) Felinus Sandaeus, 1444–1503; lehrte in Ferrara und Pisa; später in Rom; starb als Bischof von Lucca. Schulte, Gesch. d. Quellen und Literatur, II, S. 350, § 91.
- 60) Innozenz III. (Lothar von Segni), geb. 1160/61, gest. 1216. Studierte Theologie in Paris und Kanonistik in Bologna, und zwar in der Glanzzeit Bolognas, als dort Huguccio, Bernhard von Pavia, Sicardus von Cremona usw. lehrten. Naz R., in: DDCan. Bd. 5, 1953, Sp. 1365.
- 61) Sex. Pomponius, um die Mitte des 2. Jhs. n. Chr. (unter Hadrian und Mark Aurel), in der Ära der hochklassischen Jurisprudenz; vermutlich Rechtslehrer. Kunkel, Röm. Rechtsgesch., S. 77. — Dulckeit-Schwarz, Röm. Rechtsgesch., S. 203.
- 62) Gemeint ist offensichtlich der römische Jurist Gaius, Mitte des 2. Jhs., Verfasser von Kommentarwerken und der fast vollständig auf uns gekommenen Institutiones (um 161 n. Chr.). Kunkel, a.a.O., S. 77 ff. — Dulckeit-Schwarz, a.a.O., S. 203.
- 63) „Es können nicht alle erdenklichen Rechtsfälle einzeln in Gesetzen oder Senatsbeschlüssen besonders erfaßt werden. Wenn aber die Absicht des Gesetzgebers in einem Fall klar zutage tritt, dann muß der Vorsitzende des Gerichts nach den Grundsätzen der Analogie vorgehen und in diesem Sinne Recht sprechen.“ — Übers. nach Erwin Scharr, Röm. Privatrecht, Zürich 1960, S. 205.

weiter: So hielt es auch die Römische Rota; sie wandte die *Regulae iuris* zum Entscheid von Fällen an. Die Rota ging dabei sogar so weit, die Ansicht zu vertreten, daß ein Richterspruch, der im Gegensatz steht zu einer *Regula iuris*, als nichtig erachtet werden sollte, es sei denn, die *Regula iuris* wäre durch eine *Exceptio* entkräftet; diese Nichtigkeit solle angenommen werden, wie wenn der Richterspruch „*contra leges aut canones*“ gefällt worden wäre.

Schmier fährt fort: Im übrigen werde man nicht bestreiten, daß gerade Paulus an der oben erwähnten Stelle verneint, daß aus einer *Regula* Recht entstehen könne (*quod ex regula ius fiat*). Folglich hat die *Regula iuris* nicht einfach die Wirkung einer *Lex*, und sie kann somit auch nicht ohne weiteres dazu verwandt werden, einen Rechtsstreit zu entscheiden. Aber die Ansicht des Paulus geht nur dahin, daß die *Regula* kein *neues* Recht schaffen könne, aber andererseits das ältere Recht, das in den verschiedenen *Canones* und *Leges* verstreut sei und einer abgeschlossenen Epoche der Rechtsentwicklung angehöre, gewissermaßen zusammenfasse.

Unter dieser Voraussetzung könnten denn auch die in seiner *Iurisprudentia canonico-civilis* aufgestellten Thesen gelten:

daß erstens eine *Regula* ebenso wie irgend eine *Lex* zum Entscheid eines Rechtsstreites verwandt werden dürfe⁶⁴;

sodann zweitens: Derjenige, der die *Regula* auf seiner Seite hat, hat die Vermutung für sich, er besitze einen rechtlich begründeten Klaganspruch (*habeat intentionem in iure fundatam*)⁶⁵; er soll von der Beweislast befreit sein, und er muß im übrigen auch die Beweislast solange nicht auf sich nehmen, als die Gegenpartei nicht gegen die *Regula* eine *Exceptio* schlüssig beweisen kann;

drittens: Derjenige, der auf Grund einer *Regula* einen Prozeß einleitet bzw. zu einem gerichtlichen Entscheid seine Zuflucht nimmt, soll nicht als unbesonnener Prozeßhansl (Tröler) bezeichnet werden und darf auch nicht in die Prozeßkosten verurteilt werden.

Mit diesen Theorien des Schmier wollen wir uns im einzelnen nicht weiter auseinandersetzen; das müßte einmal rechtsvergleichend mit andern zeitgenössischen Theoretikern der *Regulae iuris*, wie Anaklet Reiffenstuel und Franz Xaver Zech, geschehen.

V.

Im Blick auf die deutschen Rechtssprichwörter stellen sich nach all diesen Ausführungen verschiedene Fragen:

1. Die oben erwähnten Abschnitte aus der *Jurisprudentia canonico-civilis seu jus canonicum universonum* des Franz Schmier zeigen, daß im Gemeinen Recht für die Anwendung der *Regulae iuris*, der *Brocarda* und der *Proverbia* eine ganz bestimmte Doktrin galt. Im einzelnen wäre zu fragen:

64) Vgl. dazu J o l o w i c z , *Roman Regulae* (Anm. 22), S. 215.

65) Zur Lehre von der *Fundata intentio* im gemeinrechtlichen Prozeß vgl. W i e - a c k e r , *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 113.

Welche Rolle spielten die deutschen Rechtssprichwörter im Gemeinen Prozeß? Hat man sich regelmäßig auf sie berufen oder nur auf die lateinischen Proverbia? Ständen also die deutschen Rechtssprichwörter im Gemeinen Prozeß auf gleicher Ebene wie die Regulae und Brocarda? Wie stand es mit der Beweislastverteilung, wenn sich eine Partei auf ein (deutsches) Rechtssprichwort berief? Bestand auch dann die Vermutung für eine Funda intentio? Der Hinweis Schmiers auf die Proverbia darf aus dem Zusammenhang doch wohl so verstanden werden, daß auch die deutschen Rechtssprichwörter im Gemeinen Prozeß ihre Geltung besaßen.

Ein nächstes wären die dogmatischen Fragen, die mit der Anwendung der Rechtssprichwörter zusammenhängen. Auf Grund der Jurisprudentia canonico-civilis seu jus canonicum universum des Schmier müßte man sich etwa fragen: Wie verhält sich das deutsche Rechtssprichwort (Proverbium) zur geschriebenen Satzung, entsprechend dem Verhältnis von Regula zur Lex? Kann das Rechtssprichwort neues Recht schaffen? Mit derogierender Wirkung gegenüber der (älteren) Satzung? Dann das Problem der Exceptio, der Ausnahme von der Regel, entsprechend dem deutschen Rechtssprichwort „Keine Regel ohne Ausnahme“⁶⁶.

Einen weiteren Hinweis finden wir im 18. Jahrhundert bei Johann Friedrich Eisenhart, der vornehmlich deutsche Rechtssprichwörter für den Gerichtsgebrauch herausgegeben hat unter dem umfassenden Titel: *Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern*⁶⁷. Von Eisenhart stammt auch eine Schrift über die Beweiskraft der Sprichwörter⁶⁸: Er

66) Die Lehre von den Exceptiones müssen wir für heute hier ausklammern.

67) Eisenhart Johann Friedrich, *Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern*, mit Anmerkungen erläutert, Helmstedt 1759. In seiner „Vorrede“ schreibt Eisenhart: „Daß die Sprüchwörter in der Rechtsgelarthheit einen großen Nutzen haben, ist schon von andern sattsam gezeigt worden, dahero ich es nicht nöthig finde, hiervon weiter etwas anzuführen, indem die Erfahrung denselben noch täglich bestätigt.

Meine Absicht bey der Herausgabe dieser Grundsätze ist einzig und allein gewesen, der studierenden Jugend die vornehmsten juristischen Sprüchwörter, so zur Erläuterung verschiedener Rechte und Gewohnheiten dienen, bekannt zu machen, weil ich vollkommen überzeugt bin, daß einer, der die Rechte seiner Vorfahren genauer kennen will, eine Kenntnis solcher Sprüchwörter besitzen müsse, in welchen selbige enthalten sind.“ Eisenhart fügt sodann noch bei: „Ich habe mich hierbey bemühet, gegenwärtige Sprüchwörter mehr aus den deutschen als römischen Rechten zu erläutern, nur einige ausgenommen, so theils in dem römischen, theils in dem päbstlichen Rechte angetroffen, und auch aus selbigem erkläret werden müssen.“ — Das Werk erschien neu unter dem Titel: *Deutsches Recht in Sprüchwörtern* von D. Johann Friedr. Eisenhart, neu bearbeitet u. mit Anmerkungen, sowie mit einem Vor- und Nachwort versehen von Dr. Waldmann, Berlin 1935. — Eisenhart, 1720–1783, war Professor an der Universität Helmstedt. Sein Anliegen war betont das deutsche Recht. Stintzing-Landsberg, *Gesch. d. deutschen Rechts*, III, 1, Text S. 244, Noten S. 161.

bemerkt, daß die deutschen Rechtssprichwörter vor allem auch die partikularen Gewohnheitsrechte enthielten. Im Sinne der Reichskammergerichtsordnung und des letzten Reichsabschiedes sollen die Rechtssprichwörter für die „Gewohnheiten der Fürstentümer, Herrschafften und Gerichte“ zur Richtschnur genommen werden. Sprichwörter, die eine solche (meist partikuläre) Gewohnheit dartun, sollten als gültige Beweise dieser Gewohnheit gelten. Eisenhart meint, es mögen zwar selten Fälle vorkommen, in welchen der ganze Beweis bloß auf die Richtigkeit eines (deutschen) Sprichwortes beruhe; die Gerichtshändel seien jedoch unter sich so völlig verschieden, daß man trotzdem den Nutzen der Sprichwörter im Beweisverfahren unmöglich leugnen könne. Dies gelte in Lehenssachen wie in bürgerlichen Streitigkeiten. Solche Rechtssprichwörter, die örtliche Gewohnheiten widerspiegeln, fänden sich vor allem unter den Bauern, die sich für ihre Gerechtsamen und alten Gewohnheiten gerne auf Sprichwörter berufen. Darum seien vor allem die bäuerlichen Rechte eine Fundgrube für solche Sprüche (§ 19 op. cit.). Zu den sonstigen, nichtbäuerlichen deutschen Rechtssprichwörtern hat sich Eisenhart nicht ausgesprochen⁶⁹.

2. Eine nächste Frage geht nach der Entstehung der deutschen Rechtssprichwörter. Die rechtshistorische Germanistik und die Rechtliche Volkskunde geben auf diese Fragen nur eine unbestimmte Antwort, — so zuletzt auch Weizsäcker⁷⁰.

Innerhalb der deutschen Rechtssprichwörter nehmen die bäuerlichen Rechtssprichwörter (Bauernregeln, Bauernsprüche) wohl eine Sonderstellung ein. Sie sind zum Teil Ausdruck bäuerlichen Gewohnheitsrechts der Gemeinde oder des Hofes und sind, von der Sprachgeschichte her gesehen, vermutlich in eine Reihe zu stellen mit den sonstigen Bauernregeln über Wetter und Fruchtwachs, Bauernschalk und Bauernwitz. Hier könnte also die „Volksgeist-Lehre“ der bisherigen Literatur zur Entstehung der Rechtssprichwörter am ehesten zutreffen.

Neben den bäuerlichen Weistümern (Offnungen) sind vor alles die Land-

68) „Von dem Beweise durch Sprichwörter“, in: Herrn Joh. Frider. Eisenharts ... kleine Schriften. Mit einer Vorrede ... herausgegeben von Rudolf Wedekind, Erfurt 1751, S. 19—38. Zu unserer Fragestellung insbesondere die §§ 10 ff.

69) Von Konrad (?) Rittershausen (Rittershusius), 1560—1613, Professor an der Universität Altdorf (bei Nürnberg), stammt folgender Ausspruch: *Semper ego magni feci proverbia quae in omnibus linguis et gentibus sunt longe plurima, nec pauca in iure civili, et sunt certe digna quae magnificent ab omnibus elegantibus hominibus; continent enim saepe, paucis, singularem sapientiam, ex communi hominum consensu, longaue experientia collectam et comprobata.* Zitiert nach Spiro, a.a.O., S. 147; Spiro nennt den Vornamen des Rittershusius nicht; nach den Angaben von Stintzing-Landsberg handelt es sich offenbar um den Konrad. Stintzing-Landsberg, *Gesch. d. deutschen Rechtsw.*, I, S. 414 ff., 416. —Vgl auch Anm. 44 (Chavegrin).

70) Vgl. oben den Text vor Anm. 30.

rechtsbücher und die älteren Stadtrechte Fundgruben für deutsche Rechtssprichwörter. Abgesehen von den bauerlichen Rechtssprichwörtern muß dabei die kecke Frage einmal aufgeworfen werden, ob die Schöpfer, vielleicht eines erheblichen Teils, auch der „volkstümlichen“ (volksmäßigen, volksläufigen) deutschen Rechtssprichwörter nicht bei den mittelalterlichen gelehrten Juristen (Kanonisten, Legisten) zu suchen seien. Auch Weizsäcker gibt einige Beispiele von deutschen Rechtssprichwörtern, die offensichtlich dem gelehrten Recht entnommen sind. An dieser Fragestellung hat natürlich auch die bisherige Literatur nicht völlig vorbeigesehen; es fragt sich jedoch, wie man die Gewichte verteilt⁷¹.

Dafür, daß unsere Fragestellung nicht völlig abwegig ist, gibt es immerhin Indizien.

Wir rühmen als Germanisten immer wieder die anschauliche, plastische, volkstümliche Sprache und insbesondere auch die „volkstümlichen“ Rechtssprichwörter des *Sachsenspiegels* (und auch des Schwabenspiegels). Wir vergessen dabei aber leicht, daß Eike von Repchow seinen *Sachsenspiegel* erst lateinisch geschrieben hatte, — auch die vielen Rechtssprichwörter, die der *Sachsenspiegel* enthält. Mit anderen Worten: Der Lateiner Eike war mächtig, sein Werk, und damit auch seine lateinischen Rechtsregeln, mit einem ausgesprochenen Sensorium für Anschaulichkeit in die deutsche Volkssprache zu übertragen⁷².

71) Weizsäcker, *Volk und Staat*, S. 310 ff. — Osenbrüggen, S. 35, bemerkt: „Die original-deutschen Parömien und die Sätze, welche unter dem Einflusse des römischen Rechts sich in eine deutsche Form gestaltet haben, sind zu sondern. Die letzteren gehören zwar in den Kreis (der deutschen Rechtssprichwörter), aber die historische Kritik verlangt das Auseinanderhalten der beiden Classen...“ — Fehr Hans, *Dichtung im Recht*, S. 163: „Mögen Rechtskundige und Laien an der eigentlichen Formung mitgewirkt haben, die große Masse der Rechtssprichwörter ist sicherlich dem Denken und Reden des Volkes zu verdanken. In den Städten ist es der Handwerker, der in dieser Hinsicht die Rolle des Bauern übernommen hat. Der Gebildete — Jurist wie Laie — neigt viel weniger zum Sprichwort.“

Diese germanistisch-romantische These, daß Bauern und Handwerker zur Hauptsache die deutschen Rechtssprichwörter geformt hätten, ist im Grunde eine leere Behauptung und bis heute nicht bewiesen worden, so wenig wie eine bauerliche Urheberschaft der (meisten) Weistümer. Weizsäcker, gemahnt durch den Volkskundler Peuckert, drückt sich schon vorsichtiger aus: Die Rechtssprichwörter seien durch einen (oder ganz wenige zusammenwirkende) Menschen geprägt worden. Zur nächsten Frage, aus welcher sozialen Schicht diese Menschen stammen könnten, schweigt sich Weizsäcker aber aus. Es liegt eben an der ganzen Richtung der rechtshistorischen Germanistik der letzten hundert Jahre, daß man über die breite Schicht mittelalterlicher gelehrter Juristen deutscher Zunge, klerikalen und weltlichen Standes, meist und fast geflissentlich hinwegsieht.

72) Weizsäcker, *Rechtssprichwörter als Ausdrucksformen des Rechtes*, a.a.O., S. 21, läßt immerhin die Möglichkeit offen, daß das eine oder andere Rechtssprichwort von Eike selbst stamme. — Eike von Repchow wurde

Es ist heute unbestritten, daß der Redaktor des („volkstümlichen“) Schwabenspiegels ein Kleriker (vermutlich aus Augsburg) war, und zwar ein Mann mit einer bedeutenden kanonistischen Bildung. Also auch hier war es ein gelehrter Lateiner, der das deutsche Rechtssprachdenkmal mit seinen vielen deutschen Rechtssprüchwörtern schuf⁷³.

- vermutlich zwischen 1180 und 1190 geboren und war Lehensmann des Stiftsvogtes von Quedlinburg, des Grafen Hoyer von Falkenstein. Man nimmt an, er habe an einer Kloster- oder Domschule die gelehrte Bildung seiner Zeit erhalten. Auf eine klerikal-kanonistische Bildung des Eike deutet tatsächlich manches hin. So waren ihm die scholastischen Begriffsbildungen seiner Zeit vertraut, auch das kanonische Recht seiner Zeit war ihm bekannt, besonders das Dekret Gratians. Denkbar ist, daß Eike ein Schüler des berühmten Kanonisten Johannes Teutonicus war; Johannes Zemecke (Teutonicus) war um 1170, vermutlich in Halberstadt, geboren und wurde nach seinem Studium in Bologna 1212 Domherr zu St. Marien in Halberstadt; nach 1220 erscheint er als Scholasticus am Dom zu Halberstadt. Einige Theorien des Johannes Teutonicus scheinen auch den Sachsenspiegel beeinflusst zu haben; so seine Konzeption der *Justa causa excommunicationis* und die Theorie von der kaiserlichen Gewalt des gewählten deutschen Kaisers (*Imperatura*). Scholastisch-kanonistisch ist aber vor allem der Titel des Sachsenspiegels, der offensichtlich der kanonistischen Literatur entstammt: Der Sachsenspiegel ist nichts anderes als ein *Speculum iudiciale*. Die Bezeichnung *Speculum* taucht in der kanonistischen Literatur jener Zeit öfters auf. Ivo von Chartres (gest. 1115) wollte das kanonische Recht seiner Zeit — nach seinen eigenen Worten — „in unum speculum“ — als Spiegel des Rechts zur Darstellung bringen. Pierre de Blois (Magister Petrus Blesensis) schrieb ein *Speculum iuris canonici* (um 1180 in Chartres entstanden). Etwa eine Generation jünger als Eike war sodann der eigentliche „Speculator“ der mittelalterlichen Kanonistik: Guilielmus Durantis, gest. 1296, dessen *Speculum iudiciale* zum eigentlichen Prozeßhandbuch des Spätmittelalters wurde. Scholastischem Brauchtum entsprechen auch Reimvorrede (*praefatio rhytmica*) des Eike und auch die Vorrede in Prosa. — Hans Planitz/Karl August Eckhardt, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Graz 1961, S. 137 f. — Hermann Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. I, 2. Aufl., Karlsruhe 1962, S. 351 f. — von Amria Karl/Karl August Eckhardt, *Germanisches Recht*, 4. Aufl., Bd. I, Berlin 1960, S. 154 ff. — Wolf Erik, *Große Rechtdenker*, S. 5 ff. — *DDCan.* 2, Sp. 925 f.; 6, Sp. 1472. — Stelling-Michaud, Art. „Jean le Teutonique“ in: *DDCan.* 6, 1957, Sp. 120 ff. und die dortigen Literaturhinweise. — Die Möglichkeit, daß Eike Kleriker war, wird heute ernstlich erwogen. Zu den römisch-rechtlichen Einflüssen auf den Sachsenspiegel vgl. Coing Helmut, *Das Eindringen des römischen Rechts in das Recht des Hochmittelalters in Deutschland*, in: *Deutsche Landesreferate zum VI. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Paris 1954*, hg. von Wolff Ernst, Düsseldorf 1955, S. 18 f.
- 73) Der Schwabenspiegel ist in der Zeit von 1275/76 in Augsburg entstanden. Er enthält viel römisches und kanonisches Recht. Der Schwabenspiegel ist im Grunde ein *Speculum* des deutschen Gewohnheitsrechts und des rezipierten gelehrten (römischen und kanonischen) Rechts. Conrad, *Deutsche Rechts-*

Noch ein Beispiel aus dem Weistumsrecht: Die Öffnung (Weistum) von Höngg bei Zürich aus dem Jahre 1338 wurde ursprünglich in lateinischer Fassung redigiert durch einen gelehrten Notar und Kleriker, einen *Magister Johannes* vom Chorherrenstift Großmünster zu Zürich; offenbar handelt es sich um den *Magister Johannes von Hafner*, der auch als Redaktor des Statutenbuches des Zürcher Großmünsters zu betrachten ist. Die deutsche Fassung der Öffnung ist jünger, stammt aber wahrscheinlich auch von Meister Johannes⁷⁴. Auch hier also ist es dieselbe klerikal-lateinische Bildungsschicht des Hochmittelalters, die auch für die „volkstümlichen“ deutschen Weistümer zeichnet.

Ganz allgemein ist die Frage nach den Schreibern (Redaktoren) unserer so farbigen deutschen Weistümer immer noch offen⁷⁵. Aber dort, wo wir in den Quellen gelegentlich auf einen Namen stoßen, ist es — nach unsern bisherigen Feststellungen — fast immer ein im kanonischen und römischen Recht geschulter Kleriker oder dann ein weltlicher Notar⁷⁶.

Das gleiche gilt von den mittelalterlichen Stadtrechten, die ebenfalls ein reicher Born für deutsche Rechtssprichwörter sind. Hier sehen wir allerdings klarer als bei den Weistümern. Die Redaktoren der mittelalterlichen Stadtrechte waren — war wir in unzähligen Fällen quellenmäßig nachweisen können — rechtskundige Stadtschreiber und Notare, vielfach Kleriker, die zum Teil an der Rechtschule von Bologna oder an anderen Universitäten oder doch an deutschen Domschulen die Rechte oder die *Artes* studiert hatten⁷⁷. Also auch hier wieder die gehobene klerikale oder städtisch-patrizische Bildungsschicht der *Iuris periti* des römischen und kanonischen Rechts.

Verwandte Züge finden wir auch in der Geschichte der *französischen Coutume*. Der „Fürst der *Coutumiers*“, Philippe de Beaumanoir (gest. um 1296) — um ein besonders eindrückliches Beispiel zu nennen — war ein umfassend gebildeter Mann. Er studierte an den Universitäten römisches und kanonisches Recht. Sein Bemühen war jedoch, die *Coutume*, also das überlieferte französische Gewohnheitsrecht, zu erhalten und ihm gegenüber dem gelehrten Recht eine gesicherte Stellung zu verschaffen.

gesch., S. 353. — Planitz/Eckhardt, Deutsche Rechtsgesch., S. 140. — Amira/Eckhardt, Germanisches Recht, S. 159 ff. — Zu den römisch-rechtlichen Einflüssen: Coing, a.a.O., S. 20. — Zur Rezeption des gelehrten Rechts im Schwabenspiegel neuerdings auch Winfried Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Wiesbaden 1962, S. 237 f.

75) Amira/Eckhardt, Germanisches Recht I, S. 128 ff. — Planitz/Eckhardt, Deutsche Rechtsgesch., S. 147 f. — Conrad, Deutsche Rechtsgesch., S. 358.

76) Dieses Problem wäre eine besondere Untersuchung wert.

77) Amira/Eckhardt, Germanisches Recht, S. 168 ff. Elsener, Notare und Stadtschreiber, S. 20 & 41 Anm. 59 ff. — Liermann Hans, Richter, Schreiber Advokaten, München 1957, S. 26 ff.

1279 ging er in die Justizkarriere, erst in den Diensten des Grafen von Clermont, eines Sohnes (Bruders?) Ludwigs IX. (des Heiligen); 1284 wird er im Dienste des Königs Sénéchal von Poitou und Saintonge, Provinzen fast von der Größe des alten Herzogtums Schwaben. Er unternimmt auch Gesandtschaftsreisen nach Rom. Dieser bedeutende Gelehrte und Staatsmann wird nun einerseits zum Redaktor seiner heimatlichen Coutumes von Beauvaisis (um 1283), d.h. also des überlieferten Gewohnheitsrechtes des Beauvaisis (Grafschaft nordwestlich von Paris); wir wissen andererseits, daß „Philippe de Remy, Sieur de Beaumanoir“ in seiner Jugend als höfischer Dichter auch zwei Romane in Versen und sonstige Poesien verfaßt hat⁷⁸. Er war also sprachlich nicht nur im Latein zu Hause, sondern gleichzeitig auch ein Künstler der Volkssprache, — also wieder ein Beispiel dieser eigenartigen Doppelsprachigkeit der mittelalterlichen gehobenen Kulturschicht⁷⁹.

All das darf uns aber nicht überraschen: Nicht nur die französischen Coutumiers waren hochgebildete Leute, weit über das engere Fachgebiet des römischen und kanonischen Rechts hinaus. Auch unsere deutschen mittelalterlichen Kleriker-Juristen und Notare zeigen eine oft erstaunliche Bildungsweite; sie erscheinen nicht nur als lateinische, sondern auch als volkssprachliche Schriftsteller. Das gilt nicht zuletzt von den Stadtschreibern, die als Urheber von Rechtssprichwörtern neben den Klerikern — als Kanonisten oder Legisten —, den eigentlichen Notaren und den fürstlichen Schreibern und Räten noch in Frage kommen. Der mittelalterliche Stadtschreiber war meist auch der *Homolitteratus* seiner Stadt, oft der Wegbereiter des Humanismus und der Renaissance-Stimmung. Der gelehrte Stadtschreiber, der in erster Linie Latein schrieb, wurde oft — in deutscher Sprache — zum Chronisten seines Gemeinwesens, zum volkssprachlichen Geschichtsschreiber. In den Häusern von Stadtschreibern las man die italienischen Renaissancedichter, und dieser und jener Stadtschreiber hat die italienischen Dichter nicht nur ins Deutsche übertragen, sondern ist darüber selbst zum Novellisten geworden⁸⁰. Was hindert uns, anzunehmen, daß aus

78) Lepointe Gabriel, *Histoire des institutions et des faits sociaux* (987—1875), Paris 1956, S. 28. — Regnault Henri, *Manuel d'histoire du droit français*, 5. Aufl., Paris 1947, S. 88 f. — A. Esmein, *Cours élémentaire d'histoire du droit français*, 3. Aufl., Paris 1898, S. 726 f. — Mitteis Heinrich, *Beaumanoir und die geistliche Gerichtsbarkeit*, in: *Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge*, von Mitteis Heinrich, Weimar, 1957, S. 1—70.

79) Der bereits erwähnte französische Kanonist und Kanoniker von Chartres, Pierre de Blois (Petrus Blesensis, 12. Jh.), verfaßte nebenbei Chansons in der Volkssprache. Lambert A., in: *DD Can.* 2, Sp. 926.

80) Elsener, *Notare und Stadtschreiber*, S. 23 ff., — *De rs.*, *Die juristischen Bücher in der Bibliothek des St. Galler Bürgermeisters und Reformators Joachim von Watt, genannt Vadianus*, in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern*, Bd. 44, 2. Heft, 1958 (= Festgabe für Hermann Rennefahrt zum 80. Geburtstag), S. 254 ff. — Breiter Elisabeth, *Die Schaffhauser Stadtschreiber. Das Amt und seine Träger von den Anfängen*

dieser Bildungsschicht der mittelalterlichen Jurisprudenz auch die Verfasser unserer Rechtssprichwörter stammen, zumal die Volkskunde, im Gegensatz zur Volksgeist-Theorie der Romantik, heute annimmt, daß hinter den Sprichwörtern Einzelpersönlichkeiten stehen und nicht „das Volk“⁸¹

In diesem Zusammenhang gehört auch die Sitte der Stadtschreiber, ihre Protokolle mit Wortspielen und geistreichen Glossen zu verzieren. Als Beispiele seien etwa genannt der Berner Stadtschreiber Peter Cyro und seine beiden Gehilfen Nikolaus Zurkinden und Hieronymus Fricker. Fricker brachte es dabei zu wahrer Virtuosität und verewigte in den Berner Ratsprotokollen ganze lateinische Sonette. Auch der gelehrte Berner Stadtschreiber Hans von Rütte machte sich in seiner Heimat einen Namen als Dichter; er schrieb ein (deutsches) Fastnachtsspiel und fünf biblische Dramen⁸². Warum sollen Kleriker, fürstliche Räte, Notare, Stadtschreiber von solchem Bildungsniveau nicht auch („volkstümliche“) Rechtssprichwörter in deutscher Sprache geformt haben?⁸³

Diese Arbeitshypothese erhält nun aber noch Sukkurs von der Philologie und von der Volkskunde her⁸⁴. Die Geschichte des Sprichwortes ist ja uralte. Schon Aristoteles hat dem Sprichwort wegen seiner sprachlichen Kürze und Handlichkeit einen bevorzugten Platz innerhalb der

bis 1798, Winterthur 1962, S. 25 ff., 174 ff. — Burger Gerhart, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter, Böblingen 1960, S. 241 ff. — Bänziger Paul, Beiträge zur Geschichte der Spätscholastik und des Frühhumanismus in der Schweiz, Zürich 1945, passim. — Schmidt Heinrich, Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter, Göttingen 1958, S. 12 ff. — Feller Richard/Bonjour Edgar, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Bd. 1, Basel 1962, S. 19 ff., 25, 28, 33, 67, 83, 86, 109, 134. — Daß Jurisprudenz und dichterische Sprachbegabung nahe verwandt sind, beweisen viele Beispiele; vgl. Wohlhaupter Eugen, Dichterjuristen, 3 Bde, Tübingen 1953—1957. — Wohlhaupter E., Gottfried Keller als Dichterjurist, in: Kunst und Recht, Festgabe für Fehr Hans, Karlsruhe 1948, S. 145—219. Wohlhaupter nennt als Beispiele u.a. Goethe, Franz Grillparzer, Heinrich Kleist, Friedrich Hebbel, Fritz Reuter, Theodor Storm, Josef Viktor von Scheffel, E.T.A. Hoffmann Joseph Freiherr von Eichendorff, Ludwig Uhland.

81) Peuckert/Lauffer, Volkskunde, S. 255.

82) Sulser Mathias, Der Stadtschreiber Peter Cyro und die Bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation, Bern 1922, S. 29 ff., 111 ff. — Elsener Ferdinand, Die Verfassung der alten Stadt Rapperswil bis 1798, Zürcher iur. Diss. 1941, S. 62, 65.

83) Es handelte sich dann auch hier um „gesunkenes Rechtsgut“; dazu Bader Karl Siegfried, Gesunkenes Rechtsgut. Zur Begriffsbildung und Terminologie in der Rechtlichen Volkskunde, in: Kunst und Recht, Festgabe für Hans Fehr, Karlsruhe 1948, S. 9—25.

84) Für das Folgende: Hain Mathilde, Sprichwort und Rätsel, in: Deutsche Philologie im Aufriß, hg. von Wolfgang Stammer, 2. Aufl., Bd. 3, Berlin 1962, Sp. 2727 fff., 2732 ff.

Rhetorik angewiesen. Überreste alter Weisheit haben sich nach der Meinung des Aristoteles durch die Jahrhunderte hindurchgerettet. Spätgriechische Sprichwörter dienten den römischen Grammatikern als Bildungstoff. Die spätantike Unterscheidung von *Proverbia rustica* (entsprechend etwa unsern „volkstümlichen“ Rechtssprichwörtern) und *Voces sapientum* kennen noch die *Septem artes* des Frühmittelalters. Neben der griechisch-römischen Sprichworttradition wirkte auch die semitisch-jüdische Spruchweisheit auf die frühe abendländische Kultur ein (Sprüche Salomons, Prediger und Jesus Sirach). Das Beispiel Notkers des Deutschen⁸⁵ zeigt, wie diese antike und biblische Spruchweisheit auch im deutschen Kulturraum Eingang fand. In St. Gallen waren die antik-lateinischen Spruchformen nicht nur Übungstoff im Lateinunterricht der Klosterschule; durch Notker formten sie sich in deutscher Prosa, die *volkstümlichem Sprachempfinden nahestand*, zu sprichwörtlichen Wendungen um und wurden damit deutsches Sprachgut. Dieser Prozeß der Einddeutschung antik-biblischer Spruchweisheit durch den Unterricht der *Septem artes* hält das ganze Mittelalter an.

Bemerkenswert ist sodann, daß nach dem heutigen Stand der philologischen Forschung die mittelalterliche Bezeichnung für Sprichwort (Spruchwort, Sprüchwort) wahrscheinlich aus der Rechtsprechung stammt; eine andere Bezeichnung in der mittelalterlichen Rechtssprache ist „gemeinez Wort“, „gemeiner Spruch“⁸⁶, was andererseits — nach unserer philologisch unmaßgeblichen Meinung — eine wörtliche Übersetzung der kanonistischen Bezeichnung „*generalia*“ bedeuten könnte.

Im Hoch- und Spätmittelalter kommen wir unserem Fragenkreis noch näher. Wir müssen uns hier allerdings mit vorläufigen Hinweisen und Andeutungen begnügen. Erwähnt seien einmal die deutschen Sprichwörter-sammlungen zu Ausgang des Mittelalters, die mitunter nichts anderes darstellen als Übersetzungen lateinischer Originale, entsprechend also den uns bekannten Verdeutschungen der lateinischen *Regulae iuris* und *Brocarda*⁸⁷. Es gibt sodann für das 14. und 15. Jahrhundert eine ganze Literatur von Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche. Einmal sind in der Minnesängerzeit theologische und weltliche Spruchdichtungen ins Deutsche übertragen worden⁸⁸. Dazu kommt eine Menge geistlicher deutscher Lyrik

85) Notker Labeo (der „Großlippige“) oder *Teutonicus*, 950–1022; Schulleiter im Kloster St. Gallen. Ekkehard IV. berichtet von ihm, er habe „als Erster barbarische Sprache schmackhaft“ gemacht. Er unternahm das fast unerhörte Wagnis, für die Schüler lateinische Schriften ins Deutsche zu übersetzen. Er gilt sprachgeschichtlich als Meister und weitgehend als Schöpfer der althochdeutschen wissenschaftlichen Prosa. Duft Johannes in: *LThK*, 7, 1962, Sp. 1052.

86) Hain Mathilde, a.a.O., Sp. 2728.

87) Z.B. die Klagenfurter Sammlung vom Jahre 1468. Seiler Friedrich, *Deutsche Sprichwörterkunde*, München 1922, S. 99.

88) Kienast Richard, *Die deutschsprachige Lyrik des Mittelalters*, in: *Deutsche Philologie im Aufriß*, II, Sp. 39.

aus dem 13. bis 15. Jahrhundert, die nichts anderes darstellt als Verdeutschungen lateinischer Vorlagen⁸⁹. Noch näher an unser Thema heran führen uns die vielfachen Verdeutschungen der mittelalterlichen Scholastik⁹⁰. Hier sei als Musterbeispiel lediglich verwiesen auf den berühmten Wiener Kanonisten Heinrich Heinbuche von Langenstein (1325–1397)⁹¹. Heinrich von Langenstein, ein wahrhaft universeller Geist, in der Theologie und Philosophie ebenso zu Hause wie im kanonischen Recht, verschmähte es nicht, als Volksschriftsteller in deutscher Sprache und als populärer Übersetzer aus dem Latein hervorzutreten⁹². Hier steht also jener Typus des gelehrten Kanonisten vor uns, der neben der lateinischen Gelehrtensprache gleichzeitig auch die „volkstümliche“, „volksmäßige“, „volksläufige“ Sprache beherrscht.

89) Kienast, a. a. O., Sp. 120 ff., 130.

90) Stämmler Wolfgang, Mittelalterliche Prosa in deutscher Sprache, in: Deutsche Philologie im Aufriß, II, Sp. 914 ff.

91) Heinrich Heinbuche von Langenstein, auch Heinrich von Hessen (der Ältere) genannt, war einer der bedeutendsten deutschen Gelehrten in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. Er erhielt die Ehrentitel Doctor conscientiosus, Speculator subtilis, Lumen totius ecclesiae. Langenstein war auch ein einflußreicher Kirchen- und Staatspolitiker, Lehrer und Prediger. Er studierte in Paris, wurde 1363 Magister artium, 1375 Doktor der Theologie, Professor und Vizekanzler der Universität Paris. 1384 wurde er von Herzog Albrecht III. von Oesterreich an die Wiener Universität berufen und war 1393/94 ihr Rektor. Langenstein entfaltete eine vielseitige literarische Tätigkeit als Naturwissenschaftler, Theologe, Philosoph und Jurist. Als Kanonist war Langenstein ein Mitbegründer der Konziliartheologie. Jellouscheck C. J., in: LThK, 5, 1960, Sp. 190 f. — Trusen Winfried, Spätmittelalterliche Jurisprudenz und Wirtschaftsethik, Wiesbaden 1961, S. 8 ff.

92) Langenstein verfaßte für den Sohn Herzog Albrechts III. eine dogmatische Schrift „Erkantnuß der sünd“, in der dieser universale Geist es nicht verschmähte, in schlichter deutscher Prosa seinem Landesherrn Wesen, Gefahren und Abwehr der Sünden vorzuhalten. Wegen der durchsichtigen Anordnung, der Verständlichkeit der Sprache und der Wärme des Tones wurde das Büchlein in allen Schichten gern gelesen (viele Handschriften; 1494 der erste Druck in Augsburg). — Auch sonst war Heinrich von Langenstein auf dem Gebiete der deutschen Popularschriftstellerei nicht müßig. Zu erbaulichen Zwecken, vielleicht wieder für die Herzogsfamilie, übersetzte er den Psalter und die Cantica des Breviers und schrieb mahnende Abhandlungen. An den wißbegierigen Fürsten Albrecht III. richtete er lateinische Verse von dem Wesen und der Ordnung der Wissenschaft, denen die deutsche Prosaübersetzung beigelegt ist. — Zu einer lateinischen Predigtsammlung fügte Langenstein ein lateinisch-deutsches Wörterbuch bei. Mit andern Worten: Lateinisch waren die schriftlichen Konzepte abgefaßt, aber deutsch sollte der mündliche Text für die Laienpredigt lauten; dafür wollten diese Bücher Hilfsmittel darbieten. — Auch Stämmler erscheint es doch von besonderem Gewicht, daß sich Gelehrte (Langenstein ist nur ein Beispiel), deren Namen in der Weiterbildung der Scholastik einen guten Klang haben, im 14. Jh. so eingehend auch um die deutsche Sprache bemühten. Stämmler, Mittelalterliche Prosa, a. a. O., Sp. 928 f., 819.

Im Blick auf diese Juristen-Verdeutscher stellt sich daher die für unsere Untersuchung grundsätzliche Frage, ob die eingedeutschten *Regulae iuris* und *Brocarda* — in viel stärkerem Ausmaß als bisher angenommen — einen neuen „Seitenpfad“ der Frührezeption darstellen, — neben dem Offizialat, dem Notariat und dem Schiedsgericht⁹⁵.

In diesem Zusammenhang ist noch zu beachten: Schon das lateinische *Brocardum* spielte im Mittelalter eine große Rolle bei der Popularisierung des römisch-kanonischen Rechts. In den romanischen Ländern wie im rezipierenden Deutschland wurde das halbgelehrte *Brocardum* ein zunehmendes Gegengewicht gegen das Überwuchern der wissenschaftlichen Dogmatik und gegen die Überfülle der Rechtsquellen: Man suchte in die *Brocarda* und *Regulae iuris* auszuweichen. Daher das Auftauchen von juristischen Regelsammlungen in den Formelbüchern (*proverbia seu regulae iuris*) des hohen Mittelalters. Die wachsende Bedeutung der abseits der juristisch-scholastischen Kontroversen stehenden *Brocarda*- und *Regulae*-Sammlungen äußerte sich auch darin, daß juristische Meister sich ihrer annahmen, so Albericus de Rosciato (gest. 1354)⁹⁶.

Beispiele aus der Wende vom Spätmittelalter zur Neuzeit mögen unsere These noch erhärten: Thomas Murner (1475–1537)⁹⁷ hat die *Regulae iuris civilis* (D. 50, 17), die *Regulae des Liber Extra* und des *Sextus ins Deutsche* übertragen, wobei Adalbert Erl er mit Recht beifügt, „daß manche Verdeutschung sich in ihrer Prägnanz und Kürze dem (deutschen) Rechts-sprichworte nähert“⁹⁸. Hier haben wir — wenn auch für die Spätzeit —

tige Wirkung von der kaiserlichen Kanzlei auf die Kanzleien der benachbarten Landesfürsten ausging. — Über spätere deutsche Formelbücher vgl. Stintzing Roderich, *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts*, Leipzig 1867 (Nachdruck: Aalen 1959), S. 317 ff. — Der Einfluß des römisch-kanonischen Rechtes auf diese Werke ist allerdings verschieden, mitunter schwächer (S. 320 ff.), andererseits wieder überwiegend (S. 326, 332 f.).

95) Elsener, *Die Einflüsse des röm. und kan. R. in der Schweiz*, a.a.O. S. 137 ff.

96) Meyer Ernst, *Brocardica*, a.a.O. (Anm. 37) S. 472 f.

97) Murner Thomas, 1475–1537, Franziskanermönch, Jurist, Publizist, Volksprediger; 1505 durch Kaiser Maximilian Poeta laureatus; 1519 Dr. jur. utr. an der Universität Basel; schuf u.a. die erste deutsche Übersetzung von Vergils Aeneis in Versen; heftiger Streiter gegen Martin Luther; J. Lefftz in: *LThK* 7, 1962, Sp. 695 ff. — G. Bebermeyer, in: *RGG* 4, 1960, Sp. 1192 f. — Für das Folgende: Adalbert Erl er, *Thomas Murner als Jurist*, S. 26 ff.

98) Erl er, S. 32. — Einige Beispiele: *Socii mei socius meus socius non est*: Mins gesellen gesell ist nit min gesell. — *Libertas inestimabilis res est*: Fryheit ist ein unschetzlich gut. — *Impossibilium nulla obligatio*: Zu unmöglichen dingen mach sich niemanns verbinden. — *Quod semel placuit amplius displicere non potest*: Das einmal gefallen ist, solt fürthhin nit mißfallen. — *Mora sua cuiilibet est nociva*: Eym jeden schadet sin versümnis.

Im Blick auf diese Juristen-Verdeutscher stellt sich daher die für unsere Untersuchung grundsätzliche Frage, ob die eingedeutschten *Regulae iuris* und *Brocarda* — in viel stärkerem Ausmaß als bisher angenommen — einen neuen „Seitenpfad“ der Frührezeption darstellen, — neben dem *Offizialat*, dem *Notariat* und dem *Schiedsgericht*⁹⁵.

In diesem Zusammenhang ist noch zu beachten: Schon das lateinische *Brocardum* spielte im Mittelalter eine große Rolle bei der Popularisierung des römisch-kanonischen Rechts. In den romanischen Ländern wie im rezipierenden Deutschland wurde das halbgelehrte *Brocardum* ein zunehmendes Gegengewicht gegen das Überwuchern der wissenschaftlichen Dogmatik und gegen die Überfülle der Rechtsquellen: Man suchte in die *Brocarda* und *Regulae iuris* auszuweichen. Daher das Auftauchen von juristischen Regelsammlungen in den Formelbüchern (*proverbia seu regulae iuris*) des hohen Mittelalters. Die wachsende Bedeutung der abseits der juristisch-scholastischen Kontroversen stehenden *Brocarda*- und *Regulae*-Sammlungen äußerte sich auch darin, daß juristische Meister sich ihrer annahmen, so *Albericus de Rosciato* (gest. 1354)⁹⁶.

Beispiele aus der Wende vom Spätmittelalter zur Neuzeit mögen unsere These noch erhärten: *Thomas Murner* (1475–1537)⁹⁷ hat die *Regulae iuris civilis* (D. 50, 17), die *Regulae des Liber Extra* und des *Sextus* ins Deutsche übertragen, wobei *Adalbert Erlers* mit Recht beifügt, „daß manche Verdeutschung sich in ihrer Prägnanz und Kürze dem (deutschen) *Rechtssprichworte* nähert“⁹⁸. Hier haben wir — wenn auch für die Spätzeit —

tige Wirkung von der kaiserlichen Kanzlei auf die Kanzleien der benachbarten Landesfürsten ausging. — Über spätere deutsche Formelbücher vgl. *Stintzing Roderich*, *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts*, Leipzig 1867 (Nachdruck: Aalen 1959), S. 317 ff. — Der Einfluß des römisch-kanonischen Rechtes auf diese Werke ist allerdings verschieden, mitunter schwächer (S. 320 ff.), anderseits wieder überwiegend (S. 326, 332 f.).

95) *Elsener*, *Die Einflüsse des röm. und kan. R. in der Schweiz*, a.a.O. S. 137 ff.

96) *Meyer Ernst*, *Brocardica*, a.a.O. (Anm. 37) S. 472 f.

97) *Murner Thomas*, 1475–1537, Franziskanermönch, Jurist, Publizist, Volksprediger; 1505 durch Kaiser Maximilian Poeta laureatus; 1519 Dr. jur. utr. an der Universität Basel; schuf u.a. die erste deutsche Übersetzung von Vergils *Aeneis* in Versen; heftiger Streiter gegen Martin Luther; *J. Lefftz* in: *LThK* 7, 1962, Sp. 695 ff. — *G. Bebermeyer*, in: *RGG* 4, 1960, Sp. 1192 f. — Für das Folgende: *Adalbert Erlers*, *Thomas Murner als Jurist*, S. 26 ff.

98) *Erlers*, S. 32. — Einige Beispiele: *Socii mei socius meus socius non est*: Mins gesellen gesell ist nit min gesell. — *Libertas inestimabilis res est*: Fryheit ist ein unschetzlich gut. — *Impossibilium nulla obligatio*: Zu unmöglichen dingen mach sich niemans verbinden. — *Quod semel placuit amplius displicere non potest*: Das einmal gefallen ist, solt fürthün nit mißfallen. — *Mora sua cuilibet est nociva*: Eym jeden schadet sin versümmnis.

genau „unsern Fall“. Thomas Murner hat 1519 auch die Institutionen Justinians verdeutscht⁹⁹. Murner gilt heute als eigentlicher Sprachschöpfer im Bereiche der deutschen Rechtssprache; viele lateinische juristische Begriffe und Formulierungen sind von ihm mit verblüffendem Sprachgefühl ins Deutsche übertragen worden.

Neben Murner zu stellen sind sodann die deutschen Klagspiegel (Laienspiegel)¹⁰⁰. Sie hatten den Zweck, durch deutsche Übersetzungen das römische Recht populär und weitem Kreisen zugänglich zu machen. Die älteste und ausführlichste Darstellung des römischen Rechts in deutscher Sprache ist der in der ersten Hälfte des 15. Jh. wahrscheinlich in Schwäbisch-Hall verfaßte *Klagspiegel*. Das Werk behandelt das bürgerliche Recht, Strafrecht und Strafverfahren. Der Verfasser ist unbekannt. Das Werk ist seit der 6. Auflage (1516) von Sebastian Brant herausgegeben worden. Der Laienspiegel (1509) war ein Werk des Ulrich Tengler, Landvogt zu Höchstädt, früher Stadtschreiber zu Nördlingen. Sein Werk verarbeitet römisches und kanonisches Recht, italienische Jurisprudenz, das *Speculum iuris* des Durantis usw. Der Laienspiegel sollte den bei der Rechtspflege beteiligten Laien als Handbuch dienen. Er umfaßte Privatrecht, Strafrecht und Prozeß.

Nach allem, was wir wissen, liegt es daher nahe, anzunehmen, daß schon in der Zeit der Frührezeption (14. Jh.) es deutsche Iurisperiti gewesen sind, die die uns längst bekannten Übersetzungen aus den *Regulae iuris* geprägt haben. Wir stellen uns bisher diese deutschen Iurisperiti allzu einfach als einseitige Romanisten oder Kanonisten vor, die nichts anderes im Kopf gehabt hätten, als dem alten Gewohnheitsrecht den Garau zu machen. Die Magister, Doktoren, Notare, Stadtschreiber, fürstlichen Schreiber haben sich aber, soweit sie deutscher Zunge waren, auch im einheimischen Gewohnheitsrecht ausgekannt. Es wird eine Aufgabe der deutschen Rechtsgeschichte sein, abzuklären, wie weit — über die uns bekannten Beispiele hinaus — gelehrtes Recht und Professorenweisheit (*Brocarda*) sich in den deutschen Rechtssprichwörtern spiegeln und vielleicht auch mit deutschem Recht mischen. So gesehen sind „volkstümliche“, „volksläufige“ deutsche Rechtssprichwörter vielfach — vielleicht in Masse — nichts anderes als geschickte, plastische und anschauliche Prägungen des gelehrten Rechts¹⁰¹, wobei es im einzelnen Fall schwer halten wird, durch die deutsche Form

99) Die Parallele zu Luthers Bibelübersetzung ist in die Augen springend. Vgl. dazu Erlcr, S. 44 f.

100) Für das Folgende: Richard Schröder/Eberhard Frh. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin 1932, S. 965 f. — Conrad, Deutsche Rechtsgesch., I, S. 367, 449. — Stintzing Roderich, Gesch. d. pop. Lit., S. 337 ff.

101) Was z.B. Weizsäcker für vereinzelte Fälle nicht ausschließt, aber eher als am Rande liegend betrachtet. — Ein Beispiel, wie mittelalterliche Kanonisten auch im heimischen Recht zu Hause waren: Theoderich von Boxdorf, (gest. 1466) Ordinarius des kanonischen Rechts in Leipzig, Dr. iur. utr., Domherr und später Bischof zu Naumburg. Trusen Winfried, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, S. 32 f.

hindurch die romanistische oder kanonistische Wurzel zu erkennen, — bekanntlich eine allgemeine Schwierigkeit der Rezeptionsgeschichte überhaupt. Auf jeden Fall dürfte es sich lohnen, die Sammlungen der deutschen Rechts-sprichwörter unter diesem Gesichtspunkt nochmals durchzuackern.

Wie kompliziert die „Genealogie“ deutscher Rechtssprichwörter ist, zeigt allein schon ein Blick in die Eisenhart'sche Sammlung (vgl. Anm. 67). Zum großen Teil ist es auch hier römisch-kanonistische Tradition, was sich in diesen Rechtssprichwörtern spiegelt. Nur wenige willkürliche Beispiele seien hier herausgegriffen; für das Einzelne sei auf den Kommentar Eisenharts verwiesen.

Wer die Kirche hat, der hat auch den Kirchhof.

Die Filialisten gehören zu der Mutter, tot und lebendig.

Wo der Pfug hingeht, da geht auch der Zehnten hin.

Eines Mannes Red, eine halbe Red; man höre sie alle beed (Audiatur et altera pars).

Wo kein Kläger, da ist kein Richter.

Wer dich richtet, ist dein Herr.

Laß dich in keinen Kompromiß, du verlierst die Sach, das ist gewiß.

Die Ladung bringt das Geleite mit sich.

Zweimal darf man wohl ausbleiben.

Gemein Verzeihung hat keine Kraft.

Ein Zeuge kein Zeuge (Unus testis nullus testis).

Die in eines Brot sind, müssen auch in seinem Besten sein.

Briefe sind besser denn Zeugen.

Unrecht ist auch Recht, usw.

Und noch ein Hinweis aus der Gegenwart mag hier stehen: Man rühmt dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907 seine einfache, anschauliche, gemeinverständliche Sprache nach (im Gegensatz zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900) und jene so simplen Formulierungen, die Rechtssprichwörter geworden sind („Heirat macht mündig“, „Rechtsfähig ist jedermann“) oder ihnen doch nahestehen. Dazu kommen Paarformeln, die z. T. mit ihren Alliterationen an die Redeweise der alten Rechtssprache anklingen, wie „Haus und Hof“, „Grund und Boden“, „Weg und Steg“, „Weib und Kind“, „Rat und Tat“, „Quellen und Brunnen“, „Recht und Billigkeit“¹⁰². Das schweizerische ZGB ist nun aber von der ersten bis zur letzten Zeile das Werk seines alleinigen Redaktors, Eugen Huber¹⁰³,

102) Zum folgenden: Liver Peter, im „Berner Kommentar“ zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Einleitungsband (Art. 1–10 ZGB), Bern 1962 Einleitung S. 53 ff., N 117 ff., 129, 130. — Brocardencharakter haben auch viele Normen des Code civil. Meyer, Brocardica, S. 472. — Zur Geschichte der Paarformeln neuerdings: Dilcher Gerhard, Paarformeln in der Rechtssprache des frühen Mittelalters, iur. Diss. Frankfurt am Main 1961; dazu die eingehende Besprechung von Sonderegger Stefan in: ZRG 79, 1962, Germ. Abt. S. 293–296. — Bader Karl S., Arbitrator arbitrator seu amicus compositor. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen, in: ZRG 77, 1960, Kan. Abt. 46, S. 239–276.

103) Eugen Huber, 1849–1923, Professor in Basel, Halle und Bern. — Zur

also das Werk eines Professors der Rechtswissenschaft, und die volkstümliche Sprache seines Gesetzbuches ist von Huber bewußt gewollt, — im Grunde ein Restaurationsversuch der mittelalterlichen deutschen Rechtsprache im Gegensatz zur gelehrten Sprache der deutschen Pandektistik. Auch hier ist es die Einzelpersonlichkeit, die die „volkstümliche“ Sprache schreibt; aber es ist kein „Mann aus dem Volke“, sondern ein Gelehrter, ein *Iuris peritus*. Wir wissen aus dem Briefwechsel Eugen Hubers mit seinem Freunde Otto von Gierke¹⁰⁴ „wie sehr Huber um die „volkstümliche“ Fassung seines Gesetzeswerkes gerungen hat¹⁰⁵.

Ein anderes Beispiel: Der Redaktor des Badischen Landrechts: Staatsrat Johann Nikolaus Friedrich Brauer, (1754—1813). Der gelehrte Staatsmann hat den Code Napoléon (Code civil) für das Großherzogtum Baden umgearbeitet und ins Deutsche übertragen. Das so entstandene Badische Landrecht galt von 1810—1900, d. h. bis zum Inkrafttreten des

Bedeutung Eugen Hubers: G u h l T h e o , Eugen Huber, in: Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, hg. von S c h u l t h e ß H a n s , Zürich 1945, S. 323—359. — R ü m e l i n M a x , Eugen Huber (Akademische Rede), Tübingen 1923. — E l s e n e r F e r d i n a n d , „Die Schweiz in der deutschen Rechtsgeschichte“. Aus Briefen von Ulrich Stutz (1868—1938) an Eugen Huber (1849—1923) und Gerold Meyer von Knonau (1843—1931), in: Festschrift für O s k a r V a s e l l a zu seinem 60. Geburtstag, Freiburg i. Ue. (Schweiz) 1964, und die dort angegebene Literatur.

104) Otto von Gierke, 1841—1921, Professor der Rechtswissenschaft in Breslau, Heidelberg und Berlin. Hervorragender Vertreter der germanistischen Historischen Rechtsschule; berühmt durch seine Kampfschrift: „Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht“. W i e a c k e r , Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S. 267. — W o l f E r i k , Große Rechtsdenker, S. 669—712. — Die Briefe Gierkes an Huber liegen heute im Schweizerischen Bundesarchiv in Bern; vgl. N e u h a u s L e o , Zum fünfzigjährigen Jubiläum des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Das Eugen-Huber-Archiv im Bundesarchiv in Bern), in: Schweizerische Juristen-Zeitung 53, Zürich 1957, S. 369—377.

105) Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein Brief Otto von Gierkes an Eugen Huber in Bern, datiert Saßnitz auf Rügen, 9. August 1894. Gierke schreibt zum Entwurf Hubers über die Wirkungen der Ehe: „Der erste Eindruck Ihres Gesetzeswerkes auf mich ist, selbst wenn ich von jeder Vergleichung mit unserem mißlungenen Familienrechte I. Lesung absehe, ein überwiegend günstiger. Vor allem haben Sie in der Gesetzesfassung m. E. in der Hauptsache das Richtige getroffen, indem Sie nicht starre Formeln, sondern entwicklungsfähige Rechtssätze aufstellen. Die Sprache scheint mir im ganzen volkstümlich. Ich sage „scheint“, weil ich nicht voll zu beurteilen vermag, inwieweit manches mich fremdartig anmutende in der Schweiz sprachgebräuchlich ist. (Es folgen eine Reihe sprachlicher Verbesserungsvorschläge) ... Doch sind das lauter nebensächliche Einzelheiten. Ich glaube, daß bei der erneuten Durcharbeitung die Sprache noch einfacher und plastischer herauskommen wird.“ (Brief im Bundesarchiv in Bern, Abteilung „Eugen-Huber-Archiv“).

Bürgerlichen Gesetzbuches. Brauer hat bei der Redaktion des Badischen Landrechts nebenbei auch viele französische und lateinische Fachausdrücke verdeutscht, d. h. in die „Volkssprache“ übersetzt. Sein Ziel war überhaupt, ein volkstümliches Gesetzbuch zu schaffen. Dazu verwandte er auch Rechtssprichwörter, die z. T. von ihm geprägt wurden. Seinen „Erläuterungen“ zum Badischen Landrecht fügte er eine „Wissenschaftliche Ordnung der Begriffe, Regeln und Sprichwörter des badischen bürgerlichen Rechtes“ an, „überzeugt von den Vortheilen der Rechtssprichwörter für den Staatsbürger, der sein Recht sich vergegenwärtigen will“. Es handelt sich um eine systematische Sammlung von über tausend Redensarten und Rechtssprichwörtern seiner Zeit, denen er jeweils die entsprechenden Artikel des Badischen Landrechts oder Hinweise auf seine „Erläuterungen“ voransetzte¹⁰⁶.

3) Auch die These der Vertreter der germanistischen Historischen Rechtsschule, daß sich die „volksmäßigen“, „volkstümlichen“ Rechtssprichwörter — wen wir einmal von den Bauernsprüchen absehen — von den *Regulae iuris* begrifflich trennen lassen, ist im Grunde nie untersucht worden¹⁰⁷. Man müßte doch wohl der Frage näher nachgehen, wo die Grenze durchgeht, ob die scharfe Betonung einer solchen Grenze methodisch sinnvoll ist, ob es eine eigentliche Grenze überhaupt gebe oder nur fließende Grenz-zonen¹⁰⁸.

106) Federer Julius, Beiträge zur Geschichte des Badischen Landrechts, in: Baden im 19. und 20. Jahrhundert. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichtliche Studien, Bd. I, Karlsruhe 1948, S. 104 ff. — Stintzing-Landsberg, Gesch. d. deutschen Rechtswiss., III, 2, Text S. 100, Noten S. 51 f.

107) Weizsäcker, Rechtssprichwörter als Ausdrucksformen des Rechts, S. 15 f.: „Den in der allgemeinen Volkskunde so überaus umstrittenen „Volksmund“ können wir für die Rechtssprichwörter verhältnismäßig einfach bestimmen... Die für uns maßgebende Schicht ist einfach die Masse der juristischen Laien gegenüber den gelehrten Juristen. Darum gehört für uns der nichtjuristische Akademiker ebenso sicher zum „Volk“, wie der „gelehrte“ Richter oder Rechtsanwalt usw. nicht dazu gehört. Juristische Merksprüche, gleichgültig welchem Recht sie gewidmet sind, oder romanistischem kanonistische Rechtssparömien, die Erzeugnis oder Umlaufgut gelehrter Juristen sind, wollen wir auch dann nicht als Rechtssprichwörter anerkennen, wenn sie zur Unterrichtung und Belehrung angehender Juristen oder nichtjuristischer Volkskreise bestimmt sind, es sei denn, daß sie in solchen Kreisen wirklich in Umlauf gekommen sind; denn dann würde es sich um ein (zwar nicht im „Volke“ erzeugtes, aber von ihm übernommenes) Rechtssprichwort handeln.“

108) *Regulae iuris*, Brocarda und (deutsche) Rechtssprichwörter standen sich noch aus einem besonderen Grunde nahe, worauf Ernst Meyer, a.a.O., S. 465 f., hinweist. Das primitive Richtertum der Frühzeit (und des Mittelalters) mußte sich an die Generalien der Rechtsbücher und an traditionelle *Regulae iuris* wie an Weistümer des Gewohnheitsrechts halten, wollte es nicht in ein uferloses arbiträres Richten verfallen. Nach Meyer steht die Regularjurisprudenz immer in den Anfängen beginnender Beschäftigung mit

4) Die bisherige Rechtssprichwörter-Forschung der germanistischen Historischen Rechtsschule ist von der stillschweigenden Voraussetzung ausgegangen, daß deutschsprachige Rechtssprichwörter zur Hauptsache entweder germanistisch-deutschen Ursprunges seien oder dann Rezeptionen aus dem römischen und kanonischen Recht darstellten, wobei man die rezipierten *Regulae iuris* nur insoweit als „deutsche“ Rechtssprichwörter gelten lassen wollte, als sie erwiesenermaßen „volksläufig“ geworden seien.

Auch diese Betrachtungsweise ist zu eng. „Deutsche“ Rechtssprichwörter stammen nicht nur aus dem germanisch-deutschen Rechtsgut, etwa der fränkischen Zeit und des Hohen Mittelalters, oder andererseits aus der Kodifikation Justinians, aus dem *Liber Extra*, dem *Sextus* und den sonstigen Quellen des mittelalterlichen kanonischen Rechts; die Genealogie vieler deutscher Rechtssprichwörter ist viel komplizierter und weltweiter. Ein Blick in *Samuel Singers* „Sprichwörter des Mittelalters“¹⁰⁹ zeigt dies nicht nur für die Sprichwörter im allgemeinen, sondern auch für Rechtssprichwörter.

Wir haben im Zusammenhang mit Notker dem Deutschen bereits auf die griechisch-römische Sprichworttradition und auf die semitisch-jüdische Spruchweisheit hingewiesen. Als weitere Quellen kommen u. a. in Frage: Die Bibel des Alten Testaments, die Dichter des klassischen Altertums¹¹⁰; für das deutsche Mittelalter aber auch eine Rezeption *französischer* Rechtssprichwörter. Ähnlich wie die deutsche Sprache im Mittelalter viele Lehnwörter aus dem Französischen übernommen hat¹¹¹, übernahm Deutsch-

dem Recht. Das dürfte auch für das deutsche Mittelalter der Frührezeption gelten. Vgl. dazu das Zitat v. *Iherings* in Anm. 34.

109) Vgl. Anm. 22.

110) Als Beispiel: „Gewalt geht vor Recht“: *Vis imperat aequo*; stammt nach *Singer*, I, S. 161, nicht aus dem Volksmunde, sondern aus *Ovid, Tristia V, 7, 47: Cedit viribus aequum*.

111) Die Einflüsse des Französischen auf die deutsche Sprache im 11./14. Jh. hängt mit den engen kulturellen Verbindungen Deutschlands mit Frankreich, insbesondere in dieser Zeitperiode zusammen. In Deutschland wurde vor allem die Sprache des Rittertums von Frankreich her stark beeinflusst. Dazu kamen aber auch sonstige Fäden allgemein kultureller und literarischer Art. Schon *Williram v. Ebersberg* (Abt des oberbayerischen Klosters Ebersberg, Schriftsteller, Theologe, gest. 1085) stellte fest, daß zu seiner Zeit nicht wenige deutsche Gelehrte in Frankreich Ausbildung und Anregung suchten, wo damals und in der Folgezeit Theologen und Mystiker einen Einfluß gewonnen hatten, der weit über die Grenzen Frankreichs hinausging, so *Berengar von Tours*, (gest. 1088), *Lanfranc* (gest. 1089), *Abaelard* (gest. 1142), *Petrus Lombardus* (gest. 1160), *Bernhard von Clairvaux* (gest. 1153) und *Hugo von St. Victor* (gest. 1141), der wohl ein deutscher Graf von Blankenburg am Harz war (nach der Tradition des Stiftes St. Victor in Paris; nach anderer Überlieferung stammte er aus der Gegend von Ypern oder aus Lothringen. *Ott L.*, in: *LThK* 5, 1960, Sp. 518 f.). Auch deutsche Fürstensöhne suchten damals in Frankreich eine weitere Ausbildung; so weilte Landgraf *Hermann I. von Thüringen* um 1161 als junger Mann am Hofe Ludwigs

land vermutlich auch viele Sprichwörter aus dem französischen Kulturkreis¹¹². Die Rechtssprichwörter scheinen, wie die Sprichwörter überhaupt, Wandergut zu sein wie Märchen und Sage¹¹³. So wie Märchen und Sage auf ihrer Wanderung durch die Jahrhunderte und um die Welt sich wandeln, ihre Motive wechseln, ihren Sinn verändern, so verändern sich auch Sprichwörter und Rechtssprichwörter auf ihren Wanderungen aus biblischer und griechisch-antiker Zeit bis in unsere Gegenwart und wandeln mitunter auch ihren Sinn.

Auch hier zeigt es sich, daß die Unterteilung der Deutschen Rechtsgeschichte in Germanistik, Romanistik und Kanonistik uns u. U. auch einen Weg verbauen kann. Das „deutsche“ Recht ist in seiner Geschichte nicht das „nationale“ Recht gewesen, wie die Romantiker des 19. Jahrhunderts und ihre Nachfahren, im Zeichen des Nationalstaatsgedankens, dies noch glaubten¹¹⁴.

VII. Andererseits berichtet der altfranzösische Roman „Berte as grans piés“ aus dem späteren 13. Jh., daß beim deutschen Adel Franzosen als Lehrer des Französischen zu finden seien. — Beizufügen wäre hier noch, daß wir wohl über die Einflüsse der Rechtsschule von Bologna auf das deutsche Recht einigermaßen im Bilde sind, nicht aber über die vermutlich ähnliche Rolle der Universität Paris; zu nennen wären in diesem Zusammenhang noch die Universitäten Orléans, Montpellier und Bourges. (A d o l f B a c h, Geschichte der deutschen Sprache, 6. Aufl., Heidelberg 1956, §§ 96 ff, S. 134 ff.). Zu den von B a c h genannten Gelehrten ist gleich anzumerken, daß der Benediktiner Lanfranc (Erzbischof von Canterbury) Rechtslehrer in Bec war.

112) Das müßte für die deutschen Rechtssprichwörter allerdings erst noch näher untersucht werden. Auffällig sind die vielen Parallelen in französischen Fassungen. Als Beispiele: „Einmal ist keinmal“: „Une voix nulle voix“. Dazu ist eine italienische Fassung: „Una non fa numero“. (S i n g e r I, S. 175).

113) Dazu Weiß Richard, *Volkskunde der Schweiz*, Erlenbach-Zürich 1946, S. 277, 286 f., 288.

114) Zur Stellung der Romantik in der Geschichte der deutschen Volkskunde: Weiß Richard, a.a.O., S. 54 ff. — Zu verwandten Problemen in der deutschen Verfassungsgeschichte: B ö c k e n f ö r d e E r n s t W o l f g a n g, *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Feststellungen und Leitbilder*, Berlin 1961. — Zur Kontroverse zwischen den „Romanisten“ und den „Germanisten“ in der Deutschen Rechtsgeschichte neuerdings in betont „germanistischer“ Haltung: T h i e m e H a n s, Savigny und das Deutsche Recht, in: ZRG 80, 1963, Germ. Abt., B. 1–26. — Zum ganzen Schulenstreit ist vielleicht noch anzumerken: Die Wissenschaft der deutschen Romanistik von Ulrich Zasius, Johann Sichard, Johann Fichard und Claudius Cantiancula bis Rudolph von Ihering, Heinrich Dernburg, Ferdinand Regelsberger und Berhard Windscheid ist doch genau so eine Kulturleistung des deutschen Genius wie der Sachsenspiegel, der Schwabenspiegel, die mittelalterlichen Stadtrechte und die Weistümer. — T r u s e n W i n f r i e d, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, S. 24, bemerkt zu unserm Anliegen: „Die unselige Spaltung der deutschen Rechtshistoriker in Germanisten, Romanisten und Kanonisten hat in der Vergangenheit nur zu leicht zum Denken in entsprechenden Kategorien verführt, die dem Spätmittelalter fremd waren.“

Es gab in der Geschichte des deutschen Rechts nicht nur eine Auseinandersetzung mit dem gelehrten römisch-kanonischen Recht. Das „deutsche“ Recht war seit dem Frühmittelalter auch allen anderen Kultureinflüssen ausgesetzt; die Verwandtschaft des mittelalterlichen deutschen Rechts mit den Rechten der Nachbarländer ist vielleicht viel größer als wir heute annehmen. Es wäre allein schon eine dankbare Aufgabe, z. B. die Verwandtschaft zwischen dem mittelalterlichen deutschen und dem französischen Recht zu klären, und zwar nicht nur unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen germanistisch-fränkischen Wurzel. Man müßte einmal alle Kulturströmungen in beiden Ländern unbefangen nachgehen und käme dann vermutlich zu starken gemeineuropäischen Grundlagen der Rechtsgeschichte beider Länder, auch außerhalb der Rezeptionsgeschichte. Die Rechtsprichwörter-Forschung ist hier vielleicht ein Weg; ein anderer: Der Vergleich der Weistümer, Hofrechte, Landrechte und Stadtrechte mit den *Coutumes*¹¹⁵.

5) In der neuesten Literatur zur Rechtstheorie wird die Bedeutung der Rechtssprichwörter, Parömien, allgemeinen Rechtssätze im Blick auf ihr Verhältnis zu den Sätzen positiven Rechts seit einem vollen Dezennium wieder diskutiert; Theodor Viehweg hatte in seiner vielbeachteten Schrift *Topik und Jurisprudenz*¹¹⁶ diese Probleme wieder in ihrer Tiefe aus ihrem Zusammenhang mit der allgemeinen Geistesgeschichte sichtbar gemacht. Josef Esser hat in seinem rechtsvergleichend angelegten Buch *Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts*¹¹⁷ auch auf den fließenden Übergang zwischen Maximen, Prinzipien und Rechtsnormen hingewiesen und diese Überlegung durch zahllose, auch sprichwortartige Maximen aus dem römischen, englischen und französischen Recht belegt. Bei der Untersuchung des „Phänomens Prinzipienwirkung im Recht“ hebt Esser die „handwerklich zugeschnittenen Maximen und die populär wirkenden Parömien“ heraus, „weil in ihnen das Prinzip am deutlichsten auf den forensischen Gebrauch zugeschnitten ist“¹¹⁸. Die Parömien und Rechtsregeln werden also bei Esser ausdrücklich in die Betrachtung der Rechtsquellen einbezogen.

Die klassische Rechtsquellenlehre dagegen, wie sie erst neuerlich von Karl Larenz in seiner *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*¹¹⁹ wieder dargestellt worden ist, hat für die Parömien und Sprichwörter keinen Platz. Für Larenz ist geltendes Recht „das Sinnganze der durch die Rechtssprechung konkretisierten, d. h. inhaltlich näher bestimmten und auf die Le-

115) Dies ist eine vorläufige Meinungsäußerung auf Grund eigener Beschäftigung mit der französischen Rechtsgeschichte.

116) München 1953, S. 34 f., 40 f., 48.

117) Tübingen 1956, S. 112 ff., 317 ff.

118) Vgl. dazu auch die Abhandlung von Karl Spiro (Anm. 22). Über die *Regulae* im geltenden kanonischen Recht vgl. Lefebvre in *DDCan*, Fasz. 39, Sp. 545.

119) Berlin 1960, S. 148.

bensordnung bezogenen Rechtssätze, mit Einschluß derjenigen, die erst die Rechtsprechung gefunden hat“. „Maximen“ sieht Larenz nur im Zusammenhang mit den richterlichen Entscheidungen. *Viehweg*¹²⁰ stellt gegenüber dieser deduktiv-systematischen Methode die Bedeutung des „Problem-denkens“ in den Vordergrund, der „Topik“ der antiken Rhetorik, die sich der Verankerung auch der Jurisprudenz in einem Gesamtgefüge bewußt bleibt, in dem auch — in unlösbarer Wechselbeziehung mit Recht und Rechtsprechung —, unsere *Regulae iuris*, *Brocarda* und *Rechtssprichwörter* angesiedelt sind¹²¹.

Die Bildung von Rechtsregeln wird übrigens auch dem modernen Richter zugemutet. Der berühmte Art. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestimmt: Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält. — Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der *Regel* entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde“. Kommt der Richter dazu, eine Regel aufzustellen, so hat er nach schweizerischer Doktrin und Praxis eine generelle und abstrakte Norm zu formulieren, unter die er den individuellen und konkreten Sachverhalt zu subsumieren hat¹²².

6) Abschließend ist zu sagen: Man müßte einmal die Quellen zu den deutschen *Rechtssprichwörtern* auf die hier angedeuteten Probleme durchgehen und dabei am einzelnen Beispiel die Entstehung und Herkunft des *Rechtssprichwortes* zu klären versuchen¹²³.

VI.

Doch nun, nach diesen skizzenhaften Ausblicken zurück zu Franz Schmier.

Friedrich Carl von Savigny¹²⁴ hat die ganze juristische Literatur seit der Epoche der italienischen Kommentatoren (nach Savigny

120) A.a.O., S. 2.

121) Bemerkenswert ist, daß Walther Burkhardt, *Die Organisation der Rechtsgemeinschaft. Untersuchungen über die Eigenart des Privatrechts, des Staatsrechts und des Völkerrechts*, 2. Aufl., Zürich 1944, sich mit den *Regulae iuris*, *Parömien*, *Rechtssprichwörtern* nicht beschäftigt. Vgl. auch Anm. 48. — Zu den Beziehungen zwischen Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie vgl. auch Karl Siegfried Bader, *Aufgaben und Methoden des Rechtshistorikers*, Tübingen 1951 (*Recht und Staat* 162), S. 8, Anm. 6.

122) Wir können diesen Faden hier nicht weiter verfolgen; verwiesen sei auf Arthur Meier-Hayoz, *Berner Kommentar zum ZGB*, 1962, Einleitungsband, Art. 1, N. 318 ff., S. 158 ff.

123) Auffällig ist — um einen vorläufig vereinzelt Hinweis zu geben —, daß die Statuten der Landschaft Saanen (Kanton Bern, Schweiz) von 1598—1647 sich bezeichnen die „*Articul*, *Brüch*, *Ordnungen*, *gemeine Regellen* und *Landtrechten* . . .“. *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, Bern, Rechte der Landschaft III, hg. von Hermann Rennefahrt, Nr. 120, S. 252.

124) Friedrich Carl von Savigny, 1779—1861, stammte aus einem lothringischen Geschlecht, studierte in Marburg, wird 1803 Professor für Rö-

„Postglossatoren“)¹²⁵ mit einer *Damatio memoriae* bedacht, die bis auf unsere Tage angehalten hat, wengleich heute stark gemildert; Savigny betrachtet die Nachfolger der italienischen Glossatoren als Epigonen, die Zeit nach ihnen als Epoche des Zerfalls. Eine besondere Abneigung hegte Savigny gegen die Epoche des *Usus modernus pandectarum*, des Natur- und Vernunftsrechts, d. h. gegen die gesamte deutsche Rechtswissenschaft des 17. und 18. Jahrhunderts¹²⁶. Gerade die Untersuchungen von Weizsäcker über die deutschen Rechtssprichwörter, zeigen, wie wirkungsvoll diese *Damatio* bis auf unsere Tage geblieben ist, und wie lebenskräftig andererseits die „Volkgeist“-Theorie¹²⁷ Savignys und Jacob Grimms¹²⁸, wengleich in modifizierter Form, noch die Szene beherrscht. Die Arbeiten zur Geschichte der deutschen Rechtssprichwörter haben es meist unterlassen, die reiche Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts über die *Regulae iuris* und die *Brocarda* heranzuziehen. Dabei ist doch die Verwandtschaft augenscheinlich. Immer wieder waren es die Stichworte „volksmäßig“, „volkstümlich“, „volksläufig“, die die Autoren davon abhielten, über den Zaun der germanistischen Rechtsschule hinauszublicken und auch die zeitgenössische Literatur über die Anwendung der Rechtssprichwörter im 17. und 18. Jahrhundert einzusehen.

Ganz anders noch der gemeinrechtliche Summist Franz Schmier: Er sah noch unbefangen die drei europäischen Rechtsordnungen auf gleicher Stufe

misches Recht in Marburg, später in Landshut; 1810 Mitbegründer der neuen preußischen Universität Berlin. Er ist der eigentliche Begründer der deutschen Historischen Rechtsschule und ihres wissenschaftlichen Organs, der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, der Vorläuferin der heutigen Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Wieacker, *Privatrechtsgesch. d. Neuzeit*, S. 232. — Erik Wolf, *Große Rechtsdenker*, S. 467–542.

125) Wieacker, a.a.O., S. 38. — Koschaker Paul, *Europa und das römische Recht*, 2. Aufl., München 1953, S. 87.

126) Wieacker, a.a.O., S. 234 ff. — Zum ganzen Problem heute: Buschmann Arnno, *Ursprung und Grundlagen der geschichtlichen Rechtswissenschaft. Untersuchungen und Interpretationen zur Rechtslehre Gustav Hugos*, iur. Diss. Münster in Westfalen 1963. — Bender Peter, *Die Rezeption des römischen Rechts im Urteil der deutschen Rechtswissenschaft*, iur. Diss. Freiburg im Breisgau, 1955 (Maschinenschrift), S. 78 ff.

127) Vgl. Anm. 25.

128) Jacob Grimm, 1785–1863, als Student zu Marburg hingebender Schüler, später wissenschaftlicher Helfer und naher Freund Savignys; erst im Bibliotheksdienst in Kassel, später Professor in Göttingen (einer der maßgeblichen „Göttinger Sieben“); 1840 Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin; der wohl bedeutendste Vertreter der deutschen Historischen Rechtsschule germanistischer Richtung zur Zeit der Hochromantik. Wieacker, a.a.O., S. 241. — Zur grundsätzlichen Kritik Jacob Grimms jetzt: Sonderregger Stefan, *Die Sprache des Rechts im Germanischen*, in: *Schweizer Monatshefte*, 42, Heft 3, 1962 (auch als Sonderdruck), S. 12 f.

nebeneinander: Das rezipierte Jus Romanum, das kanonische Recht und das partikuläre heimische Gewohnheitsrecht¹²⁹. In gleicher Unbefangenheit stellte er die römische und kanonistische Regularjurisprudenz, die gelehrten Brocarda und die Proverbia (Rechtssprichwörter) nebeneinander. Für Schmier war die Rechtsordnung des alten Reiches, des Sacrum Imperium Romano-Germanicum, nicht so sehr und in erster Linie eine national-deutsche Rechtsordnung, als vielmehr eine gemein-europäische. Schmier steht als Barockgelehrter noch in der großen ungebrochenen Tradition vom römischen Imperium über das christlich-universale Mittelalter bis herab zur Rechtswissenschaft des Usus modernus Pandectarum und des Naturrechts¹³⁰.

Dies zeigt gerade auch der Abschnitt über die Regulae iuris und die Proverbia: Scholastische Autoritäten sind ihm in gleicher Weise die römischen Juristen Paulus, Pomponius und Gajus, die mittelalterlichen Kanonisten Hostiensis, Johannes Andreae, Felinus und Innozenz III. (Lothar von Segni) wie die katholischen Spätscholastiker Johannes Balthasar Braun, Wiestner und Reiffenstuel.

Durch diese Sicht der europäischen Rechtsentwicklung hat Schmier auch uns angeregt, dem größeren Zusammenhang unserer deutschen Rechtssprichwörter innerhalb einer europäisch gesehenen Rechtsgeschichte nachzugehen. Dieser barocken Schau gegenüber bedeutet die einseitig „germanistische“, nationale Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts seit J a c o b G r i m m und Karl Friedrich Eichhorn¹³¹ eine willkürliche Verengung des Horizontes: „Landesjurisprudenz“, um eine Formulierung von Franz Wieacker zu gebrauchen.

Welchen Nachteil diese Damnatio memoriae für die Deutsche Rechtsgeschichte gehabt hat, zeigt in die Augen springend gerade die Bibliothek von Ottobeuren. Die großen gemeinrechtlichen Bibliotheken des Alten Reiches sind im 19. Jahrhundert meist den immensen Magazinen der Universitätsbibliotheken einverleibt worden, – soweit diese Bestände nicht verschleudert wurden. Die rechtshistorische Germanistik hat das Jus commune, die Pandektistik und das Naturrecht darüber hinaus geächtet; so gingen jene Werke des 16. bis 18. Jahrhunderts im Bewußtsein der deutschen Rechtshistoriker vergessen, von wenigen Ausnahmen abgesehen. In Ottobeuren nun ist jene versunkene Welt des deutschen Gemeinen Rechts für uns noch schaubar geblieben. Nach der Säkularisation blieb in Ottobeuren die Bibliothek – ein kleines Wunder! – unverändert in der einstigen Reichsabtei stehen. Sozu-

129) Daher konnte sein Werk in spätern Auflagen auch in Avignon und Venedig erscheinen.

130) Auch als Vertreter des „letzten kontinental-europäischen Denkstils“, womit man die Barockscholastik bezeichnet hat. S t e g m ü l l e r F. in: LThK I, 1957, Sp. 1269.

131) Karl Friedrich Eichhorn (1781–1854) der Begründer des germanistischen Zweiges der Historischen Rechtsschule, wurde 1805 Professor in Frankfurt an der Oder; von dort 1811 nach Berlin übernommen. W i e a c k e r, Privatrechtsgesch. d. Neuzeit, S. 240.

sagen jedes Buch steht noch an seinem alten Platze. Ein Blick über die Regale und Titel hinweg führt uns sinnfällig jene barocke Universalität vor Augen, die uns Menschen des 20. Jahrhunderts — aus welchen Gründen auch immer — verloren gegangen ist: Theologia, Biblia sacra, Concilia ecclesiastica, Philosophia, Historia, Philologia, Ius ecclesiasticum, Ius canonicum, Ius civile, Ius publicum. Sie alle stehen im prunkvollen Barocksaal, in mächtigen Regalen, noch einträchtig beisammen. In jene barocke Welt hinein gehört auch Franz Schmier, den wir hier, stellvertretend für das Ius commune — das Gemeine Recht — des Alten Reiches in Erinnerung gerufen haben.

Die Ottobeurer Gemäldegalerie

Von Karl Busch, München

Das Sammeln wertvoller Gemälde von hoher künstlerischer Qualität war seit der Renaissance die Freude der Fürsten wie auch manches Prälaten und reichen gebildeten Mannes. Die Gemäldegalerie ist eine Form kultureller Repräsentation und gehört daher zu jedem landesherrlichen Residenzschloß des 18. Jahrhunderts. Für Bayern legte Kurfürst Maximilian I. nach dem Kunterbunt der „Kunstkammer“, welche sein Großvater in der heutigen Münze einrichtete, den eigentlichen Grundriß der Kammergalerie neben seinem Arbeitsraum, die mit Nordlicht am Grottenhof der Münchner Residenz lag. Sein Enkel Max Emanuel richtete hundert Jahre später in Schleißheim mit Ostlicht dem Gartenparterre zugewandt die Grand Gallérie neben dem Festsaal ein, jenen von Versailles übernommenen Typ einer wahrhaft fürstlichen Wandelhalle und fügte den vier Appartements am Ende je ein flämisches Kabinett hinzu, das ihn an die goldenen Jahre seiner niederländischen Statthalterzeit zurückerinnerte.

Fürstbischöfe kamen schwerer zu einer Gemäldegalerie, da keine Kontinuität des Sammelns erreicht wurde und sich somit der nicht mehr aktuelle Raumschmuck an Gemälden recht zufällig und depot-ähnlich in Nebenräumen und Nebenschlössern sammelte. Selbst das alte vierflügelige Dachauer Schloß der bayerischen Kurfürsten füllte sich schon im 17. Jahrhundert auf solche Weise als Depot der Münchner Residenz: Nach jedem Todesfall wanderten die Bildnisse der überlebten Verwandtschaft in die nächsten noch freien Dachauer Räume, wie uns das Dachauer Gemäldeinventar von 1780 zeigt. Obwohl in Passau etwa die beiden Lambergs und die Thuns für eine gewisse Sammelkontinuität sorgten, waren die reichlich mit Bildern ausgestatteten Nebenschlösser in Neuburg/Inn, Thyrnau und Leoprechting doch auch vorwiegend Depotschlösser. In Bamberg mit seinen Galerieschlössern Seehof und dem Schönbornschen Pommersfelden, sowie in Mainz und Würzburg kam es dank des kultivierten Anspruchs der fränkischen Adelsgeschlechter um 1750–90 zu ausgeprägten Galeriebildungen, denen auch entsprechend hohe Forderungen an die jeweiligen Hofmaler entsprachen.

Eine Zwischenstufe bilden die meist kleinen Gemäldesammlungen kulturbeflissener Abteien, die zwar einerseits auch dem starken Wechsel des jeweiligen Sammelinteresses und Geschmackes der Äbte unterworfen waren, andererseits aber wegen der Kommunität der Mönche, aus der ja die Äbte gewählt wurden, eine sammlungsfördernde Kontinuität entwickelten. Dazu kam aus dem Ordnungs- und Sammeltrieb der beginnenden Aufklärung ein Verlangen nach möglichst vielseitigen Schausammlungen und so bildete sich neben der Naturalien-, Mineralien- und Kupferstichsammlung um 1770/80

mancherorts beinahe notwendig auch ein Gemäldekabinett. — Der Bildbestand von Klöstern ergibt sich bei dem Armutsgelübde der einzelnen Mönche aus Probearbeiten verschiedener Künstler, deren einer dann für die Kirche einen Auftrag erhält, aus Geschenken von Künstlern und von Gönnern des Klosters, endlich, doch wohl in selteneren Fällen, auch aus „Eingebrachtem“ einzelner Mönche oder als Eigenproduktion malender Mönche.

Der vorletzte Abt von Ottobeuren, der kleine gescheite und sehr geschätzte Honorat Göhl aus Immenstadt (1767–17. 7. 1802 Abt) sicherte sich aber einen Betrag, um damit auf eigene Faust eine Gemäldegalerie nach seinem Geschmack zusammenzukaufen, die er dann im Mai 1798 in der „langen Zelle“ am Priorat wohl aufgestellt seinem Konvent eigentümlich übergab. Sowohl der Wirtschaftslage des Klosters wie auch dem Geschmack der Galerie (ihrer Bevorzugung der Holländer des 17. Jahrhunderts) ist abzulesen, daß sie in den 1770er Jahren entstand. Da uns diese Sammlung nur in dem bisher unpublizierten Inventar von 1798 erhalten ist, jedoch keines ihrer Bilder 1803/04 nachweisbar in den Staatsbesitz gelangte, kann sie nur anhangsweise dem real erhaltenen Bestand angefügt werden. Feyerabend (1816: S. 341) schreibt, Abt Honorat habe sich verewigt „durch kostspielige Münzen-, Kupferstiche, Kunstbücher, alte Holzarbeiten- und Gemäldesammlungen, die dem Kunstgeschmack des Herrn Abtes viele Ehre machte, — die dem weitschichtigen Hause sehr gut kam . . .“. Hier wird also gleich wieder an das Verstreuen der Bilder in all die Räume des weitschichtigen Baukomplexes gedacht, andererseits werden eindeutig ältere Sammlungen in einem Atem mit der persönlichen Gemäldegalerie Abt Honorats genannt. —

P. Magnus Bernhard OSB (1864, S. 75–79) beschreibt als Gemäldegalerie die acht Gangräume, vier nördlich und vier südlich des Vorplatzes der Winterabtei, also die Ostlichtzimmer der 2. Etage des Mitteltraktes, der Aufsicht des Abtes zunächst und noch heute die zweite Raumflucht des Klostermuseums. Da „die Galeriezimmer gleichsam als Gang dieses Stockwerkes“ in ihren Deckenbildern von Erler (der 4 nördl. Zimmer) und Thalheimer (südl. Zimmer außer dem „geheimen Archivkabinett“) deutlich auf eine Gemäldesammlung Bezug nehmen, waren sie von Abt Rupert II. Neß (1710–40) schon um 1720–24 als solche eingerichtet worden. Eine neue Anordnung wird der inzwischen vergrößerte Bestand gewiß in den ersten Jahren des Abtes Honorat gefunden haben. Im Hauptraum der südlichen Zimmer dürften sich unter Abt Rupert II. Kunstproben aller Art sowie da und dort nicht mehr benötigte Gemälde gesammelt haben, da sie „unter dem vielen Gewimmel der Künstler, Handwerker und Tagelöhner“ (Feyerabend, S. 128) hier doch auch sicherer standen. Thalheimers mittleres Deckenbild zeigt in diesem Raum die Allegorie der Malerei. Mit den Raumthemen der Passauer Neuen Residenz im frühen 18. Jahrhundert verglichen, müssen die vier nördlichen Zimmer schon seit 1720 die älteren Gemäldebestände thematisch geordnet enthalten haben: Im ersten Raum biblische Themen, in den zwei folgenden Tierstücke, Landschaften und Jagdstücke und im 4. mythologische Themen. Dem entsprach das ganz

persönliche Thema, das Abt Rupert II. dem gewandten Fr. Spiegler für sein Kuppelfresko von 1724 im Archivkabinett stellte: Abt Rupert II. ließ sich hier als besonderer Verehrer der Hl. Dreifaltigkeit (der er war) malen. Nur elf Jahre später schuf G. B. Tiepolo im Auftrag des Kurfürsten Clemens August von Köln, vormaligen Fürstbischofs von Freising, für die Münchner Sacré-Coeur-Kirche im Schloß Nymphenburg das seit 1957 in der Pinakothek gezeigte Bild ähnlichen Inhalts, wie nämlich der Namenspatron des Auftraggebers, Papst Clemens I., die Trinität verehrt. —

Aufgrund des Friedens von Luneville (9. 2. 1801) erschien kurz nach der Abtwahl des bisherigen Priors Paulus Alt (23. 7. 1802) am 29. 8. 1802 der kurbayerische Kommissär Freiherr von Hertling, um die militärische Besetzung des an Bayern gefallenen Reichsstiftes anzukünden. Und kurz nach der definitiven Pensionierung des Abtes und der Conventualen (am 23. 7. 1803) kam der Centralgemäldegaleriedirektor Johann Christian von Mannlich persönlich, um ausnahmsweise selbst am 27. und 28. August 1803 in den Räumen der Gemäldegalerie 113 Gemälde auszuwählen, die er nach der Raumfolge in eine Liste aufnehmen ließ. Diese mußten der provisorische Oberamtsrat des Oberamtes Ottobeuren, B. Kolb, der Kanzlist Hösch und der Oberamtmann v. Huber unterzeichnen. Am 27. 2. 1804 gingen diese 113 Bilder in 7 Verschlägen von Ottobeuren mit eigener Packliste ab, kamen am 29. 2. bei der kurfürstlichen Galerie in München an und wurden am 3. 3. 1804 von Mannlich und J. Jak. Dorner als empfangen bestätigt. Am 6. 3. meldete Mannlich dem Innenministerium, daß die Gemälde, „welche ich auf Höchsten Befehl aus der dortigen Sammlung den 27. und 28. August vorigen Jahres ausgewählt hatte“, nun „in Empfang genommen und eingetragenen worden sind“. (M. A. I. 24103/2/[23])

Johann Georg von Dillis, der von Anfang Mai bis Mitte August 1803 die südbayerischen säkularisierten Klöster bereiste, um die zur Galerie geeigneten Bilder auszuwählen, notierte zu Ottobeuren nur: „In Ottobeuren war ein großer Theil versteigert.“ Er traf also dort fast keine Bilder mehr an. Der Akt dieser Versteigerung von 1803 liegt unter „Rentamt Ottobeuren“ im Staatsarchiv Neuburg/Donau und wird, da er die nicht so wertvollen Gemälde umfaßt, hier als dritter Anhang gebracht.

P. Magnus Bernhard OSB (1864, S. 80) berichtet hierzu: „Vor der Säcularisation befanden sich in diesen Gallerie-Zimmern viele wertvolle Gemälde und Kunstsachen. Sie hatten nach der Schätzung des Kunstmalers Romy aus Schaffhausen einen Werth von 42,384 fl. Zur Zeit sind in diesen Zimmern nur noch einige Portraits von hiesigen Konventualen aufbewahrt, wie der beiden Kanonisten Schmier, des Hauschronographen P. A. Krez, des Priors Molitor ec (*Registrum Abbatiale*, in welchem alle einst vorhandenen Gemälde nebst Schätzung verzeichnet sind.)“

Schon in Mannlichs Liste lassen sich die Bestände der einzelnen Zimmer einigermaßen trennen: Im nördlichsten ersten Zimmer (Decke: Judith, David und Josue) fand er Bilder von Velasquez, Largillière, Corrado, im zweiten (Decke: 10 Tierstücke) Pieter Snayers, Maratti, Bonaventura Peeters, Gundelach, im dritten (Decke: 4 Jagdarten) und vierten (Decke:

6 Darstellungen der Mythologie) hingen 26 altdeutsche Tafeln, dazu „Otho van Veen“ und am Vorplatz die Grisaille von Bergmüller, „Simon-Vouet-Schule“ und ein angeblicher Strudel. Im 5. Zimmer waren 2–3 Bilder als Türfüllungen verwendet (ein Ecce homo, eine Schmerzensmutter und vielleicht ein hl. Josef). — In den nächsten Zimmern befanden sich italienische und deutsche Barockbilder (Amiconi, Riccabone, Marchesini (angeblich), Bramer (angeblich), Pock, Carl Loth, Sichelbein, Strudel, Unterberger, Erler und Brandel (Nr. 47–71 der Liste Männlich); sodann (Nr. 72–92): Ricci, Maratti, Leoni, Storer, Rottmayr, Beich, Joh. Ev. Holzer, Schalken. In den Schränken des Archivszimmers lagen die Graphiken, von denen 15 Stiche nach Piazzetta mitgesandt und an das Kupferstichkabinett weitergeleitet wurden, da und dort hingen Kleinformate (Nr. 93–104).

Bei den restlichen Bildern sind die Räume genau angegeben, was indirekt beweist, daß alles vorherige (Nr. 1–104) als geschlossene Gemäldegalerie und in der Raumfolge festgehalten wurde. Es ist kaum anzunehmen, daß Männlich alle Klosterräume sah. „Im Seitengang zur rothen Abtey“ (106), „in der Krankenkapelle der Abtey“ (107/108), „Im mittleren Gange“ (109–111), „im Frater Musaeum“ (112: Schönfeld) und im Visitationszimmer (113/114) fand er einige wählenswerte Bilder. Interesse halber notierte Männlich ferner: „Aussen vor der AbteyKapelle befinden sich einige Deckenstücke von Amigoni (115). In der Kirche auf den Nebenaltären sind folgende Malereien zu bemerken: (116) Die Erziehung Mariae von Zick junior 1766, (117) gegenüber die hl. Walburga von Mages“, — „In Eldern in der Josephskapelle ein Altarblatt der sterbende Joseph: Ganze Figuren auf Leinwand angebl. von Heiß 5.8.0 x 3.6.0 (183,6 x 113,4 cm [118]).

61 der so sorgfältig übernommenen Bilder wurden 1852 in Schleißheim versteigert, ein weiteres später abgeschrieben, 54 sind noch in Staatsbesitz erhalten. Ein kleiner Teil von diesen ist weithin verstreut als Leihgabe in Kirchen usw. und deshalb nicht fotografiert. Nur aus den fotografisch aufgenommenen etwa 45 Gemälden können wir uns ein Bild von der ehemaligen Klostergalerie Ottobeuren machen. Sie war die zweitbedeutendste in Südbayern nach Benediktbeuren und dicht vor Kempten. Um sie ihrer Entstehung nach richtig zu gliedern, muß man sich einige markante Daten der Klostergeschichte vergegenwärtigen:

Das spätromanische Münster wurde gewiß in spätgotischer Zeit mit stattlichen Flügelaltären geschmückt, die der starken Beschädigung von Kirche und Kloster während der Bauernkriege teilweise zum Opfer gefallen sein werden.

Sicher hat Abt Kaspar Kindelmann (1547–84) keinen beschädigten Altar in seine neugebaute Klosterkirche übernommen. Diese wurde am 25. 8. 1550 grundsteingelegt und am 21. 9. 1558 geweiht. Sie hatte über zehn Altäre und zwei Chöre, nämlich außer dem östlichen einen St. Michaelschor im Westen. Im Schmalkaldischen Krieg mußte 1552 die hl. Messe im dichtverhangenen Keller gefeiert werden. Nach einem Brand von 1566 entstanden die beiden Türme, ein Kupferdach und der neue Klosterbau. Um 1600 malte Georg von Dillingen im Kreuzgang und Kapitelsaal aus.

Offenbar wurden nach dem dreißigjährigen Krieg im späten 17. Jahrhundert die meisten Altäre mit modernen guten Altarbildern geschmückt. — Abt Rupert II. errichtete 1711–25 den neuen Klosterbau mit Gäste- und Hoftrakt und legte am 27. 10. 1737 den Grundstein zur neuen Kirche. Am 1. 3. 1736 führte er hierüber das erste Gespräch mit Simpert Kramer. Die wesentlichen Entscheidungen der immer reiferen Weiterführung und einer schließlich wesentlich moderneren Ausstattung blieben Abt Anselm Erb (1740–67) vorbehalten. Diese Inneneinrichtung seit 1757 fand ihren Abschluß in der feierlichen Hauptweihe am 28. 9. 1766. —

Da erst spätere Forschung etwa in Verbindung mit den Altarpatrozinien festlegen kann, welche gotische Tafeln aus der Stiftskirche stammen und über den Klosterdachboden oder über Filialkirchen in die Stiftsgalerie kamen und welche direkt für Filialkirchen bestellt wurden und bei deren Barockisierung ins Kloster zurückgelangten, seien die Bilder im ersten und zweiten Teil nach der Chronologie ihrer Entstehung aufgeführt.

Katalog

Abkürzungen: BStGS = Bayerische Staatsgemäldesammlungen, zur Zitierung der heute gültigen Inventarnummer von 1856 verwendet. Unter dieser Nummer finden sich Gemälde dieser Sammlungen in der neueren wissenschaftlichen Literatur einheitlich zitiert.

Zweibr. Nachtr. Inv. (oder nur „Zw.“) = An das Galerie-Inventar Zweibrücken anschließendes Zugangsinventar 1800–25, das alle Erwerbungen und Zugänge seit 1799, also unter der nun regierenden Wittelsbachischen Linie Zweibrücken-Birkenfeld enthält. (Nur die Säkularisationszugänge und Nachinventarisierungen aus München selbst schließen als „Mü.Nachtr.Inv.“ an das Inventar der Hofgartengalerie an).

Männlichliste = die von Joh. Chr. v. Mannlich, dem Leiter der Sammlungen, am 27./28. 8. 1803 in Ottobeuren ausgewählten Bilder. Genauer Titel der Liste eingangs Anhang II zitiert. 114 Nummern und Bemerkungen. Im Anhang II wird die Nummer dieser Liste durch ein vorgesetztes M gekennzeichnet.

B = Bild (oder Busch): Die nachfolgende Nummer ist die des Haupttextes, also der chronologischen Ordnung aller Bilder der Männlichliste (Konkordanz M : B am Ende des Textes).

G = Galeriversteigerung 1809 (Genauer Titel am Beginn von Anhang II).

H = Abt Honorat's Galerie 1798, (auf sie wird abgekürzt kaum verwiesen).

Ohne vorgesetzten Buchstaben oder vorgesetzte genauere Bezeichnung des jeweiligen Inventars bzw. Katalogs bleibt also nur die Nummernfolge der „Klosterliste 1802“, des Ottobeurer Hauptinventars (Genauer Titel zu Beginn von Anhang II), nach dem die Anhänge II und III nummeriert sind.

Katalogabkürzungen: „Mannlich 1810“, „Reber 1902“: Verfasser/Jahr. Die genauen Titel sind dem Pinakothekskatalog (1936, 1963) zu entnehmen, dort auch Verzeichnis der üblichen Abkürzungen wissenschaftlicher Jahrbücher usw.

Ma ß e : Höhe vor Breite. 1 Fuß (Pariser Fuß = 32,4 cm) = 12 Zoll, 1 Zoll = 12 Linien: z. B.: „1.9.0 x 2.2.0“ = Höhe: 1 Fuß 9 Zoll, Breite: 2 Fuß 2 Zoll.

E = Erlös in Anhang II und III; Wert vor „/“ = Schätzwert, Name nach dem E-Wert = Käufer (Steigerer).

W e r t e : 1 fl (= Gulden) = 60 kr (Kreuzer), in Anhang II und III abgekürzt: „-.45“ = 0 fl 45 kr, „3.2“ = 3 fl 2 kr.

I. Gotische Bildtafeln aus Ottobeuren

Meister der Ottobeurer Marien tafel um 1450/60.

Außer der Werkstatt des Hans und Ivo Strigel gab es damals in Memmingen nur diesen Meister. Er könnte beim jungen Stephan Lochner gelernt haben, die fließenden Falten des blauen Mariengewandes und eine lose Verwandtschaft mit Lochners überaus edler Geburt Christi (Pinakothek, Kat. 1963, S.114/115, BStGS 13169) lassen dies vermuten. Bei ihm bestellte wohl Abt Jodoc Niederhofer (1443–53), der aus Memmingen stammte, für seine Abtei Ottobeuren ein Andachts- oder richtiger gesagt ein theologisches Verteidigungsbild, das „inhaltlich sehr interessant“ ist (so A. Stange, der den Meister benannte: Deutsche Malerei der Gotik, Bd. IV, 1951, S.125, Bd. VIII, 1957, S. 127). Die vom Maler weißgestrichenen Streifen unter den Bildern wurden gewiß von einem Ottobeurer Mönch mit der Feder in zu-meist verblichener roter und teilweise auch schon unleserlicher schwarzer Tinte zu jeder Szene mit Frage oder Zitat (in rot) und Antwort bzw. Schlußfolgerung (in schwarz) klein beschrieben. Soweit noch zu entziffern, werden sie nachfolgend abgedruckt. Der Wiener Theologieprofessor und Dominikanerpater Franz von Retz (um 1343 Retz NÖ – 1427 Wien) verfaßte gegen die um 1400 in Österreich aufkommende Adamitensekte ein typologisches Werk „Defensorium inviolatae virginitatis beatae Mariae“, nach dem Friedr. Zoepfl („Defensorium“ im Reallexikon, Bd. III, 1954, Sp. 1206, 1211 ff) alle Szenen dieses Bildes und der wenigen anderen Bildfolgen dieser Art bestimmte. Schon 1426 stiftete die Familie Heuperger aus Hall/Tirol den Marienaltar der Zisterzienserkirche Stams/Tirol, den ein unbekannter Maler mit dieser Themenfolge „hieroglyphice excogitavit“ (Fr. Zoepfl, a.a.O.). Nach unserem Bild entstanden vor 1500 ein Pergamentblatt dieses Themas und als Wandmalereien in einem Joch des Brixener Domkreuzganges über einer Geburt Christi die Folge von 16 Defensoriumsszenen, endlich wurden um 1510/20 am Nordportal der Altöttinger Stiftskirche etliche Allegorien des Defensoriums plastisch wiedergegeben. – Außer dieser tirolisch-bayerischen Gruppe sind zu vergleichen Nr. 187 des Bonner Landesmuseums (Kat.1927, Kölnisch, 1. Viertel 15. Jh.) und ein Verkündigungstäfelchen (Eiche ca 35x24cm, Mittelrhein? um 1450?) in belgischem Privatbesitz.

B 1. Die unberührte Jungfräulichkeit der Gottesmutter

Die Bildtafel ist senkrecht in fünf gleichbreite und waagrecht in sechs teils etwas höhere Streifen unterteilt. Die E c k f e l d e r zeigen sitzende Heilige am Schreibpult: Oben links J o h a n n e s E v.: Im offenen Buch ist

zu lesen: „Verbum caro factum est et habitabit“. Darüber: Rot: unlesbar, – schwarz: „Sie multis modis deus nature in consuetibus operatur, Cur spiritus sancti opere dominus sibi placuit vitam no(vam) humana t...“ – Oben rechts: Hl. A m b r o s i u s : Am Schriftband: „Ambrosius: quid agunt quod nostra solet irridere misterium.“ Darüber: Rot: unlesbar, – schwarz: „Cur in mane dei impossibile putatur quod in vlturibus possibile non negatur“ (manu?, voluntatibus?) – Unten links: Hl. T h o m a s v o n A q u i n : Rot: „... equo?“ – schwarz: „Qui non verentur concedere de avium et aliorum communi natura, cur negat fieri (?) dei immensa potestas“. – Unten rechts: Hl. A u g u s t i n u s : Rot: „Rugii os (?)“ – schwarz: „Si multa aiancia (animantia?) absque parentum coitu progigni conprobamus, Cur sine dampno virginitatis Rg vie rec/tur non affinamus.“

Im rautenförmigen Mittelfeld ist die „Geburt Christi nach der Schilderung des Johannes de Caulibus und den Visionen der hl. Birgitta als Anbetung“ (Stange IV, 1951, S. 125) dargestellt. In der Größe eines etwa zweijährigen Knaben liegt das Jesuskind auf dem von Maria hingebreiteten Rechtecktuch; die ganz in Blau gekleidete hl. Jungfrau kniet vor dem Brokattuch, das ein Engel hält. Fernher kommt in der Landschaft rechts St. Josef. Der weit überhängende Burgberg ist wie bei Cranach (A. Pinak. 1023) und nach meiner langjährigen Beobachtung als überhängender Berg oftmals ein Sinnbild der unberührten Jungfräulichkeit Mariens (Altdorfer 1517: ein Berg aus Eis). Der nur mit der Burg verbundene freihinausragende Pavillon darf vielleicht als ein Sinnbild für Jesu Leibnahme gelten, unterstrichen durch den Kirchturm der Stadt dahinter (über dem Schützer Josef ein Wehrturm) und das Holzmarterl mit Kreuz, das sich ebenso im zweituntersten Bild links mit einem weggehenden Elternpaar findet. Je ein Viertel der Bildhöhe bezeichnen der Kopf des segnenden Gottvater im Himmelsgoldgrund, der Kopf Mariens und das Stifterwappen: Der auf Goldgrund nach rechts steigende schwarze Adler (oder Rabe?).

Die beiden unteren der am Rautenrahmen geschriebenen Textzeilen gehören zu den vier Tiersymbolen, die in *schmalen Dreieckfeldern* der 3. und 4. Bildzeile an das Mittelfeld anschließen, die oberen zu diesem selbst. Links: „Dic ubi tunc esset, dum nil preter eum esset, Tunc ubi nunc in se quem sibi sufficit ipse“ / rechts: „Quis deus est scimus sed quid si scire velimus Cu(nct) a nis imus quod sit fuimus ymus et vltimus, et primus satis est hic stare velimus“ – Links unten: Das von einer Jungfrau gezähmte Einhorn (Etym. 12, 2, 13/ Fr. Zoepfl. N. 1, Sp. 1215): „Si unicornis in sinu virginis domatur, cur deus in utero Mariae non humiliatur.“ – Rechts unten: Die Löwin gebiert ihre Jungen tot, nach drei Tagen weckt sie der Löwe durch sein Gebrüll zum Leben (Isidorus Etym. 12, 2, 5/N. 5, Sp. 1215): „Sic(ut) leo catulos clamore resuscitat, sic pater hominem pum (per filium?) suum ad vitam gracie restaurat.“ – Links oben: Phoenix (Isidorus, Etym. 12, 7, 22/N. 10, Sp. 1215): „Si fenix centum annorum igne mat(er)iali renovatur Cur deus eternus tempore nun mensuratur.“ – Rechts oben: Pelikan (Ichneumon, Etym. 12, 7, 26/N. 7, Sp. 1215): „Si pellicanus pusillos de sanguine pectoris cibatur/Cur pater eternus . . . ivi homini in cibum . . . dat.“

Die vier fünfeckigen Felder des Mittelteiles in Bildzeile 2 und 5 enthalten alttestamentliche Vorbilder, ein fünftes solches findet sich im ersten Feld der 2. Bildzeile. Links unten: Moses im brennenden Dornbusch (2. Mos. 3,2/AT. 1, Sp. 1212): „Si rubus ardet et non comburitur/ Cur virgo non parit et non violatur.“ Rechts unten: Porta Clausa Ezechiels (Hes. 44,2/AT. 4, Sp. 1212): „Si porta Ezechielis perpetuo fuit clausa/Cur integritas virginis perpetuum eius non permanssit illesa“ — Rechts oben: Gideons Vlies (Richt. 6,40/AT. 2, Sp. 1212): „Si vellut rore madet absque terre humeratione/Cur virgo non generat sine virili commixtione.“ — links oben: Aarons blühende Rute (4. Moses 17,23/AT 3, Sp. 1212): „Si virga Aaron absque irrigatione . . . nda apparet/Cur virgo absque semine non generat.“ — Links davon: Die Sonnenuhr des Königs Hiskia: (2. Kön. 20, 8–20/AT. 5, Sp. 1213): Rot: „quarto libro regnum caplo XX“, schwarz: „Si retrogradiente sole vita regis apparet, cur alio opere nature virgo non generaret.“

Die übrigen 13 Felder der äußeren ringsherum laufenden Bilderzeile enthalten 14 Gleichnisse aus der Natur (das untere Mittelfeld zeigt zwei Szenen). Symmetrisch dem König Hiskia gegenüber befindet sich eine zweite Bettzene: Der Vogel Charadrius zeigt durch die Stellung seines Kopfes an, ob ein Kranker gesundet oder stirbt (Albertus Magnus: De animalibus 23,37/N. 8, Sp. 1215): Rot: „Judei imperatibus ver f li/ic Sambus“ — schwarz: „Caladrius si facie aegrum sanare valet, cur Christum salvatorem virgo non generat.“ — Symmetrisch sind auch die Feuerszenen der o b e r e n B i l d z e i l e : 2. Feld: Der Vogel Charista kann ohne Schaden zu nehmen durch Feuer fliegen (Albertus Magnus, de animalibus, 23, 34/N. 12, Sp. 1216): Rot: „Aulbrecht vim deus“(??), — schwarz: „carista si igne nec carne nec alio ardet Cur salus igne veneris virgo non generaret.“ — 3. Feld: Die Bärin gebiert ihre Jungen formlos (oder durch die Nase) und gibt ihnen erst nach der Geburt durch Belegen ihre Gestalt (Isidorus, Etym. 12, 2, 22/N. 4, Sp. 1215): Rot: „Ysidorus . . .“, schwarz: „Si ursus fetus rudes pariet (?) formare valet, cur gabrieli ore virgo non generaret.“ — 4. Feld: Der aus Lärchenholz (larix) gebaute Turm des Alpenkastells Larignanum konnte bei der Belagerung durch Caesar nicht verbrannt werden (Isidorus Etymologiae, 17, 7, 44/Eines der zwei Beispiele aus der Geschichte: G. 6, Sp. 1215): Rot: „Ysid.“, schwarz: „Turris laricea si timore ignis caret Cur igne carnis nescia virgo non generat.“ —

L i n k e Z e i l e : 3. (unter 2: Hiskia): Dünste, die von der Erde aufsteigen, können sich in den Wolken unter dem Einfluß der Gestirne zu (unbelebten) Tieren (Kälbern) formen (Albertus Magnus, de meteoris, 3, 3, 20; ed. Borguet, Paris 1891/N. 2, Sp. 1215, dort fehlt der Hinweis): Rot: „Ylidetrie XII Erbmanno . . . ct geg libro 31:“, schwarz: „Bonofa si ore feta amore claret, cur angeli ore virgo non generaret“. — 4. (darunter): Danae von Zeus als Goldregen übermannet (Augustin de civit. Dei, 18, 13/G. 14, Sp. 1215): Rot: „Augustinus de civitate dei libro II^o, capitulo VII^o“, — schwarz: „Si dono auree pluvie a iove pregnans claret, Cur Spiritu sancto virgo non generaret,“ — 4. (darunter): Gewisse Muscheln (hier Schnecken) begeben sich nachts ans Meerestgestade, öffnen sich dem Tau des Himmels und erzeugen

so Perlen (Isidorus, Etym. 12, 6, 49/N. 18, Sp. 1216): Rot: „In libro denatis valu . . . (Isi) dorus in libro XVII ca 34^o“, schwarz: „Si choncha rore desuper prolis fecu(nda) claret, cur in rorante pneumate virgo non generaret.“ — In der 4. Bildzeile fällt die Steigerung der 3 Jungfrauen auf von Danae über das Einhornbild zu Maria. *Abb. 5.*

Rechte Zeile: 3. (unter dem Krankenbett): Der Geier bringt seine Jungen ohne Begattung hervor (Bartholomäus anglicus: De proprietatibus rerum, 12, 35/N. 9, Sp. 1215): Rot: „In debrie fanls ld . . . paili libro VII^o paribus“, schwarz: „rultur(?) si perit corpore et ad hoc mare caret, cur mistco spiramine virgo non generaret.“ — 4. (darunter): In Kappadokien können die Stuten auch vom Wind trächtig werden (Augustin de civitate dei 21, 5/N. 3, Sp. 1215): Rot: „Augustinus de civitate dei libro XXI^o, capitulo II^o“, schwarz: „Si equa Capadocie . . . feta apparet, Cur almo flante flanne virgo non generaret.“ — 5. (darunter): Das Federkleid des Eisvogels (isida) erneuert sich alljährlich, wenn es ihm abgezogen und an eine Wand geheftet wird. (Albertus Magnus: De animalibus 23, 123/N. 11, Sp. 1215/16): Rot: „In libro . . . tis almi et Albrechtus libro XXIII“, schwarz: „Ysida si mortua se replumare valet, Cur absque viri culpa virgo non generaret.“

Unterste Zeile: 2. Feld: Im Lande Alumnia gibt es Eichen, deren Zweige, wenn sie in die Erde gesteckt werden, Reben hervorbringen (Albertus Magnus, de vegetabilibus et plantis 5, 1, 7/N. 21, Sp. 1216): Rot: „Alberchtus libro X^o . . . ntia I, capitulo“, schwarz: „Vitis si de ilice aluerna hortum habet, cur vitam veram superans virgo non generaret.“ — 3. Feld: Oben drei Bäume: Der Vogel Carabas (Barbas, Barliates) soll auf Bäumen wachsen (Albertus Magnus, de animalibus 23, 31/N. 13, Sp. 1216): Rot: „Alberchtus libro XXIII, de . . .“, schwarz: „Carabas si de arbore yberna nasci claret, Cur Spiritus sancti per opera virgo non generaret.“ — Darunter im Fluß zwei Vögel: Der Vogel (oder Vierfüßler) Bonasa (Bonafa, Bonosa) begattet sich, indem das Männchen Schaum aus seinem Schnabel in den des Weibchens legt (Albertus Magnus, de animalibus 23, 30/N. 14, Sp. 1216): Kein Text hierzu. — 4. Feld: Die Straußenhenne läßt ihre Eier von der Sonne ausbrüten (Isidorus, Etym. 12, 7, 20/N. 15, Sp. 1216): Rot: „. . . de reti . . . one libro“, schwarz: „Si ova strutionis sol excubare valet, Cur veri solis, opere virgo non generaret.“

Was P. Franz von Retz als Sechzig- bis Achtzigjähriger an kunterbunten Gleichnisbildern zusammentrug, bedurfte selbst am Beginn der Neuzeit viel mehr der überzeugenden Stütze, als daß es den Glaubensartikel „Geboren aus Maria der Jungfrau“ erhärten konnte. Im Grunde ist dieses Bild also ein Zeugnis der dahinsinkenden mittelalterlichen Gläubigkeit und Denkweise.

Fichtenholz, 107,3 x 78,5 cm (1803: 3.4.6 x 2.0.1 = 109,5 x 65 cm, 2.5.0!), Rückseite weiß grundiert (um 1600?).

Männlichliste: 1, Klosterliste 1802: 550, Zweibr.Nachtr.Inv.: 1598, Inv. 1822: 1381, 1856: 1 4 7 2, 1905: 5647. — 1804–1931 Galerie Schleißheim, Kat. Männlich 1810: 1709, Dillis 1831: 270, Teichlein 1875: 1412 oder 1415, 1880: 1248, Bayersdorfer 1885: 51, Bever 1905: 143, Braune 1914: 3143 (Schwäbisch um 1450,

1905: Oberdeutsch um 1440). — Soferne nicht eine Verwechslung vorliegt, war die Tafel in der Schleißheimer Auktion vom 13. 4. 1852 (Nr. 174, Schätzwert: 1 fl 30 kr, Erlös: 8 fl 48 kr) bereits an „Prof. Stroeber“ versteigert, kam jedoch wieder zur Sammlung. — 1931–62 Galerie Füßen (K. Busch, Kurzverzeichnis 1954, Sp. 4).

Literatur: B. Riehl in *Obb.Archiv*, 49, 1895, S. 99 (eine ähnliche Beweisführung gebe Br. Antonius von Tegernsee), — J. v. Schlosser in: *Jb. d.Kh.Slgen d.Ah. Kaiserhauses*, Wien 23, 1902, S. 287, — J. Künstle, *Ikono-graphie d. chr. Kunst*, I, 1928, S. 98, — P. Halm, *Ztschr.f.chr.K.*, 17, 1904, Sp. 119 u. ö., — St. Beissel, ebda, Sp. 354 und 1909, S. 477. — A. Stange, *Festschr. z. Jubiläum v. München-Gladbach*, 1951, *Ders. Deutsche Malerei d. Gotik*, IV, 1951, S. 125; VIII, 1957, S. 127, — *Frdr. Zoepfl in Reallexikon*, III, 1954, Sp. 1206–17. —

Abb. 1 und 5.

Meister der Ottobeurer Marien-tafel um 1460. A. Stange weist demselben Meister auch die beiden kleinen Altarflügel aus Ottobeuren zu, die ursprünglich „Bayerisch um 1500“ benannt, im Bayer. Nationalmuseum mit einem fremden Altarschrein verbunden („Schwäbisch um 1510“) schließlich ins Depot gelangten. 1953 durch die BStGS fotografiert, konnte sie A. Stange erst in Band VII, 1957, S. 127 als Memminger „Leistungen eines bescheidenen Meisters“, jedoch nicht der Hans Strigel-Werkstatt, einfügen. Gegenüber der vorigen Tafel finden sich bei sorgfältigem Vergleich m.E. ebensoviele Unterschiede wie Ähnlichkeiten, sodaß die rund zehn Jahre spätere Datierung und der dadurch bedingte Stilwandel dies kaum allein erklären. Plastischer ist unter dem Gold der Kreidegrund behandelt, an den Flügelaußenseiten werden im Nimbus Mariens Goldbuckelchen (Kugelsegmente) aufgesetzt. Beim Marien-tod ist jeder der Nimben im Kreidegrund anders geformt. — Der große Kopf unter der Mondsichel der Madonna ist dem Kopf auf dem Schild in der Fuggerschen Kreuzigung (Privatbesitz) recht verwandt, möglicherweise ein Meisterbildnis, das dort etwa vom Sohn nochmals gemalt wurde. — Die Frakturschrift der Außenbilder unserer Flügel ist jener der Strigelwerkstatt verwandt.

B 2. *Linker Flügel*: Außenseite: Verkündigung Mariens. Im Segensstrahl des greisen gekrönten Gottvaters schwebt das Christkind mit großem, aufrecht gehaltenem Kreuz herab, die Hl.-Geist-Taube öffnet über dem Scheitel Mariens den Schnabel, darunter liegt auf dem rückwärtigen Mäuerchen eine noch leere Patene, am Bildrand vorne steht die breite Vase mit Lilien und Maiglöckchen, rechts davon wieder eine Kanne und Patene, im Pultschrank das übliche Gerät. Auf den Schriftbändern steht: „Ave gracia plen/dus decum“ — „Ecce ancilla domini fiat michi sec/verbu tuum.“

Innenseite: Auf Goldgrund steht vor einer Flammenmandorla Maria mit dem Kinde auf der Mondsichel, von sechs Engeln begleitet, deren zwei musizieren, während zwei die Mandorla und zwei über dem Sternenkranz die Krone halten. Das Kind mit Kreuznimbus reicht Maria einen Apfel. *Abb. 3*

B 3. *Rechter Flügel*, Außenseite: Die Geburt Christi mit zwei anbetenden Hirten. Links liegt das Kind in einer Gloriole am Boden der Hütte, Maria

kniert rechts. Am Mund des alten Hirten beginnt das Spruchband: „Transeamus usque betlah(em)/et videm(us)“; die letzten beiden Worte stehen auf der Bandrückseite. Links hinter der Krippe der anbetende hl. Joseph, im Hintergrund Landschaft mit Hirten und Herden, bei ihnen ein Engel mit dem Spruchband: „Gloria in excelsis deo“.

Innenseite: Unten der Tod Mariens. Um das schrägstehende Bett der Sterbenden sind die Apostel versammelt, Christus steht segnend hinter Maria, deren Seele er auf dem rechten Arm trägt. Schlichte Architektur. — Oben die Krönung Mariens: Maria wird von Gott Vater und Christus gekrönt, über ihr wieder die Hl.-Geist-Taube mit geöffnetem Schnabel, unter ihr drei Engel, die Maria tragen; die seitlich knien, ein roter Engel liegt am gestirnten Goldhimmel.

Nadelholz, Innenseiten mit gepreßtem Goldgrund, Außenseiten mit blauem Grund und plastisch ornamentierten Nimbren. Die Außenseiten von derselben Hand, doch etwas flüchtiger gemalt und lädiert, die Innenseiten sehr gut erhalten. 59,5 x 25,5 cm (1803: 1.10.0 x 0,9.0 = 59,4 x 25,3).

Männlichliste 19 und 18, Klosterliste 1802: 648/647, Zweibr. Nachtr. Inv. 1602/1601, Inv. 1822: 1115 und 1117, 1856: 1 3 8 2 und 1 3 8 4, 1905: 5622/5623. — 1804—58 Galerie Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1485/1487, Dillis 1831: 120 und 114. — Seit 1858 Leihgabe im Bayer. Nationalmuseum, Leihgabenverzeichnis des B. Nationalmuseums: Central-Gem. Galerie Verz.Nr. 25/26, Kat. Aretin 1868: S. 151, Gem. Kat. Voll-Braune-Buchheit 1908: 251 a/251 b, S. 77/78 (als „Schwäbisch gegen 1450“).

Meister des Riedener Altars. A. Stange schreibt die Flügel des folgenden Johannesaltars diesem um 1475 tätigen Meister zu und weist auf die spürbaren westlichen Quellen desselben hin. Er ist nach dem aus St. Urban in Rieden bei Füssen stammenden Altar benannt, dessen beide Flügel mit je drei Tafeln übereinander 1931—62 in der Staatsgalerie Füssen (im Hohen Schloß) gezeigt waren. Die folgende, 1905 als „Oberdeutsch um 1460“, dann als „Allgäuisch-ulmisch um 1460“ bezeichnete Tafel wurde von E. Buchner dem Meister der Johannesbestattung zugewiesen. Während der Riedener Altar zwar nahe verwandt, doch eine deutliche Stufe vulgärer gemalt ist, zeigt dieser Johannesaltar eine edlere und zweifellos westlich-niederländisch beeinflusste Handschrift.

K. Feuchtmayr hängt den Riedener Altar in drei Flügeln zu je zwei Tafeln übereinander. Die dabei unstimme Fahne unter Christus in der Marienkrönung, auf die A. Stange hinweist, bemerkte ich 1950 in Notizen zum Füssener Katalog. Die Außenseiten zeigen also dreizeilig die Passionsfolge: 1. Judaskuß (BStGS 1094), 2. Christus vor Kaiphas (BStGS 1099), 3. Christus vor Pilatus (BStGS 1095), 4. Kreuzschleppung (BStGS 1098), 5. Auferstehung (BStGS 1096), 6. Christi Himmelfahrt (BStGS 1097). Das Marienleben der Flügelinnenseiten auf gleichgemustertem Goldgrund führt am linken Flügel abwärts, dann am rechten Flügel aufwärts: 1. Geburt Mariens (BStGS 1094), 2. Tempelgang Mariens (BStGS 1095), 3. Vermählung Mariens (BStGS 1096), 4. Betlehemitischer Kindermord (BStGS

1097), 5. Tod Mariens (BStGS 1098), 6. Krönung Mariens mit der Prozessionsfahne des vorigen Bildes (BStGS 1099).

Literatur: C. Gebhardt, *Monatsh. f. KW.*, 3, 1910, S. 428 (aus dem Werkstattkreis des Meisters des Sterzinger Altars); E. Buchner, *Beiträge f. K.*, 4, 1950, S. 319; A. Stange, *Deutsche Malerei der Gotik*, VIII, 1957, S. 117/118.

B 4. Beim Festmahl des Herodes wird das Haupt des Täufers der Herodias überreicht (Mt. 14, 11, Mk. 6, 28). Vor rötlicher Wand und grünem Teppich sitzen die Tafelnden an dem mit weiß-blauem Tuch bedeckten Tisch, vor dem am Boden neben einem Hündchen ein Korb mit Broten und eine Zinnkanne stehen. Beiderseits zwei blonde Diener mit Stangenfächern aus Pfauenfedern. Flügelinnenseite, gut erhalten. — Außenseite: Johannes der Täufer predigt seinen Jüngern und tauft fünf im Jordan Stehende (Mt. 3, 6, Mk. 1, 5, Lk. 3, 3, Jh. 1, 26). Starke Beschädigungen, mehrmals, besonders um 1760 teilweise übermalt (beide Johannesmäntel, Himmel und Boden).

Fichtenholz, 84,5 x 88,5 cm. (2,7.9 x 2.8.9). 1936 von R. Lischka restauriert. Mannlichliste: 23, Klosterliste 1802: 625, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1606, Inv. 1822: 1326, 1856: 1 4 6 2, 1905: 5691. — Galerie Schleißheim 1804—1928, Ältere Pinakothek 1937—39, 1953—55 und 57—60. — Kat. Mannlich 1810: 1657, Kat. Dillis 1831: 319, Verz. o. J. (um 1860): 1223, Kat. A. Teichlein 1875: 733, Kat. A. Bayersdorfer 1885: 53, Kat. H. Bever 1905: 151, Kat. H. Braune 1914: 151 (S. 241/242). — Pinakothekskat. 1957 (E. Buchner) und 1958 (S. 104: Ulmer Meister um 1460). Seit 1810 als Hans Schäuuffelein, seit 1884 als Ulmer Schule um 1450. — 1955: Pinakotheksausstellung Oslo und Bergen. — E. Buchner für Oslo: Ulmer Meister von 1457. — Packliste 1804: Israel von Mecheln. 1875: Kann nach W. Schmidt (*Jb. f. Kw.* 5, 187.) nicht von Schäuuffelein sein (1905: fälschlich: „aus Kloster Attel“, oberdeutsch um 1460).

Abb. 4

B 5. Enthauptung und Beerdigung Johannes' des Täufers (Mt. 14, 10 und 12, Mk. 6, 28/29). Links steckt der Henker vor der kahlen Seitenwand des Gefängnisturms, auf die sein Schatten fällt, mit trauriger Mine sein Schwert in die Scheide, davor sinkt der ausblutende Leichnam nieder, während die offenen Augen des am Boden liegenden Hauptes emporblicken. In der offenen Tür ist der Block sichtbar. Rechts tragen drei Männer den Leichnam von einem betenden Mann und einer Frau begleitet zu Grabe, über dem Grab-schacht liegt eine Holzschaufel auf einem Erdhaufen; über dem Hals des Täufers ein Baum. Offensichtlich die untere Tafel eines linken Altarflügels, darum auch im Grabschacht verkrizelt.

Außenseite: Taufe Christi im Jordan (Mt. 3, 16/17, Mk. 1, 10/11, Lk. 3, 21/22). Um 1560/1600 wurde der Oberteil des Bildes übermalt und die kleine Halbfigur Gottvaters mit breitem Wolkenkranz und Strahlen eingefügt, auch Jesu Haupt übermalt und mit einem Nimbus versehen. In der Bildmitte scheint der alte Kopf Gottvaters mit Segenshand und schmaler Wolkenzone durch, die Hl.-Geist-Taube ist von ihm gleichweit entfernt wie von Christi Scheitel. Rechts knien zwei Engel, als Diakone gekleidet, der

Gewandträger mit steilen Flügeln vor dem Betenden mit gekreuzten Händen. Links halb kniend der Täufer mit hochgehobener Taufschale, sein Mantel und das Gewand Christi sind um 1760 übermalt. (Dieselbe Hand übermalte den Membergerflügel des Klostermuseums). Links am Hang zwei kleine Bäume, darüber drei Stämme, deren Baumkronen übermalt sind. Christus steht segnend im seichten Wasser, das bis vorne reicht. Links unten das zugetuschte Inventarschild von 1822. Trotz etlicher Fehlstellen wäre die Freilegung des Originals und dessen Restaurierung sehr lohnend. (Beide Seiten von der Staatsgalerie Stuttgart fotografiert).

Forchenholz, 84,2 x 88,5 cm (2.7.0 x 2.8.0 Männlich). Goldgrund. 1847: „sehr beschädigt, ist repariert“.

Männlichliste: 25, Klosterliste 1802: 626, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1608, Inv. 1822: 127. — 1804—36 Hofgartengalerie München als H. Schäuuffelein: Männlichkatalog 1805, Nr. 129, 1836—52 Galerie Schleißheim. 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim, Kat. Nr. 51: Schätzwert 48 kr, Erlös 1 fl, 15 kr, Käufer Erdmannsdorfer. Kam wohl bald darauf in die Slg. Prof. Sepp, aus der die Tafel 1922 von der Staatsgalerie Stuttgart erworben wurde. Dortiger Kat. 1957 (Muspser), S. 252, Inv. Nr. 1385 als Schwäbisch um 1450, Umkreis, nach O. Fischer Frühwerk des Meisters der Sterzinger Altarflügel. Nach Graf Waldburg: Hans Acker aus Ulm, nach A. Stange: Ottobeurer Meister.

Literatur: Kat. 1931, S. 201f. als Ulmer Schule. — C. Gebhardt, Altdeutsche Bilder d. Slg Sepp in München (Mh f. KW, 3, 1910, S. 428, Tafel 94). — K. Gerstenberg Hans Multscher, Leipzig 1928, S. 222. — Graf J. v. Waldburg-Wolfegg, Lukas Moser, Berlin 1939, S. 83. — O. Fischer, Hans Multscher, (Pantheon 24, 1939, S. 351 ff). — TB., XXXVII, 1950, S. 317 (vielleicht vom Meister der Sterzinger Altarflügel, dem Hauptmeister der Ulmer Schule nach 1450). — E. Buchner (Z. f. K. IV, 1950, S. 319). — A. Stange, Deutsche Malerei d. Got., VIII, 1957, S. 117, Abb. 240.

B 6. Der Gekreuzigte mit dem Evangelisten Johannes und drei hl. Frauen vor Goldgrund. Innenseite. — Darstellung der Außenseite unbekannt.

Forchenholz, 84,3 x 88,5 cm; in der Transportliste 1804 wie die beiden vorigen mit 2.7.0 x 2.8.0 Größe und als Israel von Mecheln aufgeführt, also sicher von derselben Hand und vom selben Altar. Bei Männlich 1803: 2.9.0 x 2.9.0, 1852: 2.10.0 x 2.10.0.

Männlichliste: 24, Klosterliste 1802: 627, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1607, Inv. 1822: 125. — 1805—36 Hofgartengalerie: Kat. Männlich 1805: 123; 1836—52 Schleißheim. — 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 50, Schätzwert 1 fl 30 kr, Erlös: 89 fl (!), Käufer: Matthes.

1802, 1803 und 1804 sind die drei Tafeln als zusammengehörig aufgeführt. Demnach zeigte der Altar an beiden Seiten des einen Flügels das Leben des Täufers, folglich also, da das letzte Bild Johannes Ev. hervorhebt, auf beiden Seiten des anderen Flügels das Leben des Evangelisten Johannes. Da die Außenseite des Täuferflügels die Jordantaufe (vermutlich oben) und die Taufe Jesu zeigt, konnte am Gegenflügel außen etwa die Taborverklärung und Christus am Ölberg (beide Szenen mit Johannes Ev.) dargestellt sein. Da die Innenseite des Täuferflügels das Herodesmahl (wohl oben) und Enthauptung und Bestattung des Täufers bringt, mag gegenüber das Abendmahl (der Liebesjünger an der Brust des Herrn) über dieser Kreuzigung zu sehen gewesen sein. (Johannes auf Patmos fügt sich als eines der verlorenen Flügelthemen schwieriger ein, wäre zeitlich aber auch möglich).

Die Bemerkung von 1847: „ist repariert“ weist für die Kreuzigungstafel außerdem auf eine Restaurierung nach 1822 hin.

Schwäbisch um 1470: Jedenfalls kurz nach Rückkehr von längeren Gesellenjahren in Frankreich und Burgund von einem (fränkisch?)-schwäbischen Maler gemalt, stellen die beiden folgenden Altarflügel ein solches Unicum dar, daß sie A. Stange als Nachahmungen gegen 1600 bezeichnete, was nach Ansicht von Chr. Salm, A. Schedler, L. Cremer, mir u. a. ausscheidet. A. Schedler denkt an einen Gobelinentwerfer aus Tournay oder Brüssel. — In der Schule von Jean Fouquet kann ein Deutscher als Generationsgenosse von Simon Marmion gerade an profanen Wandmalereien für Burgen zu diesem unsakral-herben Stil gelangt sein, der sich späterhin verlor. Graf Joh. v. Waldburg (Lukas Moser, Berlin 1939) wies schon für Lukas Moser auf die starken Beziehungen zum burgundisch-französischen Kunstraum in einem ausführlichen Kapitel hin. Die Rautenform des Rankenornaments weist zwar auf die Strigelwerkstatt hin, ähnlich reiche Goldmusterung findet sich aber zumal im Umkreis des Lukas Moser. Der Kastenraum läßt sich bis Konrad Witz zurückverfolgen; Chr. Salm wies mich auf das Donaueschinger Brautpaar hin, das H. Rott (Quellen und Forschungen II: 1934, S. XXII) vermutungsweise Hans Harder von Weißenhorn (tätig vor 1473, gest. 1501/02) zuweist. Die Ottobeurer Nachahmungen von 1550–1600 sind jedenfalls erheblich schwächer.

Die beiden folgenden Tafeln sind dem Stil des Hans und Ivo Strigel, andererseits dem des folgenden Meisters Thomas Bockstorfer (nach E. Budner: der Streberschen Heiligenpaare) nahe verwandt; diesen aber sucht Hans Rott mit Bernhard Harder zu identifizieren (Quellen zur südwestdeutschen Kunstgeschichte des 15./16. Jh., Altschwaben. S. XXII, vgl. Schnell, Ottobeuren, S. 18).

A. Stanges Meinung bringen wir wörtlich (Deutsche Malerei der Gotik, VIII, 1957, S. 151, Anm. 1): „Zu streichen sind die aus dem Kloster Ottobeuren in das Bayerische Nationalmuseum in München gelangten Flügel, die außen eine Verkündigung, innen je zwei Heilige, links Wilhelm und Katharina, rechts Elisabeth und Georg zeigen. Sie sind zweifellos in engster Anlehnung an gotische Tafeln gemalt worden, aber sie dürften erst um 1600 entstanden sein. Weder die Zeichnung der Falten, noch die der Hände und Gesichter, noch das Ornament sind echt gotisch. Merkwürdig, wie auf Wänden und Decke des Kastenraumes der Verkündigung die Muster perspektivisch verkürzt gegeben sind, die eine ausgesprochen kummergotische Form zeigen. Das Stoffmuster des Gewandes der Katharina ist nicht wie im 15. Jahrhundert aufschabloniert, die Falten sind nicht nachträglich eingetragen, umgekehrt nehmen vielmehr die Muster auf die Falten Rücksicht. Ungotisch ist auch das Kreisornament am Rauchmantel des Gabriel, vollkommen ungewöhnlich der Ausdruck der Gesichter. Wie in Böhmen nach der Schlacht am Weißen Berge gotische Gnadenbilder kopiert wurden, so mag sich ein Ottobeurer Klosterbruder um 1600 noch im spätgotischen Stil versucht haben.“

Für A. Stanges Meinung mag sprechen, daß die am 21. 11. 1558 eingeweihte neue Klosterkirche des Abtes Kaspar Kindelmann (1547–84) schockierend modern gewirkt haben mag. Eine Reaktion konnte sich tatsächlich erst unter dem Nachfolger Gallus Memminger (1584–99) durchsetzen, der sogleich 1584 die Rosenkranzbruderschaft einführte, dann die Nikolauskapelle, St. Markus am Wald, das Rat- und Kornhaus im Markt u. a. erbaute jedoch schlechter Wirtschaft wegen vorzeitig abtreten mußte. Wohl kann auch Abt Kindelmann in seinen späteren Jahren abmildernd schlecht erhaltene gotische Tafeln für seine neue Kirche nicht restaurieren, sondern kopieren bzw. ummalen lassen haben. Ob Klosterbruder oder nicht, unbegabt war dieser sehr einfühlsame, aber auch selbstsichere Erneuerer gotischer Stilformen jedenfalls nicht. — Falls A. Stange die rechte Lösung traf —, ist doch die Hostienprüfung Bischof Friedrichs von Augsburg (Öl/Fichtenholz, 123 x 106 cm) eine geschickte Übersetzung mancher Formen und der Frakturschrift von rund 1500 in den Stil von etwa 1550–70; zumal verrät das Leonhard-Sebastian-Nikolaus-Täfelchen (Öl/Fichte 68 x 56,4) nur im Dekor der angeschnittenen Mitra die Zeit um 1560–80 gegenüber der imitierten Zeit um 1450. — Das Antependium mit den hln. Agatha, Scholastica und Dorothea (Öl/Fichte, 74 x 142,5 cm) mit seiner altertümlichen Landschaft zeigt einen auf Spätgotische Formen zurückweisenden, vom Bodensee stammenden Maler um 1570. In die Zeit Kaspar Membergers (gest. vor 1626 Konstanz) endlich, führt möglicherweise ein Altarflügel mit einer unberührt erhaltenen hl. Katharina und außen einer Margareta von Cortona (1247–97, kanonisiert 1728 [!], oder doch Magdalena mit Dornenkrone?), welch letztere um 1760 von derselben Hand übermalt wurde wie der Johannesaltar um 1460 (Meister des Riedener Altars, B 4–6, BStGS 1462). — Unter Abt Alexander Sauter (1600–12) und Gregor Reubi (1612–28) dürften die folgenden Tafeln sicher nicht mehr beschafft worden sein.

Zwei Altarflügel, bisher „Oberdeutsch um 1480“; 1908: „Schwäbisch (Ulmer Schule) um 1460“.

B 7. Linker Flügel, Innenseite: Die hln. Wilhelm und Katharina. Inschrift der Nimben „Sanctvs Willhelmvs martir“ und „Sancta Ka.the.ri(n)a virgo“. Wilhelm in Turnierrüstung mit Lanze und Schild, Katharina mit Perlenkrone, Schwert und halbem Rad. Die feine Musterung des Goldgrundes greift Ledertapeten des 17. Jhdts. voraus, die vielerlei Blumen und Erdbeeren am Boden finden sich in der Schweizer Malerei seit etwa 1470. Manche Formen erinnern an Thoman Burgkmair oder an den „Meister des Riedener Altar“ (B 4–6).

Fichtenholz, Gemusterter Goldgrund, 179,5 x 71,2 cm. (1803: 57,0 x 23,0 x = 180,9 x 73 cm) 1856: etwas beschädigt, ohne Rahmen.

B 8. Außenseite des linken Flügels: Gabriel der Verkündigung, nach rechts stehend, in seiner Rechten das Spruchband mit dem Beginn seiner Botschaft. Rotgemusterte Teppichbespannung, rechts unten das Mantelende Mariens.

Von besonderem Interesse ist die PluvialeschlieÙe des Gabriel, die in DreipaÙform ein Dreifaltigkeitsbild oder eine Erhebung der Gottesmutter durch Gott Vater (rechts) und Gott Sohn (links, beide mit Kreuznimbus) zeigt: Beide halten Mantelenden oder tragen eine Wolke, auf der eine weibliche (?) Gestalt kniet oder sitzt, die keinen Kreuznimbus hat. Zwar wird damals vereinzelt auch der Hl. Geist so dargestellt, wahrscheinlicher aber ist die Erwählung der reinsten Jungfrau zur Gottesmutter und damit der göttliche Ratschluß ihrer unbefleckten Empfängnis hier dargestellt. — Stilistisch kann der Hinweis weiterführen, daß die Metallscheiben am Saum des Gabrielsmantels ebenso als Pluvialeschließen bei dem Freisinger Bischof am Pollinger Kreuzaltar vorkommen, der gegen 1450 gemalt wurde (BStGS 1369). E. Buchner widerrief später seine Gleichsetzung dieses bedeutenden Realisten mit Gabriel Angler, die er 1923 vorgeschlagen hatte. Sollte unsere Verkündigung ein nervöses Spätwerk derselben Hand sein?

Fichtenholz, 180,4 x 71,5 cm.

Männlichliste: 108 (In der Krankenkappelle des Abtes), Zweibr. Nachtr. Inv.: 1630, Inv. 1822: 1270, 1856: 1 4 3 7 und 1 4 3 7 a, 1905: 5700 und 5700 a. — 1804—58 Galerie Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1602, Dillis 1831: 216 (Rückseite beidemale aufgeführt). Seit 1858 Leihgabe im B. Nationalmuseum München, Kat. Aretin 1868 (nicht auffindbar), Voll-Braune-Buchheit 1908: 260 und 262.

Literatur: W. Schnaase, Mittlgen d. Zentr. Komm., 1862, S. 207 (irrtümlich als Salzburgerisch). H. Buchheit 1908, S. 80: „wohl Stiftung Abt Wilhelms von Lustenau (1460—73)“: A. Stange, VIII, 1957, S. 151 (oben zitiert).

B 9. Rechter Flügel, Innenseite: Die hln. Elisabeth und Georg, Nimbusinschriften: „Sa(n)t. Ellsbett vidva“ und „Sanctvs-Georgivs-martir.“ Elisabeth trägt eine Perlenkrone über der Haube, ein Brot auf einem Brettchen und in der Linken ein Krug (darauf: „IHS“), Georg hält eine Lanze, die der tote Drache umgreift, und in der Rechten den kleinen Schild am Riemen. Sein Plattenharnisch ist noch einfacher als der des hl. Wilhelm. *Abb. 12*

Fichtenholz, Gemusterter Goldgrund, 179,5 x 71 cm (übrigens wie bei B 7).

B 10. Außenseite des rechten Flügels: Maria der Verkündigung, sie kniet vor einem Betpult, das Gerätschaften enthält. Die Hände sind über der Brust gekreuzt. Hintergrund wie bei B 8.

Fichtenholz, 179,5 x 71,7 cm.

Männlichliste: 107, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1629, Inv. 1822: 1266, 1856: 1 4 3 3 und 1 4 3 3 a, 1905: 5699 und 5699 a. — 1804—58 Galerie Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1598, Dillis 1831: 208 (Rückseite beidemale aufgeführt). Seit 1858 Leihgabe im Bayer. Nationalmuseum München, Kat. Voll-Braune-Buchheit 1908: 261 und 263 (Beide Tafeln wurden etwa 1900 zersägt).

Thomas Bockstorfer, seit 1476 in Memmingen bezeugt (nach A. Stange, VIII, 1957, S. 134), ist neben Hans und Ivo Strigel und ihren Mitarbeitern späterhin dort der einzige feststellbare Maler, er signierte auf der Lilienvase einer Veerkündigung aus der St. Martinspfarrkirche Günzburg im dortigen Heimatmuseum, die im Goldgrund das seit Hans Strigel in Memmingen häufige Diagonalmuster zeigt (vgl. das des Riedener Altars). Eine imposante Erscheinung, derber und schwerblütiger als Hans Strigel,

durch „steifbrüchigen Faltenstil“, „große Nasen und mächtige Bärte“ charakterisiert. Möglicherweise der Meister der beiden folgenden Altarflügel, um die E. Buchner das Werk des „Meisters der Streberschen Heiligenpaare“ gruppierte, während sie A. Stange der Werkstatt Ivo Strigels zuweist. Chr. Salm bezeichnet sie als Ulmisch um 1470/80 (Bildakt). Beziehungen bestehen auch zum Meister der Johannesbestattung.

B 11. Linker Flügel, Innenseite: Gemusterter Goldgrund. Auf gerade abschließendem Wiesenboden mit Weg stehen St. Anna selbdritt und die gekrönte hl. Elisabeth, die einem halbgroßen Bettler ein Brot reicht und den Wasserkrug in der Linken hält.

Holz, 141 x 104 cm (4.3.0 x 3.2.0 = 137,7 x 102,6 lichtetes Maß).

Männlichliste: 109 („Im mittleren Gang: Die ältere und neuere Elisabeth“: Also ist statt an St. Anna an die Base Elisabeth, die Mutter des Täufers gedacht, was dem ikonographischen Typ zwar widerspricht, theologisch vielleicht aber richtiger ist), Zweibr. Nachtr. Inv. 1583, Inv. 1822: 4983, 1856: 5 3 5 5, 1905: 5651. — Augsburger Galerie, dann Depot Augsburg, später Schleißheim, später München, seit 1930 Schloß Berchtesgaden. Alte Augsburger Katalognummern 32, 678.

B 12. 1835/36 abgetrennte Außenseite des linken Flügels: Die hln. Leonhard und Sebastian, ersterer als Mönch mit Abtsstab, offener Fessel, Fußgewicht und Nimbusinschrift „SANCTVS LEONHARDVS“, letzterer in zacken- und kantenreicher Rüstung, mit Schwert, Baumstamm und Nimbusinschrift „SANCTVS SEBASTIANVS“. Brokatvorhang, am oberen Rand zwei Schachbrettstreifen, steile Pflasteraufsicht in ähnlichem Wechsel. Der übermalte Hintergrund wurde 1930 freigelegt.

Holz, 141 x 104 cm.

Bis 1835 mit voriger Tafel vereint. Inv. 1822: 9236 (Zugang 1835), 1856: 5 3 6 8, 1905: 5652. — Galerie Augsburg, dann Depot. Alte Pinakothek ca 1937–39 und 1957–60. Abb. 11.

B 13. Rechter Flügel, Innenseite: Maria Salome und die hl. Margarethe, diese mit Krone, Kreuzstab und am Halsband geführtem Drachen, der unter ihrem Gewand hervorkommt, — erstere mit Matronenhaube und Salbgefäß, auf dem die Inschrift steht: „MARIA MV.“ (als mulier, nicht als Magdalena zu ergänzen, daher neuerdings als Maria Salome bezeichnet, wofür besonders auch die Matronenhaube spricht. Bei Männlich noch: „2 Hl. Margaritha“). Am Mantelsaum der hl. Elisabeth: „NNRMIORMEEN. I. RVARMO . . / DEM ORVdH DME / . . MU: RUDIION RVOBOB . . / DRN: RMOM . . / VNO . . / ..PMOVDE.MOHEK. OMADBV.DMOMTN.KOSMIMKO . .“, am Gewandsaum der M. Salome: „OHNAREOVM/h“ (G. Goldberg liest: „OH (M?) AGTV . .“). Diese undeutbaren Buchstabenfolgen dürften ein Analphabeten-Zierband darstellen.

Fichtenholz, 156 x 104,5 cm (4.5.10 x 3.3.6 = 145 x 106,7 cm!)

Männlichliste: 110 („Gegenstück“), Zweibr. Nachtr. Inv.: 1584, Inv. 1822: 1159. — 1804–52 Galerie Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1525. (Unbekannt, die hl. Margaretha und Elisabeth, Rückseite: Veith und Anton der Einsiedler), Dillis

1831: 129. 13.4.1852 Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 125, Schätzwert: 2 fl, Erlös: 10 fl 6 kr, Käufer: Prof. Stroeber. Slg Streber, Tölz, Nr. 15 (Münchner Jb. f. b. K. 2, 1908, S. 39: M. Salome und Margaretha.

B 14. Die hln. Vitus und Antonius Erem., ersterer mit Fürstenhut, Siegespalme und kleinem Ölkessel, in dem sich das Atelierfenster spiegelt, — letzterer mit Doppelkreuzstab, Glocke und kleinem Wildschwein. Ähnlicher Hintergrund wie am Gegenstück (B 8). Um 1908/39 abgespaltene Rückseite des vorigen, also Außenseite des rechten Flügels.

Fichtenholz, 157 x 104 cm.

Vgl. voriges Bild. Slg Streber, Tölz, Nr. 16. Münchner Jb. f. b. K., 2, 1908, S. 40.

U n b e k a n n t. Am ehesten den Heiligenpaaren (B 7–10) anzureihen, demnach Memminger Meister um 1470/80.

B. 15 „2 Heilige Johann vom neuen und alten Testament“, einzelner Altarflügel.

Holz, 117,5 x 76,8 cm (= 3.7.6 x 2.4.7 [1852]; liches Maß bei Mannlich 1803: 113,4 x 75,6 cm [= 3.6.0 x 2.4.0]).

Mannlichliste 111 (im mittleren Gang), Zweibr. Nachtr. Inv.: 1633, Inv. 1822: 1399. — 1804–30 Galerie, 1830–52 Depot Schleißheim. Kat. Mannlich 1810: 1723. — 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 184, Schätzwert 48 kr, Erlös: 3 fl 3 kr, Käufer: Maler Seitz („Johannes der Täufer und der Evangelist, ganzfigurig“).

Memminger Meister um 1470/80: Trotz entschieden höherer Qualität scheinen Beziehungen zu den kleinen Altarflügeln B 2/3 zu bestehen, der begabtere Maler, etwa Sohn oder Schüler des vorigen, dürfte sich in Ulm, etwa auch in Burgund und den Niederlanden weitergeschult haben. Nach E. Buchner (mündlich, 14. 5. 1962): Allgäuisch, nach Chr. Salm/G. Goldberg: Seeschwäbisch um 1480.

B 16 Flügel eines Marienaltars: Außen in steilverkürztem Innenraum die Verkündigung; Gabriel hält in seiner Linken das Spruchband: „Ave - gracia - plena - dom^s - tecum“; er trägt Albe, Stola und Pluviale.

Abb. 7.

Innenseite: Die Anbetung der Könige. „In der Mitte sitzt Maria in blauem Gewand, das auf den Schoß gestellte, nackte Kind haltend. Links kniet ein König mit dem Goldkästchen, rechts steht der zweite mit dem Myrrhenkelch, links naht der Mohr mit dem Weihrauchhorn. Über der Hütte ein Engel, zum linken Fenster gucken die Tiere herein.“ (Reber, 1902) — Reichreliefierte Blattranken im Goldgrund. Beiderseits der Hauptgruppe sind offenbar zwei bestimmte Kirchen dargestellt, deren Feststellung die Lokalisierung erleichtern würde.

Holz, 123 x 117 cm (1803: 3.8.0 x 3.5.0 = 118,8 x 110,7 cm).

Mannlichliste: 32, Klosterliste 1802: 660, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1572, Inv. 1822: 1088, 1856: 6 2 4 2, 1905: 6530. — 1804–35 Galerie Schleißheim. Kat. Mannlich 1810: 1455, Dillis 1831: 58. 1835–1939 Galerie Aschaffenburg: Kat. 1883: 279, Reber 1902: 12 (Fränkisch um 1460, Herkunft irrtümlich: aus Würzburg), Dörnhöffer 1932, S. 63 und 1933, S. 13: „fränkisch um 1480“. — E. Buchners Notiz um 1925: Schwäbisch-fränkisch.

Sebald Bopp, geb. um 1445/47 in Bamberg, 1464 als Geselle in Würzburg, erhält 1485 in Nördlingen das Bürgerrecht, wird von der Stadt Nördlingen (Chorschlußsteine in St. Georg signiert „Sewald pictor 1498“), von den Klöstern im Ries, vom Adel ringsum beschäftigt, die Grafen von Öttingen-Wallerstein und Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach sind seine besonderen Gönner, sein letzter Auftrag ein Altar für Berg bei Hof/Ofr., dessen Tafeln er 1502 selbst dorthin bringt. Auf dem Rückweg erkrankt er und stirbt in seiner Heimatstadt Bamberg. — A. Stange (Deutsche Malerei der Gotik, VIII, 1957, S. 96–99) identifiziert damit den Meister der Harburger Anbetung, der stilistisch fränkischer Herkunft ist und in Nördlingen wirkt, nachdem Friedrich Herlins ältere Mitarbeiter (Friedrich Walther und der Meister des Bopfinger Altars) die Stadt verlassen hatten. Die „großgegriffene plastische Formgebung, kräftig gerundete Gesichter und die bei ihm immer begegnenden, ohne Gefühl für das Gelenk ungeschickt geformten Hände“, der Sinn für Raum, für das Greifbare bestimmen nach Stange seinen Stil. Die Flügelaußenseiten zum Altarschrein der Schloßkapelle auf der Harburg zeigen die namengebende Anbetung der Könige. Die Predellenflügel dieses Altars, außen mit Johannes und Petrus, innen mit Schmerzensmann und Schmerzensmutter, alles in halber Figur, sind in der Augsburger Galerie (Schwäbisch um 1480 / Meister des Heilsbronner Altars: WAF 990: Schmerzensmutter, verso Johannes 40 x 33 cm, WAF 991: Ecce homo, WAF 992: Petrus, 40 x 30 cm). Stange weist ihm auch die beiden rückseits 1497 datierten Flügel der Füssener Galerie zu, die wie die vorigen aus der Wallersteinsammlung kommen. (WAF 1011: Hl. Michael und WAF 1012: Hl. Elisabeth, je 145 x 52 cm). Zu den Frühwerken des Meisters rechnet A. Stange auch zwei Tafeln der Bamberger Galerie: Um 1480 die Predigt des hl. Capistranus (Bbg 62, 152 x 73 cm) wie auch das Epitaph mit Kreuzigungsbild für die 1483 verstorbene Apollonia Volckhamer (? Bbg 37, 152 x 149 cm), bei denen manches so altertümelnd ist wie in dem folgenden, von Stange um 1490 datierten Bild.

B 17. Die Übergabe des wiederhergestellten Aureliusklosters zu Hirsau durch den knienden Grafen Adalbert II. von Calw an den hl. Aurelius. Dieser ist als Bischof, der vor ihm stehende Hl. Benedikt als Abt dargestellt; hinter dem Kopf des jungen Grafen ist sein helmhaltender Hofmeister, darüber ein reitender Knappe gezeigt, der so angeschnitten ist, daß rechts bis zu einem Drittel der jetzigen Bildbreite fehlt. Nach unten sind gewiß zwei Drittel der jetzigen Bildhöhe zu ergänzen, auch oben kann das Bild beschnitten sein, da die Türme der genau geschilderten Aureliuskirche hart an die Oberkante stoßen. Die linke Bildkante ist original. Männlich bezeichnete das Bild fälschlich als „die Stiftung der Abtey Weingarten in halben Figuren, auf Holz“, Dillis schreibt 1831 richtig: „Der heilige Aurelius, Bischof, und der heilige Abt Benedictus, Halbe Figuren.“ A. Stange (mündlich) fand von da aus die Identifizierung mit dem seit ca zehn Jahren im Heimatmuseum Calw befindlichen Bildfragment.

Tannenholz, 88 x 118 cm, 1852: 2.9.2 x 3.8.0 = 89,5 x 118,8 cm, im Lichten messen 1803: 2.8.0 x 2.7.0 = 86,4 x 116,1 cm.

Männlichliste: 16, Klosterliste 1802: 618, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1589, Inv. 1822: 1076. — 1804—1852 Galerie Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1451, Dillis 1831: 48. — 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 110, Schätzwert, 1 fl, Erlös: 2 fl 9 kr, Käufer: Winter. — Gelangte später ins Rathaus Hirsau.

Nach Trithemius: Chronicon Hirsaugiensis, S. 521 wurde die Tafel unter Abt Blasius von Hirsau (1484—1503) dorthin gestiftet. Der Abt stammte aus Öttingen/Schwaben und war öfter mit den Grafen von Öttingen in Verbindung, was zu dem Auftrag an Sebald Bopp geführt haben kann. Nach Christmann: Geschichte des Klosters Hirsau, S. 227, hing die Tafel mit anderen Bildern zur Stiftungsgeschichte des Klosters in dessen Sommerrefektorium. Sie wird nach der Zerstörung des Klosters durch die Franzosen 1692 wesentlich wohl der alten Klosteransicht wegen gerettet worden und wohl schon in beschnittenem Zustand nach Ottobeuren gelangt sein, wo damals schon eine kleine Klostergalerie bestanden haben wird.

Bernhard Strigel, 1460/61 in Memmingen geboren als Sohn des jüngeren Hans Strigel, unter Bart. Zeitbloms Einfluß gebildet, tätig meist in Memmingen, wo er seit 1516 verschiedene Würden bekleidet, gest. 1528 in Memmingen. — Wohl 1497 bis 1519 Hofmaler Kaiser Maximilian I., der 1497 erstmals Ottobeuren besuchte.

Zwei Flügel eines Altars der beiden heiligen Johannes, den wohl Abt Matthäus Ackermann (1492—1508) in seinen ersten Jahren bestellte. Da die beiden Heiligen der Flügelaußenseiten nach rechts gewandt sind, muß der Seitenaltar links der Kirchenachse, — da sie sehr schmal sind, wird er wohl vor einem Pfeiler gestanden sein.

B 18 Linker Flügel, Innenseite: Die Taufe Jesu im Jordan. Als Vertreter des Alten Bundes kniet der Täufer vom Betrachter aus links, am Ufer des Jordan. Die Hl.-Geist-Taube schwebt darüber zwischen dem im Fluß stehenden Heiland und dem in Wolken erscheinenden Gottvater. Rechts hält ein Engel Jesu Gewand. Landschaft mit kahlem Baum und zwei Rohrkolben vorne zwischen Uferfelsen. Goldgrund mit Diagonalcarrée. Am Spruchband Gottvaters: „Diser ist mein vserwelter son / in dem ich mir hab / wolgefalle(n)“. — Schriftrolle links: „Johan(n)s der hailig geporn / Jhesum töffen ward er erkorn / Er bidmet macht unwirdig sich / Rufft vater gott mach hailig mich.“ — Auf dem Krüglein des Täufers: „Alpha Maic“ (?). — Gut erhalten. *Abb. 9*

Außenseite: Hl. Laurentius mit dem Rost in der Linken, ein Buch in der Rechten, Standfigur im Diakongewand nach rechts. Gestirnter blauer Grund. Das obere Drittel ist fast ganz, das mittlere erheblich zerstört.

Fichtenholz 164 x 49,8 cm, oben abgeschnitten (= 5.0.9 x 1.7.0; 1803 beide Flügel in einem Rahmen: 5.0.0 x 3.1.0 = 162 x 100 cm, „Altdeutsches Gemälde in 2 Abteilungen, die Tauf Kristi und Johannes, welche die Vergifteten wieder lebendig macht, auf Holz ganze Figuren“). Erhaltung 1822: verdorben, 1856: etwas beschädigt.

Männlichliste: 12, Klosterliste 1802: 629, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1586, Inv. 1822: 1323, 1856: 1 4 6 0, 1905: 5668. — 1804—58 Galerie Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1654, Dillis 1831: 322. — Seit 1858 Leihgabe im Bayerischen Nationalmuseum: Kat. Aretin 1868: S. 141 („vorzügliche Tafeln der schwäbischen Malerei“),

Saal 7), Voll-Braune-Buchheit 1908: Nr. 297 (S. 89. Beide Innenseiten abgebildet). — W. Bode, Jb. d. pr. Kstlgn, II, S. 60. — A. Stange, Deutsche Malerei der Gotik, VIII, 1957, S. 140.

Von Mannlich und Dillis Hans Holbein d. Ä. zugewiesen, seit 1868 als schwäbisch, dann auch augsburgisch Erde 15. Jhd. bezeichnet, seit 1908 als Bernhard Strigel erkannt. — A. Stange datiert die Tafeln um 1500 und bringt mit ihnen in Verbindung vier Prophetentafeln aus Kloster Buxheim in Berlin, zwei Prophetentafeln der Stuttgarter Galerie, die steilen Tafeln einer hl. Katharina (Städel, Frankfurt/M) und Barbara (Germ. Nat. Mus. Nürnberg) und einen Täufer Johannes (Boston): Sie alle sind vor dem großen Sippenaltar der St. Annakapelle in der Pfarrkirche zu Mindelheim einzureihen, den Barbara von Frundsberg, geb. v. Rechberg stiftete.

B 19 Rechter Flügel, Innenseite: Wunder des hl. Johannes Ev., der das Gift als Schlange aus dem Kelch segnet. Davor liegen zwei Vergiftete, einer mit aufgeblähtem Bauch. Im gotischen Kirchenschiff nahen von rückwärts fünf Männer, der vordere mit grauem Vollbart und langem Zepter wie auch sein junger Berater sind wohl Bildnisse. Unten die Inschrift: „S(an)ct(u)s Johan(ne)s ward von Domiciano gemartert im vn(d) andre(n)n gift zu / trincke(n) gebe(n) Es schuod im nit Joh(ann)es macht si wider leben.“ (schoud = schadete)

Außenseite: Hl. Papst Silverster mit Tiara, Pluviale, Dalmatica und Doppelkreuzstab; der Ochse als Attribut zu seinen Füßen ist zumeist zerstört. Er steht nach halbrechts, sein Kopf ist aber stark nach links gewandt (zur Altarmitte; daher sicher der rechte Altarflügel). Tiefblauer Hintergrund mit aufgeklebten vergoldeten Papiersternen wie am Gegenstück. Oben ein angeschnittenes Spruchband mit ebensolcher Frakturschrift wie an den Innenseiten. Rechts oben (am Gegenstück links oben) der Anfang eines Spitzbogens erkennbar, aus dem sich für die Flügelinnenkante eine ursprüngliche Höhe von 210–220 cm errechnet.

Fichtenholz, 164,5 x 50,6 cm, oben abgeschnitten. Zustand 1822 und 1856 wie bei dem Gegenstück.

Mannlich- und Klosterliste und Zweibr. Nachtr. Inv. wie oben; Inv. 1822: 1223, 1856: 1 4 2 2, 1905: 5667. — 1804–58 Galerie Schleißheim: Kat. Mannlich 1810: 1562, Dillis 1831: 191 (beidemal als „unbekannt“, während das Gegenstück als Holbein (d. Ä.) lief). Seit 1858 Leihgabe im Bayer. Nationalmuseum: Kat. Aretin 1868: S. 141, Voll-Braune-Buchheit 1908: Nr. 296 (S. 88/89, mit Abb.). — A. Stange (Siehe oben), VIII, S. 140.

Meister der Bestattung des Johannes. In seinem Frühstil um 1485–1500 niederländisch beeinflusst — Dirk Bouts und Memling sind zu spüren —, um 1500 neben dem Meister der Enthauptung des Johannes (wohl sicher Conrad Merklin, tätig in Ulm 1495–1518) am Hochaltar der Blaubeurer Pfarrkirche in der Werkstatt des Bart. Zeitblom tätig; nach 1510 unruhig und maniert. E. Buchner hat die folgende Tafel überzeugend zugewiesen, A. Stange fügt die eher etwas früher entstandenen beiden Tafeln der Stuttgarter Galerie (Gefangennahme Christi und Dornenkrönung)

sowie die Tafel der Kunsthandlung Löwenich, Stuttgart (Muttergottes zwischen hl. Katharina und hl. Sebastian) hinzu.

B 20 Jüngstes Gericht. Der Weltenrichter thront in farbiger Mandorla vor Goldgrund über dem Regenbogen, beide Füße ruhen auf der Weltkugel. Von seinem Mund gehen über der segnenden Hand ein Lilienstengel, über der fallen-lassenden Linken ein Schwert aus; die umrankenden Spruchbänder besagen: „Venite bnn . . . patris mei, possidete patrntum vobis regnum“, rechts: „discedite A me maledicti in ignem eternum.“ Fürbittend knien Maria und der Täufer Johannes auf Wolken, dazwischen blasen zwei Engel die Gerichtsposaunen; der unteren Bildkante entlang stehen aus vier Öffnungen sechs Tote auf, dahinter zieht links ein Engel einen Auferstandenen empor, während rechts ein Teufel eine an den Füßen Gebundene hinabstößt.

Holz, 78,3 x 205,2 cm (= 2.5.0 x 6.4.0). 1869 von Frey restauriert.

Männlichliste: 26, Klosterliste 1802: 639, Zweibr. Nachr. Inv.: 1609, Inv. 1822: 1339, 1856: 1 4 6 9, 1905: 5659. — 1804—84 Galerie Schleißheim, Kat. Männlich 1810: 1669, Dillis 1831: 300 (1803—75 und 1880: Israel von Mecheln), 1875: 1374 (oberdeutsch), 1880: 1193.— 1884—1926 Alte Pinakothek, Kat. Reber 1884: 182 (Zeitblom nahestehend), Reber 1904: 182 (1283, oberschwäbisch um 1490), seit Tschudi-Braune: Jörg Stocker (tätig 1484—1514 in Ulm), 1913:182, 1920:1469 (ebenso 1925). — 1950—1962 Staatsgalerie Füssen als „Schwäbisch um 1490“ (K. Busch, Kurzführer 1954, Sp. 3)

Konr. Lange, Beiträge zur schwäbischen Kunstgeschichte, in Rep. XXX, 1907, S. 432 (als früher Martin Schaffner, Gehilfe Jörg Stockers), — Kat. d. Stuttgarter Gem. Slg, 1907, S. 58, — E. Buchner, Münchner Jahrb. d. b. K., N.F. I, 1924, S. 308 (über den Blaubeurer Altar), — A. Stange, Deutsche Malerei der Gotik, VIII, 1957, S. 35.

Der Goldgrund ist mit ähnlichen Blüten gemustert wie bei den beiden folgenden Altarflügeln, auch die Malerei ist nächstverwandt, vielleicht etwas älter, das Gesicht des Täufers offenbar von derselben Hand wie das des hl. Blasius auf BStGS 4559.

Abb. 6

Meister der Bestattung des Johannes um 1510: Diese Zuweisung E. Buchners behält A. Stange bei, vorher wurden die Tafeln als „Richtung B. Zeitbloms um 1510“ bezeichnet (Kat. Augsburg), nach Chr. Salms Bildaktnotiz „Ulm um 1500“. — In den Gesichtern prägt sich obiger Meister unverkennbar aus, was allerdings dazu führen wird, das bisherige Werk des Meisters der Bestattung des Johannes in zwei bis drei Hände zu unterteilen, deren eine wohl der Meister des Hörlin-Wittelschen Votivbildes (aus dem Umkreis des Meisters der Kreuzigung von 1477) sein dürfte. (Vgl. dessen Kreuzigung mit dem Fuggerwappen, Holz 99 x 73 cm).

B 21 Zwei Altarflügel-Innenseiten mit je zwei Heiligen, die vor Goldgrund auf altmodischem Gelände stehen. — Links der hl. Blasius im Bischofsornat mit dem umgestürzten Kelch (Abb. 10) und die hl. Birgitta mit offenem Buch, mit Krone und Kerze (BStGS 4559). —

B 22 Rechts die hl. Barbara mit offenem Buch und dem Kelch mit Hostie

sowie die hl. Katharina mit Krone und Schwert und liegendem zerbrochenem Rad (BStGS 4560). Beide Tafeln zeigen im Goldgrund ähnliche Blumenmuster wie das vorhergehende Bild (BSTGS 1469), noch reichere aufgemalt am Gewand der hl. Katharina und an der Dalmatica des Bischofs, dessen Pluvialesaum die teilweise undeutbare Inschrift trägt: „... CTORAT / TRHIEVC ... IA ... / (M)ARIA / MATER DEI E MISC / IHIORIA ... ICFI ... / IELNI ...“

Holz 86,4 x 59,4 cm (2.8.0. x 1.10.0)

Männlichliste 21/22, Klosterliste 1802: 619/620, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1604/1605, Inv. 1822: 1370/1371, 1856: 4 5 5 9 / 4 5 6 0, 1905: 5676/5677. — 1804—84 Galerie Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1699/1700, Dillis 1831: 281/282 (Birgitta in beiden unerkant), 1884—1939 und 1951—63 Galerie Augsburg: Kat. 1912, S. 90 Nr. 2043/2044 (in den vorigen Augsburger Katalogen also Nr. 43/44, nun: Richtung des B. Zeitblom).

Die 1802/03 als Agatha angesprochene Heilige wurde wohl der Krone wegen von Reber als hl. Birgitta von Schweden erkannt.

Martin Schaffner, geb. zu Ulm 1478 oder 1479, ebenda gestorben wohl an der Pest 1547, Lehrling bei Jörg Stocker, vor allem unter dem Einfluß Hans Holbeins d.Ä. gebildet, tätig in Ulm (1499 erstmals im Steuerbuch genannt, datierte Werke 1508—33) als Maler, Bildschnitzer und Medailleur.

B 22a Jesus nimmt von seiner Mutter Abschied. Diese kniet rechts mit Martha, Maria und Lazarus, links sind Apostel im Weggehen. Christus steht inmitten. Im Vordergrund finden sich Blumen, der völlig übermalte Hintergrund zeigt die Stadt Jerusalem mit der Omarmoschee, dazu Landschaft und rechts an einem Portal ein Wappenschild mit dem Monogramm „MS“ (liert).

Fichtenholz, 168,4 x 188 cm.

Das um 1507 gemalte Bild ist seit etwa 1953 als Leihgabe im Schüzler-Palais zu Augsburg ausgestellt. Die Farben: Christus ist graublau gekleidet, Maria trägt über schwarzblauem Kleid graublaues großes Tuch und weißen Mantel, bei den Aposteln findet sich viel Rot. Lazarus steht neben den hl. Frauen. —

Nach dem Gemäldekatalog des Bayer. Nationalmuseums (Buchheit 1908, S. 92, Nr. 308) ist die Tafel ein Geschenk von Herrn Adolf Leichtle in Kempten und stammt nach R. Vischer „Neues über B. Strigel“ in Jahrb. d. pr. Kstslgn VI, 1885, S. 41, aus Ottobeuren, damals noch in Leichtles Besitz; das Monogramm sei nicht mehr nachweisbar. Der Beweis aus den in den Anhängen abgedruckten Auktionslisten ist nicht zu führen. Sicher wurden 1803 wie 1809 eine größere Anzahl altdeutscher und gotischer Tafelbilder versteigert, die als solche aus den Listen nicht klar erkennbar sind. Sicher wurden auch vor 1802/03 ältere Bilder vom Reichsstift abgegeben.

Schwäbisch um 1510. Wenn auch über Meister und Stil der 1852 versteigerten und seither noch nicht wieder identifizierten Tafeln nichts ausgesagt werden kann, so sind die reichen Szenen doch kaum vor 1500 und kaum nach 1515/20 entstanden, zweifellos im schwäbischen Kunstraum.

Vier Flügel von zwei Weihnachtsaltären: Falls von einem Altar, dann zwei (Dreh)flügel zwischen zwei schmalen Standflügeln, von links: Mariae Heimsuchung, Geburt Christi, Epiphanie, Beschneidung Christi.

B 23 „Altdeutsches Gemälde auf Holz, die Geburt Christi mit mehreren Engeln vorstellend auf einem Goldgrund. 4.10.0 x 2.10.0“ (= 156,6 x 91,8 cm; 1852: 159,3 x 94,5 cm = 4.10.11 x 2.11.0)

Männlichliste 14 (Text zitiert), Klosterliste 1802: 656, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1587, Inv. 1822: 1362. — 1804–52 Galerie Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1692, Dillis 1831: 287. — 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim; Kat. Nr. 170, Schätzwert 2 fl, Erlös 9 fl, Käufer: Maler Seitz (Dieser wie auch die erhebliche Ansteigerung lassen bei beiden Tafeln auf Meisterwerke schließen).

B 24 „Gegenstück: Opfer der hl. 3 Könige ganzfig. Goldgrund 4.10.0 x 3.2.0“ (156,6 x 102,6 cm; 1852: 159,3 x 94,5 cm, wie oben)

Männlichliste 15 (Text zitiert), Klosterliste 1802: 657, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1588, Inv. 1822: 1363. — 1804–52 Galerie Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1693, Dillis 1831: 286. — 13. 4. 1852: Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 171, Schätzwert 2 fl, Erlös: 20 fl 24 kr, Käufer: Maler Seitz (siehe voriges Bild!) —

B 25 Mariae Heimsuchung, ganzfigurig, Rückseite bemalt (Hinweis auf rückseitige Bemalung erst 1852, bei beiden vorigen Tafeln auch dort nicht. Demnach diese schmalen Flügel sicher die Drehflügel eines zweiten Altars. Die geringe Steigerungslust und die nicht erstrangigen Käufer weisen auf eine erheblich geringere Qualität gegenüber den beiden vorigen Tafeln hin.)

Holz, 135 x 54 cm (= 4.2.0 x 1.8.0). 1822: „Sehr beschädigt“.

Männlichliste: 34, Klosterliste 1802: 667, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1631, Inv. 1822: 1278. — 1804 — 52 Galerie Schleißheim: Männlich 1810: 1610 („Auf der Rückseite begegnet Joachim seiner Ehefrau Anna an der goldenen Pforte“), Dillis 1831: 233. 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 141, Schätzwert: 2 fl, Erlös: 2 fl 18 kr, Käufer: Kuplmayer. W. Gräffs falscher Hinweis: „Aus Priell (Prüll) von mir berichtet.“

B 26 Beschneidung Christi / Darstellung im Tempel, ganzfigurig, Rückseite bemalt (dies 1822 erwähnt, 1852 jedoch nicht)

Holz, 135 x 54 cm (= 4.2.0 x 1.8.0; 1822 bei beiden: 145,8 x 55 cm = 4.6.0 x 1.8.4; 1852: 4.2.7 x 1.8.0)

Männlichliste: 35, Klosterliste 1802: 668, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1632, Inv. 1822: 1282. — 1804–30 Galerie, 1830–52 Depot Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1614. — 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 144, („Auf der Rückseite der Evangelist Johannes auf Pathmos“), Schätzwert: 2 fl, Erlös: 2 fl 21kr, Käufer Hoeger. — Falscher und berichtiger Herkunftsnachweis wie beim Gegenstück.

In der Packliste (anfangs 1804) findet sich in Kiste 4 bei diesen beiden Tafeln als Maß das des vorhergehenden Bildes 4.6.0 x 3.1.0 = 145,8 x 100 cm, was gegenüber den drei anderen Messungen nur ein Schreibfehler sein kann. — Würde die Frage nach dem Mittelbild der letzteren beiden Flügel (falls der Mittelteil gemalt und nicht ein Schrein war) weiterführen? Unter den Bildern der Männlichliste bietet sich die unter Abt Kindelmann entstandene Verklärung Christi auf Tabor ihrer Größe wegen (Bild 38, 129,6 x 108 cm) als mögliche Mitte an. 1822 werden

aber die beiden Flügel zwischen Cranach, Holbein und Altdorfer hängend aufgezählt, sie werden also etwa dieser Zeit und nicht erst der Romanistenzeit um 1550/60 (wie die Verklärung) angehört haben.

Schwäbisch um 1490/1515. Die beiden zugefügten Evangelisten des folgenden Bildes zeigen dieselbe Anlage des Bildprogramms wie die Kreuzigung (Bild 30, 1822: 1394). Der Goldgrund weist auf frühere Zeit.

B 27 „Das jüngste Gericht, wobey der hl. Lukas und hl. Johannes schreibend vorgestellt sind, ganze figuren, Goldgrund“. Christus naht auf dem Regenbogen zum Gericht, genauer noch: Lukas (Cap. 21, 5ff, 25–33) und Johannes (Apokalypse) schreiben die Anzeichen des nahen Weltendes nieder.

Holz, 148,5 x 102,6 cm (= 47.0 x 32.0 [1822]; 1803: im Lichten: 46.0 x 31.0 = 146 x 100 cm).

Männlichliste: 33, Klosterliste 1802: 669, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1573, Inv. 1822: 1404. — 1804–30 Galerie, 1830–52 Depot Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1475: „Christus sitzt auf einem Regenbogen; die Welt ist sein Fußschemel. Neben ihm knien auf Wolken Maria und Johannes. Engel blasen die Posaunen und die Todten gehen aus ihren Gräbern hervor. Unten, in einer Abtheilung kniet ein Ritter mit seiner Ehefrau, zwischen ihnen steht das tyrolische Schleuderspergische Wappen. Zur Rechten kniet eine zweyte Frau mit dem Wappen von Hohen Embs. Ganze Figuren. Auf Holz und Goldgrund“. — 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 189, Schätzwert: 1 fl, Erlös: 14 fl 6 kr, Käufer: Maler Seitz. — 1822: Israel von Mecheln, 1852: Art desselben. —

Nach einem Einlegezettel des Inv. 1822 wären die Maße dieses Bildes, das sich später bei Dr. Sepp befand, mit jenen von BStGS 1469 vertauscht, was offenbar aber nicht zutrifft. Für welchen Ritter samt seinen beiden Frauen die Tafel als Epitaph bestellt wurde, wäre noch festzustellen, falls nicht Männlich hier überhaupt eine Bildverwechslung unterlaufen ist.

Schwäbisch von 1515, zwei Flügel eines Altars:

B 28 „Die hl. Brigitta aus Schottland“ (recte: Schweden!). „ganze Figur, Holz, 3.8.0. x 1.5.6“ (= 118,8 x 47,3 cm)

Männlichliste: 30, Klosterliste 1802: 658, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1613, Inv. 1822: 1093. — 1804–52 Galerie Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1468, Dillis 1831: 65. — 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 114, Schätzwert: 1 fl, Erlös: 1 fl 21 kr, Käufer: Rupprecht.

B 29 „Otilia, eines Fürsten Tochter, war blind geboren; der heilige Erhart, Bischof von Regensburg, taufte sie sechs Jahre nachher und machte sie sehend.“ (1810 und 1822)

Holz 118,8 x 47,3 cm. 1810: „Gegenstück von dem vorhergehenden und von demselben Meister.“ 1802, 1803, 1804, 1810 und 1831 in dieser Aufeinanderfolge, 1822 und 1852 in der entgegengesetzten Folge aufgezählt, sodaß sicher Otilie den rechten, Brigitta den linken Flügel des Altars schmückte.

Männlichliste: 31, Klosterliste 1802: 659, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1614, Inv. 1822: 1092. — 1804—52 Galerie Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1467, Dillis 1831: 64. 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 113, Schätzwert: 1 fl, Erlös: 1 fl 21 kr, Käufer: Rupprecht.

Sicher ist auch bei Brigitta mit einer Szene ihrer Legende, nicht nur mit der stehenden Heiligen zu rechnen. — W. Gräff stellte beide Tafeln 1910 im Besitz von Frl. Uta von Weech, Karlsruhe, fest und las auf B 28 die Jahreszahl „1515“.

Da die Rückseitenbemalung nicht regelmäßig genannt ist, kann es sich um einseitig bemalte Standflügel, vielleicht aber auch um beiderseits bemalte oder innen mit Reliefs geschmückte Drehflügel handeln. Doch ist fast ausgeschlossen, daß die Flügel vor 1802 gespalten wurden, also etwa daran zu denken wäre, daß die Täfelchen des Meisters der Ottilienlegende (Passau um 1500), 1927 aus Münchner Kunsthandel für die Pinakothek erworben (Nadelholz, je 52,7 x 38,2) etwa leicht beschnitten und übereinandergestellt die Außenseite unserer Ottilia gebildet haben könnten; wo blieben dann am Gegenflügel die zwei Bilder der Apollonialegende?

Schwäbisch um 1510/25: 1810 hängen im selben Raum (Saristei, Schleißheim) drei Cranachs und ein Christoph Schwarz; da das folgende Bild in etwa dazugestimmt haben muß, kann es nur der ausklingenden Gotik angehört haben, der Darstellung wegen noch kaum der Kindelmannzeit.

B 30 „Christus am Kreuz. Unten sind die heiligen Frauen und andere Heiligen, als Johannes, der große Christoph, der das Jesuskind ohngeachtet der Kreuzigung auf der Schulter trägt. In der Ferne die Stadt Jerusalem. Ganze Figuren. Auf Holz.“ (Kat. 1810)

Holz, 67,5 x 35,1 cm (= 2.1.0 x 1.1.0; 1810: 1.8.0 x 1.1.2 = 54 x 35,5 cm)

Männlichliste: 29, Klosterliste 1802: 635, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1612, Inv. 1822: 1394. — 1804—30 Galerie, 1830—52 Depot Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1718. — 13. 4. 1852: Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 180, Schätzwert: 24 kr, Erlös: 6 fl, Käufer: Michel (enorme Steigerung!)

Augsburger Schule um 1520 (Voll/Braune/Buchheit 1908), Strigel-Umkreis (Chr. Salm/Goldberg 1963). Die sehr lebendige Berglandschaft weist auf Kempten, Füssen oder eher noch Innsbruck hin, zumal neben unleugbaren Strigeleinflüssen auch stil-ältere Einflüsse aus Tirol und Salzburg bemerkbar sind.

B 31 „Eine Kreuzigung, wo dem Heiland mit einem Speer die Seite geöffnet wird, mit vielen ganzen Figuren“ (1803). Vor Christi Kreuz und den beiden Schächerkreuzen stehen links Maria und die drei hl. Frauen, deren obere ebenso wie der vornestehende Johannes angespannt im Profil zu Christus emporblicken. Dem blinden Longinus führt ein gepanzerter Krieger mit einer Gabelstange die Lanze zum Stich. Rechts steht ein elegant moderngekleideter Mann mit Hellebarde, rechts außen mit dem Streithammer ein zweiter in Theaterkleidung und Turban; er spricht mit dem Hohenpriester, dessen Mantel am Schulterkragen und unteren Saum hebräische Inschriften

trägt. Die Kreuzinschrift ist sorgfältig in griechisch, hebräisch und lateinisch (Frakturschrift: „Jhesus nazarenus Rex iudeorum“) geschrieben. Auf dem Hügel hinter dem Kreuz Christi lagern drei zeitgenössisch gekleidete Kriegsknechte, die um Christi Leibrock würfeln. Im Hintergrund eine Gebirgslandschaft, offenbar mit bestimmten Ansichten von Städten und Burgen an einem See. — Die Rückseite zeigt den Schmerzensmann, weiß auf dunklem Grund, in Tuschmanier gemalt (Grisaille).

Fichtenholz, 142,5 x 105,1 cm. (1803: 4.4.0 x 3.3.0 = 140,4 x 105,3 cm) 1822: „Sehr stark beschädigt“.

Männlichliste: 13, Klosterliste 1802: 635, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1571, Inv. 1822: 1391, 1856: 1490, 1905: 5627. — 1804–30 Galerie, 1830–52 Depot Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1715. Seit 1858 Leihgabe im Nationalmuseum. Kat. Voll-Braune-Buchheit 1908, S. 96/97, Nr. 316. Ein Zustandsfoto von 1953 zeigt alle Fugen der sieben Bretter aufgerissen, 1964 restauriert.

Frl. Georgine Ban-Volkmar bemühte sich um die Texte der Kreuzesinschrift: Während die lateinische Zeile in Frakturschrift ziemlich klar ist, zeigt die griechische Zeile sehr mangelhaft lesbar ungut verschnörkelte gotisierende Buchstaben. Die hebräische Zeile („Jéschù der Nazarener, König der Juden“) zeigt auch gotisierende, sehr frei gestaltete Buchstaben. Der gesamte Text findet sich viel korrekter und fehlerfrei auf dem Kreuzigungsbild „Fränkisch um 1520“ (Neg. 31/528), es gab dafür also Vorlagen, die zwischen den Malerschulen ausgetauscht wurden.

Am Kragen- und Mantelsaum des greisen Pharisäers findet sich eine Zeile hebräischer Buchstaben, die Frl. Georgine Ban-Volkmar vergeblich zu entziffern versuchte. Die Buchstaben sind eigenwillig abgemalt oder fragmentiert. Man könnte „Richter“ lesen, wenn nach dem Schin (in der Farbe verletzt) und P ein Taw statt des Tet käme. Der Maler war also des Hebräischen völlig unkundig.

Meister des Ottobeurer Rosenkranzes, von E. Buchner 1954 nach den beiden folgenden Flügeln eines Altars benannt, der wohl das linke Seitenschiff des Ottobeurer Münsters abschloß. Der 1520 datierte Altar zeigt an beiden Flügelaußenseiten, über die Mittelleiste hinweggemalt, das Rosenkranzbild, an den Flügelinnenseiten, noch mit gerautetem Goldgrund, doch schon völliger Renaissancearchitektur, links den Tempelgang, rechts die Vermählung Mariens. Der Meister könnte mit dem sog. Sigmund Holbein identisch sein, dem E. Buchner 1954 die im Jahr zuvor als Burgkmair versteigerten, seit 1960 als Leihgaben aus bayerischem Privatbesitz (L 920/921) in der Pinakothek zu München ausgestellten Tafeln mit Mariae Tempelgang und der Darstellung Jesu im Tempel und eine im Mauritshuis, Den Haag, als Hans von Kulmbach bezeichnete Geburt Mariens zuwies; er datierte sie um 1515–20, C. Beutler 1960 um 1510/20. Buchner weist auf die enge Verbindung mit Leonhard Beck und Jörg Breu (gerade in der Architektur) hin.

A. S t a n g e (Deutsche Malerei der Gotik, VIII, 1957, S. 78) begrüßt E. Buchners Zuweisung, die 1960 ebenso von C. Beutler (u. G. Thiem: H. Holbein d. Ä., S. 86 und 139) wie von dem Katalog der Basler Ausstellung (Die Malerfamilie Holbein in Basel, S. 347, Nr. 443/444, Abb. 109/110) angenommen wurde. Chr. Salm/G. Goldberg (Altdeutsche Malerei, 2. Pinakothekskatalog 1963, S. 38/39) schließen sich Buchners These nicht an, ohne sich indes für einen anderen Mei-

ster zu entscheiden. Tatsächlich ist diese bedeutende Weiterhand noch nicht evident mit einem der Meisternamen der Augsburger Schule zu identifizieren.

B 32/33 Zwei Flügel eines Marien- bzw. Rosenkranzaltares von 1520.

Beide Außenseiten zeigen den Rosenkranz über die Mittelleiste hinweggemalt, sie waren ursprünglich oben von einem gemeinsamen Segmentbogen abgeschlossen. Bei Auflösung des Altars wurde die obere Mittelszene so weggeschnitten, daß nun beide Flügel oben je von einem flachen Spitzbogen abgeschlossen waren.

Seither wurden nur die Innenseiten gezeigt. Um 1838 erhielten beide Bilder klassizistische rechteckige Goldrahmen, dafür wurden die flachen Spitzbogen abgeschnitten und die vier fehlenden Ecken ergänzt, diese jedoch nur an den Innenseiten grundiert und bemalt.

Die Außenseiten sind unrestauriert, der rechte Bildrand ist offenbar durch Nässe sehr zerstört, hier wird die Federvorzeichnung auf weißer Grundierung sichtbar. Da ferner der überfugende Mittelstab fehlt, ist seine Bemalung, also ein schmaler Mittelstreifen des Rosenkranzbildes, verloren, die Flügel selbst sind kaum beschnitten. Die Blüten der beiderseits drei Zonen weisen auf einen mittleren Stamm, über dem wohl Gott Vater oder eher ein „Gnadenstuhl“ dargestellt war. Links fehlt unten die 5. weiße Rose, oben fehlen eineinhalb weiße Rosen und die Kreuzrose, rechts oben zwei weiße Rosen, unten eine halbe. Die „Ave“-Rosen sind meist zweimal fünfblättrig, die „Paternoster“-Rosen zweimal vierblättrig. Auf einfacher Bodenzone knien links die geistlichen (Papst, Kardinal, Bischof, Mönch), rechts die weltlichen Stände (Kaiser, König, Herzog, Graf etc.). Oben ist rechts die Stigmatisation des hl. Franz, links die Gregoriusmesse mit allen Passionswerkzeugen dargestellt.

Innerhalb des Rosenkranzes finden sich die neun Engelchöre: Links „seraphin / cherubin / virtutes / potestates / Angeli“, rechts „seraphin / Judicantes / Dominacio(n)es / principatus“ (diese von Maria geführt), das Spruchband von „archangeli“ ist rechts unten nur eben noch sichtbar. Durch horizontale Wolkenbänke getrennt, sind rechts von unten nach oben zu sehen: 1. „(All) hailig wittwe(n)“ (voran St. Anna selbdritt, zuletzt St. Helena, davor Birgitta v. Schweden? ...) darüber 2. „All hailig beichtiger“ (Papst, Kardinal Hieronymus, Bischof Valentin, Mönch Bernhardin von Siena), dann 3. „All hailig zwelf bote(n) / vnd ew . . . ta“ (evangelistae): Petrus, Johannes, Paulus, Bartholomäus, Jakobus major durch Attribute kenntlich, dann die Evangelistensymbole). 4. „All hailig ertzengell“ (ohne Attribute, da die Waage zu den Judicantes gehört, die hier für die sonst üblichen „Throni“ eingefügt sind). — Links von unten nach oben: 1. „All hailig Junckfraue(n)“ (Katharina, Klara, Barbara, Genoveva gekennzeichnet), 2. „All hailig Marterer“ (Unschuldiges Knäblein, Laurentius, Stephanus, Erasmus, Georg, Christoph und Pantaleon gekennzeichnet), 3. „All hailig Patriarche(n) vnd p(ro)phete(n)“ (Johannes d. Täufer, Moses, David kenntlich), 4. „der kor maria der muter gotz“ (Halbfigur Maria mit Kind, Krone und Szepter vor Flammennimbus auf großer Mondsichel).

Linker Flügel: Abb. 13.

Die Gesetzestafeln Mosis sind mit abgemalten hebräischen Buchstaben gefüllt, die sicher aus einem nichtillustrierten hebräischen Buch stammen, da der Maler aus Abbildungen oben und unten erkannt hätte. Diese Buchstaben stehen aber alle auf dem Kopf (da hebräische Bücher rückwärts beginnen und die Zeilen links auslaufen, nimmt ein Nicht-Hebräer diese Bücher spontan verkehrt herum). Freundliche Mitteilung von Fr. Georgine Ban-Volkmar (Jan. 1964). — Die zwei Flammenhörner des Moses kommen aus seinen Schläfen, er trägt den gelben Judenhut.

B 32 Linker Flügel, Innenseite: Tempelgang Mariens: Das Mädchen Maria im blauen Ährenkleid, mit langem blondem Lockenhaar und kleinem Goldnimbus steigt von der vierten zur fünften der sieben Stufen hinan, dem rechts oben stehenden Hohenpriester zugewandt; ein modern gekleideter Greis mit Weihrauchfaß und ein Levit stehen beiderseits des durchweg zweipoligen Altars (2 Stufen, 2 Schrifttafeln, 2 Kerzen, 2 Figürchen, zweigeteilte Renaissancebekrönung zwischen 2 modernen Blattkapitälern). Unten stehen die Eltern mit Opfertieren (Joachim mit Lamm, Anna mit 2 Tauben) und je einer Begleitperson, dazu links vorne der greise Simeon. Am Schriftschild rechts oben: „A(nn)o 1520“.

Nach Fr. Georgine Ban-Volkmar (frdl. Mitteilung Jan. 1964) ist auf dem Altar ein Tora-Schrein dargestellt, vermutlich nach einer zeitgenössischen oder wenig früheren Illustration eines jüdischen liturgischen Buches, das aufgrund der vorherrschenden Stilelemente um 1500 entstanden sein dürfte. Auch die Leuchter und die beiden Propheten auf den seitlichen Konsolsäulchen werden aus der Illustration übernommen sein, zumal der dazugehörige Textauschnitt eine Benediktionsfolge bildet, mit dem großgeschriebenen, zehnmal wiederkehrenden „BARUK“ („gelobt sei . .“). Da die hebräischen Buchstaben nicht gerade genau abgemalt sind, läßt sich im übrigen nur wenig entziffern („König“, „Du Gott“). Der Maler verstand den kopierten Text sicher nicht, er charakterisierte so die Synagoge, gaubte vielleicht sogar den Text der zehn Gebote abzuschreiben. Die Vorlage könnte ein Haggada- oder ein Pessach-Buch gewesen sein. Die sieben Felder am Sockel des Toraschreins sind kaum ein Zufall, sie können wohl kabbalistisch gemeint sein, doch liegt dies ferner, es kann dadurch auch auf die sieben Handlungen beim Pessachmahl hingewiesen sein.

Fichtenholz, 198 x 90 cm, 1822: „verdorben“. 1803: „Die Reinigung Mariae, 6.3.0 x 2.10.0“ = 202,5 x 91,8 cm. Die Höhendifferenz, vom lichten Maß (1803!) auf Außenmaß erhöht, betrug ca 7 cm, sie dürfte der 1830 abgeschnittenen Flachspitze entsprechen, die ursprüngliche Höhe mit der Mittelszene wird also ca 211—213 cm betragen haben.

Männlichliste: 28, Klosterliste 1802: 622, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1611, Inv. 1822: 4985, 1856: 5 3 5 7 1905: 5689. — 1809—1931 Galerie Augsburg; letzter Katalog 1912, S. 71: 2112; — 1931—62 Galerie Füssen (K. Busch, Kurzverzeichnis 1954, Sp. 4). *Abb. 8.*

B 33 Rechter Flügel.

Innenseite: Vermählung Mariens. Josef steckt Maria den Ring an, hinter dem knienden Paar steht der Hohepriester mit einem Buch, stehen ferner ein Levit, acht männliche und drei weibliche Zeugen. Auf dem Altar findet sich zwischen zehn kahlen Stecken die blühende Lilie, über welcher die Hl.-Geist-Taube schwebt. Vor diagonal gerautetem Goldgrund zwei Säulen, links die Schrifttafel: „HIC CONTRA MOREM / PRODUCIT

VIRGULA FLORE(M)". Auch das Pflaster vorne zeigt zehn Steinbreiten (offensichtlich ist in beiden Flügeln Zahlensymbolik angewendet, die sich ähnlich auch in den beiden Tafeln des „Sigmund Holbein“ findet).

Fichtenholz, 198 x 98 cm (1803: 6.3.0 x 2.10.0 = 202,5 x 91,8 cm), 1822: „verdorben“, demnach wurden beide Innenseiten gegen 1838 von Eigner in Augsburg restauriert.

Männlichliste: 27, Klosterliste 1802: 621, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1610, Inv. 1822: 4984, 1856: 5 3 5 6, 1905: 5688. — 1809 — 1931 Galerie Augsburg: Letzter Katalog 1912: 2113 (S. 71/72), — 1931—62 Galerie Füssen.

Hans Weiditz d. J., geb. in Freiburg i.Br. (?) vor 1500, tätig in Augsburg und Straßburg, nachweisbar bis 1536; vermutlich Sohn des älteren Hans W. und Vater des Christoph II. W. — Um 1514 begann in Straßburg seine Lehrzeit (Einflüsse von Hans Frank und Hans Wechlin), 1518 kam er wandernd nach Augsburg, war Hans Burgckmairs Geselle und zumal als Holzschneider tätig (so zu zwei Petrarcabänden 1519/20, daher „Petrarca-meister“ genannt). H. Röttinger in Thieme-Becker, XXXV, 1942, S. 270 kann für ihn noch kein Gemälde sichern.

B 34 Der Philosoph Pyrrhon in stürmischer See: Am Mast: PIRRHO. HELIENSIS. / PLISTARCHI. FILIVS. " Am Bug: „OPORTERE. SAPIENTEM / HANC ILLIVS IMITARI / SECVRITATEM.“ Die dritte Inschrifttafel rechts unten: „WER SICH RECHTER WEISHAIT GEPRAVCHEN WIL / DER SOL ANGST VND TRIEBSAL NIT ACHTEN VILL“.

Gouachetechnik auf Pergament (dieses aufgezogen), 28,2 x 37,7 cm (1803: 0.10.0 x 1.1.0 = 27 x 35,1 cm)

Männlichliste: 37, Zweibr. Nachtr. In.: 1615, Inv. 1822: 7043, 1856: 3 6 8 8, 1905: 2268. — 1804 — 1908 Depot Schleißheim, 1908—34 Galerie Erlangen, Katal. Reber: 1906: 17 (als „Holbein d.J., nicht völlig gesichert“, mit falscher Herkunftsangabe: aus Würzburg). 1957—62 Alte Pinakothek: Ende 1953 hatte E. Buchner das Miniaturbild Hans Weiditz d.J. zugewiesen: Kurzkatalog 1957 und 1958 (Fehlt im Katal. Altd. Malerei 1963)

Abb. 16

Schwäbisch um 1520/30, da 1822 unter späteren altdeutschen Bildern aufgeführt. Kann späte Strigelwerkstatt, doch ebenso etwa auch Donaueschule sein, jedoch kaum einer wesentlich späteren Zeit angehören.

B 35 Krönung Mariens durch die hl. Dreifaltigkeit.

Holz, 40,5 x 32 cm (= 1.3.0 x 0.11.10; im Lichten: 37,8 x 29,7 cm = 1.2.0 x 0.11.0). 1822: „beschädigt“.

Männlichliste: 17, Klosterliste 1802: 641, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1600, Inv. 1822: 1401. — 1804—30 Galerie, 1830—52 Depot Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1725. — 13. 4. 1852: Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 186, Schätzwert: 36 kr, Erlös: 3 fl 48 kr, Käufer: Maler Seitz (II.10.0 hier Druckfehler, aus falscher Lesung 0.11.10 entstanden!)

Allgäuer Meister, wohl Memminger Maler, dem A. Stange noch weitere Arbeiten zuweist. Vgl. seinen demnächst erscheinenden Aufsatz in

der Festschrift für Dr. h.c. Trautscholdt zum 70. Geburtstag. Brieflich (10. 1. 64) teilte mir Herr Prof. A. Stange die zum selben Weltgerichtsalter gehörigen Tafeln im voraus mit: „Mittelstück: Weltgericht in San Francisco, Flügel mit Seligen und Verdammten, sowie die zwölf Apostel“ (Diese wurden 1803 in Ottobeuren vielleicht unter Nr. 1101 a oder 1106 1/2 verschenkt bzw. an Frid. Kreuzberger verkauft. (Siehe Anhang III).

B 36 Die Gefangennahme Christi (1810, 1831), „Der Judaskuß mit vielen halben Figuren auf Holz“ (Männlich 1803) — Vorgebeugt geht Jesus nach links, er blickt an Judas vorbei, der ihn eben küßt, auf Petrus links vorne. Um beide Hände bindet der Knecht dazwischen den Strick, fast parallel dazu zieht der Krieger rechts unten den um Jesu Hals gezogenen Strick, dessen Verlängerung eine Stange bildet, auf der wohl zwei Pechpfannen aufsitzen, die selbst weggeschnitten, deren Flamme eben noch sichtbar ist. In dichtem Bogen um Christus acht weitere Krieger, einer mit brennender Fackel vor breitem, oben beschnittenem Felsmassiv, das die Last auf Jesu Rücken versinnbildet. Über dem Scheitel des Herrn, zierlich wie die Bekrönung einer Monstranz, der spätestgotische Turm einer in die Landschaft gebetteten Stadt (Jerusalem). Links oben im offenen Ölbergtor fliehende Jünger. Rechts nahen Berittene mit Wimpeln an den Lanzen vor ferner Landschaft (See, Berg und Nachthimmel). Fast dieselbe Proportion weist ein auch stilistisch verwandtes Abendmahl von Marx Reichlich auf, das jedoch erheblich kleiner ist (BStGS 2 5 8 9, 71 x 90 cm, aus Neustift b. Brixen). Die Komposition ist nach oben und unten stark verspannt, war also kaum als ganzfiguriges Bild konzipiert.

Holz, 89,1 x 116,1 cm (2.9.0 x 3.7.0 [1803]; 1852: 2.8.6 x 3.8.0 = 87,8 x 118,8 cm)

Männlichliste: 11, Klosterliste 1802: 630, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1636, Inv. 1822: 1264. — 1804—52 Galerie Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1596, Dillis 1831: 206. 13. 4. 1852: Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 136, Schätzwert: 1 fl 12 kr, Erlös: 8 fl 36 kr, Käufer: Kuplmayer.

Die Tafel befindet sich heute in Kreuzlingen, Slg. Heinz Kisters. Vgl. P. S r i e d e r, Katalog der altdeutschen Gemälde der Slg. Kisters im Germanischen Nationalmuseum, 1963.

Umkreis des späten Wolf Huber, um 1540. So wie Altdorfer um 1530 sich einem kleinmeisterlichen Stil zuwandte, konnte dies bei der Wolf-Huber-Ausstellung 1953 (Passau) auch für den fürstbisch. Passauischen Hofmaler wahrscheinlich gemacht werden. Der Kleinmeister der folgenden Tafel steht diesem recht nahe, wie die gedrungenen Gestalten und das zarte Ornament auf dem Schild und dem Königsmantel (dieser mit einem Hermelinkragen) zeigen. Die schräg hinzugemalte Landschaft links oben dürfte einen römischen Aufenthalt dieses „W. Huber-Schülers“ beweisen, falls die runde Burg als Cecilia-Metella-Grabmal angesprochen werden kann. Andererseits erscheinen zwischen den Kreuzen Kirchtürme in späterer Gotik, wie sie bei Niederländern zu finden sind. Holbeintradition zeigt die Gruppe links vorne (ein Vater weist seine beiden Buben zum Kreuz hin-

auf), als Zeitstil sind die an Jörg Ratgeb erinnernden Wolkenballen zu verstehen.

B 37 Vielfiguriger Kalvarienberg mit Landschaftsferne. Zumal die Kriegergruppen weisen Entlehnungen aus älteren gotischen Bildern auf.

Holz, 81 x 59,4 cm (= 2.6.0 x 1.10.0).

Männlichliste: 20, Klosterliste 1802: 651, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1603, Inv. 1822: 1237. — 1804—52 Galerie Schleißheim: Kat. Männlich 1810: 1572, Dillis 1831: 133 („Die Kreuzigung Christi mit vielen Zuschauern zu Pferd und zu Fuß“) — 13. 4. 1852: Auktion Schleißheim: Kat. 134, Schätzwert: 2 fl, Erlös: 7 fl, Käufer: Eberth — 1955 aus Münchner Kunsthandel vorgezeigt und fotografiert.

Abb. 14

*

Die letzten Werke (wohl Bild 19—33) sind unter Abt Leonhard Wiedemann (1508—46, aus Schrezheim bei Dillingen) entstanden. Soweit er sie in Auftrag gab, beweisen sie, daß er einerseits noch bedeutende Altäre für die Klosterkirche anfertigen ließ, andererseits aber wohl ein Studio mit Gemälden und vielleicht auch Kleinplastiken ausstattete, die in Stil und Thema der Renaissance huldigten. Da er 1509 im Kloster eine Buchdruckerei einrichtete, wird er Hans Weiditz d.J. schon als Buchgraphiker gekannt und vielleicht auch beschäftigt haben. Kaum war der enorme Schaden von 20 000 fl, den das Kloster im Bauernkrieg durch Plünderung erlitt, überwunden (der Abt war nach Ulm, mehrere Patres in die Schweiz geflohen), so erwarb er 1534 am Bodensee Güter für das Kloster und baute 1537 den aus Memmingen vertriebenen Nonnen in Eldern eine Wohnung. 1541 errichtete er mit Kempten, Weingarten, Wiblingen u.a. Klöstern eine öffentliche Lehranstalt für morgenländische Sprachen, die am 17. 1. 1543 eröffnet, doch schon 1544 nach Eldingen verlegt wurde. Im Schmalkaldischen Krieg fielen 1546 die nach Füssen geflüchteten Schriften in Feindeshand und war hohe Brandschatzung zu zahlen, überdies starb der Abt am 15. 11. 1546 in Sipplingen nach 39-jähriger Leitung des Klosters.

Ein Rückblick auf die vorausgegangenen 55 Jahre, in denen 5 Äbte regierten, läßt die Auftraggeber nicht ganz so klar scheiden.

Dem Vorgänger, Abt Matthäus Ackermann (1492—1508, aus Konstanz) könnten die qualitätvollen Bilder 13—18 zu verdanken sein. Unter ihm besuchte Kaiser Maximilian I 1497 und 1505 das Stift, unter ihm trat der berühmte P. Nikolaus Ellenbogen ins Kloster ein, der mit den gelehrtesten Männern seiner Zeit in Briefwechsel stand. Offensichtlich war also der Abt ein musischer und geistiger Mensch, der indes 1508 wegen angeblich schlechter Wirtschaft abdanken mußte und nur noch bis 1512 lebte.

Aus gleichem Grund mußte Abt Wilhelm von Lustenau (1460—73) zurücktreten, der von einem Teil des Konventes bis zu seinem Tod (1479) als Abt angesehen wurde, sodaß der 1473 gewählte Nikolaus Röslin (1473/79—1493) erst nach diesem Schisma sein wirtschaftliches Talent entfalten konnte: Kaiser Friedrich III erlaubte ihm die beiden Ottobeurer Märkte auf Sankt Urbans- und St. Michaelstag: Unter ihm entstanden wohl die Bilder 7—12, wenn nicht auch schon der edle Johannesaltar (Bild 4—6). Auf Abt Johan-

nes VI. Kraus endlich dürften die drei ältesten erhaltenen Bilder, wenigstens aber wohl das Hausaltärchen (Bild 2/3) zurückgehen.

Dieser Abt (1453–60, gest. 1474), ein geschmeidiger Weltmann, der Pracht und Wohlleben liebte, war dem Kloster aufgezwungen worden, beinahe hätte er schon 1464 wichtige Rechte des Klosters dem Augsburger Kardinalbischof abgetreten, was vom Klostervogt und den übrigen Amtswaltern eben noch verhindert wurde.

II. Von Abt Kindelmann bis zu Abt Rupert II. Neß (1546 - 1710)

Durch seinen Kirchenneubau leitet Abt Kaspar Kindelmann (1546–84) aus Stegen (Kt. Zürich) eine neue Epoche ein. Wenn er schon das gewiß in vielem gotisierte romanische Münster abriß, offenbar, weil es ihm nicht mehr zeitgerecht schien, wird er gewiß auch nur die jüngsten Altarbilder in den Neubau übernommen haben und im übrigen auch für eine stilgerechte Ausstattung der Altäre gesorgt haben. Als am 21. 11. 1558 dieser Kirchenneubau durch Kardinal Otto Truchseß Graf von Waldburg, den Augsburger Fürstbischof und 1543–73 Klostervogt von Ottobeuren, geweiht wurde, kann die Ausstattung der 10 Altäre gewiß noch nicht durchweg neu gefertigt gewesen sein, auch die Bausumme von 20.000 fl. dürfte dafür zu gering sein.

B 37a Die einzige Nachricht zur Ausstattung ist, daß Nikolaus Wierth aus Weil i. Württemberg 1553 Glasmalereien für Ottobeuren ausführt; H. Lehmann legt in Thieme-Becker, XXXVI, S. 100 Wert darauf, daß dieser Künstler nicht mit Nikolaus Wirt, Glasmaler in Wil, St. Gallen, zu verwechseln sei, der um 1565 tätig ist und 1585 oder kurz darauf stirbt. Da dessen Landesherr aber der Abt von St. Gallen war (wo Wirt seit 1575 Stadtrat und jedes zweite Jahr Richter war), kann etwa sein Onkel oder doch er selbst den Auftrag aus Ottobeuren ausgeführt haben (H. Schnell schreibt S. 6: 1558 statt 1553). Für den neuerwählten Abt Ottmar II. Kunz von St. Gallen, ebenfalls einen Wiler Bürger, schuf er 1565 eine einzigartige Glasbildfolge: Ottmars II. Ernennung durch Papst Pius IV. und Belehnung durch Kaiser Maximilian II., in vier weiteren Bildern: Ottmar II. belehnt 4 Adelige und 4 Edle der Ostschweiz mit den Erzämtern: den Herzog von Schwaben, den Markgrafen von Hohenberg, den Grafen von Zollern und den Freiherrn von Regensburg. —

B 37b Am 15./16. Dez. 1565 brannte der Abteistock mit allen dort verwahrten Kostbarkeiten nieder. Zweifellos hat ihn Abt Kindelmann alsbald wieder im neuesten Stil aufgebaut. Dem Nachfolger blieb die Aufgabe auch die alten Klosterflügel einigermaßen den bedeutenden Neubauten seines Vorgängers anzugleichen. So malte Georg von Dillingen unter Abt Gallus Memminger aus Ochsenhausen (1584–99, gest. 1606) im Kreuzgang und Kapitelhaus (Nr. 45 III 293); im oberen Konventgang sind von diesem Künstler

B 37c sechs Bilder zum Leben des hl. Benedikt erhalten, die 190 Pfd Heller kosteten. —

Von den nachfolgenden Tafelbildern sind wohl die vier ersten noch unter Abt Kindelmann beschaffen worden.

Deutsch um 1558:

B 37d Die Tabernakeltür des Hochaltars der Kindelmannkirche. „Künstlerisch von geringem Wert“, als Bildprogramm „eines der bedeutensten Zeugnisse der Auseinandersetzung über die Eucharistie im 16. Jh.“

Holz 130 x 73 cm.

Hinter dem heutigen Hochaltar in der Abteikirche aufgestellt. —

Die Innenseite zeigt auf vier Feldern bildrechts (links) den Neuen, bildlinks (rechts) den Alten Bund: oben: a) die Wunderbare Brotvermehrung b) die Mannalese, unten: c) das Emmausmahl, d) die Schaubrote auf dem Altar. — Außen sind im oberen Bild die Hauptsätze über die Eucharistie, unten solche über die Hl. Ölung den Darstellungen beigefügt: Oben steht Christus mit hl. Hostien hinter dem Altar und weist auf das offene Buch: „Dies ist mein Leib“, vor dem Altar stehen zwei Reformatoren: „Das wird mein Leib“, und „Das bedeutet meinen Leib“, darunter steht: „Wer hat recht?“. — Unten der Priester am Krankenbett; die längeren Zitate sind im Katalog 1960 zu finden. (Bayer. Frömmigkeit, München 1960, S. 220, Nr. 419).

Früher deutscher Romanist, um 1558:

B 38 Die Verklärung auf Tabor: Vorne liegen groß die drei Apostel, das Buschwerk ist noch fast „altdeutsch“ gemalt, beiderseits des weißgekleideten Christus schweben als Halbfiguren links Moses (sorgfältige hebräische Schrift auf den zwei Gesetzestafeln), rechts Elias und über ihm Gott Vater, der das Spruchband mit deutscher Schrift hält: „Daß Ist Mein Lieber Son an dem ich Ein Wohlgefallen hab den Sollt Ir Hören.“

Holz, 131,5 x 109 cm. — 1915 Restaurierung von J. v. Tettenborg, der den starken Wurmfraß beseitigte, statt der Schwalbenschwänze zwei Querleisten mit Klötzchen aufsetzte und die falschen Retuschen wegnahm.

Männlichliste: 38, Klosternummer 1802: 662, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1575, 1822: 3206, 1856: 2688 1905: 5761. — 1804—1915 Depot Schleißheim, 1915—39 Dominikanerkirche Augsburg, seither wieder deponiert. — Ursprünglich wohl ein Seitenaltarbild der Kindelmannkirche.

Abb. 27

Meister des verlorenen Sohnes: Tätig in Antwerpen etwa 1530—60, nach Bild Nr. 773 der Wiener Galerie benannt, das Pieter Aertsen hieß. In Brüssel oder Antwerpen ausgebildet, besuchte der Meister wohl auch Italien. Neuere Zuweisungen Grete Rings in der Antwerpener Galerie hießen vorher Mandyn (881), Lambert Lomberd u.a. — Von Mandyn (mit

dem Glück den Meister zu identifizieren suchte), ist unser wohl um 1560/70 gemaltes Bild erheblich entfernt. 1804 als Otto van Veen (1558 Leiden — 1628 Brüssel) bezeichnet: gewiß zu spät. Doch ist O. v. Veen auf der Rückkehr von Italien 1582—84 in München tätig. —

B 39 Fleiß führt zu Strebsamkeit, Maß und Ordnung, Trägheit zum Zerfall. Am Stein links: „DILIGENTIA / MODUS / REGULA.“, auf der Platte rechts: „DISIDIA.“

Links (bildrechts) hält ein Weißbärtiger den Zirkel auf den Globus und unterrichtet zwei Mädchen, über ihm Kirchturm, Bauernhof und pflügender Bauer. Ein Wolkenband umgrenzt inmitten des Bildes die goldgelbe Himmelsöffnung, vor der die Tugend naht, in ihrer Rechten den Lorbeerkranz dem schreibenden Mädchen reichend, auf das sie blickt. In ihrer Linken hält sie eine Rute über die Gruppe rechts (bildlinks): An der Seite eines schlafenden braunbärtigen Mannes liegt hier mit halbentblößter Brust ein Mädchen, das ängstlich zur Rute aufblickt, von dem zweiten Mädchen aber beschwichtigt wird. In der Landschaft erscheint darüber ein Galgenberg und im Laubwald eine Kampfszene. Die Mädchen sind meist in zarten hellen, die Männer in volleren Farben gehalten.

Eichenholz, 109,5 x 139,5 cm (1804: 3.4.0 x 4.3.0 = 108 x 137,7 cm); 1927 von Gr. Hurst restauriert. —

Männlichliste: 36, Klosterliste 1802: 670, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1574 Am 16. 12. 1807 von Prof. Simon Klotz aus dem Schleißheimer Depot mit 52 weiteren Gemälden als Schausammlung für die Universität Landshut ausgewählt, von Centralgalleriedirektor J. Gg v. Dillis am 16. 8. 1826 dort zur Gemäldesammlung der K. Universität München bestimmt und am 23. 8. nach München gesandt, hier 1937 der Staatsgemäldesammlung wieder durch Nachinventarisierung eingefügt (BStGS 1 0 3 5 4) und 1952—1960 in der Staatsgalerie Rothenburg o.T. ausgestellt. Dillis 1826: Schule des Frans Floris, hier wie 1807 als Nr. 1 der Liste vor Grünwalds Verspottung und dem „Universitätsaltar“ des älteren Apt genannt. 1826—29 im Pinakotheksdepot, dorthin 1937 aus dem Vorzimmer des Universitätsrektors zurückverbracht, ebenda seit 1960.

1960 sprach sich auch Dr. Gudlaugsson für die Zuschreibung an den Meister des verlorenen Sohnes aus. Im *Jaarboek 1961* des „Koninklijk Museum voor Schone Kunsten, Antwerpen“ geht G. Marlier S. 102 ff. auf die bekannten Fassungen dieser Komposition des Meisters des verlorenen Sohnes ein, die er allgemeiner betitelt: „Die Tugend belohnt die Arbeit und züchtigt die Trägheit“. — Zu der dort Abb. 13 wiedergegebenen Fassung im Besitz Raymond le Bruns zu Brüssel, die am 6. 11. 1905 aus Slg Eymael in Lüttich als Frans Floris ersteigert wurde, fand sich inzwischen das Fragment einer weiteren Fassung (rechte Gruppe, mit Tugendfigur ohne Kopf) in Brüsseler Privatbesitz, ferner in der Auktion Cardon vom 27. 6. 1921 unter Nr. 18 als Frans Floris ein Bild gleichen Themas. Das seit 1937 im Foto greifbare Münchner Bild erwähnt Malier nur am Rande, ohne es selbst zu kennen. — Vgl. K. Busch: *Unbekanntes aus Bayerns Galerien: 13 Farbtafeln der Staatsgalerie Rothenburg mit eingehendem Text*, München 1962 (Sondermappe, Tafel 2: Meister des verlorenen Sohnes: Lohn der Tugend und Strafe des Lasters. BStGS 10354) Den Hinweis auf Marlier verdanke ich E. Brochhagen.

Abb. 17.

Manierist gegen 1600, wohl aus dem Umkreis des Hans von Aachen (geb. 1552 Köln, gest. 1615 Prag. Seit 1574 in Italien, seit 1588 in Köln, dann in München und bis 1596 in Augsburg tätig). Das Emmausmahl verrät durch die Glastasse rechts unten, die vor einer Vierkantflasche steht, wie auch durch das Stilleben am Tisch und den zart gemalten Bart Christi diese frühe Zeit. Mit L. Cremer bin ich der Meinung, daß der Judaskuß nachträglich zum Gegenstück dieses Bildes gemacht wurde. Changeant-Töne auf der Schulter des linken Schächers lassen auch den tonig breit gemalten Judaskuß als Werk derselben Hand bestehen, das vielleicht etwas später entstand.

B 40 Das Emmausmahl. Christus blickt, das Dankgebet beim Brechen des Brotes verrichtend, nach oben, im Licht der auf dem gedeckten Tisch davorstehenden Kerze; die beiden Jünger im Halbdunkel erkennen ihn aufschreckend. Außer Messer, Holzbrett und Fleisch findet sich rechts auf dem Tisch eine Glastasse vor einer halbvollen Vierkantflasche.

Leinw., 90 x 135 cm; 1902 und 1913 restauriert.

Männlichliste 88, Zweibr. Nachtr. Inv. 1595, Inv. 1822: 2499, 1856: 2190, 1905: 3332. — 1804—1902 Depot Schleißheim, 1902—36 ausgeliehen, seit 1950 in der Staatsgalerie Regensburg.

Ausschnitt: Abb. 19.

Beide Bilder sind als Halbfigurenbilder gemalt, doch wurde der Judaskuß später oben um etwa 8 cm gekürzt, dazu beiderseits ein wenig, unten fast nicht umgeschlagen und dadurch erst zum Gegenstück des Emmausmahles gemacht.

B 41 Judaskuß und Gefangennahme Christi. Im hellen Licht der Laterne, die oben gerade noch sichtbar ist und die der Scherge links an geschulteter Stange trägt, steht Christus, die Hände vorbreitend, um den rechten Arm schon den Strick gelegt und von dem Schergen vor der Brust gepackt; er neigt sich Judas zu, der ihn von rechts kommend küßt und seine Hände auf Jesu Schultern und linken Unterarm legt. Auf ihn deutet der behelmte Krieger rechts. Halbfiguren.

Leinw., 88 x 135 cm (1803: 2.10.0 x 4.3.0 = 91,8 x 137,7 cm)

Männlichliste: 87, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1594, Inv. 1822: 2498, 1856: 2189, 1905: 3331. — 1804—1914 Depot Schleißheim, 1914—33 in München ausgeliehen. — An Joh. Heiß (1640—1704) zu denken, — ein frdl. Hinweis G. Wöckels —, wird zu spät führen.

Unter Abt Alexander Sauter von Überlingen (1600—1612, gest. 1613) malte ein Bartol. von Esch zwei Altarbilder für Eldern:

B 41a/b St. Magdalena und Anna; letzteres vergrößerte der Maler Herz (Nr. 45, III, 327 / Siehe H. Schnell, Ottobeuren, S. 18). Ob der sonst unbekannt Maler etwa der Großvater des Thomas Thomasz. van Esch ist, welcher 1640—50 in Delft nachweisbar ist, 1642 als Fremder Mitglied der dortigen Lukasgilde wird und nach A. Bredius später von dort wieder wegzog? War er kriegshalber dorthin geflohen? Mit der Augsburger Baumeisterfamilie Eschay (Melchior, seit 1582 Baumeister, geht nach Würzburg; Veit, Bildhauer, heiratet 1590 in München, vom Herzog beschenkt) besteht kaum Verbindung.

David Werl (tätig 1605–20 in Weilheim und München)

B 42 „Ein Paradies, kleinfigurig“. — Allerheiligenbild. Die hl. Dreifaltigkeit, auf seitlichen Wolken von Maria und Johannes d. T. begleitet, schwebt vor der Fülle musizierender Engel (beiderseits oben) und Heiliger: Bildrechts die Männer Papst Leo X., Laurentius, Kaiser Heinrich II., Simon, Bartholomäus, Erasmus, Johannes Ev., Petrus, Florian, David, — bildlinks die Frauen: Katharina, Barbara, Kunigunde, Afra, usw.

Holz, 55 x 53 cm (= 1.8.4 x 1.6.10: 1803)

Männlichliste: 99, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1664, Inv. 1822: 4261, 1856: 7341, 1905: 5871. — Seit 1809 in Augsburg deponiert, ins Augsburger Versteigerungsprotokoll vom 1. 6. 1852 als Nr. 8 aufgenommen, bei der Schätzung jedoch zurückgestellt und 1855 über St. Stephan an Ottobeuren ausgeliehen, wo das Bild bis 2. 10. 1916 in der Drechslerei hing. Dann bis 1939 in Schleißheim, seit 1954 in der Staatsgalerie Ingolstadt. — Das Gemälde muß wohl des hl. Kaiserpaars wegen mit Bamberg in Beziehung gestanden sein, ungenau würde man es als Elsheimer-Umkreis bezeichnen, die Engelsgruppen lassen aber an D. Werl denken.

Johann Rottenhammer, geb. München 1564, gest 1625 Augsburg. Kopie:

B 43 „Das Paradies, eine Copie nach Rothenhammer, ganze figuren“ (1803 Männlich), „Die Gemeinschaft der Heiligen mit einer Menge Figuren“ (1822).

Leinwand 94,6 x 59,4 cm (= 2.11.0 x 1.10.0/1803, 1822: 3.0.0 x 1.10.6).

Männlichliste 98, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1646, Inv. 1822: 4228. — Seit 1809 in Augsburg deponiert. 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Katalog-Nr. 131, Schätzwert 5 fl, Erlös: 23 fl 50 kr, Käufer: K. Vicentini.

Kopie nach Leonhard Bramer (1596–1674 Delft)

B 44 „Jesus vor Pilatus, ganzfigurig, angeblich von Bramer“. An grünbedecktem Tisch, auf dem ein Tintenzeug und ein Leuchter mit brennender Kerze stehen und ein offenes Buch liegt, sitzt Pilatus im Lehnstuhl, stützt den rechten Arm auf die Lehne, den linken Arm auf den Tisch und gestikuliert mit der linken Hand. Rechts steht mit gefesselten Händen Christus mit braunrotem Unter- und weißem Überkleid, dazwischen Soldaten mit Lanzen.

Leinw., 255 x 185 cm (1803: 7.9.0 x 5.9.0); kam gerollt nach München, 1822 und 1856: „beschädigt, ohne Rahmen“, zuletzt: sehr beschädigt und gedunkelt, seit 1856 als Kopie geführt. Dem Maß nach ein Altarblatt, also eher ein Original. Noch gerollt, daher unzugänglich und nicht fotografiert.

Männlichliste 68, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1671, Inv. 1822: 6790, 1856: 3547, 1905: 535. — Seit 1804 Depot Schleißheim. — Männlich führt 1810 im Galeriekatalog als Nr. 1854 eine kleine quersformatige Skizze des Leonhard Bramer zum selben Thema auf, die, wenn auch anderer Herkunft, mit diesem Hochformat in Verbindung stehen kann: BStGS 4832, Eichenholz, 31 x 48 cm (1810: 0.11.6 x 1.5.7.) Christus vor Kaiphas, Links am Rand eine unleserliche Signatur mit dem Jahr „1643“, 1810: „Christus in

der Gerichtsstube vor Pilatus, ein Nachtstück, ganzfigurig.“ Die in Rembrandts Stil gemalte Studie stammt aus der Zweibrücker Galerie.

Johann Ulrich Loth, geb. um 1600 als ältester Sohn des Glasmalers Paulus Loth aus Weilheim (1605 Meister, 1642 gest.), wohl ein Schüler Peter Candids, seit 1615 im Dienst Herzog Maximilians, 1619–23 in Rom, 1624 Heirat mit Livia Krumpper (gest. 1661; Miniaturmalerin, 1652/55 auch für den Hof tätig). Die feste Hofstellung bereits 1626 aufgelöst, 1633 Flucht nach Wien zu seinem Bruder Georg, dem Kammermaler Erzherzog Wilhelms. 1636 Auftrag für das Hochaltarbild der Himmelfahrt und Krönung Mariens in Weilheim. Erst 1644 reicht er sein Meisterwerk der Münchner Zunft ein, malt ein Abendmahl nach einer Vorlage der Rubenswerkstatt (St. Peter, München) und 1650 das Hochaltarbild der Heiliggeistkirche München (nach einer Vorlage der Rubenswerkstatt), dann 1652 das Hochaltarbild für Isen (Apokalyptisches Weib, Kopie nach dem Freisinger Dombild des P. P. Rubens). Vater von Franz und Johann Carl Loth, gest. 1662 München („bei Neigung zur Trunksucht allmählicher Vermögensverfall“).

Die Rückkehr aus Ägypten zeigt vage Rubensanklänge und dürfte schon deshalb um 1645–50 anzusetzen sein, die Darstellung im Tempel scheint später gemalt zu sein, obgleich etwa der Josephstyp derselbe ist. Die steil-aufblickende Frau vorne ist indes ein Sichelbein-Typ, sodaß zu fragen ist, ob das in einheitlichem Stil gemalte Bild nur später oder unter Mithilfe eines zweiten Malers (das Selbstbildnis links möchte auf einen der Söhne weisen) gemalt oder von einem andern fertiggemalt worden ist.

B 45 Rückkehr aus Ägypten. Links führt Maria das grau gekleidete, rotgürtete Jesuskind, den etwa achtjährigen Knaben, der den Arbeitskorb des Nährvaters trägt. Hinter ihm führt Josef den beladenen Esel. Oben in Wolken zwei blumenstreuende Engel mit Engelkindern und Seraphköpfen. Rechts Baumkulisse. Oben Segmentbogen.

Leinw., 387 x 226 cm (1810: 12.1.0. x 6.10.0) Kam gerollt nach München, war stark zerrissen, wurde vor 1810 restauriert.

Männlichliste 40, Klosterliste 1802: 680, Zweibr. Nachtr. Inv. 1667. Inv. 1822: 1463, 1856: 1 5 2 6, 1905: 2750. — 1804–88 Galerie Schleißheim; Kat. Männlich 1810: 1781, Dillis 1831: 1336, Teichlein 1875: 521, 1880: 1267. — 1800–1960 als Leihgabe in Kirchheimbolanden, kath. Kirche, linker Seitenalter. —

Literatur: Die Kunstdenkm. d. Pfalz, VII (Kirchheimbolanden) 1937, S. 160 (Abb. 120) u. 162. —

1802: „aus der Rubens=Schule“, Männlich 1803: „aus der Schule von Simon Vouet“, Katalog Schleißheim 1810 (Männlich/Dillis): Joh. Ulr. Loth“.

Marlinde K o h r s : Nachfolger Caravaggios in Deutschland, Diss. MS., Freiburg/Br. 1956: Kat. d. Werke J. U. Loths: Nr. 16

Abb. 20, 22 und 23

B 46 Die Darstellung im Tempel. Simeon der weißbärtige Priester hält das Knäblein auf großem Linnentuch über den Altar, zu Häupten trägt ein Mann (Selbstbildnis?) eine brennende Kerze, die zweite findet sich über der Tauben opfernden, knieenden Maria, hinter welcher

Joseph steht. Vorne sitzt auf der Altarstufe eine Mutter mit ihrem Kind, links erscheint unter gelbem Baldachingehänge als Bildnis ein herausblickender junger Mann, oben die Hl. Geist-Taube zwischen sieben Engelsköpfchen. Die Spitze der Altardecke ist noch im Stil von etwa 1600 (vielleicht von Livia Krumpper?) gemalt. Starke Farbrisse, wurde gefirnisset.

Leinw., 387 x 226 cm.

Männlichliste 41, Klosterliste 1802: 681, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1668, Inv. 1822: 1466, 1856: 1 5 2 9, 1905: 2751. — 1804–88 Galerie Schleißheim. Kat. Männlich 1810: 1784; Dillis 1831: 1339, Teichlein 1875: 522, 1880: 1255. — 1888–1960 als Leihgabe am rechten Seitenaltar in Kirchheimbolanden (Kunstdenkm. Abb. 121, S. 161/162), M. Kohrs, J. U. Loth-Werke, Nr. 15.

Gegenstück zum Vorigen.

Abb. 25.

Die Malerfamilie Sichelbein arbeitete in einem Zeitraum von über 100 Jahren für Ottobeuren, ist jedoch in der Trennung der Hände wie in ihrem Generationszusammenhang schwer zu klären, sodaß hier letzterer zunächst aufgrund des Thieme-Becker-Beitrags (Bd. XXX, 1936, S. 585) knapp darzustellen ist: Joseph Franz S. malt 1600 für Ottobeuren: a) Longinus öffnet die Seite Christi und b) die drei Klosterpatrone Alexander, Theodor und Sebastian, dann auch c) die 8 Bilder des Benninger Hostienfrevels, die sich seit ca. 80 Jahren im Klostermuseum befinden. — Gewiß etwas älter ist Caspar S. d. Ä., welcher 1581 in Memmingen das Bürgerrecht erwirbt und spätestens 1607 stirbt (Witwe genannt); er malt nach 1600 für Schloß Zeil und Kloster Ottobeuren. —

Ein Hans Conrad Sichelbein war in Zeil schon sein Gehilfe und arbeitet noch 1634 für St. Gallen. — Er soll Caspars d. J. Sohn gewesen sein, was kaum stimmen kann, da dieser 1619 sein Meisterstück, eine Kreuzigung, vorlegt, doch bereits 1621 stirbt. — 1621 wird ein Hans S. Meister, Qualität und künstlerische Handschrift der letzten drei ist unbekannt. — Johann Friedrich I. S., geb. um 1625, gest. um 1690, ist angeblich Sohn Caspars d. J., muß dann allerdings 1620/21 geboren sein. — Dies stimmt auch besser mit Johann Friedrich II. S. zusammen, geb. 1648, gest. 1719, der sein Sohn und Schüler war und sich in Italien weiterbildete. Nach Lipowski stammen von ihm das ehem. Ochsenhausener Altarbild von 1696 (nun Schloß Heßberg a. Bodensee), die Bilder in St. Martin zu Memmingen (Geburt Christi, Kreuzigung, Auferstehung), in der Frauenkirche (Verkündigung, Geburt Christi, Gesetzgebung, Taufe Christi: 1711) und im Museum (Taufe Christi, Abendmahl und Pfingstfest) daselbst. —

Johann Friedrich III. S. (1655–1726) kann weder sein Bruder noch sein Sohn sein, ist aber offenbar die schwächere Hand in Ottobeuren, die Sichelbeinsche Kompositionen in Ob-der-Tür-Ovalen und „Altärlein“ weitermalt. Wieso H. Vollmer ihn im Thieme-Becker zum Hauptmeister macht, ist unbekannt. — Sein Vater Tobias S. (aus der vorigen Sichelbein-Generation) wanderte aus, malte 1649 am Rathaus in Wangen ein jüngstes Gericht und wurde 1650 Bürger in Ravensburg. Ob auch er für

Ottobeuren arbeitete? — Ein Judas Thaddäus S. baut die Hochaltäre von Rheinau 1722 und Schussenried und malt in Säkingen 1724, Ottobeuren 1730 und Kißlegg 1738. — Ein Judas Jacobus S. (falls nicht mit dem vorigen identisch) wirkt 1723 als Faßmaler in Weingarten. — Angeblich der 3. Joh. Friedrich S., falls es nicht einen vierten dieses Namens gab, wirkte nach H. Schnell (Gr. KF. 1936, S. 22) vor allem als Faßmaler in Wangen, faßte für 800 fl. das Ottobeurer Refektorium, um 1727 dort im Kaisersaal 10 Kaiserstatuen, 32 Säulen und 2 Galerien (6 Kaiserfiguren faßte Sturm selbst) und übernahm 1734 die Fassung der 3 Altäre in der dortigen Benediktuskapelle um 1000 fl.

B 47 Die Kreuzabnahme Christi, kleine ganze Figuren.

Leinw. 64,8 x 46 cm (2.0.0 x 1.5.0 bzw. 2.1.0 x 1.5.2, mit Rahmen), vor 1822 restauriert

Männlichliste: 84 Zweibr. Nachtr. Inv. 1661, Inv. 1822: 3948. — 1809–52 Galeriedepot Augsburg; 1. 6. 1852 Auktion Augsburg, Kat. Nr. 52 Schätzwert: 2 fl, Erlös: 3 fl, 12 kr, Käufer: K. Vicentini.

B 48 Geißelung Christi, kleine ganze Figuren. Christus, nach links von zwei Schergen mit Geißel und Ruten gepeitscht, wird links von einem Knecht an der Schulter gepackt. Ein Rutenbindender kniet am Boden. Pilatus blickt links aus der Nische.

Leinw., 92 x 69 cm (2.10.0 x 2.2.4 mit Rahmen). 1822: „bedarf eines Firnisses“, 1856: „ganz gut erhalten“.

Männlichliste 67, Klosterinv. 1802: 831, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1657, Inv. 1822: 3935, 1856: 7 3 7 1, 1905: 4409. — 1809–39 Galeriedepot Augsburg, 1839–1942: Dillishausen bei Buchloe, seit 1949 Kreuzherrnsaal Memmingen.

B 49 Dornenkrönung, Gegenstück. Ein Kriegsknecht drückt dem sitzenden Christus die Dornenkrone aufs Haupt und ein Binsenrohr in die Hand, ein zweiter legt ihm den Mantel um, ein höhrender Scherge kniet links vorne. Hinter ihm steht ein römischer Krieger in der Säulenvorhalle.

Leinw., 92 x 69 cm (2.10.5 x 2.2.0, mit Rahmen)

Männlichliste 66, Klosterinv. 1802: 830, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1656, Inv. 1822: 4211, 1856: 7 3 7 2, 1905: 4408. — Verbleib wie vorher, doch 1933/34 in der Staatsgalerie deutscher Barockmalerei zu München ausgestellt.

B 50 Die Verleugnung Petri im Vorhof des Pilatus, ganzfigurig.

Leinw., 116 x 83,7 cm (1803: „5.6.0 x 2.16.0“: 5 gewiß aus 3 verschrieben, 1822: 3.7.0 x 2.7.0, mit schwarzem Rahmen), 1822: „verdorben“.

Männlichliste 44, Klosterliste 1802: 714, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1590. Inv. 1822: 3827. — 1809–52: Galeriedepot Augsburg, 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Kat. Nr. 161; Schätzwert: 1 fl, Erlös: 1 fl 1 kr; Käufer: Schachner

B 51 Pietà. Der Leichnam Christi ruht im Schoß Mariens, die nach links auf einem Sarkophag sitzt. Jesu rechten Arm hält links ein Engelkind, ein zweites geht klagend weg, ein bekleideter Engel kniet hinter dem Sarkophag und faltet die Hände. Rechts eine Felswand, links in Wolken zwei bekleidete Engel und drei Cherubköpfe. Halblebensgroße Figuren.

Leinw., 137 x 90 cm (4.4.0 x 2.10.0, ohne Rahmen)

Männlichliste 83, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1593, Inv. 1822: 4106, 1856: 7 3 7 7, 1905: 4410. — 1809—36: Galeriedepot Augsburg (ganz gut erhalten), seit 4. 9. 1836 Altarbild der evangel. Kirche Forheim bei Nördlingen. Dieses nach fast 130 Jahren Ausleihung erstmals wieder zu Gesicht und damit in Vergleich geratene gut erhaltene Bild zeigt erfreuliche Qualität und ist im Stil mit Spiegler verwandt. Es dürfte ein Spätwerk Johann Friedrichs II. Sichelbein sein.

U n b e k a n n t

B 52 „Eine Grablegung od. vielmehr K r e u z a b n a h m e Christi“ (1822, 1803 und 1852 nur Kreuzabnahme, ganzfig.).

Leinw. 81 x 118,3 cm (2.6.0 x 3.7.10, 1803: 2.5.0 x 3.7.0 = 78,3 x 116 cm im Lichten.

Männlichliste 89, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1644; Inv. 1822: 4167. — 1809—52: Galeriedepot Augsburg, 1. 6. 1852 Auktion Augsburg, Kat. Nr. 146: Schätzwert: 4 fl, Erlös: 5 fl 33 kr, Käufer Seidenschwanz. — Das als „unbekannt“ geführte Bild dürfte am ehesten mit den Passionsfolgen der Sichelbein zusammenhängen. Obgleich dies nur Vermutung sein kann, sei es hier eingeordnet.

Joh. Heinrich Schönfeld, geb. 23. 3. 1609 Biberach/Riß, dort die Goldschmiedefamilie Joh. Bapt. Sch. (um 1575—1635); Hans Jacob Sch. (1572—1631): Ersterer ist wahrscheinlich der Vater unseres Malers, der folgende sein Bruder oder Vetter: Friedrich Sch. (1616—86?); Ferdinand Sch. (1651—1709), gewiß ein Neffe. — Johann Heinrich Schönfeld lernt bei Joh. Sichelbein in Memmingen, dann in Stuttgart und Basel, etliche Jahre in Rom, wo er viel für die Orsini kopiert haben soll und wo 1633 ein Deutscher „Belcampo“ (zu deutsch Schönfeld) als Taufpate genannt wird. Dann in Neapel seine bedeutendste Zeit. Seit 1647 in Dresden, kehrt er über Ulm (Juni 1652) nach Augsburg zurück, wo er am 18. 7. 1652 das Bürgerrecht erwirbt und 1635 heiratet (der Maler Hans Ulrich Frank ist Trauzeuge).

Er malt 1649 für den Bamberger Dom: Heinrich II. und Kunigunde, um 1650, 1655 und 1669 drei Altarbilder für den Salzburger Dom, 1676 zwei für St. Walburg, Eichstätt, 1661 eine Opferszene in der fürstbischöflich Passauischen Galerie (BStGS 10709). Gest. 1682/83 in Augsburg.

B 53 Christus am Ölberg, „Christus von Engeln gestärkt“, ganzfigurig.

Leinw. 56,7 x 89 cm (1.9.0 x 2.9.0) 1852: „Schwarzer Rahmen“.

Männlichliste 61, Klosterliste 1802: 820, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1619, Inv. 1822: 6953. — 1804—52 Galeriedepot Schleißheim; 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 857, Schätzwert: 1 fl, Erlös: 2 fl 36 kr, Käufer Eckart. —

B 54 Heilige Familie, halbfigurig, aus dem „Frater-Musaeum“. Leinw., 116,3 x 94,5 cm (Männlich: 3.7.0 x 2.11.0, Packliste: 129,6 x 108 = 4.0.0 x 3.4.0, 1822: 4.7.0 x 3.7.0 = 148,5 x 116, 1852: 3.8.0 x 2.11.8 = 118,8 x 93,5 cm), ohne Rahmen (1852).

Männlichliste: 112, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1648, Inv. 1822: 4071. — 1809—52 Galleriedepot Augsburg; 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Kat. Nr. 150, Schätzwert: 24 kr, Erlös: 41 kr, Käufer: Glocker.

B 54 a H. Schnell (1950, S. 22) erwähnt das von Schönfeld um 75 fl gemalte Hauptaltarblatt der Benediktuskapelle (Maria mit Jesuskind), das sich jetzt in Wolfertschwenden befindet.

B 54 b Eine zweite hl. Familie mit schlafendem Jesuskind, über dem Maria den Schleier lüpfte (Leinw., 100 x 109 cm, BStGS: 1 5 2 8) wurde als Schönfeld aus Kempten säkularisiert. Dieses erhaltene Bild kann als Brücke dienen zum Wiederfinden des verschollenen Bildes B 54 und zur Feststellung weiterer Routinebilder im Spätstil Schönfelds, etwa auch im heutigen Klostermuseum Ottobeuren.

Literatur: K. Busch, Begleittext zur Farbtafel dieses Bildes in der Sammelmappe 1957 zum München-Dachauer- und Mandruck-Kalender.

Tobias Pock, geb. 1609 Konstanz, lernt hier, dann in Italien. Tätig im Bodenseegebiet (1640 od. 49 Ludesch/Vorarlb.berg), Wien (1642 Michaelikirche, 1647 Hochaltar des Stephansdomes, mit s. Bruder, dem Bildhauer Johann Jakob P. [1604—51], Dorotheenmarter 1655 / Stadtmuseum und 1656 / Kunsthist. Mus., 1658 Schottenkirche, 1668 Deutschherrn- und Servitenklosterk.), Österreich (1656 und 1665 Mariazell, 1658 St. Pölten, 1673 Aggsbach b. Melk, 1675 Göttweig), Mähren (1649 nun Dresden Gal., 5 Bilder Moritzburg, 1661 Olmütz) und Passau (1678 Nikolausaltar in St. Paul), gest. 1683 Wien. — Sein zweiter Bruder Paul war Dekorationsmaler und Kunststicker und wurde Jesuitenbruder.

B 55 Zacharias gibt Johannes d. T. den Namen. Im Profil nach rechts sitzt priesterlich gekleidet Zacharias und schreibt auf Weisung des Engels den Namen auf die Tafel, das Tintenzeug hält vorne ein Adler, links davon sitzt das Christkind mit Nimbus auf einem Lamm, vor dem Johannes d. T. mit dem Kreuzstab am Schriftband („ECCE AGNVS DEI“) kniet, hinter dem im Pilgergewand Jakobus major mit Zügelband und Pilgerstab ausschreitet. Sein Bruder Johannes Ev. (daher der Adler neben ihm!) gibt dem Christkind zwei Rosen, weitere zwei Rosen und fünf Tulpen liegen am Boden. Elisabeth steht rechts, auf die Kinder und die Tafel weisend, wie bei Zacharias mit leicht angedeutetem Nimbus. Zwei Engelchen oben halten ein Blumengebinde. In den Zwickeln des Bogens zweimal im Wappen ein gewellter heller Schrägbalken auf schwarz. — Inschrift der Tafel: „JOANNES / EST NOMEN / EIVS“. Bez. links unten: „TOBIAS POCK / Fec. VIENNAE / 1672“.

Leinw., 245 x 180 cm (1856: 8.5.9. x 6.0.6, ohne Rahmen, — dagegen Männlich: 8.10.0. x 5.11.0, demnach 286 x 191,7 cm, also ringsum, zumal oben und unten beschnitten. Der gemalte Halbrundbogen oben war also ganz zu sehen.

Männlichliste 54, Klosterliste 1802: 793 (ganzfig., lebensgr.), Zweibr. Nachtr. Inv. 1669, Inv. 1822: 2484, 1856: 2 1 8 0, 1905: 3437. — 1804—82 Depot Schleißheim, 1882—1960 Franziskanerkirche Rothenbrugg

Febr. 1804 kam das Bild gerollt nach München, war seit 1882 gerahmt; bis 1960 wieder sehr ausgedürrt, wurde es 1963 gefirnißt.

Abb. 24

B 56 „Ein hl. Nicolaus von Tolentino auf Leinwand in Lebensgröße, ein Altarbild von Tobias Brock“ (Männlich).

Dieser Heilige wurde um 1246 in Castro S. Angelo bei Fermo geboren, wurde als Jüngling schon Chorherr, trat dann aber in Tolentino im Kloster der Augustinereremiten ein; er wird seiner Reinheit wegen mit lilienumwundenem Cruzifix, seiner Frömmigkeit wegen mit dem Stern auf der Brust dargestellt, ein Buch in der Hand. 1306 verstorben, wurde er 1446 heiliggesprochen.

Leinw., 10.5.0 x 6.6.0 (337,5 x 210,6 cm)

Männlichliste 62, Klosterliste 1802: 826, Zweibr. Nachtr. Inv. 1670.

Kam 1804 gerollt nach München, wurde von Prof. Simon Klotz für die Studiengalerie der Universität Landshut ausgewählt und am 16. 12. 1806 dorthin gerollt versandt. Als diese Leihgalerie 1826 nach München zurückgelangte, blieb unser Bild „hinterlegt“ in der Stadtresidenz Landshut. Nach Rückfrage bei Herrn Stadtarchivar und Museumleiter Herzog dort 1963 nicht bekannt, möglicherweise in eine Kirche geliehen; offenbar vor 1826 gerahmt und daher intransportabel.

Johann Christoph Storer, geb. 1611 (nach Thöne um 1620) in Konstanz, dort gest. 1671, Schüler seines Vaters Bartholomäus, seit etwa 1640 in Mailand und Oberitalien (Schüler von E. Procaccini, beeinflusst von Cerano, D. Crespi, Morazzone), tätig seit 1657 in Konstanz, 1658–71 Mitglied des Kleinen Rates, mehrfach Stadtsäckelmeister, Maler, Graphiker und angeblich als Nachfolger Carlo Buzzis Mailänder Dombaumeister. Kaufte 1662 ein Haus in Petershausen bei Konstanz. Für Ottobeuren malte er: Anbetung der drei Könige, Maria mit ihren Eltern Joachim und Anna, Regina Rosarii, Hl. Familie auf der Flucht, Hl. Michael, Skizze zu einer Geburt Christi (zerstört) (= B 56a–e).

B 56 f Sein Sohn und Schüler Johann Lukas St. (geb. um 1645 in Mailand, gest. 1675 in Konstanz) malte angeblich um 1670 für Ottobeuren (TB, XXXII, 1938, S. 123–125: Frdr. Thöne). Seine 2. Frau, eine Italienerin, schenkte ihm 1656 ff weitere Kinder.

B 57 „Ein Pabst Bonifazius von Christoph Storer in Lebensgröße auf Leinwand“ (Männlich).

Man wird an Bonifaz VIII. denken dürfen, der 1294 Cölestin V. ablöste, 1300 das erste Hl. Jahr feiern ließ, am 7. 9. 1303 in Anagni von den Colonnas gefangen genommen, dann von seinen Landsleuten befreit wurde, jedoch nach vier Wochen starb. Gewiß unter Abt Peter Kimmicher (1656–72, aus Landsberg) etwa für 1664 bestellt; nach den Kriegsnöten griff dieser auf alte Bräuche und Ideen zurück und rettete bedrohtes Brauchtum. (Man könnte auch an Bonifaz II. (530–532, den ersten Papst germanischer Abstammung), oder Bonifaz I. denken (418–422, er erwirkte von Kaiser Honorius ein Papstwahlgesetz).

Leinw., 259,2 x 181 cm = 8.0.0 x 5.7.0, 1852: ohne Rahmen. Februar 1804 gerollt nach München gelangt.

Männlichliste 73, Klosterliste 1802: 868, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1673, Inv. 1822: 3991. — 1809—36 Depot Schleißheim, dann Augsburg. 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Kat. Nr. 114, Schätzwert: 20 fl, Erlös: 20 fl 1 kr, Käufer: Reiser. —

B 58 „Die Ruhe der heiligen Familie auf der Flucht in Egypten von Storrer, ganze figuren“ (Männlich).

Leinw., 129,6 x 156,6 cm (4.0.0 x 4.10.0; 1804: 4.2.0 = 135 cm hoch; 1852 ebenso „mit Rahmen“).

Männlichliste: 75, Klosterliste 1802: 880, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1568, Inv. 1822: 3832. — 1809—52 Galerie Augsburg: (Restauriert vor 1822, dann Depot); 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Kat. Nr. 82, Schätzwert: 15 fl, Erlös: 9 fl 36 kr, Käufer: Thenn.

B 58 a H. Schnell (Ottobeuren, S. 22) schreibt, Abt Peter Kimmicher habe 1660 von Storer 6 Gemälde für die Muttergotteskapelle malen lassen: die hl. Anselm, Peter Damian, Hermann d. Lahmen, Ildefons, Benedikt und Gregor d. Gr., andererseits schreibt er demselben Joh. Christoph Storer die beiden Seitenaltarblätter der Kirche zu: 1611 die Geburt Christi und 1617 Mariae Himmelfahrt (letztere auch von M. Bernhard, 1864, S. 30 an der Rückwand der Nikolauskapelle genannt). Diese beiden Jahreszahlen können sich aber nur auf Storer's Vater Bartholomäus beziehen, soferne die Jahreszahlen und der Name Storer für diese Bilder feststehen.

Hans Gundelach, geb. 1630, gest. 1694, tätig in Nürnberg.

B 59 „Ein hl. Hieronymus in Lebensgröße von Gundelach angeblich, ganze Figur“ (Männlich 1803). Mit weißem Lententuch und rotem Mantel bekleidet kniet der Kardinal in der Grotte, den linken Ellbogen auf ein offenes Buch gestützt, die Hände gefaltet. Links am Eingang erscheinen auf einer Wolke zwei Engelkinder, deren vorderes eine Palme hält.

Leinw., 188 x 105 cm (5.5.0 x 3.7.0 = 175,5 x 116 cm); 1822: „gut erhalten, ohne Rahmen“

Männlichliste: 9, Klosterliste 1802: 597, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1562, Inv. 1822: 4296, 1856: 7588, 1905: 1885. — 1809—49 im Augsburger Galeriedepot, seit 1850 linkes Seiten-Altarbild der Kath. Pfarrkirche Welden.

Johann Heiß, geb. 19. 6. 1640 Memmingen (Eltern: der Kaiserl. Notar Johann Heiß, Anna Maria geb. Hägg), lernt hier bei Joh. Friedr. Sichelbein und Heinr. Schönfeld. Seit 1677 in Augsburg tätig, dort gest. 1704. — 1672—76 liefert er mehrere verschollene Bilder nach Ochsenhausen, dabei zehn Passionsbilder für die vordere Sakristei in Ochsenhausen, die 1723 von Thalheimer für Ottobeuren kopiert wurden. 1672: Hl. Josef mit Kind für Steinhausen a. Rott (jetzt in Mittelbuch), 1677: Auszug der Israeliten aus Ägypten (Gal. Dresden), 1679: Aktsaal mit weibl. Modell (Braunschweig, Mus.), usw., 1694: Rot an d. Rot: Hochaltarbild, Anbetung der Hirten.

B 60 „Eine Scene nach der Geislung Christi ganze figuren“ (Männlich).

Leinw., 145 x 112 cm, ohne Rahmen.

Männlichliste: 86, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1569, Inv. 1822: 4292. — 1809—52 Galeriedepot Augsburg, 1. 6. 1852, Auktion Augsburg: Kat. Nr. 98, Schätzwert: 1 fl 12 kr, Erlös: mit folgendem: 1 fl 1 kr, Käufer: Seidenschwanz. (erst 1852 als Joh. Heiß bezeichnet, vorher: „unbekannt“)

B 61 Die Kreuzerhöhung.

Leinw., 141 x 112 cm (4.4.0 x 3.5.0), ohne Rahmen.

Männlichliste: 43, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1564, Inv. 1822: 4040. — 1809—52: Galeriedepot Augsburg, 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Kat. Nr. 97, Schätzwert: 1 fl 12 kr, mit vorigem verkauft. 1852: „in ovaler Form“, was beim vorigen nicht erwähnt wird. Schon der Verkauf zeigt, daß es sich um Gegenstücke handelte, also war dieses nachträglich formatisiert oder die ovale Form ist bei B 60 vergessen oder bei B 61 irrtümlich angegeben.

B 62 „Eine Kreuzabnehmung mit mehreren ganzen Figuren auf Leinwand von Sichelbein“ (Männlich), 1822 und 1852: „Joh. Heiß“.

Leinw., 108 x 75,6 cm (3.4.0 x 2.4.0), ohne Rahmen, 1822: „ist restauriert“.

Männlichliste: 53, Klosterliste 1802: 766, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1591, Inv. 1882: 4205. — 1809—52 Galeriedepot Augsburg, 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Kat. Nr. 184; Schätzwert: 4 fl, Erlös: 7 fl 43 kr, Käufer: Eberle (Preisanstieg und Käufer sprechen für die Qualität des Bildes!)

Johann Carl Loth (Carlotto), geb. 1632 München, Sohn und wohl Schüler seines Vaters Joh. Ulrich L., weitergebildet in Rom und Venedig. Tätig in Venedig (1663: „gran miniatore“), Lehrer von Rottmayr, Strudel, Saiter u. a., gest. 1698 (begr. S. Luca, Venedig).

B 63 „Ein Tobias auf Leinwand in Lebensgröße halbe figuren von Karl Loth“ (Männlich).

Leinw., 132,3 x 118,8 cm (4.1.0 x 3.8.0), ohne Rahmen.

Männlichliste: 58, Klosterliste 1802: 804, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1578, Inv. 1822: 3923. — 1809—52 Galeriedepot Augsburg, 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Kat. Nr. 103; Schätzwert: 1 fl 12 kr, Erlös: 1 fl 13 kr, Käufer: Seidenschwanz.

B 64 „Ein hl. Johannes in der Wüste auf Leinwand, ein Kniestück von Karl Loth“ (Männlich).

Leinw., 132,3 x 118,8 cm (4.1.0 x 3.8.0), also Gegenstück zum vorigen, doch 1852 mit Rahmen. 1822: „sehr verdorben“.

Männlichliste: 63, Klosterliste 1802: 817, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1579, Inv. 1822: 3831. — 1809—52 Galeriedepot Augsburg, 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Kat. Nr. 80, Schätzwert: 1 fl 36 kr, Erlös: 1 fl 34 kr, Käufer: Vincentino.

B 65 „Hl. Anna und ihre Tochter Maria“. St. Anna lehrt Maria lesen, halbfigurig.

Leinw., 97,2 x 70,2 cm (3.0.0 x 2.2.0, „bedarf eines Firnisses“, 1822).

Männlichliste: 82, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1660, Inv. 1822: 3658 („Carl Loth“). — 1804–52 Depot Lustheim; 23. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 689, Schätzwert: 12 kr, Erlös: 3 fl 1 kr, Käufer: Reiser. Vgl. B 66.

B 66 „Ein Kristus auf dem Schoos seiner Mutter von Engeln umgeben, ganze figuren auf Leinwand“ (Männlich). *Pietà*.

Die Gegenüberstellung der Themen und die gleiche Größe legen nahe, daß es sich um ein Gegenstück zum vorigen Bild handelt, das 1822 als Carl Loth geführt wurde, während dieses Bild bis zur Auktion „unbekannt“ blieb.

Leinw., 97,2 x 73 cm (3.0.0 x 2.3.0); 1822: „sehr verdorben“.

Männlichliste: 85, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1662, Inv. 1822: 3881. — 1809–1852 Galerie depot Augsburg, 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Kat. Nr. 189; Schätzwert: 30 kr, Erlös: 31 kr, Käufer: Fleischmann.

*
Soferne von Karl Loth, dürften diese Bilder um 1690 entstanden sein (für Tegernsee malte er 1690 ein Altarblatt), dann aber auch schon an der Grenze zu seinem Schüler *Joh. Mich. Rottmayr* liegen. Ehe dessen Bilder betrachtet werden, seien drei unbekannt Bilder eingefügt, die vermutlich um diese Zeit entstanden sind.

Unbekannt, wohl deutsch, 17. Jahrhundert.

B 67 „Ein heiliger Johannes der Täufer, Kniestück in einem Oval“ (Männlich).

Leinw., 70,2 x 62 cm (2.2.0 x 1.11.0), 1822: „bedarf eines Firnisses“.

Männlichliste: 100, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1665, Inv. 1822: 4008. — 1809–52 Galerie depot Augsburg, 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Kat. Nr. 145, Schätzwert: 2 fl, Erlös: 2 fl 1 kr, Käufer: Fleischmann (mit Rahmen).

B 68 *Hl. Hieronymus*, Halbfigur.

Leinw., 110,7 x 102,6 cm (3.5.0 x 3.2.0)

Männlichliste: 57, Klosterliste 1802: 779, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1592. — Nicht weiter identifizierbar.

B 69 „*Saturnus*, die Zeit, Kniestück, über Lebensgröße“ (Männlich).

Leinw., 175,5 x 135 cm (5.5.0 x 4.2.0)

Männlichliste: 90, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1570. — Falls um 1700, dann wohl im Umkreis Karl Loths, falls um 1660/70, dann in der Art Trivas oder Potmas (Vgl. Altschleißheim!) gemalt.

Johann Michael Rottmayr (1704 geadelt: von Rosenbrunn), geb. 1654 Laufen/By, Sohn des dortigen Stiftsorganisten und der Malerin *Margaretha Magdalena*, geb. *Zehentner* (1629–87), bei der er das handwerkliche Malen erlernt. Seit 1675 in Venedig, für 13 Jahre Schüler Carl Loths. 1688 über Passau nach Salzburg, malt für dortige und seit 1692 für Passauer Kirchen Altarblätter, wohnt seit 1696 in Wien, zwischendurch ist er viel unterwegs, 1704–06 in Breslau, 1709–11 in Salzburg, 1716/17 in Melk (bis 1722), Pommersfelden usw. — Hofmaler Kaiser Leopolds I., Kammerdiener Josefs I. und Karls VI., gest. 1730 in Wien.

B 70 „Ein David, halbe (Figur) überlebensgrösse“ (Männlich). David hält mit der Rechten am Haarschopf das riesige Haupt Goliaths, das links vorne auf einer Steinplatte liegt und deutet mit der Linken darauf. Er blickt nach rechts oben in den Nachthimmel, einen Goldreife mit Stein im Haar. Eine Agraffe mit ovalem Stein und 6 Perlen zierte das diagonal über die nackte Brust laufende Band, welches den roten Mantel am Rücken hält. Am 10. 1. 1964 fand ich links unten die sehr eingedunkelte Signatur, die mir Dr. E. Brochhagen bestätigte, beim Reinigen der Stelle verlor sie sich, war also wasserlöslich aufgemalt.

Leinw., 116 x 97 cm (1803: 4.1.0 [wie beide vorige!] x 2.11.0, also 132,3 x 94,5 cm, demnach in der Höhe beschnitten). 1822: „gut erhalten, 100 fl Wert“.

Männlichliste: 64, Klosterliste 1802: 818, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1580, Inv. 1822: 7721, 1856: 6 6 5 4, 1905: 2724. — 1804–36 Depot Schleißheim, um 1836 bis 1939 in Würzburg, Gal. Kat. Nr. 6. Bisher als Carl Loth-Schule geführt.

Lichtführung, Pinselührung, der Schmuck und die Art, wie die Finger gemalt sind, verraten Johann Michael Rottmayr, der das Bild um 1690/93 gemalt haben muß.

Abb. 21.

B 71 „Der verpflegte Samariter“ von Baron Rothmayer auf Leinwand, Kniestück (Männlich).

Leinw., 83,7 x 113,4 cm (2.7.0 x 3.6.0)

Männlichliste: 81, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1643, Inv. 1822: 3493. — 1804–52 Depot Schleißheim, 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 628, Schätzwert: 24 kr, Erlös: 8 fl 6 kr, Käufer: Halbreiter. Nach W. Gräffs Feststellung (um 1925) in Slg. Sepp.

Johann Kaspar Sing, geb. 1651 Braunau/Inn, in München 1680 getraut (in der Frauenkirche), 1698 Bürger und Meister, wird kurfürstl. Bayr. Hofmaler. Lehrer von Fr. Jos. Spiegler, A. Schwarzhuber, F. J. Winter, gest. 1729 in München. Altarblätter in den Domen zu Passau, Eichstätt, Freising; in Klosterkirchen bis Amberg, Solothurn, Innsbruck, für Kempten und Buxheim tätig.

B 72 „Ein Marienbild, Kniestück, angeblich von Caspar Sing“ (Männlich).

Leinw., 75,6 x 62 cm (2.4.0 x 1.11.0) 1822 und 1852: „K. Sing“.

Männlichliste: 71, Klosterliste 1802: 846, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1658, Inv. 1822: 3299. — 1804–52 Depot Lustheim bei Schleißheim, 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 515, Schätzwert: 24 kr, Erlös: 4 fl 12 kr, Käufer: Max Ainmiller, kgl. Inspektor der Porzellanmalerei.

B 73 „Eine heilige Familie, Kniestück“ (Männlich) 1852: „fast lebensgross“.

Leinw., 105,3 x 159,4 cm (3.3.0 x 4.11.0: 1803), mit Rahmen.

Männlichliste: 78, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1659, Inv. 1822: 4655. — 1809–55 im Augsburger Rathaus deponiert, 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Kat. Nr. 145, Schätzwert: 5 fl, Erlös: 6 fl 28 kr, Käufer: Vicentino.

Peter Brandel, geb. 1668 Prag (oder 1660), Schüler des dortigen Hofmalers Christian Schröder, malt meist kirchliche Darstellungen, auch Porträts, gest. 1739 Kuttenberg.

B 74 „Ein hl. Joseph ganze figuren auf Leinwand angeblich von Pannini“ (Mannlich 1803), seit 1804 (Dillis) als Brandel erkannt. Der hl. Joseph in blauem Gewand und gelbem Mantel hält auf der Flucht nach Ägypten das nackte Jesuskind sitzend auf dem Schoß, rechts oben schlägt ein geflügelter Engel den Vorhang zurück, links oben drei Engelsköpfchen, darunter Landschaft mit Pyramide.

Leinw., 162 x 121,4 cm (4.11.0 x 3.8.0), 1856: „Die Farbe zerrissen“; 1905: „ziemlich gut erhalten“.

Mannlichliste: 51, Klosterliste 1802: 749, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1565, Inv. 1822: 175, 1856: 1 1 6 4, 1905: 547. — Hofgartengalerie 1805—36; (Kat. Mannlich 1805: 186, 1818: 186, Dillis 1822: 84, 1825, 1829 und 1832: 74); 1836—1858 Alte Pinakothek; seither Leihgabe im Bayer. Nationalmuseum: Kat. Voll-Braune-Buchheit 1908: Nr. 236, Saal 31, mit unrichtiger Herkunftsbezeichnung; 1945 verbrannt.

B 75 „Der Martyrertod einer Heiligen mit halben Figuren“ (Mannlich). Jephtha opfert seine Tochter dem Herrn, graubärtig steht er in blauem Harnisch und rotwallender Draperie hinter einer Erderhebung und hebt das Schwert, das seiner in weißem Gewand nach links vorne liegenden Tochter die Todeswunde unter der Brust versetzt hat. Links zwei klagende Frauen, eine dritte rechts, davor hält ein alter Mann mit nacktem Oberkörper eine verlodernde Fackel.

Leinw., 115 x 165 cm (3.6.0 x 5 2 0 = 113,4 x 167,4 cm); 1822: „stark beschädigt, bedarf eines neuen Firnisses“.

Mannlichliste: 55, Klosterliste 1802: 774, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1566, Inv. 1822: 3427, 1856: 2 8 0 5, 1905: 550. — Seit 1804 Depot Schleißheim, noch 1856 als „unbekannt“.

Abb. 33.

B 76 „Die Jephthe, ganze Figuren“ (Mannlich) „Jephtha wird von den Priestern geopfert, ganzfig. Lebensgr.“

Leinw., 129,6 x 186,3 cm (4.0.0 x 5.8.0); 1822: „sehr verdorben“.

Mannlichliste: 74, Klosterliste 1802: 877, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1567, Inv. 1822: 3833. — 1809—52 Galeriedepot Augsburg, 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Kat. Nr. 65, Schätzwert: 2 fl, Erlös: 2 fl 2 kr, Käufer: unbekannt.

Peter Strudel (1701 Reichsfreiherr von Strudendorff), geb. 1660 in Cles (?), bei der Belagerung von Ofen 1686 ausgezeichnet, kann die ihm dort verliehenen Grundstücke 1701 mit ungarischen Gütern vertauschen. In Venedig lernt er bei Carl Loth (1687/88), wird 1690 wirklicher Hof- und Kammermaler (bei 3000 fl jährlichem Gehalt und 8 Monaten Arbeitsverpflichtung); er malt Altarblätter für den Dom in Würzburg u. a. Kirchen. Begründer der Vorstufe der Wiener Akademie, die in dem in der Vorstadt erbauten „Strudelhof“ begann und 1712 wieder einging. Gest. 1714 in

Wien. Wie sein Vater Jakob Strudel auch Bildhauer. Bruder von Paul (1648–1708) und Dominik Strudel (1667–1715), die Architekten und Ingenieure waren.

B 77 „Ein Kruzifix in Lebensgröße auf Leinwand angeblich von Strudel“ (Männlich). Links unten Maria und Johannes und zwei Figuren im Mittelgrund, nächtlicher Himmel.

Leinw., 263 x 155 cm (8.1.0 x 4.9.0), 1856: „schadhaft, ohne Rahmen“.

Männlichliste: 69, Klosterliste 1802: 837, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1672, Inv. 1822: 3185, 1856: 7 3 9 2, 1905; 4588. — Kam 1804 gerollt nach München, 1804–36 Depot Schleißheim, 1836–1898 Pfarrkirche Innernzell, Altarblatt. 1898 von Franz v. Reber für die Staatsgalerie Burghausen zurückgeholt (Gal. Katal. Reber 1902: Nr. 64); 1930 von Burghausen nach Eichstätt, Staatl. Bibliothek; 1953 von dort als Altarbild in die Evang. Christuskirche, München.

Johann Martin Speer, geb. 1701/02 Regensburg, Schüler der Wiener Akademie, die ihm 1737 eine Silbermedaille verlieh, Nachahmer des Solimena, auch von Ribera beeinflusst, gest. 28. 10. 1765 Regensburg. Vorher von den Vlamen beeinflusst, muß er 1734–37 intensiv in Neapel gearbeitet haben, von wo er die 1689 von Solimena gefertigten Wandbilder der Bekehrung des hl. Paulus und des Petruswunders an Simon Magus in Zeichnung oder Kopie mitbrachte: diese beiden signierten Bilder M. Speer's aus dem Steinernen Saal der Freisinger Bischofsburg und die wenig späteren Wandbilder in Ottobeuren (Obergeschoß des Treppenhauses am Refektorium) wandeln Solimenas Kompositionen ab.

B 78 „Ein hl. Joseph in den Wolken, vor welchem ein römischer Kaiser kniet, in ganzen Figuren, auf Leinwand, angeblich von Strudel“ (Männlich), 1822/52: „angeblich Speer“.

Leinw., 118,8 x 81 cm (3.8.0 x 2.6.0), 1822: „bedarf des Firnisses“.

Männlichliste: 42, Klosterliste 1802: 690, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1637, Inv. 1822: 3313. — 1804–52 Depot Schleißheim/Lustheim, 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Katal. Nr. 524, Schätzwert: 1 fl, Erlös: 2 fl, Käufer: Reiser. — Ist etwa die spätere Zuweisung an Speer nur ein Schreibfehler? Dann wie B 77 von Strudel.

Joh. Georg Bergmüller, geb. 1688 Türkheim, auf Kosten Kurf. Max Emanuels bei Hofmaler Andreas Wolf in München ausgebildet, 1713 Meister in Augsburg, 1730 Direktor der dortigen Stadtakademie, gest. 1762 in Augsburg. Vielbeschäftigt zumal mit Wand-, Decken- und Fassadenmalerei (Augsburg, Diessen, Stuttgart), auch Verfasser theoret. Schriften mit eigenen Kupferstichen.

B 79 Die Patrone Ottobeurens, Grisaille. Inmitten der hl. Alexander mit dem Schwert, rechts der hl. Theodor mit dem Feuerhaken, darüber rechts der hl. Benedikt mit zwei Engeln, die den zersprungenen Kelch mit der entweichenden Giftschlange halten. Unten das Stifterpaar, links Graf Syllach, rechts dessen Gemahlin Erminswintha. Bezeichnet links an der Stufe: „J. Bergmiller pinx. 1739“. —

Leinw., 109 x 74 cm (3.4.0 x 2.3.0)

Männlichliste: 39, Klosterliste 1802: 645, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1616, Inv. 1822: 4169, 1856: 7 3 3 7, 1905: 372. — Seit 1809 in Augsburg deponiert, 1855–1916 über St. Stephan an Ottobeuren ausgeliehen, 1919–47 in St. Stephan, Augsburg, seit VI. 1951 Staatsgalerie Augsburg. — Nach diesem Original schuf Bergmüller wohl selbst 1739/40 die blaugrüne lavierte Vorlage für ein Schabkunstblatt mit dunkleren Korrekturen, links dem Silach-, rechts dem Rupert-II-Neß-Wappen und in der mittleren Kartusche der schwarzen Inschrift (Tinte): „DEO/ Uni et Trino/Ex quo, per quem et in quo sunt omnia; D. Petro/Apostolorum principi . . .“ (Abtei Ottobeuren. Sprechzimmer, 11 x 74 cm; Klosterprospekt mit geplante Kirchenneubau!)

B 79 a „Himmelfahrt Mariens.“ Über Engeln mit lauretanischen Symboln emporschwebend zur Hl. Dreifaltigkeit, die ihr den Kranz der elf Sterne aufsetzt, wird Maria von Heiligen auf einer unteren Wolkenbank verehrt (links David, Joseph, Elisabeth und Zacharias, rechts Anna, Joachim und dem Täufer Johannes, dazwischen Johannes d. Ev., Barbara und Katharina).

Leinw., 121 x 87 cm

BStGS. 1 0 3 9 4. — Am 16. 12. 1807 von Prof. Simon Klotz aus dem Schleißheimer Depot mit 52 anderen Gemälden, dabei 4 Bildern aus Ottobeuren, als Schausammlung für die Universität Landshut ausgewählt, 1826/29 nach München verbracht und 1937 nachinventarisiert. In der Männlich'schen Liste nicht als Otto-beurer Bild feststellbar.

B 105 Ecce homo, 1852: von Joh. Gg. Bergmüller; siehe Piazzetta

*

Ehe die unermesslichen Akten des ehemaligen Reichsstiftes Ottobeuren auch für die Zeit vor Beginn des Kloster- und Kirchenneubaues kunsthistorisch neu ausgewertet sind, wird es nicht möglich sein, sich über das Kunstverständnis und die Auftragsfreudigkeit der einzelnen Äbte ein annähernd verlässliches Bild zu machen. Abt Kaspar Kindelmann war jedenfalls nicht nur Bauherr, sondern sorgte auch für eine „moderne“ Ausstattung in den ihm erreichbaren Qualitäten. Drei Nachfolger standen dem Kloster nur je 12–15 Jahre vor, der vierte nur fünf, sie mögen Kunstverständnis gehabt haben, doch scheinen nur auf Abt Gallus Memminger (1584–99, gest. 1606) einige der erhaltenen Bilder zurückzugehen. Abt Maurus Schmid aus Gmünd (1633–55) hat vielleicht schon die beiden Altarbilder von Joh. Ulrich Loth beschafft, sein Nachfolger, Abt Peter Kimicher aus Landsberg (1656–72) hat gewiß anlässlich der 900-Jahr-Feier 1664 neue stattliche Bilder bestellt (z.B. die Storer) und noch den Auftrag zu dem bedeutenden Altarblatt von Tobias Pock gegeben, das 1672 signiert ist. Scheint sich Abt Benedikt Hornstein (1672–88) zumal an die Sichelbein gehalten zu haben, so muß Abt Gordian Scherich aus Wangen (1688–1710) seine Bestellungen mit sicherem Geschmack auch an große auswärtige Maler gegeben haben, wie an Joh. Carl Loth und seinen Schüler Joh. Mich. Rottmayr (um 1690/93), an J. Heiß, J. K. Sing u. a. Hatte er doch schon als Ottobeurer Pfarrer das Gemälde mit den vier Franziskusszenen gestiftet.

III. Bildaufträge für Kloster und Kirche unter Abt Rupert II. Neß und bis zur Säkularisation

Da Ottobeuren zwar der Säkularisation verfiel, jedoch sowohl die Kirche — nun als Pfarrkirche — wie auch das Kloster weiterbenützt wurden, sind viele Bilder, die 1710—1803 für das Reichsstift beschafft wurden, dort geblieben. Eine weitere Bindung ergab das große ikonologische Programm dieses schwäbischen Escorial, das Prof. Dr. Norbert Lieb eben in der Festschrift für Ottobeuren erstmals zusammenfaßt. Demgegenüber wird hier versucht, die von Mannlich säkularisierten Gemälde im Rahmen des gesamten ehemaligen Galeriebestandes des Reichsstiftes Ottobeuren zu publizieren. Der Katalog kann sich auf jene Bilder beschränken, die 1804 tatsächlich nach München kamen. Die von Mannlich nur aus Kunstinteresse am Ende seiner Liste notierten Altarbilder sind in allen Führern von Ottobeuren bereits behandelt und bleiben daher hier unberücksichtigt.

Michelangelo Unterberger, geb. 1695 in Cavalese (Fleimstal), lernt in Venedig bei Alberti, dann bei Piazzetta, weilt länger in Passau, ist dann in Wien seßhaft, wo er 1737 einen ersten Preis und 1738 eine Goldmedaille der Akademie erhält, in deren Leitung er sich seit 1751 mit Paul Troger teilt: 1751—54 und 57/58 ist er Rektor der Akademie. Gest. 1758 in Wien. — Ob das folgende Bild Michelangelo Unterberger oder einem geringeren seiner Verwandten zuzuweisen ist, muß mangels weiterer Hinweise offenbleiben.

B 80 „Ein hl. Franciscus und Theresia in der Anbetung der hl. Maria mit Engeln umgeben, angeblich von Unterberger“ (Mannlich).

Leinw., 340 x 183,6 cm (= 10.6.0 x 5.8.0)

Mannlichliste: 5, Klosterliste 1802: 547, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1666. — Kam 1804 gerollt nach München. Weiteres unbekannt. Das Bild wurde möglicherweise als Altarbild in eine Kirche gegeben — oder vernichtet.

Christoph Unterberger, geb. 1732 in Cavalese, Schüler seines Onkels Michelangelo Unterberger, dann des Cignaroli in Verona, gest. 1798 in Rom; nur während der Studienjahre um 1750—55 in Wien, seit 1758 ständig in Rom; er arbeitet dort bis 1761 mit Mengs zusammen und wird nach 1772 in der Accademia di S. Luca mit verschiedenen Ämtern betraut. — Im Inv. 1905 wird das folgende Bild diesem Meister gegeben.

B 81 Der hl. Bruno, Ordensstifter der Karthäuser, sitzt vor Buch, Kreuz und Totenkopf in einer Höhle und blickt zu einer Engelsgruppe empor. Rechts Landschaftsausblick mit lesendem Mönch im Mittelgrund und ferner Meeresküste.

Leinw., 75 x 99 cm.

Mannlichliste: 65, Klosterliste 1802: 835, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1655, Inv. 1822: 6952, 1856: 3 6 7 0, 1905: 4804. — 1804—97 Depot Schleißheim. 1822: „Zur Auf-

stellung geeignet“, 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Katalog-Nr. 856, Schätzwert: 5 kr, „Fand keinen Käufer“; ohne Rahmen weiter deponiert. Seit 1897 nach Restaurierung und Rahmung in der Staatsgalerie Burghausen ausgestellt, Kat. Reber 1902: 67.

B 82 Gegenstück: Johannes der Täufer in der Wüste, kleine ganze Figur, der Landschaftsfernblick demnach hier links.

Leinwand, 75 x 99 cm. 1822: „verdorben“, 1852: mit Rahmen.

Männlichliste: 72, Klosterliste 1802: 841, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1634, Inv. 1822: 4104. — 1809–52 Galeriedepot Augsburg, 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Katalog-Nr. 181, Schätzwert: 1 fl 12 kr, Erlös: 1 fl 19 kr, Käufer: Fleischmann, — durchweg als „unbekannt“.

Franz Anton Erler, geb. 1700 in Eglöfs, um 1718 Lehrjunge bei F. A. Spiegler in Wolfegg, 1720 Geselle bei Arbogast J. Thalheimer in Ottobeuren und hier von Amigoni beeinflusst, schmückte wohl nach Spieglers Entwurf 1735 die Wolfegger Stiftskirche mit Fresken und starb 1745 in Ottobeuren.

B 83 „Eine allegorische Komposition, der allgemeine Widerstand alter und neuer Sektten gegen das Christentum vorstellend“ (Männlich), 1852: Allegorie auf den Zwist der Religionsparteien.

Leinwand, ca 115 x 145 cm (3.6.0 x 4.5.0), 1822: ohne Rahmen.

Männlichliste: 48, Klosterliste 1802: 729, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1577, Inv. 1822: 3500. — 1804–52 Galeriedepot Schleißheim/Lustheim, 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Katalog-Nr. 634, Schätzwert 36 kr, Erlös: 40 kr, Käufer: Oppenheimer. — Die heute im Klostermuseum Ottobeuren befindliche Reformationsallegorie, Leinwand, 118 x 173 cm, die mit M. Hartig (1937) auf etwa 1560 zu datieren ist, kann mit diesem Bild gewiß nicht identisch, auch wohl kaum ein Gegenstück zu ihm sein.

Johann Jakob Zeiller, geb. 1708 Reutte/Tirol, gest. 1783 ebenda. Sohn und Schüler des Paul Z., etwa 1724–28 in Rom, dann 4–6 Jahre bei Solimena in Neapel, seit 1733/35 Schüler Paul Trogers in Wien, erhielt hier 1737 den 1. Preis der Akademie. Tätig bis 1755 in Wien, zwischendurch zweimal in Ungarn und öfter anderwärts. Deckenmalereien in Fürstenzell (1744/45) und Aldersbach (1746), Ettal (1747) und zumal Ottobeuren (1757–63 passim).

B 84 Die hl. Ursula als Königskind auf Wolken sitzend, hält in ihrer Linken einen blutigen Pfeil, sie weist mit der rechten Hand nach links vorne, als ob sich das Bild auf ein links folgendes Hauptgemälde bezöge, und blickt empor. Die rechteckige originale Leinwand war vielleicht der Ausschnitt eines großen Gemäldes, sie wurde ringsum, zumal oben angestückt, wo in der geschweiften Überhöhung ein Engelchen mit Siegespalme und ein Engelskopf erscheinen.

Leinw., 105 x 68 cm (2.2.0 x 1.11.0), 1856: „stark beschädigt“.

Männlichliste: 95, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1663, Inv. 1822: 3987, 1856: 7 5 6 6 , 1905: 2930. — 1809—44 Galeriedebot Augsburg (1822: „bedarf eines Firnisses“), 1844—1951: Kath. Kirche Rommelsried, seither Depot. Etwa 1884 als Hl. Ursula erkannt und einem Ludwig Meixner zugewiesen. Die meisterliche Malweise deckt sich indes weitgehend mit der des J. J. Zeiller.
Abb. 31

Johann Ev. Holzer, geb. 1709 Burgeis/Tirol. Nach Lehrzeit im Passiertal 1728 Geselle des Jos. Ant. März/Straubing, dem er Oberaltaich ausmalen hilft. 1730 bei J. G. Rotblez in Augsburg, 1731 hier Scholar bei J. G. Bergmüller, mit dem er Fassadenfresken und Altarbilder malt. Seit 1735/36 selbständig, sehr produktiv, von Kurfürst Clemens August nach Brühl bei Bonn berufen, wo er 1740 in Schloß Clemenswerth stirbt. Das Hauptwerk, der Freskenzyklus in Münsterschwarzach, ist zerstört, nur die Fresken in St. Anton/Partenkirchen sind erhalten. Da er von Amigoni beeinflusst ist, liegt nahe, daß er auch in Ottobeuren tätig war. Vgl. Pittoni, vor B 99.

B 85 „Ein hl. Alexander Martyrer von Holzer, mit mehreren Engeln, ganze Figuren, auf Leinwand“ (Männlich).

Leinw., 121 x 85 cm (3.9.0 x 2.7.8), 1852: „ohne Rahmen“.

Männlichliste: 91, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1596, Inv. 1822: 4291. — 1809—52: Galeriedepot Augsburg, 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Kat.Nr. 157, Schätzwert: 2 fl, Erlös: 2 fl 14 kr, Käufer: Casseller. — Des ähnlichen Themas und Maßes wegen vielleicht einmal Gegenstück von B 78 (Speer oder Strudel); doch gewiß nicht von derselben Hand.

B 85 a/b „In der Kirche auf den Nebenaltären sind folgende Mählereyen zu bemerken: Die Erziehung Mariae von Zick junior 1766. Gegenüber die hl. Walburga von Mages.“ (Männlichliste 116/117).

IV. Galeriebilder

Ogleich auch die meisten der bisher behandelten Gemälde durch Männlich aus den Galeriezimmern in Ottobeuren säkularisiert wurden, sind sie sicher, wahrscheinlich oder vermutlich in Verbindung mit der Kloster- und Kirchengausstattung Eigentum des Reichsstiftes geworden. Von den folgenden Gemälden ist dies nicht zu sagen. Sie können als Gastgeschenke, als eingebrachtes Gut eines Conventualen oder als Erwerbung für die Kloster-galerie in diese gelangt sein.

Velazquez, Diego Rodriguez de Silva y —, geb. 1599 Sevilla, Schüler des älteren Franc. Herrera, dann des Franc. Pacheco zu Sevilla, später von Tizian und Tintoretto beeinflusst, 1629—31 und 1649—51 Italienreisen, seit 1623 Hofmaler König Philips IV. in Madrid. Da 1852 versteigert, werden die folgenden beiden Bilder, die sich in der Galerie jedenfalls nicht als Velazquez hielten, von H. Söhner in seinem „vollständigen Katalog/Textband/ Spanische Meister“, München 1963 unter den Apokryphen S. 243 nicht genannt.

B 86/87 „Zwey Bildnisse ein Mann und eine Frau mit weissen Halskragen von Don Diego di Velaskes, halbe figuren auf Leinw.“ (Mannlich) 1852: „in schwarzer Kleidung“.

Leinw., 27 x 35 cm (0.10.0 x 1.1.0).

Mannlichliste: 3 (a/b), Klosterliste 1802: 548 und 570 (?), Zweibr. Nachtr. Inv.: 1599 („braucht Restaurierung“), Inv.: 1822: 213. — 1805–36 Hofgartengalerie, 1836–47 Alte Pinakothek, 1847–52 Schleißheim, 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Katal.Nr. 64, Schätzwert: 1 fl, Erlös: 5 fl 34kr, Käufer: Geheimrat Thiersch. Die vielleicht holländischen Bildnisse wurden also bald nach Eröffnung der Pinakothek ihres hohen Namens entkleidet und fanden daher nur mehr bei einem Nicht-Händler Interesse.

*

Nachfolgend soll Zusammenhängendes nicht zerrissen werden, es folgen Bildnisse und holländische Galeriestücke, dann die Italiener, endlich die Tierstücke und Landschaften des 17./18. Jhdts.

Godfried Schalcken, geb. 1643 in Made als Pfarrerssohn, 1654 Übersiedlung nach Dordrecht, wo der dort beheimatete Vater Gymnasialrektor wurde. Zwischen 1656 und 1662 Schüler des Samuel van Hoogstraten, dann des Gerard Dou 1662–65. Tätig in Dordrecht, wo er 1679 heiratete; 6 der 7 Kinder starben vor ihm. Später im Haag tätig, 1692–97 zum zweitenmal in London als Porträtmaler des Adels, 1703/04 Hofmaler Johann Wilhelms in Düsseldorf, wohlhabend gest. 1706. Hofstede de Groot (Holländische Malerei, Bd. 5, 1912) führt das folgende Bild nicht auf, er erkannte es also wahrscheinlich nicht an, es war bis dahin allerdings auch nie ausgestellt. Die Zuweisung der Mannlichliste wird in den Inventaren 1822 und 1856 abgeschwächt zu „angeblich Schalcken“.

B 88 Bildnis der Anna Maria Louise Medici, Tochter des Großherzogs Cosimo III., geb. 11. 8. 1667, verm. 5. 6. 1691 in Neuburg/Donau mit Kurfürst Johann Wilhelm, gest. 18. 2. 1743 zu Florenz.

Die frontal auf einer Steinbank sitzende Kurfürstin trägt ein blaues Kleid, das am spitzen Halsausschnitt und dem spitz gerafften halblangen Ärmel Steinschmuck und Brüsseler Spitzen zeigt. Ihr noch jugendliches Gesicht mit dunkelbraunen Augen ist von schwarzbraunem Haar umrahmt, das die zwei typischen Stirnlocken und in der hohen Frisur drei künstliche Blumen zeigt. Ein karminroter Mantel mit reichem goldbesticktem Rand, lose um sie geschlagen, deckt ihren Schoß, in dem ein größerer Blumenstrauß liegt mit großer Rose und einer Passionsblume, auf die sie mit der linken Hand unauffällig zeigt (die Fürstin blieb kinderlos). Ihre rechte Hand hält auf der Steinbank ein paar gelbe und weiße Narzissen (oder Märzbecher?). Eine dunklere flottgemalte Landschaft mit Fernblick links zeigt rechts einen steinernen Delphinbrunnen, dessen Wasser reichlich über den oberen Beckenrand ins untere Bassin fließt. „Ein Portrait von einer sitzenden Dame mit Blumen auf dem Schoß, Kniestück auf Leinwand von Schalcken“ (Mannlich).

Von den vergleichbaren Bildern der BStGS kommt BStGS 6717 (70 x 54, unbekannter Maler, dieselbe Dargestellte in noch jüngeren Jahren) am nächsten, entfernter vergleichbar sind die Douven zugeschriebenen Bildnisse derselben Fürstin (BStGS 4013, 84 x 66 cm — und BStGS 4026, 82 x 64 cm), in erheblich reiferen Jahren ist Marie-Louise von van der Werff (BStGS 209) und einem unbekanntem Maler (BStGS 4022) porträtiert worden. Stilistisch könnte unser Bild (BStGS 2775) auch an Kneller erinnern, doch ist es als Spätwerk Schalkens tatsächlich am verständlichsten, da Schalken 1703/04 in Düsseldorf als Hofmaler weilte und Mannlich den nicht ohne weiteres verständlichen Künstlernamen offenbar aufgrund einer alten Ottobeurerischen Tradition übernimmt. Das Bild wird mit der Bitte ins Reichsstift gelangt sein, um Kindersegen für das kurpfälzische Haus zu beten.

Leinw., 120 x 87 cm (3.7.0 x 2.6.0) 1856: „sehr beschädigt, ohne Rahmen“.

Männlichliste: 92, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1645, Inv. 1822: 3347, 1856: 2775, 1905: 4196 a. — 1804–80 Depot Schleißheim, 1880–1941 nach Restaurierung und Rahmung ausgeliehen, seit 1949 Eremitage Bayreuth.

Nicolas de Largillière, geb. 1656 Paris, lernte in Antwerpen bei Anton Goubeau, in London bei Sir Peter Lely seit 1674 am Hofe König Karls II., wurde dort 1678 als Katholik ausgewiesen, ging nach Paris zu van der Meulen, durch den er Le Brun kennen lernte. Schon 16-jährig wurde er 1672 Freimeister der Antwerpener Lukasgilde, in Paris 1683 Agrée der Acad. Royal (ein nüchternes Bildnis Lebruns in trübem Kolorit lieferte er dafür erst 1686). 1685 porträtiert er in London das Königspaar, schlug indes die Berufung als Hofmaler aus. 1705 wurde er Professor, 1717 adjoint à recteur, 1722 Rektor und 1728–32 Direktor der Académie Royal in Paris, hier gest. 1746.

Den 12.–14. 8. 1683 weilten der Gelehrte Jean Mabillon und sein Reisegefährte Michel Germain in Ottobeuren. Es liegt nahe, sie in Verbindung mit dem folgenden Bildnis zu bringen, das dem frühen Selbstbildnis Largillières sehr nahe steht (vgl. Georges Pascal, Largillière, Paris 1928, Tafel XXIV). Der nachfolgende Abt Gordian Scherich wird sich, damals noch Pfarrer in Ottobeuren, schon lebhaft für die große Kunst interessiert haben, falls etwa Abt Benedikt Hornstein (1672–88) dem aufstrebenden Franzosen noch nicht so viel Verständnis abgewann. — Der bis 1803 offenbar klaren Tradition und Meinung Mannlichs traten erst Tschudi und Heinz Braune — offenbar des spröderen Frühstiles wegen — ablehnend entgegen, doch äußerte sich H. Soehner (mündlich 1963) wieder positiv („man nennt das Largillière, jedenfalls nächste Nähe“). Die hier gezeigten Zusammenhänge machen es fast gewiß, daß hier ein frühes Original, wenn nicht Selbstbildnis Largillières vorliegt.

B 89 Bildnis eines jungen Mannes, der über weißem Unterkleid und Hemd einen braunen Mantel trägt. Das bartlose Gesicht mit dunklen Brauen ist von der gepuderten Allongeperücke umrahmt. (1803: „Ein Manns Portrait Brustbild von Largillière“).

Leinw., 82 x 65 cm (1803 2.6.0 x 2.0.0.) 1878 und 1884 restauriert.

Männlichliste: 4, Klosterliste 1802: 572, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1651, Inv. 1822: 4656, 1856: 5 0 7 5, 1905: 2619. — 1809—1910 Galerie, dann Depot Augsburg (Kat.Nr. 425). 1930—39 Galerie Schleißheim, 1947—59 Galerie Bamberg.
Abb. 28.

Pieter Snayers, geb. 1592 Antwerpen, 1612/13 Meister der dortigen Lukasgilde, wurde Hofmaler des Erzherzogs Albrecht und zog 1628 nach Brüssel, dort gest. nach 1666.

B 90 Das Reitertreffen bei Bois-le-Duc am 5. 2. 1600. — Zwischen den beiderseits auf Hügeln aufgesessenen wartenden je zwei Trompetern ist das Gefecht der gepanzerten Reiter in vollem Gang, die Front führt direkt auf die ferne Kathedrale St. Jans von Herzogenbusch (= Bois-le-Duc, nach Herzog Wilhelm I. von Brabant benannte Hauptstadt von Nordbrabant, bis 1876 Festung) zu, die zwischen dem Galgenhügel links und dem Wachturm etwas rechts der Mitte erscheint. Rechts eine Windmühle.

Unter dem Gepanzerten halbrechts vorne, der die Pistole abfeuert: „Bréauté“, unter dem Gefallenen rechts davon: „Luytenant Lackerbletken“. Schriftblock rechts unten (weiß auf der Vordergrundslandschaft“): „Portrait du memorable duel aduenu vne Lieue pres de la ville de Boisleduc aux enuirs d'un village apellé Vacht, le cinquieme jour de Fevrier mil six cens, entre un gentillhomme Noremand, nomé Monsieur de Bréauté, capitaine d'une Co(m)pagnie de cuirassiers François, en l'année de provinces vnies, et Gerard Abraham de Lackerbletkeen, Lieutenant de la co(m)pagnie de cuyastes de Monsieur le Baron de Grobbendoncq, Gouverneur de Boisleduc etc —“.

Von derselben Hand kam ein Bild desselben Reitergefechtes aus Slg A. Gronmann, Brombach, am 30. 10. 1902 bei Helbing, München, ebenfalls als Pieter Snayers (Holz, 67 x 159 cm Abb.) zur Auktion, das die Landschaftsferne zwischen den zwei Paar Trompetern noch deutlicher zeigt. Im selben Frühstil P. Snayers sind BStGS 2 3 1 5 (Schlacht zwischen Spaniern und Holländern) und BStGS 2 3 0 9 (Schlacht am weißen Berg, 8. 11. 1620) gemalt, — einen Übergangsstil zeigt BStGS 9 5 2 (Heinrich IV. von Frankreich in der Schlacht bei Martin d'Eglise, Vordergrund von P. P. Rubens, 3 zugehörige Bilder von L. Burchard festgestellt), sowie das Schlachtbild bei Thurn und Taxis, von E. Brochhagen als P. Snayers erkannt, — den Spätstil des Hofmalers vertreten im Bayer. Staatsbesitz die Reitergefechte BStGS 5 7 5 4 und BStGS 6 6 9 6 / 6 6 9 7.

Wurzbach II. S. 631 weist auf die Schlachtenbilderfolgen in Wien, (gemalt für Herzog Leopold Wilhelm, 1639—42 und 1645—53 kaiserlicher Generalissimus), und in Madrid (16 Gemälde von 1627—53) hin.

R. A. Peltzer trat um 1932 durch seinen Hinweis von dem Helbing-Bild (1902) auf dieses (BStGS 4 7 0 7) für Pieter Snayers ein. Wenn P. Snayers am Weißen Berg 1620 und jedenfalls anschließend in München war, kann

er am Rückweg über Ottobeuren gekommen oder jedenfalls dieses Bild damals nach Bayern gelangt sein; — es kann auch von Leopold Wilhelm dem Reichsstift verehrt worden sein.

Leinwand, 62 x 94 cm (1.11.0 x 2.10.0), 1822 „verdorben“.

Männlichliste: 7, Klosterliste 1802: 605, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1635, Inv. 1822: 4168, 1856: 4707, 1905: 4433. — Seit 1804 Depot Augsburg, nach 1856: Galerie Augsburg, Kat.Nr. 126; 1873—97 Galerie Schleißheim, dann bis 1935 Galerie Burghausen, dann Depot München. — Burghausen, Kat. Reber 1902, Nr. 126. —

Schon in Männlichs Liste: „Ein Feldschlacht zwischen altdeutschen Rittern von Peter Synders, 1.11.0 x 2.10.0“, also im Reichsstift schon als Snayers bezeichnet. *Abb. 18.*

Bonaventura Peeters, geb. 1614 Antwerpen, 1634 dort Meister, 1652 ebenda gest. — Aus der fürstbischöfl. Galerie Würzburg stammen von ihm eine Marine (BStGS 2055, 54 x 97 cm) und ein befestigter Seehafen (BStGS 2187, 69 x 105 cm).

B 91 „Ein Seesturm mit Schiffen und Booten von Peter Bonnaventura“.

Leinw., 118,8 x 175,5 cm (3.8.0 x 5.5.0), 1822: „bedarf eines Firnisses“.

Männlichliste: 10, Klosterliste 1802: 594, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1563, Inv. 1822: 3672. — 1804—52 Depot Schleißheim/Lustheim, 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Kat. Nr. 695, Schätzwert: 48 kr, Erlös: 21 fl, Käufer: Schimon, Weinhändler. Die über 26-fache Ansteigerung weist auf ein hochwertiges Bild hin.

Jan Baptist Lambrichts, geb. 1680 Antwerpen, ging 1703 für Jahre nach Lille, kehrte 1709 von der Wanderschaft nach Antwerpen zurück, wo er Meister wurde und von wo er vor 1731 wegzog. Bilder in Bamberg, Nürnberg, Braunschweig, Gotha, Wien, Prag usw. weisen auf eine spätere Tätigkeit in diesem Raume hin, um 1750 soll er in Augsburg tätig gewesen sein (Katalognachtrag 1922, Augsburg).

B 92 „Zwei Gesellschaftsstückeln auf Holz, ganze Figuren vom Lamprecht“. Hier: Hinter dem Gemüsestillleben rechts steht eine Frau, die auf das links vom Tisch sitzende Paar blickt: Beide mit Hut, er mit einem Weinkrug, sie mit einem Kohlkopf. Links Rückenfigur eines zweiten Mannes; oben hängt ein Bund Zwiebeln.

Eichenholz 23 x 20 cm (0.9.0 x 0.7.8).

Männlichliste: 96 (a), Zweibr. Nachtr. Inv.: 1627, Inv. 1822: 4270, 1856: 4765, 1905: 2592. — 1809—1939 Galerie Augsburg (Katal.Nr. 227), 1910—22 deponiert, im Katalognachtr. 1922 wieder enthalten. Seither deponiert.

Abb. 30.

B 93 „Zwei Männer und Frauen in einem Vorratsgewölbe“ (1822/52).

Eichenholz, 23 x 20 cm (Gegenstück zum vorigen, 0.9.0 x 0.7.6).

Männlichliste: 96 (b), Zweibr. Nachtr. Inv.: 1623, Inv. 1822: 3362. — 1804—52 Depot Schleißheim/Lustheim, 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Katal.Nr. 543, Schätzwert 1 fl, Erlös: 15 fl 6 kr, Käufer: Mayer.

„Carraccischule“, deutsche Kopie, 17. Jahrhundert.

B 94 „Ecce homo, Kniestück“. Christus vor der Geißelung: Die auf den Rücken gebundenen Hände sind an die Martersäule geschnürt. Nach halblinken vorgeneigte Halbfigur.

Leinw., 117,3 x 85,4 cm (3.7.8 x 2.8.0). 1856: Erhaltung: ganz gut, 1964: sehr trocken, Fehlstreifen.

Männlichliste: 104, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1647, Inv. 1822: 4034, 1856: 7 3 6 9, 1905: 899 (unter Carracci). — 1804–34 Depot Schleißheim, 1834–1957 Kath. Kirche Buchloe, seither Depot.

Carlo Maratti (1625–1713, tätig meist in Rom).

B 51 „Die Grablegung Christi mit mehreren Engeln von Carlo Maratti“ (Männlich 1803). Siehe unter Sichelbein, B 51.

B 95 „Die entdeckte Schwangerschaft der Calisto im Bad, in Carlo Maradis Geschmack, ganze Figuren“ (Männlich).

Leinw., 140,5 x 154 cm (4.4.0 x 4.9.0).

Männlichliste: 8, Klosterliste 1802: 593, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1561. — Weiter nicht nachweisbar.

Jacopo Amigoni, geb. 1675 Venedig, folgt Sebastiano Ricci und Solimena, ist seit 1717 am Bayerischen Hof tätig, zumal in Schleißheim und Nymphenburg, seit 1719 auch in Ottobeuren, wo er vor allem von 1725 bis 26. 5. 1729 öfter malt. Seit 1729 in London, seit 1736 in Paris, seit 1739 in Venedig, seit 1747 in Spanien, gest. 1752 in Madrid. Männlich diktiert am Ende seiner Liste: „aussen vor der Abtey Kapelle befinden sich einige Deckenstücke von Amigoni“. Er kannte also den Stil Amigonis, fügt trotzdem aber der folgenden Zuweisung keine Einschränkung hinzu. Da wir nicht wenige Ölbilder Amigonis von ähnlich leichter Malweise wie seine Fresken kennen, daneben freilich auch erheblich härtere, die vielleicht vorzeitig als Kopie abgetan werden, so ergeben sich zwei Möglichkeiten: Entweder war Amigoni am Beginn seiner bayerischen Tätigkeit in der Ölmalerei zumal kleineren Formates noch unerfahren oder er lieferte unter seinem Namen oftmals Werkstattarbeit geringerer Qualität aus. Schließlich können auch von einem schwachen Amigonischüler Originale des Meisters verhandelt und durch mäßige Kopien ersetzt worden sein.

B 96 „Ein Ecce homo von Amikoni halbe figur“ (Männlich). Christus blickt aus dem Bild, seine gebundene Rechte hält den Rohrstab, der rechts auf braunem Tisch aufsteht. Seine von Wunden aufgerissene Brust ist von links oben beleuchtet. Den roten Mantel reißt ihm rechts ein junger Krieger weg, dessen Augen das Helmvisier verdeckt. Links vorne steht in Pelzhaube mit hohem Barett ein vollbärtiger, herausblickender Pilatus, der mit der Rechten auf Christus weist („ecce homo!“), die Linke aber unschlüssig hebt (er sei unschuldig).

Leinw., 87,5 x 65,8 cm (2.8.0 x 2.0.0) 1856: „mittelmäßig erhalten“. Offenbar 1835 aufgedoppelt auf Keilrahmen. Links oben übermaltes Wappen in Kartusche. — Originaler Ottobeurer Profilrahmen, schwarz mit innerem Goldstab, in den Ecken vergoldete Rocailleschnitzerei. Um 1730/50.

Männlichliste: 56, Klosterliste 1802: 784, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1654, Inv. 1822: 4268, 1856: 7 5 8 0, 1905: 5803. — 1804—35 Depot Schleißheim. Seit 1835 in der evang. Kirche Ammelbruch bei Wassertrüdingen.

Alessandro Marchesini, geb. 1664 Verona, Schüler des B. Falcieri und C. Cignani, tätig als Historien- und Genremaler sowie Radierer in Verona, Venedig und um 1733 in Padua, gest. 1738 Verona.

B 97 „Ein Christus am Ölberg, ganze figur auf Leinwand aus der Venezianischen Schule angeblich von Marchesini“ (Männlich). 1905 als Christoph P a u d i ß : Christus kniet in lichtrotem Rock und blauem Überwurf, die Brust teils entblößt, die Arme ausbreitend, den vom Nimbus umgebenen Kopf nach oben gewendet. Rechts hinter ihm hält der Engel den Leidenskelch über Jesu Schulter. Fast ganze Figur.

Leinw., 140 x 108 cm (4.2.0 x 3.4.0); 1822: „sehr verdorben“, 1856 ohne Blend- und Zierrahmen.

Männlichliste: 47, Klosterliste 1802: 738, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1576, Inv. 1822: 4064, 1856: 4 6 6 3, 1905: 3334. — 1804—1946 Depot Schleißheim, 1946—56 Depot München, seit 1956 evang. Kirche Dottenheim bei Neustadt/Aisch, als Altarblatt.

B 98 „Der Christus am Ölberg, halbe Figur auf Leinwand angeblich von Marchesini“ (Männlich).

Leinw., 105,3 x 70,2 cm (3.3.0 x 2.2.0), mit Rahmen, 1856: „sehr beschädigt“.

Männlichliste: 52, Klosterliste 1802: 765, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1638, Inv. 1822: 3173, 1856: 7 4 0 8. — 1804—44 Depot Schleißheim. 1844 ins Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern ausgeliehen (im bedeckten Bogengang). 1897: Nicht mehr vorgefunden und durch KME abgeschrieben.

Giovanni Batt. Pittoni, geb. 1687 Venedig, Schüler seines Onkels Franc. Pittoni, an Grassi, Ricci, Piazzetta und Tiepolo weitergebildet, tätig für viele europäische und italienische Höfe, zumal aber für oberitalienische Kirchen; 1757 zum Consigliere, 1758 als Tiepolos Nachfolger zum Präsidenten der neugegründeten Akademie in Venedig gewählt (als solcher bis 1763 und 1765 im Amt). Gest. 1767 in Venedig. — H. Voß schrieb etwa 1960 mündlich die folgenden beiden nachträglich zum Rechteck ergänzten Quere ovale Pittoni zu; die bis dahin ständig ausgestellten Bilder waren als J o h . E v . H o l z e r nie angefochten, auch wird der Name Holzers in der Männlichliste auf eine ältere Tradition des Reichsstifts zurückgehen. Es läge auch näher, die hochrangigen Bilder als Aufträge an den jungen genialen Holzer zu erklären, doch spricht sich auch R. Oertel eindeutig für G. B. Pittoni aus.

B 99 Johannes predigt. Der Täufer mit dem Fell und rotem Mantel bekleidet, hält in seiner Linken den Kreuzstab und erhebt redend die

Rechte. Ein Greis, ein junger Mann und links im Profil eine Frau mit weißem Kopftuch hören ihm zu.

Queroval, Leinw., 76 x 95 cm (2.4.0 x 2.11.0) 1822: „braucht Firniß“, 1856: „sehr beschädigt, ohne Rahmen“, vor 1889 restauriert.

Männlichliste: 114, Zweibr. Nachtr. Inv. 1650, Inv. 1822: 1468, 1856: 1 5 3 1, 1905: 2275. — 1804–36 Galerie Schleißheim, Kat. Männlich 1810: 1786, Dillis: 1831; 1332. — 1836–89 Depot Schleißheim. 1889: „zu Lehrzwecken an die Akademie d. bild. Künste“ geliehen, 1925 wieder Galerie Schleißheim, seit 1947 Leihgabe im Maximiliansmuseum Augsburg.

Im Klostermuseum Ottobeuren befindet sich seit je als J. E. Holzer dieselbe Komposition etwas härter gemalt und zum Rechteck erweitert: Links ein olivgrüner Mantel der Frau, vor ihr ein Kind, hinter ihr ein Mann und ein Mädchen, zwischen den zwei Männern ein Krieger mit Helm. Dekorativ sicher ist rechts der Baum ergänzt und vorne ein Lamm zugefügt. Nur links oben bleibt das Oval des Originals deutlich. O/Lw. 72,2 x 108,4 cm; ferner im Klostermuseum eine sehr gute Kopfstudie des Täufers, O/Papier 27,3 x 23,2 cm, rechts der Stab mit dem Spruchband („... DEI“), wohl von gleicher Hand wie B 99.

Abb. 32.

B 100 T o d e s h l. J o s e p h , Gegenstück zum vorigen. Links liegt der sterbende Greis aufwärtsblickend im Bett, mit Leinen und gelbem Tuch bedeckt, rechts davon kniet Maria und faßt seine Linke, hinter ihr steht Christus, tröstend erhebt er seinen rechten Arm. Halbfiguren.

Queroval, Leinw., 76 x 95 cm, 1856: „sehr beschädigt, ohne Rahmen“.

Männlichliste (Aus dem Visitationszimmer / wie das vorige): 113, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1649, Inv. 1822: 1467, 1856: 1 5 3 0, 1905: 2274. — 1804–36 Galerie Schleißheim, Kat. Männlich 1810: 1785; Dillis 1831: 1331; 1836–89 Depot Schleißheim; 1889–1925 zu Lehrzwecken an die Akademie d. bild. Künste ausgeliehen, seit 1931 in der Galerie Füssen. (K. Busch, Kurzverzeichnis 1954, Sp. 5).

Carlo R i c c a b o n e , Blumenmaler um 1670–1720. Näheres unbekannt.

B 101 B l u m e n s t ü c k mit Metallvase und Korb. Das einst ovale Bild zeigt auf braunschwarzem Grund eine reiche Rotskala von Orange bis Carmoisin, sodann Blaugrün, gelb und weiß. Die Rosen, Tulpen, Nelken, Narzissen und Hyazinthen stehen halblinks in einer Metallvase auf der Steintischplatte und rechts in einem Glas, darüber liegen sie in einem Flachkorb, auf den hin sich die sichelförmig angeordnete Hauptgruppe öffnet. Keine Signatur.

Leinw., 94,3 x 76 cm (2.11.0 x 2.4.0). Gipsrahmen mit Blumengirlande, 1856: „ohne Rahmen, Farbe stark zerrissen“.

Männlichliste 50, Klosterliste 1802: 760, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1653, Inv. 1822: 2855, 1856: 2 3 9 3, 1905: 3693. — 1804–84 Galerie Schleißheim, Kat. Männlich 1810: 2850/51, Dillis 1831: 1618/19, 1884–1918 Offizierskasino München, seit 1919 Chirurg. Klinik.

Abb. 26.

B 102 G e g e n s t ü c k : In einer Glasvase und einem Terrakottgefäß stecken lose Tulpen, Rosen, Narzissen und Nelken.

Leinw., 95 x 76 cm (2.11.7 x 2.4.3) Zustand, Rahmung und Verbleib wie bei vorigem Bild.

Männlichliste: 49, Klosterliste 1802: 742, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1652, Inv. 1822: 2856, 1856: 2 3 9 4, 1905: 3694. — Nach 1958 aus dem Rahmen gestohlen, dieser 1962 eingezogen.

Corrado G i a q u i n t o, geb. wohl 1699 Molfetta (Apulien), in Neapel seit 1719 Schüler M. Rossis und Fr. Solimenas, seit 1723 in Rom weitergebildet unter Seb. Conca, mit dem er um 1730 in Turin arbeitet; seit spätestens 1734 in Rom ansässig, seit 1740 Mitglied der Accad. di S. Luca. 1752/53—63 als Nachfolger Jac. Amigonis von König Fernando VI. nach Madrid berufen, zum „pintor de Cámara“ und Direktor der neugegründeten Academia de S. Fernando ernannt, um 1765 in Neapel gest.

B 103 „Das Opfer der hl. 3 Könige vom Corrado ganze figuren“ (Männlich). Zwei Stufen erhöht sitzt rechts Maria vor hoher Säule, den Königen links zugewandt. Der Mohr betritt die erste Stufe, ein Weihrauchgefäß in der Linken. Das Christkind auf Mariens Schoß wendet sich dem knienden Vollbärtigen zu, dessen Krone der Knabe dahinter hält. Hinter ihm naht der 3. König mit dem Myrrhenpokal. Vier weitere Zuschauer links und zwischen den Säulen rechts oben, dazu Josef. Links oben der Weihnachtsstern mit 3 großen und 5 kleinen Engeln, dazu einigen Engelsköpfchen.

Leinw., 150 x 99 cm (4.7.0 x 3.0.0) 1822: „ist restauriert“, 1856: „verdorben, ohne Rahmen“.

Männlichliste: 2, Klosterliste 1802: 548, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1585, Inv. 1822: 3246, 1856: 2 7 1 9, 1905: 1086. — 1804—1901 Depot Schleißheim/Lustheim; seit 1901 in der Neuen Residenz zu Passau.

Abb. 29.

Giovanni Battista P i a z z e t t a, geb. 1682 bei Treviso, lernte in Venedig (bei A. Molinari) und Bologna (bei G. M. Crespi); tätig meist in Venedig, hier gest. 1754. — Als einzige Graphiken wählte Männlich 15 Kupferstiche nach Piazzetta von Pitieri aus (M 105), die an die Graph. Sammlung weitergeleitet wurden.

B 104 „Ein hl. Joseph mit dem Jesuskind, halbfigur“ (1852), Gegenstück zur Schmerzhaften Mutter, an der Tür. — Nach Piazzetta

Leinw., 64,8 x 54 cm (2.0.0 x 1.8.0), ohne Blend- und Zierrahmen.

Männlichliste: 46, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1618, Inv. 1822: 4134. — 1809—52 Galeriedepot Augsburg, 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Katal. Nr. 287, Schätzwert: 48 kr, Erlös: 50 kr, Käufer: Seidenschwanz.

B 105 „Ein Ecce homo Brustbild an der Tür auf Leinwand“ (Männlich). — Ungewiß, ob auch „nach Piazzetta“, offenbar aber Gegenstück zum vorigen Bild. 1852 als Joh. Gg. Bergmüller.

Leinw., 67 x 54 cm (2.0.0 x 1.8.0), ohne Blend- und Zierrahmen. 1852: „sehr verdorben“.

Männlichliste: 45, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1617, Inv. 1822: 4133. — 1809—52 Galeriedepot Augsburg, 1. 6. 1852 Auktion Augsburg: Katal.Nr. 286, Schätzwert: 2 fl, Erlös: 2 fl 21 kr, Käufer: Deschler.

Kopien nach *Raffaels* Tugendallegorien in der Sala Costantina des Vatikan zu Rom (Deutsch, späteres 18. Jahrhundert).

B 106 Die *Sanftmut*. Eine junge Frau sitzt in goldgelbem Mantel und blauem Gewand, das die linke Brust und den linken Arm freiläßt, im Halbprofil vor einem Nischenpfeiler. Sie stützt ihren linken Fuß auf ein liegendes Lamm und legt ihre rechte Hand auf die Brust.

Leinw., 59,5 x 46,5 cm (1.10.0 x 1.5.0).

Männlichliste: 102, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1627, BStGS 1 0 3 8 8. — Am 16. 12. 1807 von Prof. Simon Klotz aus dem Schleißheimer Depot mit 52 weiteren Gemälden, dabei dem folgenden, als Schausammlung für die Universität Landshut ausgewählt, 1826 von Dillis weiterhin als Leihgabe für die Universität München bestimmt, 1937 von dieser zurückgelangt. Beide Bilder 1948—64 an das B. Justizministerium in München ausgeliehen.

In der Sala Costantina rechts von Papst Clemens I. angeordnet, siehe Passavant 246 (249), vgl. Wilh. Lübke, 1875: Rafael, Die Stanzen des Vatikan, S. 22: eine der in Öl probeweise gemalten Figuren „von großartiger Schönheit“.

B 107 Die *Gerechtigkeit*. Eine junge Frau sitzt in rosarotem, blaugefüttertem Mantel und grünem Gewand vor einem Nischenpfeiler, den Kopf im Profil nach links gewandt. Ihre Linke hebt eine Waage hoch, ihre Rechte umfaßt den Hals des neben ihr stehenden Kranichs (seit der Ibis-legende der Antike ein Attribut der strafenden Gerechtigkeit). — Im Original links von Urban I. angeordnet, Passavant 246 (249); Wilh. Lübke 1875, Rafael, Die Stanzen des Vatikan, S. 23 und Taf. 34, diese nach einem Stich von O. Persichini).

Leinw., 59,5 x 46,5 cm (1.10.0 x 1.5.0).

Männlichliste: 101, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1626, BStGS 1 0 3 8 7. — Übrigens wie bei voriger Nr.

Unbekannt. Vermutlich Holländisch (oder italienisch?), frühes 18. Jhdt.

B 108 „*Herminia in Ritterkleidung nach Thasso, ganze Figuren*“ (Männlich).

Leinw., 97,2 x 129,5 cm (1810: 3.1.6 x 4.1.0; — 1803: 3.0.0 x 4.0.0).

Männlichliste: 77, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1582, Inv. 1822: 2081. — 1804—52 Galerie Schleißheim, Kat. Männlich 1810: 2275, Dillis 1831: 501 (als „unbekannt“ zwischen Holländern wie Bloemen von 1702, Cordova, Eckhout), 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Kat.Nr. 300, Schätzwert: 24 kr, Erlös: 2 fl, Käufer: v. Maffei, Privatier.

Govert van der *Leeuw*, nennt sich in Frankreich Gabriel de Lyon, in Italien Gabriele de *Leone*, geb. 1645 Dordrecht, vier Jahre in Paris, wo er 1670 die Witwe des Malers Cornelius Brizé heiratet und 1672 seinem

Vetter Nicolas de Berchem das Grabgeleite gibt. Dann zwei Jahre in Turin, ein Jahr in Rom, sieben Jahre in Neapel und 1684 in Amsterdam. Gest. in Dordrecht 1688. — Seine italienischen Landschaften sind in vielen Galerien. R. A. Peltzer erkannte ihn richtig als Holländer und wies ihm auch die von Carl Theodor in München erworbene Landschaft BStGS 1 1 1 1 zu.

B 109 „Ein Viehstück von Bevey“ (Männlich), eine Landschaft mit Figuren und Vieh von Giov. da Leone (1822).

Leinw., 105,3 x 127 cm (3.3.0 x 3.11.0, — 1822: 3.8.9 x 4.0.0).

Männlichliste: 76, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1581, Inv. 1822: 2591. — 1804—52 Depot Schleißheim (Männlich gibt im Katalog 1810 als Lebensdaten von Giov. oder Guglielmo da Leone noch die des Scagliolisten an: 1639 Carpi — 1727, — nennt aber dieses Bild nicht), 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Katal.Nr. 412, Schätzwert: 1 fl 12 kr, Erlös: 1 fl 48 kr, Käufer: Schwab.

Johann Georg de Hamilton, geb. 1672 Brüssel, Sohn des James de Hamilton, tätig in Berlin und Wien, dort gest. 1737. — H. Braune gibt das folgende Bild diesem Künstler, während ich bei Scheidung der Spezialthemen der verschiedenen Hamilton dazu neige, es Philipp Ferdinand de Hamilton zu geben (geb. 1664 Brüssel, Sohn des Jacob Hamilton, seit 1705 kaiserl. Kammermaler in Wien, dort gest. 1750).

B 110 Ein toter Weidvogel, mit dem Schnabel am Baum aufgehängt, aus der Familie der Wachteln.

Leinw., 63 x 45 cm (1.11.0 x 1.5.0, bei Männlich 1803 noch: 2.4.0 x 1.11.0 = 75,6 x 62,1 cm, „... von Hamilton, an der Tür des blauen Zimmers“). 1822: ohne Rahmen, beschädigt, 1856: stark beschädigt.

Männlichliste: 70, Zweibr. Nachtr. Nnv.: 1620, Inv. 1822: 3430, 1856: 2 8 0 6, 1905: 1996. — 1804—75 Depot Schleißheim/Lustheim, nach Restaurierung 1875 Galerie Schleißheim, Kat. 1875: 360, Bayersdorfer 1885: 413, Bever 1905: 1134, Braune 1914: 4134 (hier erst als Joh. Gg. de Hamilton [1672—1737]: Totes Feldhuhn). — Wohl von derselben Hand sind die beiden hochformatigen Federwild- und Vogelbilder des Klostermuseums Ottobeuren (Leinw., 124,3 x 91,2 und 125,3 x 91,4 cm).

Joachim Franz Beich, geb. 1665 Ravensburg, wo sein Vater und Lehrer Daniel Beich Bürger wurde (vorher und nach 1670 lebte der Vater in München, 1624—30 Schüler des Karl Seitz, 1644 Meister); um 1702—14 in Italien (Livorno, Rom, Neapel), Hofmaler in München, dort gest. 1748.

B 111/112 „Zwei Landschaften von Joachim Beich mit ganzen Figuren, das eine die Taufe Christi, das andere den hl. Johannes in der Wüste predigend vorstellend“ (Männlich).

B 111 Johannes d. T. predigt in der Wüste.

Leinw., 83,7 x 113,4 cm (= 2.7.0 x 3.6.0).

Männlichliste: 80, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1642, Inv. 1822: 3790. — 1804—52 Lustheim bei Schleißheim, 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Kat.Nr. 746, Schätzwert: 12 kr, Erlös: 3 fl 30 kr, Käufer: Dr. Brotté.

Da Mannlich trotz der Maßdifferenz „2 Landschaften von Joachim Beich“ nennt, muß er beide Bilder als zusammengehörig empfunden haben. Oder dieses Bild stammte tatsächlich von Beich, wofür die 17-fache Ansteigerung spricht, während Mannlich das folgende Bild vielleicht gar nicht auswählte, ihm vielmehr vom Hilfspersonal ein möglicherweise danebenhängendes Bild gleichen Themas und ähnlicher Größe versehentlich abgehängt oder das tatsächliche Gegenstück Beichs absichtlich nachträglich gegen dieses Bild vertauscht wurde. Die vermutlich dabei hineingefälschte Domenichino-Signatur spricht für die zweite Annahme und läßt an Isfrid Binzer denken, der das dafür nötige Kunstverständnis wohl als einziger am Ort besaß.

Deutsch, frühes 18. Jahrhundert, etwa ein Thalheimer(?). Das folgende, von Mannlich Beich zugewiesene Bild scheint die Komposition einer italienischen Stichvorlage zu übernehmen.

B 112 T a u f e J e s u . Ein kniender Engel hält den roten Mantel Christi, ein schwebender darüber breitet ein weißes Tuch aus. Rechts die Taufszene mit Zuschauern, am Rande kniet eine Frau in blauem Überwurf, die ihre Linke auf ein Kind legt. Oben Gottvater und Engelchen, links das palmenbewachsene Felsufer des Jordan.

Leinw., 79,5 x 103,5 cm (1803: 2.5.0 x 3.1.0), 1856: „sehr beschädigt, ohne Rahmen“. — Halblinks die nachträgliche, gefälschte Signatur: „A. Dominihno Rome“. Vgl. die Bemerkung zu B 111.

Mannlichliste: 79, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1641, Inv. 1822: 3177, 1856: 2 6 6 3, 1905: 1329. — Seit 1804 Depot Schleißheim.

Unbekannt, wohl Deutsch 18. Jahrhundert.

B 113 „Eine Landschaft“ (Mannlich), „mit Figuren“ (1852).

Leinw., 97,2 x 121,5 cm (3.0.0 x 3.9.0), „im Seitengang zur rothen Abtey“, 1822: „etwas verdorben“.

Mannlichliste: 106, Klosterliste 1802: 929, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1597, Inv. 1822: 3398. — 1804—52 Lustheim bei Schleißheim, 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Katal.Nr. 562, Schätzwert: 48 kr, Erlös: 48 kr, Käufer: Maler Seitz.

B 114/115 Zwei Landschaften.

Leinw., 83,7 x 91,8 cm (2.7.0 x 2.10.0).

Mannlichliste: 59/60, Klosterliste 1802: 800/801, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1639/40. — Diese nicht weiter nachweisbaren Landschaften — die Packliste 1804 schreibt wohl versehentlich 3.7.0 x 2.10.0 (= 116,1 x 91,8 cm) — werden sogleich in München weggetauscht worden sein.

B 116/117. Zwei ovale Landschaften.

Leinw., 29,7 x 43,2 cm (0.11.0 x 1.4.0).

Mannlichliste: 93/94, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1621/22, Inv. 1822: 3055/3056. — 1804—52 Depot Schleißheim, 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Katal.Nr. 468/469, Schätzwert: je 24 kr, Erlös zusammen: 5 fl 15 kr, Käufer: Ekart.

B 118 „Eine kleine Landschaft auf Holz“ (Mannlich), „im Vordergrunde ein Fischer an einem Flusse“ (1852).

Leinw., 21,6 x 32,4 cm (0.8.0 x 1.0.0).

Männlichliste: 103, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1628, Inv. 1822: 7039. — 1804—52 Depot Schleißheim, 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Katal.Nr. 922, Schätzwert: 24 kr, Erlös: 2 fl, Käufer: Hoeger.

Max Joseph Schinnagl, geb. 1697 Burghausen, Sohn des Franz Schinnagl, Schüler seines Stiefvaters Josef Kammelor (Kammerlohr), Burghausen, tätig in Wien, dort gest. 1762.

B 119 „Ein Landschäftchen mit rundem Turm am Fluß“ (Männlich).

Leinw., 27 x 35 cm (0.10.0 x 1.1.0), 1822: „ohne Rahmen“.

Männlichliste: 97, Zweibr. Nachtr. Inv.: 1625, Inv. 1822: 7035. — 1804—52 Depot Schleißheim, 13. 4. 1852 Auktion Schleißheim: Katal.Nr. 918, Schätzwert: 6 kr, Erlös: 1 fl, Käufer: Hoeger.

*

So schwierig es ist, auch nur für einzelne dieser von Männlich nach München verbrachten Bilder Verlässiges über ihre Beschaffung und ihren Verbleib bis 1802 auszusagen, so unerlässlich ist es, die Bilder dieses Katalogs neben dem in keinem Fall übereinstimmenden Bestand der Gemäldesammlung des Abtes Honorat Göhl (Anhang 1) und vor dem sehr bunten Hintergrund all der Bilder in den Auktionslisten von 1809 (Anhang 2) und 1803 (Anhang 3) zu sehen. Deshalb kann diese Abhandlung nur einmünden in die drei Anhänge, in denen erstmals der vollständige protokollarisch erfaßte Gemäldebestand des Reichsstiftes Ottobeuren vorgelegt wird. Aus ihm hat Männlich ja seine Auslese getroffen. Da der kurfürstliche Galerie-direktor aber erst nach der Hauptversteigerung von 1803 den zurückgehaltenen Galeriebestand zu sehen bekam, können sich unter den 1803 versteigerten Bildern ebenso wertvolle, ja für die Geschichte Ottobeurens noch bedeutend wichtigere Gemälde befunden haben. Es wird also von Interesse sein, den Bildern des dritten Anhangs auf der Fährte zu bleiben.

Freilich können auch die Preise und Käufernamen den kargen Listen nicht genug Leben verleihen, als daß im Einzelfall die lokale oder künstlerische Bedeutung eines Gemäldes festgelegt werden könnte. Jedenfalls bleibt aber das in den Anhängen sichtbar werdende Gesamtbild des Gemäldeschatzes von Ottobeuren eine imponierende Folie für den hier erstmals bearbeiteten säkularisierten Bestand aus Ottobeuren stammender Gemälde des 15. bis 18. Jahrhunderts. Von da aber war es an nicht wenigen Stellen möglich, Rückschlüsse zu ziehen auf die fortwährend und wiederholt mit hohem Qualitätsanspruch und Erfolg gepflegten Kunstbemühungen dieses einzigartigen bedeutsamen Reichsstiftes.

**Nummernkonkordanz der Mannlichliste 1803 (M) mit der Bildfolge (B)
des Textes (dazu der jüngsten StaatsinventarNr.)**

M 1 = B 1	(1472 ⁵⁶)	M 41 = B 46	(1529 ⁵⁶)	M 83 = B 51	(7377 ⁵⁶)
M 2 = B 103	(2719 ⁵⁶)	M 42 = B 78	(3313 ²²)	M 84 = B 47	(3948 ²²)
M 3a = B 86	(213 ²²)	M 43 = B 61	(4040 ²²)	M 85 = B 66	(3881 ²²)
M 3b = B 87	(213 ²²)	M 44 = B 50	(3827 ²²)	M 86 = B 60	(4292 ²²)
M 4 = B 89	(5075 ⁵⁶)	M 45 = B 105	(4133 ²²)	M 87 = B 41	(2189 ⁵⁶)
M 5 = B 80 (Zw.1666)		M 46 = B 104	(4134 ²²)	M 88 = B 40	(2190 ⁵⁶)
M 6 (Kupferplatte)		M 47 = B 97	(4663 ⁵⁶)	M 89 = B 52	(4167 ²²)
M 7 = B 90	(4707 ⁵⁶)	M 48 = B 83	(3500 ²²)	M 90 = B 69 (Zw.1570)	
M 8 = B 95 (Zw.1561)		M 49 = B 102	(2394 ⁵⁶)	M 91 = B 85	(4291 ²²)
M 9 = B 59	(7588 ⁵⁶)	M 50 = B 101	(2393 ⁵⁶)	M 92 = B 88	(2775 ⁵⁶)
M 10 = B 91	(3672 ²²)	M 51 = B 74	(1164 ⁵⁶)	M 93 = B 116	(3055 ²²)
M 11 = B 36	(1264 ²²)	M 52 = B 98	(7408 ⁵⁶)	M 94 = B 117	(3056 ²²)
M 12a = B 18	(1460 ⁵⁶)	M 53 = B 62	(4205 ²²)	M 95 = B 84	(7566 ⁵⁶)
M 12b = B 19	(1422 ⁵⁶)	M 54 = B 55	(2180 ⁵⁶)	M 96a = B 92	(4765 ⁵⁶)
M 13 = B 31	(1490 ⁵⁶)	M 55 = B 75	(2805 ⁵⁶)	M 96b = B 93	(3362 ²²)
M 14 = B 23	(1362 ²²)	M 56 = B 96	(7580 ⁵⁶)	M 97 = B 119	(7035 ²²)
M 15 = B 24	(1363 ²²)	M 57 = B 68 (Zw.1592)		M 98 = B 43	(4228 ²²)
M 16 = B 17	(1076 ²²)	M 58 = B 63	(3923 ²²)	M 99 = B 42	(7341 ⁵⁶)
M 17 = B 35	(1401 ²²)	M 59 = B 114 (Zw.1639)		M 100 = B 67	(4008 ²²)
M 18 = B 3	(1384 ⁵⁶)	M 60 = B 115 (Zw.1640)		M 101 = B 107	(10387)
M 19 = B 2	(1382 ⁵⁶)	M 61 = B 53	(6953 ²²)	M 102 = B 106	(10388)
M 20 = B 37	(1237 ²²)	M 62 = B 56 (Zw.1670)		M 103 = B 118	(7039 ²²)
M 21 = B 21	(4559 ⁵⁶)	M 63 = B 64	(3831 ²²)	M 104 = B 94	(7369 ⁵⁶)
M 22 = B 22	(4560 ⁵⁶)	M 64 = B 70	(6654 ⁵⁶)	M 105 = B 103a (Gr.SM)	
M 23 = B 4	(1462 ⁵⁶)	M 65 = B 81	(3670 ⁵⁶)	M 106 = B 113	(3398 ²²)
M 24 = B 6	(125 ²²)	M 66 = B 49	(7372 ⁵⁶)	M 107a = B 9	(1433 ⁵⁶)
M 25 = B 5	(127 ²²)	M 67 = B 48	(7371 ⁵⁶)	M 107b = B 10	(1433a ⁵⁶)
M 26 = B 20	(1469 ⁶⁵)	M 68 = B 44	(3547 ⁵⁶)	M 108a = B 7	(1437 ⁵⁶)
M 27 = B 33	(5356 ⁶⁵)	M 69 = B 77	(7392 ⁵⁶)	M 108b = B 8	(1437a ⁵⁶)
M 28 = B 32	(5357 ⁵⁶)	M 70 = B 110	(2806 ⁵⁶)	M 109a = B 11	(5355 ⁵⁶)
M 29 = B 30	(1394 ²²)	M 71 = B 72	(3299 ²²)	M 109b = B 12	(5368 ⁵⁶)
M 30 = B 28	(1093 ²²)	M 72 = B 82	(4104 ²²)	M 110a = B 13	(1159 ²²)
M 31 = B 29	(1092 ²²)	M 73 = B 57	(3991 ²²)	M 110b = B 14	(1159 ²²)
M 32 = B 16	(6242 ⁶⁵)	M 74 = B 76	(3833 ²²)	M 111 = B 15	(1399 ²²)
M 33 = B 27	(1404 ²²)	M 75 = B 58	(3832 ²²)	M 112 = B 54	(4071 ²²)
M 34 = B 25	(1278 ²²)	M 76 = B 109	(2591 ²²)	M 113 = B 100	(1530 ⁵⁶)
M 35 = B 26	(1282 ²²)	M 77 = B 108	(2081 ²²)	M 114 = B 99	(1531 ⁵⁶)
M 36 = B 39	(10354)	M 78 = B 73	(4655 ²²)	M 115 = vor B 96	
M 37 = B 34	(3688 ⁵⁶)	M 79 = B 112	(2663 ⁵⁶)	M 116 = B 85a	
M 38 = B 38	(2688 ⁵⁶)	M 80 = B 111	(3790 ²²)	M 117 = B 85b	
M 39 = B 79	(7337 ⁵⁶)	M 81 = B 71	(3493 ²²)		
M 40 = B 45	(1526 ⁵⁶)	M 82 = B 65	(3658 ²²)		

Anhang I

Inventar der von Abt **Honorat Goehl** seit 1767 gesammelten und **1798**, in drei besonderen Räumen aufgestellt, dem Kloster übergebenen Gemäldesammlung:

„**Prospectus Galeriae** Conventus Ottoburani seu **Catalogus** indicans Numerum Authorem Altitudinem, Latitudinem, & Pretium Picturarum illarum, quas Reverendissimus D. D. Honoratus Abbas Ottoburanus suis Confratribus in Tesseram Paterni sui erga illos Amoris Favorisque perpetuam Mense Majo Anni 1798 gratiosissime donavit, atque in interiori Prioratus Cubiculo in Formam Galeriae redigi et ordinari jussit.“ Rindlederband mit Rollmustern, Querfolio, Klosterarchiv Ottobeuren.

Bemerkung vorne: „Von Herrn Lehrer Trieb dem Kloster gegeben am 7. Dezbr. 1859.“ Der Abt, am 6. 1. 1733 in Immenstadt geboren (Prof: 13. 11. 1751, Sac: 17. 4. 1757, electus 13. 5. 1767, mort.: 17. 7. 1802), konnte die ihm als Abt zustehenden Mittel auch anders verwenden, er hatte also Liebe zu Bildern und Freude an einer Gemäldesammlung sowie an stattlichen Graphikmappen. Deren 5 kamen 1803 nach München, eine unkontrollierbare Anzahl für die kurfürstliche Sammlung wichtiger Blätter wurde dort gegen Duplikate der Münchner Sammlung ausgewechselt; nach Ottobeuren zurückgegeben vermehrte sich hier der Bestand bis 1937 auf 13 000 Blatt.

Die beiden Chronostichen dieses Inventars lauten: pICtVrae qVae pretiose CoLLeCtae, Laboriose ConserVatae, aMorose CoLLatae fVere fratribVs ottobVranIs eX gratia HonoratiI abbatIs" = 1798; „hVIC gratioso aMorI patris abbatIs sVI HonoratiI/gratias repenDVnt filII gregorIVs prIor/atqVe ConVentVs" = 1798.

Eine Notiz verweist von den 4 Kopien nach Amigoni, die nun an der Mittagsseite des langen Zimmers hängen, auf „Abbatiale majus S. 13“: Noch manches der hier aufgeführten Bilder kann also schon älterer Klosterbestand sein. Im Ottobeurer Inventar Ende 1802 sollten sich wohl die Bilder dieses Inventars zumal in den drei ersten Galeriezimmern befinden, es scheint aber schon bis 1802 viel umgehängt worden zu sein. Die ungenauen Angaben machen eine verlässliche Kollationierung fast unmöglich. Die hier angegebenen Fuß- und Zoll-Maße werden in Klammer nach dem Pariser Fuß (32,4 cm) in cm übersetzt. Wenn ein erhaltener „Türke“ tatsächlich einer der beiden hier genannten „Baker“ ist, müßten von allen Maßen 5% abgezogen werden, was einem Fuß zu 30,9 cm entspräche. — Wo sich das „Innere Priorat“ 1798 befand, ist mir unbekannt, ich vermute es in Räumen des heutigen Archivs, da 1802 offenbar die aus einem früheren Gang entstandenen Räume 302, 268 und 267 die ersten drei Galeriezimmer bildeten.

„**Was in der langen Zelle: Mitternachtsseite.**“

- H 1:** 1 Weibs Portrait nach van Dyck, 1.2 x 0.11 (37,8 x 29,7 cm), 6 fl.
H 2: 1 Nachtstück auf Leinwand, 1.4 x 1.0 (43,2 x 32,4 cm), 8 fl.
H 3: 1 Cruzifix vom Zick, 1.7 x 0.9 (51,3 x 24,3 cm), 11 fl.
H 4/5: 2 Landschaften mit Seeaussichten, 1.9 x 1.0 (56,7 x 32,4 cm), 2 fl.
H 6—17: 12 Landschaften von der Dyetschy, 0.7 x 0.9 (19 x 24,3 cm), 132 fl.
H 18/19: 2: Ein heil: Hieronymus und heil: Magdalena, Nachtstücke von Trautmann, 1.3 x 0.11 (40.5 x 29,7 cm), 22 fl.
H 20/21: 2 Landschaften mit großen Figuren und Vieh, nach Berghem, 1.0 x 1.2 (32,4 x 37,8 cm), 22 fl.
H 22/23: 2 Vögel auf Goldgrund vom Heinick, 1.0 x 0.11 (32,4 x 29,7 cm), 18 fl.

- H 24: 1 Geburt Christi von Zick, 1,0 x 0,8 (32,4 x 21,6 cm), 33 fl.
 H 25: 1 Heil: Carolus Boromäus vom alten Heda, 0,8 x 0,6 (21,6 x 16,2 cm), 8 fl.
 H 26: 1 Opferung der hl. 3 Könige, Keihl, 1,0 x 0,7 (32,4 x 19 cm), 8 fl.
 H 27: 1 Mutter Gottes mit dem Kindlein, aus der Schule des Johann von Aachen, 0,8 x 0,5 (21,6 x 13,5 cm), 11 fl.

Morgenseite:

- H 28./29: 2: Ein heil: Johannes der Taufer und Magdalena nach Jordaens, 1,6 x 1,1 (48,6 x 35,1 cm), 11 fl.
 H 30/31: 2 Bauerngesellschaften von Brouwer, 0,8 x 0,11 (21,6 x 29,7 cm), 11 fl.
 H 32/33: 2 Landschaften mit Hünernhunden von Riedinger, 1,1 x 0,11 (35,1 x 29,7 cm), 33 fl.
 H 34/35: 2 Biblische Geschichten, Miniaturmalerey, 1,1 x 0,11 (35,1 x 29,7 cm), 33 fl.

Mittagsseite:

(da hier 67, an der Nordwand nur 27 Bilder hängen, hat die Nordwand mehrere Fenster, die „lange Zelle“ also Nordlicht, das für Galerieräume neuestens bevorzugt wurde, während die älteren Galeriezimmer in Ottobeuren wie auch die Hauptflucht in Schleißheim Ostlicht hatten (beide 1715—25 entstanden). Schon die Kammergalerie Kurfürst Maximilians I. am Grottenhof der Münchner Residenz (1620/27 eingerichtet) hatte indes Nordlicht)

- H 36—39: 4 gelblichte Landschaften mit schönen Bäumen, von Hohenecker, 0,5 x 0,6 (13,5 x 16,2 cm), 33 fl.
 H 40/41: 2 kurze Landschaften mit Figuren und Vieh von einem Franzosen nach Hackert, 0,7 x 0,10 (18,9 x 27 cm), 22 fl.
 H 42/43: 2 Städtische Trachten vom 15^t. Jahrhundert nach dem alten Mayer, 0,5 x 0,7 (13,5 x 18,9 cm), 9 fl.
 H 44: 1 Englischer Gruß von Januar Zick, 1,2 x 0,10 (37,8 x 27 cm), 11 fl.
 H 45: 1 Kleines rundes Landschaftle von Binzer, 0,2 x 0,2 (D = 5,4 cm), —
 H 46: 1 Vogel von Heinick, 1,2 x 0,6 (37,8 x 13,5 cm), 6 fl.
 H 47—50: 4 Landschaften mit geistlichen Geschichten von Textor, 2,3 x 2,10 (73 x 92 cm), 66 fl.
 H 51/52: 2 Kurze Landschaften mit Gewild und sehr feinem Federvieh von Heinick, 1,10 x 1,4 (59,5 x 43,2 cm), 33 fl.
 H 53/54: 2 Landschaften ins Gelblichte nach Poelenburg, 0,10 x 1,1 (27 x 35,1 cm), 11 fl.
 H 55/56: 2 Portrait in Morgenländer Trachten von Packer, 0,9 x 0,7 (24,3 x 18,9 cm), 22 fl. (der erhaltene „Türke“ mißt 23,2 x 17,9 cm).
 H 57/58: 2 Bauerngesellschaften vom alten Preygel, 0,8 x 1,0 (21,6 x 32,4 cm), 22 fl.
 H 59—62: 4 Kopien nach Amiconi vom Keihl, 2,0 x 2,1 (64,8 x 67,5 cm), 66 fl.
 H 63—70: 8 Landschaften verschiedene Tageszeiten vorstellend von Bommel, 0,10 x 1,2 (27 x 37,8 cm), 66 fl.
 H 71/72: 2 Landschaften mit Baurengezech u. Schlägereyen von Bouwer, 1,0 x 1,5 (32,4 x 45,9 cm), 33 fl.
 H 73/74: 2 Kleine Bauern-Gesellschaften nach Brouwer, 0,7 x 0,6 (18,9 x 16,2 cm), 6 fl.
 H 75/76: 2 Kleine Landschaften, 0,6 x 0,7 (16,2 x 18,9 cm), 6 fl.
 H 77/78: 2 Kleine Bauern Lustbarkeiten, Skizzen von Gaisels, 0,6 x 0,7 (16,2 x 18,9 cm), 16 fl.
 H 79: 1 Kleines Landschaftle mit Figuren, 0,5 x 0,6 (13,5 x 16,2 cm), 4 fl.

- H 80:** 1 Heil: Benedikt, auf Seiden gestickt, 0,10 x 1,1 (27 x 35,1 cm), 3 fl.
H 81: 1 Flucht in Ägypten, von Heinrich Roß, 1,6 x 1,0 (48,6 x 32,4 cm), 33 fl.
H 82/83: 2 Gelehrte von Brammer, 0,9 x 0,7 (24,3 x 19 cm), 22 fl.
H 84—87: 4 Schlachten, Skizzen von Bourignon, 0,8 x 0,10 (21,6 x 27 cm), 22 fl.
H 88—91: 4 Landschaften, unausgemalt, von Preygel, 1,0 x 1,4 (32,4 x 43,2 cm), 30 fl.
H 92: 1 Bergichte Landschaft von einem unbekanntem, 1,2 x 1,6 (37,8 x 48,6 cm), 11 fl.
H 93/94: 2 Landschaften von Watterschaut, 1,0 x 1,3 (32,4 x 40,5 cm), 33 fl.
H 95/96: 2 Geistliche Unterhaltungen, nach dem berühmten Janeck, 1,0 x 1,7 (32,4 x 51,3 cm), 33 fl.
H 97/98: 2 Landschaften von Huismann, 1,2 x 1,3 (37,8 x 40,5 cm), 44 fl.
H 99/100: 2 Landschaften mit Jagden von Fütt (Fyt!), 1,0 x 1,3 (32,4 x 40,5 cm), 33 fl.
H 101/102: 2 Bettlergesellschaften nach Seekatz, 1,2 x 0,10 (37,8 x 27 cm), 11 fl.

Abendseite (Ost- und Westseite der „Langen Zelle“ können mit 8 bzw. 6 Bildern und einer Tür nur Gangbreite haben).

- H 103/104:** 2: Ein heil: Benedikt und heil. Scholastika vom Ehrler, 3,8 x 2,4 (118,8 x 75,6 cm), 22 fl.
H 105/106: 2: Ein heil: Petrus und heil: Magdalena nach de Lairese, 1,4 x 1,1 (43,2 x 35,1 cm), 16 fl.
H 107/108: 2 Landschaften nach Bommel vom Güettler, 0,9 x 1,0 (24,3 x 32,4 cm), 8 fl.

Im Studiolo: Morgenseite: (Zu jeder „Großen Zelle“ in Ottobeuren gehört außer dem Wohnzimmer in der 2. Fensterachse ein Studiolo und ein Cubiculum, hier Alkoven genannt. Die 21 Bilder im Studiolo und die 12 Bilder im Alkoven sind bei normaler Größe beider Räume nur unterzubringen, wenn sich in ihnen keine Möbel befanden und die Bilder dicht neben und übereinander hängen konnten).

- H 109/110:** 2 Landschaften mit Hunden nach Hamilton, 2,0 x 1,7 (64,8 x 51,3 cm), 11 fl.
H 111: 1 Heil. Bernardus von Enderle, 2,10 x 2,0 (91,8 x 64,8 cm), 22 fl.
H 112: 1 Kopf von einem Alten nach Brandel, 1,7 x 1,1 (51,3 x 35,1 cm), 8 fl.
H 113: 1 Bayerische Prinzessin in Ordenskleid, 0,9 x 0,5 (24,3 x 13,5 cm), 6 fl.
H 114: 1 die Heil: Familie, von Joann von Aachen, 2,0 x 1,3 (64,8 x 40,5 cm), 18 fl.

Mittagseite:

- H 115: 1:** 4 Kindlen mit Leimfarb, nach Amiconi vom Keihl, 1,10 x 1,8 (59,4 x 54 cm), 14 fl.
H 116: 1 Heil: Joseph, 0,9 x 0,7 (24,3 x 19 cm), 2 fl.

Abendseite:

- H 117/118:** 2 Landschaften, mit Schafen und Ziegen von Roossa, 1,10 x 2,2 (59,4 x 70,2 cm) 22 fl.
H 119/120: 2 Zeichnungen mit Saft-Farben, Geistliche Geschichten von Jakob Zeiler od. Keihl, 1,6 x 1,8 (48,6 x 54 cm), 22 fl.
H 121/122: 2 Ähnliche Malereien, mit Oel-Farben, von Keihl, 1,6 x 1,8 (48,6 x 54 cm), 8 fl.
H 123: 1 Glas auf dunkeln Grund von Heda, 0,8 x 0,6 (21,6 x 16,2 cm), 8 fl.

Mitternacht Seite:

- H 124: 1 Kopf von einem Unbekannten, 1,1 x 0,11 (35,1 x 29,7 cm), 6 fl.
 H 125: 1 Skizze von einem guten Meister, 1,9 x 2,0 (56,7 x 64,8 cm), 11 fl.
 H 126: 1: Der sterbende heil: Joseph von Marati, 2,0 x 0,11 (64,8 x 29,7 cm), 33 fl.

Im Alkofen:

- H 127: 1 Stück — Heiß, 4,0 x 3,8 (129,6 x 118,8 cm), 44 fl.
 H 128: 1 auf Hartholz mit abgezogenen Kupfern und eingelegtem Schreinwerk, 1,5 x 1,0 (46 x 32,4 cm), 2 fl.

Nachtrag: Im Alkofen:

- H 129/131: 3 Stück: Gott Vater-, Sohn-, und heil. Geist; vom Keihl, 2,6 x 2,0 (81 x 64,8 cm), 24 fl.
 H 132/133: 2 Landschaften, 1,7 x 2,1 (51,3 x 67,5 cm), 24 fl.
 H 134: 1 Sterbender heil: Joseph von Spranger, 2,2 x 1,3 (70,2 x 40,5 cm), 22 fl.
 H 135/136: 2 Stück: Jugend- und Altersfreuden, Kopien, 0,7 x 1,0 (18,9 x 32,4 cm), 1 fl.
 H 137/138: 2 Landschaften nach Berchem, 1,8 x 2,2 (54 x 70,2 cm), 11 fl.

Im Studiolo:

- H 139/140: 2 Köpfe nach Denner, 2,2 x 1,7 (70,2 x 51,3 cm), 18 fl.
 H 141: 1 Original von Sichelbein, (ohne Maße und Wertangabe).

Die 13 Nachträge in gleicher Schrift setzen voraus, daß entweder diese Bilder erst während der Niederschrift dieses Inventars erworben wurden oder, daß der Reinschrift ein schon etwas älteres Konzept zugrundeliegt. Die „Lange Zelle“ blieb unverändert, auch im Studiolo wurden nur die zwei Köpfe hinzugehängt, da der Sichelbein gewiß eines der „Altär“-Bilder ist und schon dort hing. Nord- und Südwand waren offenbar die Schmalseiten des Studiols. Der „Alkofen“, wohl vor kurzem noch als Cubicel benützt, wurde also nun trotz seines indirekten Lichtes noch vollgehängt.

Alphabet der in Anhang I vorkommenden Künstler:

- A a c h e n , Hans von (1552 Köln — 1615 Prag; 1588–96: Augsburg, seit 1592 Kammermaler Kaiser Rudolfs II.) H 114, (Schule) H 27
 A m i g o n i Jacopo (1675 Venedig — 1752 Madrid, 1717–29: Schleißheim, Nymphenburg, Ottobeuren) Kopien nach: H 59–62, H 115, auch H 113? (Maria Anna Carolina, 1696–1750, Tochter Max Emanuels (BStGS 3300)
 B a c k e r Jacob Adriaensz (1608 Haarlingen — 1651 Amsterdam) H 55/56
 B e m m e l Wilh. v. (1630 Utrecht — 1708 Nürnberg, dort seit 1662) H 63–70, (von Guettler nach —) H 107/108
 B e r c h e m Nicolaes P. (1620 Haarlem — 1683 Amsterdam), n a c h : H 20/21, H 137/138.
 B i n z e r (keine Daten bekannt, aus Ottobeuren, schätzt 1803 alle Ottobeurer Bilder, also wohl geb. um 1750/60) H 45
 B o u r g u i g n o n , Jacques Courtois (1621–75 Rom) H 84–87
 B r a m e r Leonhard (1596–1674 Delft) H 82/83

- Brandel Peter (1668 Prag – 1738 Kuttenberg) H 112
- Brouwer Adriaen (1605/06 Oudenaerde – 1638 Antwerpen) H 30/31,
H 71/72, nach –: H 73/74
- Brueghel Jan d. Ä. (1568 Brüssel – 1625 Antwerpen) H 57/58, H 88–91
- Denner Balthasar (1685 Hamburg – 1749 Rostock) nach –: H 139/140
- Dietzsch Barbara Regina (1706–83 Nürnberg) H 6–17
- Dyck, Ant. v. (1599 Antwerpen – 1641 bei London), nach –: H 1
- Erler Franz Anton (um 1695 Ottobeuren – um 1740, Amigonischüler)
H 103/104
- Enderle Joh. Bapt. (1724 Donauwörth – 1798) H 111
- Fyt Jan (1611 Antwerpen – 1661 Antw.) H 99/100
- Güettler (um 1740–70?) H 107/108 (nach Bommel)
- Gaisels = Gysels Pieter (1621–91 Antwerpen) H 77/78
- Hackert Jan (1628–99 Amsterdam), nach –: H 40/41
- Hamilton (wohl Phil. Ferd., 1664 Brüssel – 1750 Wien) H 109/110
(wohl Joh. Georg v., 1672 Brüssel, – 1737 Wien, vgl. BStGS 2806)
- Heda Willem Claesz. (1594 Haarlem – nach 1678 ebda) H 25, H 123
- Heinick (etwa Joh. Heinisch, Prag um 1674?) H 22/23, H 46, H 51/52
- Heiß Johann (1640 Memmingen – 1708 Augsburg) H 127
- Hohenecker (Daten unbekannt), H 36–39
- Huysmans Cornelis (1648 Antwerpen – 1727 Mecheln) H 97/98
- Janneck Franz Christoph (1703 Graz – 1761 Wien), nach –: H 95/96
- Jordaens Jacob (1593 Antwerpen – 1678 ebda), nach –: H 28/29
- Keil Ignaz Franz (1744/45 Ötztal, J. J. Zeillerschüler, † 1814 Bern) H 26,
H 59–62 (Amigonikopien), H 115 (nach Amigoni), H 119/120?
H 121/122, H 129–131
- Maratti Carlo (1625 Camerano – 1713 Rom) H 126
- Mayer (etwa Alexander Mayr, Augsburg um 1600?) H 42/43
- Poelenburgh Cornelis (um 1586 Utrecht – 1667 ebda), nach –:
H 53/54
- Riedinger (Johann Elias?, 1698–1769 Augsburg) H 32/33
- Roos Joh. Heinrich (1631 Otterberg – 1685 Frankfurt/M) H 81
- Rosa da Tivoli Phil. Peter (1651 Frankfurt/M – 1705 Tivoli) H 117/118
- Seekatz Johann Konrad (1719–68 Darmstadt), nach –: H 101/102
- Sichelbein Johann (um 1600–1680 Memmingen) H 141
- Spranger Bartholomäus (1546 Antwerpen – 1611 Prag) H 134
- Textor (= Weber) Franz Josef (um 1690 Kempten, Akad. Wien, heiratet
1727 in Innsbruck d. Malerin Katharina Karant, † 1741 ebda)
H 47–50
- Trautmann Joh. Georg (1713–69 Frankfurt/M) H 18/19
- Watterschoot Heinrich von (um 1680 Antwerpen, seit ca 1718 in
München, 1728 Kabinettmaler des Kardinals Theodor Joh. Fürst-
bischof v. Regensburg und Freising, † 1748 München) H 93/94
- Zick Johann (1702 Lachen b. Ottobeuren – 1762 Würzburg) H 3, H 24
- Zick Januarius (1730 München – 1797 Ehrenbreitstein) H 44
- Von einem Franzosen: 2 Kopien nach Hackert: H 40/41

Von einem guten Meister: H 125 (Skizze)

Unbekannt: H 2, H 4/5, H 34/35, H 75/76, H 79, H 80, H 92, H 116,
H 124, H 128, H 132/133, H 135/136

Anhang II

Die Gemälde der Bildergalerie, also des am 9./10. 3. 1809 versteigerten Bestandes Nr. 542–949 des Ottobeurer Inventars vom 11. 12. 1802, kombiniert aus folgenden drei Protokollen:

1. „Einschätzungs-Protokoll / über die laut Inventarium vom 11ten u. ten Xbris: 1802 im äußern Klostergebäude zu Ottobeuren befindlichen Geräthschaften und Mahlereyen, aufgenommen den 18.–21. Junij 1803.“ (Staatsarchiv Neuburg/D, Reichsstift Ottobeuren, Nr. 720)

2. „Actum Stüfft Ottobeuren den 27ten und 28ten Augsts 1803 / Haben der von Sr Churfürstl. Durchleucht von Pfalzbairen hieher abgeschickte erste Herr Gallerie Inspector v. Mannlich aus der hiesigen vormals Stüfft Ottobeurischen Mahlerey Sammlung folgende Stücke ausgewählt: (S. 15) „Aussen vor der Abtei Kapelle . . / Also Verhandelt und bestätigt. / Pr. Kurbayr / es Provis / es Oberamt Ottobeuren / Kurbayer. provisor. Oberamtman v. Huber / v. Kolb, prov. O.amtsrath / Wiggermann, prov. Forstmeister.“ (BStGS: Inv. Ott / A / 803 / 1)

3. „Protokoll / Welches bey Versteigerung der Gemälde aus der ehemaligen Bildergalerie des aufgehobenen Klosters dahier, dan (aus) dem verkauften Haus zu Eldern, und der hiesig abgebrochnen Pfarrkirche abgehalten worden. Den 9ten und 10ten Merz 1809“ (fol 9–22; schließt: „Isfrid Binzer Maler als Schäzer / Joseph Anton frölich schreiner“, (fol 23) „Suma (Schätzung:) 246 fl 9 kr, (Erlös:) 619 fl 40 kr / Königliches Rentamt Ottobeuren / Durocher“ (Staatsarchiv Neuburg/D, Kloster Ottobeuren, Nr. 729)

Diesem letzten Protokoll sind der Erlös und die Namen der Käufer abschriftlich entnommen, in Klammer auch die Auktionsnummer, der ein „G“ (= Galerieversteigerung) vorgesetzt wird.

Aus dem Einschätzungsprotokoll stammt abschriftlich genau die Bildbezeichnung, der Schätzwert und die laufende Nummer des im Original noch nicht wiedergefundenen Inventars vom Dezember 1802. — Die abschließend aufgeführten, nicht zur Übereinstimmung gebrachten Bilder waren entweder 1803 nicht verzeichnet oder seit 1803 entwendet worden oder wurden zwischen 1803 und 1809 ausgetauscht.

Selbst die von Mannlich aus diesem Bestand für die Staatsgalerie ausgewählten Bilder waren nicht alle im Hauptinventar enthalten. Diese in Mannlichs Liste ohne Nummer des Klosterinventars von 1802 aufgeführten Bilder werden am Ende dieses Anhangs nach Mannlichs Nummernfolge aufgeführt. Wie Hunderte der heute zum Bau gehörigen Bilder waren auch sie der Versteigerung Ende Juni 1803 (siehe Anhang III) entgangen, da offenbar das

Inventar von 1802 nur den als Gemäldesammlung und entbehrliche Ausstattung anzusehenden Bilderbestand erfaßte, alle zum Bildprogramm des Baukomplexes gehörigen Gemälde aber als bau-zugehörig betrachtete und übergang.

Die erste Nummer ist die der Klosterliste 1802, in Klammer beigefügt ist die Nummer des Auktionskataloges (mit vorgesetztem „G“) bzw. die der Mannlichliste 1803 (mit vorgesetztem „M“), bei letzteren ist am Ende auf die „B“-Nummer des Hauptkataloges verwiesen.

(2/fol 13) In der Bildergalerie / Zimmer Nr. 1 (heute Raum 302?)

- 542 (G 191) 1 Landschaft von Montpaire, 2.45 / E: 4.50: Rupert Hiemer, hier
- 543/544 (G 86/87) 2 Portraits, 2.24 / E: 5.—: Joh. Gresser, Wyl / Schweiz
- 545/546 (G 139/141) 2 do., 1.12 / 0.48: Liebhaber, Landgerichtsschreiber
- 547 (M 5) 1 Altarblatt (Madonna, Franziskus und Theresia, angebl. Unterberger), 2.— (B 80)
- 548 (M 2) Opferung der 3 Weisen (148,5 x 97,2 cm, Giacinto Corrado), 2.45 (B 103)
- 549 (vacat)
- 550 (M 1) 1 Geburth Christi (105,3 x 67,5 cm Allgäuisch 1450 / 60), —.12 (12 Kreuzer Schätzwert!! — B 1)
- 551/552 (G 203/204) 2 Propheten, —.16 / E: 1.30: Baron Saint de Marie, Memmingen (sicher auch altdeutsche Tafeln, wohl B. Strigel!)
- (fol. 13v) 553 (G 250) 1 Kopf, —.4 / E: —.50: Lud. Gebner (Jud)
- 554 (G 280) 4 Landschaften, 0.30 / E: 0.50: Egon Majer v. Attenhausen
- 555 (G 243) 1 Zifferblatt, 0.8 / E: 1.0: Appel. Rat Gidair, Memmingen
- 556 (G 244) 1 Blumenstück, 0.10 / E: 0.20: Bräumeister Friedrich, hier
- 557 (G 33) 1 Landschaft, —.8 / mit 596 (G 34) E: —.48: Babt. Kirchmaier, hier
- 558 (G 52) 1 Porträt, —.20 / E: —.12: Kammerknecht Georg
- 559/560 (G 59/60) 2 do., je —.15 / E: 1.32: Schreiner Fröhlich, hier
- 561 (G 58) 1 do., —.10 / E: —.18: Torwart Zehnle, hier
- 562 (G 256) 1 do., —.10 / E: —.7: Joh. Berger
- 563 (G 211) 1 do., —.30 / E: 1.—: Rupert Hiemer
- 564 (G 89) 1 do. mit Pastell, —.12 / E: —.15: Korntheur v. Röttenbach
- 565/566 (G 237 a/b) 2 do., je —.6 / E: —.56: P. Bartolomé
- 567 (G 88) 1 do., —.6 / E: —.7: Zehnle, Torwart
- 568 (G 192) 1 Grablegung, —.30 / E: 1.6: Joh. Gresser Wyl
- 569 (G 138) 1 Porträt, —.30 / E: —.20: Joh. Seisele, hier
- 570 (M 3) 2 do. (Mann und Frau, halbfig., 27 x 35,1 cm, Velasquez), —.12 (B 86/87)
- 571 (G 41) 1 do., —.30 / E: —.32: Willib. Sontheimer
- 572 (M 4) 1 do. (Männl. Brustbild, 81 x 64,8 cm), —.15 (Largillière! B 89)

- 573 (G 57) 1 do., -12 / E: -15: Joh. Schön, hier
 574 (G 28) 1 do., -12 / E: -15: Zehnle Georg, hier
 575 (G 47) 1 do., -12 / E: -12: H. Kanzler, hier (Weckbecker)
 576 (G 35) 1 do., -12 / E: -15: Thorwart Zehnle, hier
 (fol. 14) 577 (G 36) 1 do., -12 / E: -15: Corporal d. Cordericht, hier
 578 (G 37) 1 do., -12 / E: -15: Willib. Sontheimer v. Beichlinsdorf
 579 (G 38) 1 do., -12 / E: -15: Thorwart Zehnle, hier
 580 (G 39) 1 do., -12 / E: -30: M. Petrich, Malermeister, hier
 581 (G 40) 1 do., -10 / E: -15: Willib. Sontheimer

Zimmer Nr. 2 (heute Raum 268?)

- 582 (G 1) 1 Opferung Mariae v. Spiegler, 2.- / E: 1.10: Wilibald
 Sontheimer v. Beichliner
 583/584 (G 146/147) 2 Biblische Geschichten v. Solimena, 2.24 / E:
 5.12: Ruppert Hiemer

Entweder die Entwürfe zu den großen Bildern an den Oberwänden des östlichen Treppenhauses am Refektorium (Raum 203) oder diese selbst. Martin Speer (1702–65) hat dieselben beiden Kompositionen für den Steinernen Saal der fürstbischöflichen Residenz zu Freising um 1734/37 gemalt (BStGS 3741/3742), sie wurden 1960/61 quer durch die Signaturen hindurch verkleinert und für Altäre in Vierzehnheiligen formatisiert. Die Originale schuf Francesco Solimena als Wandfresken 1689/90 in der Sakristei von S. Paolo maggiore, Neapel. Natürlich waren auch die beiden Ottobeurer Bilder nicht Originale Solimenas, sondern nach diesen in breitem Rundbogen schließenden Kompositionen von einem seiner zahlreichen Schüler kopiert und bei Ausstattung des Treppenhauses gegen 1725 in die großen formatisierten, ziemlich quadratischen Wandfelder auf Leinwand vergrößert worden. Dargestellt waren die Bekehrung des Saulus (Ap. 9,4) und Petrus, dessen Gebet den Magier Simon vor Neros Thron aus der Luft niederstürzen läßt (Acta Petri et Pauli, Lipsius: Die apokryphen Apostelgeschichten II, 1, Braunschweig, 1887, S. 30, 301 f). — Die Bilder M. Speers maßen bis 1960 390 x 275 cm. Die Ottobeurer Wandbilder sind schwächer als Speer, vielleicht von Arbogast Thalheimer.

Solimenasschüler waren unter den durch Gemälde in Ottobeuren vertretenen Malern J. G. Bergmüller und Corrado Giaquinto. Letzterer kann als Amigonis Gehilfe sehr wohl in Ottobeuren gewesen und die beiden Treppenhausbilder geschaffen haben, da er, kurz nachdem Amigoni 1729 nach London abgereist war, in Turin 1730 mit Seb. Conca zusammenarbeitete und später Amigonis Nachfolger als spanischer Hofmaler (und Akademiedirektor) wurde.

Falls R. Hiemer die Originale ersteigerte, konnte er sie ohne Gerüst nicht abnehmen und mußte sie hängen lassen. Wie ein Kopfausschnitt des Klostermuseums zeigt, wurden 1803 große Bilder ersteigert, um verschnitten zu werden: Ausschnitte in gängigen Größen sollten über den Einsteigerungswert hinaus einen Gewinn sichern.

- 585/586 (G 42/43) 2 ConversationsStücke, 1.- / E: 1.2: Gresser Joh. Wyl/
 Schweiz
 587/588 (G 99/181) 2 Landschaften, 0.40 / a) E: 1.40: Rup. Hiemer, b) E:
 2.3: Gresser Joh. (je -20 Schätzw., ob wirklich zusammengehörig?
 jedenfalls von ähnlicher hoher Qualität)

- 589 (G 79) 1 Geburt Christi, —.20 / mit 695 (G 78) E: 2.—: Maler Binzer
 590/591 (G 281 a/b) 2 Landschaften, —.15 / E: —.20: P. Bartolome
 592 (G 51) 1 do., —.8 / E: mit 601 (G 50) 1.50: Rupert Hiemer
 593 (M 8) Das Diana Bad v. Z i c k (Diana entdeckt Callistos Schwanger-
 schaft, 140,4 x 154, Art d. Carlo Maratti), 1.30 (B 95)
 594 (M 10) 1 Seesturm (mit Schiffen, 118,8 x 175,5 cm, Bonaventura
 Peetersz.), 1.12 (B 91)
 595 (G 27) 1 Hl. Hieronymus, —.15 / E: —.50: Joh. Gresser
 596 (G 34) 1 Landschaft, —.10 / mit 557 (G 33) —.48: Babt. Kirchmaier, hier
 597 (M 9) 1 heil: Hieronymus von G o n d e l a c h (lebensgroß, 175,5 x
 116,1 cm), 2.— (B 59)
 598 (G 48) 1 Landschaft, —.15 / E: 1.15: Ruppert Hiemer, hier
 599 (G 84) Hl. Franziskus v. S t r u d e l, 1.— / E: 3.38: Joh. Gesser, Wyl
 (fol 14 v) 600 (G 49) 1 Landschaft. —.20 / E: 1.15: Ruppert Hiemer
 601 (G 50) 1 do., —.10 / mit 592 (G 51) 1.50: Ruppert Hiemer
 602 (G 245) 1 Kopf, —.6 / E: 1.30: Ruppert Hiemer
 603 Die Opferung, —.36 (offen!)
 604 (M 77) 1 Poetisches Stück (Herminia in Ritterkleidung, nach Tasso,
 ganzfigurig, 97,2 x 129,5 cm), —.20 (B 108)
 605 (M 7) 1 Bataille (altdeutsche Ritter, Feldschlacht, 62,1 x 94,5 cm, Pieter
 Snayers), 1.12 (B 90)
 606/607 (G 220 a/b) 2 do. v. G r a y e r, 3.— / E: 3.14: Gresser Joh.
 608/609 (G 25/26) 2 do., —.40 / E: 2.33: Joh. Gresser
 610 (G 77) 1 Maria von S t r u d e l, 1.— / E: 3.36: Gebner Ludw.
 611 (G 210) 1 Holzstück, —.6 / E: —.9: Levi Bernard
 612 (G 222) 1 do. —.6 / E: —.7: Leevi Bernard Jud (etwa 2 Reliefs, 1500/30?)
 613/614 (G 106/107) 2 Bataillen, 1.— / E: 2.9: Ruppert Hiemer
 615 (G 193) der Engelsturz, —.30 / E: —.36: Lud. Gebner
 616/617 (G 198 a/b) 2 Landschaften, —.30 / E: 1.45: H. Oberförster Schu-
 gens

Zimmer Nr. 3: Holzmahlereyen (heute Raum 267?)

- 618 (M 16) Die Stiftung Weingartens, (halbfig. 86,4 x 116,1 cm, Hl. Aure-
 lius und Benedikt. altdeutsch), —.30 (B 15)
 619 (M 21) Hl. Agatha u. Blasius (ganzfig., Holz/Goldgr. 86,4 x 59,4), —.30
 (B 21)
 620 (M 22) Hl. Barbara und Katharina (Gegenstück zum vorigen), —.30
 (B 22)
 621 (M 27) Vermählung Mariae (Holz, 202,5 x 91,8 cm), —.20 (S c h w ä -
 b i s c h um 1520, — B 33)
 (fol. 15) 622 (M 28) Reinigung Mariae (Gegenstück zum vorigen), —.30
 (Tempelgang Mariens, — B 32)
 623/624 (G 216/217) 2 unbedeutende Stücke, —.12 / E: —.30: Johann Vetter
 von Benningen (oder dieser erwarb 649/650)
 625 (M 23) Die Tochter Herodias (Meister des Riedener Al-
 tars, 84,5 x 89 cm, —.24 (B 6)

- 626 (M 25) Johannis Begräbnis (Gegenstück zum vorigen), —.24 (B 5)
 627 (M 24) 1 Kreuzigung (92 x 92 cm), —.30 (B 6)
 628 (G 223) 1 Landschaft, —.12 / E: 1.2: Gresser Joh., Wyl
 629 (M 12) heil: Johann (Taufe Jesu und Johannis Giftwunder, 162 x 100 cm, Bernhard S t r i g e l, 2 Tafeln!), —.20 (20 Kreuzer!, — B 18/19)
 630 (M 11) der Judas Kuß (viele Halbfig., 89,1 x 116,1 cm), 1.45 (B 36)
 631 (G 108) Der Daniel in der Löwengrube, 1.— / und
 632 (G 109) Die Ehebrecherin, 1.— / E für beide: 5.3: Gresser Joh. Wyl, Schweiz
 633/634 (G 246 a/b) 2 Bataillen, —.20 / E: 3.30: Rupert Hiemer
 635 (M 29) 1 Kreuzigung (67,5 x 35,1 cm), —.15 (mit Johannes, Christophorus und Jerusalem, B 30)
 636/637 (G 279) 6 Landschaften in 2 Rahmen, —.40 / E: 1.36: P. Bartolomé
 638 (G 232) ein hölzerne Landschaft, —.6 / E: —.9: H. Oberförster
 639 (M 26) Das jüngste Gericht (78,3 x 205,2 cm), 30 Kreuzer (!) (B 20)
 640 (G 231) 1 Engel (auf Holz), —.12 / E: —.13: Bernard Levi
 641 (M 17) Die Krönung Mariae (37,8 x 29,7 cm), —.24 (B 35)
 642/643 (G 224/225) 2 Porträt, —.12 / E: —.36: Titl. Baron Saint de Marie, Memmingen
 644 (G 55) Das Haupt Johannis, —.10 / E: —.36: Joh. Gresser
 (fol 15 v) 645 (M 39) die 3 Martirer (Grisaille, 108 x 73 cm, B e r g m ü l l e r), 1.— (B 79)
 646 (G 233) Kaspar Kindelmann —.15 / E: —.40: P. Bartolomé: Da dieses Bildnis erhalten ist (heute im Archiv), sollten sich alle von P. Bartolomé und P. Basil ersteigerten Bilder im heutigen Bestand des Klostermuseums feststellen lassen.
 647 (M 18) der Tod Maria (und Krönung, 59,4 x 24,3 cm), —.15 (B 3)
 648 (M 19) 1 Mariae Bild (mit Engeln, Gegenstück), —.15 (B 2)
 649/650 (G 221 a/b) 2 unbekannte Stücke, —.12 / E: —.50: Gresser Joh., Wyl (oder dieser erwarb Nr. 623/624)
 651 (M 20) eine Kreuzigung (Kalvarienberg, vielgestaltig, 81 x 59,4 cm) —.15 (B 37)
 652/653 (G 180 und G 230) 2 Landschaften, (darunter „do.“, also vielleicht 2 x 2 Bildchen), je —.15 / E: a) —.36: Cassier George, b) —.26: Amandt, Günz
 654 (G 274) Christus vor Pilatus, —.20 / E: —.50: Jos Schlichting V: Holzgünz
 655 (M 13) 1 Kreuzigung (Seitenöffnung Jesu, 140,4 x 105,3 cm), —.30 (Vgl. 627 und 635!, — B 31)
 656 (M 14) 1 Geburt Christi (und Engel, 156,6 x 91,8 cm), —.30 (B 23)
 657 (M 15) 1 Opferung der Könige (156,6 x 102,6 cm), —.30 (B 24)
 658 (M 30) heil: Prigitta (100 x 35,1 cm), —.15 (B 28)
 659 (M 31) heil: Otilia (Gegenstück zu 658), —.15 (B 29)
 660 (M 32) Die Opferung der 3 Könige (ganzfig., 118,8 x 110,7 cm), 1.— (B 16)
 661 (G 75) 1 portrait, —.15 / E: —.24: Wilib. Sontheimer

- 662 (M 38) die Verklärung Christi (Ende 16. Jh., 131,5 x 109 cm), —.20 (B 38)
- 663/664 (G 219 a/b) 2 Blumenstück, —.15 / E: mit 673/674 —.40:
P. Bartolome
- 665/666 (G 235 a/b) 2 Bataillen, —.30 / E: 1.—: P. Bartolome
- 667/668 (M 34/35) 2 geistl. Stück (Mariae Heimsuchung und Beschneidung Christi, je 135 x 54 cm), —.30 (B 25/26)
- 669 (M 33) Das Jüngste Gericht (mit Lukas und Johannes, 145,8 x 100 cm), —.20 (B 27)
- (fol 106) 670 (M 36) 1 prophet: Stück (Meister d. verlorenen Sohnes: Lohn der Tugend, Strafe dem Laster, 108 x 137,7 cm), —.30 (B 39)
- 671/672 (G 94/95) 2 Bataillen, —.12 / E: —.24: Levi Bernard v. Illereichen (mit 2 andern Bataillen: 735/736)
- 673/674 (G 218 a/b) 2 Blumenstück, —.12 / E: mit 663/664: P. Bartolome

Im Vorsaal (heute Raum 258)

- 675/676 2 geistl. Stücke, —.40 (offen)
- 677 1 gemaltes Wandkästle, —.6 (offen)
- 678 (G 23) das Haupt Johannis, —.10 und
- 679 (G 24) das Haupt der Barbara, —.10 / dann je —.6 / E für beide: —.50:
Joh. Gresser (statt Barbara hier Katharina)
- 680 (M 40) die Flucht in Egypten aus der Rubens Schule / und
- 681 (M 41) die Opferung Mariae, für beide: 22.— (je 391,5 x 221,4 cm, Mannlich: Simon Vouet-Schule, später: J. U. L o t h , — B 40/41)
- 682—685 4 Geburten von S p i e g l e r , 20.— (offen. N. Lieb zählt in Thiemer Becker, XXXI, 1937, S. 370 die vier 1725 gemalten „Nativitates“ auf: Samuels, Johannes d. T., Mariens und Christi Geburt, sie sind am 27. 4. 1725 im Tagebuch des Abtes erwähnt, die signierte Geburt Samuels ist heute Eigentum des Bayer. Nationalmuseums, Kat. Buchheit 1908, Nr. 322, Leinwand 183 x 126,7 cm, an der Stufe bez.: „Franc. J. Spiegler. Invenit et Pinxit Anno 1725“, 1964 von den BStGS restauriert und dubliert. Zwei weitere Bilder derselben Folge seit ca 1828 in der Pfarrkirche Oberwittelsbach (Geburt [?, sign.] und Namengebung des Johannes)
- 686/687 (G 10 und G 90) 2 geistl. Stück, 1.12 / a) Ölberg, 1.—; E: 1.6 Tausch Georg, hier, b) —.12; E: 2.24: Maler Binzer
- 688/689 1 hl: Theodor und 1 hl: Sebastian, 1.— (offen)
- 690 (M 42) 1 hl: Joseph v. S t r u d e l (in Wolken, römischer Kaiser kniet davor, angeblich Strudel, 118,8 x 81 cm), 1.— (B 78)
- 691 (G 135) die Himmelfahrt Maria, —.24 / E: 1.12: P. Bartolome
- 692/693 (G 206 a/b) 2 Seestücke, —.12, dann —.20 / E: 4.—: Maler Binzer (fol 16 v)
- 694 der Kindermord, —.30 (offen)
- 695 (G 78) die Opferung der 3 Könige, —.30 / E: 2.—: (mit Nr. 589) Maler Binzer

Zimmer Nr. 4: alle von Sichelbein (heute Raum 252, „Vogelzimmer“)

- 696/697 (G 172/173) 2 Passionsstücke, je —.30 / E: je 2.6: Gresser Joh. Wyl, Schweiz (beide)
- 698 (G 182) 1 Martyrer, —.15 / E: 1.18: Mart. Zugschwerdt
- 699 (G 163) 1 Passionsstück, —.20 / E: —.39: Cassier George
- 700 (M 43) Kreuzerhöhung (140,4 x 110,7 cm), —.20 (B 61)
- 701 (G 164) 1 Passionsstück, —.20 / E: 2.15: Ruppert Hiemer
- 702 (G 165) 1 do., —.20 / E: —.23: Gresser Joh.
- 703 (G 133) 1 do., —.20, dann —.30 / E: 0.30 Sales Ackermann
- 704 (G 166) 1 do., —.20 / E: —.24: Zehnle, Thorwart
- 705 (G 167) 1 do., —.20 / E: —.26: Jak. Petrey, M(aler) Meister
- 706 (G 168) 1 do., —.20 / E: —.30: Heiligensetzer, Zimmermeister
- 707 (G 169) 1 do., —.20 / E: —.30: Pfarrer v. Röttenbach
- 708 (G 170) 1 do., —.20 / E: —.30: Pfarrer v. Röttenbach
- 709 (G 171) 1 do., —.20 / E: —.30: Ruppert Hiemer
- 710 (G 153?) Himmelfahrt Mariae, 1.—, dann —.24 / E: 2.—: Mart. Zugschwerdt
- 711–713 (G 183–185) je 1 Passionsstück, je —.20 / E: —.54, —.24 und —.24: Cassier George
- 714 (M 44) 1 do. (Verleumdung Petri im Vorhof des Pilatus, 178 x 81 cm), —.30 (B 50)
- 715/716 (G 186/187) je 1 do., je —.20 E: je —.24: beide Willibald Sontheimer
- 717 (G 113) 1 do., —.20 E: —.38: Gresser Joh.

(fol 17) Zimmer Nr. 5 (heute Raum 254)

- 718/719 (G 208/209) 2 Porträt, 0.30 / E: 3.32: Joh. Gresser, Wyl
- 720/721 (G 212/213) 2 Porträt, —.30 / E: 3.30: Joh. Gresser, Wyl
- 722 (G 14?) Hl: Anna von Stomer, 1.30 / E: 1.36: Cassier George
- 723 (M 84?) 1 Kreuzabnehmung, —.30 (64,8 x 46 cm, wenn B 47)
- 724 (G 272) 1 Grablegung, —.30 / E: 3.3: Joh. Gresser
- 725/726 (G 282 a/b) 2 Thierstück, —.40 / E: —.48: Anton Tausch, hier
- 727 (G 177) die Opferung der 3 Könige (zu 730), 1.30 / E: 2.6: Gresser Joh.
- 728 (G 13) do, 1.30 / E: 2.48: Gresser Joh.
- 729 (M 48) 1 prophet. Stück, 1.— (113,4 x 143,1 cm. Allegorie: Alte und neue Sekten widerstehen dem Christentum, offenbar ein Gegenstück zu dem in Ottobeuren hängenden Bild gegen die Reformatoren oder ebendieses Bild. — B 83)
- 730 (G 176) die Geburt Christi (zu 727), 1.30 / E: 2.6: Gresser Joh.
- 731 (G 74) 1 prophet. Stück, 1.— / E: 1.3: Gresser Joh.
- 732–734 (G 248 a/b) 3 (dann 2) portrait, —.30 / E: 1.36: Rupert Hiemer
- 735/736 (G 96/97) 2 bataillen, —.12, dann je —.12 / E: mit 671/672 1.15: Levi Bernard v. Illereichen

- 737 (G 101) 1 Kopf (1 Philosoph), —.12 / E: —.40: Joh. Gresser
 738 (M 47) Christus am Ölberg (Marchesini, dann Venezian.; 135 x 108 cm), 1.30 (B 97)

(fol 17v) Zimmer Nr. 6 (heute Raum 255)

- 739 (G 262) 1 Früchtenstück, 1.30 / E mit einem Gegenstück 1.36: Lud. Grebner; vgl. 759
 740/741 (M 50 und G 275) 2 Blumenstücke, 1.— / E: für G 275/276 1.2: Gresser Joh.
 742/743 (M 49 und G 276) 2 do (Riccoboni, 94,5 x 75,6 cm), 1.— (B 101/102)
 744/745 (G 258 und 277) 2 Küchenstücke, 1.—, dann je —.30 / E: a) —.32: Gresser Joh., b) —.42: Frau v. Stoll, Memmingen
 746 1 hl. Prophet, 1.30 / (offen)
 747 (G 4) 1 Früchtenstück, 1.— / E: mit 755: 2.24: Maler Binzer
 748 (G 142) 1 Kapuziner, 0.12 / E: —.24: Seisele (vgl. im Klostermuseum „Art des Januarius Zick“)
 749 (M 51) 1 hl: Joseph (ganzfig., 159,3 x 118,8 cm, angebl. Pannini), 3.— (P. Brandel, — B 74)
 750 (G 80) 1 hl: Theres, —.15 / E: 1.—: P. Basill Conv.
 751/752 (G 29/30) 2 Blumenstück, 1.— / E: 2.24: Ludwig Geber v. Augsburg
 753 (G 2) eine unbefleckte Empfängniß, 5.— / E: 5.6: Maler Binzer
 754 (G 175) 1 Colaztisch, 1.— / E: 2.—: Maler Binzer
 755 (G 3) 2 Früchtenstück, 1.— / E: mit 747: 2.24: Maler Binzer, hier
 756 (G 136) 1 heil. Sebastian, —.20, dann —.15 / E: —.48: Schreiner Fröhlich, hier
 757/758 (G 278 a/b) 2 Blumenstück, 1.30 / E: 2.—: Jud: Gebner (Riccoboni? vgl. 740—43 und 760/761)
 759 (G 263) 1 Früchtenstück, 2.30, dann 1.30 / E: mit 739, also dessen Gegenstück: 1.36: Lud. Gebner
 760/761 (G 6 und 5) 2 Blumenstück, —.30, dann 1.— und 1.— / E: für beide 2.24 Maler Binzer, hier
 762 1 Fuchs, —.20 (offen)
 Im folgenden geheimen Archivkabinett waren 51 Bilder versiegelt. (Raum 256)

(fol 18) Zimmer Nr. 7 (heute Raum 257)

- 763 (G 143) 1 heil. Sebastian, 1.— / E: 8.30: Appel.-Rath Spitzel, München
 764 (G 151) 1 heil: Familie, —.30 / E: 11.2 Gresser Joh.
 765 (M 52) Ölberg von Marchesini (vgl. 738, 105,3 x 70,2 cm, halbfig. Brandel), 1.—, (B 98)
 766 (M 53) 1 Kreuzabnehmung, 1.30, (Sichelbein, 108 x 75,6 cm, mehrere Figuren, dann Joh. Heiß, — B 62)
 767 (G 148) hl: Johann v. Nep., 1.— / 1.24 Maler Binzer

- 768/769 (G 115/116) 2 Niederländer Stück, 1.— / E: 3.—: Cassier George
(vgl. 815/816 (G 44/45), also auch möglich: E: 1.8: Gresser Joh.)
- 770 (G 207) 1 ovidisches Stück, —.30 / E: 6.—: Rupert Hiemer
- 771 (G 140) 1 Herbststück, —.20 / E: —.30 Babtist Kirchmajer hier
- 772 (G 189) 1 heil. Anton, —.20 / E: —.4: Seisele (vgl. 227a / offen)
- 773 (G 8) und 775 (G 9) 3 Biblische Stück (mit 774), 3.— / E: 15.—: Joh.
Gresser, Wyl (wie 774: P. B r a n d e l, je 113,4 x 167,4 cm?)
- 774 (M 55) (wie vor, 113,4 x 167,4 cm: B r a n d e l: Jephthas Opfer, B 75)
- 776 (G 123) Ecce homo nach da Vinci, 3.— / E: 3.3: Alois Tausch v. hier
- 777 (M 83?) eine Grablegung, —.30 (ganzfig., Carlo M a r a t t i, 137,7 x
89,1 cm, — B 51)
- 778 (G 12) der hl. Joseph, —.30 / E: 9.—: Maler Binzer
- 779 (M 57) der hl: Hieronymus (halfig. 110,7 x 102,6 cm), 1,48 (B 68)
- 780 (G 112) 1 hl: Maria und
- 781 (G 46) 1 hl: Joseph, je 1.— / E: 1.— + 1.4: Willib. Sontheimer
- 782/783 (G 31/32) 2 Küchenstücke, 2.— / E: 1.36: Cassier George
- 784 (M 56) Ecce homo (halbfig., 86,4 x 64,8 cm, A m i g o n i), 1.—, (B 96)
- 785 (G 122) schmerzhaftes Mutter, 1.— / E: —.42: Jos. Ganser, hier
- 786 1 Landschaft, —.20 (offen)
- (fol 18 v) 787 (G 160 Hl. Sebastian, 1.— / E: 2.15: Gresser
- 788/789 (G 100 und G 234) 2 Landschaften, —.30, dann je —.15 / E: a) 1.12:
H. Pfleger v. Röttenbach, b) 2.45: Joh. Gresser
- 790 (G 188) 1 geistl: Stück, 1.— / E: —.28: Gebner Jud
- 791 (G 134) heil. Barbara, —.12 / E: —.28: Gessner Joh.
- 792 (G 81) 1 Porträt, —.12 / E: —.40: Wilib. Sontheimer
- 793 (M 54) Die Geburt Johannis (gerollt, 286,2 x 191,7 cm, Tobias Pock,
signiert, 1672), 5.30, (B 55)
- 794/795 das geistl. und weltl. Recht von H a u, 8.— (offen, vgl. Nr. 267/
268 desselben Einschätz-Inventars (also nicht identisch!)), die 1803
versteigert wurden. Skizzen und Ausführungen?)
- 796/797 (G 161/162) die Judith und David, von H e r m a n n, 6.— / E:
6.12: Maler Binzer

Z i m m e r N r. 8 (heute Raum 230)

- 798/799 (G 53/54) 2 Köpfe, —.30 / E: 2.— Rupert Hiemer
- 800/801 (M 59/M 60) 2 Landschaften, 2.— (je 83,7 x 91,8 cm, B 114/115)
- 802 (G 82) Hl: Franzisk(us) v. Z e i l e r, 1.— / E: 2.3: Lorenz Fuxschwanz
- 803 (G 157) Der Samson von C a r l o n i, 2.— / E: 11.24: Johann Gresser
- 804 (M 58) Tobias v. Karl L o t h (zu 817! Halbfig., lebensgr., 132,3 x
118,8 cm), 1.—, (B 63)
- 805 (G 126) 1 Porträt, —.15 / E: —.16 Pfarrer v. Röttenbach
- 806/807 (G 154 und 257) 2 Küchenstück, —.40; a) —.30 / E: 2.3: Mart. Zug-
schwert und b) —.10 / E: —.12: Gresser Johann
- 808 (G 120) heil: Familie, —.30 / E: 1.33: P. Bartolome
- 809 (G 129) 1 Kind, —.30 / E: —.50: Oberförster hier

(fol. 19) 810 (G 121) die Kreuzigung Petri, —.30 / E: 1.3: Jos. Prem v. Langenbergen

811/812 (G 127/128) 2 Nachtstück, 1.— / E: 5.45: Joh. Gresser

813/814 (G 131/132) 2 Nachtstück, 1.— (hie: 4 Nachtstück 811—814: 2.—) / E: 3.20: Pfleger v. Röttenbach

815/816 (G 44/45) 2 Niederländerstück, 1.— / E: 1.8: Joh. Gresser

817 (M 63) Hl. Johann v. Carloni (in der Wüste, halbfig. 132,3 x 118,8 cm, K. L o t h ?), 2.—, (B 64)

818 (M 64) Herkules v. Carloni (David, überlebensgr., 132,3 x 94,5 cm), 2.—, (B 70)

819 (G 273) 1 heil. . . , —.15 / E: —.48: Jud Gebner

820 (M 61) Öhlberg, ganzfig. (56,7 x 89,1 cm), 1.— (B 53)

821/822 (G 261 a/b) 2 Landschaften 1.36, dann 1.30 / E: 2.—: Babtist

835 (M 65) hl: Bernard (Hl. Bruno in Höhlenlandschaft, 72,9 x 97,2 cm, (fol 19v) 834 (G 266) 1 Schäferstück, 1.— / E: 2.15: Gresser Joh.

Kirchmeyer

823 (G 85) 1 Schäferstück, —.20 / E: —.40: Mart. Zugschwerdt

824 (G 130) der Noah, —.30 / E: 1.—: Petrey Malermeister, hier

825 (G 71) Papst Gregor, 1.— / E: 1.3.: Maler Binzer, hier

826 (M 62) hl: Nikolaus Tolentini (Altarblatt von Tobias Pock — nach Dillis —, 337,5 x 211,6 cm), 4.—, (B 56)

Z i m m e r N r. 9 (heute Raum 235 a)

827 (G 73) hl: Franziskus, 1.— / E: —.48: Sales Ackerman

828/829 (G 62/63) 2 Evangelisten von Schönfeld, 1.— / E mit 843/844: 2.2: Joh. Gresser

830/831 (M 66/M 67) 2 Passionsstück, 1.— (Sichelbein, Verspottung und Geißelung Christi, je 91,8 x 67,5 cm, — B 49/48)

832/833 (G 264 a/b) 2 ovidische Stücke, 3.— / E: 3.2: Joh. Gresser angebl. Chr. Unterberger,), —.30 (B 81)

836 (M 68) Der Heiland v. Bramer, 5.30 (Christus vor Pilatus, ganzfig., lebensgr. 251 x 186,3 cm, — B 44)

837 (M 69) 1 Christus von Strudel, 3.— (Cruzifixus, 262 x 154 cm, — B 77)

838 (G 265) 1 Schäferstück, —.30 / E: 2.15: Joh. Gresser

839/840 (G 104/105) 2 geistl. Stück, 1.— / E: 3.9: P. Ambrosi, hier

841 (M 72) Johannes in der Wüste, —.12 (73 x 97,2 cm, ganzfig., B 82)

842 (G 83) hl: Petrus, —.30 / E: 4.9: Mart: Zugschwerdt hier

843/844 (G 64/65) 2 Evangelisten 1.— / E: mit 828/829: 2.2: Joh. Gresser

845 (G 145) 1 Muttergottes, —.15 / E: 3.38 Alois Tausch hier

846 (M 71) 1 Muttergottes, von Kaspar Sing, 1.—, (Kniestück, 75,6 x 62,1 cm, angebl. Sing, — B 72)

847 (G 199) 1 Muttergottes, —.12 / E: 1.6: Bräumeister Friedrich

Z i m m e r N r. 10 (heute Raum 235 b)

848/849 (G 239 a/b) 2 Landschaften, 1.— / E: 1.15: P. Basil

- 850 (G 251) 1 Küchenstück, —.24 / E: —.26: Joh. Gresser
 851 (G 149) 1 Pudel, —.30 / E: 3.—: Appel. Rat v. Spitzel, München
 852—855 (G 124 a/b und G 125 a/b) 4 Küchenstück, 1.20 / E: 1.48: H. Pflieger v. Röttenbach
 856 (G 111) 1 Jagdstück, 1.— (etwa „Viestück“, mit 860!?)
 (fol 20) 857/858 (G 283 a/b), 2 Jagdstück, 1.— / E: 1.2 Schreiner Fröhlich
 859 (G 11) Federwildpret, 2.— / E: 15.3 Joh. Gresser, Wyl (der ungewöhnlichen Ansteigerung wegen sehr begehrt: etwa ein F.W. Tamm?)
 860 (G 110) 1 Tierstück, 1.— / mit 856 E: 6.20 Gresser Joh.
 861—864 4 Bataillen, 2.—, dann: (G 178/179) 1.— / E: 4.12: Rupert Hiemer, (G 267 a/b) 1.— / E: 1.12: P. Bartolome
 865 (G 284) Geburt Christi, 2.— / E: 3.15: Gresser Joh.
 866 (G 255) 1 Haas, 1.— / E: —.30: Joh Gresser
 867 1 Fuchs, —.30 (offen)
 868 (M 73) Papst Bonifacius, 1.— (lebensgr. 259,2 x 181 cm, Christoph Storer, — B 57)

Zimmer Nr. 11 (heute Raum 234)

- 869 (G 7) die 3 Einigkeit, 1.— / E: 1.4: Jos. Seisele v. hier
 870/871 (G 102/103) 2 Propheten, 1.— / E: 1.40 Pfarrer v. Röttenbach
 872 (G 137) 1 Maria, 1.— / E: 1.6: Friedr. Bräumeister hier
 873 (G 242) hl: Franziskus v. Pan(n)ini, —.30 / E: 1.—: Maler Binzer
 874 (G 158) 1 David v. Carlon e, 1.— / E: 2.6: Ludwig Gebner
 875 (G 118) hl. Petrus, 1.— / E: 2.30: Sales Ackerman
 876 (G 56) Begräbnis Lazari, 1.— / E: 1.54: Lorenz Fuxschwanz, hier
 877 (M 74) die Jefte (Jephta, ganzfig., 129,6 x 186,3 cm, B r a n d e l), 1.30 (B 76)
 878 (G 17) der Tod Mariae, 1.— / E: 1.6: Joh. Gresser
 879 (G 18) der Kindermord, 1.— / E: 1.2: Ruppert Hiemer
 (fol 20v) 880 (M 75) hl. Familie (Ruhe auf der Flucht, 129,6 x 156,6 cm, Storer), 1.— (B 58)
 881 (G 114) hl: Hieronymus, —.20 / E: —.45: Joh. Gresser
 882 (G 61) hl: Benedikt, —.20 / E: 1.10: Gresser Joh.
 883/884 (G 66/67) 2 Propheten, —.30 / E: 2.2: Joh. Gresser
 885 (G 68) 1 Landschaft, —.20 / E: —.36: Oberförster Schugens
 886 (G 15) hl. Michael, 1.— / E: 1.2: Gresser Joh
 887/888 (G 69/70) 2 Seesturm, —.30 / E: 2.24: Maler Binzer, hier

Im Stiegenhaus an der Kapelle (heute Raum 230c + 231 + 232: Treppenvorplatz am Museumseingang)

- 889/890 (G 91/92) 2 Landschaften, 1.—, dann —.20 / E: 1.36: Cass. George
 891 (G 144?) 8 Stück Geistliche Geschichten von Sichelbein, 16.—, dann: auf Holz, nicht Sichelbein, 1.36 / E: 4.15: Joh. Gresser

- 892 (G 117) Die Kathol. Kirche, —.30 / E: 1.23, Joh. Gresser
 893 (G 241) ein Oehlberg, —.30 / E: 1.12: P. Bartolome
 894 (G 201) 1 David, —.15 / E: —.32: Pfarrer v. Frechenrieden
 895 (G 119) 1 Magdalena, —.24 / E: 1.—: H. Canzler Wekbeker hier
 896 pousierte Stücke, 2.— (offen, nicht Malerei)
 897 15 Stück: v. Carrarischem Marmor, 5.30 (offen, Plastiken?)
 898 6 Stück bei der rothen Abbtey (offen, etwa Plastiken?)
 (fol 21) In der Vorkapelle (heute Raum 201 a)
 899 4 Stück v. Amiconi, 60.— fl (offen)
 900 die Stationen von Erl er, 15.— (offen, blieben, wie die vorigen!)
 901 8 Stück v. Carrar. Marmor, 5.— (offen)
 902 17 Stück Holzschnitzerey, 1.20 (etwa die Th. Heidelberger-reliefs?)
 Nota: Die in dem sogenannten Cabinet (also Raum 256) unter Siegel genommenen 51 Stück Mählereyen konnten nicht eingeschätzt werden.
 Dann sind noch in der Gallerie (903: 5 Tische, 904: 4 Kästen, 905: 6 alabasterne Püsten, —.36, 906: 8 Piramiden, 907: 17 Paar Vorhänge)

Im gelben Zimmer (Raum 236)

- 914 1 Portrait, —.40 (offen)
 915 (G 214) 1 hl: Peter, —.12 / E: —.48: Bartolome

Im blauen Zimmer (Raum 238): kein Gemälde

Zur rothen Abbtey: (Raum 244)

- 928 (G 240) 1 Landschaft, —.20 / E: —.30: P. Bartolome
 929/930 (G 19/20) je 1 Landschaft, je —.30, dann 1.— / E: 1.8: Kirchmajer Joh hier
 931 1 do., —.30 (offen)

in der rothen Abbtey (Raum 245)

- 945 1 Cruzifix von Erl er, 2.45 (offen)
 946 die 3 Könige, 1.30 (offen)
 947 die Geburt, 1.30 (offen)

Eustachii Zimmer (Raum 246)

- 948 (G 156) ein Porträt, —.30 / E: 1.40: Willib. Sontheimer
 949 das Urteil Salomons, —.12 (offen)

Im kleinen Saal (Raum 241?): kein Gemälde, 16 Sessel, 2 Spiegel:
957

Die Mannlichliste (27/28.8.1803) wählt zunächst aus dem zurückgestellten Galeriebestand aus (die 2. Zahl ist nun die vom Dez. 1802, also in der bisherigen Liste als erste lfde Nummer zu finden):

- M 1: 550, M 2: 548, M 3: 570, M 4: 572, M 5: 547, M 6: Kupferplatte, 27 x 16,2 cm, M 7: 605, M 8: 593, M 9: 597, M 10: 594, M 11: 630, M 12: 629, M 13: 627, M 14: 636, M 15: 657, M 16: 618, M 17: 641, M 18: 647, M 19: 648, M 20: 651, M 21: 619, M 22: 620, M 23: 625, M 24: 627, M 25: 626, M 26: 639, M 27: 621, M 28: 622, M 29: 655, M 30: 658, M 31: 659, M 32: 660, M 33: 669, M 34: 667, M 35: 668, M 36: 670, M 38: 662, M 39: 645, M 40: 680, M 41: 681, M 42: 690, M 43: 700, M 44: 714, M 47: 738, M 48: 729, M 49: 742, M 50: 743, M 51: 749, M 52: 765, M 53: 766, M 54: 793, M 55: 774, M 56: 784, M 57: 779, M 58: 804, M 59: 800, M 60: 801, M 61: 820, M 62: 826, M 63: 817, M 64: 818, M 65: 835, M 66: 830, M 67: 831, M 68: 836, M 69: 837, M 71: 846, M 72: 841, M 73: 868, M 74: 877, M 75: 880, irrtümlich ist M 76: 841 zugeordnet (vgl. M 72!) und M 13 als 635 statt 655 geführt. — Unter den 35 Bildern der Mannlichliste, die demnach aus der Galerie ausgewählt, doch ohne Inventarnummer von 1802 sind, lassen sich nur 2 vermutlicherweise identifizieren (M 83: 777, M 84: 723), die anderen sind mit den 24 Bildern, die in der Hauptliste von 1802 offen blieben (603, 675/676, 677, 682–685, 688/689, 694, 746, 762, 786, 794/795, 867, 914, 931, 945, 946, 947, 949, 734; die 17 Bilder von 899/900 sind hier nicht gezählt, da eindeutig am Ort verblieben), nicht zur Deckung zu bringen. Mannlich fand also in den Galerieräumen und in einigen Kloster-räumen folgende, im Inventar von 1802 nicht enthaltene Bilder vor:
- M 37 Hans Weiditz d.J.: Der Philosoph Pyrrhon in stürmischer See, (Allegorie des Lebens), 28,2 x 37,7 cm (B 34)
- M 45 Ecce homo, Brustbild an der Tür, Ö/Lw 64,8 x 54 cm (B 105)
- M 46 Schmerzhaftes Muttergottes, an der Tür, Ö/Lw. 64,8 x 54 cm, (andere Abschrift: Hl. Joseph, Gegenstück, — B 104)
- M 70 Vogel am Schnabel aufgehängt von Hamilton, 75,6 x 62,1 cm, an der Tür des blauen Zimmers, (B 110)
- M 76 Bevey (Leoni), Viehstück, Ö/Lw 105,3 x 127 cm (B 109)
- M 77 Herminia in Ritterkleidung nach Tasso, ganzfig., Ö/Lw 97,2 x 129,5 cm (B 108)
- M 78 Hl. Familie, Kniestück, Ö/Lw 75,6 x 62,1 cm (B 73)
- M 79 F.J. Beich: Landschaft mit Taufe Christi, Ö/Lw 78,3 x 100 cm (B 112)
- M 80 Gegenstück zum vorigen mit Johannespredigt (B 111)
- M 81 Joh. Mich. v. Rottmayr: Der Barmherzige Samaritan, Ö/Lw 83,7 x 113,4 cm, (B 71)
- M 82 Hl. Anna, Halbfigur, Ö/Lw 97,2 x 73 cm, (B 65)
- M 85 Pietä mit Engeln, ganzfig., Ö/Lw 97,2 x 73 cm, (B 66)
- M 86 Geißelung Christi, ganzfig., Ö/Lw 143,1 x 110,7 cm, (B 60)
- M 87 Seb. Ricci (Venezianisch) Judaskuß und Gefangennahme, halbfig., Ö/Lw 91,8 x 137,7 cm, (B 41)
- M 88 Gegenstück zum vorigen: Emmausmahl, (B 40)
- M 89 Kreuzabnahme, ganzfig., Ö/Lw 78,3 x 116,1 cm, (B 52)
- M 90 Saturnus (Die Zeit), Kniestück, überlebensgroß, Ö/Lw 175 x 135 cm, (B 69)

- M 91 Joh. Ev. Holzer, Hl. Martyrer Alexander mit Engel, O/Lw 118,8 x 81 cm, (B 85)
- M 92 Schalken, Damenbildnis, Kniestück, Blumen im Schoß, O/Lw 116,1 x 81 cm, (B 88)
- M 93/94 Ovale Landschaftl, je O/Lw 29,7 x 43,2 cm, (B 116/117)
- M 95 Hl. Katharina, Kniestück, O/Lw 70,2 x 62,1 cm, (B 84)
- M 96 a/b Lamprecht, 2 Gesellschaftsstückl, ganzfig., O/H 24,3 x 19 cm (B 92/93)
- M 97 1 Landschaftl, O/Lw 27 x 35,1 cm, (B 119)
- M 98 Rottenhammer, das Paradies, Kopie, ganzfig., O/Lw 94,5 x 59,4 cm, (B 43)
- M 99 Deutsch, 17.Jh., ein Paradies, ganzfig., O/H 54 x 51,3 cm (B 42)
- M 100 Johannes d.T., Kniestück, oval, O/Lw 70,2 x 62,1 cm (B 67)
- M 101 Kopie nach Raffael: Gerechtigkeit, ganzfig., O/Lw 59,4 x 45,9 cm (B 107)
- M 102 Gegenstück zum vorigen: Die Sanftmut (B 106)
- M 103 Kleine Landschaft, O/H 21,6 x 32,4 cm (B 118)
- M 104 Ecce homo, Kniestück, O/Lw 113,4 x 83,7 cm (B 94)
- M 105 15 Stiche nach Piazzetta von Pitieri (der Graph. Slg. übergeben)
- Im Seitengang zur roten Abtey: M 106 Landschaft, O/Lw 97,2 x 121,5 cm (B 113)
- In der Krankenkappelle der Abtey: M 107 Hl. Georg, Goldgrundtafel 181 x 73 cm (B 9/10)
- M 108 Gegenstück zum Vorigen: Hl. Elisabeth (B 7/8)
- Im mittleren Gange: M 109 Goldgrundtafel „die ältere und neuere Elisabeth“, ganzfig., 137,7 x 102,6 cm (B 11/12)
- M 110 Gegenstück zum Vorigen: „2 hl. Margaritha“ (B 13/14)
- M 111 „2 hl. Johann v. Neuen u. alten Test.“? O/H, 113,4 x 75,6 cm (B 15)
- Im Frater Museum: M 112 Schönfeld, Hl. Familie, halbfig., O/Lw 129,6 x 108 cm (B 54)

Aus dem Visitationszimmer: M 113 Sterbender hl. Joseph, halbfig., O/Lw 75,6 x 94,5 cm (B 100)

M 114 Johannes d.T. in der Wüste, Halbfigur, O/Lw 75,6 x 94,5 cm (B 99)

Die Bilder M 106–114 beweisen, daß nach der Versteigerung vom 27. 6. – 1. 7. 1803 auch in den übrigen Räumen des Klosters noch eine Anzahl auch wertvoller Gemälde hingen. —

Nach dem Abtransport der von Mannlich ausgewählten Bilder am 27. 2. 1804 wurden alle Galeriebilder zusammengestellt, sodaß die Auktion vom 9. /10. 3. 1809 ohne Rücksicht auf die Nummern von Dez. 1802 neu nummeriert wurde. Bei gleichen Titeln und Schätzwerten (aufgrund dem Bild

aufgeklebter Zettel?) war die Konkordanz zumeist eindeutig zu rekonstruieren. Im Folgenden ist der Auktionsnummer 1809 die Inventarzahl von 1802 nachgestellt: G 1:582, G 2: 753, G 3: 755, G 4: 747, G 5/6: 761/762, G 7: 869, G 8: 773, G 9: 775, G 10: 686?, G 11: 859, G 12: 778, G 13: 728, G 14: 722, G 15: 886, G 17: 878, G 18: 879, G 19/20: 929/930, G 23: 678, G 24: 679, G 25/26: 608/609, G 27: 595, G 28: 574, G 29/30: 751/752, G 31/32: 782/783, G 33: 556, G 34: 596, G 35: 576, G 36: 577, G 37–40: 578–581, G 41: 571, G 42/43: 585/586, G 44/45: 815/816, G 46: 781, G 47: 575, G 48: 598, G 49/50: 600/601, G 51: 592, G 52: 558, G 53/54: 798/799, G 55: 644, G 56: 876, G 57: 573, G 58: 561, G 59: 559, G 60: 560, G 61: 882, G 62/63: 828/829, G 64/65: 843/844, G 66/67: 883/884, G 68: 885, G 69/70: 887/888, G 71: 825, G 73: 827, G 74: 731, G 75: 661, G 77: 610, G 78: 695, G 79: 589, G 80: 750, G 81: 792, G 82: 802, G 83: 842, G 84: 599, G 85: 823, G 86/87: 543/544, G 88: 567, G 89: 564, G 90: 687?, G 91/92: 889/890, G 94/95: 671/672, G 96/97: 735/736, G 99: 578, G 100: 788, G 101: 737, G 102/103: 870/871, G 104/105: 839/840, G 106/107: 613/614, G 108/109: 631/632, G 110: 860, G 111: 856, G 112: 780, G 113: 716, G 114: 881, G 115/116: 768/769, G 117: 892, G 118: 875, G 119: 895, G 120: 808, G 121: 810, G 122: 785, G 123: 776, G 124/125: 851–854, G 126: 805, G 127/128: 811/812, G 129: 809, G 130: 825, G 131/132: 813/814, G 133: 703, G 134: 791, G 135: 691, G 136: 756, G 137: 872, G 138: 569, G 139: 547, G 140: 771, G 141: 548, G 142: 748, G 143: 763, G 144: 891, G 145: 845, G 146/147: 583/584, G 148: 767, G 149: 850, G 151: 764, G 153: 710, G 154: 806, G 156: 948, G 157: 803, G 158: 874, G 160: 787, G 161/162: 796/797, G 163: 699, G 164/165: 701/702, G 166–171: 704–709, G 172/173: 696/697, G 175: 754, G 176: 730, G 177: 727, G 178/179: 861/862, G 180: 652, G 181: 588, G 182: 698, G 183–187: 711–715, G 188: 790, G 189: 772, G 191: 542, G 192: 568, G 193: 615, G 198: 616/617, G 199: 847, G 201: 894, G 203/204: 551/552, G 206: 691/692, G 207: 770, G 208/209: 718/719, G 210: 611, G 211: 563, G 212/213: 720/721, G 214: 914, G 216/217: 623/624, (oder 649/650), G 218/219: 663/664 (oder 673/674), G 220: 606/607, G 221: 649/650 (vgl. G 216/217!), G 222: 612, G 223: 628, G 224/225: 642/643, G 230: 653, G 231: 640, G 232: 638, G 233: 646, G 234: 789, G 235: 665/666, G 237: 565/566, G 239: 848 a/b, G 240: 928, G 241: 893, G 242: 874, G 243: 555, G 244: 556, G 245: 602, G 246: 633/634, G 248: 732/733, G 250: 553, G 251: 849, G 255: 866, G 256: 562, G 257: 807, G 258: 744, G 261: 821/822, G 262: 739, G 264: 832/833, G 265: 838, G 266: 834, G 267: 863/864, G 272: 724, G 273: 819, G 274: 654, G 275/276: 741 und 743, G 277: 745, G 278: 757/758, G 279: 636/637, G 280: 554, G 281: 590/591, G 282: 725/726, G 283: 857/858, G 284: 865.

Im Auktionskatalog finden sich außerdem folgende 51 (oder 52) Gemälde aus Bildergalerie und Kloster, ferner 50 Gemälde aus dem Priorat Eldern sowie der vormaligen Pfarrkirche Ottobeuren:

G 16: Die Himmelfahrt Marie, 1.– / E: 3.9: Gresser
 G 21: 1 Küchenstück, –.3 / E: –.20: Gresser Joh.

- G 22: 1 Heiland —.12 / E: 1.—: H. Pfleger v. Röttenbach
 G 72: 1 Schmerzhaftes Mutter, —.12 / E: —.40: Mart Schweikhard v. hier
 G 76: 1 prophet. Stük, —.20 / E: Mart. Zugschwerd v. hier
 G 93: 1 Landschaft, —.8 / E: —.50: Rupert Hiemer
 G 98: 5 Vorstellungen 1 hln Geschichte, —.6 / E: 3.6: P. Bartholome Conv.
 v. hier
 G 150: 1 hl. Ant: als Eremit, —.15: / E: 2.—: Maler Binzer
 G 152: 6 Bibl. Geschichten auf Holz, 1.— / E: 11.6: Gresser Joh
 G 155/155a: 2 kleine Halbfiguren, —.20 / E: 12.—: Rupert Hiemer
 G 159: 1 hl: Jakobus, —.30 / E: 3.15 Cassier George
 G 174: 1 hl: Joseph, 1.30 / E: 4.—: Ludw. Gebner
 G 190: 1 hl Sebastian, 1.12 / E: 1.36: H. Canzler Wekbeker
 G 194: 1 hl. Joseph, —.30 / E: 1.6: Bräumeister Friedrich
 G 195: 1 hl. Franziskus, —.15 / E: 1.40: Bräumeister Friedrich
 G 196: Christus im Grab, —.12 / E: 2.12: Maler Binzer
 G 197: 1 hl. Andreas und Sebastian, —.40 / E: 6.15: Rupert Hiemer
 G 200: 2 Bergichte Landschaften, —.25 / E: —.56: Gresser Joh.
 G 202: der heil: Hieronymus, —.20 / E: 1.20: H. Oberförster
 G 205: 2 Apostel, Halbfiguren, 1.— / E: 1.8: Gresser Joh.
 G 215: 2 weibl. Brustbilder, —.20 / E: 1.2: Gresser Joh.
 G 226: 1 hl. Familie, —.16 / E: —.25: Anton Holderied v. Ottobeuren
 G 227: 1 hl. Anton und 1 hl. Franzisk:, —.40 / E: 1.12: H. Caplan Rauch
 dahier
 G 228: Christus als Apotheker, —.15 / E: —.45: Willibald Sontheimer
 G 229: 1 Landschaft, —.7 / E: —.30: P. Basill Conventual
 G 236: 2 Gesellschafts Stücke, —.48 / E: 2.—: H. Obst Justiz Rath v. Wieder
 v. Memmingen
 G 238: 2 kleine Hl. (Heilige) auf Kupfer, —.12 / E: 1.4: Gresser Joh
 G 247: 1 Kreuzabnehm: & Grablegung, 1.— / E: 5.—: Mart. Zugschwerdt
 (gewiß zwei Gemälde)
 G 249: 2 Köpfe, —.12 / E: 3.14: Gresser Joh
 G 252: 1 Hl. Gallus, —.10 / E: —.12: Gresser Joh
 G 253: 1 Hl. Magdalena, —.10 / E: —.28: Akerman Josef v. hier
 G 254: 1 Maria Bild, —.6 / E: —.8: Gresser Joh:
 G 259/260: 2 Porträt, —.12 / E: —.8: Berger v. hier
 G 263: 1 Früchtenstück, 1.30 / E: 1.36: Lud: Gebner
 G 268/269: 2 Baumfrüchte Stüke, —.15 / E: —.24: P. Bartolome
 G 270: 1 hl. Carl Poromae, —.20, zusammen mit
 G 271: 1 hl. Florian, —.15 / E für beide: 4.—: Gresser Joh
 G 290: 1 Gottvater v. Pastell, —.6: / E: —.36: Rupert Hiemer
 G 292: 1 hl. Joh. Baptist, —.30 / E: 2.12: Joh. Babt. Bekeley v. hier
 Aus der ehemaligen Großkellerey: G 295: Judas und Chri-
 stus am Ölberg, 2 Stük, 1.— / E: 2.15: Gresser Joh
 (Aus dem Gut von Wolfertsschwenden): G 297: 19 Kup-
 ferstich mit Glas, 11.— / E: 18.30: Rupert Hiemer)

- Aus dem Superiorat in Eldern (fol 18v–19v)
- G 300: 2 Blumenstück, –.6 / E: –.18: Gg, Kammerknecht, hier
- G 301: 1 Porträt, –.12 / E: –.30: Rupert Hiemer
- G 302: 1 do, –.3 / E: –.10: Thorwarth Zehnle
- G 303: 2 Malerejen, –.12 / E: –.24: Alois Schweikhart
- G 304: 2 do, –.15 / E: –.32: Alois Schweikhardt v. hier
- (fol 19) G 305: 1 Landschaft, –.3 / E: –.8: Xav. Aurbacher v. Erkheim
- G 306: 1 do, –.3 / E: –.8: derselbe
- G 307: die Kreuzigung Christi, 1.30 / E: 5.30: Lud: Gebner
- G 308: 6 Landschaften, 1.12 / E: 2 Stück –.40: P. Ambrosi, 2 Stück –.50:
 Jos. Seisele, 2 Stück –.55: Lorenz Fuxschwanz
- G 310: 1 Porträt, –.6 / E: –.12: Baierle v. hier
- G 311: 2 kleine Gemälde, –.6 / E: –.18: Ganser v. hier
- G 312: 2 Marienbilder, –.6 / E: –.18: Hiemerin Cresc. v. hier
- G 313: 1 Greis, –.6 / E: –.20: Ganser
- G 314: Maria und Joseph, –.6 / E: –.48: Sechin Aufschreiber dahier
 (sicher zwei Gemälde)
- G 315: 1 Gesellschaft von Geistlichen, –.15 / E: 1.–: Tausch dahier
- G 317: 1 hl. Gemälde (Heiligenbild), –.6 / E: –.20: Maler Binzer, hier
- G 318: 1 do, –.18 / E: 1.– Gresser
- G 319: 1 hl. Joseph, –.20 / E: 1.6: Joh. Fuxschwanz, v. hier
- G 320: 2 Landschaften, –.48 / E: 1.36: Hl: Pflieger v. Röttenbach
- (fol 19v) G 321: 1 Landschaft, –.6 / E: –.12: P. Bartolome
- G 322: 1 Porträt, –.6 / E: –.15: Wilib. Sontheimer
- G 323: 1 Gemählde, –.4: / E: –.8 Oberförster Schugens
- G 324: 1 Gemählde, –.15 / E: –.36: Josef Schnieringer v. Schachen
- G 325: 1 Gemählde, –.12 / E: –.28: Gresser Joh
- G 326: 1 Gemählde, –.9 / E: –.16: Ganser
- G 327: 1 Gemählde, –.50 / E: 1.30: Tausch
- G 328: 1 Gemählde, –.12 / E: –.14 Ganser
- G 329: 1 " , –.4 / E: –.10: Tausch
- G 330: 1 " , –.12 / E: –.20: P. Bartolome
- G 331: 1 " , –.48 / E: 1.6: Tausch
- G 332: 1 " , –.30 / E: 1.–: Maler Binzer
- G 333: 1 Maria, –.15 / E: –.50: Sontheimer
- G 334: 2 Landschaften, –.24 / E: –.52: Seisele
- G 335: 1 hl. Benedikt, –.6 / E: –.40: Gresser Joh.
- G 336: 1 Gemählde, –.10 / E: –.24: Oberförster
- G 337: 1 " , –.3 / E: P. Bartolome
- G 338: 1 " , –.3 / E: –.7: Joh. Kegel v. hier
- (G 298/299: je 1 Kupferstich, G 309: 2 zerrissene Kupferstiche, G 316: 2
 Kupferstiche, G 339: 1 Kupferstich . . .)
- (fol. 20)

„Weiters aus dem Priorat von Eldern, der abgebrochenen Kirche daselbst,
 und der abgebrochenen Vormal. Pfarrkirche zu Ottobeuren, welch alles
 untereinandergelegen sich in der sogenannten Hofstube befunden:

- G 343: 2 Altärchen, —.30 / E: 1.12: Wilib. Sontheimer (mit Gemälde?)
 G 346: 1 Altärchen, 1.30 / E: 1.48: H. Höß v. hier (mit Gemälde?)
 G 348: (sicher Plastik) der gute Hirt von Holz, 1.30 / E: 2.—: Rupert Hiemer
 (fol. 20v) G 350: (wahrscheinlich Plastiken) die 12 Apostel, 2.24 / E: 2.—: August Meichler v. Benningen
 G 351: Mehrere MotivTafeln, —.12 / E: 1.—: Jos. Haßlach
 G 352: 2 Porträt, —.6 / E: —.7: Jos. Haßlach
 G 354: 1 besondere Motivtafel, —.15 / E: —.30: P. Bartlome
 G 355: 3 Gemählde, —.12 / E: —.15: Aman v. Günz
 G 357: 1 hl. Maria, —.12 / E: —.2: Gresser Joh (kaum Plastik)
 G 358: 1 Motivtafel, —.16 / E: —.26: Gresser Joh.
 G 374: 1 Porträt, —.4 / E: —.6: August Meichele
 G 375: die Abnehmung v. Kreuz, —.24 / E: 1.50: Gresser
 G 376: der hl. Joseph, 1.— / E: 1.45: Wilib. Sontheimer
 G 378: 1 Gemählde, —.15. / E: —.30: Gresser
 (fol. 21v) G 383: 2 Mahlereien, —.6 / E: —.18: Xav. Luz v. Sontheim
 G 385: 1 Malerei, —.6, / E: —.12: P. Bartlome
 G 387: 1 Magdalena, —.30 / E: —.40: P. Bartlome
 G 388: 1 Malerei, —.15 / E: —.42: Gresser Joh.
 G 389: 1 do, —.4 / E: —.6: Thorwarth
 G 390: 1 do, —.32 / E: 1.20: Jos: Brem v. Langenberg (Lengenberg?)
 G 391: 1 hl. Sebastian, —.8 / E: —.30: Pfarrer v. Frechenried
 G 392: 2 Gemälde, 1.— / E: 1.6: Wilib. Sontheimer
 G 393: 1 Benedictus (eher Gemälde als Plastik), —.15 / E: —.24: Mart. Kremer v. Sontheim
 G 395: 1 Katharina (wie vor), —.24 / E: 1.12: derselbe
 G 396: 1 Gemälde, —.24 / E: —.30: Wilb. Sontheimer
 G 397: 6 hl: Gemählde, —.50 / E: 1.15: Gresser Joh.
 G 398: 1 hl: Gemählde, —.3 / E: —.9: Oberförster Schügens
 G 400: 1 Malerei, —.12 / E: —.15: August: Meichle
 G 401: 1 do, —.15 / E: —.26: Xaver Lutz v. Benningen
 G 402: 1 do, —.15 / E: —.30: Aman v. Wolfertschw.
 G 406: 3 Malereien, —.12 / E: —.13: Thorwarth
 (fol 22v) G 419: 1 Malerei, —.2 / E: —.15: Gresser Joh
 (G 416: 5 hölzerne Figuren, —.24 / E: —.27: Aman v. Holzgünz
 (G 418: 2 Holzfiguren, —.24 / E: —.40: Joh Gresser
 (G 420: 2 Figuren v. Holz, —.3 / E: —.6: Oberförster
 Unterschriften fol 22: Isfrid Binzer, Maler als Schärer Joseph Anthony frölich Schreiner“

Herrn Archividirektor Dr. Heider danke ich für die Bereitstellung der einschlägigen Akten des B. Staatsarchivs Neuburg/Donau, unter denen sich die drei wichtigen Verzeichnisse befanden, die hier erstmals veröffentlicht werden und dafür von mir erst foliiert wurden. In dem Einschätzungsprotokoll vom 18.—21. 6. 1803 liegt uns der gesamte, Ende 1802 inventarisierte Bilderbestand des Reichsstiftes vor, wenn auch nur in Abschrift des noch

nicht wiedergefundenen Inventars vom 11. 12. 1802 ff.; das Versteigerungsprotokoll vom 27. 6.—1. 7. 1803 benützt dieselben Nummern wie die beiden ebengenannten Listen, spart aber weisungsgemäß die elf Zimmer der Bildergalerie und die Abteiräume aus. Der darin enthaltene Gemäldebestand wurde deponiert und in neuer Nummernfolge erst am 9./10. 3. 1809 versteigert. Die Konkordanz zwischen 1803 und 1809 konnte aber aufgrund der beidemal gleichlautenden Bildtitel und Schätzwerte fast durchweg verläßlich hergestellt werden, in etwa 4—5 Fällen finden sich je zwei gleiche Bildthemen bei gleichem Bildwert, sodaß in der Konkordanz das jeweils der Nummernfolge nach wahrscheinlichere Bild eingefügt wurde. Bei etwa 10—12 restlichen Bildern weichen bei gleichem Thema die Schätzwerte voneinander ab, sie wurden gleichwohl in der Konkordanz als vermutlich identisch eingetragen, der abweichende Schätzwert aber beigefügt. Trotzdem verbleiben im Einschätzungsprotokoll 1803 noch 33 Bilder und im Auktionsprotokoll 1809 weitere 55 Nummern, die nicht zur Übereinstimmung gebracht werden konnten. Außerdem finden sich in Mannlichs Verzeichnis 41 nach München verbrachte Gemälde, die sich ebenfalls in beiden vorigen Verzeichnissen nicht identifizieren lassen.

In der Bildergalerie hingen 351 Gemälde, von denen 1809 279 versteigert wurden, während 72 (und 5 nichtidentifizierbare) von Mannlich 1803 ausgewählt und nach München verbracht wurden. In den Abteiräumen hingen 43, in den Zimmern des Klosters 149, auf den Gängen 141 Gemälde, aus Schloß Stein kamen 59, aus dem Gut Wolfertsschwenden 63, aus dem Superiorat Eldern samt Kirche und der ehemaligen Pfarrkirche Ottobeuren 95 Bilder, zusammen 901, mit den nicht identifizierbaren der Mannlichliste und der Auktion von 1809 (+ 41 + 55) also 997, rund tausend Gemälde, freilich jeglicher Wertklasse, gleichwohl eine sehr umfangreiche Bildersammlung, die allein in dem erhaltenen Rest eine Anzahl sehr beachtlicher qualitativer Spitzen aufweist.

Künstlernamen erscheinen in diesen Listen selten, sie werden auch nicht immer zutreffend sein. Dagegen lassen die mehrfach ungewöhnlich guten Auktionsergebnisse auf nicht wenige wirklich galeriewürdige Bilder schließen.

Ein Blick auf die Bildthemen zeigt andererseits den hohen Anteil nicht zur christlichen Kunst gehöriger Bildvorwürfe, die wohl zu gutem Teil eigens für die Bildergalerie erworben wurden. So hingen in dieser 37 und in den Klosterräumen 58 Landschaften (von ersteren eine als „hölzerne“ bezeichnet), an Schlachtenbildern 19 und 10, an Jagdbildern 3 und 9, an Blumenstücken 15 und 13, an Küchenstücken 11 und 3, an Früchtestücken 5 und 1, an Bildnissen 41 und 61 (nur Kaspar Kindelmann ist als Dargestellter bezeichnet), an „Köpfen“ 4 und 15, neutral als Malerei oder Gemälde bezeichnet werden 0 und 80 (eins davon als „Holzmalerei“). In der Galerie hingen 4 Nachtstücke, 4 Niederländerstücke, 3 Seestürme und 2 Seestücke, 3 Schäfer- und 3 Tierstücke, 2 Füchse, 1 Pudel und 1 + 2 Hasen, ferner ein Federwild,- im Kloster 5 Vogelstücke, 1 „Vogel“, 2 Gänse, 2 Hahnenstück. Es gab in der Galerie 1 Zifferblatt, 1 bemaltes Wandkästle, 2 „Holzstücke“

(eher Plastiken), 2 Conversationsstücke, 3 ovidische und 1+1 poetische Stücke, die 4 „Geburten“ Spieglers (Nr. 682–685), 1 „Diana entdeckt Callistos Schwangerschaft“, im Kloster hingen 2 Architekturstücke, die 4 Kardinaltugenden, Malerei und Bildhauerkunst, das weltliche und kirchliche Recht, (beides zweimal), die „Kath. Kirche“, die 4 Monarchien, 2 „Kindlein“-Bilder, 1 „Weiberraub“, 1 „Spötter“, 5 „Plafondskizzen“ (Zeillers). 1 „Kind“ (kann ein Bildnis oder ein Christkind sein). —

„Geistliche Stücke“ finden sich 9 + 13 (in der Galerie + den Klosterräumen), Biblische Stücke 5+2, 2 Biblische Geschichten. Dem Alten Bund gehören an: 1 Schöpfung, 1 Engelsturz, 7 Propheten und 3 prophetische Stücke, 1 Urteil Salamonis, 1 ägypt. Joseph, 3 Judith, 1 Jephtha, 1 Noah, 1 Samson, 1 Tobias, 5 David, (1 davon 1803 als „Herkules“ fehlbezeichnet). Es gibt 1 „Heiland, 16 Christusbilder, 1 Dreifaltigkeitsbild, 2 „Unbefleckte Empfängnis“, 15 Marienbilder, 2 „Schmerzhaftes Marien“, 5 hl. Josef, 1 „Heimsuchung“, 10 „Geburt Christi“, 3 „Opferung“ im Tempel, 7 „Hl. 3 König“-bilder, 2 Betl. Kindermord, eine Geburt Johannis, Johannes in der Wüste, 2 Herodias, 2 Häupter Johannis und 2 weitere Johannesbilder, von denen eines die beiden Strigelschen Szenen (Giftaussegnung des Evangelisten und Taufe Jesu) bezeichnet. Wir finden die Opferung Mariae, die Flucht nach Ägypten, die hl. Familie (4x), Tod und Himmelfahrt Mariens (letztere 2x), ein Dreifaltigkeitsbild, die Taufe Jesu, den Einzug Jesu und als Gegenstück den Einzug Davids, das Abendmahl, fünfmal den Ölberg, einen Judas, die Geißelung, die Verspottung, zwei „Ecce homo“, die Kreuzerhöhung, den Cruzifixus, drei Kreuzabnahmen, dreimal die Grablegung und zweimal Christus im Grab, Erlers 14 Kreuzwegstationen und 20 weitere Passionsstücke (dabei Sichelbeins größere Passionsfolge). Es gab das Begräbnis des Lazarus, die Kreuzigung Petri, die vier Evangelisten, 29 unbekanntes Heiligenbilder, 7 Ordensheilige, 4 hl. Väter, ein Märtyrerbild, 6 Hieronymus-, 5 Franziskus-, 4 Sebastians- und 4 Barbarabilder (eines der letzteren: das Haupt Barbaras als Gegenstück zu dem des Täufers). 3 Petrus, nur 2 Benediktusbilder und je eines der Heiligen Michael, Bernhard, Willibald, Rochus, Bonifaz, Gregor d. Gr., Theodor, Antonius sowie der später kanonisierten Fidelis, Johann Nepomuk und Nikolaus von Tolentino, der Heiligen Anna, Agatha, Caecilia, Ottilia und Brigitta, Magdalena, Katharina, Ida und Theresia. Nachzutragen ein Kapuzinerbild, ein Herbststück und ein Colaztisch in der Bildergalerie, worunter zumal im Hinblick auf den Käufer eher ein Fruchtestück, also Gemälde, als ein Tisch in der Galerie zu verstehen ist. Sind unter dieser Aufzählung der Bildthemen schon nicht wenige altdeutsche Tafeln enthalten, so finden sich im Raum der Holzgemälde weiterhin — zumeist also gotische Malerei: Ein Engel, Maria mit Engeln, Reinigung und Vermählung Mariens, der Tod und die Krönung Mariens, Daniel in der Löwengrube, das Begräbnis des Johannes, die Verklärung auf Tabor, die Ehebrecherin vor Christus, der Judaskuß, Christus vor Pilatus, viermal die Kreuzigung Christi, zwei Jüngste Gerichte, vier unbedeutende Stücke, endlich das Drei-Martyrer-bild (Bergmüllers Grisaille?) und das Weingartner Stiftungsbild (Benedict und Anrelius — B 15). —

Ein Blick auf die Käufer der Auktion vom 1809 zeigt, wie richtig es war, diesen besseren Gemäldebestand der Galerie- und Abteizimmer 1803 zurückzuhalten und auf eine bessere Verkaufsmöglichkeit zu warten. Von den 279 versteigerten Bildern gingen 96 (34,2%) an den Kunsthändler Johann Gresser in Wyl, Kt. St. Gallen/Schweiz, 30 an Rupert Hiemer, Ottobeuren, 25 an P. Bartolomé, 22 an den Maler Binzer (1803 Schätzer der Gemälde), 16 an den Händler Willibald Sontheimer/Beichliner, 14 an Jud Ludwig Gebner, Augsburg, 12 an Cassier George, 9 an Torwart Georg Zehle, 8 an Oberförster Schugens, je 7 an Levi Bernard, Martin Zugschwerdt, Josef Seisele und den Pfleger von Röttenbach, 6 an Alois Tausch, je 5 an Bräumeister Friedrich, Schreiner Fröhlich, Lorenz Fuxschwanz, Joh. Bapt. Kirchmayer und den Pfarrer von Röttenbach, — je 4 an den Aman von Günzburg, an die Ottobeurer Patres Ambros und Basil, Baron Saint de Marie/Memmingen, an Alois Schweickhard, Sales Ackermann, / Egon Mayer von Attenhausen, 14 (12 schlechte) an August Meichler von Benningen. — Je 3 ersteigerten der Kanzler von Ottobeuren (= Weckbecker), Malermeister Petrich, Johann Berger und Josef Haßloch, — je zwei der Landgerichtsschreiber Liebhaber, der Pfarrer von Frechenrieden, Oberstjustizrat von Wieder/Memmingen, Appellationsrat von Spitzel/Memmingen, der Aman von Wolfertsschwenden, Martin Kremer/Sontheim, Johann Vetter/Benningen, Josef Prem von Langenberg, Xav. Aurbacher von Erkheim, Anton Tauscher und der Kammerknecht Georg, — je ein Bild erwarben Appel.-Rat J. Gidair/Memmingen, Frau von Stoll/Memmingen, Korntheur von Röttenbach, Kaplan Rauch/Ottobeuren, der Corporal d. Cordoricht, Zimmermeister Heiligensetzer, Glaser Markus, Josef Schlichting von Holzynn, Josef Schnieringer von Schachen, Georg Tausch, Johann Schön, Anton Holderried, Martin Schweickhard, Bayerle, Joh. Kogel, Joh. B. Bekeley, Xaver Luz/Benningen und Amandt/Günz.

Es wäre demnach geradezu reizvoll im Umkreis von Wyl und St. Gallen nach ehemaligen Bildern der Ottobeurer Galerie zu suchen. Hat Gresser doch offenbar auch mit sicherem Blick erworben. Wäre auch nur die Mehrzahl dieser Gemälde der Forschung wieder zugänglich, es würde sich vom 15. bis 18. Jahrhundert ein wesentlich klareres Bild des Kunstraumes Memmingen/Ottobeuren ergeben.

Anhang III

Die 1803 versteigerten Gemälde des Reichsstiftes Ottobeuren ohne die Bildergalerie und die ihr zugehörigen Räume.

„Protokoll / so gehalten worden, über die durch öffentliche Versteigerung verkaufte Meubles, Better, und Mahlereyen / bej dem Kloster Ottobeuren / vom 27.ten Juny 1803“ (Staatsarchiv Neuburg/Donau, Klosterakten Ottobeuren, Nr. 718). Versteigert wurden am 27. 6. die Nrn 1115–1199, 1074–1114, 475–533, — am 28. 6.: die Nrn 1051–1073, 534–541, 437–474, 417–436, 397–409, 385–396, 370–384, 351–369, 1005–1040, 996–

1004 (d.h.: in anderer Reihenfolge der Räume als bei Inventarisierung und Einschätzung 1802/03), — am 30. 6.: die Nrn 1—313, — am 1. 7. 1803 die Nrn 314—350, 1049/50, 1041—1048, 957—995 ½. Nachfolgend sind die Gemälde aus der fortlaufenden Nummernfolge herausgezogen, alle übrigen Gegenstände also weggelassen. Das Auktionsprotokoll 1803 ist für das Kur-bayerische provisorische Oberamt unterzeichnet von dem provisor. Oberamtsrath v. Kolb und dem provisor. Forstmeister Wiggermann (dem letzten Kanzler des Reichsstifts). — Die zugleich mitbenützte Einschätzliste vom 18.—21. 6. 1803 (Vgl. Anhang II) unterzeichnete noch v. Hueber als provisor. Oberamtmann und Sailer als Registrator, „Die vorstehende Pflichtmäßige Einschätzung / bestätigten anmit J. Wilhelm Binzer, Mahler / Benedict Eberle / Aloys Tausch Klosterschneider“

„Im Benediktus Zimmer (heute Raum 275—277)

8—12: Die Mäßigkeit, Stärke, Weisheit, Gerechtigkeit, von H a u, 3.12 / E: 5.24: Nep. Mayer

12: die Kreuzabnehmung, —.45 / E: 1.— Anton Gabler

13: die Geburt, —.45 / E: —.36: Aloys Tausch

14: 1 Christus, —.30 / E: —.48: Ignaz Rösch

15/16: 1 hl. Joseph und 1 hl. Maria, je —.30 / E: 6.6: Wilibald Hörberger

17: 1 Porträt, —.20 / E: —.24: Ignaz Rösch

18: 1 do., —.20 / E: —.24: derselbe

33: 1 Portrait, —.30 / E: —.30: Nepomuk Mayer

34: 1 do., —.30 / E: —.42: Ignaz Rösch

36/37: 2 Portraits, —.30 / E: —.44: Ignaz Rösch

38: der ägypt. Joseph, —.30 / E: 1.25: Nepomuk Mayer

39: 1 hl. Hieronymus, —.15 / E: 3.—: Nepomuk Mayer

40: 1 Porträt, —.15 / E: 1.—: Josef Marxer

41: 1 do., —.15 / E: —.26: Lazarus Wolf

42: der Weiber Raub, 1.— / E: 2.3: Nepomuk Mayer

43: Porträt, 1.— / E: —.20: Alexander Lauber

44: 1 do, 1.— / E: —.20: Lazarus Wolf

45: 1 do., —.24 / E: —.38: Lazarus Wolf

Conradus Zimmer (heute Raum 280)

55: 1 Christus von H a u, 1.— / E: 3.40: Anton Gärtner

56: 1 Landschaft, 2.24 / E: 2.—: Joseph Lauber

57—60: 4 Landschaften, je —.15 / E: 3.18: Frid. Kreuzberger

61/62: 2 Porträts, —.36 / E: —.45: Jos. Schmid

Udalricus Zimmer (heute Raum 282)

74/75: 2 Porträts, 2.— / E: —.42: Ignatz Rösch

76: 1 Christus von H a u, 1.— / E: 1.22: Willibald Sontheimer

77: die Geburt, —.20 / E: 1.—: Willibald Sontheimer

78—82: 5 Ordensheilige, 2 = —.30 / E: 1.10: Willibald Sontheimer, 3 = —.30 /

E: 3.: —.30: Willibald Sontheimer, 4/5.: —.50: Georg Bayer

(83: 2 Kupfertafeln (wohl Stiche, Thesenblätter?), —.12 / E: —.50: Bened. Höß)

Placiduszimmer (wäre 290, 1802: Bonifaciuszimmer, heute Raum 284)

- (99: 1 Christus (kann auch Plastik sein), 1.— / E: 2.—: Anton Gärtner)
 100: 1 Landschaft, 2.24 / E: 3.—: Babt. Beckeler
 101—104: 4 Portraits, —.48 / E: 2.—: Babt. Beckeler
 105: 1 Maria Bild, —.24 / E: 1.—: Anton Gärtner
 106/107: 2 Portraits, 1.36 / E: —.56: Wilibald Sontheimer
 (108: 2 Kupfertafeln (vgl. 83), —.12 / E: 1.—: Bened. Höß)

Im Anselmuszimmer (heute Raum 286)

- (121: 1 Christus (vgl. 99), 1.— / E: 1.4: Wilibald Sontheimer)
 122/123: 2 Ordensheilige, —.24 / E: 3.30: Bernard Weinald
 124/125: 2 Heilige, —.24 / E: 2.30: Benedikt Heß
 126: Hl: Wilibold, —.24 / E: 1.15: Wilibald Sontheimer
 127: 1 Marien Bild, —.20 / E: 2.—: idem
 128: der Tauf Christi, —.12 / E: 2.30: Johann Dodel
 129: 1 Christus, —.15 / E: —.36: Fr. Pflugheber

Im Bonifaciuszimmer (1802 recte: Placiduszimmer, heute Raum 290)

- 141: 1 Christus von Hau, 1.— / E: 1.6: Michel Brunner
 142: 1 heil. Familie, —.48 / E: 1.30: Anton Gärtner
 143/144: 2 Heilige, —.48 / E: 3.36: Anton Gärtner
 145/146: 2 Portraits, —.30 / E: 1.14: Johann Bauer
 147: 1 Jagdstück, —.45 / E: 10.15: Frid. Kreuzberger
 148/149: 2 Portraits, —.48 / E: 1.40: Anna Batzerin
 150: heil: Barbara, —.6 / E: —.30: Bapt. Kirchmayer
 151: heil: Katharina, —.6 / E: —.30: derselbe

(fol 12v) Im Mauruszimmer (heute Raum 291 und 293)

- 164: 1 Christus, 1.— / E: 1.24: Michel Brunner
 165: 1 unbefleckte Empfängnis, 1.— / E: 6.12: Wilibald Sontheimer
 166—169: 4 heil: Väter, 1.20 / E: 17.30: Schmied Mayer
 170/171: 2 Portraits, —.48 / E: —.30: Anna Ristin
 172/173: 2 Kindlein, —.12 / E: 2.20: Michel Brunner

Im Fürstenzimmer (Raum 296) mit Kapelle (Raum 298) und Nebenzimmer 1 und 2 (297, 297a)

- 191: 1 schmerzhaftes Bild, —.15 / E: 4.15: Klement Geiger
 192: 1 Christus im Grab, —.15 / E: 1.40: Anna Ristin
 (fol. 13) 202—204: 3 Gemälde, —.24 / E: a) 1.24: Bapt. Beckeler, b) 1.—: Xaver Seitz, c) 1.54: Kreuzberger

Im obern Gang (an Malereien) (Heute Raum 202b, 202, 202c, 202, 202a)

- 206: 1 Altarblatt, —.30 / E: 1.56: Georg Henckel
 207: 1 Vogelstück, —.30 / E: 6.—: Anton Gartner

- 208: 1 do, —.30 / E: 8.—: Anton Gartner
 209: 1 Haas, —.4 / E: 1.50 Sigmund Mayer
 210: 1 Christus von Ha u, 1.— / E: 2.36: Jakob Petterer
 211: 1 Vogelstück, 1.— / E: 1.6: Aloys Tausch
 212/213: 2 Bataillen, 1.— / E: 2.6: Ignatz Rösch
 214: die Geburt Christi, —.10 / E: 1.— Wilibald Sontheimer
 215 :1 Biblisches Stückl, —.15 / E: 7.30: Michel Herberger
 216/217: 2 Porträts, —.24 / E: —.50: Johann Baur
 218: eine Landschaft, —.15 / E: 1.54: Kreuzberger
 219: 1 Haas —.10 / E: 6.15: idem
 220: 1 Porträt, —.6 / E: —.50: Anna Batzerin
 221: 1 Vogelstück, —.6 / E: 1.15: Sigmund Mayer
 222: 1 Kopf, —.6 / E: 1.6: Andreas Schmid
 223: 1 Vogel, —.15 / E: 1.15: Karl Petterer
 224: 1 Landschaft, —.4 / E: 1.2: Andreas Schmid
 225: 1 do, —.6 / E: 3.10: Sigmund Mayer
 226: 1 Küchenstück. —.10 / E: 3.15: idem
 227: 1 Porträt, —.6 / E: —.40: Joseph Henckel
 228: 1 Landschaft, —.20 / E: —.34: Joseph Lauber
 229: 1 Porträt, —.6 / E: —.26: Jos. Henckel
 230: 1 Landschaft, —.10 / E: —.52: Georg Schlichting
 (fol 13 v) 231: 1 Porträt, —.15 / E: 1.8: Bapt. Beckeler
 232: 1 Landschaft, —.15 / E: 1.46: Frid. Kreuzberger
 233: 1 Judith, —.45 / E: 1.29: Felix Roth
 234: 1 Landschaft, —.20 / E: —.36: Joseph Lauber
 235: 1 do, —.30 / E: 1.11: Nep. Mayer
 236: 1 do, —.12 / E: 3.18: Johann Baur
 237: 1 biblisches Stückl, —.10 / 4.13: Fridrich Kreuzberger
 238: 1 Landschaft, —.10 / 2.6: Joseph Herberger
 239/240: 2 Porträt, —.15 / E: 3.14: Bapt. Kirchmayer
 241: 1 Porträt, 1.— / E: —.52: Johann Baur
 242: 1 Maria, —.6 / E: 2.15 idem
 243: 1 Hieronymus, —.10 / E: 1.50: Nep. Mayer
 244: 1 Landschaft, —.10 / 2.26: Frid. Kreuzberger
 245/246: 2 Porträt, je —.10 / E für beide: 1.40: Bapt. Kirchmayer
 247: 1 Landschaft, —.20 / E: 4.20: Kreuzberger
 248: Mariae Heimsuchung, —.15 / E: 5.4: idem
 249: die hl. Idda, —.15 / E: 2.35: Anna Ristin
 250: 1 Landschaft, —.15 / E: 1.13: Nep. Mayer
 251: 1 do., —.20 / E: 1.54: Michel Herberger
 252: Die Herodias, —.45 / E: 1.31: Felix Roth
 253: 1 Landschaft, —.20 / E: 1.3: Frid. Kreuzberger
 254: 1 Blumenstück, —.15 / E: —.30: Georg Schlichting
 255: 1 Landschaft, —.20 / E: —.55: Jos. Herberger
 256: 1 Poet: Stück, —.10 / E: 1.20: idem
 257: 1 Landschaft, —.20 / E: 3.3: Johann Baur
 258: der Spötter, —.12 / E: 1.12: Michel Hörberger
 259: 1 Küchenstück, —.12 / E: 4.30, Sigmund Mayer
 260: die hl. Caecilia, 1.— / E: 3.9: Frid. Kreuzberger
 261: 1 Blumenstück, —.12 / E: 51: Johann Fridrich
 262/263: 2 Landschaften, —.30 / E: 2.48: Frid. Kreuzberger

Im Vorsaal (Einschätzliste!)

- 264: Der Einzug v. Heiland und 265: Der Einzug von David, je 2.— / E: 4.6:
Nepomuk Mayer (Breuer, S. 185: Joh. Gg. Bergmüller: beide im
Kreuzgang, danach die 3. Prozessionsfahne kopiert).
(266: 2 Gipsabdrücke, —.24 / E: —.24: Ignatz Rösch)
267/268: Das geistl. und weltl. Recht, 2.45 / E: 2.46: Michel Herberger. (Vgl.
794/795 in Anhang II, 1809 versteigert!)
(fol. 14) 269/270 2 Blumenstücke, —.15 / E: —.30: Georg Schlichting

Im Gang (Einschätzliste!)

- 271/272: 2 Landschaften, —.12 / E: 1.31: Anna Ristin
273/274: 2 Architekturstücke, —.20, 1.30: Marx Maurus
275: 1 Porträt, —.15 / E: 1.—: Bapt. Beckeler
276: 1 do, —.15 / E: 1.6: Johann Baur

Im Stiegenhaus (Einschätzliste!)

- 277: 1 heil. Rochus, 5.30 / 23.48: Anton Gärtner

Im oberen Gang (Einschätzliste!, nun Raum 272)

- 278: 1 Porträt, —.6 / E: —.32: Johann Baur
279: 1 do, —.6 / E: —.20: Karl Ripfel
280: 1 do, —.6 / E: —.54: Johann Rösch
281: 1 do, 1.— / E: —.42: Johann Baur
282: 1 do, 1.— / E: 1.15: idem
283/284: 2 Blumenstück, —.20 / E: 1.—: Michel Brunner
285: (Gänse) Gänß, —.6 / E: 1.40: Bigmund Mayer
286/287: 2 Bataillen, 2.— / 3.15: idem
288/289: 2 Blumenstück, —.20 / E: 1.8: Michel Brunner
290: die Schöpfung, —.24 / E: 4.15: Johann Baur
291: 1 Vogelstück, —.16 / E: —.42: Jos. Lauber
292: Christus im Grab, —.45 / E: 2.50: Nep. Mayer
293: 1 Früchtenstück, —.10 / E: —.34: Anselm Hafner
294: 1 Porträt, —.20 / —.38: Johann Baur
295: 1 do, —.20 / E: —.40: idem
296/297: die Mahlerey und Bildhauerey, —.40 / E: 1.13: Felix Roth
298: Gänse, —.6 / E: 2.30: Xaver Knauer
299/300: 2 Blumenstück, —.20 / E: —.44: Felix Roth
301: 1 Porträt, —.10 / E: 1.50: Michel Brunner
302: 1 do, —.15 / E: —.30: Johann Baur
303: 1 do, —.10 / E: 1.—: Xaver Seitz
304: 1 do, —.10 und 305: 1 do, —.15 / E: beide 3.55: Johann Baur
306: 1 do, —.15 / E: mit
(fol 14 v) 307: 1 Blumenstück, —.20 / E für beide: —.37: Anna Ristin
308/309: 2 Blumenstück, —.30 / E: —.48: Johann Baur
310/311: 2 Bataillen, —.30 / E: 1.50: Anton Billmann
312/313: 2 Porträts, —.10 / E: —.49: Karl Ripfel
(fol 15, 1. 7. 1803) Im Antoniuszimmer (3 Betten für Kapuziner)
317: 1 Christus, 1.— / E: 1.6: Anna Ristin

318: 1 hl. Franziskus, —.20 / E: 1.8: Anna Ristin
 (319: 3 Kupferstiche, —.6 / E: —.36: Scholastika Mayerin

Im Franziskuszimmer (2 Franziskanerbetten ...)

324: 1 Christus, 1.— / E: —.34: Johann Baur
 325: 1 Marienbild, —.12 / E: 1.12: Jakob Petterer
 326: 1 hl. Fidelis, —.12 / E: 1.3: Johann Natterer

(fol 15v) Im Augustinuszimmer (3 Betten ...)

336: 1 Christus, 1.— / E: —.34: Johann Baur
 337: 1 Maria, —.38 / E: 1.36: Johann Baur
 338—341: 4 Köpfe, 1.— / E: 3.6: Ignaz Rösch
 360/361: 2 Biblische Geschichten v. Fr. Ant. Zeiler, 22.— / E: 22.—: Nep.
 Mayer
 (fol 8 v) 362—365: 4 Monarchien, 4.— / E: 9.—: Johann Henckel
 366: 2 Landschaften, 3.— / E: 13.—: Anna Ristin

(fol 8) Im Andreaszimmer (3 Betten, 6 Sessel ...)

378: 1 Christus, 1.— / E: 1.30: Jos. Lauber
 (379: 1 Kupfer, —.10 / E: —.24: Benedikt Rösch
 380/381: 2 Porträts, —.12 / E: 1.—: Ignatz Rösch
 382—384/ 3 Landschaften, —.12 / E: 1.24: Johann Fröhner

(fol 7v) Pauluszimmer (3 Betten, 4 Sessel ...)

396: 1 Christus von Hau, 1.— / E: 3.—: Aloys Lerchenmüller

Petruszimmer (3 Betten, 4 Sessel ...)

408: 1 Christus von Hau, 1.— / E: 3.—: Georg Wild

In der Feldmesserey (6 Tisch, 5 Kästen, 5 Sessel, 2 Betten; Raum 143)

416: 1 Mahlerey, —.11 / E: 1.—: Wilhelm Schmid

(fol 7) In der Kastnerey (Raum 144) und fol 6: im Registratorszimmer (Raum 145) kein Gemälde

(fol 6v) Im Kuchelmeistereygang (Raum 102c)

442: 1 hl. Benedikt, —.8 / E: 1.—: Anna Ristin
 443: 1 David, —.3 / E: —.12: Scholastika Mayerin
 444: 1 Landschaft, —.10 / E: —.24: Ferdinand Bleicher
 445: 2 Landschaften, —.10 / E: 2.6: idem
 446: 1 Porträt, —.6 / E: 1.—: Wilhelm Schmid
 447: 1 do, —.6 / E: —.30: Anton Gärtner
 448: 1 Kopf, —.10 / E: —.55: Aloys Tausch
 449: 2 Landschaften, —.10 / E: 2.40: Ferdinand Bleicher
 450: 1 Kopf, —.4 / E: 1.4: Aloys Tausch

- 451: 1 Küchenstück, —.6 / E: —.37: Anton Gärtner
 452: 1 Kopf, —.4 / E: 1.3: Aloys Tausch
 453: 2 Jagdstück, —.6 / E: 1.9: Joh. Henckel
 454: 1 Kopf, —.4 / E: 1.3: Anton Gärtner
 455: 2 Jagdstück, —.6 / E: 1.9: Joh. Henckel
 456: 1 Kopf, —.4 / E: 1.3: Anton Gärtner
 457: 2 Jagdstück, —.6 / E: 1.9: Joh. Henckel
 458: 1 Kopf, —.4 / E: 1.3: Anton Gärtner
 459: 2 Jagdstück, —.6 / E: 1.3: Johann Henckel
 460: 1 Kopf, —.4 / E: 1.9: Anton Gärtner
 461: 1 Bataille, —.4 / E: —.45: Aloys Tausch
 462: 1 Kopf, —.4 / E: 1.15: Aloys Tausch
 463: 1 Bataille, —.4 / E: —.45: Aloys Tausch
 464: 1 Kopf, —.4 / E: 1.15: Aloys Tausch
 465: 1 Mahlerey, —.6 / E: —.6: Johann Henckel
 466: 2 Hahnenstück, —.6 / E: 3.24: Ferdinand Bleicher
 467: 2 Bataillen, —.10 / E: 2.6: idem
 468: 1 Holzmahlerey, —.2 / E: —.12: Georg Hölzle
 (469) Landkarten, 1.— / E: 1.7: Anton Gärtner (Vermuthlich die Originale der Landvermessung durch P. Ulrich Schiegg)
 (470: Theses (Thesenblätter, Stiche!), 1.— / E: 1.34: Joseph Henckel

(27. 6. 1803) Kanzleyrathszimmer (kein Bild)

(fol 4) Aus dem Klostergebäude: Tafeldeckers Zimmer (Nr. 475 ff): kein Bild

(fol 4v) Aus der Hofstube (4 Tische, 18 Stühle)

515—519: 5 geistl. Stücke, —.20 / E: —.54: Ignatz Rösch

(fol 5) Aus der Schneiderey/Aus der Kutscherkammer (kein Bild)

(fol 6 28. 6. 1803:) Aus der Köchin Zimmer:

537 1/2: 3 Mahlereyen, —.18 / E: 30: Joh Lauber

Studentenkochszimmer (kein Bild)

(Nr. 542—888 (Bildergalerie) und 889—957 (Abteizimmer) siehe Anhang II.

(fol 16: 1. 7. 1803) In der Großkellerey (heute Raum 155)

968: 1 Marienbild, 1.— / Note: Die in der Großkellerey in dem Erlös nicht ausgesetzte somit nicht verkaufte Geräthschaften sind zum wirklichen Täglichen Gebrauch von der Kameralverwaltung bis auf weitem hohen Befehl vorbehalten worden.

969: 1 Judas, —.30 / wie vor!

970: 1 Christus am Ölberg, —.30 / wie vor!

971/972: 1 Christus und Maria von H a u, 1.30 / wie vor!

973: die 3-faltigkeit, 1.30 / wie vor!

- 974/975: Geißelung und Verspottung, 5.— / wie vor!
 (976: 1 Cruzifix, 2.45 (wohl Plastik) / wie vor!
 (fol 16 v) 993: 4 gelbe Mahlereyen, —.40 / E: 2.20: Jakob Petterer
 994: 1 Abendmahl, —.20 / E: —.43: Johann Baur

In den 2 Stiegenhäusern bei der Apotheke u. Schul
 (o. Nr.) 2 alte Altar-Blätter, 2.— / E: a) 1.45: Franz Pflugheber, b) 3.6: Johann
 Dodel

Keine Bilder: Auf der Schule (14 Betten, 996–1040: Bett- u. Tisch-
 wasch)

(fol 5v) aus der Hofkuchel (Küchengeschirr: 1051–1073)

(27. 6. 1803: fol 3) Aus dem Wolferts

- (1076: 1 hölzerner Altar, 2.— / E: 8.20: Frid. Kreuzberger (mit Bild?)
 (1078: die Stationen, Kupferstich, 2.— / E: 2.45: Math. Weißenhorn
 1079: 2 hölzerne Altäre nebst 2 Mahlereyen Peter und Paul, 4.— / E: 4.—: den
 Con. um den Anschlag (wo heute im Kloster?)
 1080: 3 Plafonds-Skizzen aus der Klosterkirche —.— / Sind zur Verwahr in dem
 Convent aufgehängt worden (3 der heute 6 Zeiller-Entwürfe!)
 (1081: 7 Sakramente, Kupferstich, 2.45 / E: 3.30: Mathias Weißenhorn
 1082: die Geburt und Opferung, 2.— / E: 2.24: idem (2 got. Tafeln??)
 (1083: 1 hölzernes Marienbild, —.12 / E: —.12: dem Convent um den Anschlag
 (sicher eine Plastik)
 (1085: 6 Tafeln Holzschnizereyen, 1.12 / E: 1.12: dem Conv. um den Anschlag
 (wohl die Thomas Heidelberger-Reliefs)
 1086: 15 schlechte Landschaften, 1.30 / E: 1.24: Alex. Lauber
 (1087: 2 Tafeln Kupferstich, 1.30 / E: 3.15: Fridrich Kreuzberger
 1091: 1 Plafond Sküze, —.— / —.—: im Convent aufgehängt (Zeiller!)
 1093: 1 gemaltes Plafond, —.— / —.—: ebenso (Zeillerentwurf!)
 1101a: 12 auf Bretter gemahlte Heilige, —.— / —.—: ohne Wert (wo?, vernichtet?)
 1106 1/2: 12 Heilige ohne Werth, —.— / E: —.16: Frid. Kreuzberger
 (1109: hölzerne Figuren, —.24 / E: —.24: dem Convent um den Anschlag
 (1114): 26 Theses-Kupfer, —.26 / E: 1.6: Michel Brunner (Thesenblätter)

Vom Schloß Stein

- 1115: 59 Stück Mahlereyen, 5.— / E: a) —.42: 5 an Martin Weinald, b) 3.12: 4
 an Bernard Weinald, c) 1.—: 4 an Anton Gärtner, d) 1.6: 1, —.24: 2, 1.—:
 2, —.40: 3, —.32: 2, alle an Sigmund Mayer, e) —.30: 6 an Frid. Kreuz-
 berger, f) 1.30: 2 an Wilh. Schmid,) —.12: 4 an Georg Schlichting, h) —.40:
 2 an Ignatz Rösch, i) —.24: 4 an Anton Holzhay, k) 1.12: 2 an Sigmund
 Mayer, l) —.46: 3 an Frid. Kreuzberger, m) —.15: 2 an Sebast. Tausch,
 n) —.46: 2 an Ignatz Rösch, o) 1.50: 2 an Ferd. Bleicher, p) 1.12: 1 an
 Anton Gärtner, q) 1.12: 3 an Anton Billmann, r) 1.12: 3 an Frid. Kreuz-
 berger

Die auf 5 fl veranschlagten 59 Gemälde erbrachten also 20 fl 19 kr.

(fol 2 v) (1167: 1 kleines Cruzifix, —.48 / E: —.59: Nepomuk Mayer (Plastik)

Betrachten wir die Käufer der Auktion von 1803 (hier wird der Wohnort nicht beigelegt), so scheinen es größtenteils Einheimische gewesen zu sein, die sich meist zu späterem Weiterverkauf, vereinzelt aber vielleicht auch aus Heimatliebe Bilder erwarben. So verteilte sich der Bilderbestand stärker als 1809: Friedrich Kreuzberger erwarb 40, Johann Bauer 22, Anton Gärtner 22, Ignaz Rösch 21, Sigmund Mayer 18, Nepomuk Mayer 17, Anna Ristin 12, ebensoviele Johann Henckel (dazu Josef 1, Georg Henckel 3). Der Händler Willibald Sontheimer erstand 11 Bilder, Aloys Tausch 9. Je 8 gingen an Michel Herberger, Georg Schlichting, Michael Brunner, 7 an Ferd. Bleicher, 6 an Felix Roth, je 5 an Bapt. Kirchmayer, Anton Billmann und Martin Weinald, je 4 an Bernard Weinald, Schmied Mayer, Josef Lauberer, Jakob Petterer, Wilh. Schmid und Balthasar Beckeler, je 3 an Anna Batzerin, Georg Bayer, Johann Fröhlich, Benedikt Höß, Alex. Lauber, Karl Rippel und Lazarus Wolf. Weißenhorn erwarb 2 Bilder und 21 Stiche, je 2 Gemälde ersteigerten Johann Dodel, Willibald Hörberger, Scholastika Mayerin, Marx Maurus, Friedr. Pflugeher, Johann Rösch, Andreas Schmid und Xaver Seitz, je eines endlich Johann Friedrich, Anton Gabler, Anselm Hafner, Georg Hölzle, Xaver Knauer, Josef Marxer, Lerchenmüller, Peter Müller, Johann Natterer, Benedikt Rösch, Josef Schmid und Georg Wild. 8 Bilder und etwa 10 Plastiken wurden dem Konvent teils zum Schätzwert, meist zur Verwahrung übergeben. 4 schlechte Bilder endlich blieben liegen.

Am 15. 6. 1803 schlug das Oberamt Ottobeuren der churbayer. Spezial-Commission in Ulm vor, „nur jene Mahlereien, welche in den Zimmern aufgehängt, nicht aber jene, welche in der Galerie gesammelt sind“ am 27./28. 6. zu versteigern. „Von dieser Galerie sind einige Stücke unter Siegel, welche man für die Bessern gehalten hat; von den übrigen aber sind noch so viele Stücke übrig, daß sich nicht hoffen läßt in hiesiger Gegend Liebhaber zu finden, die einen billigen Preis dafür zu geben Lust hätten.“ Aus Ulm kam die Antwort vom 19. 6. 1803: „Da man voraussehen kann, daß . . . solche gleichsam verschleudert werden müßten, so wird . . . rescribirt: daß der Verkauf der sogenannten Gallerie zur Zeit noch unterbleiben muß . . . Wofern nicht besondere Kunststücke darunter enthalten sind“, könne alles, was in den Zimmern hängt, mit den Möbeln versteigert werden (Staatsarchiv Neuburg, Klosterakten Ottobeuren, Nr. 718)

Am 26. 7. 1803 berichtet Oberamtmann Hueber der Kurbairischen Special-Commission über die Versteigerung des 27. 6.—1. 7. 1803 und erklärt, daß 1. die Einschätzungsliste „mit dem Besitznams Register vollkommen übereinstimmt“, daß aber 2. das Versteigerungsprotokoll folgende Stücke nicht enthalten konnte: a) Der gewesene Kastner habe eine Hanguhr und mehrere Kupfer erst angeschafft, die ihm, „weil er mit wahren Dienst-eifer zum Vortheil des herrschäftlichen Kastens sich gebrauchen lassen“ zu weiterem Gebrauch belassen wurden. b) Der dermalige Klosterökonom habe die Kuchelmeister-Wohnung inne, da „ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Wohnungen der Geistlichen, und derselben darinn enthaltene Meubles nicht versteigert werden sollen“, habe man „auch dieses Zimmer

unberührt belassen.“ c) Das Zimmer des Kammerdieners des Prälaten, das an dessen Zimmer anstößt und nur geringwertig eingerichtet ist, wurde ebenfalls belassen. d) Die Großkellerei dient derzeit als Cameralbüro und so wurde daraus zwar das Entbehrliche verkauft, das derzeit „und wohl auch in Zukunft“ brauchbare „als zur Baulichkeit nothwendiges Meublement vorbehalten“. Würde das nicht gebilligt, so würde der Oberamtmann den Anschlagspreis dafür bezahlen, dieses „als ein dem Amt wohl anständiges meublement“ aber bei Versetzung als sein Privateigentum mitnehmen. e) Das Bett samt Zugehör im Fürstenzimmer Nr. 185–186 wünschte der Herr Prälat zu bekommen. Für 36 fl veranschlagt, wurde es ihm um 50fl überlassen, was dem Befehl entsprach, vom Prälaten aber empfindlich aufgenommen wurde. — Am 25. 10. 1803 mußte der Memminger Oberamtmann v. Schöllhorn nochmals beim Kurpfalzbairischen Landesdirektor anfragen, da Bernard Herrmann, Memminger Bürger und Ausrufer bei der Ottobeurer Versteigerung einen Kreuzer je erzieltm Gulden wie üblich verlangte. Am 30. 10. 1803 erging die Antwort, es sei ihm nur ein Taglohn von 1 fl 30 x zu bezahlen. (Staatsarchiv Neuburg, Klosterakten 720; 1, 4 u. 5.)

2. AUG. 1966

25. Jan. 1967

12. I. XI

19. AUG. 1972

- 8. FEB. 1973

24. SEP. 1973

- 1. MRZ. 1974

23. Mai 1974

14. OKT. 1974

15. 3. 76

08. JUNI 1979

14. April 1981

10-25